Historische Zeitschrift

Begründet von Heinrich v. Sybel

Unter Mitwirkung von

Paul Bailleu, Georg von Below, Otto Hintze, Otto Krauske, Max Lenz, Erich Marcks, Sigmund Riezler, Moriz Ritter

herausgegeben von

Friedrich Meinecke und Fritz Vigener

Der ganzen Reihe 120. Band

Dritte Folge — 24. Band

München und Berlin 1919
Druck und Verlag von R. Oldenbourg

D1
H6
V.120

INHALT.

Aufsätze.

	Seite
Über den Begriff einer historischen Dialektik. 3. Der Marxismus. Von Ernst Troeltsch	393
Römisches Staatsrecht und römische Verfassungsgeschichte. Ein methodischer Versuch von Eugen Täubler	189
Recht und Verfassung im Mittelalter. Von Fritz Kern	1
Kaiser Friedrich II. und der Abfall der deutschen Fürsten. Von Manfred Stimming	210
Renaissance als Stilbegriff. Dem Andenken Jakob Burckhardts von Werner Weisbach	250
Das politische Testament Karls V. von 1555. Von E. W. Mayer	452
Die Entstehung von Sturdzas „Etat actuel de l'Allemagne". Ein Beitrag zur Geschichte der deutsch-russischen Beziehungen von Carl Brinkmann	80

Literaturbericht.

	Seite
Allgemeines:	
Geschichtsphilosophie	103. 281 ff. 495
Deutschtum	291 ff.
Biographisches	295 ff.
Alte Geschichte	104
Mittelalter	109 ff. 300 ff.
16. Jahrhundert	118. 310
18. Jahrhundert	121. 313
19. Jahrhundert:	
Wiener Kongreß	501
Schulwesen	314
Biographisches	499
Katholizismus	124. 318
20. Jahrhundert	320
Rechtsgeschichte	129. 321 ff.
Wirtschaftsgeschichte	328 ff. 505
Kirchengeschichte	507 ff.
Deutsche Landschaften:	
Baden	511
Baiern	515
Rheinland	519
Hessen	522
Salzburg	132
Steiermark	524
England	336. 525
Italien	527
Rußland	340 ff.
Heeresgeschichte	346

Alphabetisches Verzeichnis der besprochenen Schriften.

(Enthält auch die in den Aufsätzen und den Notizen und Nachrichten besprochenen selbständigen Schriften.)

	Seite
Adam von Bremen, Hamburg. Kirchengeschichte. 3. Aufl., herausg. von B. Schmeidler	543
v. Albert und v. Alten s. Handbuch.	
Anrich, Hagios Nikolaos. Der heilige Nikolaos in der griechischen Kirche. Bd. 2	507
— s. Ficker.	
Baldasseroni s. Schiaparelli.	

Seite

P. Barth, Geschichte der Erziehung. 2. Auflage 534
Adolf Bauer, Vom Judentum zum Christentum 354
A. E. Berger s. Luther.
Bertalot s. Dante.
Carl Bertuchs Tagebuch vom Wiener Kongreß. Herausg. von H. v. Egloffstein 501
Bettelheim s. Jahrbuch.
Bibl s. Korrespondenzen.
Hessische Biographien. Herausg. von H. Haupt. Bd. 1, Lief. 4. . . 180
Birt, Aus dem Leben der Antike 540
Blüchers Briefe, ausgewählt und erläutert von Stümcke. . . . 169
Braune, Edmund Burke in Deutschland. 495
Briefe an und von Johann George Scheffner. Herausg. v. Warda. Bd. 1 167
Buzzi s. Federici.

Charmatz, Minister Freiherr von Bruck, der Vorkämpfer Mitteleuropas 499
Augsburger Chroniken. 7. Bd. Bearbeitet von Friedrich Roth 370
de Cléry, Les idées politiques de Frédéric de Gentz 556
Cohn s. Philo.
Corray, Tapfer und treu 384
de Crignis-Mentelberg, Herzogin Renata von Lothringen 552

Dantis Alagherii de Monarchia libri III rec. Bertalot 152
Dante Alighieri, La Divina Commedia. Herausg. von Olschki 151
Denzinger, Enchiridion symbolorum. 12. Aufl. 136
Dopsch, Wirtschaftsentwicklung d. Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland. Bd. 2. 109
—, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl d. Gr. Bd. I 328
Dunning, The British Empire and the United States 525
v. Egloffstein s. Bertuch.
Ehrle, Neu-Deutschland und der Vatikan 177
Eickholt, Roms letzte Tage unter der Tiara 172
Erben, Die Berichte der erzählenden Quellen über die Schlacht bei Mühldorf 153
Unsere religiösen Erzieher. 2. Aufl. 136
Espitalier, Vers Brumaire. Bonaparte à Paris. 5. XII. 1797—4. V. 1798 168

Federici e Buzzi, Regesto della chiesa di Ravenna. I u. II . . 527
Fichtes Schrift, Machiavellii. Herausgegeben von Hofmiller . . 170
—, Machiavell. Herausg. v. Schulz 169
Ficker und Anrich, Zwei Straßburger Reden zur Reformationsjubelfeier 160

Seite

Fiebiger und L. Schmidt, Inschriftensammlung zur Geschichte der Ostgermanen 143
Hans Foerster, Die Abkürzungen in den Kölner Handschriften der Karolingerzeit 300
Forst-Battaglia, Vom Herrenstande. Heft 1 361
Frey, Die österreichischen Alpenstraßen in früheren Jahrhunderten 571

Gentz, Vorwort zu den Fragmenten aus der neuesten Geschichte des politischen Gleichgewichts in Europa. Herausg. von Guglia 375
Glitsch, Der alamannische Zentenar und sein Gericht 541
Gmür, Schweizerische Bauernmarken und Holzurkunden 129
Leopold Carl Goetz, Deutsch-russische Handelsverträge des Mittelalters 307
Grabowsky, Wege ins neue Deutschland 562
Graf, Altbayrische Frühgotik . . 179
Guglia, Maria Theresia 121
— s. Gentz.
Guidi e Parenti, Regesto del capitolo di Lucca. I u. II . . 527
Güthe, Luther und die Bibelforschung der Gegenwart 159

Häpke, Die Regierung Karls V. und der europäische Norden . . 118
Haller, Die Ursachen der Reformation 157
Hamacher, Die Beurteilung der Franzosen in den deutschen Zeitungen und in der deutschen Publizistik während der drei schlesischen Kriege 555
Handbuch für Heer und Flotte. Herausgegeben von v. Alten, fortgeführt von v. Albert. 6. Bd. 346
Die Handschriften des Finanzarchivs zu Warschau zur Geschichte der Ostprovinzen des preußischen Staates 182
Hartig, Die Gründung der Münchener Hofbibliothek durch Albrecht V. und Johann Jakob Fugger 515
F. Hartung, Österreich-Ungarn als Verfassungsstaat 350
Hashagen, Geschichte der Familie Hoesch. 2. Bd. 519
Haupt s. Biographien.
Hauthaler s. Urkundenbuch.
Heck, Pfleghafte und Grafschaftsbauern in Ostfalen 545
Heckrodt, Die Kanones von Sardika aus der Kirchengeschichte erläutert 141
Hegel, Die Vernunft in der Geschichte. Herausg. von Lasson 103
Magdalene Herrmann, Niklas Vogt, ein Historiker der Mainzer Universität aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts 555
Hessel, Elsässische Urkunden vornehmlich des 13. Jahrhunderts 361

Seite
Hettner, Rußland 343
Hobohm, Hans Delbrück der Siebzigjährige 350
Karl Hoffmann, Das Ende des kolonialpolitischen Zeitalters . . 561
—, Der kleineuropäische Gedanke . 561
v. Hoffmeister, Durch Armenien, eine Wanderung, und der Zug Xenophons bis zum Schwarzen Meere 104
Hofmilier s. Fichte.
Holl, Die Bedeutung der großen Kriege für das religiöse und kirchliche Leben innerhalb des deutschen Protestantismus. 137
—, Was verstand Luther unter Religion? 158
Hoppe, Markgraf Konrad von Meißen, der Reichsfürst und der Gründer des wettinischen Staates. . 360
Imendörffer, Die Verteidigung Wiens im Jahre 1683 373
Biographisches Jahrbuch und Deutscher Nekrolog. Herausg. von Bettelheim. 18. Bd. . . 295
Japikse, Waardeering van Johan de Witt 554
Jordan, Die öffentliche Meinung in Sachsen 1864—1866 559
Junghanns, Zur Geschichte der englischen Kirchenpolitik von 1399—1413 548
Kähler, Beiträge zu W. v. Humboldts Entwurf einer ständischen Verfassung für Preußen vom Jahre 1819 377
Kaerst, Das geschichtliche Wesen und Recht der deutschen nationalen Idee 291
Kahn, Die Stadtansicht von Würzburg im Wechsel der Jahrhunderte 387
Keiper, Chr. Dettweiler, ein tapferer Pfälzer in französischen Kriegsdiensten 375
Kiesel, Petershüttly. Ein Friedensziel in den Vogesen 385
Kißling, Kardinal Francisco Ximenes 156
Kleinberg, Denken und Fühlen im Vormärz 557
—, Die Zensur im Vormärz . . . 557
H. Knapp, Das Rechtsbuch Ruprechts von Freising 503
Knetsch, Das Haus Brabant . . 522
Knoke, Niederdeutsches Schulwesen zur Zeit der französisch-westfälischen Herrschaft 1803—1813 314
Knuttel, Catalogus van de pamfletten — Verzameling berustende in de koniklijke bibliothek . . 138
Köhler s. Lamprecht 321
Koehne, Gewerberechtliches in deutschen Rechtssprichwörtern. 321
Koeniger, Grundriß einer Geschichte des katholischen Kirchenrechts 350
Kötzschke, Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr. Bd. 2. . . 505
Seite
Koppers, Die ethnologische Wirtschaftsforschung 533
Korrespondenzen österreichischer Herrscher. Die Korrespondenz Maximilians II. 1. Bd. Herausg. von Bibl 310
Kotzebue, Das merkwürdigste Jahr meines Lebens 557
Kraus, Husitstvi v literature, zejména nemécké 548
Krüger, Der Genius Luthers . . 157
J. Kühn, Das Bauerngut der alten Grundherrschaft 334
Kunzer, Bulgarien 536
Kutschbach, Die Serben im Balkankrieg 1912—1913 und im Kriege gegen Bulgarien 536
Lamprecht, Rektoratserinnerungen. Herausg. von Köhler . . 298
Lasson s. Hegel.
Leibniz, Der allerchristlichste Kriegsgott (Mars christianissimus). Übersetzt und eingeleitet von Paul Ritter. 373
Lehmann, Das Prinzip der Wahlkreiseinteilung und seine Entstehung in Frankreich 556
Lenel, Badens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung unter Markgraf Karl Friedrich 1738—1803 511
Lenz, Die Bedeutung der deutschen Geschichtschreibung seit den Befreiungskriegen für die nationale Erziehung 171
Linneborn, Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn 568
V. Löwe, Das neue Rußland und seine sittlichen Kräfte 383
Loserth, Die protestantischen Schulen der Steiermark im 16. Jahrhundert 524
Lühe s. Mandt.
Lüttich, Ungarnzüge in Europa im 10. Jahrhundert 116
Luschin v. Ebengreuth, Die Münze nach Wesen, Gebrauch und Bedeutung 138
Luthers Werke. Herausg. von A. E. Berger 367
Mandt, Ein deutscher Arzt am Hofe Kaiser Nikolaus I. von Rußland. Herausg. von Veron. Lühe 340
Marbe, Die Siedlungen des Kaiserstuhlgebirges 567
Marcks, Männer und Zeiten. 5. Auflage 532
Martin s. Urkundenbuch.
Matthaei, Deutsche Baukunst im Mittelalter. 4. Aufl. 547
—, Deutsche Baukunst in der Renaissance- und Barockzeit bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. 2. Aufl. 546
Meister, Richtlinien für das Studium der Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit 135

Seite

Merle, Die Geschichte der Städte Byzantion und Kalchedon . . . 139
Meumann, Zeitfragen deutscher Nationalerziehung 293
A. O. Meyer, Deutschland und Schleswig-Holstein vor der Erhebung 379
E. Meyer, Das britische Weltreich 336
Michael, Englands Friedensschlüsse 373
Molden, Alois Graf Aehrenthal. Sechs Jahre äußere Politik Österreich-Ungarns 320
A. V. Müller, Luther und Tauler auf ihren theologischen Zusammenhang neu untersucht . 367
K. Müller, Die großen Gedanken der Reformation und die Gegenwart 159
Württembergischer Nekrolog 1913—1915 386
Niemeyer, Die völkerrechtlichen Grundlagen des Weltkrieges. Bd. 2 563
Oliger, Documenta inedita ad historiam fraticellorum spectantia 154
Olschki s. Dante.
Oncken, Das alte und das neue Mitteleuropa 381
—, Über die Zusammenhänge zwischen innerer und äußerer Politik 563
Otto, Herodes 538
Pagliai, Regesto di Coltibuono . 527
Parenti s. Guidi.
Passow, Kapitalismus 534
v. Peez, Die Landsverleger-Compagnia zu Wienn 554
Philippi, Luther und die alte Kirche 158
v. Philippovich, Das Leben und Wirken eines österreichischen Offiziers 535
Philo. 6. Bd. Herausg. von Cohn und Wendland 540
Purlitz, Der Europäische Krieg . 177
Rade, Luthers Rechtfertigungsglaube 159
Ranke, Die großen Mächte. Hersg. von Rud. Schulze 136
Regesta Chartarum Italiae. Bd. 4 bis 9 527
Die preußischen Registraturen in den polnischen Staatsarchiven . 183
A. Reimann, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation 366
Reutter, Das Siedlungswesen der Deutschen in Mähren und Schlesien bis zum 14. Jahrhundert . 371
Ritschl, Reformation und evangelische Union 157
Ritter s. Leibniz.
Friedr. Roth s. Chroniken.
v. Rümelin, Geistiges Leben in Württemberg unter der Regierung König Wilhelms II. . . . 386
Ruof, Dr. Johann Wilhelm von Archenholtz 313

Seite

Salomon, Die neuen Parteiprogramme 177
Schambach, Noch einmal die Gelnhäuser Urkunde und der Prozeß Heinrichs des Löwen. . 545
Scheffner s. Briefe.
Schiaparelli e Baldasseroni, Regesto di Camaldoli II. . . . 527
Schmeidler s. Adam.
Eberhard Schmidt, Entwicklung und Vollzug der Freiheitsstrafe in Brandenburg-Preußen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts 326
L. Schmidt s. Fiebiger.
Hellmuth Schmidt-Breitung, Weltgeschichte der neuesten Zeit 1902—1918 382
Fedor Schneider, Regestum Senense I 527
O. Scholz, Die Hegesippus-Ambrosius-Frage 142
Schragmüller, Borer und Ballerer 386
Schranil, Stadtverfassung nach Magdeburger Recht: Magdeburg und Halle 324
Hans Schulz s. Fichte.
Rud. Schulze s. Ranke.
Schumpeter, Zur Soziologie der Imperialismen 563
Schwahn, Die Beziehungen der katholischen Rheinlande und Belgiens in den Jahren 1830 bis 1840 124
v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte (mit Ausschluß der Verfassungsgeschichte). 2. Aufl. 535
Schwinkowski, Das Geld- und Münzwesen Sachsens 568
Hohenzollern-Jahrbuch. 20. Jahrgang. Herausg. von P. Seidel 351
W. v. Seidlitz, Kulturkrieg . . . 382
Sieger, Der österreichische Staatsgedanke und seine geographischen Grundlagen 350
Simon, L'ordre des Pénitentes de Ste. Marie-Madeleine en Allemagne au XIIIe siecle 362
Šišić, Geschichte der Kroaten . . 143
Slawitschek, Werdegang der österreichischen Verfassung 558
Sommerlad, Die alte und die neue Kontinentalsperre 376
Spengler, Der Untergang des Abendlandes. Umrisse einer Morphologie der Weltgeschichte. I. Bd. 281
Spranger, Das preußische Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten 137
Strupp, Unser Recht auf Elsaß-Lothringen 178
Eugen Stamm, Konstantin Frantz und Bismarck 380
Staude, Dorpat und Rostock . . 183
Steig, Clemens Brentano und die Brüder Grimm 317
Steinert, Wartburgfest 558
Sten Konow, Indien 352

Seite

E. v. Stern, Die russische Agrarfrage und die russische Revolution 383
Stoeckius, Untersuchungen zur Geschichte des Noviziates in der Gesellschaft Jesu 553
Störmann, Studien zur Geschichte des Königreichs Mallorka . . . 547
Stümcke s. Blücher.
Teuffel, Individuelle Persönlichkeitsschilderung in den deutschen Geschichtswerken des 10. und 11. Jahrhunderts 305
Theloe, Die Ketzerverfolgungen im 11. und 12. Jahrhundert . . . 509
Thomsen, Das Alte Testament. Seine Entstehung und seine Geschichte 538
Salzburger Urkundenbuch II (790—1199). Bearb. von Hauthaler und Martin 132
Veress, Fontes rerum Hungaricarum. 3. Bd. 552
Völker, Luthers Anteil an der Grundlegung der neueren deutschen Kultur 160
Karl Voigt, Die karolingische Klosterpolitik und der Niedergang des westfränkischen Königtums 303
Wahle, Feldzugserinnerungen römischer Kameraden 539
Walzel, Deutsche Romantik. 4. Auflage 349
Warda s. Briefe.

Seite

Wegener, Diederich Ernst Bühring und sein Plan einer Generallandschaftskasse 167
A. Weiß, Das Werden unserer Volksschule 388
J. Weiß, Römerzeit und Völkerwanderung auf österreichischem Boden 571
v. Weissenbach, Quellensammlung zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. 1. Bd. 356
Joh. Wendland, Reformation und deutscher Idealismus 550
Wendland s. Philo.
Wendorf, Die Fraktion des Zentrums im Preußischen Abgeordnetenhause 1859—1867 318
Wentzcke, Was ist Elsaß-Lothringen dem Reich? 565
Werner, Die neuen theologischen Enzyklopädien 535
Wutte, Die Entstehung der österreichisch-ungarischen Monarchie 571
Zahn, Kultur- und Arrondierungswesen des Kraichgauer Niederungsgebietes 386
Zibermayr, Die Legation des Kardinals Nikolaus Cusanus und die Ordensreform in der Kirchenprovinz Salzburg 364
Zoepfl, Johannes Altenstaig, ein Gelehrtenleben aus der Zeit des Humanismus und der Reformation 366
Ulrich Zwingli 551

Notizen und Nachrichten.

(Die Namen der ständigen Mitarbeiter sind in Klammern hinzugefügt.)

Seite

Allgemeines (Frischeisen-Köhler) 135. 348. 532
Alte Geschichte (Brandis) 139. 353. 538
Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250 (Hofmeister) 142. 355. 541
Späteres Mittelalter (Kaiser) 151. 362. 547
Reformation und Gegenreformation (Köhler) 157. 366. 550
Zeitalter des Absolutismus (Michael) 165. 373. 554
Neuere Geschichte von 1789 bis 1871 (bis 1815 Kähler, nach 1815 Jacob) 168. 374. 556
Neueste Geschichte seit 1871 (Hashagen) 178. 381. 561
Deutsche Landschaften (Windelband) 178. 384. 567
Vermischtes 184. 389. 571

Recht und Verfassung im Mittelalter.

Von

Fritz Kern.

Inhalt: Vorbemerkung. — I. Recht. 1. Das Recht ist alt. — 2. Das Recht ist gut. — 3. Das gute alte Recht ist ungesetzt und ungeschrieben. — 4. Altes Recht bricht jüngeres Recht. — 5. Rechtserneuerung ist Wiederherstellung guten alten Rechts. — 6. Rechtsanschauung und Rechtsleben. — II. Verfassung. 1. Grundsatz der Rechtsschranken (der Herrscher ist an das Recht gebunden). — 2. Grundsatz der Volksvertretung (Konsenspflicht des Herrschers). — 3. Grundsatz der Verantwortlichkeit (das Widerstandsrecht). — 4.. Übergänge. — 5. Zeitliches und begriffliches Mittelalter.

Es sind nicht die „Realien" sondern die „Ideen" des mittelalterlichen Rechts- und Verfassungslebens, die auf den folgenden Seiten zur Darstellung gelangen: allerdings auch nicht die abstrakten Theorien mittelalterlicher Gelehrter, sondern die Anschauungen, wie sie bewußt und unbewußt, ausgesprochen und unausgesprochen dem breiten Rechts- und Verfassungsleben jenes großen vergangenen Zeitalters zugrunde lagen. Die Wechselwirkung von Rechtsanschauung und Rechtsleben wird uns stets vor Augen bleiben; aber zunächst soll doch die Anschauung als solche verständlich werden. Die Darstellung geht nach geistesgeschichtlicher oder weltanschauungsgeschichtlicher Methode vor. Sie sucht demgemäß die Geschichtsquellen nicht wie einen Steinbruch zu benutzen, sondern wie eine geologische Formation zu studieren. Während der Rechtshistoriker z. B. unbefangen von einem fränkischen „Privatrecht" oder „staatsrechtlichen Normen" der anglonormannischen Zeit sprechen und die „Realien" unter diesen Stichworten ordnen darf, müssen wir feststellen, daß das Mittelalter gar kein „Privatrecht" als solches und auch nicht unsern Begriff des „Staates" kennt. Wer aus klassischen Werken wie Brunners Rechtsgeschichte die Rechtsanschauungen der betreffenden Zeit kennen lernen oder rekonstruieren wollte (wofür selbstverständlich eine solche

Realiengeschichte gar nicht geschrieben ist): der würde zu einer wunderlich unzeitgemäßen Vorstellung gelangen. Theoretisch wird das jedermann ablehnen; praktisch aber wird in großen und kleinen Dingen sehr oft so verfahren, weil eben die Realien gut und leicht erreichbar dargestellt sind, die Ideen mit vereinzelten Ausnahmen bislang nicht.

Die geistesgeschichtliche Methode erschöpft sich aber selbstverständlich auch nicht in der Aufzählung der Wörter oder Begriffe, welche das betreffende Zeitalter im Munde geführt hat. Damit würde einmal die bewertende Anknüpfung und Einreihung in unsere eigene Begriffswelt versäumt, die mittelalterliche Anschauung bliebe unverständlich. Zweitens aber würde dieselbe durch solche Wort- und Begriffsphilologie auch in sich selbst nicht zutreffend erfaßt: denn das Beste und Tiefste, worauf ein Zeitalter fußt, kann es selber meist nur ungeschickt oder gar nicht aussprechen.[1]) Erst in der Abenddämmerung beginnt die Eule der Minerva ihren Flug. So müssen wir denn, indem wir es vermeiden, die Begriffe unserer Zeit kritiklos und anachronistisch ins Mittelalter zurückzutragen, anderseits doch mit den Worten unserer Zeit die mittelalterlichen Anschauungen zu umschreiben suchen. Wir vergegenwärtigen uns aus Reden und Taten des Mittelalters dessen von dem unserigen gänzlich verschiedenen Rechtsbegriff: dann aber fassen wir ihn in eine Sprache, die den Heutigen vertraut ist. Die Geistesgeschichte macht den Dolmetscher zwischen einst und jetzt, und diese hermeneutische Aufgabe bedingt eine Methode, die, nachdem sie bei der Philologie wie bei der Rechtsgeschichte in die Schule ging, doch keines von beiden, sondern ein eigenes zwischen beiden ist.

Diese Vorbemerkungen würden für die folgenden anspruchslosen Beobachtungen fast zu schwer auftreten, wenn es nicht nötig wäre, Realienforschern gegenüber auf die Wahl des Standpunktes aufmerk-

---

[1]) Hierfür vgl. F. Fleiner, Politik als Wissenschaft, Zürich 1917, S. 8: „Die leitenden Ideen einer Zeitepoche bleiben häufig den Zeitgenossen verborgen... Das 15. Jahrhundert ist erfüllt von den Eingriffen der staatlichen Obrigkeiten in die Angelegenheiten der Kirche. Ich brauche nur an die Kirchenpolitik Waldmanns oder an das Rechtssprichwort zu erinnern von dem Herzog von Cleve *qui papa est in suis terris*. Die Kompetenz zu solchen Eingriffen hat im 16. Jahrhundert den weltlichen Obrigkeiten die juristische Rechtfertigung zur Kirchenreform . . . geliefert. Worin liegt ihre Begründung? In einem von den Quellen des 15. Jahrhunderts stillschweigend vorausgesetzten Rechtsgrundsatz, demzufolge der Staat als *vicarius ecclesiae* vor Gott verpflichtet ist, den Glauben zu schirmen, wenn das geistliche Schwert lässig bleibt. Ein Rechtsgrundsatz ersten Ranges, den keine Urkunde ausspricht, sondern den wir allein aus seiner Anwendung in einer großen Zahl von Einzelfällen erkennen." — Vgl. auch MSt. 1, 482, 1.

sam zu machen, um Erwartungen zu vermeiden, die hier nicht befriedigt werden könnten, und um eine Art der Auseinandersetzung zu erbitten, welche den beiderseitigen Standpunkt zu klären vermöchte, statt ihn zu vermengen.

I. Recht.[1])

Für uns hat das Recht, damit es gelte, nur eine einzige Eigenschaft nötig: die unmittelbare oder mittelbare Einsetzung durch den Staat. Dem mittelalterlichen Recht dagegen sind zwei andere Eigenschaften anstatt dieser einen wesentlich: es ist „altes" Recht und es ist „gutes" Recht. Dagegen kann es das Merkmal der Einsetzung durch den Staat entbehren. Ohne jene zwei Eigenschaften des Alters und des Gutseins, die, wie wir sehen werden, merkwürdigerweise eigentlich nur für eine einzige und einheitliche Eigenschaft gehalten wurden, ist Recht kein Recht, selbst wenn es vom Machthaber in aller Form eingesetzt sein sollte.

1. Das Recht ist alt.

Für subjektive Rechte, insbesondere für Besitzrechte, ist das Alter zu allen Zeiten von Bedeutung und kann unter Umständen rechtsbegründende Kraft haben (Ersitzung). Für die Gültigkeit des objektiven Rechtes dagegen bedeutet unter der Herrschaft des heutigen Gesetzesrechtes Alter schlechterdings nichts. Für uns ist das Recht vom Tage seiner Einführung bis zu dem seiner Abschaffung weder alt noch jung, sondern schlechthin gegenwärtig. Im Mittelalter war das anders: gerade für das objektive Recht galt das Alter als wichtigste Grundeigenschaft. Das Recht war ja Gewohnheit. Das unvordenkliche Herkommen, erwiesen durch die Erinnerung der ältesten und glaubwürdigsten Leute; die *leges patrum*, unter Umständen, aber nicht notwendig, bezeugt auch durch äußere Gedächtnishilfen, wie Urkunden, Landmarken, Rechtsbücher oder sonst eine die Lebenszeit

[1]) Belege und nähere Ausführungen für alles Folgende siehe in meinen „Mittelalterlichen Studien" Bd. 1 (Leipzig 1914), 286ff., 456ff. (abgekürzt angeführt MSt.). Mein Aufsatz „Über die mittelalterliche Anschauung vom Recht" in der H. Z. Bd. 115 ist in die folgenden Ausführungen hineingearbeitet und damit überholt.

der Menschengeschlechter überdauernde Sache: das ist das objektive Recht. Und für ein in Frage stehendes subjektives Recht war seine Zugehörigkeit zum Väterbrauch ungefähr dasselbe, was heute der Nachweis sein würde, daß dasselbe aus einem gültigen Staatsgesetz erfließe.

Freilich, damit Recht Recht sei, muß es nicht nur alt, sondern auch „gut" sein. Die Streitfrage moderner Juristen, ob das hohe Alter die verbindliche Kraft des Gewohnheitsrechtes erzeuge oder nur erkennen lasse?, ist für das mittelalterliche Vorstellungsvermögen gegenstandslos. Denn das Alter an sich erzeugt noch kein Recht, und am Alter allein kann man es auch nicht erkennen. Vielmehr sind „hundert Jahre Unrecht noch keine Stunde Recht", und Eike von Repgow betont z. B., daß die Unfreiheit nur von Zwang und unrechter Gewalt herstamme, freilich von alters her Gewohnheit sei, weshalb man sie nun „für Recht haben will".[1]) Aber sie ist nur eine „unrechte Gewohnheit". Das Vorhandensein unrechter oder „böser" Gewohnheit von so langer Zeit her zeigt, daß Gewohnheit oder Alter allein das Recht nicht macht oder erkennen läßt.[2]) Bei Eike ist die Unfreiheit ein später, wenn auch schon lange eingeführter Mißbrauch gegenüber der allgemeinen Freiheit, die herrschte, „als man das Recht zu allererst setzte".[3]) Vor dem hundertjährigen Mißbrauch war eben ein tausendjähriges Recht oder vielleicht sogar ein ewiges, unverjährbares. Mit dem Unverjährbarkeitsgedanken bricht kirchlicher Ideenschwung in die germanische Anschauung vom Recht: das paradiesische Naturrecht des goldenen Zeitalters stempelt letzten Endes

[1]) Ssp. Ldr. 3, 42, 6. Der Paragraph fehlt in der Quedlinb. Handschrift.

[2]) Schon hier erhellt, wie wenig der moderne Begriff des Gewohnheitsrechts den mittelalterlichen Begriff vom Recht erschöpft oder auch nur deckt. Im folgenden wird das noch mehr hervortreten. Trotzdem werden wir der Kürze halber das Wort Gewohnheitsrecht als Gegensatz zum gesetzten Recht beibehalten, wenn wir uns nur bewußt bleiben, daß es nur ein Stichwort, keine Wiedergabe der wesentlichen Begriffsmerkmale der mittelalterlichen Rechtsvorstellung bildet.

[3]) Ebenda 3, 42, 3. Vgl. Schw. Sp. 44, und für die unrechte Gewohnheit i. allg. S. Brie, Die Lehre vom Gewohnheitsrecht 1 (Breslau 1899), 222f., 236ff. 247.

alle auf Ungleichheit der Menschen beruhende Rechtsordnung als Unrecht ab. Wird in diesem Beispiel die volkstümliche mittelalterliche Rechtsweltanschauung (mit der wir uns in dieser Studie allein befassen) auch durch die gelehrte Rechtsphilosophie gestreift, so ist doch dieser unbeugsame Trotz des Rechts gegen die Zeit und was sie bringt, ein Eckstein des mittelalterlichen Rechtsdenkens überhaupt.

Nicht der Staat, sondern „Gott ist der Anfang alles Rechts". Das Recht ist ein Stück der Weltordnung; es ist unerschütterlich. Es kann gebeugt, gefälscht werden, aber dann stellt es sich selbst wieder her und zerschmettert zuletzt doch den Missetäter, der es antastete. Hat irgendwer, ein Volksgenosse oder gar die Obrigkeit, ein „Recht" geschaffen, welches einem guten alten Herkommen widerspricht, und dieses Herkommen wird zweifelsfrei, etwa durch Aussage bejahrter Zeugen oder durch Vorbringen einer Königsurkunde, erwiesen, so war jenes neugeschaffene Recht kein Recht, sondern Unrecht, nicht *usus*, sondern *abusus*, und es ist Pflicht jedes Rechtsgenossen, der Obrigkeit wie des gemeinen Mannes, das verdunkelte gute alte Recht wiederherzustellen. Der gemeine Mann ebenso wie die Obrigkeit ist dem Recht verpflichtet und berufen, an seiner Wiederaufrichtung teilzunehmen. Gegenüber der Heiligkeit des Rechtes, zu seiner Bewahrung sind Obrigkeit und Untertanen (Staatsgewalt und Private) ganz gleich befugt. Hieraus folgt für die Verfassung Ungemeines, wie wir sehen werden. Es wird sich dann auch zeigen, daß Begriffe von so großem Umfang, aber wenig bestimmtem Inhalt, wie der mittelalterliche Begriff vom Recht, im praktischen Leben viel Verwirrung stiften.

Beleuchten wir aber zunächst noch weiter die eigentümlichen Folgen, die sich aus der notwendigen Eigenschaft des Rechts als eines alten ergeben.

Wo ein neuer Rechtsfall auftaucht, für welches kein geltendes Recht angeführt werden kann, da wird von den Rechtsgenossen bzw. den Urteilern neues Recht mit dem Bewußtsein geschaffen, daß es wiederum altes gutes Recht sei, zwar kein ausdrücklich überkommenes, aber ein stillschweigend vorhandenes. Sie „setzen" das Recht darum nicht,

sondern sie „finden" es. Das Einzelurteil im Gericht, das wir als besondere Folgerung aus feststehenden allgemeinen Rechtsnormen auffassen, unterscheidet sich für den mittelalterlichen Denkbrauch in nichts von der Gesetzgebung der Rechtsgemeinde: beidemal wird ein zwar versteckt es, aber doch schon vorhandenes Recht gefunden, nicht geschaffen. Die „erste Anwendung eines Rechtssatzes" bezeichnet sich im Mittelalter niemals als solche.[1]) Das Recht ist alt; neues Recht ist ein Widerspruch[2]); denn entweder erfließt es ausdrücklich oder stillschweigend aus dem alten oder es steht diesem entgegen, dann ist es eben Unrecht. Der Grundgedanke bleibt unangetastet, daß das alte Recht wirklich und das wirkliche Recht alt sei.

Sonach ist also Rechtsneuerung im Mittelalter überhaupt nicht möglich? Der Weltanschauung nach nicht. Jede Rechtsneuerung und Reform wird aufgefaßt als Wiederherstellung gekränkten guten alten Rechts.[3])

Hier müssen wir nun die zweite Eigenschaft des Rechts ins Auge fassen, die für das Mittelalter mit der ersten engverschwistert, fast zusammenfallend ist:

2. Das Recht ist gut.

Die Philologen streiten noch, ob das altgermanische Wort für Recht, *ê*, mit *aequus* oder mit *aevus*, mit „billig" oder mit „Ewigkeit" zusammenhänge. Für die mittelalterliche Auffassung würde beides fast dasselbe sein: denn was von Ewigkeit her bestand, ist billig, und was billig ist, muß sich irgendwie auf ewigə Ordnungen zurückbeziehen. Das alte Recht ist vernünftig, und das vernünftige Recht ist alt.

Dennoch würde man aus sachlichen Gründen der Begriffsverbindung *ê* mit *aequus* den Vorrang geben müssen. Ist es doch die grundlegende Eigentümlichkeit mittelalterlichen Rechtsdenkens (ohne deren Kenntnis sich der Historiker in lauter Fehlschlüssen bewegen müßte), daß es zwischen Recht, Billigkeit, Staatsräson und Sittlichkeit

[1]) Vgl. Brie a. a. O. 231, 27.

[2]) Pollock und Maitland, *History of English Law* 1, 12; Brie a. a. O. 228, 16.

[3]) Vgl. unten S. 24 ff.

nicht unterscheidet. Wo wir dem Recht, der Politik und dem Gewissen drei getrennte Altäre errichtet haben und jeder dieser Ideen als einer souveränen Gottheit opfern, da sitzt für den mittelalterlichen Menschen die eine Frau *Justitia* auf dem Thron, über sich nur Gott und den Glauben, neben sich nichts, und zu ihren Füßen kniend Obrigkeit und Untertanen, Fürst und Volk (wir würden sagen Staatsgewalt und Private), über welche sie in ewiger, unverbrüchlicher Gleichheit Schwert und Wage hält. Ihr gegenüber aber, feindlich anrennend und die Knienden aufhetzend, die höllische Schattengestalt des Unrechts.

Daß die an der Stoa gebildete Rechtsphilosophie der Kirchenväter, welche das sittlich-rechtliche Mischgebiet des Naturrechts überlieferte, beim Mittelalter so viel Anklang fand, das hat seinen Grund darin, daß das Denken des Mittelalters noch nicht zu jener Sonderung von Rechts- und Sittlichkeitssphäre vorgedrungen war, welche in der Neuzeit rechtsphilosophisch bis zu der Fichteschen (dialektischen) Entgegensetzung von Recht und Sittlichkeit vertieft worden ist.

Während aber die Gelehrten des Mittelalters gerade an dem Gegensatz der antiken Ideen und des lebendigen Gewohnheitsrechts ihrer Umwelt, sowie am Römischen Recht dazu geschult wurden, allmählich den Begriff des positiven Rechts als Gegensatz- und Ergänzungsbegriff zum Naturrecht herauszuarbeiten, hat das volksmäßige Rechtsbewußtsein nichts von dieser Unterscheidung geahnt und in gewaltiger, ungebrochener Einfachheit das Recht als etwas großartig Ganzes und Eines gesehen, das Recht gleich der Gerechtigkeit schlechthin als Gottes Dienerin, die „Jeglichem das Seine gibt". Mit diesem Bewußtsein, das dem breiten lebendigen Recht des Mittelalters zugrundelag, haben wir es hier allein zu tun, nicht mit der Begriffsarbeit der Scholastiker und Juristen und was aus ihr folgte. Darum haben wir die einfache Tatsache festzustellen, daß dem mittelalterlichen Denkbrauch, der die Handhabung des ungelehrten Rechts bestimmt hat, die Unterscheidung von positivem und idealem Rechte fehlt. Recht ist das Rechte, das Richtige, das Redliche, das Vernünftige. Das göttliche,

das natürliche, das moralische Recht ist nicht über, neben oder außerhalb des positiven Rechts, sondern „das Recht" ist göttlich, natürlich, moralisch und positiv zugleich, wenn wir überhaupt diese spaltenden Begriffe von außen daran herantragen dürfen, an dieses einfache, allumfassende „Recht".

„Recht und redlich", „*juste et rationabiliter*" ist eine der beliebtesten Wort-Ehen in der mittelalterlichen Rechtssprache, gemäß der Einerleiheit von „positivem" und „moralischem" Recht.[1]) Für uns ist das wirkliche geltende oder positive Recht etwas nicht Unmoralisches, aber Amoralisches, das seine Herkunft nicht aus Gewissen, Gott, Natur, Idealen, Ideen, Billigkeit o. dgl., sondern einfach aus dem Willen des Staates und seine Sanktion in der Zwangsgewalt des Staates hat. Dafür ist eben — um hier den zartempfindenden Nichtjuristen zu beruhigen — für uns der Staat etwas Heiligeres als für den mittelalterlichen Menschen. Wenigstens der Staat, den wir anerkennen und lieben können, der ein Teil unserer selbst und unsere geistige Heimat ist. Verneinen wir ein, z. B. durch Fremdherrschaft oder Pöbelherrschaft aufgezwungenes Recht, so werden wir eben revolutionär gegen den Staat ganz im mittelalterlichen Sinn des noch zu besprechenden Widerstandsrechtes. Mit dieser außerjuristischen Abschweifung wollte ich nur erläutern, daß selbstverständlich auch für uns Recht und Staat in überrechtlichen und überstaatlichen Empfindungen wurzeln. Aber wir vermögen zu sondern, wir sehen auch im verhaßten Recht des verhaßtesten Staates vollgültiges positives Recht bis zu dem Tag, da wir beide zugleich durch Revolution zerbrechen können. Das Recht ist für uns Erben der juristisch-scholastischen Begriffsarbeit erst das Zweite, der Staat das Erste. Dem Mittelalter war das Recht Selbstzweck, weil unter Recht zugleich das sittliche Empfinden, die geistige Grundlage der ganzen Menschheitsordnungen, das Gute schlechthin mitgedacht wird, also auch die selbstverständliche Grundlage des Staates. Für das Mittelalter ist deshalb

[1]) F. Frensdorff, Recht und Rede. Histor. Aufs. G. Waitz, gewidmet (Hann. 1886), 433ff.

das Recht das Erste, der Staat erst das Zweite. Der Staat ist hier nur das Mittel zur Verwirklichung des Rechts; sein Dasein leitet sich ab aus dem Dasein des über ihm stehenden Rechts. Das Recht ist vor dem Staat, der Staat für das Recht und durch das Recht, nicht das Recht durch den Staat.[1])

Für uns hat das „moralische", natürliche", „ideale" Recht seinen Standort zunächst gar nicht innerhalb der Rechtssphäre. Nur wo das positive Recht ausdrücklich das sittliche Empfinden hereinruft in seinen Kreis, wird es zu einem Glied der Rechtswelt, bestimmt, als dienende Stütze am Bau des positiven Rechtes mitzutragen. Nur wo das positive, vom Staat gesetzte Recht im Bewußtsein einer Lücke seines eigenen Baues, in welchem es die Wirklichkeit des Lebens fangen und fassen soll, zur Schließung dieser Lücke die Billigkeit, das Ermessen (das sittliche Urteil) des Richters oder Beamten aufbietet oder dem Staatsoberhaupt die Milderung des strikten Rechts durch das Walten der Gnade einräumt, dort, und nur dort tritt bei

[1]) Es könnte hier einem Leser einfallen, die Unterordnung des mittelalterlichen Staates unter das Recht gegen die wahre Staatsnatur des mittelalterlichen Staates auszuspielen. Nichts wäre falscher als das. Wer die hier vorliegende Studie zu Ende gelesen hat, wird davor bewahrt sein, den mittelalterlichen Staat in ein System von Privatrechten oder Privatverträgen aufzulösen; er wird überhaupt mit der Entgegensetzung von Privat- und Staatsrecht im Mittelalter vorsichtig werden. Die wahre Staatsnatur des mittelalterlichen Staates ist von G. v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters 1 (Leipzig 1914), wie man meinen sollte, endgültig nachgewiesen worden. Allerdings hat die Unterordnung des Staats unter das Recht, und zwar unter das so vieldeutig schillernde „Recht" im Sinne des mittelalterlichen Begriffs, auch für Gestalt und Schicksale des Staates die größten Wirkungen gehabt, wie dies in einer Studie über „Mittelalterliche Politik" des näheren gezeigt werden soll. Aber so verschieden an Zwecksetzung und Gebarung auch der mittelalterliche Staat vom heutigen war und so sehr auch der Begriff Staat, wie wir ihn kennen, damals in Gemenge mit anderen Begriffen liegt (entsprechend der Gemengelage des Rechtsbegriffs), so ist er doch, sobald man die Realien und nicht die Ideen des Mittelalters anschaut, zweifellos Staat im vollen Sinne unseres heutigen Begriffs. Man vgl. die einleitende Bemerkung über die Methode der Geistesgeschichte in ihrem Unterschied zur rechtsgeschichtlichen Methode.

uns das moralische „Recht" aus dem inneren Waltekreis des Gewissens aufs Forum hinaus, eingeführt, befugt, umgrenzt und überwacht durch das positive Recht. Das positive Recht macht das moralische auf diese Weise zu seinem eigenen Bestandteil, so daß auch nunmehr noch der Form nach im Staate nur ein einziges Recht gilt, das positive, und kein anderes außer ihm.[1]) Dieses positive Recht aber kann der Staat nach der heute herrschenden Staats- und Rechtsidee jederzeit beliebig abändern. Der Staat ist der Souverän; er bestimmt also sogar, inwieweit das moralisch „Rechte" Recht sein soll.

Es gibt nach der modernen Auffassung nur einen Weg, wie das ideale Recht, Antigones Gesetze der Götter, rechtmäßig (verfassungsmäßig) Herr werden könne über das positive Recht, die Gesetze des Staates: durch die staatliche Setzung neuen positiven Rechts. Das geschieht, wenn sich der Staat überzeugt, daß bisher außerrechtliche, moralische Empfindungen einen Umbau des geltenden Rechts emp-

[1]) Einen Überblick über die ins moderne bürgerliche Recht hereingerufenen moralischen Bestandteile bietet O. v. Gierke, Recht und Sittlichkeit, Logos 6 (1917), 211ff. Wenn aber Gierke 251ff. den Gegensatz von striktem und billigem Recht hierbei ausscheiden will, so scheint er mir dabei den Standpunkt etwas zu verschieben. Gewiß ist Billigkeitsrecht auch vollgültiges Recht, aber das sind „sittliche Pflichten" usf. auch, insoweit sie durch das positive Recht und für dasselbe erheblich gemacht worden sind. Es bestehen natürlich Gradunterschiede. Aber grundsätzlich gilt: alle „moralischen" Bestandteile des systematischen positiven Rechts sind Recht, insoweit sie abgestempelt sind durch den gesetzgeberischen Akt, und nur insoweit. Das gilt auch für Billigkeit, Zweck usf. Das Billigkeitsrecht ändert gemäß dem allgemeineren Wandel der Rechtsvorstellung seinen Standort: im mittelalterlichen Recht, das aus Herkommen und Rechtsgefühl geschöpft wird, entsteht das Billigkeitsrecht aus Rechtsgefühl und Gewohnheit eines besonderen Richters, der kraft besonderen Herkommens (z. B. weil er König ist) nicht nach den Normen gleichzeitiger anderer Gerichte zu richten hat und dessen (außerordentliche) Gepflogenheit dann den Zeitgenossen gerechter (biegsamer, individualisierender) als jene anderen (ordentlichen) Normen vorkommt und darum als billig bezeichnet wird. Im heutigen Recht dagegen laufen nicht striktes und billiges Recht im Wettbewerb nebeneinander her, sondern das Billigkeitsrecht hat formal seine ihm bestimmt zugewiesene Stelle innerhalb des einen, der Idee nach lückenlos geschlossenen Satzungsrechts.

fehlen. Dann setzt sich aber nicht einfach das moralische Recht an die Stelle des positiven; aus dem außerrechtlichen Gebiet der moralischen Überzeugungen tritt nichs von sich aus in das Haus des Rechts hinüber. Sondern der Staat formt sein positives Recht um, was er jederzeit beliebig und souverän kann.

Inwieweit auch in diesem modernen Rechtsbild Fiktionen stecken, erörtern wir nicht; es ist uns genug, daß die Vorstellung einheitlich und ein geschlossenes Begriffsgebäude ist, bezogen auf die Souveränetät des Staates und die alleinige Geltung des vom Staat erflossenen, d. h. positiven Rechts.

Völlig entgegengesetzt ist die Vorstellung des Mittelalters. Das Recht ist hier souverän, und nicht der Staat, d. h. das Gemeinwesen, die Obrigkeit, der Fürst oder wie die mittelalterlichen Begriffe sonst lauten, welche wir in diesem Zusammenhang dem Recht gegenüberstellen. Der Staat kann das Recht nicht ändern. Er würde damit etwas begehen wie Muttermord. Diese gewaltige Tatsache der mittelalterlichen Gedankenwelt werden wir im nächsten Abschnitt in ihren Folgen für das Rechtsleben zu betrachten beginnen; hier soll nur noch einmal der Grund dieser Überordnung des Rechts über den Staat verdeutlicht werden. Er liegt in der Nichtunterscheidung von idealem und positivem Recht. Ein Recht, das gleich ist mit dem Guten an sich, ist selbstverständlich vor und über dem Staat. Die mittelalterliche Welt schwillt über von begrifflicher Ehrfurcht für die Heiligkeit des Rechts: natürlich, denn es ist nicht das nüchterne, trockene, bewegliche, technische, vom Staat abhängige positive Recht von heutzutage: es trägt in unklarer Vermengung die Heiligkeit des moralischen Gesetzes in sich. Der Leser wird sich vermutlich rasch überzeugen, daß die Abspaltung des Rechts von der Moral nicht nur ein technischer Fortschritt und eine gesunde Ernüchterung war, welche die Neuzeit heraufführte, sondern daß auch die tatsächliche Heiligkeit des Rechts dadurch nur gewonnen hat, so wie auf anderem Gebiet z. B. der kalte moderne Gesetzesgehorsam mehr ist als die farbig warme, vieldeutige mittelalterliche Untertanentreue. Aus der schwerlastenden Erhabenheit des mittelalterlichen Rechtsbegriffs werden wir also

nicht folgern, daß auch in Wirklichkeit das Recht besonders heilig geachtet war. Wir wollen hier überhaupt nicht kulturgeschichtlich den Wert und Einfluß des hochgespannten mittelalterlichen Rechtsbegriffs auf das Leben zu schildern versuchen, weder seine schöpferische, kulturbringende und vergeistigende Kraft noch auch seine unheilvolle Gestaltungsgabe für unklare Zuständigkeiten wie für Heuchelei; wir begnügen uns mit der einfachen Feststellung praktischer Unhandlichkeit eines so vielsinnig bepackten und undeutlichen Begriffs, und wollen im übrigen zunächst nichts, als diesen Begriff selber darstellen und deutlich machen.

Die Sprache hütet oft die Begriffswelt eines entschwundenen Zeitalters und überliefert sie in ihrer veralteten Logik künftigen Geschlechtern. Wir haben in unserer altertümlichen Sprache auch noch ein Denkmal für diese einstmalige Einerleiheit von Recht und Moral; wir können das was „recht" ist, von dem was „Recht" ist, nur durch das Gewaltmittel der Rechtschreibung unterscheiden.[1])

Es ist nun verständlich, in welchem Sinn dem Recht für die mittelalterliche Auffassung das Merkmal des Gutseins unerläßlich ist, und wir wenden uns somit einem dritten Satze zu:

3. Das gute alte Recht ist ungesetzt und ungeschrieben.

Wir sind jetzt imstande, besser zu verstehen, warum das alte Recht und das gute Recht verschwistert sind und sozusagen zusammenfallen. Das moderne Recht ist immer irgendwie vom Staat gesetzt. Das mittelalterliche Recht ist einfach; der mittelalterliche Denkbrauch empfindet es nicht als menschlich gesetzt, sondern es ist schlechthin ein Teil des Guten, Gerechten, das immer ist, so wie das Böse (nach dem kirchenväterisch-mittelalterlichen Begriffs-

[1]) Wo aber diese versagt, wie z. B. in dem Wort „Rechtschreibung" selber, da können wir aus dem Begriff die alte Unklarheit nicht einmal sprachlich beseitigen. Verpflichtet die „Rechtschreibung" rechtlich oder nur sittlich-sittenhaft zu ihrer Befolgung? Die Doppeldeutbarkeit der Wortverbindungen mit „Recht" bleibt also bestehen.

realismus) niemals etwas ist als nur die Privation des Guten, die Verneinung des Seienden schlechtweg, also in Wirklichkeit nichts.[1]) Wir haben oben gesagt, das moderne Recht sei gegenwärtiges Recht vom Tag der Setzung ab bis zum Tag der Aufhebung; vorher war es künftiges Recht, nachher wird es veraltetes Recht sein, beidemal also nicht wirkliches Recht. Das moderne positive Recht hat weder vor seiner Setzung, noch während seiner Gültigkeit noch nach seiner Aufhebung jemals die Eigenschaften, alt oder gut zu sein. Das mittelalterliche Recht dagegen, das die Termine der Setzung und der Außerkraftsetzung nicht kennt, ist nicht sowohl gegenwärtig als zeitlos. Nur gutes Recht ist wirklich, einerlei ob der menschliche Gesetzgeber und Richter es erkennt oder verkennt, d. h. nach unseren Begriffen, einerlei ob es positives oder „nur" ideales Recht sei. Das Verhalten des Gesetzgebers und Richters zum Recht ist nur ein Schatten, der über es dahinhuscht: er kann es verdunkeln, aber nicht beseitigen, denn das Recht ist wirklich, die etwaige Verdunkelung durch das „rechtswidrige" positive Recht oder durch Vergessen ist ein wesenloses Nichts, eben ein Schatten, der über ein in sich bestehendes körperhaftes Ding hinweggleitet. Das echte gute Recht besteht auch in

---

[1]) Das Gute ist, das Schlechte ist nicht; das Sein hat Grade, und der höchste Grad des Seins fällt zusammen mit dem höchsten Grad des Guten. Dieser neuplatonische Bestandteil mittelalterlicher Wissenschaft durchdringt auch außerhalb der eigentlichen Wissenschaft die bewußte oder unbewußte mittelalterliche Weltanschauung. Ja, er ist eines der Hauptkennzeichen moralisierter Weltanschauung überhaupt. Besonders bedeutsam aber erscheint diese Grundform mittelalterlicher Anschauungsweise bei dem Grundsatz des seienden guten Rechts.

Daß das Recht nicht gesetzt, sondern gefunden wird, hat im kirchlichen Recht darin seine Parallele, daß das Recht aus Offenbarungstatsachen erfließt, die vom Gesetzgeber nur in ihren Folgerungen zu entwickeln sind und durch ihren göttlichen Ursprung über dem weltlichen Recht stehen.

Auch des Gottesurteils ist hier zu gedenken. Das Recht ist die heilige Gerechtigkeit, die in den *sapientes* unter den Menschen wiederklingt. Zuweilen aber ist es unmöglich oder unschicklich, daß Menschen es finden; dann muß Gott selbst es offenbaren. Vgl. z. B. Widukind 2, 10.

der Zeit seiner Verdunkelung unverbrüchlich fort. Es ist gegenüber der Verdunkelung „alt"; ob man sagt: das gute Recht oder das alte Recht ist gänzlich gleichbedeutend.

Wenn das Recht aber nicht an einer Setzung kenntlich, wenn es ferner nicht am bloßen Alter erkennbar ist, weil es auch altes Unrecht gibt, sondern es vor allem gut, folglich auch alt sein muß: woran erkennt man es dann mit Bestimmtheit? Wo wird das Recht gefunden?

Es wird gefunden einmal dort, wo alles Moralische seinen Sitz hat, im Gewissen, und zwar, da das Recht die einer Volksgesamtheit gemeinsamen Gebiete des Rechten umfaßt, im Gesamtgewissen des Volks, im Rechtsgefühl der Volksgemeinde oder ihrer Vertrauensmänner, der erlesenen Schöffen. Nicht irgendein gelehrtes Wissen oder ein Buch ist ihnen vonnöten, sondern nur, daß sie das „normale" Rechtsgefühl der Gesamtheit besitzen, daß sie *sapientes, prud'-hommes*, Biedermänner seien.

Das Recht wird aber zweitens gefunden in alten Überlieferungen. Alles gute und echte Recht war nach der allgemeinen Überzeugung schon irgendwie in dem legendären Recht eines sagenhaften Gesetzgebers, eines ehemaligen, besonders starken und weisen Königs enthalten.

Wir bemerken also einen zwiefachen Fundort des Rechts. Es wäre reizvoll, rechtsphilosophisch der Zweiheit dieser Brennpunkte nachzugehen, in denen sich Rechtsgefühl und Herkommen wechselseitig ineinander projizieren. Das Mittelalter denkt aber gar nicht über das Problem dieser Zweiheit nach, es nimmt sie naiv als gegeben. Es rätselt nicht über den „Volksgeist", sondern ist überzeugt, daß in der Brust der Schöffen und in den alten Überlieferungen ein und dasselbe lebt, daß die Schöffen aus der Erinnerung „finden", was die Alten schufen, also nach wahren guten Überlieferungen zeugen, und daß grundsätzlich diese Überlieferungen trotz aller etwaiger Verdunkelungen unvergänglich leben. Durch dies Ineinanderfließen von Rechtsgefühl und Überlieferung wird eben das alte Recht und das gute Recht zum einen guten, alten Recht.

In der Anknüpfung des Rechts an einen mythischen Gesetzgeber liegt scheinbar ein Widerspruch zu unserem

Satz von der Ungesetztheit und Ungeschriebenheit des Rechts. Aber doch nur scheinbar. Denn jener Gesetzgeber wird weniger als ein willkürlicher Gesetzmacher, denn als eine besonders kräftige und deutliche Enthüllung des Wahren und Guten aufgefaßt. Gott ist der einzige Gesetzgeber im vollen und wahren Sinne des Worts. Bei den Sagenherrschern der Vorzeit offenbart sich sozusagen das Recht; auch sie schaffen es nicht, aber sie bringen es an den Tag und pflanzen seine Herrschaft unter den Menschen auf. Auch sie sind, wie alle Staatsgewalt, unter, nicht über dem Recht. Aber als eine Art von Propheten oder Heroen rücken sie allerdings über Menschenmaß hinaus in die Nähe göttlicher Wirkungskräfte; sie können wohl dann auch als Schöpfer des Rechts selber verehrt werden, sobald sie übermenschliche Kräfte haben. Unserer Behauptung, daß das Recht nicht von Menschenwitz oder Menschenwille gesetzt sei, widerspricht das nicht, bekräftigt sie vielmehr.

Auch geschrieben ist dies Recht des mythischen Gesetzgebers nicht. Es ist überaus dehnbar und unbestimmt: alles Gute hat darin Platz, alles Schlechte ist eine spätere Abweichung und Verderbnis, die wieder abgestellt werden sollte.

Allerdings hat man auch im Mittelalter Rechtssätze aufgezeichnet. Es gibt kein geschriebenes, aber aufgeschriebenes Recht. Dieser Umstand erfordert sorgfältige Erwägung. Wir stehen hier an der geschichtlichen Naht zwischen Gewohnheits- und Satzungsrecht.

Zunächst wird hie und da als Gedächtnisstütze für Zweifelsfälle, um die Überlieferung stet und eindeutig zu halten, ein oder das andere Stück Rechts aufgezeichnet. Der Träger eines subjektiven Rechts, wie wir es nennen, läßt mit *publica fides* des Herrschers oder eines Notars sein Recht beurkunden. Die Gesamtheit des Volkes schreibt einige Sätze ihrer Rechtswelt feierlich und authentisch nieder, so daß der Wortlaut den Nachkommen erhalten bleibt. Oder ein einzelner Privater, wie wir es nennen, verbucht ohne Auftrag, nur aus dem Gewissen eines „Schöffen“ heraus, was er vom objektiven Recht kennt, wie wir sagen würden, oder was er als gutes altes Recht weiß, wie man im

mittelalterlichen Sinne sagen würde. Dies sind die drei Formen der Rechtsaufzeichnung, die das Mittelalter kennt, die Urkunde, das Volksrecht (bzw. das authentische Recht irgendeiner Gesamtheit) und das Rechtsbuch, drei Rechtsquellen verschiedenen Rangs, aber für die mittelalterliche Bewertung selbst nicht von so großen Unterschieden, wie es uns scheinen müßte.

Alle diese drei aufgeschriebenen Rechtsausschnitte haben nämlich neben oder über sich noch das lebende Rechtsgefühl bzw. mündlich überlieferte Recht, das allein die Ganzheit des Rechts darstellt. Jenes aufgeschriebene Recht ist kein Satzungsrecht (mit Ausnahme der vertraglichen subjektiven Rechte, die natürlich auch im Mittelalter aus dem Willen der Kontrahenten gesetzt sind), sondern einfach aufgeschriebenes Gewohnheitsrecht, wie wir es nennen; immer bleibt es nur ein Bruchstück von jener Ganzheit, die einzig und allein in der Brust der Rechtsgemeinde lebt.[1])

Dem entgegengesetzt ist der moderne Zustand des Satzungsrechts, das seinem Wesen nach geschriebenes Recht sein muß.[2]) Denn es besitzt die Ganzheit des Rechts in dem wörtlich fixierten Gebot der Autorität. Es ist ein

---

[1]) Im aufgeschriebenen mittelalterlichen Recht finden sich denn auch oft Ausdrücke und Bestimmungen, die nicht das Vollgewicht haben, wie jedes Wort aus einem Kodex, so z. B. von vornherein unlebendige Bestimmungen, drakonische, niemals angewandte Strafen, sogar scherzhafte Einfälle und theoretische Arabesken. Rechtsschreiber des Mittelalters durften sich solche Launen leisten, da ja das Rechtsleben an ihre Sätze nicht strikt gebunden ist und nur das wirklich Lebendige aus ihnen festhält und anwendet. So konnte der Rechtsschreiber auch geradezu unanwendbare und nie angewandte Sätze niederschreiben, ohne das Vertrauen des Volks zu verscherzen, wenn nur seine phantasievoll, theoretisch oder symbolisch aufgestutzten Sätze durch ihren tieferen Sinn als *Maximen*, dem allgemeinen Rechtsbewußtsein gefielen.

[2]) Dem Geschriebensein verwandt erschiene auf den ersten Blick buchstäbliches Memorieren des Rechts durch alle zur Rechtsanwendung Befugten, etwa in der Art, wie die Veden überliefert worden sind. Aber auch wo im Mittelalter das Recht buchstäblich memoriert wird (vgl. unten S. 29), ist es natürlich nur bruchstückweise aufgeschriebenem Gewohnheitsrecht und nicht dem als Totalität geschriebenen Satzungsrecht gleichzuachten.

Kodex, der den Anspruch auf systematische Vollständigkeit erhebt und folglich für alles, was nun außer diesen fixierten Sätzen noch Recht sein soll, die formale, technische Forderung erhebt, irgendwie aus dem Ergebnis jenes Kodifikationsaktes ableitbar zu sein. Auch die lebendige Fortbildung des Rechts aus dem Rechtsgefühl, etwa bei uns die Rechtssprechung des Reichsgerichts, ist formal und technisch nur insoweit möglich, als die Verfassung bzw. das kodifizierte Recht eine Behörde einsetzt, der in gewissen Grenzen die Rechtsfortbildung, als Lebensfunktion des kodifizierten Rechts übertragen ist, und alle Rechtsfortbildung erscheint hier nur als Erläuterung, Anwendung, Individualisierung des als Ganzheit und als allumfassend geltenden Satzungsrechts.[1])

Der Gegensatz zwischen Herkommensrecht und gesetztem Recht läßt sich also kurz so zusammendrängen, daß die Ganzheit des Rechts hier in einem Kodex (= geschriebenemRecht), dort in schwebendem Rechtsgefühl liegt. Aufgeschriebenes Gewohnheitsrecht ist darum immer nur Bruchstück. Die Nutzanwendung dieses Satzes werden wir sogleich im mittelalterlichen Rechtsleben beobachten.

4. Altes Recht bricht jüngeres Recht.

Bei uns bricht selbstverständlich neueres positives Recht das ältere. Das ist ja der Sinn und Zweck seiner Setzung überhaupt. Es wäre ein Hohn, wollte das ältere, mit der Heiligkeit größeren Gutseins umkleidet, Lebensansprüche gegen das jüngere geltend machen. Der mittelalterliche Grundsatz wäre für uns ebenso unsinnig, wie wenn mein Urahn mich beerben wollte. Für die mittelalterliche Vorstellung aber paßt ein ganz anderes Gleichnis: wenn altes Recht jüngeres bricht, so weicht ein junger Fant dem ehrwürdigen Greis aus dem Wege, oder, noch genauer: der Eindringling weicht, wenn der rechtmäßige Besitzer heimkehrt.

Es kann ja auch im modernen Rechtswesen vorkommen, daß das jüngere Recht einen Rechtsirrtum enthält: dann wird eben ein neues (drittes) positives Recht geschaffen, welches zu dem ersten zurückkehrt. Aber in allen drei Zu-

[1]) Vgl. oben S. 9 f.

ständen ist dann das gültige Recht dasjenige, welches der Staat zu der betreffenden Zeit gesetzt hat. Nach mittelalterlicher Vorstellung besteht das erste Recht einfach auch während des zweiten Zustandes verdunkelt fort und stellt im dritten Zustand sich selber wieder her.

Was heißt überhaupt älteres Recht? Unter der Herrschaft ungeschriebenen Herkommens ist das Alter zumeist nicht in der Art festzustellen, wie bei kodifiziertem, datiertem Satzungsrecht. Das „alte" Recht ist hier mehr eine Qualitätsbezeichnung als eine genaue Zeitfeststellung. Das Recht, welches man für das bessere hält, wird man bis zum Beweis des Gegenteils auch immer für das ältere erklären. Im übrigen liegen die Fälle sehr mannigfaltig, wovon schon oben ein Beispiel aus dem Sachsenspiegel gegeben worden ist.[1]) Ein andermal wird man das Recht eines soeben gestorbenen unbeliebten Herrschers in Gegensatz bringen zu dem idealen Recht des mythischen Gesetzgebers, wird jenes als neues, schlechtes Recht widerrufen und das Recht des mythischen Gesetzgebers wiederherstellen, das indes vielleicht doch auch einigen zu achtenden Rechtsneuerungen widersprechen würde, so daß man dann auch das mythische Gesetzgeberrecht als vielleicht teilweise verderbt überliefert und verbesserungsfähig hinstellt: kurz, man hilft sich, wie man kann, um ohne Verletzung der Rechtstheorie doch dem praktischen Bedürfnis des Augenblicks zu dienen.[2]) Jedenfalls wird man dem Recht, das man haben will, stets möglichst die Eigenschaft ehrwürdigen Alters zusprechen.[3])

---

[1]) Siehe S. 4.

[2]) In diesem Sinn erklärt Heinrich I. von England 1100 (W. Stubbs, *Select Charters of English constitutional history*, 8. Aufl., 1900, S. 100f.): *Omnes malas consuetudines quibus regnum Angliae iniuste opprimebatur, inde aufero ... Legem Edwardi regis vobis reddo cum illis emendationibus, quibus pater meus eam emendavit consilio baronum suorum.* Das Recht Eduards des Bekenners, d. h. die guten Gewohnheiten der angelsächsischen Zeit, sollen wiederhergestellt werden mit Ausnahme der guten, d. h. von den Volksvertretern gutgeheißenen normannischen Abänderungen oder „Verbesserungen". Über das Eintreten der Volksvertretung als Quelle des Rechtsgefühls vgl. unten S. 52 ff. und zu dem angeführten Beispiel MSt. 1, 468.

[3]) Darüber vgl. den nächsten Abschnitt.

Besonders leicht konnte man die heikle Theorie von dem alten Recht, welches das neue bricht, mit den auch im Mittelalter nach neuem Recht verlangenden praktischen Verhältnissen dann in Einklang setzen, wenn weder das „alte" noch das „neue" Recht bestimmt datiert waren. Es gab indes auch schwierigere Fälle; auch ihrer wurde die Praxis Herr, die sich niemals von einer Theorie endgültig in Fesseln schlagen läßt.

Im Jahr 819 entdeckten die Franken einen Widerspruch zwischen einem gewohnheitsrechtlichen Ehebrauch und dem, was die Lex Salica darüber bestimmte. Mußte man nun nicht den lebendigen Brauch als eine schlechte Neuerung gegenüber dem ausdrücklichen Zeugnis des ehrwürdigen Volksrechtes, welches das alte Väterrecht sei, verwerfen und rückgängig machen? Die Franken bestimmen einfach, der Ehebrauch solle so gehandhabt werden, „wie es bis jetzt die Altvordern gehalten haben", und „nicht so, wie in der Lex Salica geschrieben steht".

Man könnte vielleicht denken, hier läge die Rechtsregel zugrunde, daß Gewohnheitsrecht Gesetzesrecht breche. Aber nichts wäre falscher als diese Auslegung. Jener Rechtsgrundsatz ist bezeichnend für das Zeitalter, welches zwischen dem reinen mittelalterlichen Gewohnheitsrecht und dem reinen modernen Gesetzesrecht geschichtlich und logisch in der Mitte steht. In der Moderne ist dieser Satz unsinnig, da das Gewohnheitsrecht theoretisch zum Bestandteil und dienenden Glied des Gesetzesrechts geworden ist und nur innerhalb des von diesem gezogenen Rahmens waltet.[1]) Für das Mittelalter ist diese Rechtsregel überhaupt unvorstellbar, da ja Gesetzesrecht nichts ist als aufgeschriebenes Gewohnheitsrecht. Jene Rechtsregel ist dagegen unentbehrlich geworden für das gelehrte romanistische Pandektenrecht, welches ein totes, wiederausgegrabenes Gesetzesrecht *cum grano salis* auf eine veränderte Gegenwart wieder anzuwenden hatte. Für das Mittelalter dagegen ist, wie gesagt, „Gesetzesrecht" nichts als Gewohnheitsrecht, aufgezeichnet, damit seine an sich stets vorhandene unbegrenzte

[1]) Vgl. oben S. 10.

Geltung vor dem Vergessenwerden gesichert sei. Eine diesem „Gesetzesrecht", d. h. fixiertem Überlieferungsrecht, widerstrebende neue Gewohnheit ist also Mißbrauch, Unrecht.

Wenn dem aber so ist, mußten sich dann nicht die Franken des Jahres 819 dem wider ihre Gewohnheit zeugenden Buchstaben der Lex Salica unterwerfen? Nein, denn sie empfanden hier keinen feindlichen Gegensatz zwischen freiem „modernem" Rechtsgefühl und aufgeschriebenem „altem" Gewohnheitsrecht: vielmehr, auch hier brach gutes altes Recht schlechtes neues. Wie wurde das dargestellt? Nun, sehr einfach. Ein in lebendiger Überlieferung bewußt gegenwärtiger Altvordernbrauch siegte über ein aufgeschriebenes totes Latein, über einen Schriftsatz, der für die Auffassung der Franken von 819 weiß Gott wie in die Lex Salica hineingekommen war, vielleicht durch einen Schreibfehler oder eine Einschaltung oder möglicherweise auch durch eine „unrechte" Gewohnheit der Lex Salica-Verfasser, die ja auch irren können, soweit ihnen nicht göttliche Eingebung die Feder führt. Man sieht hier, wie sich die Praxis zu helfen wußte, ohne die Theorie zu verletzen.

Schwieriger aber war dies, wo das aufgeschriebene Recht einen authentischeren Charakter trägt, als dies bei einem Volksrecht der Fall ist, also bei der Herrscherurkunde. Hier wird in der Tat die Theorie zuweilen doch auch Herr über die Praxis.

Es war unmöglich, eine aus dem Nichts plötzlich auftauchende alte Königsurkunde beiseite zu setzen, wenn man sie für echt halten mußte. Mochte sie auch in den jetzigen Rechtsverhältnissen daliegen wie ein erratischer Block und bereits altbestehende Rechtszustände umstoßen: sie war und blieb Recht, und brach alle jüngeren Herrscherurkunden, die nicht ausdrücklich jene ältere ausnahmen. Was haben z. B. mittelalterliche Fürsten von König Pipin angefangen nicht alles verfügt und verschenkt, im Glauben, gutes, altes Recht wiederherstellen zu müssen, wenn man ihnen ein Stück wie die Konstantinische Schenkung vor Augen hielt!

Man muß hier unterscheiden zwischen Rechtsbestimmungen, welche den Zustand Einzelner im Volke, z. B. das Besitzrecht an einem Acker, und solchen, welche den Zustand Aller oder doch generell Vieler betrafen, z. B. Erbrechtsbestimmungen oder Leistungen an den Herrscher. Bei Fällen der ersten Art kann der Rechtszustand vertraglich geändert werden, bei Fällen der zweiten Art wird er der Theorie nach nicht geändert, in Wirklichkeit aber befindet die Volksgesamtheit[1]) jederzeit frei, was rechtens sei. Herrscherurkunden, die im Rechtsleben herangezogen werden, sind fast immer derart, daß eine interessierte Partei sie vorbringt. Da bricht nun die ältere Herrscherurkunde die jüngere, wenn aus der jüngeren nicht ausdrücklich hervorgeht, daß sie in Kenntnis jener älteren erlassen ist. Das hängt mit der schlechten Aufbewahrung der Urkunden zusammen: der Herrscher urkundet zwar mit *publica fides*, aber lange nicht so zuverlässig wie ein modernes Grundbuch: es ist verhältnismäßig leicht, von ihm eine Urkunde unter ungenügender, parteiischer Kenntnis der Tatsachen zu erschleichen.[2]) Wird deshalb ein Rechtsverhältnis durch Vertrag geändert, so muß sich die interessierte Partei für den Fall, daß über den früheren Rechtszustand eine Königsurkunde bestand (und wer wollte mit Sicherheit wissen, ob sie nicht bestand und irgendwoher auftauchte?), sichern, indem sie eine Königsurkunde erwirkte, welche etwa entgegenstehende ältere Urkunden ausdrücklich widerrief. Auch dann lag es nicht so, daß man nun unbedingte Gewähr dafür hatte, daß der Herrscher in voller doppelseitiger Kenntnis des Tatbestandes urkundete; auch jetzt noch können für die Rechtsgültigkeit des durch eine ältere Urkunde bezeugten Zustandes gegenüber dem durch die jüngere Urkunde bezeugten unter Umständen Gründe angeführt werden. Hoffnungsloser aber wird die Sache für die jüngere Urkunde, wenn sie es versäumt, ältere Urkunden zu widerrufen, und am hoffnungslosesten steht das neue Recht dann da, wenn die tatsächliche jüngere Rechtslage überhaupt keinen urkundlichen Rückhalt aufweisen kann und ihr auf

[1]) Vgl. unten S. 52 ff.
[2]) Vgl. unten S. 32 ff.

einmal ein ehrwürdiges Herrscherpergament einen anderen, älteren Rechtszustand, der denn der eigentlich sein sollende ist, gebieterisch entgegenstreckt. Im Zusammenstoß einer älteren mit einer jüngeren Urkunde aber gilt der Satz: *ut praecepta facta, quae anteriora essent, firmiora et stabiliora essent.*[1])

In diesen Verhältnissen berühren wir eine der Hauptkrankheitsquellen des mittelalterlichen Rechtslebens, seiner großen Unsicherheit, des Herumtappens im Nebel, sobald eine alte Urkunde auftaucht, oft zur Wut, Verachtung und zum deutlich ausgesprochenem Argwohn der damit überfallenen Gegenpartei[2]); hier berühren wir auch schon das Gebiet der mittelalterlichen Fälscherindustrie. Wobei wir jetzt ohne weiteres einsehen, daß dieses Gewerbe nicht nur um deswillen möglichst alte Herrscher für seine Machwerke wählt, weil deren Urkunden sich der Nachprüfung leichter entziehen, sondern vor allem um deswillen, weil eine Urkunde um so kräftiger und vor Entwertung sicherer ist, je älter sie sich gibt. So geht der Fälscher bis zu Konstantin und Cäsar zurück.

Wir unterschieden vorhin der praktischen Deutlichkeit (nicht um irgendeines begrifflichen Grundes) willen zwischen Urkunden, die nur Sonderrechte, und solchen, die auch allgemeines Recht betreffen. Diese Unterscheidung müssen wir nun wieder zuschütten, denn sie ist gänzlich unmittelalterlich. Nicht nur unterscheidet das Mittelalter nicht zwischen objektivem Recht und subjektivem Recht.[3]) Nicht nur ist ihm jeder Stein des Rechtsgefüges, des objektiven Rechts als Gefüge aller subjektiven Rechte, nach seiner edlen, idealen Grundauffassung gleich heilig und wert, das Äckerlein irgendeines Hörigen wie der Grenzstein des Reichs, die Gefälle eines Burgmanns wie die Gerichtsverfassung des Volkes. Sondern, um bei unserer Frage zu bleiben, die „Privaten" (wie wir sagen würden) lassen sich mit Vorliebe

[1]) Vgl. Breßlau, Urkundenlehre 1[2] (1912), 645f.

[2]) Lebhafte Äußerungen ebenda 651f. Auf die hiermit angeschnittene Frage der Beweiskraft von Privaturkunden einzugehen, erlaubt die Allgemeinheit unseres Gedankenganges nicht.

[3]) Siehe S. 31.

gerade auch solche Rechte verbriefen, die einen allgemeinen Charakter an sich tragen, die wir als öffentlich-rechtliche bezeichnen würden.[1])

Taucht nun eine solche Urkunde auf, echt oder gefälscht, welche dem tatsächlichen öffentlich-rechtlichen (wie wir sagen würden) Zustand des Zeitalters widerspricht, in welchem sie auftaucht, so entsteht die schwierige Frage: kann man sie wegen dieses Widerspruchs zu offenkundig tatsächlichen Zuständen als Fälschung abtun? Oder kann man die Wiedereinführung des Zustandes der Urkunde beschränken auf den Urkundenvorweiser selbst, ohne die allgemeinen Zustände wieder zurückzuschrauben? Oder müßte man eigentlich allgemein zurückreformieren? Hier, bei Gegenständen von allgemeinerem Belang, entschieden natürlich vielfach Gesichtspunkte der Politik, Macht und Opportunität darüber, wie man sich zu der Urkunde stellte.[2]) Ich erinnere nur an das *Privilegium Majus* des Herzogs von Österreich. Aber der allgemeine Grundsatz, von dem wir ausgegangen sind, daß älteres Recht jüngeres bricht, wurde dabei niemals bestritten, und er konnte ja auch so wenig abgeleugnet werden wie der Satz, daß das Gute gut und das Schlechte schlecht sei.[3]) Hieraus folgt nun ein weiterer Satz:

---

[1]) Vgl. unten S. 39 f.

[2]) Über Kompromißversuche zwischen altem und neuem Recht vgl. unten S. 41.

[3]) Ohne auf das Kirchenrecht näher einzugehen, sei doch so viel bemerkt, daß es durch seine Natur den allgemeinen Grundsatz bestätigt, daß altes Recht das jüngere bricht. Vgl. MSt. 1, 292, 272. Denn das allerälteste Recht ist auch das gottnächste, stärkste Recht. Nach der Offenbarung in den Evangelien folgen in absteigender Kraft die weiteren Rechtsquellen: Apostel, vier alte Konzilien, jüngere Konzilien, endlich die Dekretalen usf. In c. 21, C. 25 qu. 2 stellt Gratian in Erörterung eines Wortes des P. Pelagius I. fest, daß der Papst ein von einem seiner Vorgänger erteiltes Privileg nur *pietatis vel necessitatis intuitu* abändern könne. Im übrigen aber wächst gerade aus den Machtbefugnissen, die das Kirchenrecht dem Papst zuerteilt, auch der jüngere Zustand heraus, daß neues Recht altes bricht. Vgl. A. Hofmeister in Festschrift für Dietrich Schäfer (1915) 119, 1.

In MSt. 1, 289 ff. und H. Z. 115, 507 f. hatte ich mit einigen Worten auch die Rolle des Kirchenrechtes gestreift, ohne aber diese schwierige Frage auch nur im entferntesten lösen zu wollen. Hier möchte ich mich

5. Rechtsneuerung ist Wiederherstellung guten alten Rechts.

Sehen wir einen Augenblick auf die mittelalterliche Weltanschauung als Ganzes. Sie kennt nicht die Denkform der Entwicklung, des Wachsens und sich selber Emporbauens, sie betrachtet die menschlichen Vorgänge nicht biologisch (trotz dem aus der Antike geerbten, aber rein morphologisch erstarrten Organismusvergleich des Gesellschaftskörpers). Sie kennt ein ruhendes, gradweis abgestuftes[1]) Sein. Das zeitlos Starre, Apriorische der Ethik, nicht das Werden, sondern das Soll beherrscht ihre Anschauung von menschlichen Dingen. Diese Grundform des gebildeten Denkens im Mittelalter verbindet sich leicht der germanischen volkstümlichen Gewohnheit, das Recht als alt und bleibend, als ruhend und in seiner Ruhe zu schützend anzunehmen. Germanische Volksüberlieferung und kirchlich-ethische Bildung vereinigen sich, um einen beharrenden, rein verteidigungshaften, nicht vorantreibenden, sondern in die Unveränderlichkeit des Zeitlosen zurückgezogenen Rechtsbegriff zu schaffen.

Das Leben aber schafft auch im Mittelalter täglich Neues; nur muß es dies Neuschaffen vor seinem eigenen theoretischen Gewissen mit dem beharrenden Rechtsbegriff in Ordnung und Gleichklang bringen. Änderung und Erneuerung des Rechts ist möglich, ja geboten, sobald sie Wiederherstellung ist, bzw. als solche sich gibt: Kein Umsturz, keine Entwicklung, aber fortwährende Enthüllung, Klärung, Rei-

---

zurückhalten in der Hoffnung auf Unterstützung von berufenerer Seite. Das mittelalterliche Bewußtsein unterscheidet ja das Kirchenrecht, wie auch das Lehnsrecht usw. lange nicht mit so bestimmter Abgrenzung vom allgemeinen Recht, wie dies die spätere Jurisprudenz tut. Der Rechtsbegriff des Mittelalters ist ein viel einheitlicherer als man gewöhnlich annimmt. Anderseits aber sprengt gerade das Kirchenrecht materiell den mittelalterlichen Rechtsbegriff durch seine antiken Bestandteile, seinen Offenbarungscharakter, seine Kirchenverfassung. Diese Verwandtschaft wie diese Gegensätzlichkeit des Kirchenrechts zu dem allgemeinen mittelalterlichen Rechtsbegriff kann nur ein Fachgelehrter zutreffend darstellen. Auch die Auffassung bei A. J. Carlyle, *Mediaeval political theory* ist noch recht lückenhaft.

[1]) Vgl. oben S. 12 f.

nigung des wahren guten Rechts, das ewig im Kampf liegt mit Unrecht, Trübung, Mißverstand und Vergessen.[1])

Wenn ein Recht zweifelhaft geworden ist, so sagen die zum Weistum aufgeforderten Weisen nicht, was als Recht gesetzt werden soll. Sondern sie finden in ihrem Wissen und Gewissen, was rechtens gewesen ist und folglich zu recht besteht. Sie können sich darin täuschen: ihr Rechtsbewußtsein kann tatsächlich ein Recht finden, das noch nie bestanden hat. Ja, sie können vielleicht selbst ein Bewußtsein davon haben, daß sie eine Neuerung vollziehen. Aber sie sagen es nicht. Sie können es nicht sagen, daß sie neues Recht schaffen, so wenig wie etwa ein moderner Gesetzgeber sagen darf, daß er aus selbstsüchtiger Willkür, Klassengeist o. dgl. Recht setze. Denn wenn auch das Mittelalter in Wirklichkeit jeden Tag neues Recht schafft, so darf es doch unter dem Zwang seiner Begriffswelt nichts anderes dafür aussagen, als daß das vernünftige, billige Recht auch das alte ist. Die „erste Anwendung eines Rechtssatzes" bezeichnet sich darum, wie wir sahen, im Mittelalter niemals als solche.[2]) Zwar haben mittelalterliche Gesetzgeber häufig ausdrücklich, um mit Saxo Grammaticus zu reden, „ruchlose Gesetze abgeschafft und heilsame gegeben". Dann ersetzten sie aber für ihre Anschauung nicht positives Recht durch anderes positives, sondern sie leiteten die Ströme des echten Rechts wieder zurück in das zeitweilig vom Unrecht versumpfte Bett. Der bezeichnende Ausdruck für mittelalterliche Rechtsform ist *legem emendare*, das Recht von seinen Verunstaltungen befreien. Man stellt Recht und Gesetz wieder her, wie sie in den guten Tagen König Erichs (in Schweden), Eduards des Bekenners (bei den Anglonormanen), Karls des Großen (bei Deutschen und Franzosen) oder sonst eines mythischen Gesetzgebers gewesen waren.[3])

[1]) Weder Evolution, noch Revolution, sondern Reformation.

[2]) Vgl. oben S. 5 f.

[3]) Indem für das Reichsrecht der fromme Kaiser Justinian diese Stellung überkommt, mündet das mittelalterliche Recht, zuerst das (damit neuerstehende) Staatsrecht in das römische ein. Hier stößt man auf die Erscheinung, daß das Römische Recht, welches zusammen mit dem Kirchenrecht allmählich den mittelalterlichen Rechtsbegriff sprengt, doch zunächst unter dessen Schutz und Hülle, sozusagen naiv, rezipiert wurde, ja überhaupt nicht anders rezipiert werden konnte.

Häufiger als im (wie wir es nennen) Privatrecht gab es freilich in den öffentlichen Angelegenheiten Rechtsfälle, für welche der Natur der Sache nach ältere Rechte weder angeführt noch vorausgesetzt werden konnten. Aber auch da kommt es vor dem Zeitalter der Rezeption kaum vor, daß die Urteiler offen sagen, sie hätten beim Fehlen vorhandener Rechtsregeln nach ihrem *arbitrium* entschieden. Eine so unmittelalterliche Formel weist auf das Bestehen einer gewissen gelehrten Jurisprudenz hin.[1]) Allerdings gab es gewisse Fälle einer auch von dem mittelalterlichen Rechtsbegriff geduldeten Rechtsneuschöpfung: der Herrscher kann Privilegien frei erteilen, wenn dadurch niemand Unrecht geschieht. Er kann z. B. von dem Seinigen schenken, soweit dadurch nicht die Gesamtheit Schaden erleidet. Das (objektive) Recht wird aufgefaßt wie ein riesiger Knäuel untereinander verknüpfter (subjektiver) Berechtigungen. Keine Berechtigung darf außer durch freien Vertrag oder Rechtsverwirkung beseitigt werden. Aber wo Leerräume zwischen den Berechtigungen liegen, da darf der freie Wille eingreifen und neue Fäden knüpfen. Diese Selbstverständlichkeit durchbricht aber nicht die allgemeine Regel, daß wo ein Recht streitig ist, der gute alte Brauch und nicht die setzende Willkür Lebender maßgebend sein soll. Mit dem Grundgedanken der Wiederherstellung des guten alten Rechts gewann im allgemeinen die mittelalterliche Gesellschaft schon die für ihre Bedürfnisse genügende Freiheit, das bestehende Recht nach ihrem jeweiligen Rechtsgefühl elastisch fortzubilden. Man reformierte, indem man der Theorie nach zurückreformierte, und hatte darin freie Hand, soweit nur eben nicht beurkundete subjektive Rechte und Privilegien ein Rührmichnichtan wurden und starr die Entwicklung des objektiven Rechts hemmten.[2])

---

[1]) Vgl. Brie a. a. O. 263; für die langobardische Jurisprudenz 264, 29.

[2]) Nur mit einem Wort sei daran erinnert, wie sehr z. B. vom Kirchenrecht aus der Begriff der *Reformatio ecclesiae*, d. h. ihre Reinigung und Zurückbildung auf den idealen Urstand, diese Denkgepflogenheiten stützt, ebenso von der Philosophie her der Gedanke des paradiesischen Naturrechts, wovon wir ja oben S. 4 f. ein Beispiel hatten.

6. Rechtsanschauung und Rechtsleben

in ihrem wechselseitigen Verhältnis haben wir schon oben, z. B. in dem Abschnitt über das alte Recht, welches das jüngere bricht, beobachten müssen. Wir dürfen nicht daran denken, dies überwältigend große und schwierige Gebiet her wirklich zu durchmessen. Nur ein paar vorläufige Wahrnehmungen seien noch angefügt.

Wäre das mittelalterliche Volksrecht auch nur in einigermaßen nennenswerter Vollständigkeit aufgeschrieben, aufbewahrt, nachgeschlagen und seine Aufzeichnung als echt anerkannt worden[1]), so hätte sich nach dem, was wir gesehen haben, der freie Fluß der gewohnheitlichen Rechtsentwicklung in ein starres und ultrareaktionäres Beharren verwandeln müssen. Denn die Bestimmung König Pipins für Italien, einmal urkundlich erlassenes Recht dürfe nicht mehr durch Gewohnheit überwuchert werden[2]), gilt, obwohl sonst nicht so ausdrücklich festgesetzt, dennoch theoretisch für alles aufgezeichnete Volks- oder Königsrecht. Freilich wäre das Gewohnheitsrecht durchweg aufgezeichnet und nach dem aufgezeichneten Buchstaben beherzigt worden, dann hätte es sich durch die vollkommene Erstarrung, die ihm gefolgt wäre, selber *ad absurdum* geführt: oder anders ausgedrückt, das Gewohnheitsrecht hätte dann wie Satzungsrecht behandelt, sich in solches auch begrifflich verwandeln müssen. Man hätte dann notgedrungen zu dem Rechtsbegriff des kodifizierten Rechts übergehen müssen, das durch jüngeres kodifiziertes Recht aufgehoben wird. Für diesen Rechtsbegriff lag aber kein Bedürfnis vor, auch dort nicht, wo das Volksrecht aufgezeichnet wurde. Denn immer weiß das aufgeschriebene mittelalterliche Recht sich selbst nur als Ausschnitt aus dem allumfassenden Meer des Gewohnheitsrechts, als Bruchstück, nicht als lückenlose Kodifikation. Die Gesetze, Kapitularien usf. weisen regelmäßig auf das ungeschriebene Gewohnheitsrecht als das maßgeblich zu befolgende hin. Im Notfall aber, wie wir sahen, konnte man immer die Gültigkeit, d. h. Echtheit des aufgeschriebenen

[1]) Zu letzterem Punkte vgl. oben S. 20.

[2]) Brie a. a. O. 255ff. Man vergleiche damit den entgegengesetzten Grundsatz, der oben S. 19 erwähnt wurde.

Rechts anzweifeln, ja sogar die des beurkundeten Rechts in sehr vielen Fällen; denn diese Aufschriebe und auch die Beurkundungen waren kein unwegdeutbarer Kodex, sondern blieben bei der Art ihrer Aufzeichnung und Aufbewahrung den mannigfachsten Anfechtungen ausgesetzt. Dies alles haben wir oben schon erörtert.

Das mittelalterliche Recht zeigt theoretisch absolute Beharrung, praktisch gemildert durch Vergeßlichkeit. Man konnte, wenn ein „altes" Recht wohlbezeugt in den Gerichtsring trat, doch fast immer annehmen, daß es, falls es dem Rechtsgefühl der Urteiler widersprach, auch irgendwie verfälscht, erschlichen, unzuverlässig und unvollkommen überliefert sei. Und da die mittelalterliche Rechtspraxis nicht wie das heutige Zivilrecht seinen Spruch absichtlich mit Beschränkung auf das von den Parteien beigebrachte Material fällt, sondern das wahre gute objektive Recht sucht, so kann durch jenes (dank der mittelalterlichen Unordnung nur zu wohl begründete) Mißtrauen gegen alles bezeugte alte Recht, soweit es dem Rechtsgefühl widerspricht, das urteilbestimmende Rechtsgefühl doch im ganzen beweglich bleiben. So wußte sich auch im Mittelalter das Leben von der Herrschaft des Buchstaben zu befreien und diesen für tot zu erklären. Das blinde Veto des aufgeschriebenen Rechts gegenüber dem lebendigen Fluß des nur gedächtnismäßig überlieferten Gewohnheitsrechts taucht immer nur vereinzelt auf, wo etwa eine vergessene alte Urkunde hervorgezogen wird, der man nicht zu widersprechen wagt; dann allerdings konnte die Entwicklung des Rechts unter Umständen rücksichtslos auf einen früheren Zustand zurückgeschraubt werden, da ja das alte Recht das jüngere bricht.

Wir sondern hier wieder aus praktischen Gründen (das Mittelalter sondert theoretisch nicht) die Fortbildung des objektiven Rechts und die Behandlung der subjektiven Rechte. Für das Gefundenwerden (oder Sichselberfinden) des objektiven Rechts ist die bezeichnende Form des Mittelalters das abstrakte Urteil des Weistums. Es wird häufig ohne eigentliche geschichtlichen oder urkundlichen Nachforschungen aus dem Gedächtnis und Rechtsgefühl Rechtserfahrener und Vertrauenswürdiger geschöpft. Es bildet

leicht das Recht unbewußt oder doch unausgesprochen weiter, insofern die Schöffen tatsächlich oft mehr nach ihrer *ratio* als nach einem vielleicht veralteten oder vergessenen Herkommen urteilten. Wo das Weistum o. dgl. dagegen aufgeschrieben wurde und unvergessen blieb, da konnte es wohl das Recht starrer binden, länger in altertümlichem Gang erhalten, als modernes kodifiziertes Recht. Denn zum Unterschied von letzterem konnte es niemals und durch nichts förmlich aufgehoben werden. Veraltetes Satzungsrecht wird ohne Zögern durch neue Satzung ersetzt, wenn nur wirklich der Gesetzgeber von seiner Veraltung überzeugt ist. Das Mittelalter hatte diesen Weg nicht, ererbtes, überständiges Recht los zu werden. Es kann nicht rufen:

„Der Wald ist alt, man muß ihn nächstens fällen
Und neuen pflanzen an die alten Stellen."

Aber es hatte dafür den glücklichen Leichtsinn in der Bewahrung, Überlieferung und Bewertung aufgeschriebener Rechtssätze, und vermochte ein nicht mehr in die Zeit passendes Recht für die Praxis damit häufig unschädlich zu machen.

Rechtsneuerung und Rechtsbeharrung können beide nützlich und schädlich sein; auch im Mittelalter gewahren wir praktisch den ewigen Kampf beider Grundstrebungen miteinander. Dazu aber kommt hier hineinverflochten ein zweites Ringen, um das wir Heutigen uns unter der Herrschaft des wohlgepflegten Satzungsrechtes nicht mehr sorgen brauchen: das Ringen um die Rechtsbeständigkeit, um die zusammenhängende Überlieferung, die Kontinuität des Rechts. Je mehr der Rechtskreis hinauswächst über die Nachbar- und Dorfgemeinde, desto weniger kann man sich eben auf das bloße Gedächtnis verlassen. In Skandinavien (nur dort) bestand der Brauch, das Recht in gemessenen Zeiträumen mündlich vorzutragen, damit es sich fixiere. Ähnlichen Dienst leisteten Aufzeichnungen kundiger Schöffen, Niederschriften, die in Hand und Herz zu halten den Rechtsmännern freilich niemals zur Pflicht hat gemacht werden können, die sich aber durch Zuverlässigkeit und Reichhaltigkeit, ja vergleichsweise durch eine gewisse Systematik und Vollständigkeit zum Massengebrauch empfahlen. Es ist

bekannt, wie die Rechtsbücher des hohen und späteren Mittelalters einen solchen Dienst erfüllten. Auch diese privaten Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts konnten beim Mangel eines kodifizierten Rechts maßgebend, gesetzbuchartig und nicht nur rechtsbewahrend, sondern, den Zeitgenossen unbewußt oder doch unausgesprochen, auch rechtsfortbildend wirken. Dank dem Ansehen ihrer Verfasser wurden solche Rechtsbücher als getreue Aufbewahrungsstätten des guten alten Rechts angesehen, ebenso wie ja auch die geschriebenen Gesetze der Könige und Völker begrifflich nur Bekräftigungen, nicht Schöpfungen des Rechts sind.

Nun ist aber die Hauptsache zu bedenken. Für uns würde ein solches Bemühen um Rechtsbeständigkeit in jedem Falle etwas schlechthin Löbliches und Nützliches bedeuten. Es würde dem Streit um Rechtsneuerung oder Rechtsbeharrung in nichts vorgreifen, in diesem Streit neutral beiden Grundstrebungen nur den zuverlässigen Stoff dessen, was ist, übermitteln, ohne darüber zu befinden, was nun etwa sein und werden soll. Der mittelalterliche Rechtsgedanke aber setzt ja das Recht, das ist, gleich mit dem Recht, das sein soll. Jedes Bemühen um Rechtsbeständigkeit ist also im Mittelalter zugleich schon eine Parteinahme für Rechtsbeharrung[1]), und, wie ja nun klar ist, würde eine lückenlose Rechtsbeständigkeit auch eine vollkommene Abriegelung gegen Rechtsneuerung bedeuten. Darum ist jene Lässigkeit der Bewahrung, die immer wieder die Anstrengungen um vollkommene Rechtsbeständigkeit gleichmütig vernichtet, auch ein wohltätiges Übel, eine notwendige Luftschleuse für Rechtsfortbildung. Diese Lässigkeit geht auch ruhig über Geschriebenes hinweg; Artikel von Rechtsbüchern werden vergessen, Gesetzesbestimmungen, wie die aus der Lex Salica, werden verworfen, Urkunden für unecht oder durch ausdrückliche spätere Urkunde abgeschafft erklärt, wenn die Entwicklung sich nicht anders Luft zu machen weiß.

Es wäre nun mit die herrlichste Aufgabe mittelalterlicher Rechtsgeschichte, das Spiel dieser Gegensätze in der

[1]) Soweit nicht der Rechtsaufzeichner, wie Eike, vielfach eigene, d. h. neue Gedanken als geltendes Gewohnheitsrecht mitüberliefert.

Entwicklung der Rechtswirklichkeit zu beachten, aufzuzeigen, wie der beharrende Rechtsgedanke, die biegsame Mündlichkeit des Gewohnheitsrechts, die Anläufe zur Rechtsfixierung und die unbehilfliche Rechtstechnik ineinanderwirken, fördernd oder schädlich, und wie aus alledem eine bestimmte Reihe mittelalterlicher Eigentümlichkeiten im konkreten Recht erwächst, neben den anderen Reihen von Besonderheiten, welche aus Wirtschaft, Gesellschaft, Sitte, Glauben und Politik des Mittelalters zu erklären sind.

So viel vom objektiven Recht. Auf dem Gebiet der subjektiven Rechte aber drückt sich die geschilderte mittelalterliche Zusammenknüpfung von Theorie und Praxis zunächst aus in einer hervorstechenden Rechtsunsicherheit, welche, trotz vielen Bequemlichkeiten im einzelnen, doch den Übergang zur modernen Rechtstheorie als einen entscheidenden Fortschritt empfinden läßt.

Nicht als ob die Rechte der „Privaten" irgendwie geringeren Ranges gewesen wären, verglichen mit der öffentlichen Rechtsordnung. Im Gegenteil, die Nichtunterscheidung von objektivem und subjektivem, von öffentlichem und privatem Recht[1]) umkleidete auch den geringsten Rechtsanspruch eines Einzelnen mit der ganzen Heiligkeit der unverbrüchlichen Gesamtrechtsordnung, aus der kein Steinchen losgebröckelt werden kann, ohne daß das Ganze wanke. Die ethische Grundstimmung des Mittelalters verschmäht politische Wichtigkeitserwägungen und nimmt Recht und Unrecht immer gleich ernst, wie groß oder klein ihr Gegenstand. Also die Theorie des Rechts mußte die subjektiven Rechte sicherer stellen als irgendeine andere Rechtstheorie, z. B. als die moderne, in der öffentliches Recht das private Recht bricht.[2]) Aber es ist hier wie so oft mit dem Mittelalter: sein idealer Flug scheitert an der Unzulänglichkeit der technischen Zurüstungen. Auch die theoretisch so felsenfeste Rechtssicherheit, unerschütterlich für Groß und Klein, unterschiedslos für Staatsgewalt oder Private, stellt sich in der Praxis beim Mangel an Rechtsbeständigkeit weit anders dar.

[1]) Vgl. oben S. 22 und unten S. 39 f.

[2]) Das nähere hierüber im Abschnitt von der Verfassung.

Auch hier wie beim objektiven Recht entscheidet praktisch die Spärlichkeit und Unsystematik der Aufzeichnung, der Mangel geordneter und vollständiger Gesetzbücher, das Fehlen registrierter Urkunden und Erlasse, das Nichtvorhandensein gelehrter Richter und Gesetzgeber, die ungleichmäßige Kenntnis und zweifelnde Benutzung des einmal aufgeschriebenen Rechts durch die Nachfahren. Auch hier steht das subjektive Recht am festesten im räumlich engbegrenzten Nachbarkreis, in zeitlich naheliegenden Abständen der rechtserheblichen Ereignisse. Schwieriger wurde die Bewahrung subjektiver Rechte über Raum und Zeit hinweg. Nur die Interessenten selbst, die Träger subjektiver Rechte, kümmerten sich innerhalb ihres engen Gesichtsfeldes um die Rechtsbeständigkeit; nur sie taten etwas dafür, natürlich in einseitiger, die Rechtssicherheit mit der einen Hand stützender, mit der anderen Hand umbiegender Parteilichkeit; nur sie legten Archive der Urkundentitel ihrer subjektiven Rechte an, zu deren Nachprüfung überparteiliche Archive mit öffentlichem Geschäftskreis meistenorts mangelten. Die ausgleichende Rechtsbewahrung des Staats wird auch vom mittelalterlichen Herrscher mit lauten Tönen gefordert; die Scholastiker preisen die *justitia distributiva* des Herrschers: aber praktisch hatte er keine Hilfsmittel und Handhaben, um unparteiisch und genau festzustellen, was „jedem das Seine" sei. Praktisch war er auf die immer der Parteilichkeit verdächtige *justitia commutativa* der Privaten angewiesen. Die gebildetsten, technisch bestgerüsteten Privaten waren stets die geistlichen Anstalten, die Kirchen und Klöster: die hatten Archive, Urkundenregister usf., sie haben für das dem Zeitalter höchsterreichbare Maß von Rechtssicherheit gesorgt. Aber sie haben zugleich bei der Dürftigkeit der Urkundenkritik, der technischen Hilflosigkeit der öffentlichen Behörden auch erfundene Rechte am häufigsten und am leichtesten erschlichen, indem sie z. B. Rechtsakte früherer Herrscher fälschten. Die Versuchung der Rechtsfälschung war aber nicht nur deshalb so groß, weil eine Nachprüfung meist ausgeschlossen, dem kühnen Dieb also der Erfolg so gut wie sicher war. Wir müssen der *pia fraus* des Mittelalters eben aus der mangelnden Rechtsbeständig-

keit heraus noch einen gewissen Milderungsgrund zugestehen. Ich bin überzeugt, wenn es sich auch mangels Fälscherkonfessionen des Mittelalters schwer quellenmäßig belegen läßt, daß manch ein für sein Kloster Urkunden komponierendes Mönchlein, von Fälscherheiligen wie Pseudo-Isidor ganz abgesehen, in seinem Maulwurfsbau sich den Himmel verdient hat. War es denn nicht sozusagen aus Vernunft, Rechtsgefühl, leisen oder lauten Überlieferungen usw. klar und einleuchtend, daß jener Acker nicht dem bösen Vogt gehören kann, da er doch so geschnitten ist, daß er zu dem anstoßenden Klostergut ursprünglich gehört haben muß. Ist nicht klar, daß Konstantin, als er nach Neurom ging, in Altrom den Papst zum Erben einsetzen mußte? Ist nicht die Kirchenverfassung des 9. Jahrhunderts ein unerträglich verunstaltetes Ding, gegenüber der reineren Form, wie sie in der alten Kirche bestanden haben muß? Gewiß, über all das fehlen schriftliche Belege, das hundertjährige Unrecht hat sich breit gemacht und kann von dem älteren und unveraltenden Recht erfolgreich nur noch angegriffen und vertrieben werden, wenn dies alte, wahre Recht Zeugnisse für sich ins Feld führen kann. Ist es aber nun nicht der reine Zufall, ob solche Zeugnisse noch da sind oder nicht? Können sie nicht beim Normannenbrand vor hundert Jahren zugrunde gegangen sein? Kann nicht Leichtsinn irgendeines Vorfahren ihre Ausstellung oder ihre Aufbewahrung vernachlässigt haben? Kann nicht schließlich ein älterer, vom Glück begünstigter Fälscher der Gegenpartei durch sein Werk das Recht verdrängt und das Unrecht triumphierend gemacht haben? So hilft man nun der Wahrheit und dem Recht durch eine neue Fälschung zum Sieg. Man korrigiert den Zufall der Rechtsüberlieferung, schafft wahre Rechtsbeständigkeit; indem man die Zeugnisse herstellt, stellt man das Recht selbst wieder her. So arbeiten in verborgener Minierarbeit und doch mit beiderseits bestem Gewissen zwei Heere geschickter Fälscherparteien gegeneinander, sie flicken die Löcher der Überlieferung in der allein rechtswirksamen Weise. Sie reden nicht über ihr Tun und doch ist ihr Gewissen gut, wie dasjenige der Northcliffe-Agenten, wenn sie zum Nutzen

ihres Volkes unterirdische Bestechungsgänge in die öffentliche Meinung graben: beidemal der Natur der Sache nach geheime, aber beidemal auch selbstverständliche und berechtigte Tätigkeiten. Wenn Pseudo-Isidor das Kirchenrecht wieder herstellte, wie es hat sein müssen, und wenn jener Acker für das Kloster zurückbewiesen war, dann durfte sich der geschickte Urkundenstratege freuen als über einen unblutigen, wahrhaft rechtlichen Sieg, und man darf vermuten, daß ihm die Absolution nicht schwer gemacht worden ist. Die Rechtsunbeständigkeit des Mittelalters war ein zu bequemer und verführerischer Antrieb zum Fälschen.

Soviel über die zu vermutende Seelenkunde der mittelalterlichen Fälscher, die man ohne anschauliche Kenntnis des mittelalterlichen Rechtsbegriffs nicht verstehen kann. Die ganze vorstehende Abhandlung dient in gewisser Weise zurErklärung der massenhaften Fälscherei; als *advocatus diaboli* beweist sie, weshalb das Wasser, mit dem die Kirche kochte, nicht immer rein sein konnte. Damit soll natürlich nicht geleugnet werden, daß auch das Mittelalter selbst dies Mittel als ein fragwürdiges und bedenkliches empfand. Nur wo der Zweck ein guter, ja heiliger, auch überpersönlicher war, wo ein verbreitetes Rechtsgefühl Zustände als einst wirklich vorhandene so annahm, wie man sie dann fälschenderweise wieder in die Welt setzte, nur dort konnte die Selbstrechtfertigung im obigen Sinne wirken.

Neben den Fälschungen sind es besonders die massenhaften Urkundenbestätigungen des Mittelalters, deren Hypertrophie eine gewisse Störung des Rechtskreislaufs verrät.

Man sucht die Sitte der Bestätigungen daraus zu erklären, daß das Mittelalter im allgemeinen keine überpersönliche Staatsgewalt gekannt und deshalb auf die persönliche Bindung jedes neuen Herrschers so großes Gewicht gelegt habe.[1]) Wir werden aber im Abschnitt über die Verfassung sehen, daß der jeweilige Herrscher zwar nicht im Namen einer überpersönlichen Staatsgewalt, wohl aber im

[1]) So z. B. A. Hofmeister in der Festschrift für D. Schäfer, Jena 1915, S. 79f. Vgl. auch S. 74, 1. So wie Hofmeister die Bestätigungssitte darstellt, ist die Erklärung nicht falsch, nur unvollständig.

Namen der Rechtsgemeinschaft und des überpersönlichen, unvergänglichen Rechtes urkundet. Aus allgemeinen Verfassungsanschauungen ist darum die Bestätigungssitte nicht ohne weiteres ableitbar; wir müssen zu ihrer Erklärung mehr ins Praktische, einfach Technische des mittelalterlichen Rechtsganges hinabsteigen.

Jeder Herrscher war an sich, der Verfassung nach, an seine eigenen früheren Herrscherhandlungen, sowie an die rechtmäßigen Regierungsakte aller seiner Vorgänger gebunden. Hätte der mittelalterliche Staat ein gutes behördliches Urkundenregister gehabt, mit Löschung der getilgten und immerwährender Schauhaltung aller noch gültigen Urkunden, dann hätte das Mittelalter nicht eine einzige Bestätigung gebraucht. Diese sind einfach technische Behelfe für Rechtsbeständigkeit, Vorsichts-, wenn man will, Angsterzeugnisse, gegen die Rechtsunsicherheit. Wenn man ein verbrieftes subjektives Recht besaß, so lebte man immer in der Erwartung, daß der Gegeninteressent plötzlich mit einem das Gegenteil bekundenden Herrscherdiplom anrückte. Zwar war die ältere Urkunde besser, wenn nicht die jüngere Urkunde ausdrücklich die ältere ausnahm. Aber wie leichtfertig wurde doch oft in mittelalterlichen Herrscherkanzleien nach Gunst oder in flüchtiger Kenntnis der Sachlage entschieden[1]): Die Rechtsprechung war materiell mangelhaft, die

[1]) Eine kontradiktorische Verhandlung bei der Bestätigung alter Urkunden war nicht vorgeschrieben, sondern nur freigestellt. Die päpstliche Kanzlei marschiert hier an der Spitze der Sorgfalt und vergleichsweisen Rechtssicherheit, wie auch in der Pflege der Register. Absolute Rechtsbeständigkeit darf man aber auch bei ihr noch nicht voraussetzen. Vgl. Breßlau, Urkundenlehre 2, 1², 30f. Der höhere Kredit und Kursstand päpstlicher Privilegien infolge dieser vergleichsweise besseren Ordnung in der Kanzlei ist ein Bestandteil der Überlegenheit päpstlicher Politik. Bei strittigen Fällen fand allerdings die Urkundenbestätigung auch im weltlichen Staat wohl durch ein ordentliches Gerichtsverfahren statt. Breßlau a. a. O. 74f. Aber abgesehen davon, daß dies keine Regel war, krankte auch das Gerichtsverfahren an demselben entscheidenden Mangel einer absoluten öffentlichen Evidenzhaltung der mit *publica fides* ausgestellten alten Urkunden. Eine besonders starke Gefährdung der Parteigegner durch Urkundenbestätigungen mußte dort eintreten, wo (Breßlau ebenda) dem Empfänger der Bestätigung noch außerdem ein besonderer Akt erneuerter Besitzeinweisung zuteil wurde.

Urkundenausfertigung ein Teil dieser mangelhaften Rechtsprechung; bei aller Erhabenheit des Rechtsbegriffs war die Technik schwach. Man mußte also jeden Augenblick gewärtigen, daß die gute alte Herrscherurkunde, die man für sein subjektives Recht besaß, vom Gegeninteressenten durch eine neuerdings gut- oder schlechtgläubig erschlichene, formell einwandsfreie, vielleicht sogar die ausdrückliche Widerrufung jener eigenen Urkunde enthaltende Herrscherverbriefung überrannt wurde. Wer bürgte dafür, daß nicht in jedem Augenblick die Gegenpartei ein altes Diplom „fand", welches dann der augenblicklich regierende Herrscher gutgläubig vidimierte?[1]) Kurz, in diesem Dorngestrüpp möglicher Gefährde im Rechtswirrwarr des Mittelalters gab es nur *ein* verhältnismäßig sicheres Auskunftsmittel: man beeilte sich von dem neuen Herrscher eine Bestätigung der eigenen subjektiven Rechte zu erwirken. Dann war man für dessen Lebenszeit gegen unerwünschte Zwischenfälle verhältnismäßig gesichert. Er hatte sich persönlich gebunden, und würde diese Bindung nicht so leicht widerrufen können. Gesichert hatte man sich nicht gegen eine (der Verfassung widersprechende) materielle Willkür des Herrschers, Akte seiner Vorgänger nach Belieben zu widerrufen; aber gegen sein praktisches Unvermögen, den wirklichen Stand des Rechts, den zu schützen er berufen und verpflichtet war, überall einwandfrei zu erkennen; gesichert hatte man sich gegen den so leicht zu befürchtenden Hereinfall des Herrschers auf ihm vorgetragene, von ihm nicht wirklich nachprüfbare Beweismittel der Gegenpartei. Auch war es wertvoll, neben *alten* Urkunden, welche das ehrwürdige Alter und damit die steigende Güte des betreffenden Rechtes verbürgten, auch *junge* Urkunden für dasselbe Recht zu besitzen. Gegen alte Urkunden hatte nämlich die Bestätigungsbe-

[1]) Es war wieder der päpstlichen Kanzlei vorbehalten, in Fällen, denen sie selbst nicht traute, ihrem Vidimus die dispositive Rechtskraft vorzuenthalten (Breßlau a. a. O. 31, 2), ein bezeichnendes Übergangsverfahren zur „Sanierung" der bereits als überlebt empfundenen mittelalterlichen Sitte, solche nur beim Empfänger überlieferte Urkunden zu bestätigen, einer Sitte von der man sich ganz noch nicht lossagen kann, da die behördlichen Register nicht genügen.

hörde ein berechtigtes Mißtrauen, weil die Prüfung ihrer Echtheit so viel schwieriger war (Breßlau a. a. O. 30), und vielleicht noch mehr, weil die Rechtsverhältnisse jener alten Zeit doch gar zu vielen Verschiebungen in der Zwischenzeit ausgesetzt sein konnten, die eine einfache Bestätigung bedenklich machten, wenn die Kanzlei es genau nahm.[1]) Die Parteien hatten also allen Anlaß, die Kette der Bestätigungsurkunden durch alle Herrscher hindurch nicht abreißen zu lassen. Man ließ gern einen Herrscher seine eigenen Urkunden selber nochmals bestätigen, z. B. den deutschen König, nachdem er Kaiser geworden war, nicht etwa deshalb, weil er mit der Kaiserkrönung eine neue staatsrechtliche Persönlichkeit an- und die alte ausgezogen hätte und für seine früheren Herrscherhandlungen nicht mehr aufkommen brauchte; sondern einfach deshalb, weil die Staatskanzlei oft in der größten Hilflosigkeit war, festzustellen, ob eine bestimmte Urkunde wirklich von ihr ausgegangen sei oder nicht, selbst wenn es sich dabei um den noch lebenden Herrscher handelte[2]); und so konnte es unter Umständen peinlich sein, wenn man nur eine Urkunde des Königs Heinrich im Schreine hatte, während die Gegenpartei eine solche des Kaisers Heinrich aufwies. Doppelt genäht hielt besser.

So erklärt sich die Sitte der Bestätigungen aus dem ungeheuren prozessualischen Wert der Herrscherurkunde, innerhalb der fließenden Nebel mündlichen Gewohnheitsrechts sozusagen des einzigen festen Pfeilers der Rechtsüberlieferung[3]), in Verbindung mit dem technisch hilflosen Zustand der Aufbewahrung dieser Hauptbeweismittel nur bei den Parteien. Die Kanzleigebühr, die man für die immer wiederholten Bestätigungen erlegte, waren Versicherungs-

[1]) Bez. des Auskunftsmittels der Kanzlei, in bedenklichen Fällen nur zu transsumieren, nicht eine neue dispositive Urkunde auszufertigen, vgl. oben S. 36 Anm. 1.

[2]) Anschaulich bei Breßlau, Urkundenlehre 1² (1912), 644, 5.

[3]) Für die riesige, Urkundenfälscher geradezu privilegierende prozessuale Vorzugsstellung des Urkundenbesitzers vgl. die ungelenk frühmittelalterliche Bestimmung der Lex Ribuaria 60, 6, die den eine Königsurkunde erfolglos Anfechtenden mit dem Leben bestraft. Breßlau a. a. O. 643f.

prämien nicht gegen eine staatsrechtliche Gefährdung der eigenen Privatrechte (eine solche Gefährdung etwa durch Herrscherwechsel bestand, wie bemerkt, verfassungsrechtlich nicht), wohl aber gegen eine rechtstechnische Gefährdung; nicht gegen rechtlichen Absolutismus des Herrschers gegenüber früheren Regierungshandlungen, sondern gegen die Anarchie seiner Kanzlei.

Wie die Herrscher selbst, und zwar in großen staatsrechtlichen Fragen, unter dem technischen Unvermögen, die Rechtsbeständigkeit zu sichern, und den daraus folgenden schwankenden Zuständen litten, davon wäre an anderem Ort zu erzählen. Diese Rechtsunbeständigkeit ist streckenweise so groß, daß man zuweilen gemeint hat, dem mittelalterlichen öffentlichen Leben den Rechtscharakter überhaupt absprechen und darin nur ein Chaos der Machtkämpfe sehen zu dürfen: in diesem mittelalterlichen Leben, dessen eigene Anschauungswelt nicht nur das Recht, sondern sogar die Politik so ehern in dem ewigen Grund der Moral zu verankern strebt, wie kein Zeitalter vor oder nach ihm! Das praktisch Entscheidende ist auch hier das technische Unvermögen, die Idee in die Wirklichkeit überzuführen, weshalb eben die Neuzeit, trotzdem sie dem Recht nicht mehr solche theoretische Heiligkeit zuspricht, in all ihrer Nüchternheit doch dem Recht eine viel größere praktische Erhabenheit durch wirksamere Beständigkeit zu sichern wußte.[1]) Wenn ein Barbarossa vom Papst zu Stallknechtsdiensten aufgefordert wird, gewiß eine Frage hohen Belanges für das Verhältnis von Papst- und Kaisertum, welche Hilfsmittel hat er, um die Berechtigung dieses Verlangens nachzuprüfen bzw. im Fürstengericht nachprüfen zu lassen? Die zufällige mündliche Überlieferung, das Gedächtnis seiner Romzugsgesellen an frühere Kaiserfahrten, und zweitens Urkunden,

[1]) Hier wären Fragen zu erörtern, wie die, warum einschneidende Gesetze und Verträge des mittelalterlichen Lebens, wie das Wormser Konkordat oder die Goldene Bulle, so wenig befolgt worden sind; weshalb bei derlei Vorkommnissen immer nur die Interessenten auf Befolgung und Erinnerung dringen, aber die Gegeninteressenten keinem allgemeinen Zwang dazu unterliegen usf. Doch wird dies besser einer Studie über mittelalterliche Politik vorbehalten.

die der Papst, also der Gegeninteressent, ihm vorwies.[1]) Begreiflich, daß der Fürst sich sträubte und gegen die Zuverlässigkeit dieses „Rechtes" auch dann noch sich innerlich gesträubt haben mag[2]), wenn er aus politischen Gründen sich ihm unterwarf.

Den Schaden, den in diesem Falle ein Herrscher in seinen subjektiven Rechten erlitt, weil er den Urkunden der Gegenpartei keine Urkunden entgegenzustellen hatte, erlitten Untertanen noch viel leichter.

Je umsichtiger darum ein mittelalterlicher Rechtsträger war, desto mehr hielt er nicht nur auf Bestätigungen, sondern überhaupt auf einen möglichst vollständigen Urkundenschatz. Man ließ sich vorsichtshalber möglichst alle seine Rechte verbriefen, nicht nur singuläre, sondern auch generelle und solche, die wir als von öffentlichrechtlicher Natur bezeichnen. Ich führe hier die trefflichen Worte Steinackers an, die an wenig zugänglichem Orte gedruckt sind[3]): „Die Fähigkeit des römischen oder modernen Gesetzes, dem Einzelnen das subjektive Recht, das ihm nach der objektiven Rechtsanordnung zustand, auch unmittelbar zu sichern und zu verschaffen, fehlt dem Recht der ständischen Zeit; und eben darum richtete sich damals die Aufzeichnung des Rechtes so selten auf das objektive Recht und schon gar nicht auf eine vollständige und systematische Kodifizierung des objektiven Rechts, sondern zumeist auf die Festlegung der subjektiven Rechte der einzelnen Personen. Mit anderen Worten: sie nimmt überwiegend die Form des „Privilegs" an. Der Einzelne läßt sich sein subjektives

[1]) MSt. 1, 470. Wiesen beide Parteien Urkunden vor, konnte der politische Streit sich entscheidungslos fortsetzen (Arnold von Lübeck zu 1184).

[2]) Für das Mißtrauen gegen Urkunden vgl. oben S. 22.

[3]) H. Steinacker, Über die Entstehung der beiden Fassungen des österreichischen Landrechtes, Jahrbuch des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 1916/17, Wien 1917, S. 261. Die Abhandlung, deren konkretes Ergebnis ich im übrigen zu beurteilen nicht in der Lage bin, stützt sich für die allgemeinen Erwägungen z. T. auf meine Ausführungen in H. Z. 115 und bestrebt sich, meine grundsätzliche Auffassung methodisch bei der Lösung eines Einzelproblems zu verwerten. Vgl. S. 241 ff., 261 f.

Recht unmittelbar von den Trägern der öffentlichen Gewalt urkundlich verbürgen, und zwar nicht nur Vorrechte, die andere Standes- und Rechtsgenossen nicht besitzen, die also Ausnahmen von der allgemeinen Rechtsordnung, „Privilegien" im eigentlichen Sinn des Wortes bilden, sondern auch Berechtigungen, die er auch ohne ausdrückliche Privilegierung und Beurkundung beanspruchen durfte, weil sie, wie die Urkunden selbst oft unmittelbar sagen, gewohnheitsmäßig kraft allgemeingültiger Rechtsanschauungen allen Mitgliedern eines bestimmten Kreises, etwa allen Grundherren, allen Bürgern usw., zustehen. Und solche Urkunden erwirbt der Einzelne für sich ganz ohne Rücksicht darauf, ob und wie der betreffende allgemeine Grundsatz, kraft dessen unter vielen anderen auch ihm jene Berechtigung zustehen würde, als solcher aufgezeichnet war. In der Tat, diese Form des Privilegs, die Beurkundung der subjektiven Rechte einer bestimmten Person, boten dieser verhältnismäßig noch am meisten Sicherheit. Denn die mittelalterlichen Aufzeichnungen der objektiven Rechtsordnung wurden immer wieder von gewohnheitsrechtlichen Bildungen überwuchert, zersetzt, ausgeschaltet."

Wieweit wir in kleinen Einzelheiten den Ausdruck anders schattieren würden als Steinacker, geht aus den früheren Darlegungen hervor. In allem Wesentlichen aber geben diese Ausführungen Steinackers den Grund und die Eigenart mittelalterlicher Privilegienjagd unübertrefflich an.

Es konnte also vorkommen, daß ein Einzelner, der sich ein generelles Recht seines Standes verbriefen läßt, nach Ablauf einer Zeit, während welcher jenes Recht als generelles verschwand und neuen gewohnheitsrechtlichen Zuständen Platz machte, nunmehr kraft der Urkunde dieses Recht als singuläres Privileg trotzdem weitergenoß.

Es wäre nun noch der Übergang von der mittelalterlichen zur modernen Rechtsanschauung, vom Gewohnheits- zum Satzungsrecht darzustellen, doch müssen wir dies berufenerer Hand überlassen und wagen nur vorläufige Bemerkungen.

Einen besonders großen Anteil an der Entstehung des modernen Rechtsbegriffs möchten wir der oben dargestellten

und auch von den Zeitgenossen empfundenen technischen Unvollkommenheit der mittelalterlichen Rechtspraxis zusprechen. Aus der Praxis heraus mußte z. B. auch das Bewußtsein aufsteigen, daß neues Recht altes breche.[1]) Schon das ribuarische Gesetz (60, 7) sucht einen naiven Verlegenheitsausgleich zwischen dem Grundsatz vom guten alten Recht und dem Rechte „das mit uns geboren": beim Zusammenstoß zweier Königsurkunden solle der umstrittene Gegenstand geteilt werden, und zwar so, daß der Besitzer der älteren $^2/_3$, der der jüngeren Urkunde $^1/_3$ des Streitgegenstandes erhalte. Tatsächlich bricht ja auch im Mittelalter fortwährend junges Recht das alte, nur daß dies nicht ausgesprochen und begrifflich klar werden kann. Erst im Satzungsrecht gilt dann grundsätzlich die jüngste Satzung, wie beim Gewohnheitsrecht das älteste Herkommen. Damit aber der Grundsatz vom kräftigeren neuen Recht durchdringen könne, muß erst das Satzungsrecht mit dem Anspruch der Ganzheit (Totalität) auftreten, dergestalt, daß es für den Kreis der betreffenden Satzung oder Kodifikation alles ältere Recht lösche oder zudecke.

Ein Übergang vom grundsätzlichen Gewohnheitsrecht zum grundsätzlichen Satzungsrecht vollzog sich jedenfalls durch das gelehrte Recht. Das Römische Recht spielt dabei seine Rolle. Es wird vom Gewohnheitsrecht arglos wie ein Stück seiner selbst aufgenommen, und sprengt dann als treibender Kern die immer schwächer werdende Schale des Gewohnheitsrechts.[2]) Das Corpus Juris ist eine Sammlung von Bruchstücken, keine Ganzheit von Satzungen. Aber als totes Recht, nicht lebendes Herkommen, zwingt es zu systematischer Durchdringung und zur Findung von Grundsätzen. Diese Grundsätze bzw. die wissenschaftliche Operation, die zu ihnen führt, macht das System des Römischen Rechts zu einer Ganzheit, und gibt der Jurisprudenz ihre Natur als Auslegekunst einer allumfassenden Satzung. Wie aber das Pandektenrecht eine Ganzheit für das bürgerliche Recht wird, so vollzieht die Wissenschaft, und auf ihren Spuren auch die Kodifikation, dieselbe Totalisierung der

[1]) Vgl. auch oben S. 24 f.
[2]) Vgl. oben S. 25 Anm. 3.

Bruchstücke auch für Strafrecht, Prozeßrecht, Staatsrecht usf. Ist diese moderne Ganzheit des gesetzten Rechts nicht minder eine Fiktion, wie die mittelalterliche Anschauung vom Recht, so hat sie doch entscheidende technische Vorzüge und ist bei der heutigen Größe der Rechtsgemeinschaften schlechterdings unentbehrlich; das Gewohnheitsrecht paßt nur für Nachbarrecht. Die technischen Fortschritte aber, nicht die ideellen, sind es, die den modernen Rechtsbegriff über den mittelalterlichen stellen. Jedenfalls können wir geschichtlich diese fortwährende Überführung von örtlich begrenztem und bruchstückhaftem Gewohnheitsrecht in allumfassendes Satzungsrecht beobachten. Das Recht wird dabei zugleich flüssiger und bestimmter, sowie sicherer. Es wird ein besseres Verkehrsmittel: das Gewohnheitsrecht war zu unbeweglich und, wo es, seiner eigenen Idee zum Trotz, sich bewegte, da war es zu fraglich und schwankend, niemals über große Räume und Zeiten hinweg zu gebrauchen.

Die neue Auffassung, daß das Recht lückenlos im Kodex stehe, erwuchs aus dem allmählich sich durchsetzenden Bedürfnis, die privaten, zufälligen, lückenhaften Rechtsniederschriften irgendwie authentisch zu fixieren.[1]) Tat aber die Wissenschaft oder der Staat dem Rechtsleben diesen Gefallen, dann mußte es schließlich zu der Ganzheit der Niederschriften und zu der Fiktion von der Lückenlosigkeit des positiven Rechtes kommen. Denn die als unfehlbar befragte Autorität der Wissenschaft oder des Gesetzbuchs antwortet auch dann, wenn sie schweigt. So ist der Staat, seit er überhaupt als solcher Recht schreibt, ebenso wie seine Vorgängerin hierin, die Wissenschaft, gezwungen, der Idee nach auch lückenlos zu schreiben und alles im Rechtsgefühl schwebende Recht in gesetztes Recht zu ver-

[1]) Nicht nur das tote Recht des *Corpus juris*, sondern auch das lebende Gewohnheitsrecht des Mittelalters hat die Entstehung der Rechtswissenschaft ganz anders angeregt als es ein bereits bestehendes totales geschriebenes Recht vermocht hätte. Verleitet dieses einfach zur mechanischen Tradierung der Paragraphen, so mußten jene zerstückelten Trümmer und fragwürdigen Bruchstücke der Überlieferung zur Schöpfung einer gedanklichen Totalität, d. h. zu wissenschaftlicher Findung von Grundsätzen anregen. So z. B. bei der Entstehung der englischen Jurisprudenz.

wandeln. Die natürliche Ganzheit des Rechtsbewußtseins wird dabei umgegossen in die künstliche Ganzheit eines Rechtssystems, vermöge der Grundsätze, die die Wissenschaft einführt, welche die Brücke schlagen zwischen Kodex und Rechtsgewissen.

Diese Bemerkungen sind, wie gesagt, unzulänglich und verlangen nach einer Ersetzung durch kundigere Hand.

Nur darauf sei zuletzt noch der Blick gelenkt, wie sich die mittelalterliche Rechtsanschauung gegen die moderne wehrt und ihr nur zögernd die Alleinherrschaft überläßt. Für das naive Empfinden, in welchem ein Stück Mittelalter fortlebt, ist es eine unheimliche Sache, daß alles Recht in Büchern stehe und nicht dort, wo Gott das Recht hervorwachsen ließ, im Gewissen und der gemeinen Meinung, in der Gewohnheit und dem gesunden Menschenverstand. Das positive geschriebene Recht bringt die Rechtsgelehrten, die vom Volk abgesonderten Studierten mit sich und umgekehrt. Obwohl in Wahrheit das Satzungsrecht genauer und bestimmter arbeitet, wird für den Ungelehrten nun immer unsicherer, was Recht sei. Er kann es nicht mehr überschauen und fühlt sich den Juristen, den „Rechtsverdrehern" und Advokaten mit nicht geringerem Mißtrauen ausgeliefert als Ärzten und Apothekern. Die Krankheiten sind nun einmal von Gott gesandt, aber diese unverständlichen Gesetze scheinen willkürlich von Menschen gemacht, ja sogar von dem alten Heidenvolk übernommen, wieder ausgegraben zu Bologna, in Hörsälen und Folianten. Der alte Bauer glaubt recht zu tun, wenn er seinem Sohn, dem Studenten, der in den Ferien das *Corpus Juris* mitbringt, wenigstens die Glossen ringsherum wegschneidet.

Oft erweist das positive, kodifizierte Recht sich in der Tat auch schwerfälliger und unbehilflicher als das Gewohnheitsrecht. Dieses gleitet über veraltende Rechte still hinweg; sie sinken in Vergessen und sterben geräuschlos wie von selber weg; und das Recht selbst bleibt jung, immer unter der Anschauung, daß es das alte sei, doch in Wirklichkeit ist es ein unaufhörliches lebendiges Zusammenwachsen neuen Rechts mit altem, ein frisches Hervorquellen zeitgemäßen Rechts aus der Zeugungsstätte des Unterbewußtseins, meist

nicht allzusehr abgezäunt durch starre Schranken aufgeschriebenen urkundlichen Rechts. Das Satzungsrecht dagegen kann vom Buchstaben nicht los, solange nicht ein neuer Buchstabe den alten getötet hat, habe gleich das Leben den alten Buchstaben längst zum Tode verurteilt: der tote Buchstabe behält vorerst über das Leben Gewalt. Das Gewohnheitsrecht gleicht dem wuchernden Urwald, der, nie gefällt, seinen äußeren Umriß kaum leise wandelnd, sich stets verjüngt und in hundert Jahren ein anderer wird, obwohl er von außen derselbe „alte" Wald bleibt, wobei das langsame Wachsen auch ein unmerkliches Modern anderer Teile bedingt. Das positive geschriebene Recht dagegen gleicht in seiner Verjüngung ruckweise einsetzenden Erdrevolutionen; wenn Vernunft Unsinn, Wohltat Plage geworden ist, so bedarf es einer einmaligen bewußten Abänderung, bis zu der hin kein allmähliches Absterben des Alten erlaubt wird. Das naive volkstümliche Bewußtsein aber erhebt dort, wo ein Zustand seinem Rechtsgefühl widerspricht, noch heute die echt mittelalterliche Frage, warum denn, was recht sei, nicht auch Recht sein solle, heute, sofort und ohne alle Verschleppung, Umständlichkeiten und unverständliche bürokratisch-juristische Bedenken. Der mittelalterliche Rechtsbegriff ist warmblütig, unklar, verworren und unpraktisch, technisch unhandlich, aber schöpferisch, von einer nicht zu übertreffenden Erhabenheit und Tröstlichkeit der Idee; zu ihm kehren die Menschen besonders gern dann zurück, wenn sich ungeschriebene Urrechte der menschlichen Brust empören gegen die kalte Herzlosigkeit, wie es ihnen dünkt, geschriebener Satzung (im verführerischen Urrecht der Revolution z. B.). Doch das werden wir näher sehen, wenn wir uns nun dem zweiten Teil unserer Untersuchung, dem Staatsrecht im engeren Sinne, zuwenden.

II. Verfassung.

Unter „Verfassung" begreifen wir Moderne denjenigen Teil der allgemeinen Rechtsordnung eines Staates, welcher die Zusammensetzung der Staatsgewalt sowie die wechselseitigen Beziehungen zwischen Staatsgewalt und Unter-

tanen regelt. Gibt es in diesem Sinn im Mittelalter eine Verfassung? Daß das Wort „Verfassung" modern ist, bedarf ja keiner Darlegung.[1]) Wie aber verhält es sich mit der Sache selbst?

Das Mittelalter kennt die Herrschaft der Volkssouveränitätslehre nicht.[2]) Der Herrscher ist keinen Menschen untertan. Aber er ist dem Recht untertan. Daß dies souveräne Recht, dem auch der Herrscher untersteht, kein geschriebenes Recht ist, versteht sich nach dem Vorausgesagten von selbst. Nicht einer bestimmten Verfassungsurkunde, sondern dem Recht überhaupt, in seiner ganzen Weiträumigkeit, Allgewalt und fließender, fast grenzenloser Unbestimmtheit ist der Herrscher unterworfen, durch dieses Recht beschränkt, an dieses Recht gebunden. Technisch wird diese Bindung, das ahnen wir nun schon aus der Allgemeinheit des Rechtsbegriffes, vermutlich sehr unvollkommen und unfest sein. Aber dem Gedanken und der Forderung nach läßt sich eine vollständigere Bindung des Herrschers, eine Bindung ans Recht bis zu dem Grad, welcher die Politik knebelt und die Staatsräson ausschließt, gar nicht denken. Wir gewinnen damit für das Mittelalter sofort den

1. Grundsatz der Rechtsschranke.
(Der Herrscher ist an das Recht gebunden.)

Man kann für diese Bindung des mittelalterlichen Herrschers ans Recht drei Quellen namhaft machen, die germanische, schon von Tacitus bezeugte Gewohnheit, das stoische, durch die Kirchenväter überlieferte Naturrecht und den christlichen Gedanken, daß jede Regierung Gottes Stellvertreterin und Vollzugsorgan sei.[3]) Das Recht steht über allen Menschen, auch über dem Herrscher:

Nieman ist so here, so daz reht zware.

---

[1]) Vgl. R. Schmidt, Vorgeschichte der geschriebenen Verfassungen, Leipzig 1916, S. 89ff.

[2]) Für alles folgende finden sich die Quellenbelege, auch ohne daß darauf ausdrücklich verwiesen wird, in meinen MSt. 1, 142ff., sowie den entsprechenden Anhängen.

[3]) Wenn man die Entstehung des Verfassungsgedankens bis ins letzte verfolgt, so stößt man außer auf die germanische Rechtsgebunden-

Der Herrscher steht unter dem Recht: freilich denkt das Volk und die Kirche dabei an verschiedenes Recht. Aber einig sind Volk und Kirche darin, daß es kein besonderes Staatsrecht gibt, sondern daß der Herrscher unter dem Recht als solchem steht. Das objektive Recht umfaßt als solches sämtliche subjektiven Rechte sämtlicher Volksgenossen, oder vielmehr es besteht überhaupt aus ihnen. Auch das Recht, kraft welchem der Herrscher regiert, ist nichts Besonderes, nichts hiervon Verschiedenes. Der Regent hat sein subjektives Recht auf Herrschaft, wie der letzte Hörige sein Recht auf Bearbeitung der Scholle. Diese Einheit und Unteilbarkeit aller (subjektiven) Rechte in dem (objektiven) Recht ist der entscheidende Bestandteil des mittelalterlichen Verfassungsgedankens, wie wir später bei der Erörterung der Grundrechte sehen werden. Hier haben wir nun vorerst besonders die Seite ins Auge zu fassen, daß es kein besonderes Staatsrecht, keine Unterscheidung von Staatsrecht und Privatrecht gibt. Wer die Einheit des subjektiven und objektiven, sowie des privaten und des öffentlichen Rechts im Mittelalter nicht beachtet, wird niemals verstehen können, was mittelalterliche Verfassung ist, oder wie sie sich zu moderner Verfassung verhält.

Bei uns ist das Recht teilweise eine unselbständige Funktion der Politik. Der Staat setzt als Recht, was er für sein Leben braucht, und dieses Staatsrecht bricht die privaten Rechte. Wir söhnen uns damit aus, wenn wir in diesem po-

---

heit des Herrschers, den germanischen Schutz der Untertanenrechte, auch auf die kirchliche Versittlichung der Herrscherpflicht. Aber die Vertreter der Kirche, z. B. die Fürstenspiegelverfasser, reden theoretisch doch immer nur von den inneren Schranken des Herrschers, wie schon Plutarch, von dem Gesetz in seinem Gewissen; alles was sie sagen, kann auch der absolute Monarch des 18. Jahrhunderts, der der erste Diener seines Staates sein will, unterschreiben. Insofern hat die kirchliche Lehre nirgends nachweislich die germanische Verfassungsgebundenheit des Herrschers gestärkt. In den einzelnen Fragen hat ja sogar das Kirchenrecht den Herrscher vielfach von der Rücksicht auf das Volksrecht entbunden. Aber bei alledem bleibt es doch wahr, daß auch die Kirche unausgesetzt den Herrscher an eine Seite der ihm gezogenen Schranken erinnert, und das nicht nur mit Worten, sondern auch fühlbar mit Taten, wo er nämlich gegen die eigene Macht der Kirche anstößt.

litischen Recht, dem Staatsrecht, die Willkür vermieden und das Notwendige befolgt sehen. Und als Bürgschaft hierfür fordern wir, daß das Staatsrecht nicht von einem Einzelnen nach Laune und Willkür, sondern von der Vertretung der Gesamtheit geschaffen werde. Das Mittelalter aber, mit seinem rein bewahrenden, erhaltenden Rechtsbegriff, mit seiner Ablehnung der Politik, seiner Verschmelzung von Moral und Recht, von idealem und positivem Recht kann überhaupt kein Staatsrecht kennen, welches die privaten Rechte verändert oder bricht. Die Rechtsgebundenheit des selbstregierenden mittelalterlichen Fürsten oder Verwesers ist dem Gedanken nach noch viel größer als in der Moderne selbst beim verfassungsbeschränktesten Monarchen oder Präsidenten. Denn dieser kann doch mit den übrigen Verfassungsorganen zusammen neues Recht setzen: der mittelalterliche Herrscher aber ist dazu da, das gute alte Recht in dem vollen, schweren Wortsinn, den wir kennen, anzuwenden und zu schützen. Für den Dienst am guten alten Recht ist er eingesetzt: das ist seine *justitia*, und aus der Bewahrung der subjektiven Rechte eines Jeden, des *suum cuique*, erfließt die *pax*, der innere Rechtsfriede, der das vornehmste, ja beinahe ausschließliche Ziel der inneren Herrschaft ist. In dieser Rechtsbewahrung im weitesten und konservativsten Sinn empfängt der Herrscher auch die Sicherung seiner eigenen Herrschaft: denn das heilig bewahrte Recht aller Volksgenossen, bis hinab zu jener Scholle des letzten Hörigen, bewahrt auch ihm selbst das Recht auf die Krone.

Bei seiner Thronbesteigung legt der mittelalterliche Herrscher das Gelübde aufs Recht ab, er verpflichtet sich persönlich auf das Recht. In diesen Throngelübden liegt der Anfang zum modernen Verfassungseid. Wenn man die Vorgeschichte der Verfassungen schreiben will, wird man diese Selbstbindung des mittelalterlichen Herrschers zum Ausgangspunkt nehmen müssen: es ist die ausdrückliche Bindung der Staatsgewalt an das über ihr stehende Recht.

Nun empfing allerdings die mittelalterliche Bildung mit den überlieferten Resten antiker Kultur auch einzelne Sätze und Schlagworte, die aus dem völlig entgegengesetzten Denken des römisch-kaiserlichen Absolutismus stammten. Aber

die mittelalterliche Wissenschaft wandte hier dasselbe Verfahren an, das sie auch sonst zur Verfügung hatte, um unverdauliche Brocken antiker Überlieferung zu neutralisieren. Sie machte den *princeps legibus absolutus* durch Auslegungskünste unschädlich. Die als eine Art von Rechtssprichwörtern aus der Antike entlehnten Sätze, welche von einer über, nicht unter dem Recht stehenden Staatsgewalt Zeugnis ablegten, wurden so lange tunlichst ins Moralische umgedeutet, bis in ihnen das Recht doch die Oberhand über den Träger der Staatsgewalt zu behalten schien. Der *rex* wird als *animata lex* bezeichnet, das heißt nicht: des Herrschers Belieben ist Gesetz, sondern der Herrscher hat das Gesetz in seinen Willen aufgenommen. Auch im Kirchenrecht bedeutet die Formel, daß der Papst alles Recht im Schreine seiner Brust trage, nicht absolutistische Willkür, sondern die Rechtsvermutung für päpstliche Erlasse, daß sie in Kenntnis und im Einklang des älteren Kirchenrechts erflossen seien. Ganz allgemein darf man die römisch-rechtlichen und die absolutistisch klingenden Formeln nicht zu ernsthaft nehmen, zumal da, wie wir im Abschnitt über die Konsenspflicht des Herrschers sehen werden, ein uns absolutistisch berührendes Vorgehen des Herrschers das Mittelalter nicht notwendig absolutistisch anmutet: das hängt mit der mangelhaften Technik der Volksvertretung zusammen. Freilich, es kommt später ein Zeitalter, das mit den absolutistischen Formeln auch den absolutistischen Geist einführt: aber das ist dann eben das Ende des mittelalterlichen Staats- und Rechtsbegriffs.[1])

Die Nichtunterscheidung von idealem und positivem Recht, die wir kennen, bot dem Mittelalter die Handhabe, um einer allzu starren Fesselung an überkommenes Recht zu entgehen. Konnte das Überkommene nicht ein Mißbrauch sein? Besonders die Kirche lockert hier die Verpflichtung der Staatsgewalt auf das Volksrecht. Wohl steht auch für sie die Regierung unter dem Recht, aber doch nur gnadenweise unter dem von der Staatsgewalt selbst ge-

[1]) Ganz verkehrt ist es, wenn E. Mayer, Ital. Verfassungsgesch. 2, 208, den *consensus* (s. unten S. 52 ff.) auf Grund absolutistischer Theorien und des *Corpus juris* unter Barbarossa aufhören lassen will.

setzten Recht. Der Herrscher gilt ihr als zur Billigkeit verpflichtet: das ist das „Recht", dem er unbedingt untersteht. Folglich, wo das strikte Recht etwas Unbilliges enthält, ist es eben nicht „recht", die Obrigkeit nicht zu seiner Erhaltung, sondern zu seiner Beseitigung verpflichtet.[1])

Die Meinung, die Erlasse mittelalterlicher Herrscher hätten nur für deren jeweilige eigene Regierungszeit gegolten, ist so unsinnig wie nur denkbar. Als unrechtmäßig erkannte Herrscherhandlungen werden widerrufen, wie alt oder wie jung sie sein mögen. Für recht anerkannte dagegen haben Rechtskraft ganz unabhängig von Thronwechsel, ja, um so heiligere Kraft, je älter sie sind.

Hier beginnt in der Regel die Verlegenheit des modernen Historikers, der nicht vom mittelalterlichen Rechtsbegrif ausgeht, über die Sonderbarkeiten der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte. Man findet, daß das Mittelalter gar keine eigentliche staatliche Gesetzgebung kennt. Die Verfügungen oder Gesetze der Staatsgewalt wollen nur das geltende Volks- oder Gewohnheitsrecht wiederherstellen und durchführen.[2]) Das Recht führt sein souveränes Eigenleben. Der Staat greift darin nicht ein. Er schützt nur sein Dasein von außen her, wo es nötig wird. Ganze Jahrhunderte kommen aus ohne die leisesten Ansätze einer Gesetzgebungs- oder Verordnungstätigkeit in unserem Sinne. Der mittelalterliche Rechtsbegriff enthält die Erklärung dieser Erscheinung. In ihm aber liegt auch schon die Frage der Grund- oder Menschenrechte beschlossen. Fassen wir mit Rücksicht hierauf noch einmal das Gesagte zusammen.

Es gibt kein Staatsrecht. Das objektive Recht ist nichts als die Summe oder das Geflecht aller subjektiven Rechte der Volksgenossen. Das Recht ist vor und über dem Staat. Die ganze Auffassung vom Staat oder der Obrigkeit hängt davon ab: der Staat ist sozusagen der Leidtragende beim mittelalterlichen Rechtsbegriff. Denn, daß der Herrscher nicht vor, sondern unter dem Recht ist, darin jedem Ein-

[1]) Das Kirchenrecht ist hier vorbildlich. Der Papst ist den Kanones enthoben, aber der *aequitas* unterworfen, Carlyle 2, 172f.

[2]) Vgl. z. B. R. Holtzmann, Französ. Verfassungsgesch. (München 1910) 131 über die Ordonnanzen.

zelnen im Volke gleich und nur im Gegensatz zu den anderen Einzelnen er verantwortlich für die Rechte Aller und für alle Rechte allein haftbar: das klingt dem Gedanken nach wunderschön und scheint die Rechte der Einzelnen sicherer zu verankern als irgendeine andere Verfassungskonstruktion. Es ist nur wieder die technische Ausführung, die mangelhaft ist und die es bewirkt, daß die Vorzüge des Systems, der Schutz der Privatrechte, in der Wirklichkeit weniger hervortreten als seine Mängel, nämlich die verhängnisvolle Knebelung der Staatsgewalt. Denn da der einzige Zweck des Staates ist (germanisch), das vorhandene Recht oder die vorhandenen Rechte zu beschirmen, bzw. (kirchlich) die göttlichen Gebote auszuführen, so ist es dem Staat verwehrt, eigenen Staatsnotwendigkeiten nachzuleben und das Recht der Gesamtheit wie der Einzelnen nach diesen Notwendigkeiten (vermöge des modernen Begriffes vom Staatsrecht) umzuformen. Der mittelalterliche Staat ist als bloße Rechtsbewahranstalt nicht befugt, in die Privatrechte zum Nutzen der Allgemeinheit einzugreifen. Nur Rechtlosen, z. B. den im Kriege Unterworfenen oder den für friedlos Erklärten gegenüber darf einseitig etwas bestimmt werden. Sonst aber sind alle Privatrechte Einzelner dem Staat gegenüber, wie ein späterer Naturrechtler sagen würde, Grundrechte, d. h. sie dürfen samt und sonders nicht durch einseitig gesetztes neues Recht verdrängt werden. Den Volksgenossen hat die Regierung alle subjektiven Rechte zu erhalten, denn aus deren Summe besteht ja das ganze objektive Recht, deren Teilglied auch die Obrigkeit, der Staat selber ist. Der Staat hat kein Recht *sui generis* für sich, keinen Nenner, durch welchen er jene Summe privater Rechte dividieren dürfte. Er kann z. B. keine Steuern erheben; denn Steuer ist für die mittelalterliche Auffassung eine Vermögensbeschlagnahmung. Diesen Eingriff in das Privateigentum kann der Staat also nur im freiwilligen Einverständnis aller Betroffenen (oder mindestens ihrer Vertreter) vollziehen. Darum ist die mittelalterliche Steuer „Bitte" (Bede). Nur wo eine Abgabe schon herkömmlich ist, hat der Staat bzw. der Herrscher auch seinerseits ein subjektives Anrecht darauf. Die Vermögensrechte jedes ein-

zelnen Volksgenossen sind ein absolut heiliger Bestandteil der ganzen absolut heiligen Rechtsordnung: die Vermögensrechte der Privaten wie des Staates. Maßstab für beides ist das gute alte Recht.

An diesem Steuerbeispiel erkennen wir klar, warum das Mittelalter keine einzelnen Grundrechte der Untertanen absondern kann, aber auch nicht braucht. Denn alle subjektiven Rechte sind eben, wie wir sagen würden, verfassungsmäßig geschützt, unantastbar umhegt durch das Recht an sich. Abgesonderte Grundrechte gewinnen erst dann einen Sinn, wenn sich ein besonderes Staatsrecht ausgebildet haben wird, das dann im allgemeinen den Privatrechten souverän gegenübersteht. Erst aus der Tätigkeit des absolutistischen Staates, welcher auf den mittelalterlichen und ständischen Staat folgt und rücksichtslos in die Privatrechte eingreift, verstehen wir das Verlangen nach verfassungsumhegten Grund- oder Menschenrechten, d. h. nach der Anerkennung gewisser Schranken der Staatssouveränetät beim Eingriff in das Privatrecht.[1]) Für das Mittelalter liegt ein solches Bedürfnis nach begrifflicher Aussonderung von Grundrechten nicht vor, wie aus dem Vorhergehenden klar geworden sein dürfte. Man versteht nun auch, warum bei der mittelalterlichen Nichtunterscheidung von Staats- und Privatrecht (ferner von Recht und Moral, positivem und idealem Recht) theoretisch nur der Staat, nicht der Privatmann der Leidtragende war. Die Staatsräson litt Not, die Politik. In Wirklichkeit litt freilich auch der Einzelne unter der Sache. Aber zunächst wurde doch der Staat in der Idee geknebelt, und das wirkte aufs tiefste auch ins wirkliche Leben zurück.

Die technische Mangelhaftigkeit der mittelalterlichen Verfassung bei allem idealen Schwung kann erst in den nächsten Abschnitten besprochen werden, wenn wir der Volks-

[1]) Es bleibe außer Betracht, daß bei der technischen Natur des modernen Rechts diese begrifflich über dem Staatsrecht stehenden Grundrechte formell auch nur als Bestandteil des Staatsrechts selbst, unter ihm, auftreten können. Es wiederholt sich hier, was oben betreffs der Stellung des idealen Rechts im modernen Rechtsbegriff ausgeführt worden ist. S. oben S. 9 f.

vertretung und den Sanktionen der Verfassung nähertreten. Hier, wo wir zunächst nur den Verfassungsgrundsatz für sich betrachten, fiel uns überhaupt erst ein Ansatz zur technischen Ausführung auf: das Throngelübde des Herrschers. Wie wenig das in der Tat eine Bürgschaft für die Vollziehung der mittelalterlichen Verfassungsidee (die in ihrem buchstäblichen Umfang überhaupt nicht vollziehbar war) bot, das liegt auf der Hand.

Woran erkannte man denn nun aber, ob der Herrscher mit dem Recht im Einklang blieb, ob er, wie wir sagen würden, verfassungsmäßig sich verhielt oder nicht? Bei dem ungeschriebenen, flüssigen guten alten Recht war dies unendlich schwieriger festzustellen als bei modernem geschriebenem Verfassungsrecht. Es gab eben letzten Ortes nur Eine Entscheidungsstelle: das Rechtsgefühl der Gesamtheit. Damit kommen wir zum

2. Grundsatz der Volksvertretung. (Konsenspflicht des Herrschers.)

Die monarchische Ordnung des mittelalterlichen Staates kann in unserem Zusammenhang als etwas rein Tatsächliches hingenommen werden, obwohl auch sie ideelle Wurzeln und Begründungen hat.[1]) Auch bei republikanischen Einrichtungen verhält sich der mittelalterliche Staat in den grundlegenden Verfassungsgedanken nicht anders als bei der Monarchie; da Vorsteher und Genossenschaft verfassungsmäßig in einem ganz analogen Verhältnis stehen, wie Herrscher und Volk.[2]) Rein tatsächlich gegeben nehmen wir ferner

[1]) Über das monarchische Prinzip vgl. MSt. 1, 149ff.

[2]) Man kann nicht von mittelalterlicher Verfassung handeln, ohne der ihr unvermeidlichen Einrichtung des Interregnums zu gedenken. Es entsteht aus der monarchischen Staatsform einerseits, dem Mangel einer von der Verfassung vorgeschriebenen festen Thronfolgeordnung anderseits. Nur durch die Wahl des Nachfolgers bei Lebzeiten des Vorgängers konnte man der Unbequemlichkeit des Interregnums entgehen. Vgl. im allgemeinen MSt. 1, 461ff. Hierzu noch folgende Bemerkungen. Das Interregnum gilt als Unglück: wenn die Tätigkeit des Monarchen in der Aufrechterhaltung von Recht und Frieden besteht, so muß beim Fehlen des Monarchen notwendig Unfriede und Unrecht überwuchern. Wäre dem nicht so, dann brauchte

hier die Vertretung der Gesamtheit durch die *meliores et maiores*, obwohl auch hierfür ideelle Wurzeln nachgewiesen werden könnten. Nach dieser vorläufigen doppelten Entlastung unseres Gedankengangs (wir fragen nicht nach Unterschieden zwischen Monarchen und Genossenschaftsvorstehern, fragen nicht nach den Regeln, wie das Volk sich vertreten läßt) können wir unmittelbar an die Hauptfrage herantreten: ist der Herrscher an die Zustimmung des Volkes gebunden? Worin ist er gebunden, worin ist er frei?

Daß der mittelalterliche Herrscher materiell nicht absolut ist, haben wir zur Genüge gesehen. Er ist an das Recht gebunden. Aber formell erscheint der mittelalterliche Herrscher uns praktisch absolut: denn er ist nicht verpflichtet, diesen von ihm erforderten Einklang mit dem Recht auf irgendeinem formvorgeschriebenen Weg zu erreichen. Der Einklang des Herrschers mit dem Recht vollzieht sich in der Regel völlig formlos. Im Zweifel allerdings zeigt sich sein Einklang mit dem Recht an der Zustimmung der Volksgesamtheit bzw. ihrer Vertreter. Aber es gibt keine bindende Regel dafür, in welchen Fällen diese Zustimmung eingeholt werden müßte. In gewöhnlichen Zeiten besteht für alle Handlungen des Herrschers die Rechtsvermutung, daß sie stillschweigend oder ausdrücklich im Einklang mit dem Recht und dem Rechtsgefühl der Gesamtheit geschehen seien.

Um dies verständlich zu machen, dazu müssen wir an die eigentümlich unbestimmte und unbegriffliche Gemeinschaftlichkeit erinnern, in welcher Herrscher und Untertanenschar im Mittelalter zusammen den Staat oder das Volk bilden. Es gibt keinen Gegensatz zwischen Herrscher und

man ja den Herrscher nicht. Dies ganz schematisch bei Wipo, der ja überhaupt für die Verhältnisse der Thronerlangung einer der typischsten Schilderer des Mittelalters ist (Wipo, S.-A. der MG., 3. Aufl. 1915, S. 9, Kap. 1). Zum *rex justus* gehört aber auch eine *idonea electio*. Diese herbeizuführen, ist der einzige von Gott gewollte Inhalt des Interregnums. Die Wahl erfolgt nicht durch Mehrheitsbeschlüsse. Der Zufall soll aus ihr möglichst ausgeschaltet sein: sie hat sich als göttlich inspiriert darzustellen, darum auch einhellig. So umgeht wenigstens die Theorie die Klippe der fehlenden festen Wahlkörper und Wahlregeln.

Volk etwa im Sinne der Volkssouveränitätslehre oder der Lehre vom Herrschaftsvertrag.

Was der Herrscher tut, tut er im Namen, im Sinne, nach dem Willen des Volks; er redet als der Mund des Volks.[1]) Herrscher und Volk hängen gemeinsam im Recht, sie finden und bewahren es gemeinsam. Bis zum Beweis des Gegenteils ist alles, was vom Herrscher ausgeht, Recht in demselben Sinne wie wenn es vom Volk, von der Gesamtheit ausgegangen wäre. Der Herrscher könnte bis zum Beweis des Gegenteils als der ständige Vertreter des Volks bzw. seines Rechts bezeichnet werden. Darum sind die Bestimmungen darüber, wie sich der Herrscher der Übereinstimmung mit der Gesamtheit und damit seines eigenen Einklangs mit dem Recht versichert, so überaus verschwommen und unentwickelt.

Es gibt drei Stufen der Anteilnahme der Gesamtheit (d. h. ihrer Vertreter, der *maiores et meliores* usf.) an den Handlungen der Staatsgewalt. Die erste Stufe ist die schweigende Zustimmung: hier handelt der Herrscher formell allein, wenn man so will absolutistisch (der Form, nicht der Sache nach). Die zweite Stufe ist beratende Zustimmung, die dritte Stufe gerichtsförmlicher Urteilsspruch. Das eigentümlich Mittelalterliche ist nun, daß für die Anwendung dieser drei Stufen keine festen Regeln bestehen und daß sie alle drei zu (unterschiedslos) gleich rechtsgültigen Staatshandlungen führen können.

Unter der heutigen Herrschaft eines verselbständigten Staatsrechts und eines geschriebenen Rechts unterscheiden wir peinlich zwischen jenen drei Stufen der Volksmitwirkung und haben für jede von ihnen ihren Umkreis festgelegt. Es ist genau bestimmt, welche Rechtsangelegenheiten in Gerichtsform erledigt werden, und diese Gerichtsvorgänge sind der persönlichen Einwirkung des Herrschers bzw. der

[1]) Man kann sich das allgemeine Verhältnis von Herrscher und Volk in der mittelalterlichen Verfassung veranschaulichen durch das gleichzeitige Verhältnis von Richter und urteilsfindender Gemeinde im germanischen Gericht, ohne aber die Analogie auf die Spitze zu treiben.

Regierung im Verfassungsstaat entzogen. Es ist genau festgelegt, in welchen Angelegenheiten die Regierung nicht ohne den Rat der Volksvertretung handeln darf, und diese Konsenspflicht ist bis zu einem unerläßlichen Beschlußfassungsrecht der Volksvertretung im Verfassungsstaat gesteigert. Es ist endlich genau festgelegt, welches der Umkreis der freien Verordnungsgewalt der Regierung ist, für welche also die schweigende Zustimmung der Gesamtheit mittels der Verfassungsurkunde ein für allemal durch Satzungsrecht erteilt ist. Nichts von allem dem ist im mittelalterlichen Staat umschrieben und festgelegt.

Es steht dem mittelalterlichen Herrscher, vorausgesetzt, daß er mit dem Recht im Einklang bleibt, vollkommen frei, welchen der drei Wege er für die Erledigung eines Geschäftes einschlagen will. Ob er mit persönlicher Verfügung oder nach Anhörung, etwa auch unter Mitbeurkundung von Ratgebern, d. h. Vertretern der Gesamtheit, oder endlich durch Erwirkung eines Hofgerichtsurteils oder Fürstenspruchs die Angelegenheit regeln will, ist ihm völlig freigestellt. Verfügt er allein und rein persönlich, aber im Einklang mit dem Recht, dann besteht seine Verfügung zu Recht und der durch Nichtauflehnung erteilte stillschweigende Konsens der Gesamtheit ist völlig ausreichend. Anderseits aber kann es auch vorkommen, daß der Rat bzw. die Volksvertretung, ja selbst das feierlichste Gericht einen Fehlspruch tut: dann muß die widerrechtliche Entscheidung, trotzdem sie im ausdrücklichen Einklang von Herrscher und Volk erfolgt ist, widerrufen werden. Die Form, in der eine staatliche Maßnahme geschieht, ist dem Mittelalter einerlei, wenn sie nur inhaltlich mit dem Recht in Übereinstimmung steht.

Immerhin haben sich gewisse Konsensgepflogenheiten herausgebildet. Bevor wir jedoch auf sie eingehen, müssen wir des Gegensatzes von Volksrecht und Königsrecht gedenken. Diese umstrittene Frage löst sich von dem jetzt gewonnenen Standort aus von selbst. In der Rechtswirklichkeit haben wir bestimmt zu scheiden zwischen volksrechtlichen und königsrechtlichen, volksgerichtlichen und königsgerichtlichen Normen, z. B. in der fränkischen Zeit.

Aber das Zeitalter selbst, seine Theorie, hat den Unterschied nicht gekannt und nicht kennen können. Denn ob die Volksgerichte und das Königsgericht auch nach verschiedenen Grundsätzen entschieden, es war doch beides einerlei Recht, das Recht. Was der König mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Billigung der Gesamtheit setzt, ist Recht; insoweit es mit dem Rechtsgefühl der Gesamtheit übereinstimmt, ist es selbst ein Teil des guten alten Brauches, auch wenn es ganz neu ist. Königsrecht gilt als Volksrecht und Volksrecht wird auch vom König ausdrücklich als für ihn rechtsverbindlich und als Schranke für seine Verfügungsgewalt anerkannt.[1])

Wenn also der moderne Realienforscher Königs- (oder Amts)recht und Volksrecht aus guten Gründen unterscheidet, so muß er sich doch hüten, diesen Begriffsgegensatz in die mittelalterlichen Anschauungen selbst hineinzusehen. Das Volksrecht im mittelalterlichen Sinn ist das von Fürst und Volk gemeinsam anerkannte aufgezeichnete oder nicht aufgezeichnete Recht, zu dem auch die rein persönlichen Handlungen des Königs gehören, soweit das Volk ihre Rechtskraft anerkennt. Das Recht des Königs, Urkunden auszustellen, im Krieg zu befehlen, seine Banngewalt u. dgl. ist ein Stück Volksrechtes selbst und findet seine Schranke durchweg an dem vorgefundenen objektiven Recht, gleich der Summe subjektiver Rechte aller Volksgenossen. Daß der theoretisch ganz ans überlieferte Recht gebundene mittelalterliche Herrscher und das ebenso gebundene Volk praktisch trotzdem in Gesetzen und Urkunden willkürlich und scheinbar absolutistisch die Gesetze und Urkunden früherer Zeit überspringen konnten, dieser grelle Widerspruch erklärt sich eben aus den oben zur Genüge erläuterten technischen Unvollkommenheiten in der Überlieferung und Festlegung des Rechts. Theoretisch band jeder rechtmäßige Herrscherakt wie jedes wohlerworbene Recht die Nachfolger und die ganze nachlebende Volksgesamtheit. Praktisch wußte man sehr schlecht für die Rechtsbeständigkeit zu sorgen, und die

[1]) Z. B. von Chlotachar II. in einem Königsgesetz. MSt. 1, 485, 493f.

Erfordernisse der Politik, für die im Rahmen der Rechts- und Verfassungstheorie des Mittelalters ein Raum überhaupt nicht vorgesehen war, brechen sich wilde Bahn. Sie konnten es, ohne die so feingewobene Theorie selbst zu verletzen, da die Rechtspraxis weitmaschig genug war. Dieser Widerspruch von Theorie und Praxis aber hat mit der Frage der Konsensgebundenheit oder persönlichen Verfügungsgewalt des Herrschers (der Regierung) unmittelbar nichts zu tun. Praktische Willkür bei theoretischer Gebundenheit wird von der Volksgesamtheit ganz ebenso verbrochen, wie vom Herrscher. Denn sie ist ja ganz ebenso theoretisch rechtsgebunden wie er. Tatsächlich kehrt man sich eben an wirklich überlebte, wenn auch dem Begriff des Gewohnheitsrechts gemäß niemals abgeschaffte, ja nicht abschaffbare Rechte keinen Deut mehr, wenn man nicht, etwa infolge auftauchender Urkunden, sich darum kümmern mußte.

Hier ist nun aber doch ein Unterschied auch für das mittelalterliche Denken zwischen der Rechtsgebundenheit des Volks und der des Herrschers zu bemerken.

Wenn die Gesamtheit sich zum Recht in Widerspruch setzte, so hatte das nichts zu besagen, wenn nur das Rechtsgefühl der Gesamtheit oder ihres ausschlaggebenden Teiles mit sich selber einig blieb. Anders, wenn sich der Herrscher als ein Einzelner mit einem beachtbaren Teil der öffentlichen Meinung in Widerspruch setzte. Dann war er sehr stark gefährdet, einmal wegen des tatsächlichen Aufbaus mittelalterlicher Staatsmacht oder -ohnmacht, worüber in einer Abhandlung über mittelalterliche Politik mehr zu sagen wäre, und anderseits wegen der auch theoretisch so starken Verantwortlichkeit des Herrschers für seine Handlungen, wovon wir im nächsten Abschnitt sprechen werden.

Darum sichert sich der Herrscher vielfach gegen etwa zu gewärtigenden Widerspruch, indem er von vornherein die Zustimmung der Gesamtheit bzw. ihrer Vertreter einholt und beurkunden läßt. Auf die nähere Geschichte dieser Konsensgepflogenheiten des Mittelalters hier einzugehen, besteht kein Anlaß. Das Entscheidende bleibt immer, daß es dem Herrscher freistand, ob er diese Sicherung einschalten

wollte oder nicht, und daß auch ohne die vorher nachgesuchte oder beurkundete Zustimmung (der bloße „Rat" gilt auch als solche) rechtsgültige Verfügungen des Herrschers zustande kommen konnten.

Niemals aber konnte die Gesamtheit, bzw. wer sie vertrat, und natürlich auch nicht der Herrscher, einseitig über die wohlerworbenen Rechte anderer Volksgenossen verfügen. An diesem Punkt wird die Bindung des mittelalterlichen Staates an das Recht besonders klar, eine Bindung, die etwas unendlich viel Grundsätzlicheres an sich hat, als irgendeine Bindung eines Staatsorgans innerhalb des modernen Verfassungsstaats. Bei uns ist die Staatsgewalt souverän. Nur eine gewisse letzte Sphäre privater Rechte oder Freiheiten soll naturrechtlich auch heute dem Zugriff des absolut souveränen Staates entzogen sein: dies eben ist der Sinn der sog. Menschen- oder Grundrechte, die selbstverständlich erst unter der Herrschaft eines souveränen Staatsbegriffs aufgebracht werden konnten (und auch da zweifelhaft bleiben; denn, gesetzt den Fall, die Mehrheit in einem modernen Staat beschlösse die Aufhebung der Menschenrechte, wer wollte auf dem Boden des modernen Staatsrechts dann noch ihre fortdauernde Gültigkeit behaupten? Indes: der Sinn der Menschenrechte ist eben, daß nach der Naturveranlagung der Menschen sich niemals eine Mehrheit zur Aufhebung gerade dieser Bestimmungen würde finden lassen). Im Mittelalter nun hat jedes wohlerworbene Recht, auch das Recht auf einen jährlichen Zins in Gestalt eines Huhnes, ungefähr dieselbe Heiligkeit, wie in gewissen modernen Verfassungen die Menschenrechte. Es gibt nur den freiwilligen Verzicht des Berechtigten und nichts anderes, was dieses Recht auf rechtlichem Weg beseitigen kann; keine Herrscherverfügung vermag das, und wenn sie sich auch auf das breiteste Votum einer Volksvertretung stützte; gegen den Willen des Berechtigten kann kein gültiger Staatsakt zustande kommen.

Bei strenger Auslegung (die allerdings dem von ihr Gebrauchmachenden persönlich übel bekommen konnte) war es so einem Einzelnen möglich, die Bildung eines Staatswillens gänzlich zu lähmen, denn auch die Erhaltung des

bestehenden Staatszustandes bis in kleine Einzelheiten hin ist für diese mittelalterliche Auffassung letzthin ein Bestandteil der subjektiven Rechte jedes beliebigen Volksgenossen. Der Staat, der bis zuletzt an diesem echt mittelalterlichen Grundsatz festgehalten hat, wenigstens für seine adeligen Volksgenossen, und darum an einem auf die Spitze getriebenen *liberum veto* zugrunde ging, ist Polen. Aber auch bei den Germanen gibt es verwandte Ansätze. Ein Beispiel möge dies erläutern.

König Chlodowech wünschte aus einer Kriegsbeute über den ihm rechtlich zustehenden Anteil hinaus eine kostbare Vase zu erhalten, um sie einer Kirche zu stiften. Alle stimmen zu, nur ein Neider aus dem Volk widerspricht in einer den König beleidigenden Weise und schlägt mit der Axt auf die Vase. Er bleibt straflos, denn er erhärtet in dieser Auflehnung gegen den allgemeinen Willen nichts als sein unzerstörbares subjektives Anrecht auf das objektive Recht der einmal festgesetzten Beuteteilung, die auch durch Mehrheitsbeschlüsse nicht über den Kopf eines Einzelnen hinweg verändert werden darf. Zwar rächt sich der König ein Jahr später in einer Art von spiegelnder Rache[1]), durch ähnlich rigoristische Übertreibung eines anderen Teiles der objektiven Rechtsordnung, nämlich seiner militärischen Kommandogewalt. Aber daß er sich rächen muß, bei günstig scheinender Gelegenheit, und nicht strafen kann, zeigt eben, daß der Franke auf gutem Grund stand, als er leugnete, daß ein Recht, an welchem alle teilhaben, anders als durch einhelligen Beschluß Aller geändert werden könne. Er zog sich zwar durch die formalistische Übertreibung seines Rechtes Rache zu, aber er war formal im Recht auch gegen die Gewalt der Mehrheit: denn sein Recht auf Wahrung der Beuteordnung konnte ihm durch keinen Mehrheitsbeschluß entzogen werden, weil es kein Staatsrecht gab, welches private Rechte hätte brechen dürfen.

Hier haben wir also einen Fall des später zu besprechenden Widerstandsrechtes, der sich nicht sowohl gegen den König als gegen das ganze Volk, ausgenommen einen Volks-

[1]) Die Axt war nicht die gleiche (gegen MSt. 1, 322, 323).

genossen, richtet. Solange auch nur ein einziger Volksgenosse auf ein subjektives wohlerworbenes Recht nicht freiwillig verzichtet, kann der Staat das objektive Recht, in welchem jenes subjektive Recht steckt, durch keinen Beschluß abändern. Wir sehen hier die theoretischen Schranken nicht nur des Herrschers, sondern auch des Volkes selbst gegenüber dem Recht. Der Einzelne ist aus dem Recht unvertreiblich: es gibt keine Majorisierung. *Fiat justitia, pereat mundus.* Der politisch-staatsrechtliche Gesichtspunkt wird von der gewaltig einheitlichen mittelalterlichen Denkweise vollständig verdrängt.

Wir haben hier zweierlei gelernt: einmal, daß der Herrscher z. B. Steuern (vgl. oben S. 50) nur ausschreiben konnte nach gütlicher Verständigung mit der Volksgesamtheit, und zweitens, daß diese Verständigung der Theorie nach wenigstens das Wesen eines Verhandelns mit jedem Einzelnen, ob er gutwillig zahlen wollte, trug. Der Fürst konnte im Mittelalter noch nicht schreiben, wie Friedrich Wilhelm I. an seinen Nachfolger betreffs der Stände: „*Accordiren* sie *de bonne grace*, gut. Machen sie *Difficultät*, so hat euch Gott ja *Suverein* gemachet." Solche Andeutung wäre im Mittelalter fast als Gotteslästerung herausgekommen. Auch der Besitzstand, sowie der Rechtsstand des Reiches oder der Volksgesamtheit gilt als ein Recht, das der König nicht einseitig schmälern darf. So gibt es eine Reihe von Fällen, wo der Herrscher von vornherein nicht einseitig verfügen darf, sondern auf eine gütliche Verständigung mit der Gesamtheit angewiesen ist, der Theorie nach. In der Praxis war es freilich nicht immer ganz einfach, diese Fälle eindeutig zu bestimmen, und noch weniger leicht war es, einen mächtigen Fürsten handgreiflich davon zu überzeugen, worin er etwa seine Konsenspflicht verletzt habe. Die Macht entschied auch hier. Wer die Macht hatte, dessen Auffassung bestimmte, was Recht sei. Doch auch diese Ketzerei hätte das Mittelalter niemals aussprechen, ein solch nichtswürdiges Stück der Wirklichkeit niemals beim Namen nennen dürfen.

Damit aber sind wir schon hinübergeglitten zum

3. Grundsatz der Verantwortlichkeit. (Das Widerstandsrecht.)

Der Einzelne schützt das Recht gegen jedermann, auch gegen die Staatsgewalt. Jeder Einzelne ist hierzu berufen, berechtigt, ja verpflichtet. Das ist der Sinn des Widerstandsrechts, über das ich an anderem Ort so ausgiebig gehandelt habe, daß ich mich hier kurz fassen darf.[1]) Das Widerstandsrecht ist aber nur die begrifflich und technisch unbehilfliche mittelalterliche Ausführungsform für einen viel allgemeineren Grundsatz, für den sich nachmals auch technisch geeignetere Verwirklichungen fanden als das (für unser Auge revolutionäre) Recht des Widerstandes. Dieser Grundsatz ist der der Verantwortlichkeit der Regierung oder der Staatsgewalt, mittelalterlich gesprochen des Herrschers und seiner Räte.[2]) Da die Regierung eingesetzt ist zum Schutze des Rechts, so verliert sie durch den Bruch des Rechts ihre eigene Befugnis. *Il n'est mie seignor de faire tort.* Der Herrscher, der das objektive Recht verletzt, zerstört auch zugleich sein eigenes subjektives Herrschaftsrecht, das der objektiven Rechtsordnung als ein untrennbarer Bestandteil angehört. *Rex eris, si recte egeris.* Oder: *recte faciendo regis nomen tenetur, peccando amittitur.* Die Nichtunterscheidung von idealem und positivem Recht macht auch diese Herrschaftsverwirkung zu einem halb rechtlichen, halb moralisch-innerlichen Vorgang. *Ipso facto* verliert der Herrscher durch einen Rechtsbruch sein Herrschaftsrecht. Er setzt sich selber ab. Der Spruch der Gesamtheit, der formlose Abfall Einzelner, die Wahl eines neuen Königs (Gegenkönigs): all das, und was sonst bei den unzähligen Fällen der Anwendung mittelalterlichen Widerstandsrechtes begegnet, hat alles eigentlich nur noch deklaratorische Bedeutung, während die Herrschaftsverwirkung durch Selbst-

[1]) MSt. 1.

[2]) Der Ratgeber des Fürsten erscheint im Mittelalter in schillernder Doppeleigenschaft als Volksvertreter gegen den Herrscher und als mitverantwortlicher Korregent gegenüber dem Volk, was ja auch die Nachfolger des unbestimmten mittelalterlichen *consilium*, die spätmittelalterlichen Stände, noch übernommen haben.

absetzung konstitutiv schon im Augenblick der fürstlichen Rechtsüberschreitung vollzogen ist.

Wir treten hier nicht in die Betrachtung des praktischen Verfassungslebens ein: diese Widerstandstheorie selbst, die reifste Frucht des mittelalterlichen Rechts- und Staatsbegriffs, birgt die praktische Anarchie unter ihrer Schale.

Bedarf diese Theorie des Vertragsbegriffs? Nicht unbedingt. Wer subjektive Rechte anderer verletzt, der setzt sich selber außerhalb der Rechtsordnung und verliert seinerseits den Anspruch auf den Schutz seiner subjektiven Rechte. Dem Träger der Staatsgewalt geht es dabei mangels eines eigenen Staatsrechts nicht anders wie dem geringsten Volksgenossen, und der Senator, den der Kaiser willkürlich absetzt, antwortet in der mittelalterlichen Rechtsanekdote dem Kaiser: „Wenn du mich nicht mehr als Senator betrachtest, betrachte ich dich nicht mehr als Kaiser." Der rechtmäßig eingesetzte Herrscher hat ein Anrecht auf die Herrschaft, wie der Bauer auf den ererbten Hof; ebenso heilig ist sein Anspruch, aber ebensowenig unverwirkbar. Es ist ein (wir würden sagen „privates") Recht wie jedes andere.[1]) Dem Herrscher muß man gehorchen, dem Tyrannen nicht.[2]) Im Augenblick aber, wo der Herrscher die Anrechte anderer Volksgenossen einseitig ändert, wandelt er sich selbst freiwillig von einem *rex* in einen *tyrannus* um und verliert sein Anrecht auf Gehorsam in demselben Augenblick, ohne daß es dazu noch ein rechtsförmliches Verfahren seitens der Gesamtheit brauchte.

Wie man sieht, bedarf es der Einführung des Vertragsbegriffes nicht, um das Widerstandsrecht zu erklären.[3]) Volles Verständnis des mittelalterlichen Rechtsbegriffs sichert überhaupt gegen eine Überschätzung der rechts-

---

[1]) Das Mittelalter selbst kennt selbstverständlich kein privates Recht, weil der es setzende Gegensatz des souveränen Staatsrechts gegenüber dem Privatrecht fehlt.

[2]) Die ethisch-soteriologisch gerichtete Kirche läßt es nicht einmal dabei bewenden, daß dem Tyannen nicht gehorcht werden braucht. Ihr zufolge **darf** man ihm gar nicht gehorchen.

[3]) Näheres in MSt. I. Ich freue mich, hier völlig mit R. Schmidt, Vorgeschichte der geschr. Verf. 156, 3, übereinzustimmen.

theoretischen Bedeutung des Vertragsbegriffs. Immerhin wird auf die eben geschilderten Verhältnisse vom späteren Mittelalter auch das privatrechtliche Symbol des Herrschafts-„vertrages" angewendet, nachdem man es in der antiken Literatur gefunden hatte. Altgermanisch ist dieser Vertragsgedanke nicht, aber für das gelehrte Denken bietet er sich als passendstes Gleichnis, um die wechselseitige Verpflichtung von Herrscher und Volk auf das über beiden thronende Recht zu veranschaulichen. Germanisch ist nicht der Vertragsgedanke, sondern der Begriff der wechselseitigen Treue, deren Schnittpunkt im objektiven Recht liegt. Durch Treue ist die Staatsgewalt dem Volk verpflichtet, wie dieses jener. In der Wirklichkeit aber kam die germanische Verwirkung des Treuanspruches seitens des selber Treubrüchigen auf eines hinaus mit der kirchlichen Lehre vom *tyrannus*, der sich selber absetzt, und mit der naturrechtlichen Konstruktion von der Auflösung des Herrschaftsvertrags durch Rechtsverletzung des Herrschers.

Um das mittelalterliche Widerstandsrecht ganz zu verstehen, müssen wir es hier noch abgrenzen gegen das moderne Notrecht der Revolution. Auch wir werden unter Umständen es billigen, wenn sich irgendein „Naturrecht" „elementar" gegen ein noch so formell unanfechtbares Staatsrecht empört. Denn das Recht (worunter wir nur noch positives Recht verstehen) ist für uns nichts in sich Letztes und Alleiniges: es wird, wie von der Staatsräson oder Politik einerseits, so von der Sittlichkeit anderseits begrenzt, überwacht und unter Umständen zertrümmert. Solch einen Einbruch rechtsfremder, aber politisch oder sittlich begründeter Materie in den Kreis des Rechts anerkennen wir unter Umständen in dem (nicht Recht, aber) Notrecht des Umsturzes. Das mittelalterliche Widerstandsrecht aber ist kein Revolutionsrecht, sondern einer der klarsten Bestandteile des Verfassungsrechtes selbst: eine wahre verfassungsrechtliche Auflehnungsbefugnis des Untertans. Die Erklärung hierfür liegt nicht sowohl in der Nichtunterscheidung von Staatsrecht und Privatrecht, als vielmehr in der Gleichsetzung von idealem und positivem Recht. Jene für uns außerrechtliche Macht der Sittlichkeit (Politik oder Staatsräson

wird im Mittelalter überhaupt nicht anerkannt) steckt eben im mittelalterlichen Rechtsbegriff selber drin.

Da das Recht Recht schlankweg, nicht positives Recht war, machte es für seinen Gehalt und seine Gültigkeit nichts aus, ob die Staatsgewalt es kannte und anerkannte. Um so schlimmer für die Staatsgewalt, wenn sie das Recht verkannte! Es mochte also der Fall eintreten (und ist oft eingetreten), daß ein einzelner Volksgenosse das Recht erkannte oder zu erkennen glaubte, während die Staatsgewalt es angeblich oder in Wahrheit verkannte. Da aber die Staatsgewalt nur ist durch und für das Recht und nur Obrigkeit ist, insofern sie das Recht spendet und verwaltet, so hört die Obrigkeit, die sich an das Unrecht gebunden hat, auf, Obrigkeit zu sein, für den Mann, der sich an das Recht gebunden weiß. Das Recht ist der Souverän, und jene Obrigkeit Tyrannei, d. h. nichtig. Der Einzelne kämpft dann mit Fug und Recht gegen den angemaßten Träger der Staatsgewalt, der zu dem betreffenden besonderen Unrecht noch das allgemeine fügt, sich widerrechtlich als Obrigkeit aufzuführen, während doch der aufhört *rex* zu sein, der das Recht (*rectum*) nicht achtet.[1])

[1]) In vielem ähnelt der mittelalterliche Herrscher nach der Auffassung der Zeit dem Abt. Dieser rein zu sittlicher Erziehung seiner Brüder eingesetzte Vater ist Vorbild auch des Verhältnisses weltlicher Herrscher zu ihren Untertanen, so wie das Kloster das ideale Vorbild der menschlichen Gesellschaft überhaupt sein soll. Näher ist hierauf nicht einzugehen; es gehört in die Geschichte der mittelalterlichen Politik. Ich erwähne es hier nur, um des einen Umstandes willen, daß der Abt trotz seinen typisch mittelalterlichen diskretionären Herrscherbefugnissen, trotz der Unbestimmtheit seiner Konsenspflichten usf., doch in einem mehr der modernen verfassungsbeschränkten Regierung als dem mittelalterlichen weltlichen Herrscher ähnelt: er hat eine geschriebene Verfassung, die Regel, über sich. Mit den entsprechenden Einschränkungen gilt ähnliches überhaupt von der geistlichen Obrigkeit des Mittelalters.

In allem übrigen aber ist nach der Regel Benedikts der Abt das Vorbild mittelalterlichen Herrschertums selbst, das monarchisch, nichtabsolutistisch, aber ohne bestimmte Bindungen ist (mit Ausnahme eben der „Regel" als geschriebenen Rechts, an das der Abt gebunden ist; aber die Regel läßt sehr vieles unbestimmt!). Der Abt soll in wichtigen Dingen die Gesamtheit der Mönche, in unwichtigeren die Seniores hören. Er selbst aber bestimmt, was wichtig und was

4. Übergänge.

Die nachmittelalterliche Verfassungsentwicklung hat das hier gezeichnete Bild allmählich in allen seinen Einzelheiten verwischt. Vor allem hat der moderne Rechtsbegriff, indem er das positive, das kodifizierte und das Staatsrecht herausarbeitete, die Pfeiler des mittelalterlichen Gedankengebäudes selbst zum Einsturz gebracht.

Noch bevor dies eintrat, hat das Spätmittelalter innerhalb des alten Rechtsbegriffes selbst einige technische Neuerungen vollzogen, durch die verbesserten bzw. geregelteren Konsensgepflogenheiten des Ständestaats.

Der Ständestaat bewahrt (im Gegensatz zum landesfürstlichen Absolutismus) den Grundzug des mittelalterlichen Verfassungsgedankens und verschärft ihn sogar noch: nämlich den Schutz der Individualrechte und die Schwächung, Bindung und Beschränkung der Staatsgewalt. Der im Frühmittelalter noch schwankende Kreis der konsensberechtigten Personen wird abgegrenzt, der im Frühmittelalter noch fließende Rahmen der konsenspflichtigen Herrscherverfügungen wird abgesteckt. Das wirkliche Volk tritt in seiner Bedeutung freilich zurück, je mehr die Volksvertreter, die Stände sich abzirkeln und damit auch zu einer Art von Volk in oder über dem Volke, zu einer Art von Nebenstaatsgewalt oder Korregenten werden. Auch das Widerstandsrecht, das dem Ständestaat infolge der unverrückt beibehaltenen mittelalterlichen Grundzüge noch unentbehrlich ist, wird auf die Stände eingeschränkt und damit mehr und mehr von einer fallweise repressiven zu einer ständig präventiven Verfassungseinrichtung, die zu den modernen Formen der Regierungsverantwortlichkeit, der parlamentarischen Verantwortlichkeit hinüberleitet. In dieser Festlegung sowohl des Personenkreises wie der Geschäftsbefugnisse der Volksvertretung vollzieht der Ständestaat entscheidende Klärungen, zu denen noch als weitere technische Verbesserung die Einführung des Mehrheitsgrundsatzes innerhalb der Volksvertretung kommen konnte.

weniger wichtig ist; ebenso wer *senior* sei und wieviele *seniores* er hören will. Endlich soll er diese Ratgeber nur hören, entscheiden und Beschluß fassen soll er monarchisch-allein.

Das, was das Mittelalter nicht fertiggebracht hatte und worauf es doch für eine praktisch gedeihliche Arbeit der Staatsmaschinerie ankommt, die klare Abgrenzung der Organe und ihrer Zuständigkeiten, das wird jetzt einigermaßen erreicht. Die wohltätige Fiktion kommt auf, daß der Wille der einzelnen Volksgenossen für sie selbst rechtsverbindlich ausgedrückt und zusammengefaßt wird durch den Willen der Mehrheit der Volksvertreter. Der Herrscher aber weiß jetzt genau, für welche Angelegenheiten er die Zustimmung ganz bestimmter Persönlichkeiten einholen muß.

Diese Fortschritte des Ständestaats konnte das Mittelalter sozusagen noch aus seinem eigenen Geiste heraus anbahnen. Der Ständestaat ist Geist von seinem Geist: das beweist er auch in der immer noch weiter getriebenen Knebelung der Staatsgewalt, dem Vordrängen der privatrechtlichen und privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte. Infolgedessen konnte auch der moderne Staat nicht geradlinig aus dem Ständestaat herauswachsen, sondern es mußte erst die Staatsvernunft und Staatsnotwendigkeit sich gewaltsam Bahn erzwingen durch den Durchbruch des absolutistischen Fürstenrechtes, ausgehend von einem wurzelhaft unmittelalterlichen und gegenmittelalterlichen Staats- und Rechtsbegriff. Der Gedanke der Verfassung war im Mittelalter infolge des moraldurchtränkten mittelalterlichen Rechtsbegriffs zu staats- und machtfeindlich. Der rauhe Rückschlag des absolutistischen Fürstenstaats bringt den Verfassungsgedanken völlig unter die kräftigen Klauen der Politik, der Staatsvernunft. Und dann erst, als sich Privatrecht und Moral unter der Hülle des Naturrechts wieder dem nunmehr machtgesättigten Leviathan-Staat nähern, entsteht nach langen Verfassungskämpfen aus dem billigen Ausgleich zwischen Macht (Staatsrecht) und „Recht" (Natur- und Privatrecht) der moderne Verfassungsstaat.

Man kann von einem „ewigen Mittelalter" sprechen, das auch in der Neuzeit fortlebe. In einem doppelten Sinn möchte ich hier diesen Ausdruck zugeben: einmal, indem die Neuzeit mittelalterliche Grundgedanken in völliger technischer Umarbeitung beibehält und manchmal besser zum Ziele führt als das Mittelalter selbst es vermochte. Und so-

dann: indem die verwickelte Technik des modernen Kulturlebens einen Zwiespalt aufreißt zwischen der gelehrt-gebildeten Kultur und dem volkstümlichen Denken, das vielfach bei mittelalterlichen oder halbmittelalterlichen Denkbräuchen stehen bleibt, die zu ihrer Zeit noch eine ungebrochene Einheit zwischen Gebildeten und Ungebildeten darstellten. Diese beiden Gesichtspunkte des Fortlebens des Mittelalterlichen sollen hier für das Verfassungsgebiet einer nach dem andern erwähnt werden. Ich bemerke aber, daß in diesem Zusammenhang, wie in unserer ganzen Studie „Mittelalter" im rein zeitlichen Sinn, für die Kultur des Jahrtausends von 500 bis 1500 gesetzt ist. Daß dies nicht mit begrifflichem Mittelalter zusammenfällt, soll nachher noch erörtert werden.

Betrachten wir die Erfüllung mittelalterlicher Zielgedanken durch moderne Verfassungen. Es bedarf gar keiner langen Beweisführung, um zu zeigen, daß die Grundgedanken des modernen Verfassungsstaates: Rechtsgebundenheit der Regierung, Mitwirkung der Volksvertretung, Verantwortlichkeit der Regierung genau die Grundlinien auch der mittelalterlichen Verfassung sind. Außerordentlich groß aber sind die technischen Veränderungen, durch welche die Neuzeit diesen übereinstimmenden Endzweck der Verfassung scheinbar umständlicher, in Wahrheit sicherer und reibungsloser erreicht.

Die moderne Staatsgewalt ist nicht mehr an „das Recht", sondern an positives Recht, an eine geschriebene Verfassung gebunden. Moderne Verfassungen enthalten zwei gänzlich verschiedene Bestandteile: naturrechtlich beeinflußte Grund- oder Menschenrechte auf der einen, rein technische Bestimmungen auf der anderen Seite. Zu der ersten Reihe würde z. B. auch die Trennung der Gewalten zu zählen sein, zu der zweiten die Einzelbestimmungen über das Zustandekommen der Volksvertretung, Wahlgesetze usf.[1]) Aber beide

[1]) Soll der Begriff der Grund- oder Menschenrechte überhaupt einen guten Sinn behalten, so scheint mir nötig, daß nur naturrechtliche Bestimmungen darunter verstanden werden. R. Schmidt beginnt abweichend hiervon seine „Vorgeschichte der geschriebenen Verfassungen" auf S. 81 damit, daß er alle diejenigen Verfassungsbestimmun-

Reihen von Bestimmungen erscheinen äußerlich als positives Recht. Jedes einzelne Organ des Staates, auch die Regierung, steht unter diesem positiven Recht, aber die Staatsgewalt als Ganzes steht darüber. Sie, nicht das positive Recht, ist souverän. Während also die Regierung in ähnlicher Weise ans Recht, wenn auch an ein anderes Recht, gebunden ist, wie der mittelalterliche Herrscher, ist doch die moderne Staatsgewalt als Ganzes an kein Recht gebunden, sondern steht darüber. Der Herrscher- oder Regierungswillkür sind Schranken gezogen, aber nicht mehr wie im Mittelalter auch dem Staatsermessen, der Staatsvernunft.

Ob die Staatsgewalt das Recht beobachtete oder verletzte, konnte im Mittelalter bei der Vieldeutigkeit des Rechtsbegriffs einerseits, der mangelhaften Rechtsbeständigkeit anderseits fast in jedem einzelnen Fall strittig bleiben. Heute ist es sehr leicht festzustellen, ob irgendein Staatsorgan in Einklang mit dem Recht blieb oder nicht: diese leichte Erkennbarkeit teilt die moderne geschriebene Verfassung mit dem geschriebenen Recht überhaupt, dessen Krone sie ist. Gesetzt also auch, es gäbe heute noch ein Widerstandsrecht des Einzelnen, so würden doch die Fälle seines Eintretens heute unendlich viel einwandfreier festzustellen sein als unter der Herrschaft des mittelalterlichen Rechtsbegriffs, und schon damit wäre für die Erhaltung der Staatsmacht und Rechtssicherheit Entscheidendes gewonnen. Aber es bedarf des Widerstandsrechtes gar nicht mehr. Denn die moderne geschriebene Verfassung verzahnt

---

gen, welche das Verhältnis von Staat und Individuum berühren, als Menschenrechte bezeichnet, also auch so rein technische und positivrechtliche Einzelheiten, wie die Festsetzung des Wahl- oder Militäralters u. dgl. Auf der anderen Seite würden auch die wichtigsten Festsetzungen über die Organe der Staatsgewalt hiernach nicht unter die Grundrechte fallen. Schutz des privaten Vermögens, der persönlichen Freiheit und des Lebens sind gewiß Menschenrechte. Aber gehört hierzu nicht auch mein Menschenrecht auf Trennung der Justiz von der Verwaltung? Die naturrechtliche Hoheit und damit die Geburtsurkunde der Menschenrechte scheint mir bei der Schmidtschen Auslegung verloren gegangen, und der Begriff einerseits zu eng, anderseits zu weit gefaßt.

die wechselseitigen Befugnisse der Staatsorgane so untereinander, daß ein seine Zuständigkeit überschreitendes Organ wie von selbst durch eintretende Sicherungen gehemmt und unschädlich gemacht wird. Freilich nicht unbedingt gilt das: immer entscheidet zuletzt auch hier die Macht. Verfassungsbrüche sind möglich, Staatsstreich und Umsturz. Aber das sind außerrechtliche Vorgänge. Innerhalb von Recht und Verfassung selbst ist das repressive Recht des Widerstandes durch präventive gegenseitige Überwachungsmaßnahmen der Staatsglieder ersetzt worden. Die Geschichte der Anarchie im Mittelalter zeigt, welch segensreiche Entdeckung die Wiederausgrabung des Begriffs „positives Recht" und die Scheidung von Staats- und Privatrecht gewesen ist; sie war manches Bataillon Soldaten wert. Im Mittelalter durfte und mußte, um zu wissen, was Recht sei, jeder das eigene Rechtsgefühl befragen. Wenn heute eine Minderheit ihr von der Gewalt des Bestehenden abweichendes Rechtsgefühl durchsetzen will, so muß sie streben, zur Mehrheit zu werden und den Willen der Staatsorgane zu bestimmen, welche festsetzen, was Recht sein soll. Im Mittelalter war das kein anerkannter Weg: denn das Recht wurde nicht von Staatsorganen gemacht, am wenigsten von Mehrheiten, sondern es war vor allen Staatsorganen und ungeachtet aller Mehrheitsbeschlüsse. Wohl fragte der Fürst, um zu wissen, was Recht sei, wenn er wollte, auserlesene Männer, die dann gewissermaßen als Vertreter der Gesamtheit galten. Aber ob er sie fragen wollte, wen er fragen wollte, ob er sich an ihre Antwort kehren wollte, stand bei ihm. Was aber die Meinungsbildung der Volksvertreter anlangt, so bestand die moderne staatsrechtliche Fiktion noch nicht (vielmehr sie kam eben erst im Kirchenrecht auf), daß der Vertreterwille den Willen der Vertretenen, der Mehrheitswille den Minderheitswillen tötet, so daß aus ihm ein Gesamtwille wird, der alle bindet. Da man nun im Mittelalter Minderheits- oder Individualanschauungen über das, was Rechtens sei, nicht positivrechtlich vernichten konnte, weil es kein positives Recht gab, und da auch die Herstellung der theoretisch geforderten Einstimmigkeit praktisch nicht einmal auf dem Weg des Niedersäbelns, wie im polni-

schen Reichstag, für die zahllosen Fälle des Rechtslebens in Betracht kam[1]), so konnte man Minderheiten und Einzelne niemals daran hindern, zu glauben und zu erklären, ihre Kenntnis und Überzeugung vom Recht sei die echte, die der herrschenden Partei aber Rechtsverdrehung. Und da nun das Recht damals durch sich selber war und nicht durch Satzung des Staates, so hatte jeder Volksgenosse das Recht, wo nicht die Pflicht, Recht zu verteidigen gegen Unrecht, und zum Michael Kohlhaas zu werden: er schützt das Recht, an das jeder gebunden ist, gegen das Unrecht, an welches sich die Staatsgewalt gebunden hat, ohne daß sie damit die einzelnen Volksgenossen gleichfalls dem Teufel verpflichten konnte.

Es liegt eben alles in der Nichtunterscheidung des idealen und des positiven Rechtes: sie bestimmt das von unserem modernen Leben so abweichende Verhalten des Einzelnen zu Recht, Gesetzgeber und Staatsgewalt. Wenn heute jemand ein positives Recht schilt, so kann er seine verfassungsmäßige Ersetzung durch das ihm vorschwebende ideale Recht nur erreichen durch Umstimmung des Gesetzgebers, der dann das geforderte ideale Recht in positives verwandelt. Wenn aber im Mittelalter jemand ein Unrecht (und jede „Ungerechtigkeit" ist damals gleichbedeutend mit „Unrechtmäßigkeit", ja „Gewalt"[2]) im Verhalten der Staatsgewalt entdeckte, so durfte er erklären, das Recht sei durch Gewalt unterdrückt: nicht neues Recht brauche erlassen werden, sondern einfach das Nichtrecht sei zugunsten des bedrängten, aber allein seienden Rechts wieder aufzuheben; das verlange er, Michael Kohlhaas, und werde nötigenfalls den Staat dazu zwingen, Gewalt wider Gewalt setzend.

Wir brauchen, wo wir die Gerechtigkeit gekränkt sehen, glücklicherweise nicht mehr gleich „Gewalt" zu rufen. Begriffliche Verfeinerungen und technische Verbesserungen haben den Zweck der mittelalterlichen Verfassung innerhalb des modernen Verfassungsstaats zu einer ruhiger und sicherer arbeitenden Erfüllung gebracht, ohne ihn irgendwie zu ver-

[1]) Vgl. MSt. 1, 461.

[2]) Vgl. auch MSt. 1, 313, 307, zum Sprachgebrauch von *vis*. Daß *ius* und *iustitia* wechselsweise gebraucht werden, ist bekannt.

flüchtigen. Aber unsere letzten Bemerkungen haben doch auch schon auf jene zweite Seite des „ewigen Mittelalters" hinübergeführt, die oben bezeichnet wurde als das Festhalten volkstümlicher Anschauungsweise an mittelalterlichen Denkbräuchen auch innerhalb der Moderne, die eben durch ihren verwickelteren Aufbau eine Spaltung zwischen gebildetem und ungebildetem Denken erzeugen mußte. Wir haben das schon oben am Ende unserer Ausführungen über das Recht im allgemeinen betont, und müssen es hier nun für die Verfassung wiederholen.

Dem naiven Volksempfinden wurde und wird es immer schwer, einzusehen, daß etwas, was es für recht hält, dennoch nicht Recht sein solle. Denn zu allen Zeiten empfängt der Staat sein Daseinsrecht daraus, daß sein Walten dem Rechtsgefühl entspreche: nicht immer aber sind Staatsnotwendigkeiten ohne weiteres verständlich. Der Weg der gesetzmäßigen Reform ist lang und für Minderheiten zudem meist hoffnungslos verschlossen. Wie segensreich und notwendig die technischen Hemmungen, das langsame und verwickelte Räderwerk des modernen Staats- und Rechtslebens ist, das überblickt der gemeine Mann nicht. Er ahnt es vielleicht dunkel, aber Michael Kohlhaas ist seinem rechtstrotzigen Empfinden jedenfalls lieber. Freilich, die starken Staatsgewalten der Neuzeit haben mit ihrem positiven, geschriebenen Recht und zumal Staatsrecht die Völker erzogen. Das Murren des Volks blieb jetzt im allgemeinen davor bewahrt, Widerstandsrecht wie in alter Zeit und so sich selber furchtbar zu werden. Ausgenommen bei unterdrückten Völkern, die unter volksfremden Staatsgewalten seufzen und denen deshalb das Widerstandsrecht auch heute als eines der ewigen, in den Sternen geschriebenen Rechte gelten muß[1]), ist es

[1]) Man vergleiche z. B. folgende, beliebig herausgegriffene Meldung der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" von 1918:

Die irischen Bischöfe und die Dienstpflicht.

Haag, den 27. April. (Privattelegramm.) Der „Telegraaf" läßt sich aus London melden: „Der eigenartige Standpunkt, den die katholische Priesterschaft Irlands zu der Dienstpflicht eingenommen hat, wird durch die Erklärung Foleys, des Bischofs von Kildare, beleuchtet. Einem Bericht zufolge, den die „Times" aus Dublin erhielt,

erloschen. Das ewig junge Verlangen nach einem idealen Recht weiß heute, was es im Mittelalter noch nicht wissen konnte: daß der Umbau des Rechts sich, wenn auch unter Widersprüchen und Verzögerungen, doch gewisser durch ein absolut bindendes positives Recht, Mehrheitsbeschlüsse und Kodifikationen erzielen läßt als durch den Glauben an ein durch sich selbst seiendes Recht mit dem Rechtszug an die Souveränetät des Einzelgewissens, welches befugt ist, jenes Recht wiederherzustellen, wenn es gekränkt wurde, und die Staatsgewalt abzulehnen, welche es kränkte.

Völker, die staatlich gut erzogen sind und die Staatsräson in den Willen der Einzelnen aufgenommen haben, wie Franzosen und Engländer, töten sich nicht mehr so leicht selbst durch Revolution wie mittelalterlich unpolitische Völker in der Art der Deutschen oder Russen.

Freilich in einem Punkt wird es dem Privaten, dem Untertan theoretisch nie wieder so wohl werden, wie im Mittelalter. Nie wieder wird das geringste seiner subjektiven Rechte so heilig und unverbrüchlich werden wie das Grundgesetz des Staates, ja der Menschheit selbst! Aber dieser schrankenlose Schutz des Privatrechts in der Theorie war doch in der Praxis eher bedenklich, nicht nur für den Staat, der, im Schlinggewächs überwuchernder Privatrechte verstrickt, keinen staatsnotwendigen Schritt tun konnte, ohne das Recht zu übertreten[1]), sondern auch für den Privatmann oder Volksgenossen selbst. Denn wo mangels feinerer begrifflicher Unterscheidungen das Kleinste dem Größten

---

hat der genannte Bischof in einer Rede in der Kathedrale von Carlow gesagt, daß die Bischöfe der Meinung seien, das Dienstpflichtgesetz sei kein Gesetz. Es liege außerhalb der Befugnisse der Regierung, weil es einen Versuch darstellt, eine unerträgliche Last auf das Gewissen des Volkes zu bürden. Darum ist ein Widerstand des Volkes gegen dieses sog. Gesetz rechtmäßig und darum können alle Mittel angewandt werden, die mit dem göttlichen Gesetz in Übereinstimmung stehen. Diese These, so sagt die „Times", ruft zu einem öffentlichen Widerstand gegen ein regulär vom Parlament angenommenes Gesetz auf. Es ist klar, daß die katholische Kirche hier ein sehr gefährliches Spiel spielt, denn der alte Religionsstreit wird dadurch wieder wachgerufen."

[1]) Hierüber künftig in einer Studie über mittelalterliche Politik. Vorläufig vergleiche MSt. 1, 308ff.

gleichgeachtet wird, da ist die Gefahr nahe, daß auch das Große kleingeachtet werde. In der Nichtunterscheidung des idealen und des positiven Rechtes lag vielfach Gefährde sowohl für den Privatmann wie für die Staatsgewalt. Wenn z. B. ein Fürst einem Untertan freies Geleit zum Konzil zusagte, auf welchem dann durch die Stimme des Heiligen Geistes jener als Ketzer anerkannt wird, so verliert der Geleitsbrief *ipso facto* seine Gültigkeit, da jedes Recht und jeder Staatsakt hinwegfällt, wenn sie dem Glauben schaden (Hus). Gewiß, heute ist der Untertan bei keinem seiner Privatrechte mehr ganz sicher, daß nicht der souveräne Staat in seinen bitteren Staatsnotwendigkeiten und seiner unersättlichen Machtgier sie ihm kürze. Nur zwei Sicherungen sieht der Private heute, und diese beiden müssen ihm genügen. Das eine ist die Gewißheit, daß bestimmte Gebote der Sittlichkeit so feststehen, daß sie auch durch keine wie immer geartete Staatsnotwendigkeit angegriffen werden können. Das andere ist die Teilnahme einer Volksvertretung an der Staatsgewalt, wodurch die Sicherung jener sittlichen Forderungen gegen Launen Einzelner verbürgt erscheint, welche Mängel auch immer diese Volksvertretung sonst haben möge. Ob aber jene sittlichen Forderungen ganz oder teilweise in die geschriebene Verfassungsurkunde aufgenommen sind, als Grundrechte u. dgl., ist höchst gleichgültig und für das Wesen des modernen Verfassungsstaates von fast gar keiner Bedeutung. Denn ihre Unverbrüchlichkeit liegt ja keineswegs in ihrer Aufnahme in das positive Staatsrecht, welches im Gegenteil formal als positives Recht gerade das Merkmal der leichten Abänderungsfähigkeit trägt, sondern darin, daß sie ein ideales Recht darstellen, welches allen Volksgenossen oder doch der überwältigenden Mehrheit dauernd teuer und heilig ist, sowie darin, daß der moderne Verfassungsstaat die Staatsorgane so gegeneinander ordnet, daß keines von ihnen ungestraft diese sittliche Gemeinüberzeugung verletzen kann. Daß man die Grundrechte (d. h. einen kleinen Ausschnitt jener sittlichen Grundforderungen) im 18./19. Jahrhundert da und dort in die geschriebenen Verfassungen aufnahm, ist nicht aus dem Geist des modernen Verfassungsstaats zu erklären, sondern aus einem Stück

„ewigen Mittelalters", hineingeworfen in die Kämpfe mit dem absoluten Staat, unter einer Wesensverkennung des geschriebenen Rechts, wofür eben die Haltung des Naturrechts zwischen Mittelalter und Moderne bezeichnend ist.

Doch hierauf soll nicht näher eingegangen werden. Es genüge uns, nach den Verwandtschaftsbanden zwischen mittelalterlicher und moderner Verfassungsidee auch ihre Verschiedenheiten erwähnt zu haben. Die straffe Vollziehungsgewalt des modernen Staats prägte den Völkern ein, daß auch eine „ungerechte" Obrigkeit nicht aufhöre Obrigkeit zu sein, und ein schlechtes positives Recht noch immer Recht bleibe. Der mittelalterliche Rechtsbegriff ging unter durch das gelehrte, geschriebene Recht und die Erstarkung der Staatsgewalt. Der vieldeutige Rechtsbegriff des Mittelalters, dunkel und reich in seiner unklaren Tiefe, ausreichend in altertümlich engen und begrenzten Lebensverhältnissen, wo jeder jeden kannte und den ganzen Umkreis der für ihn wesentlichen Rechtsordnungen überschaute, dieser einfache und doch so unergründlich strudelnde Rechtsbegriff war eines der wesentlichen Hindernisse für den Aufbau kräftiger Staatsordnungen: er paßte für Markgenossen, aber nicht für Monarchien.

Anhang.

Die entscheidende Wendung der ganzen begrifflichen Entwicklung trat ein, als die spätmittelalterliche Rechtsphilosophie es lernte, zwischen positivem und Naturrecht zu unterscheiden. Fortan ist die Staatsgewalt über dem positiven und unter dem natürlichen Recht. Also nicht mehr jedes unbedeutendste individuelle Privatrecht, sondern nur noch die großen Grundsätze des Naturrechts sind dem Zugriff des Staates entzogen. Das Programm des Schutzes der Individualrechte gegen den Staat wird damit kleiner, aber auch gewichtiger. Gleichzeitig setzt sich freilich der absolutistische Leviathan-Staat über alle Individualrechte hinweg. In seiner Bekämpfung gewinnt die Theorie der Naturrechtler den Wert einer praktisch wirksamen Waffe und hilft den Verfassungskampf entscheiden. Das Naturrecht und seine Grund- oder Menschenrechte stehen also mitten inne zwischen dem mittelalterlichen und dem modernen Verfassungszustand, welch letzterer der Staatsgewalt dieselbe absolute Souveränetät auch gegenüber den Privatrechten gibt, wie sie der absolutistische Fürstenstaat besaß, aber durch die Zusammensetzung der Staatsgewalt Bürgschaften dafür schafft, daß die sittlichen Forderungen (= Menschenrechte) nicht überschritten werden. Diese Bürgschaften sind der Schwerpunkt der

Verfassungen, die, wie jedes moderne Recht, geschriebenes Recht sind, wenigstens auf dem Festland. Die Verkündigung von Menschenrechten aber ohne jene geschriebenen oder ungeschriebenen Bürgschaften, ist erst ein Programm, eine Vorstufe, eine Forderung. Die proklamierten Menschenrechte wollen darum gewürdigt werden als Kampferzeugnis einer ganz bestimmten geschichtlichen Lage. Man erweist ihnen zuviel Ehre, wenn man in ihnen selbst eine Bürgschaft des Verfassungslebens sehen will. Denn entweder sind sie sehr allgemein gefaßt, und dann auch nichtssagend, oder sehr speziell, und dann übertritt der souveräne Staat sie jeden Tag. Dem ausgebauten Verfassungsstaat liegt an den Grundrechten wenig. Die Menschen wollen so regiert werden, daß sie selbst einsehen, es sei gerecht und vernünftig. Nach welchen Grundsätzen dies konkrete Gefühl ihnen erwachse, kümmert sie weniger. Im 18. Jahrhundert aber, als die Menschheit dem Fürstenabsolutismus entrinnen wollte, hatte das Aussprechen gewisser Formeln, die das Recht der Privaten gegen den Staat betonten, um so mehr Gewicht, je weniger noch Bürgschaften dafür bestanden, und im Aussprechen dieser Formeln ruhte deshalb das politische Lebensglück dieser Geschlechter zum großen Teile, so wie umgekehrt unter der lastenden Herrschaft des mittelalterlichen Moral*cants* der Fürstenspiegel Machiavelli es für seine geschichtliche Aufgabe halten mußte, das unverjährbare, aber vom Mittelalter verkannte Eigenrecht der Politik zu betonen.

Das Mittelalter hatte einzig das Eigenrecht der Seele und ihres Erlösungswillens verkündigt, dem Staat nur den Zweck, dabei mitzuhelfen, zuerteilt und die Politik als solche überhaupt verneint. Der moderne Staat ging im Rückschlag gegen das Mittelalter zunächst rücksichtslos auf Macht aus: das ist der absolutistisch-zentralistische Staatstypus, für den Machiavelli oder Hobbes bezeichnend sind. Dann aber kommt der absolute Staat auf dem Umweg der Machtpolitik doch auch zu einer neuen Wohlfahrtspolitik, da es als unerläßliches Mittel der Machtpolitik erkannt wird, auch den Einzelnen zu fördern und zu bilden. So erwächst die Wohlfahrtspolitik des aufgeklärten Absolutismus nicht wie die mittelalterliche aus Erlösungs-, sondern aus Machtzwecken. Es ist Beglückungs-, nicht Erlösungspolitik. Der Fortschritt vom brutalen, machtzusammenfassenden Ur-Absolutismus zum aufgeklärten Absolutismus führt dann in derselben Linie der Befriedigung des Individuums weiter zum Verfassungsstaat mit Menschenrechten, in deren Besitz sich der Einzelne „fühlen" darf. Aber auch der moderne Verfassungsstaat zielt auf Macht, und das ist sein grundlegender Unterschied von der mittelalterlichen Rechts- und Staatstheorie.

In seinem Buch über „die Vorgeschichte der geschriebenen Verfassungen" (Leipzig 1916) hat R. Schmidt den Grundrechten eine Darstellung angedeihen lassen, welche durch die obige Darstellung in wesentlichen Punkten zurechtgerückt erscheint. Schmidts Hauptgedanke, daß die Aufnahme der Grundrechte in die geschriebenen Verfassungen nur formell etwas Neues sei, „die universalhistorisch

epochemachende Tat" aber, nämlich die materielle Auffindung der Grundrechte, „dem Zeitalter zum Ruhm angerechnet werden müsse, das die schwierige Beziehung zwischen Staatsform und Einzelsphäre, das Aufeinanderangewiesensein von Staatsgewalt und Untertan unter der Autorität der Rechtsordnung zu entdecken und bewußt formuliert zum Gemeingut des staatsrechtlichen Denkens zu machen verstand", dieser sein Hauptgedanke führt Schmidt selbstverständlich zur scholastischen Rechtsphilosophie. Er unterschätzt aber deren Abhängigkeit von dem allgemeinen mittelalterlichen Rechts- und Verfassungsgedanken. Die mittelalterlichen Theoretiker verlangen, mit dem Schlüssel der wirklichen Verfassungsverhältnisse ihrer Zeit gelesen zu werden, wie dies z. B. K. Wolzendorff in seinem Buch über „Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht..." (Breslau 1916) tut, indem er die Widerstandslehre z. B. noch der Monarchomachen abgezogen zeigt vom Staatsrecht des Ständestaats. Eine Vorgeschichte der geschriebenen Verfassungen aus einigen Lesefrüchten aus Thomas, Marsilius und Bartolus aufbauen zu wollen, heißt soviel, wie einen antiken Tempel aus einer Säulenbasis, einer halben Metope und einem Akroterion zu rekonstruieren,.. während doch der Tempel selbst unversehrt vor aller Augen daneben steht. Allerdings wäre so viel zu sagen gewesen, daß die Rechtsphilosophie der Hochscholastik dank ihrer antiken Quellen zur Unterscheidung von natürlichem und positivem Recht vordringt und damit die Möglichkeit schafft, Grundrechte und positiv-subjektive Rechte der Privaten zu trennen. Die bei den Scholastikern naturrechtlich geheiligten Privatrechte sind dann freilich wieder im wesentlichen dieselben, für welche auch die frühmittelalterliche Verfassung ein Konsensrecht der Beteiligten ausgebildet hatte. Daß das naturrechtliche System des Mittelalters und des Nachmittelalters solche geheiligten Privatrechte enthielt, war natürlich altbekannt. Es sind nur noch keine kodifizierten Grundrechte, und diese Kodifizierung ist und bleibt das Werk der amerikanischen und der französischen Verfassungsurkunden. Alles Wesentliche ist in den wenigen Sätzen O. Gierkes, Althusius (1913) 265 f., 346, 381, gesagt. Für das Moment der geschriebenen Verfassung, daß sich die jeweiligen Organe der Staatsgewalt ausdrücklich auf sie verpflichten, liegt die „Vorgeschichte" in den mittelalterlichen Throngelübden. Das Stärkste an geschichtlicher Verzerrung findet sich bei Schmidt in dem „Die Umbildung der kanonistischen Rechtsgedanken in die Prinzipien des weltlichen Territorialstaatsrechts (!)" überschriebenen Kapitel, worin (S. 138) „Marsilius die von Thomas geschaffenen (!) Schutzmaßregeln gegen ungerechte Regierungsakte von den klerikalen Beisätzen des Scholastikers reinigt".

5. Zeitliches und begriffliches Mittelalter.

Die Geistesgeschichte unterscheidet den mittelalterlichen Kulturtypus vom früh- wie vom spätzeitlichen Typus. Das

Kennzeichen des Mittelalterlichen ist für sie der Erlösungsgedanke, und damit der folgerichtig aus Einem Punkt entwickelte Versuch, die Materie hinwegzuvergeistigen.

Die vorstehende Untersuchung bildet eine Warnung für Geistesgeschichtler, zu einheitlich konstruieren und etikettieren zu wollen. Denn Vieles von dem, was wir darstellten, ja das Meiste ist ein wesentlich frühzeitliches Anschauungsgewebe.

Gewiß fanden wir namentlich überall dort, wo die Kirche sich fühlbar machte, begrifflich mittelalterliche Elemente eingesprengt. Aber daneben ragen andere, völlig unsoteriologische, gegen den mittelalterlichen Grundgedanken gleichgültige Elemente. Nicht alle, die mittelalterlich scheinen, sind es wirklich. Die Gemengelage des Rechts mit dem Guten z. B. ist trotz dem ethischen Beigeschmack nicht mittelalterlich, sondern typisch frühzeitlich.

Der begriffliche Leitgedanke des Mittelalters, die Erlösung vom Materiellen, hat sich auf dem Rechtsgebiet keineswegs rein durchgesetzt. Am reinsten natürlich in der wirklichkeitsferneren Buchspekulation der mittelalterlichen Theologen, die sich mit Rechtsphilosophie beschäftigen. Aber kaum in den Werken rechtskundiger Schöffen, obwohl sie gute Christen waren. Das Rechtsgebiet liegt eben dem Zentralgebiet des mittelalterlichen Fühlens vergleichsweise ferne und läßt sich immer nur gradweise spiritualisieren. Diese Grade sind freilich verschieden hoch. Wir streiften mannigfach den Einschlag des kirchlichen Gedankens: ihn vollständig nachzuweisen würde das Ziel einer schönen Sonderuntersuchung sein. Nur nebenbei sei erwähnt, daß die rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände und Anschauungen der christlich-germanischen Epoche von 500 bis 1500, obwohl in sich keineswegs rein vergeistigt oder auch nur annähernd vergeistigbar, doch von den Theologen bis zu einem hohen Grad in den Dienst des mittelalterlichen Leitgedankens eingespannt worden sind. Man braucht nur an Thomas denken.

Diese Affinität frühzeitlicher Zustände mit mittelalterlicher Denkweise, ebenso beider Gegensätzlichkeit kann hier aber nur gestreift, nicht entwickelt werden. Die mittel-

alterliche Weltanschauung ist nicht nur einheitlicher, sondern auch intensiver als die andern. Die Frühzeit denkt naiver, die Spätzeit blasierter über den Wert einer logischen Geschlossenheit des Weltbildes. Infolgedessen hat das Frühzeitliche (und Spätzeitliche) unter sich weniger zwingenden Zusammenhang als das Mittelalterliche.

Will man für das Gebiet der Rechtsanschauungen das leitende Merkmal der drei typischen Epochen angeben, so würde für die Frühzeit die Vorherrschaft des Gewohnheitsrechts, für das Mittelalter die Einspannung des Rechts in die pädagogische Heilsanstalt, für die Spätzeit die Technisierung des Rechts als geschriebenes und staatliches Recht und seine Verselbständigung gegenüber dem Herkommen und dem Guten zu nennen sein. Die Antike der Mittelmeerkultur durchlebte einen Kreislauf von Frühzeit, Mittelalter und Spätzeit, der in Vielem Ähnlichkeit mit dem Verlauf der drei Phasen in der christlich-germanischen Welt hat, wenn diese Analogie auch nicht übertrieben werden darf. Die antike Frühzeit wie die Frühzeit anderer Kulturkreise weist mit dem von uns geschilderten Typus des germanischen Gewohnheitrechts Ähnlichkeiten auf. Das antike Mittelalter formt ethisch-religiöse Erlösungsgedanken, die innerhalb der Rechtsanschauung vor allem in Gestalt der stoischen Philosophie sich auf das christliche Mittelalter vererben.

Es ist hierbei zu beachten, daß sich die Kulturzeitalter nicht reinlich ablösen, sondern übereinanderschieben und daß in jedem Mittelalter viel Frühzeit, in jeder Spätzeit Frühzeitliches und Mittelalterliches aus demselben Kulturkreis sowie vielfach auch die Überlieferungen einer älteren, abgelaufenen Kulturfolge fortleben.

Die Geistesgeschichte wird, wenn sie vom „ewigen Mittelalter" spricht, darunter den fortwirkenden Einfluß des Erlösungsgedankens verstehen, nicht, wie wir es oben taten, das Fortleben des frühzeitlich-mittelalterlichen Gespinstes von Anschauungen der christlich-germanischen Epoche von 500 bis 1500.

Aber ist es dann nicht richtiger, den Doppelsinn von „Mittelalter" durch neue Wortbezeichnungen auszuschalten

und das zeitliche Mittelalter (die Epoche von 500 bis 1500) und das begriffliche Mittelalter (Erlösungskulturen) unmißverständlich voneinander zu unterscheiden?

Die Frage ragt über unsere Untersuchung weit hinaus. Jedenfalls ist die Epoche von 500 bis 1500 in den Geistesgebieten, die von ihr selbst als die vornehmsten empfunden werden, und überhaupt in ihrer Rangordnung der Werte völlig soteriologisch. Darum kann sie *a potiori* als Mittelalter schlechthin bezeichnet werden. Sie hat eben durch ihren Charakter dem „begrifflichen Mittelalter" zu seiner wissenschaftlichen Prägung verholfen und ist noch heute für die Abendländer das bei weitem wichtigste Anschauungsgebiet für Erlösungskultur. In dem Doppelsinn von „Mittelalter" liegt also etwas logisch Störendes, aber anschauungsmäßig Gesundes. Die Sprache, die als sinnliches Wesen langsamer wird und wechselt als wissenschaftliche Logik, verteidigt ihr gegenüber durch ihre beharrliche Hemmung reinlicher terminologischer Scheidungen die geistiggeschichtlichen Anschauungszusammenhänge, die zuweilen gehaltvoller sind als logische Schemate.

Alles hier Angedeutete wird erst dann klar heraustreten, wenn einmal ein Kundiger in dem zeitlichen Mittelalter der christlich-germanischen Epoche die frühzeitlichen Elemente und die soteriologischen gesondert sowie in ihrer Durchdringung dargestellt, ein anderer aber vielleicht die Methode gefunden haben wird, das dem Begriff nach mittelalterliche Recht, d. h. das Recht unter der Herrschaft des Erlösungsgedankens, aus den verschiedenen Kulturkreisen zu sammeln und zu vergleichen.

Die Entstehung von Sturdzas „État actuel de l'Allemagne".

Ein Beitrag zur Geschichte der deutsch-russischen Beziehungen

von

Carl Brinkmann.

Zweimal, am Anfang und am Ende des 19. Jahrhunderts, hat die eigentümliche Mittelstellung des modernen Rußland zwischen mittelalterlicher und neuzeitlicher Kultur es mit sich gebracht, daß gerade hier, am Schauplatz der triebhaftesten innen- und außenpolitischen Leidenschaften, gegenüber dem neuzeitlichen Grundsatz nationaler Machtentfaltung die Idee der internationalen politischen Norm zu vorbildlicher Verkörperung gelangte. Sowohl die Politik, die sich 1899 von der modernen pazifistischen Bewegung zur ersten diplomatischen Anregung der Haager Friedenskonferenzen bestimmen ließ, als diejenige, die aus dem Kampf gegen Napoleon den damaligen Kosmopolitismus zu dem Völkerbund der Heiligen Allianz ableitete, stellen sich zweifellos zunächst unwillkürlich von der Seite des Doppelspiels, der bewußten Ausnutzung ideeller Strömungen zu ganz realpolitischen Zwecken dar. Aber wie man auch über das historisch noch unzugängliche Ereignis von 1899 denken möge, die russische Politik der Allianzzeit dürfte nachgerade eine breitere, vor allem auch sozialgeschichtliche Betrachtung zulassen und erfordern.

Neben den Völkern West- und Mitteleuropas, die im Gefolge der Französischen Revolution große bürgerliche Be-

wegungen zur Erneuerung ihrer Rechts- und Staatsverfassungen entwickelten, erschien und erscheint mit einem gewissen Recht die russische Monarchie als eine politische Größe, deren innere Einheitlichkeit ihr allein schon ein erhebliches Übergewicht über jene Mitbewerber sicherte. Indes dabei wird leicht vergessen, daß gerade auch die Verflechtung in die „europäischen" Entwicklungen, unorganisch und unstet wie sie von jeher Rußlands Schicksal gewesen war, damals wie vor- und nachher die Züge des Revolutionszeitalters teils zwar abgeschwächt, teils aber desto gesammelter und bewußter widerspiegelte. So wenig der Stammbaum der russischen Aufklärung auf den zwei Augen der Katharina stand, würde man die Regierung Alexanders I. aus weiter nichts als seinen Anlagen und westlichen Bildungseinflüssen verstehen. Beide waren gesteigerte Vertreter eines kulturellen und politischen Typus, der in Rußland vielleicht nur je schwächer an Zahl desto stärker an Eigenschaften auch den Absolutismus zum gesellschaftlichen Problem machte.

Sieht man so das Rußland von vor 100 Jahren nicht als reinen Gegensatz zu, sondern als Grenzfall in der Reihe der europäischen Staaten, so öffnet sich auf der andern Seite auch der Blick für sein eigentümliches Verhältnis zu Deutschland innerhalb dieser Reihe. Befreundet und verfeindet zugleich, wie stets der nächste Lehrmeister und Vermittler der Gesittung, stand Deutschland nicht bloß geographisch, sondern geistig zwischen Rußland und dem Westeuropa, das gerade um die Zeit der ersten russischen Kulturdämmerung die Führung der europäischen Gesellschaftsentwicklung übernommen hatte. Das bedeutete für die deutsch-russischen Beziehungen des Revolutionszeitalters eine Art von Brüderlichkeit, die sich sachlich in manchen Übereinstimmungen der sozialen und konstitutionellen Machtverhältnisse, persönlich in der engen Gemeinschaft des deutschen und russischen Konservatismus einer- und Liberalismus anderseits fast bis vor die Tore des Weltkriegs entfaltet und erhalten hat.

Die besondere Prägung dieser großen historischen Linien während der Jahrzehnte der Napoleonischen Kriege und der Restauration besteht nun darin, daß diese Zeit auch hier im Drang der politischen und gesellschaftlichen Verschie-

bungen die späteren und auch wohl früheren Gegensätze des europäischen Geistes- und Staatslebens, Klassizismus und Romantik, Weltbürgertum und Nationalismus in den verschiedensten Klarheitsgraden miteinander verwirrt, verknotet oder wahrhaft vermählt. Und durch Zusammendrängung in Zeit und Persönlichkeiten noch verwickelter ist der Anteil Rußlands an dieser Epoche. Der rätselhaft schillernde Charakter Alexanders I. ist lediglich das sichtbarste Symptom davon, daß seine Zeit die ganze zersprengende Keimfülle aller nachherigen europäischen und russischen Gesinnungen und Strebungen in einem Schoß zu hegen hatte. Man überlege, daß der junge Kaiser, der wenige Jahre nach Friedrich Wilhelm III. oder Max Joseph seine revolutionären Mächten auch äußerlich ungleich tiefer verpflichtete Regierung antrat, neben den staatlichen Reformaufgaben jener deutschen Herrscher auch die noch schwerere und gefährlichere antrat, die geistigen Besitztümer der europäischen Aufklärung ernsthafter als das Rokoko seiner Großmutter seinem Lande einzuverleiben. Wie es sachlich merkwürdig ist, in dieser alexandrinischen Rezeption Rüstzeug, wenn nicht Rohstoff aller russischen Denkerschulen, der Westler und Volkstümler, Marxisten und Heroisten, vorgebildet zu finden, so liegt eine ganz persönliche Tragik in der Art, wie auch der Zar als Treibhausgärtner, als Urheber z. B. der Übersetzungsflut der Jahrhundertwende[1]), als Anbeter dann des französischen Geistes zu Beginn der so verhängnisvollen Okkupation von 1815—1818 mit eigener Hand die Waffen bereiten hilft, die sich noch zu seinen Lebzeiten deutlich genug gegen die absolutistische Form seiner Gaben kehren sollten.

Freilich war gerade dieser Absolutismus noch viel weniger als der der Aufklärung der bloße theoretische Ausdruck der hergebrachten Staatsgewalt, sondern zugleich neben der an England geschulten organischen Staatstheorie eine zweite, mächtige und selbständige Gegenwirkung des europäischen Denkens gegen die Spannungen des revolutionären Rationalismus. Nichts ist bezeichnender für die ge-

[1]) Pypin, *Istoričeskija očerki* ³ 110 f. (Minzes 105 f.).

schilderte Interessengemeinschaft Deutschlands und Rußlands, als daß sich diese monarchische, religiöse Fassung des politischen Traditionalismus dort in Franz Baader ihren ersten bedeutenden Verkünder auf den Grundlagen der klassischen Philosophie und des Katholizismus, hier in Alexander I. ihren ersten Anwender auf dem Gebiet des Selbstherrschertums und der orthodoxen Kirche schuf. Das seltsame Vexierspiel, daß nun die Russen in Alexanders Innenpolitik den deutschen Neuerer, die Deutschen in seiner Außenpolitik den asiatischen Despoten zu sehen glaubten, war deshalb eine in der Tat naheliegende Täuschung durch einseitige Anschauung: Das natürliche Übergewicht der Theorie in Deutschland, der Praxis in Rußland verschleierte, daß in beiden Ländern nicht ganz ungleich aufgebaute Gesellschaften um dasselbe geistige und politische Problem beschäftigt waren.

Erst diese allgemeinen Erwägungen können die Gestalt des Mannes lebendig machen, der inmitten des alexandrinischen, des ewig russischen Gegensatzes fremder oder fremdbestimmter Bildungskräfte und einheimischer Trägheitsmassen fast allein ein früher und etwas blasser Vorläufer des vergeistigten russischen Nationalismus ist: Wie anderthalb Jahrhunderte früher der große slawische Erwecker Križanič aus der ethnischen, kam der ungarisch-walachische Bojar[1]) Alexander Demetrius Sturdza aus der kirchlichen Diaspora nach dem russischen Mutterland mit allem sehnsüchtig leidenschaftlichen Idealismus solcher Abstammung. Der europäischen Öffentlichkeit wurde er nach Vollendung seines deutschen Hochschulstudiums zuerst durch ein Buch bekannt, das, am Mittelpunkt des deutschen Klassizismus erschienen und in der Form deutlich von ihm beeinflußt, die Urchristlichkeit, Staatsfreundlichkeit und Duldsamkeit der griechischen Kirche dem Westen rühmte — die literarische Begleitung von Alexanders I. damaliger Wendung gegen die Propaganda der Jesuiten in Rußland.[2]) Weniger

[1]) Nach der *Nouv. biogr. gén.* 44, 529 stammt die Familie von den als Teilhaber der Fugger bekannten Turzo.

[2]) *Considérations sur la doctrine et l'esprit de l'Eglise Orthodoxe* (Weimar 1816), besonders S. 183 ff. Zitiert werden von Zeitgenossen

bekannt war, daß er schon im Vorjahr für den Kaiser die Urkunde des Völkerbundes entworfen hatte, in dem die christlichen Monarchen aller Bekenntnisse den religiösen Absolutismus zum weltpolitischen Gesetz zu erheben versuchten: der Heiligen Allianz.[1]) Auch bei jener „Feindesliebe" Alexanders zu Frankreich hatte Sturdzas Mystik im Verein mit der deutschen mitgewirkt: Die Bekanntschaft des Kaisers mit Juliane v. Krüdener wurde durch Sturdzas Schwester Roxandra, die Hofdame der Kaiserin Elisabeth und Freundin Jung-Stillings, vermittelt.[2])

Hier ist jene Verflechtung der russischen und europäischen Idealismen, von der ich sprach, mit Händen zu greifen: Während ein, zwei Jahrzehnte später Čaadaev wesentlich auch aus der katholischen Romantik Frankreichs die negative Haltung gegen das eigene Volks- und Kirchentum ableitet und der russischen Intelligenz hinterläßt, ist in der Allianzzeit auch der religiöse Widerspruch gegen den Westen und die Revolution weltbürgerlich, nicht schon national unterschieden. Und ebenso nach innen: Die Hochflut des russischen Nationalismus 1812 war doch lange nicht stark genug gewesen, das Gefühl der Einheit zwischen dem patriarchalischen Fortschritt der Regierung und dem autonomen der führenden Gesellschaftsschichten völlig zu zerreißen; eben in die Jahre 1813—1818, als auch Sturdza mit pädagogischen Entwürfen beschäftigt erscheint[3]), fallen Alexanders I. Bestrebungen zur Einführung der englischen und schweizerischen Lehrmethoden von Lancaster-Bell und

---

nur Herders Ideen (S. 9) und Baaders unten (S. 86) genannte Schrift (S. 16).

[1]) Šilder, *Aleksandr Pervyj* 3, 3, 44. Bei Eylert, Friedrich Wilhelm III. 2, 2, 249 bezeichnet Alexander I. den König nicht, wie Gagern, Mein Anteil 5, 1, 422 f. will, als Verfasser des Textes, sondern nur als Anreger des Gedankens. Ebenso irrig die Auffassung Alexanders als Verfasser bei Metternich, Nachgel. Pap. 1, 215 und Muhlenbeck, *Sainte-Alliance* 245. Gegen die Krüdener als Verfasserin: Capefigue, *La baronne de K.* 98, 108.

[2]) S. Sturdzas Biographie seiner Schwester *Souvenirs et portraits* (*Oeuvres posthumes* 3, Paris 1859) 49 f. Vgl. Baur A. D. B. 17, 205.

[3]) Unten S. 97, *Souvenirs et portraits* 8 f.

Pestalozzi-Fellenberg im russischen Volk und sogar Heer[1]), der erste russische Tugendbund von 1816 aber war noch viel mehr als seine deutschen Paten und Vorbilder[2]) eine bis in die Kreise der Regierung reichende Organisation zu ihrer Unterstützung und erst in zweiter Reihe zu ihrer Bekämpfung. Die endgültige Trennung der amtlichen Reaktion und der popularen Opposition erfolgte in Rußland wie in Deutschland, und dort eher noch später und zögernder als hier, erst im Zuge der großen europäischen Ereignisse des dritten Jahrzehnts: Des ehemaligen Reformators Novosil'cov brutales Vorgehen gegen die polnischen Universitäten, gleichsam die Mittelglieder zwischen den gefürchteten deutschen und den noch sehr harmlosen russischen[3]), gehört bereits zu der Atmosphäre der werdenden Dezemberrevolution von 1825. Sturdza selbst ist noch 1835 in seinen „*Notions sur la Russie*" für die Aufhebung der Leibeigenschaft eingetreten.[4])

Das bisher Gesagte wird genügen, um gegen die landläufige, obwohl bereits zeitgenössische Auffassung bedenklich zu machen, als handle es sich bei Sturdzas drittem und bekanntestem Hervortreten in die politische Literatur, der Denkschrift für den Aachener Kongreß über den gegenwärtigen Zustand Deutschlands, lediglich um die bestellte Arbeit eines sachunverständigen Angebers. Weder die Zeit noch der Mann war danach angetan und so einfach zu nehmen. Um jedoch an die Stelle falscher oder leerer Vorstellungen die Anschauung zu setzen, muß die Art und die äußere Entstehung der Schrift näher beleuchtet werden.

---

[1]) Pypin 333 ff. (Minzes 472 ff.) Nur mit diesem Vorbehalt gilt m. E. das von Schiemann, Alexander I. 416 f. über Alexanders „neue Gesinnung" Gesagte.

[2]) Daß neben der Erinnerung an den Königsberger Tugendbund auch der lebendige Verkehr mit den deutschen Geheimbünden nach 1815 (vgl. über sie jetzt Ulmann H. Z. 95, 435 ff. und Meinecke, Quell. u. Darst. z. Gesch. d. Burschensch. 1, 1 ff.) entscheidend war, macht die Darstellung bei Pypin 371 (Minzes 527), obwohl er diese Bünde nicht kennt, doch unzweifelhaft.

[3]) Vgl. meinen Aufsatz über Joachim Lelewel Internationale Monatsschrift 1918, Sept.

[4]) *Oeuvres posthumes* 2 (Paris 1858), 108. S. auch seinen warmen Nachruf für Stein (vgl. unten S. 90 Anm. 1) *Souvenirs et portraits* 206 ff.

So fern davon, die berühmte Anklage der deutschen Universitäten bloß äußerlich zu verbrämen, stellt ihre geschichtsphilosophische Einleitung erst den zu ihrem Verständnis unentbehrlichen Rahmen auf. Es ist die keineswegs unklare, sondern sehr bestimmt formulierte Stimmung der Heiligen Allianz, die als Idee der übernationalen politischen Organisation zugleich Antrieb und Berechtigung zur Kritik fremdvölkischer Einrichtungen gibt. Ein großes gemeinsames Schicksal, die revolutionäre Erschütterung und wirtschaftlich-soziale Auflösung, droht den alten Staatsordnungen Europas. Es erinnert ganz unmittelbar an die frühen soziologischen Beobachtungen der deutschen Philosophie, etwa eines Jakob Friedrich Fries (des Wartburgredners!) und besonders Franz Baaders[1]), wenn mit eigenartiger Mischung von Naivetät und Scharfblick die Verdrängung und Verschiebung der einzelnen, der Klassen und der Autoritäten von ihren alten Plätzen in der Gesellschaft (das sei der wahre Grund des falschen Scheins einer Bevölkerungsvermehrung!) als erste Ursache der fein erfühlten Unruhe Europas bezeichnet wird (S. 24 n., 29 ff.).[2]) Nur in christlichen Staatsordnungen liegt die Rettung vor dem Untergang. Zugespitzt, aber im Grunde wahr und tief, wird bemerkt, daß nur zwei gläubige Völker wie das spanische und das russische auch tatsächlich das Joch des Napoleonischen Universaldespotismus brechen konnten (S. 21); überall betont ja die Lehre des Legitimismus die Beschränkung der Monarchie wie des Völkerbundes durch das göttliche Recht. Und von da aus wendet sich nun die Betrachtung der besonderen Lage Deutschlands zu. Hier hat die Revolution die alte Staatsform des Reichs bereits zertrümmert, und die neue „Kollektivautorität" des Bundes droht

[1]) Vgl. etwa des ersten Bekehret Euch (1814, Neuausg. von H. Mühlestein, München 1915), des zweiten Über das durch die französische Revolution herbeigeführte Bedürfnis einer neuen und innigeren Verbindung der Religion mit der Politik (1815, auch im schlechten Neudruck der Sozietätsphilosophie von 1837, Hellerau 1917).

[2]) Ich zitiere die französische Veröffentlichung, Paris November 1818. Auf dem Aachener Kongreß war ein Privatdruck in 50 Exemplaren umgelaufen. Biogr. Univ. 40, 287.

die Teilstaaten nach innen und außen widerstandsunfähig zu lassen (S. 24, 30 n.). Damit ist dem europäischen Völkerbund eine natürliche Schützeraufgabe, aber auch zugleich ein Vorbild im kleineren Maßstab erwachsen. Denn, heißt es mit äußerst treffender Empfindung für die Verwandtschaft des nationalen und des übernationalen Staatenbundes: „*C'est sur les auspices de ce système tutélaire que l'Allemagne a reçu son nouveau pacte fédéral . . . (cette loi fondamentale) représente en raccourci ce grand pacte politique qui associe entre eux les divers membres de la famille européenne*" (S. 22). Gewiß lag es dem wachsenden deutschen Volksbewußtsein hier sehr nahe, wie das Weimarer „Oppositionsblatt"[3]) sich für die aufgedrungene Bevormundung zu bedanken und dahinter nur die Furcht des Reaktionärs vor den europäischen Wirkungen einer freien deutschen Staatsentwicklung zu wittern. Für das historische Urteil über Sturdzas guten Glauben ist es indes wohl kaum nötig, darauf zu verweisen, wieviel näher seine Einschätzung der gesamtdeutschen Staatsform gerade bei beginnender einzelstaatlicher Reaktion leider den politischen Tatsachen (und übrigens doch auch der Einschätzung von Deutschlands eigenen weltbürgerlichen Staatsmännern um 1815) kam.

Auch in den sachlichen Anregungen der Denkschrift, der deutschen Hochschul- und Preßreform, braucht man das religiös-politische Glaubensbekenntnis des Verfassers nicht zu teilen, um ihm wiederum zuzugeben: Bei der unabsehlichen Wichtigkeit von Unterricht und Presse für die Volkserziehung bildete die ungeheure Steigerung und schon rein zahlenmäßige Vervielfachung der deutschen literarischen und Universitätsbildung in dem damaligen politischen Schwebezustand eine Frage von größtem Ernst, und diese Frage mußte nach allem oben Berührten, das dennoch hierbei ganz vergessen zu werden pflegt, in Sturdza nicht bloß den Europäer, sondern unmittelbar den russischen

[1]) In dem in seinem Verlage herausgegebenen *Examen critique du mémoire sur l'état présent de l'Allemagne* (1819) S. 86. Dazu verdient angemerkt zu werden, daß der frühere Leiter des Oppositionsblattes, der Ausländer F. L. Lindner, seine Stellung wegen eines publizistischen Streichs gegen Kotzebue (1817) verloren hatte (u. S. 101 n. 3).

Sozialpädagogen selbst beschäftigen, der ohne besondere Prophetie die eigene nationale Entwicklung noch auf lange hinaus auch auf diesem Gebiete durch die Einrichtungen des vermittelnden Nachbarvolks bestimmt sehen konnte. Es ist manchmal, als hätte sein geistiges Auge durch die deutschen Burschenschafter hindurch bereits die revolutionäre russische Studentenschaft des späten 19. Jahrhunderts vorausgeschaut. Dieser Interessengemeinschaft entsprechend fehlt es weder seinen Anklagen noch seinen Besserungsvorschlägen neben einem gewissen weltfremden Radikalismus, der indessen ja auch den politisch ganz entgegengesetzten Gedankengängen des Zeitalters durchweg eignet, an bisweilen überraschendem Scharfblick. Neben der Unterdrückung des vermeintlichen Schadens steht ihm auch pädagogisch stets die positive Aufgabe der Schaffung einer monarchischen Staatserziehung, für die er unbefangen genug ist ein Muster in den Demokratien des Altertums, eine Warnung in der moralischen Laxheit des aufgeklärten Polizeistaats anzuerkennen (S. 37, 41, 52). Sowohl die gesellschaftliche wie die wissenschaftliche Verfassung der deutschen Universitäten, von denen er mit Recht die politisch bedeutsamste, die periodische Presse (S. 56), völlig abhängig glaubt, erfahren manche kaum unberechtigte Kritik.[1]) Der sozial beherrschende Zug ist im System der allgemeinen ständischen Gärung der Andrang aller Klassen zu den Hochschulen: „*tout aspire à étudier en Allemagne*" (S. 38). Um diese Hochkonjunktur meint Sturdza unter den Anstalten und ihren Staatsregierungen einen grob wirtschaftlichen Wettbewerb wahrzunehmen, in dem die bedenklichen akademischen Freiheiten des Lehrens und

[1]) Es gibt doch zu denken, daß auch ein Mann wie Gneisenau (am 8. Jan. 1813 von London Pertz 2, 483) an seine Frau schreibt: „Möchtest Du ihn (den Sohn August) wohl dieses Vorteils (des Studiums in Genf) entbehren lassen, besonders da die in Geneve herrschende Reinheit der Sitten für die seinigen daselbst weniger befürchten läßt als sonst irgendwo, besonders auf unseren deutschen Erziehungsanstalten, sowohl Gymnasien als Universitäten." Vgl. auch die Äußerungen des klassischen russischen Aufklärers Admiral Mordvinov gegen die deutsche Studentenfreiheit bei Bilbassov, Ardiv Mordvinovych 4, XLVII und 428 f.

Lernens die Rolle der lockenden Bedingungen zu spielen neigen (S. 40, 47). Und noch deutlicher ist der richtige Kern in der Schilderung der Wissenschaftsentwicklung, deren ungehemmter Individualismus die Theologie zum Rationalismus, die Medizin (man denke an Schelling, Eschenmayer, Windischmann) zur Psychologie, die Jurisprudenz (fast eine Divination des Allianzgründers!) zur Lehre vom Recht des Stärkeren mache (S. 42 f.).

Soweit wird der Meinung des Kritikers ein nicht unedler und dazu in sich folgerichtiger Idealismus schwer abzusprechen sein. Aber mit der Zweideutigkeit und Unfruchtbarkeit der Heiligen Allianz ist auch er behaftet. Das zeigt auch hier die politische Praxis und Therapie in fast tragischer Weise. Gerade das Schöpferische der monarchischen Staatsphilosophie findet in Sturdzas Programm keine selbständige Gestaltung und verdorrt in einem Schematismus rein negativer Maßregeln: Beschränkung der Preßfreiheit durch Bundesgesetz, Aufhebung der akademischen Privilegien, vor allem der Sondergerichtsbarkeit[1]), Einführung strenger Fachkurse und Sittenzeugnisse, Trennung des Studiums von In- und Ausländern (ein frommer Wunsch, der abermals viel spätere Erscheinungen wie die ausländischen Studienanstalten oder die Studentenüberwachung der russischen Unterrichtsverwaltung fast verblüffend antizipiert), Unterordnung des Vorschlagsrechts der Fakultäten unter die Ernennung durch die Regierungsbehörden (S. 58, 44 ff.). Was hier nicht der Rüstkammer des alten Polizeistaates entstammt, gehört wider Willen einem politischen Luftkreis an, von dem sich Sturdza im Grundsatz durch Welten für getrennt hielt: Schon der Weimarer Rezensent konnte schadenfroh feststellen[2]), daß er im Drange des frommen Reformeifers ahnungslos die Unterrichtspolitik des Erzfeindes Napoleon übernehme. Die Ähnlichkeit geht in der Tat bis an die Grenze der unbewußt noch möglichen

[1]) Gerade diese hatte selbst der Kgl. westfälische Göttinger Professor C. Villers in seinem berühmten *Coup d'oeil sur les universités de l'Allemagne protestante* (Cassel 1808) S. 63 ff. besonders gerechtfertigt.

[2]) *Examen critique* S. 41 ff.

Nachahmung: Das „*institut national Germanique*" (diese „geistige Turnanstalt", wie ein anderer deutscher Beurteiler, es ist heute schwer zu sagen, ob unbefangen oder mit dann sehr boshaftem Witz, sich ausdrückte[1]), worin Sturdza das deutsche Bildungswesen nach sehr unbestimmtem Plan gleichsam zusammenfassen und sozialisieren wollte (S. 47, 62), ist der unverkennbare Abkomme der Krönung des Napoleonischen Unterrichtssystems, des *Institut de France.*

Noch eine andere Schwäche der Denkschrift darf schließlich nicht unerwähnt bleiben. Ich habe bisher absichtlich das zeitgenössische und das danach ausgerichtete geschichtliche Urteil nach der Seite des Günstigen und Bedeutenden zu ergänzen versucht. Um so schärfer muß hervorgehoben werden, was anderseits die mitlebenden Gegner, namentlich die deutschen, zweifellos als das Widerwärtigste an der Arbeit empfunden haben: Es ist ein kaum faßbares, gleich einem Geruch auch dem Ausdruck der bezeichneten guten und klugen Gedanken anhaftendes Element von Verzerrung, Hinterhältigkeit, Gereiztheit und Persönlichkeit, das mit der Stellung und Vergangenheit des Verfassers zu vereinbaren, wenigstens nach den hier zusammengestellten Nachrichten schwer fällt. Daran hauptsächlich knüpft vielleicht schon der Verdacht der Zeitgenossen, billig jedenfalls der der Forschung, daß hier eine Spur auf geheimnisvolle fremde Beeinflussung und Anstiftung des Autors führe. Die neben Breslau und Göttingen als Veranstalter des Wartburgfest besonders (S. 27) gebrandmarkten Jenaer Burschenschafter, die im März 1819 durch Heinrich von Gagern eine Beschwerde darüber beim Senat einreichten[2]), werden Sturdza als Freund

[1]) In der deutschen Übersetzung der Denkschrift (Frankfurt, Andreä, 1819) S. 49. Der unparteiische Verfasser steht anscheinend (S. 24, 32) Hans v. Gagern nahe. Vgl. Steins Briefe an diesen Frankfurt, 18. Dez. 1818 und 2. Jan. 1819 Mein Anteil an der Politik 4, 68 f.: „Man schimpft über Stourza, über die Anmaßung eines Fremdlings, uns zurechtweisen zu wollen. Da unsere Pamphletisten aber doch über alle europäische Angelegenheiten entscheiden und aburteilen, warum soll es Stourza nicht erlaubt sein, ein Wort zu sprechen." „Allerdings weiß der Fremdling, was er tut, man hätte ihn daher mit Gründen und nicht mit Spott widerlegen sollen, der alle Teilnehmer erbittert."

[2]) Wentzcke in Quell. u. Darst. z. Gesch. d. Burschenschaft 1, 168.

Kotzebues, der seine Betrachtungen über die Orthodoxe Kirche noch soeben (1817 bei Brockhaus) deutsch herausgegeben hatte, Schwager des weimarischen Außenministers Edling und Schwiegersohn Hufelands[1]) in erster Reihe mit den seit Maria Paulowna zwischen Weimar und Petersburg spielenden höfischen Intrigen zusammengebracht haben. Einen anderen Fingerzeig wagte der Hamburger Deutsche Beobachter (Nr. 724) vom 9. April 1819, den Gentz daraufhin sofort aufgeregt an Metternich übermittelte[2]), im Anschluß an den thüringischen Vorfall: „Aus Weimar vom 8. März heißt es: ‚Man sagt hier, daß unser Großherzog den Staatsrat Schweitzer[3]) in Angelegenheit des russischen Staatsrats v. Sturdza nach Jena geschickt und durch eine Vorladung der Burschenschaft durch den Akademischen Senat einige sehr laute und bestimmte Ausbrüche des Unwillens gegen des besagten Staatsrats ungünstige Urteile über die deutschen Universitäten, die er in seiner Denkschrift über den gegenwärtigen Zustand Deutschlands ausgesprochen hat, zu beschwichtigen und in ihre Schranken zurückzuführen gewußt habe. Wie verlautet, hat Herr v. Sturdza selbst über den Ursprung jener Denkschrift an das großherzogliche Staatsministerium sehr bestimmte Erklärungen mitgeteilt, daß sie aus Papieren und Memoiren geflossen, welche ein großer Deutscher Hof einem zweiten nicht Deutschen beim Kongreß in Aachen unterlegte, wobei kein Verdacht entstehen konnte, daß die Verfasser jener Aktenstücke der wahren Lage der Dinge unkundig seyen'."

Fast klingt in dem mit Hardenbergs Vertrautem Benzenberg so eng verbundenen hanseatischen Organ[4]) die Zusam-

---

[1]) Wittichen-Salzer, Gentz 3, 1, 397. Rühl, Staegemann 2, 357.

[2]) Wittichen-Salzer 3, 1, 384. Wenn das Datum 8. April stimmt, muß ein durch die Zensur oder sonst beschaffter Korrekturbogen beigelegen haben. Da er den Herausgebern nicht mehr vorlag, gebe ich die angezogene Stelle aus dem (einzigen nachweisbaren) Exemplar der Universitätsbibliothek Halle oben voll wieder.

[3]) Über ihn als Freund der Burschenschaft (nicht „Burschenschafter") s. Petersdorff, Motz 2, 162.

[4]) Heyderhoff, Benzenberg 72 ff.

menstellung der beiden Nachrichten wie ein absichtlicher Vergleich des liberalen Weimarischen mit dem deutlich genug bezeichneten Wiener Hof. Jedenfalls ist auch Preußen von der um Sturdzas Denkschrift ausgebreiteten Geheimniskrämerei nicht unberührt geblieben: Im Augenblick, da im Schoß der preußischen Regierung der Streit um die Erfüllung des Verfassungsversprechens der Entscheidung nahte und die Gründung der Bonner Universität die sich messenden Parteien auch auf pädagogischem Gebiet in Spannung hielt[1]), geriet der preußische Legationsrat Schöll in den von Sturdza und der russischen Regierung geteilten Verdacht, die erste Veröffentlichung des *Mémoire* in Paris veranlaßt zu haben. Schöll war der ehemalige Besitzer der Verlagsfirma, der sog. *Librairie grecque-latine-allemande*, die er zwar 1814 beim Eintritt in den preußischen Dienst verkauft hatte, der er aber noch immer nachweislich nahestand.[2]) Nach seiner eigenen, später an Hardenberg gerichteten und von diesem Nesselrode übergebenen Verteidigung kam er in Aachen bei einem ungenannten Freund, also außeramtlich, in den Besitz des amtlichen Drucks des *Mémoire*, schickte es als seinen eigenen Überzeugungen entsprechend an einen royalistischen Freund in Paris, von dem es dann durch Vermittelung von Deputierten dieser Parteirichtung seinen Weg in die Öffentlichkeit nahm.[3]) Selbst wenn man Schöll seine Unschuld an diesem letzten glaubt, so sieht man jedenfalls hier noch eine neue Spielart der europäischen Reaktion in die Sache verflochten. Daß ihr Eingreifen Sturdza und Rußland so schwer bloßstellte, konnte aber leicht Hardenberg, dessen sehr kühle Beziehungen zu Schöll

---

[1]) Sturdza S. 63 n. setzt eigne Hoffnungen auf die neue Hochschule (dagegen s. unten S. 99); vgl. jetzt allgemein Haake in Forsch. z. Brand.-Preuß. Gesch. 30, 337 und Platzhoff in Die Rheinprovinz 1815—1915 2, 109 f.

[2]) Die dem Exemplar der Kgl. Bibliothek in Berlin beigebundenen Bücheranzeigen umfassen mehrere Werke von ihm. „*Ancien agent de la police française*" nennt ihn Pozzo di Borgo an Lieven 20. Sept. 1817 *Corr. avec Nesselrode* 2, 211.

[3]) Geh. St.-A. A. A. II Rep. 4 Polizei Nr. 24 vol. 2: 16. (nicht wie bei Stern, Gesch. Europas 1³, 478 Anm.: 10.) Okt. 1820.

unbekannt waren, den Argwohn einer Verschwörung zum Schaden Rußlands eintragen.[1])

In alle diese Verhältnisse bringt neues Licht ein Schriftstück, das sich unter den Akten der damaligen preußischen Staatsverwaltung an ziemlich verstecktem Ort erhalten hat. Neben den durch die Missionen versehenen, eigentlich politischen Beziehungen zwischen Preußen und Rußland lief in den Jahren zwischen der Heiligen Allianz und dem Aachener Kongreß eine sehr wichtige handelspolitische Verhandlung. Die Wiener Verträge vom 5. Mai 1815 zwischen Rußland und Preußen-Österreich hatten dem neubegründeten Königreich Kongreßpolen als Patengeschenk das Recht des freien Handels innerhalb der Grenzen des ungeteilten Polens von 1772 mitgegeben. Dies den drei Teilungsmächten im Grunde gleich lästige Privileg, das, weniger bekannt, doch zu den typischsten politischen Schöpfungen der Kongreß- und Allianzzeit und ihrer internationalistischen Denkweise gehört, konnte, wie begreiflich, erst in äußerst langwierigen und verwickelten Verhandlungen[2]) zwischen jenen Mächten auch nur einigermaßen in die Wirklichkeit umgesetzt werden. Das Ergebnis dieser Verhandlungen auf preußisch-russischer Seite war die wenigstens vorübergehende Durchbrechung des russischen Schutzzollsystems im Handelsvertrag vom 19. Dezember 1818. Entscheidendes Verdienst um den Abschluß gebührt dem preußischen Sonderbevollmächtigten in Petersburg, Regierungsrat Karl Wilhelm Salomon Semler vom Finanzministerium. Das Wenige, was wir über das Vor- und Nachleben dieses Beamten wissen, ist doch gerade in dem gegenwärtigen Zusammenhang überaus bezeichnend. Als Sohn eines Regierungsrats in Halle und Enkel des berühmten Theologen

[1]) So erklärt sich der gereizte Ton des von Alopeus an Bernstorff vertraulich mitgeteilten Erlasses von Nesselrode u. S. 95 Anm. 2. Daß die Ernennung Schölls ins Oberzensurkollegium 1819 Hardenberg aufgedrungen war, will Dorow, Erlebtes 2, 107 wissen.

[2]) Vgl. darüber bis zum Erscheinen der von mir vorbereiteten Publikation der Preußischen Staatsarchive über die Preußische Handelspolitik vor dem Zollverein, wenn auch mit Vorsicht, Treitschke, D.G. 1, 660 f. und 3, 474; Bernhardi, Gesch. Rußlands 3, 622 ff., Zimmermann, Preuß. Handelspol. 13 ff., 59 ff.

Johann Salomon Semler 1788 geboren, stand er von Haus aus in den Überlieferungen der geistigen und politischen Aufklärung, in deren Nachblüte während der preußischen Reformzeit er dann, schon seit 1815 an der russischen Verhandlung maßgebend beteiligt, früh eine glänzende Laufbahn versprochen haben muß. Unglücklich für ihn fiel jedoch sein Petersburger Erfolg gerade mit dem Beginn der Reaktion zusammen. Das erlaubt wenigstens eine Vermutung über sein alsbaldiges Verschwinden aus den Vordergründen des Staatslebens. Schon einige Jahre vor seinem 1838 in Berlin erfolgten Tode nahm er den Abschied als Geh. Oberfinanzrat, um sich seinem hauptsächlichen Privatinteresse, der Förderung religiöser und pädagogischer, z. B. temperenzlerischer Vereine und Bestrebungen ungestörter zu widmen.[1]) Man sieht: ein echter Mann seiner Zeit und höchstens durch das rationalistische Vorzeichen von den sie beherrschenden ähnlichen Bewegungen der Romantik abgerückt. Seine Kommissionsberichte 1817—1819 an das Ministerium des Auswärtigen sind neben den gleichfalls bis jetzt unveröffentlichten Depeschen des Petersburger Gesandten, Generalleutnants v. Schöler, mit dem er bei sehr verschiedener politischer Gesinnung auf dem besten Fuß zu stehen wußte, trotz ihres fachlichen Gegenstandes eine ausgezeichnete allgemeine Quelle für die der näheren Erforschung noch dringend bedürftigen damaligen Beziehungen zwischen der preußischen und der russischen Politik. Darunter ist auch der unten (S. 97 ff.) abgedruckte, seinem Verfasser selbst offenbar als eine Art Wagnis aus Herzensbedürfnis bewußte Sonderbericht über die Sturdzasche Denkschrift, der sich wie eine letzte halb verzweifelte Mahnung vom Ausland her der drohenden Ebbe der preußischen Reform in den Weg zu werfen versucht.

Er ist natürlich weit davon entfernt, eine erschöpfende authentische Darstellung vom Ursprung des *Mémoire* zu bieten. Muß schon sein einnehmend warmer und offener,

[1]) Neuer Nekrolog der Deutschen 16, 2 (1840), 1132. Als eifrigen Sammler der zeitgenössischen philosophischen und staatswissenschaftlichen Literatur zeigt ihn der in der Kgl. Bibliothek Berlin bewahrte Auktionskatalog seiner Bibliothek (Berlin 1839).

aber unverhüllt Partei nehmender Ton vorsichtig stimmen, so fallen auch im einzelnen kleine (in meinen Anmerkungen näher bezeichnete) Ungenauigkeiten in ihm auf. In der Hauptsache aber kann keine Frage sein, daß er den bisher weitaus klarsten Einblick in die Sturdzaepisode überhaupt gewährt. Namentlich ein Umstand geht, wie ich meine, daraus mit zwingender Deutlichkeit hervor: Die Unruhe der öffentlichen Meinung in Deutschland über das plötzliche Auftreten des exotischen Kritikers war nur zu berechtigt, denn die letzten Urheber dieses Auftretens saßen nirgend anders als — im deutschen Volke selbst. Und zwar zunächst noch zugespitzter: Als unmittelbare Quelle jener gehässigen Kleinlichkeit, die wie das Flüstern eines Souffleurs durch Sturdzas idealistische Gedanken klingt, zumal wo von den deutschen Hochschulen die Rede ist, erscheint wieder, wie in Preußen 1815 Schmalz, ein deutscher Universitätsprofessor, der bekannte Anatom Justus Christian Loder, der, schon früh durch den Glanz von Kotzebues Laufbahn verlockt[1]), damals auf dem Gipfel seiner eigenen als Generalarzt des Feldzugs von 1812 und Mitglied höchster medizinischer und sogar legislativer Behörden des russischen Reichs angelangt war. Aber während er durchaus nur selber geschoben, bestellter Gutachter und höchstens allgemein der Vertreter der rückschrittlichen Minderheit innerhalb des deutschrussischen Beamtentums bleibt, wird nicht minder überzeugend der leitende Geist der ganzen Aktion aufgewiesen, wo der Schriftwechsel Capodistrias mit der Wiener Staatskanzlei und ihrem auswärtigen Dienst über das Wartburgfest erwähnt wird: Der indiskrete „Beobachter" (oben S. 91) war nicht so schlecht unterrichtet; derselbe Metternich, der nach dem Ausbruch des Skandals Wert darauf legte, Alexander I. als Auftraggeber Sturdzas darzustellen[2]), hatte zwar nicht in

[1]) Waitz-Schmidt, Karoline 2, 110; die (auch sonst reichlich an ihm geübte) Bosheit der Jenaer Romantiker und der offizielle Lebenslauf A. D. B. 19, 75 ff. ergänzen einander vortrefflich.

[2]) An Kaiser Franz I. 27. April 1819 Stern, Gesch. Europas 1^2, 478. Österreich als Anstifter der Aachner Aktion vermutet übrigens schon Ilse, Geschichte der polit. Untersuchungen 1 f. Auch Nesselrode schreibt in dem Stern 1^2, 478 Anm. erwähnten Erlaß an

Aachen, doch früher die Mine gelegt, die ihm nun so unzeitig und eigenmächtig aufgeflogen war.

Denn wenn es außer dem bekannten Liberalismus Capodistrias und der hier einleitend geschilderten ganzen Lage der damaligen russischen Regierung noch eines Beweises dafür bedarf, daß Sturdza in Aachen nicht etwa als Teilnehmer in eine Verschwörung der gesamten europäischen Reaktion zur Besiegung des „preußischen Jakobinertums" eingriff, so zeigt die Korrespondenz Gentzens mit Metternich und Adam Müller schlagend die Zusammenhanglosigkeit zwischen dem österreichischen Druck auf Berlin, der ja ebenfalls von zwei in Aachen überreichten Denkschriften Metternichs ausging, und der parallelen russischen Politik. Nicht nur Enttäuschung über Alexanders mangelndes Verständnis wird hier ausgesprochen, sondern im Rückblick auf die erste geheime Zirkulation von Sturdzas Denkschrift geradezu bedauert, daß man ihr seinerzeit nicht mehr Aufmerksamkeit geschenkt habe: „Aber wer konnte damals voraussehen, daß diese Schrift so wichtig werden würde."[1])

Wie so oft ergibt also die Forschung Unordnung und „Zufall", wo Zeitgenossen Absicht und Plan vorausgesetzt hatten. Die in Aachen verpaßte, von Rußland mindestens möglicherweise auch nicht gesuchte Gelegenheit einer Verständigung mit Österreich über bereits zusammen Erwogenes verkehrte sich infolge des Bekanntwerdens des *Mémoire* in ein verlegenes Hin- und Herwälzen der Verantwortung. Allein daß der Hauptschuldige vor der Öffentlichkeit es nicht auch in Wirklichkeit war, kann heute nicht mehr bezweifelt werden. Es gibt doch zu denken, daß Semlers Klage, die deutschen Sympathien wendeten sich jetzt erst von Rußland ab (u. S. 99), schon in der polemischen Literatur über

---

Chanikov vom 5./17. März 1819 (nicht 1817), übrigens einem Runderlaß an sämtliche russ. Gesandtschaften zum Schutze Sturdzas: „*Les cours de Vienne et de Berlin avaient elles-mêmes cru devoir adresser à la nôtre des communications au sujet de ces évènements* (des Wartburgfests)." Geh. St.-A. A. A. II Rep. 4 Polizei Nr. 24 vol. I.

[1]) An Metternich 8. April, dazu an und von Adam Müller 15. März und 3. April 1819 Wittichen-Salzer 3, 1, 384, 361, 399. Auch Schöll maß nach seiner oben S. 92 erwähnten Verteidigung dem *Mémoire* auf dem Kongreß gar keine politische Bedeutung bei.

Sturdza fast wörtlich wiederkehrt.[1]) Gewiß urteilt Treitschke mehr im Vorübergehen und auf Grund seiner allgemeinen politischen Ansicht von der Heilsamkeit der verleumdeten russischen, der Schädlichkeit der gepriesenen österreichischen Nachbarschaft für Deutschland, wenn er (DG. 2, 486) schreibt: „Seitdem wähnten die Studenten allesamt, daß die deutsche Reaktion von Petersburg ausgehe ... Der Verdacht der jungen Leute entbehrte jedes Grundes." Und gewiß ist das auch nicht die volle Wahrheit. Aber es kommt ihr auf alle Fälle näher als die Rolle, die gerade die Sturdzaepisode in der fortan wachsenden Entfremdung des deutschen Volkes vom russischen Staat hat spielen müssen.

Bericht des Regierungsrats Semler an die 2. Sektion des Ministeriums des Auswärtigen in Berlin.

St. Petersburg $\frac{19.}{31.}$ Januar 1819. — Geh. Staatsarchiv Berlin A. A. II Rep. 6 Rußland 10 vol. 4

Das *Mémoire sur l'état actuel de l'Allemagne* hat in so vielen Beziehungen die Aufmerksamkeit draußen teils erregt, teils vermehrt, daß es Einer Hochlöblichen Section vielleicht nicht unangenehm sein möchte, auch über den Eindruck, den es hier gemacht hat, Einiges aus dem Standpunkte eines unbefangenen Privatmannes zu vernehmen. Ohnehin fühle ich mich, da mir die erwähnte Schrift nur nach Auszügen daraus schon beachtenswert genug schien, einer von ihrem Verfasser hauptsächlich herrührenden Generalinstruction für einen Teil des öffentlichen Unterrichts im Russischen Reiche zu erwähnen (Bericht vom 19ten vorigen Monats und Jahres) und diese Instruction in einer Übersetzung unter dem 26ten vorigen Monats und Jahres nachfolgen zu lassen[2]), — gegenwärtig, nachdem ich das Schriftchen ganz gelesen habe, besonders veranlaßt, auf beide Berichte zurückzukommen, und zwar aus dem Grunde, weil die von mir eingereichte Übersetzung in diesem Augen-

[1]) In der Gegenschrift des Leipziger Philosophen W. C. Krug, Auch eine Darstellung über den Zustand von Deutschland (Leipzig 1819) S. 42.

[2]) Nicht mehr bei den Akten.

blick nach Deutschland geschickt und mit einem kurzen, aber bedeutenden Vorworte durch die allgemeine Zeitung bekannt gemacht wird.[1]) Ich möchte nämlich nicht gerne dafür angesehen werden, als sei diese Bekanntwerdung durch mich veranlaßt; nicht etwa, daß ich die ihr zum Grunde liegende Absicht tadelnswert fände, welche im Gegenteil ich zu billigen mich gedrungen fühle, sondern weil ich auch nicht entfernt in den Schein einer Unschicklichkeit gegen Eine Hochlöbliche Section geraten mag und es nach meinem Gefühl mindestens eine solche sein würde, einen höhern Orts einmal vorgelegten Aufsatz nachher ohne Vorwissen auf dem bemerkten Wege zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Ein Österreichischer Diplomatiker, der hiesige Geschäftsträger Graf Thurn, — ein höchst ausgezeichneter Offizier, von dem auch die interessanten Mitteilungen über das Russische Militair und das Armee-Colonisationswesen in der Österreichischen Militair-Zeitschrift[2]) herrühren — hat diese Bekanntwerdung — für sich — veranlaßt. Die Übersetzung wird in einigen Stellen verbessert erscheinen und wahrscheinlich auch die besseren Köpfe in Deutschland ungleich mehr, als das Memoire selbst, darauf zurückzukommen einladen.

Unter dem Russischen Publicum, das mehr als Zeitungen liest, — und ein solches giebt es hier nicht allein unter den Gelehrten, besonders den Deutschen und den Beamteten, sondern vorzüglich auch unter dem zahlreichen Generalstabe —, hat Sturdzas Werk, so weit meine und anderer Beobachtungen reichen, entschieden einen widrigen Effect gemacht. Die Gesellschaft der Kreise, welche überhaupt durch Dinge der Art bewegt werden, beschäftigt sich fortdauernd mit diesem Gegenstande auf eine hier ganz ungewöhnliche Weise, und hin und wieder hat man sich mit einer Dreistigkeit darüber ausgelassen, welche so zu be-

[1]) Nr. 30 u. 33 Wittichen 3, 1, 361.

[2]) Die anonyme „Darstellung der Streitkräfte Rußlands während der Kriege von 1812—1815 und ihrer bisherigen Reduktion" in der Österreichischen Militairischen Zeitschrift 4 (1818), 208—231 behandelt die Militärkolonien kurz S. 224 f. Stern, Gesch. Europas 3, 21 n. 1 erwähnt eine Denkschrift des Grafen Heinrich Bombelles (s. u. S. 100 n. 2) darüber. Vgl. auch Schiemann, Alexander I. 450 ff.

merken auch diejenigen bisher kaum Gelegenheit gehabt haben wollen, die ungleich mehr als ich in der Gesellschaft sich befinden. Geborne Russen haben unverholen ihr Bedauern geäußert, daß des Kaisers Majestät, dem dieses Erzeugnis doch gewiß vorher mehr als bekannt gewesen sei, sich unfehlbar um einen großen Teil der Liebe und des Vertrauens des deutschen Volkes bringe und dessen Blicke nun vollends von Rußland abwende, und es ist Tatsache, daß, als die dortige Vossische Zeitung der Sturdzaschen Schrift ausführlich und, wie man bemerken wollte, billigend erwähnte[1]), ich mit Fragen gleichsam bestürmt wurde, ob es denn wohl möglich sei, daß die Ideen des Herrn v. Stourdza Eingang in Berlin gewinnen könnten. Bei dieser und so mancher andern Gelegenheit, ich darf wohl sagen, bei der neuesten politischen Emancipation von Frankreich ist mir das Vertrauen gar erhebend gewesen, womit hier so viele Männer von Gediegenheit — ich will nur einen nennen, aber er zählt für viele, den General-Lieutenant Klinger[2]) — auf Preußens Regierung schauen und fest daran glauben, daß sie die freisinnigen Ideen ernsthaft pflegen und besonnen darzustellen bemüht [sein], überall aber an Deutschland nie und unter keinen Umständen verzweifeln werde. Als ob der Gedanke eines gemeinschaftlichen Gesamtvaterlandes erst außerhalb desselben Stärke bekäme, habe ich keinen Deutschen in der Gesellschaft hier getroffen, der sich wie so viele wahrheitliebende Eingeborne (die einem Karamsin den Beruf eines Historikers des Russischen Volks nicht zugestehen)[3]) nicht mit Innigkeit gefreut hätte, als die Zeitungen so volle Bürgschaft in der Stiftung und Ankündigung der neuen Hochschule am Rhein trostreich verkündeten. — Russische Beamtete, die in hohen Ämtern stehen, z. B. ein Wirklicher

---

[1]) Die Anzeige der Vossischen Zeitung Stück 153 f. vom 22. und 24. Dezember 1818 ist fast ausschließlich Referat und wendet sich nur anfangs gegen die Nationalzeitung der Deutschen, die Sturdzas Urteil über Deutschland im vorhinein die Zuständigkeit bestritten hatte. Vgl. Steins Urteil oben S. 90 Anm. 1.

[2]) Der Dichter Friedrich Maximilian Klinger, schon seit 1780 am russischen Hof.

[3]) S. z. B. Turgenev, *La Russie* 1, 462 ff.

Etatsrat v. Turgeneff[1]), einer der ersten im Ministerium des öffentlichen Unterrichts, haben laut und unzweideutig ihre Mißbilligung über die Darstellung des Herrn v. Stourdza zu erkennen gegeben. —

Wie wehe es aber auch tut, so erfordert eine treue Erzählung, bei diesem Anlasse eines deutschen Gelehrten zu erwähnen, der auf Stourdzas Ansichten bedeutend gewirkt und schon im Winter vorigen Jahres, durch den Minister Fürsten Gallizin aufgefordert, eine Darstellung des deutschen Universitätswesens berichtlich geliefert hat; eines deutschen Gelehrten, der selbst viele Jahre hindurch deutscher Lehrer in Jena und Halle gewesen und bei dem nach seinen frühern Verhältnissen eine genaue Kenntnis des deutschen Universitätswesens vorausgesetzt werden konnte; es ist dies der Wirkliche Etatsrat v. Loder zu Moskau. Als nämlich im Winter 1817 von Wien aus offizielle Darstellungen der Vorgänge auf der Wartburg zu Moskau einliefen; als diese Darstellungen der gewandten Feder des Grafen Capodistrias zu Antworten Veranlassung gaben, die Graf Mombelles[2]) so gut als den Inhalt jener Darstellungen verantworten mag, richtete sich die Aufmerksamkeit hier schärfer auf die deutschen Universitäten, und der Minister[3]) Fürst Gallizin trug Herrn v. Loder, bei dem man Kenntnis der Sache überhaupt, des Weimarschen Landes und vieler dortigen Beamteten insbesondere voraussetzte, auf, seine Äußerungen über die Vorgänge mit einem Urteile über den Unterricht auf Universitäten überhaupt und ihre Verfassungen abzugeben. Die große Eitelkeit des Herrn v. Loder fand sich dadurch nicht wenig geschmeichelt, und er übergab jene Darstellung, über deren unwürdigen Inhalt ich aus

[1]) Der große Politiker Nikolaj Ivanovič Turgenev (s. vor. Anm.); vgl. Stern, Gesch. Europas 3, 25, Schiemann, Alexander I. 475 ff.

[2]) Zweifellos phonetische Verschreibung für Bombelles, entweder Graf Heinrich, Thurns Legationssekretär in Petersburg, Wittichen-Salzer 3, 2, 282 n. 1 und oben S. 98 n. 2, oder wahrscheinlicher Graf Ludwig, 1817—20 österreichischer Gesandter in Dresden (und damit an den thüringischen Höfen), Wittichen-Salzer 3, 1, 37 n. 2, auch Mitglied der Christlich-deutschen Tischgesellschaft 1811 Steig, Kleists Berliner Kämpfe 622, 650.

[3]) Der Unterrichtsminister. Vgl. über ihn Schiemann 415 f.

den besten Quellen unterrichtet worden bin. Herr v. Stourdza, im frühen Alter dem frischen Leben schon halb entfremdet, ist dadurch sehr influenzirt worden, so wie sein tief religiöses Gemüt ihn früher schon drängte, die Sache des Glaubens und besonders der griechischen Kirche, gewiß glücklicher, obgleich nicht minder einseitig, zur Sprache zu bringen.[1]) —

Von der Aufmerksamkeit übrigens, welche von Seiten der hiesigen Regierung der Flut von Tagesschriften und Zeitungen, welche Deutschland erzeugt, gewidmet wird, erlaube ich mir zum Schlusse etwas beizubringen. Es sind bei der besondern Canzlei des Polizeiministerii (so heißt die Behörde, welche das, was von der geheimen Polizei noch übrig geblieben, verwaltet und wie das gesamte Polizeiministerium nächstens eine totale Umgestaltung erfahren wird[2]), mehrere Beamtete, und darunter einige von ausgezeichnetem Kopfe, besonders dafür angestellt, alle diese Schriften zu lesen und nach gewissen Regeln zu excerpiren, aus welchen Excerpten hiernächst an die Person des Regenten Zusammenstellungen gemacht werden.[3]) Ich habe mehrere Monate hindurch Bücher und Tagesschriften aus dieser Quelle zu erhalten gewußt und aus den darin zum Excerpiren angestrichenen Stellen oft selbst beurteilen können, wie mißlich und wie ganz irreleitend diese Art der Beobachtung des öffentlichen Lebens in einem so viel schreibenden Lande als Deutschland werden kann und wie oft sie dies beinah notwendig werden muß. Diese Einrichtung und ähnliche Arbeiten, welche das Russische Ministerium von seinen diplomatischen und Civilbeamteten draußen machen läßt, müssen erklären, wie ganz falsch oft die Ansichten der obersten Personen über die Stimmung und Vorgänge in Deutschland und den einzelnen deutschen Staaten sein müssen, und schon aus diesem einzigen Grunde bin ich geneigt, die Idee, eine Preußische Staatszeitung dorten

[1]) Vgl. oben S. 83.

[2]) Vgl. über diese Reform Schiemann, Alexander I. 362 ff.

[3]) Vgl. über die Entdeckung eines solchen „Bulletins" Kotzebues durch F. L. Lindner und Luden Dezember 1817 H. Ehrentreich in Quell. u. Darst. z. Gesch. d. Burschenschaft 4, 89 f. und E. Fehre, Balt. Monatsschr. 42, 549 ff.

erscheinen zu lassen[1]), für eine der glücklichsten und ihre consequente Ausführung ganz geeignet zu halten, den gerade bei nicht selbst lesenden Personen recht möglichen schädlichen Effect haltungsloser Darstellungen, Auszüge und Bülletins, so weit sie Preußen berühren, bedeutend zu schwächen.

Eine Hochlöbliche Section bitte ich ganz gehorsamst, diese anspruchslosen Bemerkungen mit nachsichtsvoller Güte aufzunehmen.

---

[1]) Vgl. über sie Rühl, Staegemann 3, XV ff.

Literaturbericht.

Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Die Vernunft in der Geschichte. Einleitung in die Philosophie der Weltgeschichte. Auf Grund des aufbehaltenen handschriftlichen Materials neu herausgegeben von Georg Lasson, Pastor an St. Bartholomäus, Berlin. Leipzig, Felix Meiner. 1917. (Philos. Bibl. 171a.) X u. 264 S. 5,50 M., geb. 7 M.

Die Einleitung in die Philosophie der Geschichte ist vielleicht die geeignetste Einführung in Hegels Philosophie überhaupt, wenigstens für den, dem es mehr auf Hegels Weltanschauung, Grundwertungen, Denkart als auf den systematischen Zusammenhang, die Methode, die logischen Theorien ankommt. Sie ist bekanntlich nicht von Hegel selbst, sondern zuerst von Eduard Gans, dann mit Hilfe reicheren Materials vermehrt von Karl Hegel herausgegeben worden. Für die Einleitung lag außer den Kollegheften eine Ausarbeitung des Philosophen zugrunde. Aber diese ist von den Herausgebern recht willkürlich behandelt worden, und ihr Text macht nirgends kenntlich, wo die Handschrift aus den Kollegheften ergänzt und unterbrochen wird. Es kam Gans und Hegel dem Sohne eben darauf an, ein lesbares Buch zusammenzustellen, und diese für die erste Ausgabe berechtigte Absicht mag ihre Willkür entschuldigen. Dem neuen Herausgeber aber lag es ob, das ursprüngliche Wort überall herzustellen, außerdem standen ihm Kolleghefte zur Verfügung, die seine Vorgänger nicht benutzen konnten. Auch den Kolleg-Nachschriften gegenüber wahrte er im Gegensatze zu jenen den Grundsatz vollständiger Wiedergabe. Hegels Handschrift ist durch größeren Druck hervorgehoben, kann also vom Leser ausgesondert werden. Wenn es vielleicht vorzuziehen gewesen wäre, sie für sich im Zusammenhange abzudrucken und dann das Kolleg-

heft folgen zu lassen, so hielt den Herausgeber wohl die begreifliche Scheu vor Wiederholungen davon ab. Jedenfalls besitzen wir nun einen treuen und inhaltlich vollständigen Abdruck dieses vielleicht wichtigsten Versuches einer Geschichtsphilosophie. Wievieles dadurch neu gewonnen ist, kann man z. B. erkennen, wenn man die Ausführungen über den Volksgeist S. 36f. 42f. 93. 105 mit den entsprechenden Stellen der 2. Auflage, S. 62 und 64—66, vergleicht. So schulden wir Georg Lasson für seine hingebende treue Arbeit unsern Dank und bedauern mit ihm, daß er nur spärliche Mußestunden ihr widmen kann. Es ist ein schwere Anklage gegen die Verantwortlichen, wenn Lasson (VIII) sagen muß: „Es gibt im Preußischen Staat anscheinend keinen Weg, um Arbeiten zu fördern, wie sie der Herausgeber im Dienste der Wissenschaft leistet."

Freiburg i. Br. *Jonas Cohn.*

(1) „Durch Armenien eine Wanderung und" (2) „Der Zug Xenophons bis zum Schwarzen Meere, eine militär-geographische Studie". Von E. v. **Hoffmeister**, Generalleutnant z. D. Mit 5 Vollbildern, 96 Abbildungen meist nach Originalaufnahmen des Verfassers, 2 Kartenskizzen im Text sowie 2 Kartenbeilagen. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner. 1911.

Das äußerst anziehend und frisch geschriebene Buch des bekannten Verfassers zerfällt in zwei getrennte Teile. Die lebensvollen Reiseschilderungen des ersten (S. 1—168) sind mit wohlgelungenen, trotz kleinen Maßstabes sehr deutlichen Illustrationen (meist Landschaften und Typen) versehen. Da die bereisten Gebiete während des gegenwärtigen Krieges ein besonderes Interesse beanspruchen, so wird sich diese durch verschiedene widrige Umstände verspätete Besprechung vielleicht auch jetzt noch rechtfertigen lassen. Von besonderem Werte sind einerseits die Abschnitte, in denen der Militärschriftsteller speziell zu Worte kommt, anderseits die Schilderung von Gegenden, die von den letzten Reisenden, die umfangreiche Berichte über Armenien veröffentlicht hatten, — Lynch und dem Referenten — nicht berührt worden waren.

Dem kundigen Militärschriftsteller folgen wir bei der Schilderung der Operationen und Kämpfe bei Kars im Russisch-Türkischen Kriege. Sie gipfelten in der Schlacht am Aladja-

Dagh, wo trotz heldenmütiger Verteidigung Muchtar Pascha von den Russen vernichtend geschlagen wurde. (Abschn. IV, S. 41 bis 59.) Neuerdings nicht Geschildertes bringen besonders die Strecken (Baiburt—)Gümüschchaneh—Djivizlik (S. 134—144) und das Höhlenkloste rSumela. Dieses erinnert in seiner Anlage an das auf russischem Gebiete belegene georgische Höhlenkloster Wardzie, das zuletzt genau von Lynch geschildert worden ist (vgl. Ref., Armenien einst und jetzt, Bd. 1, 1910, S. 89 ff.). Der Abschnitt V, „Die Ruinenstadt Ani", bildet eine erfreuliche Ergänzung zu der eingehenden Behandlung dieser geschichtlich und kunsthistorisch so bedeutsamen Stätte bei Lynch.

Was den Weg Xenophons angeht, so „darf sich der Verfasser zu denjenigen Forschern rechnen, die dem Zug der Zehntausend am weitesten gefolgt sind". Es fehlen „ihm aus eigener Anschauung nur die Anfangsstrecken des Vormarsches und von dem Rückzuge das Stück von Mosul bis zur Ebene von Pasin". Denn auf seiner ersten Reise Kairo—Bagdad—Konstantinopel war er, nachdem er den Euphrat von Damaskus her erreicht, den Spuren Xenophons auf dem jenseitigen Ufer über 600 km weit gefolgt, hatte oberhalb der Stätte von Kunaxa den Strom überschritten und war dem Zuge der Zehntausend bis Mosul (Ninive-Mespila) gefolgt. Die im vorliegenden Buche beschriebene Reise galt der Erforschung des Stückes von der Pasinebene bis zum Meere. Gerade das dem Verfasser persönlich unbekannt gebliebene Gebiet aber ist vom Referenten und seinem Reisegefährten auf der deutschen Expedition nach Armenien zum großen Teile bereist worden, so daß überhaupt nur das Stück von der Abbiegung vom Tigris oberhalb Djezîreh bis zur Durchgangsstelle durch den Kentrites, d. h. der Marsch durch das Karduchenland, in neuerer Zeit nicht speziell verfolgt worden ist.

Die Darstellung, der eine Einleitung über die Veranlassung und die Gesamtumstände des Kyros-Zuges vorausgeht, zerfällt in drei Abschnitte. I. Der Aufmarsch von Sardes bis Issos. II. Der Vormarsch von Issos nach Babylonien bis zur Schlacht bei Kunaxa. III. Der Rückzug aus Babylonien und zwar bis a) zu den kurdischen Bergen, b) in die Ebene Pasin, c) zum Schwarzen Meere. Nur zu dem den Referenten aus obigem Grunde besonders angehenden Abschnitt III mögen einige Be-

merkungen folgen. Die Namen Larissa und Mespila für Kalach (heute Nimrud) und Ninive stammen, wie Referent gezeigt hat, aus dem Aramäischen; sie bezeichnen die beiden Ruinenstätten als die oben (lâ-rêšâ), gelegene und die untere (mešpîlâ), was freilich nicht, wie Referent früher versehentlich geäußert hatte, der wechselseitigen Lage am oder zum Tigris entspricht. Eher wird in Betracht kommen, daß für die Ruinen von Kalach der große auch von Xenophon (*Anab.* III, 4, 9 als eine Steinpyramide) beschriebene Turm charakteristisch ist (Referent, Armenien einst und jetzt Bd. 2, S. 251 Abbildung), während Niniveh aus zwei durch den Chausser getrennten Teileu besteht, von denen der südlichere Nebi Jûnus erheblich höher liegt als der umfangreichere nördlichere Kojundjyk (Armenien Bd. 2, S. 230/1 Abb.), welch letzterer daher mit einem auch im Assyrischen nachweisbaren Worte *mušpalu* als die „untere Stadt" bezeichnet werden konnte. Diese Ausdrücke hörten und mißverstanden die Griechen von ihren Führern, — das Aramäische war bekanntlich damals im persischen Reiche die gangbare Verkehrssprache. Zu archäologischen Forschungen blieb den Griechen keine Zeit. Immerhin bleibt es „wunderbar", daß der Name Ninive, der „doch einer ganzen Welt bekannt" war, schon damals, zwei Jahrhunderte nach der Zerstörung, so ganz verschollen war.

Die Stelle des Durchgangs durch den Kentrites hat sich an der Hand von Xenophons Schilderungen an Ort und Stelle genau bestimmen lassen, wie ausführlich vom Referenten, „Armenien einst und jetzt" Bd. 1, Kap. 11, dargelegt. Sie liegt etwas oberhalb von Till, wo sie schon Shiel und Karbe gesucht hatten, genauer beim Dorfe Mutyt, alle Einzelheiten von Xenophons Schilderungen beider Ufer finden sich dort wieder. Hoffmeister nennt das genannte Buch des Referenten auch unter seinen Quellen. Gleichwohl verfällt er in den Fehler, die Zehntausend den Kentrites zu weit oberhalb überschreiten und dann von Söört nach Bitlis gelangen zu lassen. Dabei wären sie aber durch gebirgiges Gelände gekommen, während Xenophon ausdrücklich nur von flachem Lande und sanften Anhöhen spricht, und ferner ist die Vorstellung, daß die Strecke Söört—Bitlis eine für Heeresmassen passierbare Straße darstelle, zwar weit verbreitet, aber darum nicht minder irrtümlich.

Der Verfasser wendet sich (S. 237) gegen die vormals herrschende Vorstellung, als habe Xenophon vom Teleboas (Kara-su) aus nach Überschreitung des Euphrat (= Muradsu) und über drei Pässe (darunter den fast unübersteiglichen über den Bingöldagh) die Richtung gerade auf Hassankalah in der Ebene von Pasin genommen. Er glaubt vielmehr, daß die Griechen aus der Gegend von Musch am Euphrat aufwärts „und seinen Quellen zu" eine nordöstliche Richtung einschlugen, bei Karakilissa die uralte Straße gewannen, die aus dem Tale des östlichen Euphrat, des Murad-su, nach dem des Araxes führt und auf dieser in die Ebene Pasin gelangten. Damit trifft nun v. H., was ihm entgangen ist, in allem Wesentlichen mit den Ermittlungen meines Reisegefährten (Zeitschr. f. Ethnologie 31 [1899], S. 257 f.; Verh. Berl. Anthrop. Ges. 1899, S. 661 ff.) überein. Also liegen zwei voneinander unabhängige Urteile über diesen wichtigen Punkt vor, und die Aufstellungen, zu denen Belck während unserer Expedition gelangt war, sind bestätigt. Als Kuriosum sei erwähnt, daß Boucher, *L'Anabase de Xenophon* 1913, gleichfalls eine westliche Ausbiegung in Betracht zieht, aber dabei viel zu weit ausgreift, indem er die Zehntausend von den Quellen des Murad-su bei Karakilissa in südöstlicher Richtung rückwärts ziehen und den Riesenumweg über die persisch-türkischen Grenzgebirge nach Choi, dann über den Araxes nach Djulfa, von da über Eriwan und Dilidjan nach Kars machen und weiter nach Hassankalah gelangen läßt. Dadurch hätten sich die Griechen in einem ganz unzulässigen und zielwidrigen Maße von der für ihren Rückzug gebotenen Hauptrichtung entfernt.

Aus der Gegend von Karakilissa gelangten die Griechen in zehn Tagemärschen an den Phasisfluß, der ein Plethron breit war. Xenophon versteht unter Phasis, wie der Verfasser gleich Anderen sicher mit Recht annimmt, nicht den Rhion, sondern den Araxes, den die Griechen von Karakilissa her bei Köpri-köi erreichten, der strategisch wichtigen Kreuzung der Straßen, die das obere Tal des Murad-su mit dem des Araxes verbinden, und weiter derer, die über Sarykamysch nach Kars und über Olty ins obere Djoroktal führen. Bei Köpri-köi hat auch einer der ersten Kämpfe zwischen Russen und Türken im gegenwärtigen Kriege stattgefunden.

Von Kars herkommend, traf hier der Verfasser auf den von ihm für richtig gehaltenen Weg der Griechen. Die im ersten Teil des Buches geschilderte Reise ermöglichte es ihm, Schritt für Schritt mit ihnen bis zum Schwarzen Meer weiter zu wandern und seine Leser daran teilnehmen zu lassen.

Für die früher herrschende Ansicht über diesen letzten Teil des Rückmarsches war der Gedanke maßgebend, daß die Griechen von Süden her über den Bingöl-dagh nach Hassankalah gelangten und nun in nördlicher Hauptrichtung weiterzogen. „Um die Anzahl der Marschtage, die Entfernungen und die mutmaßlichen Wohnsitze der namhaft gemachten Völkerschaften einigermaßen zusammenzubringen", ergab sich dann der Umweg Hassankalah—Oltital—Ardahan (an der oberen Kura), von da in schwierigstem Gebirgsgelände westwärts nach dem Harpasos (Djoroksu) und nun, „an diesem nördlich entlang zum nahen Meere, wiederum südwestlich fast 200 km weit nach Gymnias (Baiburt)" und weiter auf Saumpfaden nach Trapezunt. Daß ein solcher Zickzackkurs ausgeschlossen sei, daß vielmehr die Griechen, nachdem sie die durch die Geländeverhältnisse gebotene nordöstliche Abweichung bis zu den Quellen des Muradsu überwunden hatten, nunmehr bestrebt sein mußten, die nordwestliche Hauptrichtung festzuhalten, liegt auf der Hand (vgl. *Zeitschr. f. Ethnologie* a. a. O.). So ist auch der Verfasser der Überzeugung, daß die Griechen eine viel einfachereund kürzere Route genommen haben: Köpriköi—Hassankalah, dann „über die Ebene von Erzerum nordwärts nach dem Tale des Harpasos (Chorok-su), dieses aufwärts bis Gymnias (Baiburt)" und von dort in fruchtbaren, meist breiten Tälern über den Ziganapaß im Tēchēsgebirge (Thalatta, Thalatta!) nach Trapezūs. Er weist die Übereinstimmung mit Xenophons Schilderungen treffend nach: seine Darlegungen bestätigen aufs neue, daß die Entscheidung zwischen mehreren, theoretisch anscheinend möglichen Routen nur im Gelände an der Hand des Autors, dessen Weg man bestimmen will, erfolgen kann. So wählt v. H. unter den drei Verbindungen zwischen Erzerum und Baiburt — 1. der Karawanenstraße über den Kop-dagh (die seinerzeit wie später der Verfasser, so auch Referent — in umgekehrter Richtung — zurückgelegt hat), 2. der über den „Jehen" (Referent hörte Jedjan) -dagh und 3. der über Ispir — die letztere, die

zwar länger ist, aber über einen wesentlich niedrigeren Paß mit günstigeren Schneeverhältnissen führt.

In diesem letzten Hauptabschnitt trifft nun auch Boucher in der Hauptsache mit v. H. zusammen: auch für Boucher sind die Hauptstationen: Erzerum, Baiburt und ein Paß über das Ziganagebirge. Wenn auch in Einzelheiten, z. B. betreffs der Strecke Baiburt—Erzerum, Abweichungen bestehen, so kann somit auch dieser letzte Teil von Xenophons Route als neuerlich von mehreren Forschern in wesentlicher Übereinstimmung festgelegt gelten.

Dem Verfasser gebührt wie für seine anziehenden und lehrreichen Reiseschilderungen, so für seine erfolgreichen Bemühungen um die Aufhellung der historisch-geographischen Probleme, die der Rückzug der Griechen durch das armenische Bergland bis zum Schwarzen Meere bietet, allseitiger lebhafter Dank.

Innsbruck. *C. F. Lehmann-Haupt.*

Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland. Von Alfons Dopsch. 2. Teil. Weimar, Hermann Böhlaus Nachf. 1913. VIII u. 364 S.

Der 2. Band, mit dem Dopsch noch vor dem Kriege sein Buch abgeschlossen hat, bringt gegenüber den überwiegend kritischen Auseinandersetzungen des ein Jahr früher erschienenen 1. Teiles (vgl. Herzberg-Fränkel: H. Z. 112 [1914], 159 ff.), wie sie auch hier durchaus nicht fehlen, wesentlicher aufbauende Arbeit. Ist die Anschauung von der alles beherrschenden Bedeutung der Großgrundherrschaften als unzutreffend erwiesen, wie das offenbar der Fall ist, und dürfen mithin die Sozial- und Verkehrsgeschichte neben der Agrargeschichte eine selbständigere Stellung beanspruchen, als man ihnen bisher einräumte, so entwirft D. nun in den sieben großen Abschnitten (§§ 8—14) über „die soziale Entwicklung", „die Grundherrlichkeit (Immunität und Vogtei)", „das Gewerbe", „Handel und Verkehr", „die Geldwirtschaft", „das Münzwesen" und „die Regalien" ein von dem üblichen stark abweichendes Bild des ständischen und wirtschaftlichen Lebens der Karolingerzeit und ihrer staatlichen Entwicklung, soweit diese bedingt oder bedingend unmittelbar mit den hier berührten Erscheinungen verknüpft ist.

Sind die Ausführungen über die soziale Entwicklung (§ 8) noch überwiegend eine kritische Auseinandersetzung nicht nur wie das ganze Buch, mit von Inama-Sternegg, sondern auch namentlich mit Hecks entschieden abgelehnten Ständetheorien, so tritt im folgenden das Positive immer mehr in den Vordergrund. Am wenigsten auf eigener Forschung fußt wohl der übrigens inhaltreiche Abschnitt über Handel und Verkehr (§ 11); hier wird auch statt auf die ursprünglichen Quellenbelege oft auf mehr oder weniger zusammenfassende Darstellungen, darunter einen zwar anregenden, aber im einzelnen nicht unbedingt zuverlässigen Aufsatz von A. Bugge, verwiesen. Die §§ 12 und 13 über die Geldwirtschaft und das Münzwesen suchen, so vieles Wesentliche auch gerade hier unsicher bleiben muß, feste Richtwege durch das schier undurchdringliche Gestrüpp der Hypothesen und Konstruktionen auf dem Gebiete der merowingisch-karolingischen Geld- und Münzgeschichte zu hauen. Die Ausführungen über den älteren leichten und den jüngeren, vielleicht schon seit Anfang des 7. Jahrhunderts vorhandenen schwereren Denar, von denen D. den ersten mit dem viel umstrittenen Denar der *Lex Salica* in Beziehung setzt, dürfen bei den Erörterungen über die *Lex Salica* ernste Beachtung beanspruchen. Gegenwärtig besonders interessant sind die Versuche staatlicherseits, durch Festsetzung von Höchstpreisen u. dgl. die Konsumenten vor einer monopolistischen Preistreiberei des nach D. schon damals vorhan- und nicht, wie Sombart will, erst am Ausgang des Mittelalters denenen tstandenen Kapitalismus zu schützen. Knapp, aber eindrucksvoll ist der letzte Abschnitt über die Regalien, aus dem besonders der Nachweis regelmäßiger direkter Staatssteuern hervorgehoben sei. Er beleuchtet die ganze Wirtschaftspolitik der Karolinger neu: „Sie teilten in immer reicherem Maße von ihren Krongütern Schenkungen aus, . . . waren aber demgegenüber noch auffallend sparsam in der Erteilung von Regalien." „Die herrschende Lehre, als ob Karl der Große den Schwerpunkt seiner Finanzwirtschaft auf die Domänen verlegt habe, ist unhaltbar. Ganz im Gegenteile mußten diese zahlreichen Regalien jetzt schon viel reichere Einnahmen ergeben, als die in schlechtem Zustande befindlichen und wenig verläßlichen Krongutsverwaltungen."

„Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit", so schließt D., „baute auf anderen Grundlagen auf, als die Forschung bisher angenommen hatte." „Die Vorstellung, als ob Träger dieser Wirtschaft zunächst noch eine große Masse gleichberechtigter und gleichbegüterter Vollfreier gewesen sei, . . . muß als kulturhistorischer Anachronismus bezeichnet werden." Durch Jahrhunderte waren bereits neue Fermente wirtschaftlicher und geistiger Entwicklung am Werke, jene Einheiten der Urzeit und deren Gleichheit umzuschaffen. Kleines freies Grundeigentum war zwar ohne Zweifel nach wie vor nicht wenig vorhanden, aber „sicherlich hat die Karolingerzeit die Weiterbildung der großen Grundherrschaften ebenso gefördert wie die Merowingerzeit zuvor". „Die Bedeutung der längst vorhandenen Grundherrschaften" möchte D. freilich „nicht in einer großzügigen und planmäßigen wirtschaftlichen Aktivität erblicken..., sondern eher glauben, daß deren reicher Bestand es immer zahlreicheren Bevölkerungselementen außerhalb ermöglichte, daran Anteil zu gewinnen, wirtschaftlich zu erstarken und sich schließlich teilweise auch zu verselbständigen". Die Anschauung, als ob sich das gesamte wirtschaftliche Leben innerhalb dieser Großgrundherrschaften und unter ihrem beherrschenden Einfluß vollzogen habe, ist durchaus abzulehnen. Von einer „geschlossenen Hauswirtschaft" kann nicht entfernt die Rede sein. Die Verkehrswirtschaft war auch in Deutschland schon sehr beträchtlich entwickelt. „Die sogenannte Völkerwanderung hat auch die spätrömische Verkehrswirtschaft keineswegs ganz verschüttet, so daß die Franken jetzt sich zu deren Errungenschaften von urzeitlichen Zuständen aus erst von neuem hätten mühsam durchringen müssen." Wird man D. hierin gerne zustimmen, so geht er doch viel zu weit, wenn er die ununterbrochene lebendige Fortbildung ganz „ohne Kulturzäsur" von der Spätantike in das deutsche Mittelalter hineinführen läßt. Zu der Fülle von wirtschaftlichen Wechselbeziehungen, die auf dem platten Lande einen lebhaften Verkehr erzeugten, trat, so fährt D. fort, eine stattliche Anzahl von Städten und Märkten, die die Anschauung von einem rein landwirtschaftlichen Kulturprofil der Karolingerzeit unmöglich machen. „Die gewerbliche Produktion war damals nicht bloß Hauswerk und Lohnwerk, sondern auch

schon Preiswerk" und stellenweise schon auf die Ausfuhr gerichtet. Handel und Verkehr ist auch im Innern Deutschlands, das keineswegs zum größten Teil „als ein allseitig meist umgangenes Zwischenland wenig vom großen Verkehre berührt, dalag", nicht so gering und bedeutungslos gewesen, wie man bisher annahm. „Die wirtschaftlichen Depressionen in den Zeiten der großen Völkerwanderungen waren . . . längst überwunden, der Imperialismus Karls des Großen hatte auch ihn zu internationaler Bedeutung entwickelt." Allüberall bemerken wir daher auch schon deutliche Anzeichen der Geldwirtschaft. „Das Geld ist nicht nur Wertmesser für Zahlungen und Leistungen *in natura*, sondern selbst Zahlungsmittel." Die überwiegende Silberprägung, die Verstärkung des Münzfußes, die Vermehrung des Feingehaltes und die Erhöhung des Gewichtes sind Maßnahmen der „tüchtigsten Verwaltungstalente unter den Karolingern", um bei dem großen Geldbedarf und der internationalen Ausbreitung des Handels schwere wirtschaftliche Schädigung durch das stete Herabsinken des Münzfußes und die fortwährende Verschlechterung des Feingehaltes gegen Ende der Merowingerzeit zu verhüten. „Diese Maßnahmen waren tatsächlich von gutem Erfolg begleitet"; sie haben der politischen Eroberung die wirtschaftliche der weiten neugewonnenen Gebiete folgen lassen. „Die Ausbildung der Regalität", die beim Münzwesen hervortritt, ist auch in den andern Zweigen der Finanzverwaltung zu verfolgen; sie ist eine der wesentlichen Grundlagen des karolingischen Staates. Aber mit dem Verfall des Einheitsstaates und dem Niedergang der königlichen Gewalt gewinnt alsbald die erstarkende Macht der Großen, der Bischöfe wie des weltlichen Adels, daran Anteil, und dieser Wandel beginnt nicht erst im 10. Jahrhundert, sondern bereits in der Karolingerzeit selbst schon im neunten, ja man kann sagen stellenweise bald nach dem Tode Karls des Großen." Eine besondere Bedeutung in diesem Vorgang der „Entstaatlichung" mißt D. der Ausbildung bei, die die Immunität im 9. Jahrhundert erfuhr. Damit „wurde jene bedeutsame Entwicklung der Gerichtsverfassung eröffnet, die dann nach 100 Jahren bereits das Recht der Bischöfe, aber auch das weltlicher Dynasten an die Stelle des königlichen treten ließ". So kamen die Erfolge der wirtschafts- und sozialpolitischen Bemühungen der ersten Karolinger nicht so sehr der Zentralgewalt,

als vielmehr den Bischöfen und dem Herzogtum zugute, und „langsam aber sicher sollzog sich auf tausend kleinen, vielfach unscheinbaren Pfaden das große Werk der inneren Kolonisation, das nimmermehr von einem einzigen Mittelpunkte aus verwirklicht werden konnte."

Abgeschlossen ist das reiche und anschauliche Bild, das hier entworfen wird, wie D. selbst bemerkt, noch nicht. Es wird noch mancher Ergänzung fähig sein und wird gewiß in manchem Urteil, wie in mancher tatsächlichen Angabe der Einschränkung oder der Abänderung bedürfen. So scheint D. in dem Abschnitt über Handel und Verkehr, in dem ich einige Stichproben gemacht habe, S. 183/84 Schleswig und Hedeby für zwei ganz verschiedene Orte zu halten, während es sich doch mindestens, wenn auch nicht genau um den gleichen Platz, um ein und dieselbe Verkehrsstätte handelte. — S. 184 Z. 8 lies „Biörkö im Mälar" statt „B. in Mälaren" (en ist der schwedische bestimmte Artikel). — S. 187: für den friesischen Schiffsverkehr auf der Leine bis Ezle im Jahre 815 ist die eigentliche Quelle die von Bertram 1897 herausgegebene *Fundatio ecclesie Hildensemensis*, die der von D. zitierte *Ann. Saxo* ausschreibt. Die Tatsache braucht in keiner Weise bezweifelt zu werden. Erschienen doch z. B. schon 789 friesische Hilfstruppen zu Schiff auf der Havel, um Karls des Großen Feldzug gegen die Wilzen zu unterstützen, *Ann. regni Franc.* ed. Kurze S. 85 (vgl. W. Vogel, Gesch. d. deutschen Seeschiffahrt I (1915) 89, Waitz Dt.VG. IV² 631). Bereits 748 mögen sie sich in ähnlicher Weise an dem Feldzug Pipins gegen die Sachsen beteiligt haben; denn daß die *Frigiones* bei *Fredeg. cont.* c. 31 (117) (vgl. H. Z. 118, S. 208 A. 1) auf wirkliche friesische Hilfstruppen beim fränkischen Heere zu deuten sind, ist mir jetzt mit Bezug auf denselben Fall 789 und dann 791 im Feldzuge gegen die Avaren (vgl. Abel-Simson, Jb. Karls des Großen II 16ff.) nicht zweifelhaft. — S. 189 fehlt es in der Schilderung der großen Handelsstraße „von der Maas, Dinant über Lüttich, Huy und Heristal, Aachen, Düren zum Rheine" etwas an geographischer Anschauung; Huy war vor Lüttich zu nennen. — Über sächsische Kaufleute außerhalb der Reichsgrenzen im Norden und Nordosten (S. 188f.) gibt es eigentlich kaum ein sicheres Zeugnis vor dem ostfränkisch-dänischen Handelsvertrag von 873 (*Ann. Fuld.* ed. Kurze S. 78). Welcher Natio-

nalität die Kaufleute waren, durch die der Dänenkönig Gottfried 809 zu Verhandlungen einladen ließ (an den Verhandlungen selber nahmen sie natürlich nicht teil), wissen wir nicht; daß sie „aus Sachsen nach Friesland reisten", sagen weder die *Ann. r. Franc.* S. 128, die D. S. 188 anführt, noch *Regino* S. 68. — Die „Wein- und Salzfuhren gingen" vermutlich nicht „von Freising und Tegernsee nach Bozen bzw. Hall" (S. 92), sondern in umgekehrter Richtung. — S. 200: Für einen Verkehr von Arles „mit den handelstüchtigen Arabern" ist wenigstens aus *Ann. Bertin.* 859 und 869 nichts zu entnehmen. Zu 859 spricht diese Quelle nur von den Normannen, die sich bei ihrem Raubzug ins Mittelmeer auf der Camargue niederlassen, und 869 (S. 106 ed. Waitz), wo es sich wirklich um die Sarazenen handelt, ist doch kaum von friedlichem Handelsverkehr die Rede. — S. 202: Über Ortona als etwaigen Handelsplatz ist aus *Ann. regni Franc.* 802 nichts zu entnehmen. — S. 206: Es ist kein stichhaltiger Grund dafür abzusehen, daß von der Aufzählung zahlreicher und verschiedener Arten von Zollabgaben in den Zollbefreiungsprivilegien „vieles formelhaft und zum Teil auch aus älterer, besonders der Römerzeit übernommenen" (gemeint ist doch wohl „zu Unrecht weiterbeibehalten") sein soll. Brunner äußert an der angeführten Stelle (RG. II 238f.) nichts derartiges. — So mag auch anderes und wohl auch Wesentlicheres sich bei näherer Prüfung als nicht stichhaltig erweisen. Die anfangs blendenden Ausführungen über die Entstehung und Bestimmung des *Capitulare de villis* in der aquitanischen Königszeit Ludwigs des Frommen, die mit im Mittelpunkt des 1. Bandes stehen und auch im 2. des öfteren herangezogen werden, scheinen z. B. schließlich doch nicht durchzugreifen (vgl. besonders G. Baist, Zur Interpretation der *Brevium exempla* und des *Capitulare de villis*, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XII, 1914).

Trotzdem kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß D., im ganzen genommen, ein richtigeres Bild der karolingischen Wirtschaftsentwicklung gezeichnet hat, als, vornehmlich unter dem Einfluß von v. Inama-Sternegg, bisher im allgemeinen herrschte. Altbekannte Quellenstellen von höchster Wichtigkeit sind hier in neue und originelle Beleuchtung gerückt und wohl mehr als einmal einem besseren Verständnis erschlossen; manch

weitere Zeugnisse sind hier überhaupt zum erstenmal verwertet. Die methodischen Darlegungen über die Verwertung und die Tragweite des urkundlichen Materials, vor allem der Traditionen und der Urbarien liefern einen wertvollen Beitrag zur Quellenkritik; sie haben über den Gegenstand des vorliegenden Buches hinaus allgemeine Bedeutung. D. hat in seinem Buche die fruchtbaren Beobachtungen und Ansätze, die sich in der neueren Forschung namentlich v. Belows, aber auch Keutgens, Hecks und mancher anderer fanden, zusammenzufassen und zu einem neuen eindrucksvollen und, was mehr ist, in höherem Maße geschichtlichen Bilde zu entwickeln vermocht. Auch wenn sich nicht in allen Punkten ein so radikaler Umsturz der üblichen Anschauungen durchsetzt, hat D. mit seinen Untersuchungen, die jedes einzelne Zeugnis in seinen Besonderheiten würdigen und sich von Deduktionen aus gewissen von vornherein feststehenden allgemeinen Sätzen fernhalten wollen, zweifellos manche sichereren Grundlagen für die künftige Forschung gelegt.

Die mittelalterliche Geschichtswissenschaft hat durch dieses Buch gezeigt, daß sie den Blick für die großen Zusammenhänge und das warme reiche Leben der geschichtlichen Entwicklung nicht verloren hat und trotz oder gerade wegen ihrer lange vorwiegend quellenkritisch gerichteten Schulung ihren Platz neben scheinbar mehr „zeitgemäßen" Schwesterwissenschaften voll zu behaupten vermag. Das Buch von D. ist, auch wo es Widerspruch erweckt, eines der lehrreichsten Bücher zur mittelalterlichen Geschichte, die in neuerer Zeit erschienen sind, und dabei trotz so eines durchaus nicht nachahmenswerten Stiles stets fesselnd.

Es ist sehr zu wünschen, daß auch die Entwicklung der eigentlichen deutschen Kaiserzeit und des späteren Mittelalters bald eine ähnlich fruchtbare Behandlung erfährt.

Daß keinerlei alphabetische Register und keinerlei Verzeichnis der erläuterten Quellenstellen beigegeben sind, wird jeder Benutzer schmerzlich bedauern.

Berlin-Steglitz. *Adolf Hofmeister.*

Ungarnzüge in Europa im 10. Jahrhundert. Von Rudolf Lüttich. Berlin, Emil Ebering. 1910. (Historische Studien, veröffentlicht von E. Ebering. Heft 84.) 174 S.

Der Verfasser gibt zunächst (S. 12—31) einen Überblick über die Schicksale der Ungarn im Orient, d. h. in den Steppen des südlichen Rußlands unter den Völkern des Schwarzen Meer-Kreises bis 896, gegen den allerdings von der Spezialforschung Einwendungen erhoben worden sind, und stellt dann nach einer kurzen Beschreibung des Staats- und Kriegswesens und der Sitten und Gebräuche der Ungarn (S. 32—40) an der Hand der Quellen ihre Züge durch Deutschland und Frankreich 900—954 (S. 41—101) und in Italien (899—954, S. 114—142) zusammen. Dabei wird „Bayerns innere und äußere Politik zur Zeit der Ungarnzüge" gesondert besprochen (S. 102—113) und am Schluß kurz über „das byzantinische Reich und die Ungarneinfälle" bis 961 (S. 143—149) und ausführlich über „die Ungarnschlacht von 955 und ihre Folgen" (S. 150—170) gehandelt. Bei der letzteren, zu der jetzt neben der Abhandlung von A. Schröder im Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg I auch die Ausführungen von K. Uhlirz zu der vorliegenden Schrift (Historische Vierteljahrschrift XV) zu vergleichen sind, folgt Lüttich der Ansicht Schäfers „mit Hinzufügung einiger neuer Beweispunkte". Obwohl es sich im wesentlichen nur um eine Zusammenfassung bekannter Vorgänge handelt und der Verfasser die magyarische Literatur zum größten Teil nicht heranziehen konnte, ist die knapp und übersichtlich abgefaßte Arbeit als ein nützliches und, dank dem alphabetischen Register, auch bequemes Hilfsmittel zu begrüßen. Leider hat L. darauf verzichtet, seine Erzählung durch Beigabe einer Karte mit Angabe aller von den Ungarn nachweislich heimgesuchten Orte anschaulicher zu gestalten. Unbedingt vollständig ist seine Zusammenstellung allerdings nicht, weder was die Sammlung der Quellenstellen zu den einzelnen Ereignissen, noch was diese selber betrifft. Es fehlt z. B. die Zerstörung der hennegauischen Klöster Hasnon und Soignies durch die *Huni*, von der Gislebert *Chron. Hanon.* c. 4 und 13 (S. 27 und 38 der Ausgabe von Arndt) berichtet; Vanderkindere denkt dabei an den Zug von 954, und in der Tat sind die Ungarn 919 und 937 kaum so weit nach Norden vorgedrungen. In der selbständigen Kritik der Überlieferung hätte sich wiederholt

erheblich weiter kommen lassen. Davon, daß 915 die Ungarn „sich die Böhmen als Bundesgenossen mitbrachten" (S. 63), sagt Adam I 54 (52 in der neuen Ausgabe von Schmeidler) ebenso wenig wie von einem angeblichen Vordringen bis Bremen in demselben Jahre. Adam spricht hier vielmehr lediglich allgemein von den Heimsuchungen, denen Sachsen „*in diebus illis*", d. h. in der Zeit Erzbischof Hogers (909—915 oder 917?) ausgesetzt war, „*cum hinc Dani et Sclavi, inde Behemi et Ungri laniarent ecclesias. Tunc*", so fährt er fort „„*parrochia Hammaburgensis a Sclavis et Bremensis Ungrorum impetu demolita est*", und „inzwischen" (*interea*) stirbt Hoger. Mit dieser Verwüstung des Bremer Sprengels ist offenbar derselbe Einfall gemeint, den Adam I, 55 (53 Schmeidler) ausführlicher unter der kurzen Regierung Erzbischof Reginwards (915—916 bei Adam, richtiger vielleicht 915 oder 917? — 918 oder 919?) erzählt und der am ersten wohl mit dem Bericht der Corveier Annalen zu 919, nicht zu 915 oder 906, zu verbinden ist. Wenn 917 die Ungarn nach der *Chron. S. Medardi Suess.* über den Rhein „*usque Burgundiam*" vordringen, so ist damit wohl eher das westfränkische Herzogtum Burgund als das „burgundische Reich" (S. 68) gemeint. Die Ungarn, die 935 in Burgund auftauchen, sind vielleicht nicht durch Süddeutschland (S. 85ff.), sondern durch Oberitalien dorthin gelangt. Auf Kämpfe mit den Arabern gerade in diesem Jahr kann aus der „Sage" bei Ekkehard, *Casus S. Galli*, *MG. SS.* II, 110, um so weniger geschlossen werden, als Ekkehard den burgundischen König Konrad nennt, der erst seit 937, und tatsächlich erst seit etwa 942, regierte. Grundfalsch, wie allerdings fast immer, ist das Verhältnis Herzog Arnulfs von Bayern zu König Konrad I. und zu den Ungarn dargestellt (S. 106f.). Arnulf wurde nicht schon 914 zur Flucht zu den Ungarn genötigt und erhob dann 916—917 zurückgekehrt die Waffen von neuem gegen den König, sondern seine Flucht fand erst 916, als Konrad Regensburg einnahm, statt; sie gab vermutlich die Veranlassung zu dem Ungarneinfall von 917. Die Rückkehr des Herzogs erfolgte erst nach dem Tode des Königs. Denn die bayerisch-österreichische Annalistik (*Ann. S. Rudb. Salisburg.* und *Auct. Garst.*) schöpft nur, wie ich in meinem Buch über die hl. Lanze (1908) S. 12 A. 4 gezeigt habe, aus der Chronik Ottos von Freising, der seinerseits Liudprands *Ant.* II, 19 ausschreibt. Sie hat ihr Jahr 914

willkürlich aus Ottos falscher Chronologie errechnet, der *Chr.* VI, 16 zunächst die Wahl Konrads I. zu 913, dann „*anno regni sui I*“ die Niederlage der Ungarn am Inn (913) und unmittelbar daran anschließend (*Porro A. Baioariarum dux* usw.) Arnulfs Empörung und Flucht erzählt. Wenig eindringend und sachkundig sind die italienischen Ereignisse behandelt. Ohne stichhaltigen Grund wird das Erscheinen der Ungarn an der Ostgrenze Italiens 898 bezweifelt (S. 118). Aquileja, Verona, Pavia sind nicht 899 ihnen „zum Opfer gefallen“ (S. 119), sondern Liudprand *Ant.* II, 9 sagt ausdrücklich, daß sie an diesen befestigten Städten vorüberzogen (*pertranseunt*). Markgraf Adalbert II. von Tuscien starb nicht 917, sondern wahrscheinlich 915, sicher vor 8. Dez. 915, vgl. meine Untersuchungen über „Markgrafen und Markgrafschaften im Italischen Königreich“, MJÖG. VII. Ergbd. (1906), 400 und neuerdings F. Schneider, Die Reichsverwaltung in Toskana I, 333 A. 2. Ganz irre geht die Darstellung eines Ungarnzuges bis vor Rom (S. 133ff.), der auf die ungenügende Autorität des späten Romuald von Salerno hin zu 926 gesetzt wird, aber wohl am ersten zu 928 zu ziehen ist. Nicht Alberich von Spoleto, wie Martinus Polonus im 13. Jahrhundert infolge eines Mißverständnisses schreibt, sondern Peter, der Bruder des Papstes Johann X., wie die Quelle Martins, Benedikt von S. Andrea am Soracte c. 29 (vgl. Liudprand *Ant.* III, 43), berichtet, war es, der damals die Ungarn rief und dafür dann von den Römern erschlagen wurde, vgl. meine Ausführungen MJÖG. VII. Ergbd., S. 402 f. und 418 A. 1.

Berlin. *Adolf Hofmeister.*

Die Regierung Karls V. und der europäische Norden. Von Rudolf Häpke. (Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, herausg. vom Staatsarchiv zu Lübeck.) Lübeck, Max Schmidt. 1914. XVI u. 386 S.

Häpkes Buch gehört eng zusammen mit seiner im Auftrag des Vereins für Hansische Geschichte durchgeführten Edition der „Niederländischen Akten und Urkunden zur Geschichte der Hanse und zur deutschen Seegeschichte“, Bd. I, 1531—1557, erschienen 1913. Demgemäß bilden den einen selbständigen Pol der Darstellung die handels- und speziell die seegeschichtlichen

Vorgänge. Da Häpke lange im Brüsseler Staatsarchiv arbeitete, d. h. besonders in den Quellen derjenigen Gebiete zu Hause ist, die zur Zeit Karls V. Mittel- und Knotenpunkt des Seeverkehrs waren und die Fäden zweier Zeitalter zusammenfaßten, gelingen seiner Fähigkeit zu besonnenem Aufsuchen großer Linien auch auf diesem Gebiet Ergebnisse allgemeiner Bedeutung. Aber manchmal quellen die speziell seegeschichtlichen Interessen doch über; in vielen Einzelheiten, besonders der eingehenden Darstellung der Konvoifahrten nach Spanien und Portugal seit 1552, am merkbarsten aber in dem umfangreichen einleitenden Abschnitt, der den Leser gleich am Anfang durch eine Reihe von systematischen Monographien über Seefahrt und Seehandel, Seefischerei, Kapital und Geldbesitz, Handelspolitik, Seekriegswesen führt. Das Buch hätte gewonnen, wenn aus diesem Bündel das unmittelbar der Einführung dienende herausgelöst und zu einer Einheit, die etwa auch die unerörtert bleibenden inneren Verhältnisse Skandinaviens und der Hansestädte hineingezogen hätte, gegliedert, das Überschüssige aber in Anhänge verwiesen worden wäre, wo Ausführungen wie über Seefischerei, Kapital und Geldbesitz, Seekriegswesen auch ganz anders materialreich hätten auftreten können.

Der zweite Pol neben dem see- und handelsgeschichtlichen ist, gemäß den im Gegenstand begründeten Traditionen des Hansischen Geschichtsvereins und speziell der Schule Dietrich Schäfers, das Interesse an den politischen Ereignissen und Konstellationen, die Häpke ebenfalls geschickt und wohlorientiert in die großen Linien der Weltreichspolitik Karls V. hineinstellt. Wie sehr das politische Interesse (neben dem seegeschichtlichen) das Auswahlprinzip für die Behandlung auch des wirtschaftlichen Prozesses bildet, zeigte schon das gänzliche Überwiegen der diplomatischen Korrespondenzen in jener Edition, während im Brüsseler Staatsarchiv noch gewaltige, auch für den Landhandel wichtige, ergänzende statistische Quellen vorhanden sind, die ich vom Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Grundlagen des Reiches Karls V. aus dort untersuchte.

Die „Regierung Karls V." in Häpkes Titel bedeutet ganz wesentlich die niederländische Regierung, deren Kanzleipapiere das Brüsseler Staatsarchiv verwahrt. Die Regierung unter Ferdinand in Deutschland spielt nur ganz gelegentlich hinein,

und auch der kaiserliche Hof selbst bleibt im Hintergrund, so sehr Häpke durchgehend aufzeigt, wie vielfach Karls dynastische und Reichspolitik in Konflikte geriet mit den spezifisch niederländischen, auf ungestörten Handelsverkehr angewiesenen Interessen, welche meist die Haltung der Regentin Maria und ihrer nebengeordneten Räte bestimmten. So gibt das Buch zugleich einen Beitrag zu der sich allmählich durchsetzenden gerechteren Würdigung der Auseinandersetzung zwischen Fürsten und Ständen. Eine nähere Verfolgung der verschieden orientierten Strebungen der einzelnen Provinzen und ihrer leitenden Männer, wie ich sie für die Frühzeit Karls V. in den Niederlanden versuchte, wäre möglich gewesen; doch hatte das Gemeinstaatsbewußtsein in dem Menschenalter von der Zeit der Chièvres und Berghes bis zu der Zeit Marias, die Häpke vorzüglich behandelt, große Fortschritte gemacht, und der Verfasser konzentriert sein Interesse nur auf die nördlichen Gebiete, besonders die aufsteigenden und speziell mit den Hansen in Beziehungen stehenden Provinzen Holland und Seeland.

Ist das nördliche Burgund durchgehend der eine Brennpunkt des Interesses, so ist der andere zunächst das den Sund beherrschende Dänemark, besonders solange der vertriebene Christian II. auf Grund seiner habsburgischen Heirat wieder und wieder einen Stützpunkt in den widerstrebenden Niederlanden suchte. Nordwestdeutschland rückt in den Mittelpunkt der Darstellung seit der Zeit des Klevischen und besonders für die Periode des Schmalkaldischen Krieges, dessen Höhepunkt in Niedersachsen, die Bremen befreiende Schlacht bei Drakenburg, Häpke besonders ausführlich und mit von Heimatsliebe beschwingter Feder schildert. Immer aber behält er die Fäden zu den zahlreichen andern mit spielenden Parteien in der Hand und zeigt insbesondere die Machtverschiebungen zwischen Lübeck, Hamburg, Bremen, Emden auf.

Wichtiger als einige Anlagen zur Schlacht bei Drakenburg, 1547, und zu den Seekriegsplänen Moritzens, 1552, wäre ein Register oder wenigstens ein ausführliches Inhaltsverzeichnis gewesen, das die zwar in gutem Stil geschriebenen, aber weitläufig daliegenden, zu wenig mit Rekapitulationen durchsetzten und vielfach mehr mit den Kennern sich unterhaltenden Ausführungen für allgemeine Benutzung besser erschließen würde.

Doch mußte der größere Teil des Buches gedruckt werden, als der Verfasser schon im Felde stand.

Berlin. *Andreas Walther.*

Maria Theresia. Ihr Leben und ihre Regierung. Von Eugen Guglia. München und Berlin, R. Oldenbourg. 1917. 2 Bde. VII u. 388; 418 S.

Am 13. Mai 1917 wurde zum zweiten Male das Jahrhundert voll, daß Maria Theresia das Licht der Welt erblickte. Mitten in den Stürmen und Sorgen des Weltkrieges ging dieser Tag fast unbemerkt vorüber. Kaum daß in den Schulen die Jugend an ihn erinnert wurde. Doch welch besseren Trost gibt es in sorgenschwerer Zeit, als sich in die Vergangenheit zu versenken und aus ihr zu entnehmen, wie der Staat auch vorher schon aus schwerer Gefahr gerettet worden ist. Gerettet worden durch die Tatkraft einer Frau, die an den Staat glaubte und durch ihre felsenfeste Überzeugung und den Liebreiz ihrer Erscheinung ihre Beamte und Untertanen zu ähnlichem Glauben bekehrte. Gleich ihrem ersten Sohne lebt Maria Theresia noch heute in der Erinnerung des Volkes. Gilt dieser als der Volkskaiser, als der Beglücker seiner Untertanen, besonders der Armen und Bedrückten und als der Verfechter einer freieren Lebensanschauung gegenüber den Mächten des Mittelalters, so jene als die Vertreterin des alten, guten, so mächtigen und angesehenen Österreichs, jenes Österreichs, das im Glanze der römischen Kaiserkrone die erste Rolle in Mitteleuropa spielte, jener Zeit, die jedem Österreicher wie ein schöner, längst entschwundener Traum erscheint.

So war es denn ein guter Gedanke, die zweite Jahrhundertwende mit einer Lebensbeschreibung Maria Theresias zu feiern. Ist auch im Kriegsgetümmel der Erfolg des Buches vielleicht hinter den Erwartungen geblieben, so wird man in kommenden Friedensjahren sicher darauf zurückgreifen. Der Verfasser hat auf dem Gebiete der Biographie sein Bestes geleistet, und so lag die Arbeit in bewährten Händen. Unleugbar kommt sie einem Bedürfnis entgegen. Maria Theresia hat zwar schon Biographen gefunden. Vortrefflich ist das Buch von Adam Wolf „Österreich unter Maria Theresia", aber es ist längst vergriffen und liegt über 60 Jahre zurück. Das große Werk von Arneth, in seiner Art ein klassisches Buch, war viel zu umfangreich, um in die

breite Öffentlichkeit zu dringen. In seinen späteren Bänden mehr auch eine Sammlung von Stoff als eine Verarbeitung zu abgerundetem Bilde, mehr eine Familien- als eine Staatsgeschichte und vor allem nur in österreichischer Beleuchtung aufgenommen, so daß dem Bilde das Körperliche fehlt. Denn die Darstellung Arneths beruhte im wesentlichen auf den Akten des Haus-, Hof- und Staatsarchives. Arneth war auch nicht eigentlich Fachmann. Ein hochbegabter Mann und feiner politischer Kopf war er von der Verwaltung in die Geschichtschreibung durch Neigung und Stellung geraten ohne die fachliche Vorbildung in strenger Schule sich angeeignet zu haben. Den Politiker der liberalen Ära hat der Vorwurf angezogen, und der Politiker spricht fast aus jeder Seite des Buches, gewiß nicht zum Nachteil desselben, wenn auch für unseren Geschmack manchmal zu laut. Seit Arneth ist viel neues Material dazu gekommen, die Tagebücher Khevenhüllers mit den lehrreichen Anmerkungen von Schlitter, verschiedene Korrespondenzen, die Arbeiten von Grünberg und Mell über die Bauernbefreiung und andere. Auch der große Gegner Maria Theresias, Friedrich II., hat seitdem einen neuen hervorragenden Biographen gefunden, und zahlreiche Arbeiten beschäftigten sich mit der Politik der europäischen Mächte.

Der Verfasser dieser neuesten Biographie will nicht eine Geschichte des österreichischen Staates in der Zeit Maria Theresias, er will eine Lebensgeschichte der großen Kaiserin geben. Daher steht das Persönliche durchaus im Vordergrund. Die äußere und innere Politik wird nur insoweit dargestellt, als die Kaiserin daran Anteil hatte, und so tritt namentlich die Kriegführung zurück. Allerdings verzichtet der Verfasser nirgends darauf, das Bild der Kaiserin zu zeichnen, und da Maria Theresia fast in allen Regierungsangelegenheiten entscheidend eingriff, so wird uns zugleich ein guter Teil der Staatsgeschichte vorgeführt. Der Verfasser begnügt sich im ganzen, die Quellenveröffentlichungen und die Literatur auszuschöpfen. Nur ab und zu greift er nach ungedruckten Archivalien. Mit Recht; denn anders ließ sich die Aufgabe in wenigen Jahren nicht lösen. Viel Unbekanntes, das geeignet wäre, neue Lichter zum Bilde Maria Theresias beizutragen, dürfte überhaupt kaum mehr vorhanden sein. Denn, wie der Verfasser mit Recht bemerkt, seine Heldin gibt der Forschung keine Rätsel zu lösen. Klar ist die Entwicklung dieser

Frau vorgezeichnet. Das, was sie von Friedrich II. scheidet, ist doch der Mangel an tieferer Bildung. Beide hochbegabte Persönlichkeiten, aber in Anlage und Entwicklung auseinandergehend, Maria Theresia wie ein Naturlaut, kraft ihres scharfen Verstandes zumeist instinktiv das Richtige treffend, voll Temperament und Tatkraft, dabei kindlich fromm und gläubig, gläubig auch an die Gerechtigkeit ihrer Sache, der König von Preußen, ein Philosoph im Besitze der Bildung seiner Zeit, an Tatkraft der Kaiserin gleich, ein Diplomat, der unter Umständen auch vor zweifelhaften Mitteln nicht zurückschreckt, ein Zweifler ohne den kindlichen kirchlichen Glauben, nur von dem Gefühl der Verantwortung gegenüber dem Staat beherrscht. Es war das Verhängnis Deutschlands, daß sich die beiden Persönlichkeiten gegenüberstanden und sich aneinander rieben. Doch hat sich in dieser Reibung ihre Größe vielleicht erst recht entwickelt. Ohne Mollwitz wäre Maria Theresia zuletzt doch die Kaiserin geblieben, die sich im wesentlichen auf die Repräsentation und die Familie zurückzog.

Das Schwergewicht des Buches liegt vielleicht im ersten Band. Den Erbfolgekrieg bezeichnet der Verfasser als die Heldenzeit der Kaiserin. Mit vollem Rechte. Hier ist überall Maria Theresia die treibende Kraft. Angegriffen von halb Europa wehrt sie ihr Erbe wie eine Löwin. Der Siebenjährige Krieg ist nicht minder ihr Krieg gewesen. Denn daß Maria Thesesia den Verlust Schlesiens nicht verschmerzen konnte und daß sie trachtete, es mit Gewalt wieder zu gewinnen, darüber ist wohl heute kein Zweifel mehr. Schon aus religiösen Beweggründen, da sie fürchtete, für das Seelenheil ihrer ehemaligen schlesischen Untertanen, das ihr unter einer protestantischen Herrschaft gefährdet schien, die Verantwortung vor Gott übernehmen zu müssen. Dieser Revanchekrieg erreichte allerdings sein Ziel so wenig wie die meisten andern. Unter allen Kriegen gleicht er am meisten dem jetzigen, ein Weltkrieg wie dieser aus Revanchegelüsten und kolonialen Streitigkeiten erwachsen, eröffnet durch den Einbruch in ein neutrales Land, das des Einverständnisses mit dem Gegner bezichtet wird.

Die innere Verwaltung des Staates, in den Hauptzügen ebenfalls bekannt, wird noch in dem einen oder anderen Punkte der Aufhellung bedürfen. Bietet so der Verfasser im großen und

ganzen auf dem Gebiete der Politik in angenehmer Darstellung Bekanntes, so wird man gerne seinen Ausführungen über das gesellige Leben der Kaiserin und ihre Beziehungen zu Kunst und Literatur folgen.

Wien. *Voltelini.*

Die Beziehungen der katholischen Rheinlande und Belgiens in den Jahren 1830—1840. Von Dr. phil. Lukas Schwahn. (Straßburger Beiträge zur neueren Geschichte, herausg. von Prof. Dr. Martin Spahn, Straßburg.) Straßburg i. E., Herdersche Buchhandlung. 1914. XX u. 208 S. 4,80 M.

Paul Vogel hat 1913 in seinen Beiträgen zur Geschichte des Kölner Kirchenstreits Einzelheiten dieses Kampfes nach den Akten und Flugschriften genauer behandelt, insbesondere die klerikale Kleinarbeit auf ihren verborgenen Wegen zu verfolgen gesucht. Den Anteil des belgischen Klerikalismus an dem Kölner Ereignis, an seiner Vorgeschichte und seinen nächsten Nachwirkungen im Rheinlande, die persönliche und sachliche Verbindung zwischen rheinischem und belgischem Katholizismus untersucht die vorliegende inhaltsvolle Schrift. Schwahn hat die Akten des Geh. Staatsarchivs in Berlin und des belgischen Ministeriums des Äußern benutzt, er hat überdies etwa 40 deutsche und belgische Zeitungen und Zeitschriften (wenn auch nicht immer für den ganzen im Titel bezeichneten Zeitraum!) und gegen 100 Flugschriften durchgearbeitet (nützliche Übersicht S. VII ff.), auch die neuere Forschung sorgsam, manchmal sogar allzu umständlich berücksichtigt. Zu bedeutendem Ertrage führt das Buch freilich nicht. Wenn man beim Lesen diesen Eindruck gewinnt, so liegt das gewiß zum Teil daran, daß der Betrachtungsweise des Verfassers, was sich sogleich, doch nicht allein, in der Einleitung zeigt, der große Zug fehlt. Aber zuletzt dürfte dieses bescheidene Ergebnis doch der unmittelbare Ausdruck der geschichtlichen Wirklichkeit sein.

Eine starke, selbständig bestimmende Einwirkung des belgischen Klerikalismus auf den rheinischen ist nicht nachweisbar. Das scheint mir die auf den fleißig zusammengetragenen Stoffmassen ruhende Untersuchung der Einzelfragen noch deutlicher zu zeigen, als der Verfasser selbst bemerkt (doch vgl. S. 67). Der belgische Katholizismus hat mehr durch sein Dasein, durch

seine kraftvolle Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit als durch selbsteigene Betreibung seiner Gedanken in den Rheinlanden gewirkt, weniger als Herd einer von sich aus über die Grenzen greifenden Agitation, sondern mehr als ein von außen her gesuchtes Vorbild; nicht das ist das Hervorstechende, daß die Belgier ihre kirchenpolitischen Gedanken in der benachbarten preußischen Provinz zu verbreiten gesucht hätten — obwohl auch das natürlich nicht unterblieben ist —, sondern vielmehr das, daß einzelne Führer des rheinischen Katholizismus bei dem freien und politisch starken belgischen Katholizismus Rückhalt und Förderung suchten und sich bemühten, die eigenen Wünsche durch belgische Blätter vertreten zu lassen. Längst vor dem Kölner Ereignis, schon alsbald nach der Revolution von 1830, läßt sich die Tätigkeit rheinischer Ultramontaner nachweisen; insbesondere zwei preußische Denkschriften vom Februar 1838, die der Verfasser im Wortlaut mitteilt (S. 175 ff.; vgl. S. 18 ff.), nennen zahlreiche Namen. Das Bodenständige des rheinischen Klerikalismus müßte freilich noch genauer betrachtet werden, die deutsche Vorgeschichte des Kölner Ereignisses bedarf noch der Aufhellung. Jedenfalls haben Ultramontane der Rheinlande offenbar mehr nach dem belgischen Ideal gestrebt, als daß die Belgier es ihnen hätten aufdrängen wollen. An belgischer Propaganda fehlte es gewiß nicht. Preußenfeindliche politische Gedanken wurden durch die republikanischen Demokraten vertreten; sowohl der zu Frankreich neigende de Potter wie der eine unmittelbare Verbindung mit Frankreich abweisende Adolf Bartels dachten an belgisch-rheinischen Zusammenschluß. Preußische Gesandtschaftsberichte gewähren einzelne Einblicke in diese nicht eben bedeutenden belgischen Versuche, den Abfall der Rheinlande zu betreiben. Für die große klerikale Partei — von der sich die namentlich durch das *Journal des Flandres* vertretenen klerikalen Demokraten abgesondert hielten — war nicht die politische, sondern die kirchenpolitische Verbindung mit den Rheinlanden die nächste Aufgabe. Ihrem Führer, dem Lütticher Bischof van Bommel, schrieb man in Berlin wie in Belgien starken Einfluß auf die Parteizeitung *Le Courier de la Meuse* zu. Sch. hat den *Courier* erst von 1834 an benutzen können. Von dieser Zeit bis 1837 aber wurde der Kampf gegen die preußische Kirchenpolitik lediglich in dem neu gegründeten *Journal historique et*

littéraire de Liége geführt. Diese Monatschrift beanspruchte nach dem Ausbruch des Kölner Kirchenstreites das Verdienst, wichtige Vorarbeit geleistet zu haben. Sie hatte sich gegen den Hermesianismus und mit besonderer Schärfe gegen das preußische Verfahren in der Frage der gemischten Ehen gewandt. Im Rheinland wurde die Zeitschrift stark gelesen; daß der regierungsfreundliche Kölner Kapitularvikar Hüsgen sie im Dezember 1835 verbot, wirkte bei den rheinischen Klerikalen eher wie eine Empfehlung. Auf die naheliegende Frage nach dem rheinländischen Ursprung einzelner Aufsätze des *Journal* läßt sich eine sichere Antwort nicht geben. Aber es ist klar, daß manche Mitteilungen (z. B. die schon in früheren Darstellungen verwerteten über die Geheime Instruktion) nur aus den Kreisen des rheinischen Klerus stammen können. Dazu halte man, daß Alberts, der in Sittard Flugschriften druckte (nicht im Auftrage der belgischen Klerikalen!) und sie im Rheinland vertrieb, mindestens einen Teil seiner Unterlagen aus Rheinpreußen unmittelbar bezog und daß auch van Bommel mindestens 1837 von Köln aus auf dem Laufenden gehalten wurde. So wird man — was ohnedies naheliegt — aus den belgischen klerikalen Schlachtrufen gegen die preußische Regierung vor allem eben den Klang rheinischer Stimmen heraushören müssen. Der Verfasser hätte nachdrücklicher hervorheben sollen, daß das, was er im 2. Kapitel beibringt, nicht einfach als Beweis einer selbständigen, lediglich aus belgisch-katholischen Erwägungen entspringenden Bekämpfung der preußischen Kirchenpolitik gelten darf. Aus den im 3. Kapitel zusammengetragenen Zeugnissen tritt die bodenständige klerikale Arbeit in den Rheinlanden deutlicher hervor. Neben den längst bekannten Männern, wie Laurent und Moeller, in denen sich Rheinisches und Belgisches unmittelbar vereinigte, wie Binterim und Windischmann, zeigen sich andere — Weltpriester, Ordensleute, Laien — als wirksame Träger der rheinisch-belgischen Geistesverbindung; ihre Namen sind zumeist durch jene beiden preußischen Denkschriften überliefert. Die Leitung des *Journal* betont schon 1835, sie sei ständig darauf bedacht, auch unter den ihr bekannten zuverlässigen Geistlichen im Ausland Mitarbeiter zu gewinnen; daß man dabei insbesondere an rheinländische Klerikale zu denken hat und daß darunter Männer voll eigener Initiative waren, ist zum Überfluß besonders bezeugt (vgl. S. 67).

Wenn eine unmittelbare Verbindung Drostes mit den belgischen Klerikalen nach seiner Erhebung zum Erzbischof sich nicht nachweisen läßt, so ist doch zu beachten, daß er durch seine geistlichen Untergebenen, insbesondere seinen Hofkaplan und Geheimschreiber Michelis, diese Beziehungen auf besser gesicherten Wegen pflegen konnte als im unmittelbaren Briefwechsel (vgl. S. 75 f. und namentlich 79 ff.). Der Erzbischof ist aber auch hier so verfahren wie bei dem Versuche seines Hofkaplans, „einige Jesuiten hereinzuschmuggeln"; er „gibt zu allem seinen Segen, tut aber einstweilen bei allem noch die Augen zu, so daß die Unternehmung nur eine Privatunternehmung ist" (Michelis an Binterim, 2. Mai 1837). Ich will nebenbei bemerken, daß die nach Ausbruch des Kölner Kirchenstreits beschlagnahmten Briefe u. a. von Gutzkow nicht nur in der „Roten Mütze", die S. in seiner Übersicht der Flugschriften allein (Nr. 102) nennt, sondern auch in den gleichfalls 1838 veröffentlichten „Streifzügen in der Kölner Sache" (Werke, 1. Serie, Bd. 10, S. 62 f., vgl. 67) verwertet sind; selbst in Gutzkows unerträglich breitem, aber zeitgeschichtlich nicht wertlosem Roman „Der Zauberer von Rom" sind (Band 2, 1858, S. 238 f.) der sog. Schnüffelbrief und der soeben erwähnte Jesuitenbrief im Wortlaute herangezogen.

Aus S.s Darstellung ist wiederum deutlich zu erkennen, daß die gegen die preußische Regierung gerichtete klerikale Bewegung in den Rheinlanden schon vor dem Kölner Ereignis sich entfaltete; und wenn der preußische Geschäftsträger in Belgien, Graf Galen, kurz vor dem Zusammenstoß erklärt, die Maßnahmen gegen den belgischen Klerus seien durch „die von Belgien fortwährend ausgehenden Versuche zur Aufwiegelung der katholischen Untertanen in der Rheinprovinz" vollkommen gerechtfertigt, so dürfen auch hier die rheinischen Wurzeln des kirchenpolitischen Inhalts dieser Versuche nicht übersehen werden. Daß ein wichtiger Aufsatz des *Journal* vom Mai 1837 durch Michelis gespeist worden ist, steht fest (S. 83 Anm. 2, vgl. S. 103); auch in den mißbilligenden Äußerungen, die das *Journal* vorher über Klemens August gebracht hatte, mögen übrigens rheinländische Stimmen stecken, wie denn die Klerikalen außerhalb der engsten Umgebung des Erzbischofs über seine wahre Gesinnung zunächst nicht leicht ins Klare kommen konnten. Seit dem

Ausbruch des offenen Kampfes wurden dem *Journal* Aktenstücke und Nachrichten aus Köln zugeschoben, brachte zugleich der *Courier de la Meuse* unermüdlich seine heftigen Angriffe auf Preußen, an denen rheinländische Geistliche entscheidenden Anteil hatten (vgl. S. 111 f.). Daß dem plötzlich gegen die preußische Regierung auftretenden *Conservateur belge* gleichfalls Anregungen aus dem Rheinland zugegangen sind, wird dadurch, daß das Blatt selbst sie nur für die „*affaires politiques*" ausdrücklich zu bestreiten wagt (S. 117), geradezu bewiesen. In den Rheinlanden selbst fehlte es nicht an geistlichen Heißspornen, die die Regierung zu gewaltsamem Vorgehen zu reizen suchten (S. 119 f.). Wie weit die Absichten einzelner gingen, wie stark sie der Gedanke an die Möglichkeit offenen Widerstands beschäftigte, das läßt sich nicht erkennen; belastende Briefe sind offenbar großenteils vernichtet worden, belastete Persönlichkeiten aber versuchten es nach Kräften mit der Ableugnung — freilich in den kirchenpolitischen Angelegenheiten nicht immer mit Erfolg, denn mindestens Michelis und Binterim können der Unwahrheit überführt werden (vgl. S. 3 f., 88 f., 121), was für die persönliche Beurteilung und sachliche Kritik gleich wichtig ist (vgl. auch 130 Anm. 3). Auch das bleibt ungewiß, ob die nach der Verhaftung des Erzbischofs nachweisbare belgische Agitation, die in der Stille an eine Revolutionierung der Rheinlande dachte, von rheinischen Klerikalen gefördert worden ist. Jedenfalls muß man mit dem Verfasser feststellen, daß von einer ernsthaften revolutionären Bewegung in den Rheinlanden sich nicht die geringsten Spuren nachweisen lassen. Über den durch das Kölner Ereignis angeregten belgischen Pressekampf gegen Preußen gibt S. (S. 143 ff.) einige Mitteilungen. Bartels betrieb, wie S. (155 ff.) zeigt, seinen alten Gedanken eines belgisch-rheinländischen Zusammenschlusses von neuem und glaubte ihn im November 1838 gar der Verwirklichung nahe; die klerikale Partei Belgiens aber lehnte ihn jetzt wie früher ab.

S.s fleißige Schrift, deren Benutzung leider weder durch eine eingehende Inhaltsübersicht noch durch ein Register erleichtert wird, ist in der Darstellung nicht immer glücklich; schon der Titel verrät nicht eben starkes Sprachgefühl. Störend wirken die durch manchen Druckfehler entstellten französischen Auszüge mitten in der deutschen Erzählung. Vor allem aber vermißt man

das kräftige Herausarbeiten der leitenden Gedanken, besonders auch in dem überaus dürftigen Schlußabschnitt. Offenbar hat der eifrige Verfasser beim Kriegsbeginn nicht mehr Zeit und Ruhe zu einer letzten Überarbeitung gefunden. Er ist dann alsbald im Kampfe fürs Vaterland gefallen. Seine hinterlassenen Untersuchungen über die Beziehungen des rheinischen Katholizismus zu dem übrigen katholischen Deutschland und zu Frankreich (vgl. das Vorwort vom 5. August 1914 und S. 175 Anm. 1) sind zwar nicht abgeschlossen, scheinen aber umfassend und wertvoll zu sein; vielleicht wird der Herausgeber der „Straßburger Beiträge", der die vorliegende Arbeit angeregt hat, auch diese Studien bald der Forschung zugänglich machen können.

Gießen. *F. Vigener.*

Schweizerische Bauernmarken und Holzurkunden. Von Max Gmür. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, herausgegeben von Max Gmür. 77. Heft.) Mit 33 Tafeln. Bern, Stämpfli. 1917. 100 S.

Dies Buch geht nicht nur den Juristen, sondern ganz besonders auch den Historiker, in erster Reihe den Diplomatiker und Sozialhistoriker an. Die Bücher von Michelsen (1853) und Homeyer (1870) über die Hausmarken gehörten noch zu der vorkritischen Periode deutscher Rechtsgeschichte, die dennoch an Systematik des Blicks der Folgezeit so vielfach überlegen war. Hier hat also Gmür weit zurückgehen müssen. Seine anschließende Behandlung der Holzurkunden bricht vollends Neuland. Sie baut sich wesentlich auf einer von ihm selbst angelegten Sammlung von Originalen auf, von denen der Anhang zahlreiche in vortrefflichen Lichtbildern zeigt.

Die Darstellung des Berner Zivilisten sieht die Dinge gewissermaßen umgekehrt wie der Historiker, von ihrem modernen Entwicklungsende aus. Sie beginnt mit dem Markenrecht, das ja außerhalb der ländlichen Rechtsverhältnisse ein völlig lebendiger Zweig der gegenwärtigen Jurisprudenz ist, und schreitet dann erst zu seinem hauptsächlichen mittelalterlichen Substrat, dem rechtlich heute sehr seltenen Kerbholz im weitesten Sinn, vor. Gerade hier würde der Historiker einsetzen und an der Hand der einzigen eindringenden Untersuchung neuerer Zeit, dem (G. leider unbekannten) Aufsatz Michael Tangls über Urkunde und Symbol

(Festschrift für Heinrich Brunner, Weimar 1910, S. 761—775) das Wesen des Kerbholzes als volksrechtlichen Symbols im Gegensatz zur römisch-rechtlichen Urkunde zu begreifen suchen. Von den durch Tangl kritisch untersuchten Fällen der Befestigung einer *festuca* oder eines Messers an der Urkunde (vgl. dazu noch Grimm, Rechtsaltert. 1^4, 170 Anm. 2 sowie für England F. Wißmann, Arch. f. Urkundenforschung 3 [1911], 263 f.) führt ein stetiger Zusammenhang zu dem selbständigen Investitursymbol des Stabes oder Messers (zu den leider undatierten Beispielen Wißmanns a. a. O. 263 vgl. jetzt auch die sehr hübschen und frühen bei H. W. C. Davis, *Regesta Regum Anglo-Normannorum* [Ox. 1913] nr. 1 [1066], 29 [1069] und 378 [1096]); namentlich wenn das Holz nicht schon als Messergriff oder irgendwie sonst gestaltet ist, liegt es nahe seinen Symbolcharakter durch Marken- oder Schriftzeichen zu betonen: Einer der von den Maurinern (*Nouveau Traité* 4, 469; vgl. Tangl a. a. O. 767) beschriebenen Fälle davon, ein Entschädigungsversprechen König Ludwigs VII. für Notre Dame in Paris, kommt dann auch der Rechtsbedeutung nach ganz auf die Hauptfunktion des Kerbholzes als „Geständnisurkunde" (Gmür 149) hinaus — man sieht die beiden Seiten volksrechtlicher Symbolik, die Feierlichkeit und den praktischen Realismus, gleichsam sinnlich sich zusammenschließen.

Je mehr nun im öffentlichen Recht und nach dessen Vorbild im herrschaftlichen (geistlichen, grundherrlichen, städtischen) Privatrecht die römisch-rechtlichen Urkundenformen die Symbole verdrängen, ein desto zäheres Leben führen diese in den wirtschaftlich und gesellschaftlich stabileren Kreisen des ländlichen genossenschaftlichen Rechts. Während die Verbindung von Holzurkunde und bäuerlicher Kultur zu auffällig ist, um übersehen zu werden, nimmt es eigentlich wunder, daß abgesehen von gelegentlichen Ansätzen (z. B. Gmür 71) der Begriff des Genossenschaftsrechts in der neueren einschlägigen Literatur verhältnismäßig so wenig herangezogen worden ist. Er verdiente m. E. im Mittelpunkt der ganzen Symbolforschung zu stehn, und in ihm liegt vor allem auch die tiefere Begründung der Einheit von Rechtssymbol und Marke: Die Marke, das durch die äußere Gestalt nicht oder kaum erklärte Konventionalzeichen ist noch viel mehr als das sich vielfach selbst erklärende Symbol die Sprache engster, in ihrem ganzen geistigen Dasein

verwandter Gruppen, nicht nur weil sie außerhalb solcher nicht mehr verstanden wird, sondern auch weil die Vermehrung ihrer Zeichen über enge Grenzen hinaus den Vorsprung vor der gesprochenen und geschriebenen Sprache wieder aufhöbe.

Zu unmittelbarer Veranschaulichung gelangt diese Abhängigkeit der einzelnen Marke von einer Gesamtheit ähnlicher z. B. in den sog. Loshölzern und Einlegetesseln, deren Gesamtheit sozusagen ein Spiel mit fester Zahl von Einheiten bildet (Gmür 72ff., 122f. und Tafel XIII, XXVIII), oder noch besser in den Kehr- und Gemeindetesseln, wo ein einziger Holzkörper das Verzeichnis der sämtlichen Einzelmarken trägt (Gmür 83ff. und Tafel XVIII).

Wie Amira (Zeitschr. der Savigny-Stiftung 38, 447) die Schweizer Mitteilungen G.s besonders für Skandinavien ergänzt hat (vgl. auch das von G. nicht angeführte steirische Holzmarkenverzeichnis des 18. Jahrhunderts, Öst. Weist. 6, 717 ff.), möchte ich mir erlauben auf die Erhaltung des Symbol- und Markenwesens in dem so konservativen englischen Recht mit einem Wort einzugehen. Bekannt ist zunächst der bis in die Neuzeit beibehaltene Gebrauch der Kerbhölzer (tallies) im Rechnungswesen der Zentralbehörde, des *Exchequer*, als scheinbarer Widerspruch zu dem vorhin Ausgeführten vielleicht erklärbar durch die starre Form der Abrechnung mit dem festen Kreis der ländlichen Grafschaftsbeamten. (Sehr häufigen grundherrlichen Gebrauch der Kerbholzrechnung zeigen z. B. auch meine Bad. Weist. 1, 1, 59 n. 1, 61 n. 2, 70 § 24, 225 § 7, 336 § 13; die kerfer des Holzgedingweistums von Wevelinghoven 1500, Weist. der Rheinprov. 2, 1, 249f., 255, sei es daß sie von Baumzeichen [Aubin 249 n. 5] oder Rechnungshölzern genannt sind, bezeugen in beiden Fällen Markenrecht.) Weniger bekannt ist, daß in einem der gebräuchlichsten englischen Worte für „Bezeichnung", „bezeichnen", *earmark*, noch heute das Andenken des häufigsten mittelalterlichen Viehzeichens, des Kerbens der Ohren, fortlebt; die frühesten Belege des neuenglischen Ausdrucks (16. Jahrhundert vgl. Bradley in Murrays *Dict. s. v.*) reichen über die Jahrhunderte die Hand der *mearc*, mit der in den Gesetzen der Angelsachsen (Dunsaete 1, um 935? Liebermann 1, 374, dazu 2, 310, 583) auch bei unterbrochener Spurfolge Eigentum an Vieh bewiesen wird. Und was die Markenverwendung bei Land- und Flurteilung in der Art der oberdeutschen

Loshölzer und niederdeutschen Kaveln betrifft (Gmür 73), macht mich Felix Liebermann freundlichst auf eine merkwürdige Mitteilung (G. L. Gomme, *The village Community* [London 1890] 165) über die Flurteilung des Manors Aston (Oxfordshire) aufmerksam: Die Gemeinweide zerfiel in 16 (im Lauf der Zeit vielfach untergeteilte) gleiche Anteile, deren Marken aus wagerechten Parallelschichten in der Zahl ihrer Reihenfolge bestanden, und nach diesen Marken (also doch wohl auf Loshölzern) wurde die nur vier Anteile zählende Wiese jährlich verlost; im Nachbarmanor Bampton begegnen als Losmarken außer einer komplizierteren Strichfigur („zwei Striche rechts und einer darüber") auch bildlichere: „Bratpfanne", „Krähenfuß", „Bogen".

Diese wenigen Bemerkungen geben vielleicht besser als ein ausführliches Referat eine Vorstellung von dem Reichtum an Nachrichten und Anregungen, den G.s Buch enthält. Ihnen auch im Gebiet des so wenig erforschten deutschen Rechts der neueren Jahrhunderte zu folgen, würde eine ebenso wichtige als dankbare Aufgabe sein.

Berlin. *Carl Brinkmann.*

Salzburger Urkundenbuch II. Band. Urkunden von 790—1199. Gesammelt und bearbeitet von Abt Willibald Hauthaler O. S. B. und Franz Martin. Mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht und der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien herausgegeben von der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. Salzburg 1916. XXVII u. 756 S., A 1—23 S., 10 Tafeln Siegelabbildungen. Preis 24 K.

Zum Gedächtnis der 100jährigen Vereinigung Salzburgs mit Österreich ist dieser stattliche 2. Band[1]) erschienen, welcher die vollständig gedruckten Urkunden aus den Jahren 790—1199 enthält, soweit sie das einstige Hochstift oder das heutige Kronland betreffen oder von den Salzburger Erzbischöfen ausgestellt sind, während ein 3. Band die Urkunden von 1200—1246 mit Registern bringen soll und die Veröffentlichung der Briefe und Aktenstücke einem 4. Bande vorbehalten ist. Dagegen wurde von einer auszugsweisen oder regestenweisen Wiedergabe von Urkunden

[1]) Vgl. die Anzeige des 1. Bandes von Karl Uhlirz in dieser Zeitschrift (107 3. F. 11), 230.

als selbständige Nummern Abstand genommen, ebenso von der Anführung jener Urkunden, worin die Erzbischöfe als Zeugen oder Intervenienten vorkommen, weil seit 1866 schon das v. Meillersche Regestenwerk (1106—1246) im Drucke vorliegt. Freilich fallen dabei die urkundlichen Erwähnungen der Salzburger Dompröpste, Äbte und sonstigen geistlichen und weltlichen Würdenträger, sofern sie nicht in Gesellschaft der Erzbischöfe auftreten, unter den Tisch.

Im Anhang 1 folgen auszugsweise die päpstlichen Kommissorien, im Anhang 2 das Verzeichnis der verlorenen Urkunden. Daran schließen sich in Anhang 3 die Konkordanzen zum diplomatischen Anhang von Kleimayrns *Juvavia* und zu v. Meillers Regesten. Nach einem kurzen Abschnitt, der Ergänzungen und Berichtigungen zum Urkundenbuche bringt, folgen zehn Tafeln mit photographischen Abbildungen von 21 erzbischöflichen Siegeln und zwei des Domkapitels, alle in Naturgröße.

Den Beschluß bildet der Neuabdruck der wichtigen *Breves Notitiae* (c. 790) nach einer neu aufgefundenen Admonter Handschrift vor 1200 in der Bibliothek der gräfl. Kuenburgschen Fideikommißherrschaft Jungwoschitz in Böhmen, nachdem der Abdruck im 1. Band nach fehlerhaften Handschriften aus dem Schlusse des 13. Jahrhunderts und 15. Jahrhunderts nicht mehr genügte.

Die musterhafte Urkundenausgabe erfolgte ganz nach dem von Sickel geschaffenen Vorbild in der Diplomata-Abteilung der *Monumenta Germaniae*. Soweit es möglich war, sind die einzelnen Verfasser und Schreiber der Urkunden genau geschieden und sofern ihre Namen nicht bekannt sind, was meist der Fall ist, durch Siglen gekennzeichnet. Dazu hat Franz Martin eine treffliche Vorarbeit: „Über das Urkundenwesen der Erzbischöfe, 1106—1246" im 9. Ergänzungsbande der Mitteilungen des Institutes f. österr. Geschichtsforschung, S. 559—765, geliefert.

Mit Rücksicht darauf, daß schon in der *Juvavia* und in den *Monumenta Boica*, ferner in den neuzeitlichen Urkundenbüchern von Oberösterreich, Steiermark und Kärnten viel Salzburger Stoff zum Abdruck gelangt ist, konnte verhältnismäßig nicht viel Neues geboten werden. Von den 533 Urkunden sind nur 26 ganz unbekannt, während 36 bisher nur auszugsweise veröffentlicht waren. Aber es bleibt ein nicht zu unterschätzender Vorteil,

daß nun auf einmal die gesamten salzburgischen Urkundenschätze zu übersehen sind, welche man früher aus verschiedenen Büchern zusammensuchen mußte — noch dazu streng geschieden, was echt und was falsch ist. Freilich haben da namentlich die *Monumenta ducatus Carinthiae*, Bd. 1—4, hinsichtlich der zahlreichen Kärntner, namentlich Gurker Fälschungen reiche Vorarbeiten geboten, deren Ergebnissen die Salzburger Bearbeiter einwandfrei gefolgt sind.

Es frägt sich nur, ob die Herausgeber recht getan haben, daß sie Fälschungen — „angebliche Originale" von ihnen genannt — nicht aufnahmen, welche keinen noch erkennbaren echten Kern enthalten, mögen sie immerhin auf den Namen eines salzburgischen Erzbischofes lauten. Denn diese Fälschungen sind doch für die Zeit, in der sie entstanden sind, Quellen ersten Ranges.

Schließlich sei bezüglich der Siegelabbildungen 1, 2 und 4, von denen nur gesagt ist, daß sie nach Gipsabgüssen in den Sammlungen des Geschichtsvereines in Klagenfurt gemacht sind, ergänzt, daß 1, das Siegel Erzbischofs Friedrich (958—991) auf n. 47, 2 das Hartwichs (991—1023) auf n. 61 und 4 das Gebhards (1060—1088) auf n. 110 aufgedrückt ist. Das Siegel Hartwichs, auch abgebildet von Richter in Mitteilungen d. Zentralkommission f. Kunst- u. historische Denkmale N. F. 8, CXXI, ist aber eine Fälschung, Nachbildung eines echten Siegels, was wohl im Text zu n. 61 S. 113, nicht aber in den Erläuterungen zu Siegeltafel 1 erwähnt ist. Das einzige echte Siegel dieses Erzbischofs finden wir auf n. 65 aufgedrückt, von dem sich bis heute ein ziemlich großes Bruchstück erhalten hat.

Klagenfurt. *August v. Jaksch.*

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, die sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

Unter dem Titel Jahresberichte der deutschen Geschichte bereiten Archivrat Dr. Loewe und Privatdozent Dr. Stimming in Breslau eine jährlich wiederkehrende Veröffentlichung vor, welche die wissenschaftliche Literatur je eines Jahres in sachlichen Referaten und in systematischer Anordnung des Stoffes vorführen will. Die einzelne Erscheinung soll möglichst in den historiographischen Zusammenhang eingefügt werden, um den allgemeinen Fortschritt der Forschung deutlich hervortreten zu lassen. Im Vordergrund wird die politische, die Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte stehen, aber auch die Grenzgebiete werden berücksichtigt werden. Genaue bibliographische Hinweise sollen auch die nicht besprochenen Schriften berücksichtigen. Demnächst soll der Jahrgang 1918 erscheinen. Der Jahresbericht (etwa 12 Bogen) erscheint im Verlage von Priebatschs Buchhandlung in Breslau, Ring Nr. 58, an die auch die Überweisung von Besprechungsexemplaren, namentlich kleineren Schriften, Sonderabdrucken und Dissertationen, erbeten wird.

Die „Richtlinien für das Studium der Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit" von Al. Meister (Münster i. W., Borgmeyer & Co. 1916. 44 S. 1 M.) enthalten allerlei Ratschläge und nützliche Winke. Aber Meister hat sich, offenbar in der Besorgnis, dem Anfänger zuviel zuzumuten, eine Zurückhaltung auferlegt, die nun freilich diese Richtlinien etwas dünn hat werden lassen. Die ziemlich

kärgliche Literaturauswahl bringt neben vielem Guten einigen Ballast, läßt aber wichtige Werke (z. B. Haucks Kirchengeschichte, überhaupt die kirchengeschichtlichen und kirchenrechtlichen Darstellungen) beiseite. Neben kleinen Flüchtigkeiten stören etliche ungenaue oder veraltete Angaben in dem Literaturverzeichnis (z. B. S. 31 f. Ritter, Koser, Sybel; S. 37 Zeumer, Altmann; S. 40 Marcks, Meinecke, Friedjung; S. 42 Jahresberichte der Geschichtswissenschaft). *F. V.*

„Die großen Mächte" von Ranke sind jetzt auch als Nr. 5975 von Reclams Universal-Bibliothek abgedruckt; die biographische Einleitung von Dr. Rudolf Schulze bleibt beim Äußerlichen stehen.

Auf die 1913 veröffentlichte 12. Auflage von H. Denzingers *Enchiridion symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum* (Freiburg, Herder. XXVII u. 656 S. 6,60 M., geb. 8 M.) sei hier nachträglich kurz hingewiesen, da die von dem jetzigen Herausgeber C. Bannwart zuerst im Jahre 1908 veranstaltete Neubearbeitung in dieser Zeitschrift noch nicht erwähnt worden ist. Die jedem Kirchenhistoriker vertraute wertvolle Sammlung der kirchlichen Glaubensentscheidungen setzt mit den verschiedenen Überlieferungen des Apostolikums ein und schließt mit dem Modernisteneid von 1910. Sie ist durch ein alphabetisches Namen- und Sachverzeichnis und einen *Index systematicus rerum, quae cum dogmate cohaerent* (darin die für den Historiker besonders wichtigen, übersichtlich gegliederten Abschnitte *Ecclesia* und *Romanus Pontifex!*) für den Handgebrauch bequem zugerichtet.

Durch die gediegenen Beiträge eines erlesenen Stabes von Mitarbeitern, die der hochverdiente Herausgeber der „Zeitschrift für Kirchengeschichte" B. Beß unter seiner Fahne gesammelt hat, wird das für weitere Kreise bestimmte, vornehm ausgestattete Sammelwerk „Unsere religiösen Erzieher, Eine Geschichte des Christentums in Lebensbildern" (2. Aufl. Leipzig, Quelle & Meyer) auch für den gelehrten Leser und weit über das Gedächtnisjahr der Reformation hinaus seinen Wert behalten. Wie der Untertitel „Von Luther bis Bismarck" andeutet, ist der nationale Gedanke entschieden, wenn auch mit weiser Zurückhaltung betont. Neben den feinsinnigen Aufsätzen von L. Zscharnack über die Religion unserer Klassiker und dem von W. Herrmann über die erziehliche Kraft der Religion, dem kraftvollen Bilde der religiösen Persönlichkeit Bismarcks von O. Baumgarten sind für den Historiker vor allem die aus gründlichster Vertrautheit mit dem Stoff und schöpferischem Einleben in die geschichtliche Umgebung erwachsenen Lebensbilder Zwinglis (von W. Köhler) und Calvins (von B. Beß) hervorzuheben, die sich zu einer Schweizerischen Reformationsgeschichte von eigenartigem Reiz ergänzen. Die

Schilderung der religiösen Eigenart Luthers durch Th. Kolde ist schon 1908 erschienen und in geschichtlicher Hinsicht durch ein dem seitherigen Fortschritt der Luther-Forschung gewidmetes Nachwort des Herausgebers ergänzt worden. Die Führer des Pietismus, Spener, Francke und Zinzendorf, wurden von O. Uttendörfer, Schleiermacher von dem verstorbenen O. Kirn und in neuer Bearbeitung von H. Mulert, Wichern von F. Mahling in ebenso gründlicher wie anziehender Weise behandelt. *P. Kalkoff.*

Zu den allerwertvollsten wissenschaftlichen Früchten der Kriegsjahre gehört die Schrift Karl Holls „Die Bedeutung der großen Kriege für das religiöse und kirchliche Leben innerhalb des deutschen Protestantismus" (Tübingen, Mohr. 1917. 129 S.). Sie ist ausgezeichnet durch tiefe Kenntnis der Quellen, darunter sehr entlegener und bisher kaum beachteter Schriften, scharfe Prüfung der Gedankengänge, kraftvollen konstruktiven Aufbau der großen durchgehenden Richtungen und hohe Prägnanz der Darstellung. Unsere Anschauung vom geistigen Leben Deutschlands nach dem Dreißigjährigen Kriege wird sehr bereichert. Eine so starke Persönlichkeit wie der Rostocker Theologe Großgebauer wird fortan nicht mehr übersehen werden und das landläufige Urteil über die Erstarrung der lutherischen Orthodoxie nicht mehr wiederholt werden dürfen. Auch in ihren Kreisen reifte „ein gesteigertes Selbständigkeitsbewußtsein des Einzelnen" heran, das den geistigen Aufschwung des 18. Jahrhunderts mit vorbereiten half. — Der zweite Teil der Schrift behandelt die religiöse Wirkung des Zeitalters der Befreiungskriege. Stark betont wird, wie der Glaube der Aufklärung an den „guten Menschen" erschüttert wurde durch die Wucht der Erlebnisse, wie aber zugleich die während des 18. Jahrhunderts überwiegend einheitliche Frömmigkeit des Volkes durch den Neuaufschwung des Glaubenslebens im Kriege einen tiefen Riß erhielt, der sich dann auf das politische und gesellschaftliche Gebiet in den Parteiungen der Rechten und Linken fortpflanzte. Die Urteile des der positiven Richtung zuneigenden Verfassers werden auch den Andersdenkenden anregen und innerlich beschäftigen. „Die Kriege", so schließt er, „haben die bestehenden theologischen Gegensätze nie aufgehoben, sondern eher vertieft und zu den vorhandenen neue hinzugefügt. Das war nicht in jeder Hinsicht ein Schade." *M.*

Als Sonderabdruck aus dem Novemberheft der Internationalen Monatschrift 1917 sind die Gedenkworte, die Ed. Spranger dem preußischen Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten bei Gelegenheit seiner Jahrhundertfeier am 3. November 1917 widmete, erschienen. Spranger war der Berufenste, um in einem trotz seiner Kürze überaus gehaltvollen Rückblick das Werden und die Wand-

lungen des Ministeriums in einer zusammenfassenden Rückschau zu umschreiben. Sind auch jetzt noch nicht die Akten erschlossen, welche dessen Entwicklung erst im einzelnen zu verfolgen gestatten, so dürfte Sprangers Abhandlung, die sie in der bei dem Verfasser bekannten weitblickenden Art in den allgemeinen Gang der Dinge einordnet, überall die entscheidenden Gesichtspunkte herausgehoben haben, die für die weitere Forschung maßgebend sind. Es ist, zumal da jetzt die Veränderung aller politischen Verhältnisse die mit Wilhelm v. Humboldt beginnende Epoche der preußischen Unterrichtsverwaltung wohl endgültig abgeschlossen hat, zu erwarten, daß das Material für eine umfassendere geschichtliche Darstellung und Würdigung zugängig werden wird. *F.-K.*

R. Passow, Die grundherrschaftlichen Wirtschaftsverhältnisse in der Lehre von den Wirtschaftssystemen (Jahrb. f. Nationalökonomie 112 (1919), 1—14) gibt kritische Bemerkungen zur wirtschaftsgeschichtlichen Begriffsbildung. Er wendet sich insbesondere gegen die Auffassung, die bei der Gegenüberstellung von „Eigenwirtschaft" und „Tauschwirtschaft" stehen bleibt, und stellt als Gegensatz zur Eigenwirtschaft den Begriff „Bezugswirtschaft" auf als „Bezeichnung für alle Arten individualistischer Wirtschaftssysteme, in denen neben eigenwirtschaftlicher Gütergewinnung ... in großem Umfange Güter und Dienste aus fremden Wirtschaftseinheiten ... bezogen werden".

Aus dem Bändchen 91 der Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt", in welchem A. Luschin von Ebengreuth 1906 „Die Münze als historisches Denkmal sowie ihre Bedeutung im Rechts- und Wirtschaftsleben" mit der nur ihm eignenden Sachkunde behandelt hatte, soll jetzt in der zweiten Auflage ein kleiner, für die weitesten Kreise der Geschichtsfreunde bestimmter Grundriß der Münzkunde werden, als dessen erster Teil die im ganzen verkürzte, in einigen Punkten aber auch bereicherte und um ein kurzes Kapitel über „Münzfunde" vermehrte Luschinsche Arbeit vorliegt: „Die Münze nach Wesen, Gebrauch und Bedeutung". Leipzig, Teubner 1918. 102 S. Den speziellen Teil dürfen wir von Prof. Buchenau in München bald erwarten. *E. S.*

W. P. C. Knuttels Verzeichnis der Sammlung der kleinen Schriften, die sich im Besitze der königlichen Bibliothek im Haag befinden, hat mit dem Erscheinen des 7. und 8. Teils einen vorläufigen Abschluß erhalten (W. P. C. Knuttel, *Catalogus van de pamfletten-Verzameling berustende in de koniklijke bibliotheek. Deel 7 und 8. 's Gravenhage. Algemeen landsdrukkerij.* 1916. 351 u. 262 S.). Der 7. Teil (über den vorhergehenden vgl. H. Z. 92 [1904], 552) enthält die Nummern 26291 bis 29764, die den Jahren 1831—1853 angehören, Teil 8

bringt reichhaltige Nachträge, die sich auf die Zeit von 1507—1830 verteilen. Erläuternde Anmerkungen und Verfasserverzeichnisse erhöhen den Wert des wichtigen bibliographischen Hilfsmittels, das freilich erst durch Beifügung eines Sachregisters der Benutzung in wünschenswerter Weise erschlossen werden würde. *H. Haupt.*

Neue Bücher: Pohlig, Eiszeit und Urgeschichte des Menschen. 3. Aufl. (Leipzig, Quelle & Meyer. 1,50 M.) — Troeltsch, Die Bedeutung der Geschichte für die Weltanschauung. (Berlin, Mittler & Sohn. 1,80 M.) — Spengler, Der Untergang des Abendlandes. Umrisse einer Morphologie der Weltgeschichte. Bd. I. (Wien, Braumüller. 20 M.) — Frdr. v. Bezold, Aus Mittelalter und Renaissance. Kulturgeschichtliche Studien. (München, Oldenbourg. 18 M.) — Heyer, Der Machiavellismus. (Berlin, Dümmler. 3,50 M.) — Sperling, Studien zur Geschichte der Kaiserkrönung und -Weihe. (Stuttgart, Violet. 1,50 M.) — Gerdes, Geschichte des deutschen Bauernstandes. 2., verbesserte Aufl. (Leipzig, Teubner. 2 M.) — Luschin v. Ebengreuth, Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte. 2. verbesserte und erweiterte Auflage. (Bamberg, Buchner. 11 M.) — Biesch, Frankreichs Streben nach dem Rhein. Elsaß-Lothringen in der französischen und deutschen Politik seit dem 16. Jahrhundert. (Basel, Finckh. 2 M.) — Festschrift zur Gedenkfeier des 50jährigen Bestehens des histor. Vereins Brandenburg, hrsg. von Otto Tschirch. (Brandenburg, Histor. Verein. 7 M.) — Gustav Wolf, Dietrich Schäfer und Hans Delbrück. Nationale Ziele der deutschen Geschichtschreibung seit der französischen Revolution. (Gotha, Perthes. 4 M.)

Alte Geschichte.

In der Zeitschrift für ägyptische Sprache 55 zeigt H. Schäfer: Die angeblichen Kanopenbildnisse König Amenophis IV. schlagend, daß die in Frage kommenden Krugköpfe des Amenophis Gemahlin, Nefretete, nicht dem König selbst eignen. Ebendort veröffentlicht derselbe Gelehrte einen Aufsatz, der äußerst förderlich ist: Altes und Neues zur Kunst und Religion von Tell el-Amarna. Zu beachten ist auch G. Möllers Aufsatz: Mḫbr *Μεγάβαρος* wegen der guten Zusammenstellung von Zeugnissen über das Volk der *Μεγάβαροι*.

Wichtig und ergebnisreich ist der Aufsatz A. Debrunners: Die Besiedlung des alten Griechenland im Lichte der Sprachforschung in Neuen Jahrbb. f. d. klassische Altertum, 1918, 10.

Die Geschichte der Städte Byzantion und Kalchedon von ihrer Gründung bis zum Eingreifen der Römer in die Verhältnisse des Ostens von Heinrich Merle. Dissertation Kiel 1916. 96 S. — Diese Arbeit

ist noch aus der Schule Stracks hervorgegangen und macht diesem trefflichen Lehrer alle Ehre durch ihren gediegenen Fleiß. Zu einer eigentlichen Geschichtschreibung ist allerdings das Quellenmaterial zu dürftig. Besonders dankenswert sind da die Zusammenstellungen am Schluß über den Handel von Byzantion, die Verfassung von Byzanz und Kalchedon, die Prosopographie und die Regesten (S. 63 ff.). S. 50 lehnt Merle die Zugehörigkeit Byzantions zu dem von Philipp von Makedonien gegründeten hellenischen Bund ab. Die Tatsache, daß die von Alexander befreiten Griechenstaaten Kleinasiens dem Bunde beizutreten hatten (Dittenberger syll.[3] 283), widerspricht dem. *Αὐτονομία* und *ἐλευθερία* waren durch die Bundesverfassung gewährleistet (Ps. Demosth. 17, 8). Darum schlägt Merles Hinweis auf die Autonomie von Byzanz nicht durch. S. 65 und 71 wird mit gewisser Verwunderung die antike Überlieferung (Athen. 6, 271 b) erwähnt, wonach die Byzantier auf ihrem Territorium Bauern hatten, deren Stellung derjenigen der spartanischen Heloten verglichen wird. Derartige Hörige sind im Kolonialgebiet des Ostens und Westens eine verbreitete Erscheinung (syll. 279, 5. 282, 15. or. gr. 11, 6). *M. Gelzer.*

Aus dem Rheinischen Museum 74, 1/2 kommen für uns hier in Betracht: E. Bickel: Beiträge zur römischen Religionsgeschichte. 2. Zum Cybelekult; L. Weniger: Vom Ursprung der olympischen Spiele; B. A. Müller: Zum Ninosroman, worin viel für das Heerwesen Wissenswertes sich findet.

Im Philologus 74, 3/4 setzt P. Lehmann seine höchst dankenswerten Cassiorstudien fort, und dann veröffentlicht W. Soltau: Die echten Kaiserbiographien. Der Weg zur Lösung des Problems der *Scriptores Historiae Augustae.*

Aus dem Hermes 53, H. 4 führen wir an: A. Stein: Ser. Sulpicius Similis, der vom Zenturio zum Vizekönig von Ägypten aufstieg.

In den Wiener Studien 40, 1 finden sich Arbeiten von E. Groag: Studien zur Kaisergeschichte. 1. Das Pontifikalkolleg unter Trajan. 2. Die Kaiserrede des Pseudo-Aristides; A. Steinwenter: Ein Reskript der Kaiser Severus und Caracalla über die Privilegien des *Collegium centonariorum* in Solva; A. Gaheis: Brancatelli, der Epigraphiker von Amelia, ein Fälscher?

Aus der Numismatischen Zeitschrift 51 (= N. F. 11), 1—3 sind zu nennen: B. Filow: Hermesstatue auf einer Münze von Pautalia; O. Voetter: Die Kupferprägung der Diokletianischen Tetrarchie; W. Kubitschek: Ein Fund byzantinischer Münzen; Eine Inschrift des Speichers von Andriake (Lykien); Zum Denarfund aus Nordbulgarien; N. A. Muschmow: Münzfunde aus Bulgarien; M. v. Bahr-

feldt: Nachträge und Berichtigungen zur Münzkunde der Römischen Republik.

Im Jahrbuch des K. D. archäologischen Instituts 33, 1/2 berichtet A. Schulten über ein römisches Lager aus dem Sertorianischen Kriege, das er in Spanien auf den wüsten Flächen Extremaduras — an der alten Römerstraße, die von Emirita Augusta (Merida) über Castra Caecilia nach Vicus Caecilius und weiter nach Asturica Augusta (Astorga) und Caesarea Augusta (Zaragoza) führte — fand und ausgrub.

Im Archäologischen Anzeiger 1918, 1/2 veröffentlicht G. Kazarow einen mit vielen Abbildungen ausgestatteten, auf eigenen Forschungen und Funden beruhenden Aufsatz: Zur Archäologie Thrakiens.

In den Sitzungsberichten der preuß. Akademie 1918, 43/44 ist A. v. Harnacks Abhandlung: „Zur Geschichte der Anfänge der inneren Organisation der stadtrömischen Kirche" abgedruckt.

Es sei kurz hingewiesen auf den Aufsatz von F. Schnedermann: Zum Erweise geschichtlicher Treue bei den Evangelisten in Neue kirchl. Zeitschrift 1918, 12.

Einen lehrreichen Aufsatz veröffentlicht P. Corssen: Paulus und Porphyrios. 1. 1. Kor. 13, 13 im Sokrates, 7, 1/2.

Ella Heckrodt, Die Kanones von Sardika aus der Kirchengeschichte erläutert. Bonn, A. Marcus und E. Weber. 1917. (Jenaer Hist. Arbeiten 8.) X u. 128 S. — Die Verfasserin will untersuchen, „ob sich die Kanones in die kirchengeschichtlichen Bewegungen des 4. Jahrhunderts einfügen". Diese Frage wird in nüchterner, quellenmäßiger Einzelerörterung durchweg bejaht. Den größten Umfang und das größte Interesse beansprucht die Behandlung der „Translations"- (S. 4—42) und besonders der „Appellations"-Kanones (S. 42—97). Bei den letzteren wird ausführlich die allmähliche Entwicklung römischer Primatansprüche und -Rechte bis ins 5. Jahrhundert verfolgt: Die schließlichen „Errungenschaften gehen, wenn sie auch ihre Ansätze in früherer Zeit haben, doch weit über die Beschlüsse von Sardika hinaus. Es zeigt sich auch hier, daß die sardizensischen Kanones durchaus in die bedeutsame Entwicklungsperiode des römischen Primats hineinpassen, der sie die Überlieferung zuschreibt." Bei der Erörterung der Teilnahme der Nachbarbischöfe an der Bischofswahl (S. 114 ff.) wäre der Unterschied zwischen Wahl und Weihe schärfer zu beachten gewesen. Auf neuere Literatur wird verhältnismäßig spärlich Bezug genommen; zu Abschnitt II hätte z. B. L. Ober, Die Translation der Bischöfe im Altertum, Archiv f. kath. Kirchenrecht 28, 209ff. angeführt werden können. *A. Hofmeister.*

Als Verfasser des unter dem Namen des Hegesippus gehenden lateinischen Geschichtswerks über den jüdischen Krieg hat eine Reihe von Forschern Ambrosius von Mailand vermutet. Dieser Annahme hat sich u. a. auch Vinc. Ussari angeschlossen, dem die Wiener Akademie eine neue Ausgabe des „Hegesippus" übertragen hatte. Otto Scholz hatte bereits 1909 in einer im 8. Bande von Sdraleks kirchengeschichtlichen Abhandlungen erschienenen Untersuchung jene Hypothese bekämpft und sich für die Verfasserschaft des jüdischen Konvertiten Isaac, des sog. Ambrosiaster, ausgesprochen (vgl. meine Besprechung in H. Z. 109 [3. Folge Bd. 13], S. 389). Ein zweiter, durch einige wenige belangreiche Zusätze erweiterter Abdruck dieser Untersuchung ist dann 1913 unter dem Titel „Die Hegesippus-Ambrosius-Frage" als Breslauer theologische Dissertation erschienen (58 S.), die im gleichen Jahre auch als wissenschaftliche Beilage zum Jahresberichte der Oberrealschule zu Königshütte in unveränderter Form Verwendung gefunden hat (Königshütte, Druck von Max Gärtner. 1913. 58 S. Programm 1913, Nr. 329). *Herman Haupt.*

Neue Bücher: Radermacher, Probleme der Kriegszeit im Altertum. (Wien, Hölder. 1,40 M.) — v. Lichtenberg, Die ägäische Kultur. 2., verbesserte Auflage. (Leipzig, Quelle & Meyer. 1,50 M.) — Ed. Schwartz, Das Geschichtswerk des Thukydides. (Bonn, Cohen. 15 M.) — *Pais, Dalle guerre puniche a Cesare Augusto. 2 voll. (Roma, Nardecchia. 30 L.)* — Eduard Meyer, Cäsars Monarchie und das Prinzipat des Pompejus. (Stuttgart, Cotta. 24 M.) — Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl den Großen. 1. Teil. (Wien, Seidel & Sohn. 27 M.)

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Aus dem 1. und 2. Heft des 10. Bandes des „Mannus", das als Festschrift zu Gustaf Kossinnas 60. Geburtstag ausgestaltet ist und ein für die Zeit vor 1919 vollständiges Verzeichnis seiner Arbeiten enthält, seien hier folgende Aufsätze verzeichnet: O. Almgren, Zur Rugierfrage und Verwandtes, der u. a. wieder die Frage aufwirft, ob nicht doch der Name der Insel Rügen nicht slawisch sei, sondern mit den Rugiern zusammenhänge; H. Mötefindt, Die Entstehung des Wagens und des Wagenrades, die er auf das Scheibenrad und den Karren zurückführt und in Norditalien (daneben vielleicht unabhängig in Babylonien und Assyrien) suchen möchte; O. Montelius, Die Vorfahren der Germanen, der jetzt in diesen die ersten Bewohner Schwedens und der anderen skandinavischen Länder nach der Eiszeit (vor ungefähr 15000 Jahren) sieht, es aber abweist, auch die Heimat

der Indogermanen überhaupt in den Ländern der Ostsee zu suchen; G. Wilke, Die Zahl Dreizehn im Glauben der Indogermanen.

„Inschriftensammlung zur Geschichte der Ostgermanen" von Otto Fiebiger und Ludwig Schmidt (kais. Akad. d. Wiss. in Wien, Philos.-hist. Kl. Denkschriften, 60. Bd., 3. Abhandl). Wien, A. Hölder in Komm. 1917. VIII u. 174 S. gr.-4°. 16 M. — Die Sammlung setzt um 200 v. Chr. mit dem beim Herannahen der Skiren und „Galater" gefaßten Volksbeschluß von Olbia ein und reicht im allgemeinen bis zum Todesjahre Justinians (565), über das sie nur vereinzelt hinausgreift. Die Inschriften sind nach den Volksstämmen geordnet: Skiren, Bastarnen, Wandalen, Burgunder, Goten, Gepiden, Heruler, worauf dann noch Stücke folgen, die nur im allgemeinen den Ostgermanen zugeschrieben werden können, und schließlich solche, wo die Zuteilung an Ostgermanen oder Westgermanen nicht entschieden werden kann. Auch sonst bleibt noch manches unsicher: auf den einen „Egnatius Lugius" von Narbonne (Nr. 16) hin den Stamm der Lugier (vor den Wandalen) einzureihen, erscheint mir mindestens bedenklich. Die Angaben über Datierung (oder Unmöglichkeit einer solchen) fehlen zuweilen ohne ersichtlichen Grund. — Unter den 334 Nummern findet sich nichts Überraschendes, aber die Sammlung des sehr zerstreuten Materials ist zweifellos ein Verdienst, das von Germanisten und Historikern dankbar anerkannt werden wird. Daß die Herausgeber uns nicht mit langen etymologischen Erörterungen plagen, ist nur erwünscht; die Literatur haben sie vollständig (allzu vollständig: denn es ist viel wertloses Zeug darunter) aufgeführt, und hier und da hat der kundige Rud. Much eine eigene Bemerkung beigesteuert. Es wäre sehr erfreulich, wenn die Westgermanen bald folgen möchten! *E. Schröder.*

Im Verlag von L. Hartmanns akademischer Buchhandlung in Agram ist der erste (bis 1102 reichende) Teil einer Geschichte der Kroaten von Ferdinand v. Šišić (mit 3 Karten. 1917. XIV und 407 S.) in deutscher Sprache erschienen, die auf besondere Beachtung rechnen darf. Der Verfasser schildert in einer Einleitung den Schauplatz der kroatischen Geschichte, die prähistorische Zeit, das illyrische und römische Zeitalter, die Tage der Völkerwanderung und geht hierauf auf die Periodisierung der kroatischen Geschichte ein, für welche die Jahre 1102, 1526 und 1790 die im Gegenstand selbst begründeten Einschnitte geben. Der vorliegende Band behandelt in 15 (bis zur Krönung König Kolomans zum König von Kroatien und Dalmatien reichenden) Abschnitten, die nicht alle von gleichem Umfange und Werte sind, seinen Gegenstand in gut übersichtlicher Weise. Man entnimmt einem Vergleich mit des Verfassers wertvollem *Enchiridion historiae Croaticae*, daß Šišić seinen Gegenstand streng kritisch behandelt und auf seinen wahren Gehalt hin verwertet. Von den Zitaten

regen viele zur Lesung der Quellen selbst an. An einer größeren Zahl von Stellen waren Fragen zu erledigen, über die noch jetzt Streit der Meinungen unter den Historikern herrscht, wie über die Grenzen zwischen den eingewanderten Magyaren und den Kroaten oder über die bulgarisch-byzantinischen Beziehungen, über die kirchlichen Verhältnisse, die Zugehörigkeit Bosniens zu Kroatien usw. Ausführlich wird an den passenden Stellen die Frage der slawischen Liturgie behandelt. Wir wollen auf die Erörterung des bekannten, von verschiedenen Historikern ganz verschieden gedeuteten, weil dunkel gehaltenen Angebotes Gregors VII. an den Dänenkönig Sven Estridson, „ihm bzw. seinem Hause ein nicht weit vom Meer abliegendes reiches Gebiet, das feige Ketzer innehaben, zuzuwenden", noch besonders hinweisen. Damit ist Kroatien gemeint. Für die Zeit des Investiturstreites und den Ausgang des nationalen Königtums bringt das Buch eingehende und sichere Angaben.

Graz. *J. Loserth.*

Konrad Müller, „Ulfilas Ende" in der Zeitschrift für deutsches Altertum, Bd. 55, will in dem Sterbebericht lesen *ad disputationem habendam contra Apollinaristas* (was schon Waitz erwogen, aber abgewiesen hatte); als Todesjahr Ulfilas kommt nach ihm mit F. Vogt einzig 382 (nicht 383) in Frage, wozu die anderen überlieferten Lebensdaten Ulfilas aufs beste stimmen.

In der Zeitschrift für deutsches Altertum Bd. 55 bespricht Th. v. Grienberger „Ostgermanische Flußnamen bei Jordanes" (Scarniunga, Aqua nigra, lacus Pelsois, Nedao, Bolia, Auha, Gilpil, Grisia, Miliare, Marisia, Flutausis). — J. Schwietering tritt für den christlichen Ursprung des ersten Merseburger Spruches ein. — Die Wendung „Nu zuo des der neve sî!" (Meier Helmbrecht, Ottokars Reimchronik), „die nur fürs oberdeutsche Österreich belegt" ist und „zudem verhältnismäßig junge Anschauungen und Zustände voraussetzt", wird von L. Pfannmüller auf die Entsippung zurückgeführt. — Rudolf Much erklärt den inschriftlich aus den unteren Rheinlanden überlieferten Namen einer germanischen Göttin Vagdavercustis als wagda-werkustiz = *virtus militaris*. — E. Schröder („Otfrid beim Abschluß seines Werkes") sieht in den Versen I 1, 31 ff. eine Anspielung auf die Anerkennung der slawischen Kirchensprache durch Hadrian II. im Frühjahr 868 und wertet das als Beleg für die Annahme von der damals erfolgten Abfassung des Werkes. — Léon Polak legt einen II. sagengeschichtlichen Teil von „Untersuchungen über die Sage vom Burgundenuntergang" vor.

Die Abhandlung über „Althochdeutsch und Angelsächsisch", die W. Braune in den „Beiträgen zur Gesch. d. dt. Sprache u. Lite-

ratur" 43 (1918), 361—445 veröffentlicht, darf auch von dem Historiker nicht übersehen werden. Die Untersuchung des christlichen Wortschatzes der ahd. Sprache führt den Verfasser dazu, eine von England aus durch die angelsächsische Kirchensprache beeinflußte jüngere Schicht (Fulda!) von der älteren, süddeutsch-rheinischen zu scheiden. Bei einzelnen Begriffen haben die in Süddeutschland kirchlich umgeprägten vorchristlichen Ausdrücke die entsprechenden angelsächsisch-fränkischen Worte verdrängt, bei anderen (wie „heilig") ist umgekehrt der angelsächsische Sprachgebrauch durch die Missionare des 8. Jahrhunderts nach Deutschland übertragen worden und dort zur Alleinherrschaft gelangt. Die christliche Umprägung der heidnischen Festnamen „Ostern" und „Jul" schreibt Braune in eingehender Begründung der englischen Kirche zu. Er lehnt damit für „Ostern" Kluges Herleitung aus dem Gotischen ab. Auch „Kirche" sei nicht durch gotische Vermittlung zu den übrigen Germanen gekommen, vielmehr müsse mit Stutz die Heimat des deutschen und des englischen Wortes für Kirche am Rhein (4. Jahrhundert) gesucht werden; gleiches gelte für „Bischof", und das germanische Wort „Heide" sei zuerst von den Angelsachsen nach 600 für *gentilis, ethnicus, paganus* gebraucht worden". Zum Schlusse sucht Braune, vielfach an A. Doves Untersuchungen anknüpfend, auch für *theotiscus* die Herkunft aus England zu erweisen. J. Grimms Annahme eines gemeingermanischen **þiudiska* verwirft Braune; von dem nur einmal belegten got. *þiudiskô* müsse ahd. *diutisc*, ags. *þéodisc* „seiner Entstehung nach vollständig getrennt werden". Eine ausreichende Begründung wird man hier vermissen. Für die Bezeichnung der deutschen Sprache als theotisca sucht Braune, einer Vermutung Doves folgend, in der Umgebung des Bonifatius die Heimat. Er verwirft dabei Doves Annahme, daß der Name für die deutsche Gemeinsprache „zunächst in deutscher Zunge" ausgebildet worden sei; man müsse „von einem deutschen *thiudisc* als Grundlage" völlig absehen und die Einführung der Bezeichnung *theodisca lingua* in Deutschland dem Bonifatius zuschreiben. Die Bemerkungen über das älteste Zeugnis für *theodisce* (S. 442f.) seien besonders hervorgehoben. Aber die ganze Untersuchung ladet Historiker und Germanisten zu erneuter Beschäftigung mit diesen Fragen ein.

F. V.

In einer eingehenden Besprechung von Caspars Buch „Pippin und die römische Kirche" (Götting. Gel. Anzeigen 1918, 401—425) kommt A. Brackmann wie Caspar zu dem Ergebnis, daß die Urkunde von Kiersy als Garantievertrag aufzufassen sei, hält aber gegenüber Caspars Ablehnung an der Anschauung W. Sickels fest, daß die Urkunde in der Form der römischen und nicht der fränkischen Vertragsurkunde abgefaßt worden sei. Pippins politische Haltung und

Fähigkeiten möchte Brackmann günstiger beurteilt wissen, als es durch Caspar geschehen ist.

Im Archiv für slawische Philologie Bd. 37, 1. u. 2. Heft prüft L. Steinberger („Wandalen = Wenden") die angeblichen Belege für die Gleichsetzung der Vandalen und Wenden (mit eigenen Beobachtungen für die von ihm vor 805 datierten Wessobrunner Glossen); als ältester bleibt das Glossar Salomos (II. oder III.) von Konstanz bestehen.

„Ein mittelirisches Lobgedicht auf die Ui Erhart von Ulster" und ihren König Aedmar Domnaill (993—1004) hat Kuno Meyer in den Sitzungsberichten der preußischen Akademie der Wissenschaften (Berlin 1919, 5) mit Übersetzung herausgegeben.

Der Aufsatz von Emil Goldmann, „*Tertia manus* und Intertiation im Spurfolge- und Anefangsverfahren des fränkischen Rechtes. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Fahrnisprozesses" in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abt. Bd. 39 tritt unter eingehender Erörterung der einschlägigen Stelle der *Lex Salica* für die Sequestrationstheorie ein. — Aus demselben Bande seien ferner die „Studien zur Geschichte des deutschen Arrestprozesses, Der Fremdenarrest" von Hans Planitz und die Bemerkungen über „Das älteste Breisacher Stadtrecht" von F. Beyerle hervorgehoben.

Die „Beiträge zur Geschichte der Predigt und des religiösen Volksunterrichts im Elsaß während des Mittelalters" von L. Pfleger im Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft Bd. 38, 4. Heft gehen besonders ausführlich auf die merowingisch-karolingische Zeit und die Missionspredigt ein (namentlich auf Cod. Weissenburg. 75 in Wolfenbüttel); daneben besprechen sie „Die Predigt gegen den Islam" und „Zeugnisse und Nachrichten für die Predigttätigkeit in elsässischen Städten vom 13. bis 15. Jahrhundert".

In „Westfalen, Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens und des Landesmuseums der Provinz Westfalen", 9. Jahrg., Heft 2 u. 3 (1918) gibt Klemens Löffler einen Überblick über „Die Anfänge des Christentums im späteren Bistum Münster"; bei Markloh, dem Ort der alten sächsischen Landesversammlung, denkt er in erster Linie an Lohe bei Nienburg am linken Weserufer.

Im 2. Teil seiner „*Fuldensia*" handelt Edmund E. Stengel im Archiv für Urkundenforschung Bd. 7 eindringend und sorgsam „über die karolingischen Kartulare des Klosters Fulda", indem er in großen Zügen die Gliederung sowohl der erhaltenen Kartulare wie der Kartularauszüge Eberhards aufzeigt. Wenn wirklich für die geplante Neuausgabe des *Codex Laureshamensis* die Absicht besteht, unter Auf-

lösung von dessen geographischer Gliederung „ein auf der chronologischen Reihenfolge aufgebautes modernes Urkundenbuch herzustellen", so halten wir das für recht bedenklich, weil dann doch die alten Drucke daneben stets unentbehrlich bleiben würden.

Im Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft Bd. 38, 4. Heft sucht F. J. Bendel („Studien zur ältesten Geschichte der Abtei Fulda") mit ganz wilden, methodisch unzulässigen Vermutungen die bisherige Wertung von Eigils *Vita Sturmi* zu erschüttern, die nach ihm sogar ein Werk Otlohs aus dem 11. Jahrhundert sein könnte (!!); er bestreitet auch, ohne zu überzeugen, die Entstehung der sog. Chartula s. Bonifatii oder Fuldaer Grenzbeschreibung noch im 9. Jahrhundert.
A. H.

Alphons Dopsch, „Das *Capitulare de Villis*, die *Brevium Exempla* und der Bauplan von St. Gallen" (dazu ein Nachtrag: „Nochmals der Bauplan von St. Gallen" mit Stellungnahme zu Hugo Grafs kunstgeschichtlicher Erklärung) verteidigt in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 13 namentlich gegen Baist seine Verweisung des *Cap. de villis* in die aquitanische Königszeit Ludwigs des Frommen und seine Darlegungen über die *Brevium exempla*; den Bauplan von St. Gallen möchte er mit der großen Klosterreform Ludwigs des Frommen von 816—817 und damit ebenfalls mit südfranzösischen Einflüssen in Verbindung setzen. — Ebendort behandelt Margarete Merores „Die venezianischen Salinen der älteren Zeit in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung" (etwa vom 10. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts). Frhr. H. v. Minnigerode polemisiert in „Bemerkungen zu den Kölner Burggrafenfälschungen" gegen die Kritik der Untersuchung Beyerles durch Luise von Winterfeld. Ernst Mayer, „Zum frühmittelalterlichen Münzwesen und der angeblichen karolingischen Bußreduktion" will „eine neue und dabei überaus einfache Lösung" vorlegen, „nach der es möglich sein wird, von einer fast vollständigen Stabilität der Münz- und Wertverhältnisse auszugehen". Er sucht von den angelsächsischen Münzverhältnissen aus „ein entscheidendes Licht" auf das fränkische Münzwesen fallen zu lassen, nimmt für die karolingische Zeit eine Goldsilberrelation von 1 : 12 an, leugnet eine Reduktion der Bußsätze und „die angebliche Schöpfung eines eigenen karolingischen Pfundes", während man vielmehr zu keiner Zeit vom römischen Pfund abgewichen sei; nur seien in der Tat in der Zeit Pippins und Karls des Großen die Denare allmählich wieder etwas schwerer ausgeprägt worden.

In einem weiteren „Beitrag zur Entstehung der sog. Formularsammlung von St. Denis" („Zum Briefwechsel Einhards und des hl. Ansegis von Fontanelle [St. Wandrille]", in der Historischen Viertel-

jahrschrift XVIII, 1916/18, 4. Heft) behandelt M. Buchner mit ebensowenig Erfolg, wie früher andere Stücke derselben Sammlung (vgl. H. Z. 114, S. 667; 117, S. 349 u. 524; 119, S. 327) die Nr. 17, die er ohne durchgreifende Gründe als Brief des Abts Ansegis von Fontanella (822—833) an Einhard ansieht. Selbst wenn man die zunächst ansprechende, aber keineswegs notwendige Beziehung des Schreibers zu Fontanella annimmt — daneben kommt z. B. Jumièges in Betracht —, zwingt nichts, gerade an Ansegis zu denken.

Die Arbeit von Artur Schönegger S. J. über „Die kirchenpolitische Bedeutung des *Constitutum Constantini* im früheren Mittelalter (bis zum *Decretum Gratiani*)" in der Zeitschrift für katholische Theologie Bd. 42 (1918) will mit allzu weitgehender Skepsis nachweisen, daß „der falschen Urkunde für die kirchenpolitische Entwicklung des frühen Mittelalters nicht die Bedeutung zukommt, die ihr von der Forschung in traditioneller Weise beigelegt wurde"; auch ohne sie „würde die kirchenpolitische Entwicklung den Lauf genommen haben, wie er uns in dieser Periode vor Augen tritt". Erst Leo IX. habe sie „bestimmt und zielbewußt" zu praktischen Zwecken herangezogen, und erst die Aufnahme in das *Decr. Grat.* als Palea (D. 96 c. 14) habe ihr Ansehen gefestigt und ihr autoritativen Einfluß verschafft.

Aus der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 14 (1918) sind an dieser Stelle folgende Arbeiten zu verzeichnen: Philipp Heck weist „Die Ministerialentheorie der Schöffenbaren" zurück, die vielmehr im Sachsenspiegel durchaus als Freie gedacht seien; der Ausdruck „schöffenbarfrei" komme in dieser Form bei Eike nicht vor. Robert Endres behandelt fördernd, aber etwas knapp und fast rein wirtschaftsgeschichtlich „Das Kirchengut im Bistum Lucca vom 8. bis 10. Jahrhundert" (zu den Quellen ist nachzutragen der 1910 erschienene 1. Band des *Regesto del Capitolo di Lucca* von P. Guidi und O. Parenti). — Ernst Mayer, „Zur Hundertschaft und Zehntschaft", polemisiert gegen Claudius Frhrn. v. Schwerin, und Fedor Schneider knüpft an den 4. Band von L. M. Hartmanns Geschichte Italiens im Mittelalter einzelne Ausführungen „Zur Geschichte der Ottonen", in denen er besonders gegenüber Hartmann die Umwandlung des Urteils über Otto III. und seine Regierung auf Grund der Forschungen von Halphen und Bloch zum Ausdruck bringt.

„Fünf unbekannte Urkunden Heinrichs III. und IV.", betr. Landschenkungen an königliche Ministerialen, hat Hans Pregler aus einem Kopialbuch des Klosters Michaelsberg bei Bamberg in der Archivalischen Zeitschrift 3. F., 1. Bd. veröffentlicht; für das Itinerar Heinrichs IV. wichtig ist die letzte, vom 18. Juli 1068, Botfeld.

In der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 39, kanonist. Abt. 8 untersucht W. Levison „eine angebliche Urkunde Papst Gelasius' II. für die Regularkanoniker" (1118—19), die er wegen der Beziehungen ihrer Grußformel zu der Schrift Letberts von St. Rufus bei Avignon († 1110 oder 1111) zum Preise des Augustinerordens als eine freilich unerklärbare Fälschung betrachtet. Auch auf die Abhandlung von R. Köstler, *„Consuetudo legitime prescripta.* Ein Beitrag zur Lehre vom Gewohnheitsrecht und vom Privileg" (ebendort) ist hier hinzuweisen.

Auf die „Kunstgeschichtlichen Untersuchungen über die Eulalios-Frage und den Mosaikschmuck der Apostelkirche zu Konstantinopel" von Nikos A. Bees im Repertorium für Kunstwissenschaft Bd. 39 und 40 sei hier besonders wegen darin enthaltener Untersuchungen zur Genealogie des byzantinischen Kaiserhauses der Komnenen aufmerksam gemacht.

Der Versuch von L. Rieß, seine Aufstellungen über „Die treuen Weiber von Weinsberg" zu verteidigen (Histor. Vierteljahrschrift 18, 1916/18. 4. Heft), wird von R. Holtzmann (ebenda, vgl. H. Z. 117, S. 525) entscheidend zurückgewiesen.

„Ein neuer Versuch zur Erklärung des Carmen V. (*Nocte quadam* usw.) des Archipoeten" von K. Schambach in den Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein 102 (1918) nimmt, Schmeidlers Darlegungen weiterführend, an, daß dieses Gedicht am 18. Nov. 1164 auf dem Hoftage zu Bamberg in Gegenwart Reinalds von Köln und des Pfalzgrafen vorgetragen worden sei. — Zu *Archipoeta* VII, 11 schlägt M. H. Jellinek in der Zeitschrift für deutsches Altertum Bd. 55 die Lesung *at Yrus* statt *atyrus* vor.

„Die Neuordnung des Reichsfürstenstandes und der Prozeß Heinrichs des Löwen" wird aufs neue von Richard Moeller in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 39 (1918) behandelt. Während ihm in der einleuchtend begründeten Ablehnung der Fehrschen Unterscheidung eines doppelten Fürstenbegriffes im Sachsenspiegel durchaus zuzustimmen ist, bleibt es bei dem Versuch, die reichsrechtliche Schaffung des jüngeren Reichsfürstenstandes anläßlich des Prozesses Heinrichs des Löwen durch ein sowohl zeitlich und örtlich, wie inhaltlich ganz fest bestimmtes Weistum (zu Kaina August 1179) genau festzulegen, doch bei öfter gewiß diskutablen Vermutungen. Im übrigen finden sich recht gute Beobachtungen; daß die Übergangszeit in der Entwicklung vom älteren zum jüngeren Reichsfürstenstand im wesentlichen vor, nicht nach 1180 lag, ist zweifellos richtig. Aber der Hallersche Text der Gelnhäuser Urkunde, den

Moeller zugrundelegt, ist wohl noch nicht der endgültige (vgl. H. Z. 118, S. 156), und in der Quellenkritik möchte ich Moeller, der Arnold und mit Recht auch den Ursperger Chronisten nachdrücklich heranzieht, nicht immer folgen. Zu Kaina kam nach ihm nur das landrechtliche Verfahren zum Abschluß, in dem lehnrechtlichen, dessen erste beiden Termine mit dem des landrechtlichen zusammenfielen, wurde der Spruch erst zu Würzburg gefällt; in ersterem waren Fürsten und Standesgenossen (d. h. Edelfreie, *nobiles*), in letzterem nur Fürsten die Urteiler. Daß dem Herzog sein Allod nicht entzogen sei und die Pegauer Annalen (mit denen andere Quellen übereinstimmen) in diesem Punkte irren, ist nicht zutreffend; nur durch die Gnade des Kaisers erhielt ja Heinrich zu Erfurt 1181 sein Eigengut Braunschweig und Lüneburg zurück (*Ann. S. Petri Erphesf. mai.* S. 66f.). *A. H.*

„Die Entstehung der *Vita Engelberti* des Cäsarius von Heisterbach" schildert J. Greven in den Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein 102 (1918) auf Grund der neuen Ausgabe von A. Poncelet in den *Acta Sanctorum Bolland.* Nov. T. III; er zeigt, daß diese ursprünglich als 4. und 5. Buch der *Libri VIII miraculorum* gedacht war, kurz vor der Vollendung aber im Auftrage des Erzbischofs Heinrich von Köln zu einem selbständigen dreiteiligen Werke umgestaltet wurde. Dieses liegt handschriftlich in zwei Fassungen vor, von denen die zweite, kürzende, wohl sicher später als Cäsarius ist. Die Äußerung des Cäsarius über Engelberts Tod Hom. III S. 90, 91 ist spätestens im Dezember 1225, nicht, wie Poncelet will, erst im September 1226 geschrieben.

Die Abhandlung Eduard Eichmanns über „Die Stellung Eikes von Repgau zu Kirche und Kurie" im Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft Bd. 38, 4. Heft, die ihre Schlüsse auch durch die vermeintlich von dem gleichen Verfasser herrührende Sächsische Weltchronik und die unbewiesene Annahme von einem späteren Eintritt Eikes in den geistlichen Stand stützen möchte, wendet sich gegen die Meinung, daß Eikes Gesinnung irgendwie eine antikuriale oder gar antikirchliche Spitze zeige. Eichmann sucht seine Auffassung des *mit rechte* im Ssp. III 54, 3 = *iudicio* zu verteidigen, hält dabei aber die verschiedenen Fassungen der Sächsischen Weltchronik nicht genügend auseinander; er will aus der in keinem Falle mit Eike zusammenhängenden Fassung C eine Stütze für seine Deutung gewinnen. Für Eikes Stellung zum Wormser Konkordat ist auf Festschrift für Dietrich Schäfer (Jena 1915) S. 112 ff. zu verweisen. Auch Ssp. III 2 von den Pfaffen und Juden, welche Waffen führen und nicht geschoren sind nach ihrem Rechte, steht nach Eichmann in vollem Einklang mit dem kanonischen Recht seiner Zeit. *A. H.*

In „Studien zu den deutschen Münznamen" in der Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung auf dem Gebiete der indogermanischen Sprachen Bd. 48 spricht Edward Schröder über Scherf, Pfenning, Schilling, Schatz.

Neue Bücher: Forrer, Das röm. Zabern *Tres Tabernae.* (Stuttgart, Kohlhammer. 12 M.) — Ludw. Schmidt, Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgange der Völkerwanderung. 2. Abt., 2. Buch (Schluß) u. 3. Buch. (Berlin, Weidmann. 12 M.) — Peitz, *Liber Diurnus.* Beiträge zur Kenntnis der ältesten päpstlichen Kanzlei vor Gregor dem Großen. I. (Wien, Hölder. 5,80 M.) — *Bussell, Religious thought and heresy in the Middle Ages.* (*London, Scott.*)

Späteres Mittelalter (1250—1500).

In den Franziskanischen Studien 1918, Oktober vertritt T. Denkinger eine neue Hypothese über die Abfassungszeit der den Zeitgeist geißelnden *Histoire de Fauvain*, die bisher nach 1314 angesetzt wurde; er weist auf die Zeit des letzten Kreuzzugs (1270) hin. — Jak. Feldkamp stellt im gleichen Heft zusammen, was sich über Albrecht von Beichlingen, den Sproß des bekannten Geschlechts, als Weihbischof von Erfurt (etwa 1335—1371) ermitteln läßt.

K. Helm erinnert in Braunes „Beiträgen zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur" 43 (1918), Heft 2, S. 341 ff. daran, daß Hugo von Langenstein in seiner 1293 vollendeten *Martina* die *Legenda aurea* des Jacobus a Voragine benutzt hat, und setzt danach die Entstehung der Legende in das Ende der achtziger Jahre. Dieses Ergebnis stützt (ebenda Heft 3 S. 549) Ph. Strauch durch erneuten Hinweis auf eine Stelle des zwischen 1287 und 1291 gedichteten „Wilhelm von Wenden" Ulrichs von Eschenbach, der gleichfalls die *Legenda aurea* verwertet hat.

Dante Alighieri, *La Divina Commedia.* Vollständiger Text, mit Erläuterungen, Grammatik, Glossar und sieben Tafeln hrsg. von Dr. Leonardo Olschki, a. o. Professor an der Universität Heidelberg. (Heidelberg, Groos. 1918. XVIII u. 640 S. Auf Dünndruckpapier, biegsam kartoniert 12 M.). — Die *Divina Commedia* pflegt bei uns in der Bearbeitung von E. Moore (*Tutte le opere di Dante Alighieri, terza ediz.* Oxford 1904), in dem Textabdruck der *Bibliotheca Romana* oder auch in der etwas umständlich kommentierten Ausgabe von Scartazzini benutzt zu werden. Olschkis hübscher, handlicher Band ist in erster Linie für Studenten der romanischen Philologie bestimmt, wird aber gerade wegen der philologischen Zutaten auch dem Historiker willkommen sein. Das Glossar hat sich bei wiederholtem Nachschlagen bewährt; daß es dem Anfänger stark entgegenkommt, wird

man kaum bemängeln dürfen, obwohl andererseits nicht alle der Schriftsprache fremden Worte (z. B. Inf. 3, 109 *bragia* = *brace*) aufgenommen worden sind. Der Anhang bringt eine kleine Grammatik der Sprache Dantes (mit einem besonderen Register) und einen Abriß der Metrik. Das Namenregister enthält viele nützliche und einige überflüssige Erläuterungen. Dem Texte, der erheblich schöner gedruckt ist als in den anderen Handausgaben, sind Stichworte am Rande, deutsche Inhaltsübersichten und Anmerkungen in klarer, nicht zu kleiner Fraktur beigegeben. Bei den Erläuterungen hat der Herausgeber sich vor allem durch pädagogische Erwägungen bestimmen lassen, die ihn leider auch von eingehender Auseinandersetzung mit der Danteliteratur abhielten. Eine Aufzählung der großen Darstellungen und der wichtigsten neueren Untersuchungen über Dante wäre neben den bibliographischen Bemerkungen S. IX f. willkommen gewesen, obwohl die Auswahl gewiß nicht jeden hätte befriedigen können. Einige Berichtigungen veröffentlicht soeben A. Bassermann in der Deutschen Literaturzeitung vom 5. April 1919. *F. V.*

Dantis Alagherii de Monarchia libri III rec. Ludovicus Bertalot. Friedrichsdorf in monte Tauno apud Francofurtum apud editorem 1918. 111 p. (Vom Herausgeber für 2 M. zu beziehen, bei 6 und mehr Exemplaren 1,60 M.) — Eine neue handliche, schön gedruckte Sonderausgabe von Dantes Monarchie, die sich durch reichliche Handschriftenbenutzung empfiehlt (12 statt der 7 von Witte 1874 benutzten), wird sicherlich vielen willkommen sein, um so mehr als nicht nur die für 1921 bevorstehende Erinnerungsfeier von Dantes Todesjahr, mehr noch die Beziehungen der Schrift zu den heutigen Gedanken des Weltfriedens und Völkerbundes auffordern, sie in seminaristischen Übungen zu behandeln. Wenn der von Bertalot zuerst verwendete *codex Bini* (über den er anderwärts Mitteilungen machen wird) für *de Mon.* nicht gleich wertvolles Material bietet, wie die Kritiker der 1917 vorangegangenen Ausgabe von *de vulgari eloquentia* nachrühmen konnten, so kommt doch dies Heft einem Bedürfnis entgegen, da Wittes Ausgabe längst vergriffen ist und eine Sonderausgabe aus Moores Gesamtausgabe, die 1916, eingeleitet von einer längeren deutschfeindlichen Abhandlung Reades über Dantes politische Theorie, in Oxford erschien, mit ihren winzigen Buchstaben, bei dem Mangel jeden handschriftlichen und sachlichen Apparats und hohem Preise in Deutschland nicht Verbreitung finden dürfte. Bertalot bietet dankenswerte Parallelzitate aus Aristoteles und den Scholastikern. *K. Wenck.*

Emil Dürr veröffentlicht im Anzeiger für Schweizerische Geschichte 48, 3 einen gedankenreichen Aufsatz über die Bedeutung der Schlacht von Morgarten (15. November 1315), die einen schon lange

bestehenden heimlichen Gegensatz zwischen Uri, Schwyz und Unterwalden einer- und Habsburg-Österreich anderseits zum Ausbruch gebracht und einen fast zweihundertjährigen Kampf zwischen den Eidgenossen und den Habsburgern entfesselt hat. Wir umschreiben seinen Hauptinhalt am besten mit des Verfassers eigenen Worten: „In der Schlacht ... hat es sich ... für Uri darum gehandelt, seine Reichsfreiheit zu verteidigen, für Schwyz, sie zu behaupten, und Unterwalden hat sich im Kampf gegen das damals über den Brünig einbrechende österreichische Heer seine junge Reichsunmittelbarkeit gerettet." Weiter: „Die Schlacht ... steht am Anfang jener großen Auseinandersetzung zwischen dem aufkommenden Landesfürstentum und den Kommunen, den Reichsstädten und Reichsgemeinden. Indem der Bund von 1315 verbot, daß sich eines der drei Länder ohne Zustimmung der anderen beherre, war der Wille ausgesprochen, ein Landesfürstentum auf waldstättischem Boden fernzuhalten und ihr öffentliches Leben, ihre Gemeinden mit dem Grundsatz freier Selbstbestimmung im Rahmen der Reichsfreiheit aufzubauen." Der feudalen Gewalt „stellte sich die freie Einigung freier Gemeinden, das genossenschaftlich organisierte Staatsgebilde, entgegen, in seinem Schutz behaupteten sich die eidgenössischen ländlichen Demokratien und die ihnen später sich anschließenden städtischen Republiken ... Mit dem Kampf um die werdende Staatsform verband sich untrennbar der Gegensatz der Stände, die soziale Frage jener Zeit. Und die hieß: Minderung oder Mehrung der Gemeindefreiheit, ja Behauptung oder Untergang der gemeinfreien Schichten und besonders des gemeinfreien Bauerntums." Die Feindschaft gegen Österreich hat sich im Lauf der Zeit zur Reichsfeindschaft ausgewachsen und zur Trennung vom Reich geführt, da Reich und Haus Habsburg in der Vorstellung der Eidgenossenschaft sich identifizierten. „So haben sie sich zufrieden gegeben mit der Gemeinfreiheit, Unabhängigkeit und Eigenherrlichkeit."

Eine eingehende, zu Buchform angewachsene Untersuchung von Wilh. Erben hat im Archiv f. österr. Geschichte 105, 2 (Wien, Hölder, 1918) die Berichte der erzählenden Quellen über die Schlacht bei Mühldorf zusammengestellt und kritisch gewertet; weitere Auseinandersetzungen über die in Betracht kommenden Urkunden und geschichtlichen Aufzeichnungen und eine geschichtliche und topographische Betrachtung des Schlachtfeldes sollen folgen. In der vorliegenden Arbeit sind besprochen: 1. die gleichzeitigen Nachrichten, 2. jüngere Darstellungen aus den beteiligten Ländern, 3. fernerstehende Berichte, 4. abgeleitete Darstellungen aus Böhmen und Bayern, 5. abgeleitete österreichische Darstellungen. Die betreffenden Stellen der in den drei ersten Abschnitten geprüften Quellen, die sich als nicht abgeleitet erwiesen haben, werden im Abdruck wiedergegeben. Als Hauptergebnis

der methodisch in hohem Grade beachtenswerten Arbeit ist festzuhalten, daß der Wert der erzählenden Quellen recht gering ist — nicht einmal die äußeren Vorgänge des Tages können ihnen mit Sicherheit entnommen werden — und daß nur wenige als vollglaubwürdig angesehen werden können. Mit dichterischer Ausschmückung, Zutaten, die der Anschaulichkeit und dem Verständnis dienen sollen, auch mit der Möglichkeit der Vermengung verschiedener verwandten Kriegsereignisse bei den breiter erzählenden Quellen muß gerechnet werden.

H. Kaiser.

Für die Geschichte der deutschen Bibelübersetzung im Mittelalter ist eine Untersuchung von Cornelius Schröder zu beachten, die den Nachweis unternimmt, daß der Minorit Nikolaus Cranc, der um 1350 als einer der ersten den Versuch gemacht hat, biblische Bücher ins Deutsche zu übersetzen, als Verfasser der in einer Prachthandschrift des Königsberger Staatsarchivs überlieferten Übertragung der Apostelgeschichte nicht in Frage kommen könne (Franziskanische Studien 1918, Oktober). Wenn man somit im Ordenslande schon sehr früh um die Verdeutschung heiliger Schriften sich bemüht hat, so darf daraus wohl auf ein starkes Bedürfnis nach deutschen Bibeln geschlossen werden, das die vom Süden und Westen gekommenen Ansiedler zu befriedigen suchten.

Aus der Zeitschrift der Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte 39, German. Abt. erwähnen wir den Anfang einer längeren Abhandlung von Fr. Kováts über Preßburger Grundbuchführung und Liegenschaftsrecht im späteren Mittelalter und die Mitteilungen von Guido Kisch über sehr beachtenswerte Schöffenspruchsammlungen, die in einer Handschrift der Görlitzer Ratsbibliothek enthalten sind. — Im gleichen Jahrgang der Zeitschrift, Kanonist. Abt. 8 finden sich in Miszellenform gekleidete Bemerkungen zu Emil Göllers *Repertorium Germanicum* von A. Werminghoff und Zusammenstellungen von Joh. Dorn, aus denen hervorgeht, daß auch die Einrichtung der Oberhöfe in das mittelalterliche Kirchenrecht übergegangen ist.

Paul Karge erbringt in der Altpreußischen Monatsschrift 55, 1—4 den Nachweis, daß der Gesandtschaftsbericht des obersten Ordensspittlers Grafen Konrad von Kyburg vom Jahre 1397, der in der neueren polnischen Literatur zur Geschichte Litauens und Wilnas vielfach als Quelle herangezogen ist, eine polnische Fälschung darstellt, die offenbar aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts stammt.

In den Bänden 3—6 (1910—1913) des „*Archivum Franciscanum historicum*" hatte der gelehrte Minorite P. Livarius Oliger eine Reihe von Quellenstücken zur Geschichte der italienischen Fraticellen-Sekte aus dem 14. und 15. Jahrhundert erstmals veröffentlicht. Die Zu-

sammenfassung dieser zum Teil höchst bedeutungsvollen urkundlichen Mitteilungen in einem besonderen Bande (*Documenta inedita ad historiam fraticellorum spectantia.* Quaracchi 1913. 208 S.) ist dankbar zu begrüßen. *H. Haupt.*

In den Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 1918, 1—2 handelt J. Zibermayer kurz über die Reform von Melk, die 1418 auf Anregung Herzog Albrechts von Österreich durch deutsche, von Subiaco gekommene Benediktinermönche vor sich gegangen ist. Die Visitation durch Nikolaus von Cues (1451) zeigt die Melker Bewegung, die sich nicht auf kirchliche Wirkung beschränkt, sondern auch wirtschaftliche und wissenschaftliche Hebung der Ordensniederlassungen bezweckt hat, auf dem Höhepunkt; von da an ist es wieder abwärts gegangen.

Im Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 38, 4 macht Georg Hofmann auf eine in mehrfacher Hinsicht bemerkenswerte deutsche Ordensregel der Dominikanerinnen aufmerksam, die 1434 zu Nürnberg geschrieben ist und jetzt in der Bibliothek des Priesterseminars zu Bamberg bewahrt wird.

Die Annalen des Histor. Vereins für den Niederrhein H. 100 bringen einen den Vorläufer einer größeren Arbeit darstellenden Aufsatz von F. Schröder über den einem kleveschen Ministerialengeschlecht entsprossenen Humanisten Arnold Heymerick († 1490), der in seiner Jugend von den Brüdern vom gemeinsamen Leben nachhaltig beeinflußt, in den dreißiger Jahren beim Konzil in Basel sich aufgehalten, dann dem Dienst der Kurie sich gewidmet und — fast ein Menschenalter von der Heimat entfernt — mit dem Humanismus in steter Berührung gestanden hat. Die Verbindung mit der Kurie hat auch später angehalten, da ihn während der Soester Fehde eine wichtige diplomatische Mission nach Rom geführt hat; nach 1460 hat er dann offenbar der Politik gänzlich den Rücken gewandt. Für seine geistige Entwicklung sind die in Holland und Italien empfangenen Eindrücke von maßgebendem Einfluß gewesen, die mehrfach sich findenden Anklänge an Schriften Papst Pius' II. sind bei einem Familiaren dieses Papstes sicher kein bloßer Zufall. — Im Heft 102 teilt der Verfasser den Bericht Heymericks über seine Reise über den Großen St. Bernhard (1460) mit; es handelt sich um eine im wesentlichen didaktische Absichten verfolgende Schrift an den Xantener Stiftsschüler Peter von Coblenz (*De successu Romani itineris*).

Wilh. Oehl beschließt in der Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 11, 4 seine Mitteilungen über Bruder Klaus und die deutsche Mystik mit dem Ergebnis, daß derselbe sich, was Gebets- und Visionsleben sowie Askese anlangt, durchaus in die allgemeine

Bewegung der deutschen Mystik einfügt und auch als Politiker mit den hervorragenderen Mystikern des Mittelalters in einer Reihe steht.

Joseph Fischer entwirft in den Stimmen der Zeit 1918, Novbr. ein Lebensbild von Hieronymus Münzer aus Feldkirch, der im Namen Maximilians I. 1493 an Johann II. von Portugal ein Schreiben gerichtet hat mit der Aufforderung, Ostasien (Kathay) auf dem Westwege aufzusuchen, und den von ihm verfaßten Abschnitten der Schedelschen Chronik die bemerkenswerte Karte Deutschlands hinzugefügt hat. — Aus dem gleichen Heft sei noch die Arbeit über den Spiritualenführer Petrus Johannis Olivi und seine Bedeutung für das mittelalterliche Geistesleben von B. Jansen kurz erwähnt.

Der „Belfried" („Monatsschrift für Gegenwart und Geschichte der belgischen Lande") 3. Jahrg., 6. Heft (Dezember 1918) bringt einen anregenden kleinen Aufsatz von Rudolf Häpke über „Die Bedeutung der flandrischen Wirtschaftsgeschichte". Neben der wirtschafts- und handelsgeschichtlichen Stellung Flanderns, besonders im späteren Mittelalter, wird auch sein Platz in der allgemeinen Politik und im Geistesleben angedeutet.

In dem hübsch ausgestatteten Werke: „Dinant. Eine Denkschrift bearbeitet im Auftrage Sr. Exzellenz des Generalgouverneurs in Belgien Generalobersten Freiherrn von Bissing im Jahre 1916. München 1918" S. 19—32, veröffentlicht Otto Cartellieri eine übersichtliche Darstellung „Zur Geschichte Dinants"; die Zeit vor und nach dem 15. Jahrhundert ist nur kurz berührt.

Als 1. Band einer Sammlung: „Lebensbilder aus dem Orden des hl. Franziskus" hat Johannes B. Kißling das Leben des „Kardinal Francisco Ximenes de Cisneros (1436—1517), Erzbischof von Toledo, Spaniens katholischer Reformator" (Münster, Aschendorff, 1917, X u. 83 S. 4 M.) aufs neue geschrieben. Unzweifelhaft das Beste an dem Buch sind die zahlreichen mit Geschick und Geschmack ausgesuchten, in glänzender Ausstattung wiedergegebenen, meist freilich aus anderen Veröffentlichungen bereits bekannten Bilder. Die wissenschaftliche Leistung des Verfassers ist gering: es wird uns vornehmlich eine politische Geschichte Spaniens zu Lebzeiten des Ximenes an der Hand der bekannten Werke von Hefele, Ranke, Baumgarten und Häbler geboten; das rein Biographische, der Versuch, das Werk des Ximenes psychologisch zu erklären, tritt ganz zurück, ja man gewinnt den Eindruck, als ob der Verfasser überhaupt kein inneres Verhältnis zu seinem Helden zu gewinnen vermocht, als ob er nicht aus Forschertrieb, sondern nur auf höheren Befehl diese Arbeit übernommen habe; auf jeden Fall ist es ihm nicht gelungen, seine Leser irgendwie auch nur für die Persönlichkeit des Ximenes zu erwärmen. Eine Be-

reicherung der Wissenschaft vermögen wir in dieser Studie nicht zu erblicken; wenn die Arbeit lediglich als Erbauungsbuch für die Anhänger des hl. Franciscus gedacht war, so dürfte sie ihren Zweck erfüllen.

Halle a. S. *Adolf Hasenclever.*

Neue Bücher: Des Eneas Silvius Piccolomini Briefwechsel. Hrsg. v. Rud. Wolkan. III. Abt.: Briefe als Bischof von Siena. 1. Bd. (Wien, Hölder. 25 M.)

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

Aus der Zahl der akademischen Festreden zum Reformationsjubiläum seien noch folgende kurz erwähnt: O. Ritschl sprach in Bonn, an der „ersten ev. theol. Fakultät, die von vornherein die ev. Union als den kirchlichen Rechtsboden ihrer amtlichen Wirksamkeit voraussetzt," über „Reformation und evangelische Union" (27 S., Bonn, Marcus & Weber, 1917, 1 M.), die Eigenart der beiden Konfessionen, lutherischer und reformierter Protestantismus, in ihren Führern kurz würdigend, und betonend, daß der deutsche Calvinismus zum Unterschied vom englisch-amerikanischen die schroffe Prädestinationslehre von vornherein durch den Bundesgedanken (Föderaltheologie) milderte. G. Krüger in Gießen rückte unter dem Titel „Der Genius Luthers" das Wort Döllingers von 1872: „Hätte es keinen Luther gegeben, Deutschland wäre doch nicht katholisch geblieben" unter die kritische Lupe und verneint es um der Genialität der Persönlichkeit willen (19 S., Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917, 1,20 M.). Im württembergischen Goethebund in Stuttgart sprach Joh. Haller über „Die Ursachen der Reformation." Sie werden gefunden im Schwinden des Glaubens an die Kirche, deren ganze Erscheinungsform, einer viel früheren Zeit entstammend, dem neuen, höher gespannten religiösen Bedürfnis der Welt nicht mehr genügt, Überwindung der theologisch-kirchlichen Bildung des Mittelalters durch die profane, kritisch-rationalistische Bildung des Humanismus, in der die Laienkreise die Führung haben, endlich Unterwerfung der Kirche unter die Herrschaft der Staatsgewalt. In gewählter Sprache, illustriert durch zahlreiche Beispiele, werden diese drei Faktoren herausgearbeitet. Dabei wolle man die an den Schluß gestellten Anmerkungen nicht übersehen; sie enthalten u. a. eine etwas gar knappe Auseinandersetzung mit Troeltsch, dessen „glänzendes Paradoxon höchstens einen gewissen heuristischen Wert haben mag", eine sehr feine Beobachtung über den Unterschied zwischen *restitutio Christianismi* und *renascens Christianismus*, die der Nachprüfung wert wäre, und eine Ablehnung von H. Böhmers Zurückführung der letzten Ursache der Reformation auf

Luthers reformatorisches Erlebnis. Es kommt Haller darauf an, zu zeigen, warum der Funke Luthers zündete, während er vorher so und so oft nicht zündete trotz Gleichheit der Gedanken („das allermeiste, was Luther sagte und forderte, ja, eigentlich alles, war schon vor ihm gesagt und gefordert", S. 3), daher denn auch die Reformation von 1520 (an den christlichen Adel) datiert wird. Damit entsteht eine gewisse Gefahr, die Originalität der Persönlichkeit zu unterschätzen, der Haller zwar sofort vorbeugt (S. 30 f., 43 f.), bei der aber doch die Bedeutung gerade der Rechtfertigungslehre nicht zu ihrem vollen Rechte kommt (doch vgl. S. 43 unten). Sie ist doch der Zentralpunkt und auch Ausgangspunkt für alles Weitere gewesen und anders orientiert als bei Faber Stapulensis; die Formel allein tut es da nicht. (44 S., Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917, 1,20 M.) In der Hinsicht bietet eine glückliche Ergänzung die Berliner Rede von K. Holl: „Was verstand Luther unter Religion?" (ebenda, 38 S., 1,20 M.). Von dem Hintergrunde einer feinen Skizzierung der in Scholastik, Mystik, Renaissance sich manifestierenden mittelalterlichen Frömmigkeit hebt sich eine bis wirklich an das Geheimnis der Religion Luthers rührende psychologische Analyse des inneren Werdens des Reformators. Der Gottesbegriff wird in den Mittelpunkt gerückt und aus seiner kraftvollen Lebendigkeit die Wandlung aller Vorstellungen über Religion begriffen (scharfe Trennung zwischen Religion und natürlichem Lebenstrieb, Abgrenzung von der Mystik, Entstehung eines neuen Ichgefühls, Ableitung der Ethik aus dem Zielgedanken des Reiches Gottes, Kirchenbegriff, Abhebung des christlichen Gemeinschaftsgedankens vom Staat, der anderseits die Lebensbedingungen für die Möglichkeit des Reiches Gottes schafft). Die an den Leser hohe Anforderungen stellende, ihn dann aber auch vollauf befriedigende Rede klingt aus in den gerade jetzt sehr zeitgemäßen, treffenden Gedanken, daß Luthers Religion nicht spezifisch deutsche Religion ist, vielmehr den Menschen als Menschen ergreift. — Bei dem Vortrage von F. Philippi in Münster: „Luther und die alte Kirche" hat man den deutlichen Eindruck, daß dem Verfasser sein Thema nicht „liegt", wie denn schon im Vorworte gesagt wird, daß wesentlich im Anschluß an H. Böhmer und Th. Kolde gearbeitet wurde. Das wäre ja gewiß an sich kein Schaden, wenn nur die eingangs aufgestellte Grundabsicht, zu zeigen, daß es sich bei Luther „nicht um einen vollständigen Bruch mit der Vergangenheit und der Überlieferung der alten Kirche handelt, sondern nur um eine starke Betonung und selbständige Weiterbildung von in der Christenheit seit lange wirksamen Strömungen und Bewegungen, so daß eine Verständigung der Bekenntnisse auf Grundlage der allen gemeinsamen Anschauungen und gemeinsamen Bestrebungen sehr wohl angängig erscheint", wirklich scharf herausgearbeitet wäre. Statt dessen wird

uns nur gesagt, daß Luther „sich mehr gegen das Wie als gegen das Was" bei seinem Gegensatze gegen die alte Kirche wandte. Soll das Was die gemeinsame Basis sein, so kann sie doch höchstens ganz formal sein; denn Luthers Neufassung des Wie gestaltete tatsächlich auch das Was um, wie das ja gar nicht anders geht. Philippi sucht als Brücke zwischen Luther und dem Mittelalter vorab die Mystik zu werten, deren Bedeutung S. 20 aber gewaltig überschätzt ist (gerade Boehmer hatte hier vor Überschätzung gewarnt). Ebensowenig glücklich ist die Ausspielung des „germanisierenden" Begriffes vom Vatergotte bei Luther gegen den romanisierenden Prädestinationsgott bei Calvin, da bekanntlich Luther diesen trotz Philippi nicht nur kennt, sondern auch „in sein System aufnimmt," wenn man diesen Ausdruck einmal gelten lassen will. Daß Grisar „nicht mehr aus der Rolle des wissenschaftlichen Betrachters und Bearbeiters herausfällt", kann man, vorab nach Scheels Untersuchungen, nicht mehr sagen. (Münster, Coppenrath, 23 S., 1 M.) — Rade sprach auf der Gießener theologischen Konferenz über „Luthers Rechtfertigungsglaube, seine Bedeutung für die 95 Thesen und für uns" (32 S., Tübingen, Mohr, 0,80 M.). Der viel angefochtene Begriff der Rechtfertigung wird nach seinem negativ-polemischen Wert (Beseitigung des Verdienstgedankens) wie nach seiner positiven Eigenart mit der Aufgipfelung der „Freiheit eines Christenmenschen" fein herausgearbeitet und als Voraussetzung der 95 Thesen gewürdigt. — K. Müller in Tübingen wählte sich das Thema: „Die großen Gedanken der Reformation und die Gegenwart" (24 S., Tübingen, Mohr, 0,60 M.) und rückte energisch, sich darin mit Rade berührend, den Rechtfertigungsgedanken in den Mittelpunkt. „Das Letzte und Tiefste bei Luther war das Ringen um die persönliche Heilsgewißheit, d. h. um den gnädigen Gott gewesen." Die Religion wurde aus der Sphäre des Rechts heraus ganz in die Innerlichkeit des persönlichsten Lebens gelegt. Das wirkte dann umgestaltend nach allen Seiten. — H. Guthe in Leipzig sprach vor dem Zweigverein des Ev. Bundes in Löbau über „Luther und die Bibelforschung der Gegenwart" (41 S., Tübingen, Mohr, 1,35 M.) und konfrontierte in offener Ehrlichkeit die moderne Bibelforschung mit Luthers Standpunkt, seinen bekannten freien und seinen ebenso bekannten konservativen Anschauungen. Man muß darauf verzichten, einen einheitlichen Standpunkt bei Luther anzunehmen, er denkt vielmehr teils mittelalterlich, teils als Anheber einer neuen Zeit. Als letzterer verrät er Verwandtschaft mit der Forschung der Gegenwart, vorab in seiner Forderung der Sprachenkenntnis zum Verständnis der Bibel. Er hat auch den Unterschied zwischen A. und N. T. und dann doch wieder den Zusammenhang beider Testamente empfunden und im einzelnen manches fein beobachtet. Seine bekannte Kritik ist eine religiöse,

nicht eine historisch-wissenschaftliche, und trifft den Inhalt der betr. Schriften, nicht die Frage der Entstehung u. dgl., die war für Luther unwesentlich. Die Sicherheit des Glaubens gab ihm Kraft und Recht freier Prüfung. Bei dem mit manchen Belegstellen ausgestatteten lehrreichen Vortrage ist nur zu bedauern, daß nach der Erlanger Ausgabe, sogar der ersten Auflage, zitiert wird. — In Straßburg haben J. Ficker und G. Anrich gesprochen, jener über Luther 1517, namentlich die Hebräerbriefvorlesung heranziehend und kunstgeschichtliches Material nutzend, in den beigefügten Anmerkungen wertvollste Belege bietend, dieser die Gesamtgeschichte der Straßburger Reformation in Kennzeichnung der politischen und sozialen Verhältnisse, der führenden Persönlichkeiten, namentlich Bucers, der Originalität und Fernwirkung vorführend. (Zwei Straßburger Reden zur Reformationsjubelfeier, Leipzig, R. Haupt, 1918, 2,40 M.) *W. Köhler.*

Die sehr lesenswerten knappen Ausführungen von Peter Rassow: „Luthers deutsche Kraft" (Preuß. Jahrbücher 174) rücken energisch in den Vordergrund, daß Luthers Werk, die Befreiung der christlichen Religion aus der Umklammerung menschlicher Einrichtungen, dieses sein Ureigenstes, mit dem Deutschtum direkt nichts zu tun hat. Er hat bei drei Entscheidungen, in Worms, bei der Kirchenorganisation, in Marburg (wo aber Rassow Zwingli nicht „einen flachen Rationalisten" hätte nennen sollen) bewußt den nationalen Gedanken in die zweite Linie gestellt, um der Religion der Menschheit allein zu dienen. Ganz ähnlich stand es bei Friedrich dem Großen, Goethe, Schiller, Humboldt, Kant, Fichte, Hegel, Bismarck. „Nichts falscher, als zu sagen, Luther habe gleichsam aus nationalem Impuls die deutsche Form des Christentums geschaffen. Nein, er hat wohl dem Christentum eine neue Gestalt gegeben, aber nicht eine deutsche, sondern eine einfachere befreite. Und durch diese Tat hat er zugleich in der Schatzkammer der deutschen Nation die schönsten Kleinodien niedergelegt."

Die mit reichlichen Literaturnachweisen ausgestattete Rede des Wiener Privatdozenten K. Völker: „Martin Luthers Anteil an der Grundlegung der neueren deutschen Kultur" (Bielitz, W. Fröhlich. 39 S.) geht aus von der am Ausgang des 18. Jahrhunderts gegenüber der Französierung einsetzenden deutschen Kulturerhebung und sucht die aus Zitaten der damaligen führenden Geister belegte Mitschwingung der Gedanken Luthers zu bestimmen als Einfluß seiner Persönlichkeit auf die Kulturwerte des Staates, der Familie, Schule, Wissenschaft, Sprache und Kunst.

Die Thd. Zahn zum 80. Geburtstag gewidmete Studie von W. Engelhardt über „Luther als Lehrer" (Neue kirchl. Zeitschr. 29,

H. 10) fußt hauptsächlich auf den Vorlesungen über den Römerbriefkommentar, stellt u. a. die sehr anfechtbare These auf, die sog. Scholien seien nach der Vorlesung aus Entwurfszetteln ins Reine geschrieben worden. — O. Brenner handelt ebenda in Fortsetzung seiner Aufsätze „Zur Geschichte von Luthers Bibelübersetzung" über die Reihenfolge der Bibeldrucke. — In Heft 11 derselben Zeitschrift stellt E. Körner hübsch die Urteile über Luther aus dem Munde seines Schülers Erasmus Alber zusammen. Steinlein handelt über Luthers Stimme und sein Verständnis für die Stimme; Luther verfügte bis an sein Lebensende über eine klare ausreichende Stimme, dank einem Verständnis für Wesen und Bedeutung der Stimme überhaupt.

Lesenswert ist der Aufsatz von A. E. Harvey: Martin Luther *in the Estimate of modern historians* (*American Journal of theology* 22), nur dadurch etwas beeinträchtigt, daß der Weltkrieg die Kenntnisnahme neuester Literatur verhindert hat. Verfasser unterscheidet, von Ranke als der klassischen Grundlage ausgehend, einen supranaturalistischen Typus (William Robertson) und den an Carlyle entzündeten Typ des Kultus des großen Mannes (Treitschke, aber auch, nur *vice versa*, Denifle-Weiß oder Janssen); daran schließt sich die psychologische Auffassung (Köstlin, Mac Giffert, Grisar). Zur in Lamprecht repräsentierten materialistisch-evolutionistischen Auffassung leiten Kolde und Berger hinüber, die konservative bzw. liberale Darstellung zeigen Kahnis, Kliefoth bzw. F. Chr. Baur und Heinr. Lang; es folgen Ritschl und Harnack, endlich als Reaktion gegen die Modernisierung Luthers Troeltsch.

Unter dem Titel „Luther im Spiegel seiner Jahrhundertfeier" referiert H. Grisar in den „Stimmen der Zeit" (Bd. 96, H. 1) über die wichtigste protestantische Reformationsliteratur. Die Tendenz seiner Ausführungen geht auf den Nachweis der „Zerfahrenheit der Feiernden". Der wirkliche Luther sei nicht zu Wort gekommen u. dgl. Das ist richtig, wenn der wirkliche Luther der Grisarsche sein soll, was offenbar Grisar meint. Hier ist die Diskussion zwecklos, die Verständigung aussichtslos. — Genau mit derselben Tendenz, boshafte Seitenhiebe auf ihm mißliebige Autoren und Richtungen nicht sparend, referiert Grisar in der Zeitschrift für kathol. Theologie 1918, H. 3 u. 4 über „die Literatur des Lutherjubiläums 1917". Zu loben ist die Zusammenstellung der einzelnen Schriften und Aufsätze. *W. K.*

Unter dem Titel „Wert und Bedeutung der Bibel 1546" führt O. Reichert den Nachweis, daß diese Ausgabe, nicht die von 1545, die letzte Gestalt des von Luther selbst geschaffenen und gewünschten Bibeltextes, zumal im Neuen Testament bietet. (Theol. Studien und Kritiken 1918, H. 2.) — K. Knoke beschreibt ebenda „Zur Geschichte

der evangelischen Gesangbücher bis zu Luthers Tode" Liedersammlungen mit der Bezeichnung Enchiridion an der Spitze ihres Titelblattes, die ihr Dasein lediglich buchhändlerischem Unternehmungsgeist verdanken. — G. Kawerau bringt ebenda Nachträge „zu Luthers Briefwechsel".

Im „Archiv für Reformationsgeschichte" Bd. 15 setzt W. Matthiessen die Veröffentlichung theologischer Abhandlungen des Theophrast von Hohenheim fort und bietet als Nr. 6 den ethisch sehr interessanten *liber de honestis utrisque divitiis*, als Nr. 7 den religiös ebenso wertvollen *liber de remissione peccatorum*, als Nr. 8 den *liber de potentia et potentiae gratia dei*, als Nr. 9 den Traktat *in principio* und als Nr. 10 den *liber de resurrectione et corporum glorificatione*. Manche Gedanken klingen ganz reformatorisch. P. Kalkoff behandelt den Dompropst von Hildesheim, Livin von Veltheim, einen gefährlichen Pfründenjäger und Gegner der Reformation in Norddeutschland. Th. Wotschke beendet seine auf Dresdener und Hamburger Akten aufgebaute Studie über die unitarische Propaganda an der Universität Wittenberg am Anfang des 17. Jahrhunderts und die orthodoxen Gegenmaßnahmen der dortigen Professoren. 1621 haben die letzten unitarischen Studenten Wittenberg verlassen, die meisten Unitarier gingen nunmehr nach Leiden. A. Nutzhorn beschreibt ein wenig umständlich ein Tafelbüchlein aus der Reformationszeit 1555, doch zeigt O. Albrecht richtig, daß es sich nicht um ein Tafelbüchlein, sondern um Makulatur- oder Probedruckbogen eines Schulbuches handelt. G. Bossert gibt biographische Notizen zu dem von Luther empfohlenen Pfarrer Theobald Diedelhuber. J. Kvačala beendet seine Studie über W. Postell, zeigt seine Wirksamkeit in Wien, bespricht seine Schriften, wie die *Apologie Serviti* (deren Originalhandschrift Kvačala gefunden und in besonderem Buche „*Postelliana*", Dorpat 1915, mitgeteilt hat), seinen Brief an Schwenckfeld und Melanchthon, den Inquisitionsprozeß gegen ihn und seine schließliche Hinwendung zum Katholizismus. Die Wirkungen Postells auf Bodin, Herbert v. Cherburg, Jak. Böhme u. a. werden leider nur angedeutet. Durch seine Anschauung von der Einheit des menschlichen Geschlechtes unter allen Religionen hat Postell jedenfalls der Idee der sog. natürlichen Religion vorgearbeitet. R. Stölzle analysiert die 1568 bei Samuel Emmel zu Straßburg erschienene Schrift des Joh. Friedrich Coelestin: „Von Schulen".

Über die Echtheit der bekannten Totenmaske Luthers in der Marienbibliothek zu Halle a. S. streiten in „Religiöse Kunst" Bd. 15 F. Loofs und Brathe, dieser für, jener gegen sie. Die Überlieferung, nach der bei der Durchführung der Leiche durch Halle auf dem Wege von Eisleben nach Wittenberg die Maske angefertigt sein soll, reicht

nur bis 1742 zurück. Die Totenmaske findet sich abgebildet in dem soeben in 2. Auflage erschienenen Buche von H. Preuß: Lutherbildnisse (Leipzig, Voigtländer. 64 S. 1 M.).

Die Abhandlung von P. Schweizer: „Ein Vorschlag zur Versöhnung in einem Streit unserer Theologen betr. Zwingli und Luther" (Schweiz. theol. Zeitschr. Bd. 35) bietet über das Persönliche hinausgehend, abgesehen von dem Irrtum, die von Luther angebotene Kompromißformel sei völlig katholisch gewesen und habe die Transsubstantiation involviert, einige beachtenswerte Richtpunkte zum Verständnis des Marburger Religionsgespräches.

In der Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte Bd. 12, H. 1 handelt A. Scheiwiler über Fürstabt Joachim von St. Gallen (Joachim Opser 1577—94, enthält zwei wertvolle Berichte über die Bartholomäusnacht), O. Ringholz über: Die ehemaligen protestantischen Pfarreien des Stiftes Einsiedeln (Geschichte der im Laufe der Reformation protestantisch gewordenen Einsiedlerpfarreien, interessante Erörterungen der Rechtsverhältnisse).

Im Februarheft 1919 der „Internationalen Monatschrift" veröffentlicht W. Köhler seine (erweiterte) Festrede bei der Zwingli-Säkularfeier der Universität Zürich. Im Rahmen einer Entwicklungsgeschichte des schweizerischen Reformators wird seine religiöse Eigenart in der Verbindung von Christentum und Antike bestimmt und in ihren Einzelwirkungen aufgezeigt. Zwingli suchte den Ausgleich von Glauben und Wissen, im Abendmahlstreit die reine Geistigkeit und war fähig, die supranaturale Exklusivität des kirchlichen Christentums zu durchbrechen.

Die Arbeit von Frieda Gallati über „Eidgenössische Politik zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges handelt vorab von der Stellung Zürichs, insbesondere des Antistes Breitinger. Das Ergebnis ist dieses, daß die evangelischen Städte 1628—30 keine aggressiven Tendenzen hatten, daß ferner das angeblich von Breitinger betriebene Bündnis mit Gustav Adolf in Widerspruch gegen die offizielle zürcherische Politik nicht existiert, Breitinger vielmehr als Reformierter keine Sympathie für den lutherischen Schweden empfand. Verfasser gewisser in seinem Nachlaß befindlicher Aufsätze in gegenteiligem Sinne ist nicht der Antistes, vielmehr ein abenteuerlicher Pfälzer Publizist Joh. Philipp Spieß (Jahrb. f. schweiz. Gesch. Bd. 43).

H. de Vries: *Les lois somptuaires de la République de Genève au XVIe siècle* (Anzeiger f. schweiz. Gesch. 1918 Nr. 4) berichtigt Gabriel (*Histoire de l'Eglise de Genève*) durch den Nachweis, daß von derartigen Gesetzen nicht schon 1541, sondern erst 1558 die Rede sein könne.

1893 hatte de Ruble unter dem Titel „*Mémoires de Jeanne d'Albret*" ein Dokument veröffentlicht, das für die Religionskriege Frankreichs sehr wichtig sein würde, falls es echt wäre. P. von Dyke unterzieht es in *Revue histor.* Bd. 129 einer eingehenden Kritik, stellt die Unmöglichkeit der Autorschaft Jeanne d'Albrets fest, ferner überhaupt die historische Wertlosigkeit; es handelt sich um ein Pamphlet.

Bulletin de la Société de l'histoire du protestantisme français Bd. 67 enthält folgende Aufsätze: M. Godet: *Les protestants à Abbeville au debut des guerres de religion* (1560—72); *Liste des Abbevillois suspects de calvinisme entre 1560 et 1572.* J. Pannier: *Anciens lieux de culte protestant autour de Soissons.* G. de Pourtalès: *Odet de la Noue* (Verfasser der von Napoleon *I.* als *la „Bible du Soldat"* gewerteten *„Discours politiques et militaires"*). H. Aubert: *Une lettre inédite de Calvin à Farel* (15. Juli 1544, sachlich unwichtig). E. Rodocanachi: *L'attitude des autorités civiles et religieuses à l'égard de la Réformation en Piémont au XVIe siècle* (Referat über G. Jalla: *Storia della Riforma in Piemonte* 1914, Mitteilung über Drucke der Werke des *Faber Stapulensis* in Turin, Porträt der Margarete von Navarra). N. Weiß: *Louis de Berquin, son premier procès et sa rétractation d'après quelques documents inédits* (1523, Mitteilung eines Briefes der Pariser theol. Fakultät an den Bischof von Troyes in Sachen Berquins).

Anknüpfend bei der stattlichen, in Berlin (Münzkabinett) und London (Sammlung Oppenheimer) vorhandenen Medaille des Bamberger Domherrn Willibald von Redwitz sucht Gg. Habich durch Vergleich mit ähnlichen Porträtstücken u. a. eines Melanchthonbildes den Würzburger Bildhauer Peter Dell den Älteren als Verfasser festzustellen (Jahrb. der Kgl. preuß. Kunstsammlungen Bd. 39, H. 3).

Kulturhistorisch interessant ist der Aufsatz von O. Ringholz über „Kriegswallfahrten zu U. L. F. von Einsiedeln in alter und neuer Zeit"; er behandelt insbesondere die Zeit des Dreißigjährigen Krieges und teilt u. a. mit, daß 1639 in Einsiedeln geheime Waffenstillstandsverhandlungen zwischen Bayern und Frankreich gepflogen wurden (Hist.-pol. Blätter Bd. 162, H. 9/10).

Über die „Stimmung katholischer Bauern im Stift Hildesheim zur Zeit des Schmalkaldischen Krieges" unterrichtet J. H. Gebauer an der Hand eines Protokolls aus dem Ratschlagbuch in Zeitschr. f. Kirchengesch. 37, H. 3/4. — Ebenda macht O. Clemen Mitteilungen über die ältesten lettischen Katechismen seit 1586.

In Württemberg hat sich ein Verein für württembergische Kirchengeschichte gebildet, der die rühmlichst bekannten „Blätter für württembergische Kirchengeschichte" herausgeben soll (Jahresbeitrag 4 M., Anmeldung bei Stadtpfarrer Dr. Rauscher in Tuttlingen). Der Jahr-

gang 1918 enthält folgende Aufsätze: A. Reutschler: Einführung der Reformation in der Herrschaft Limpurg; Chr. Kolb: Das Stift in Stuttgart während der Okkupation durch die Jesuiten 1634—1648.

Sehr eingehend und gründlich ist die Studie von E. Kochs über „die Anfänge der ostfriesischen Reformation" (Jahrb. der Gesellsch. f. Kunst u. vaterl. Altertümer zu Emden XIX). Nach einem Überblick über die Quellen wird die politische Lage Ostfrieslands am Vorabend der Reformation sowie das kirchliche Leben geschildert. Mit dem Grafen Edgard setzt die Reformation ein, das Religionsgespräch zu Oldersum 1526 bedeutet einen Höhepunkt; dann wendet sich Kochs dem religiösen Gehalt der ostfriesischen Reformation zu, gibt eine sehr interessante Schilderung des Abendmahlstreites und endet mit der Darstellung der Wirkung der Reformation auf das Volksleben und gegenreformatorischen Bestrebungen (Erasmus). Die Abhandlung ist noch nicht abgeschlossen.

K. Gauß bringt im „Basler Jahrbuch 1919" seine Arbeit über „Die Gegenreformation im baslerisch-bischöflichen Laufen" zum Abschluß. Sie ist wesentlich das Werk der Jesuiten unter Oberleitung des Bischofs Jakob Christoph Blarer gewesen, welch letzterer von Gauß eingehend charakterisiert wird. Laufen kam erst 1815 an die Eidgenossenschaft und blieb katholisch.

Neue Bücher: Huldrych Zwinglis Briefe. Übers. von Oskar Farner. Bd. I. 1512—1523. (Zürich, Rascher & Co. 9 M.) — August Lang, Reformation und Gegenwart. (Detmold, Meyer. 6 M.) — Luthervorträge. Zum 400. Jahrestage der Reformation geh. in Greifswald von Eduard Frhr. v. d. Goltz, Johs. Haußleiter, Johs. Luther, Frdr. Wiegand, Rud. Ewald Zingel. (Berlin, Siegismund. 2,50 M.) — Berger, Martin Luther in kulturgeschichtlicher Darstellung. 2. Teil, 2. Hälfte. (Berlin, E. Hofmann & Co. 18,50 M.) — Bichler, Luther in Vergangenheit und Gegenwart. (Regensburg, Pustet. 3 M.)

Zeitalter des Absolutismus (1648—1789).

In einer gründlichen Untersuchung, die sich auf fleißiger Benutzung gedruckter Literatur wie auch archivalischer Quellen — Berlin und Wolfenbüttel — aufbaut, behandelt E. Frhr. v. Danckelman „Die Friedenspolitik Wilhelms III. von England und Friedrichs III. von Brandenburg in den Jahren 1694—1697" (Forschungen z. brand. u. preuß. Gesch. 31, 1). Indem er dem Gange der Friedensverhandlungen folgt, die endlich auf dem Rijswijker Kongresse zum Abschlusse kamen, gibt er einen Beitrag zur Geschichte des Friedens von Rijswijk, eine Ergänzung der vorhandenen Werke von Klopp, Neuhaus,

Legruelle, Schulte, G. Koch u. a. m. Er betrachtet die Ereignisse besonders in ihrer Wirkung auf den brandenburgischen Staat und vermag hier manches Neue zu bieten. Dabei ist er allerdings von einseitiger Betrachtungsweise nicht frei. Ich möchte den Wert der Arbeit überhaupt mehr in den aus den Akten geschöpften Einzelheiten, in der Bereicherung unserer Detailkenntnis erblicken, als in den historischen Schlüssen des Verfassers. Um nur den wichtigsten Punkt zu erwähnen, so wird er mit seinem ungünstigen Urteil über Wilhelm III., das er feierlich, mit Berufung auf Legrelle, demjenigen Rankes entgegenstellt, schwerlich durchdringen. Aus diplomatischem Detail läßt sich die Bedeutung einer Persönlichkeit wie die des Oraniers nicht erschließen. Mag sein, daß Kurfürst Friedrich Grund hatte, enttäuscht zu sein, aber darum bleibt Wilhelm III. doch der große europäische Politiker, der einen Damm aufrichtete gegen das Vordringen Frankreichs unter Ludwig XIV. Was ferner die Religion betrifft, so hatten freilich auf der Fahne seines Schiffes 1688 über dem altoranischen Wahlspruch die Worte gestanden: *pro religione protestante, pro libero parlamento* (bei Danckelman S. 34 ungenau zitiert). Aber das galt doch nur für England, wo es auch gewißlich zur Wahrheit wurde. Der Vorwurf, daß Wilhelm dem Protestantismus in der Welt ein gegebenes Wort nicht gehalten habe, trifft nicht zu. Und vollends die Behauptung, daß es in der Zeit des Rijswijker Friedens für den König von England „heiligste Pflicht" gewesen wäre, für die deutschen Protestanten, „sei es von neuem mit dem Schwerte, einzutreten" (S. 64), kann uns nur ein Lächeln abnötigen. Endlich noch eine Kleinigkeit. Der Verfasser behauptet, Wilhelm III. habe 1696 „in so überaus unhöflicher Weise" die Hand der Tochter des Kurfürsten ausgeschlagen. Das ist nicht richtig. Nichts Derartiges ergibt sich aus der Schilderung in dem Buche von G. Koch (das ich selbst veröffentlicht habe). Der nicht sehr glückliche, wohl von brandenburgischer Seite vorgeschlagene Plan, den englischen König mit der 30 Jahre jüngeren Prinzessin Luise zu vermählen, ist nach der Zusammenkunft zu Kleve, wir wissen nicht warum und von wem, einfach aufgegeben worden.

W. Michael.

In den Forschungen zur brand. u. preuß. Gesch. 31, 1 wird aus dem Nachlasse von W. v. Sommerfeld das Fragment einer Studie über „die philosophische Entwicklung des Kronprinzen Friedrich" veröffentlicht. Es umfaßt die Jahre 1734—36 und gehört zu den umfassenden Vorarbeiten des Verfassers zu einer Untersuchung des „Antimachiavell".

O. Herrmann veröffentlicht eine Relation des Prinzen Ferdinand von Preußen über den Feldzug vom Jahre 1757 (Forsch. zur brand. u. preuß. Gesch. 31, 1). Sie ist französisch geschrieben und,

wie der Herausgeber nachweist, in der Zeit zwischen 1799 und 1802 verfaßt. Das ist freilich ein sehr später Termin, der keinen günstigen Schluß auf den Quellenwert des Berichtes zulassen würde. Doch soll dieser nicht nur auf persönlichen Erinnerungen, sondern auch auf gleichzeitigen Aufzeichnungen beruhen. Und auch wenn man seinen Inhalt mit dem vergleicht, was wir heute über die Ereignisse wissen, muß man zu einem recht günstigen Urteil über die Glaubwürdigkeit gelangen. Die interessanteste Stelle der Relation ist diejenige, in der der Prinz als Ohrenzeuge die Ansprache Friedrichs des Großen an seine Offiziere vor der Schlacht bei Leuthen wiedergibt. Einen authentischen Wortlaut erhalten wir freilich auch diesesmal nicht, da der Prinz französisch schreibt, die Rede des Königs aber in deutscher Sprache gehalten wurde. *W. M.*

Ed. Wegener, Archivar der preußischen Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, veröffentlicht unter dem Titel „Diederich Ernst Bühring und sein Plan einer Generallandschaftskasse" einen „Beitrag zur Vorgeschichte der preußischen Landschaften" (Berlin, Dümmler. 1918. IV u. 63 S.). Er will die wenig bekannte Angelegenheit in ihrer Bedeutung für jene Zeit darstellen. Dabei haben ihm das Geheime Staatsarchiv und das Breslauer Archiv zwar für die Geschichte des Bühringschen Projekts kein Material geliefert, wohl aber manchen Anhalt für das Leben und Wirken des Mannes. Ein erfolgreicher Kaufmann und Fabrikant hat Bühring zur Darlegung seines Planes am 23. Februar 1767 eine Eingabe an den König gerichtet, die aber sehr rasch, schon unter dem 31. März desselben Jahres, abschlägig beschieden wurde. Doch macht der Verfasser es wahrscheinlich, daß der Minister v. Carmer, der zwei Jahre später den ersten Anstoß zur Gründung des schlesischen Kreditsystems gab, den Plan Bührings benutzt hat, während anderseits dieser sowohl durch die Organisation des überseeischen Bodenkredits der damaligen Niederlande als auch durch die Formen des Realkredits in seiner Vaterstadt Bremen beeinflußt worden war. *W. M.*

Die Altpreuß. Monatschrift 55, 1. bis 4. Heft bringt die Fortsetzung der Abhandlung von V. Urbanek über „Friedrich den Großen und Polen nach der Konvention vom 5. August 1772" (vgl. H. Z. 119, 353). Sie führt die Erzählung diesesmal bis in die Zeit des polnischen Reichstages von 1773.

In der Reihe der Veröffentlichungen des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen erscheinen jetzt „Briefe an und von Johann George Scheffner, herausgegeben von Arthur Warda" (München und Leipzig, Duncker & Humblot). Der erste Band (in zwei Teilen 1916 und 1918. 528 S.) enthält in alphabetischer Reihen-

folge den Briefwechsel Litt. A bis K aus den Jahren 1758—1820. Unter den Korrespondenten erscheinen Frau v. Berg-Haeseler, die Freundin der Königin Luise, Beyme, Borowski, der Prinzenerzieher Delbrück, Alexander von Dohna, Dorow, Gneisenau J. G. Hamann, Herder (aus seiner Rigaer Zeit), v. Hippel, Prinz Hermann zu Hohenzollern-Hechingen u. a. Der Inhalt der Briefe ist im allgemeinen weniger politisch als literargeschichtlich bedeutsam; wird doch Scheffner von A. v. Boguslawski als „Königsbergs Quintilian und Horaz" bezeichnet. Doch fehlt es auch nicht an stimmungsvollen Briefen aus der Franzosenzeit und charakteristischen Äußerungen über König Friedrich Wilhelm III. und Königin Luise. — Das Fehlen jeder erläuternden Anmerkung, die ebenso wie Einleitung und Register auf einen späteren Teil versprochen werden, wird von vielen Lesern gewiß recht ungern bemerkt werden. *P. B.*

Neue Bücher: Böhling, Gräfin Maria Aurora v. Königsmark. (Dresden, Minden. 2,25 M.)

Neuere Geschichte von 1789 bis 1871.

Die Studie von Albert Espitalier: „*Vers Brumaire. Bonaparte à Paris. 5. XII. 1797—4. V. 1798. D'après des documents inédits*" (Paris 1914. 302 S.) versucht Napoleons Haltung während dieser wichtigen Epoche seines Lebens, über die A. Fournier: „Napoleon I." Bd. 1² (1904) S. 304 eine genauere Untersuchung vermißte, im einzelnen klarzulegen. Das Ergebnis ist, daß das damals ins Auge gefaßte Unternehmen gegen England nur ein Scheinmanöver war, daß Talleyrand als der eigentliche geistige Urheber der Unternehmung in den Orient anzusehen ist (das aufschlußreiche Buch von François Charles-Roux „*Les origines de l'expédition d'Egypte*", Paris 1910, vgl. die Anzeige von G. Roloff in dieser Zeitschrift Bd. 107 (1911), S. 443, scheint der Verfasser nicht zu kennen), daß Bonaparte auf den Plan erst einging, als sein Versuch, mit Barias' Hilfe Mitglied des Direktoriums zu werden, an dessen ablehnender Haltung gescheitert war (ber Bonapartes und Talleyrands Rolle in der Vorgeschichte der Unternehmung vgl. meine „Geschichte Ägyptens im 19. Jahrhundert", Halle 1917, S. 271), und daß die Direktoren keine Einwendungen erhoben, weil sie den ihnen lästigen General los werden wollten; wie weit diese letztere Behauptung richtig ist, läßt sich schwer erweisen, denn gerade hier müssen wir uns nicht so sehr auf amtliches zeitgenössisches Material als auf später niedergeschriebene Memoiren mit all ihrem absichtlichen und unabsichtlichen Klatsch stützen. Das Neue an dieser Studie ist — und dieser Beweis scheint mir geglückt zu sein —, daß Bonaparte keineswegs in großer Begeiste-

rung in den Orient gezogen ist, weil er hoffte, sich dort ein großes Reich erobern zu können, sondern daß er diesen Zug als ein notwendiges Übel betrachtet hat, um nicht als unbeschäftigter General seine Popularität bei den Franzosen einzubüßen; hat es schließlich doch einer ernsten Mahnung von seiten des Direktoriums durch Barras bedurft, um ihn nach dem durch Bernadottes diplomatisches Ungeschick hervorgerufenen Zwischenfall in Wien, der für wenige Tage den Bruch mit Österreich, d. h. den Festlandkrieg, in nahe Aussicht stellte, zur Abreise zu bewegen. Auch jetzt rechnete Napoleon nur mit einer Abwesenheit von wenigen Monaten; erst die Folgen des Tages von Abukir haben ihn für $1^1/_2$ Jahre im Orient festgehalten. — Ein recht interessantes Licht auf seine geheimsten Zukunftspläne wirft sein überaus kluges Verhalten am 21. Januar 1798, bei der Feier des Todestages Ludwigs XVI.: um den gefährlichen General bei Royalisten und Gemäßigten heillos bloßzustellen, hatte das Direktorium seine offizielle Teilnahme gefordert; Bonaparte nahm teil, aber nicht als siegreicher General, der aller Augen auf sich lenken mußte, sondern als einfacher Bürger, in seiner Eigenschaft als Mitglied des Instituts.

Halle a. S. *Adolf Hasenclever.*

Gebauer behandelt in einem wertvollen, manche neue Aufschlüsse bietenden Aufsatz ausführlich die „Vorgeschichte der ersten Einverleibung Hildesheims in Preußen (1798—1802)". Es gab in Hildesheim eine preußische und eine hannoversche Partei, aber in einem war man einig, nämlich in der Abneigung gegen den Gedanken, durch eine Zuteilung an Kurköln die bisherige geistliche Herrschaft lediglich gegen eine andere einzutauschen (Forsch. z. brandenburg. u. preuß. Gesch. 31, 1). *W.*

Blüchers Briefe, ausgewählt und erläutert von Dr. Heinrich Stümcke (Reclams Universalbibliothek Nr. 5964. 112 S.). — Die Auswahl ist geschickt und die Erläuterungen auch für weitere Kreise völlig ausreichend. *Wahl.*

Joh. Gottlieb Fichte, Machiavell, nebst einem Briefe Carls v. Clausewitz an Fichte, kritische Ausgabe von Hans Schulz, Leipzig, Verlag von Felix Meier, 1918, XXII u. 65 S. — Es war ein guter Gedanke, Fichtes Machiavell-Aufsatz neu herauszugeben; denn je mehr diese herrliche Arbeit gelesen wird, desto besser. Gewiß enthält sie nur einige Anfangsgründe der Politik; gerade deswegen aber ist sie beim deutschen Volke immer zeitgemäß. — Schulz druckt zum erstenmal wieder den Urtext vollständig ab, in dem der Machiavell 1807 in der Zeitschrift „Vesta" erschien. Im kritischen Apparat gibt er die Varianten an, die der zweite Druck, der in Fouqués „Musen" 1813, bietet. Sie sind im allgemeinen nicht erheblich; vielfach han-

delt es sich bei ihnen nur um stilistische Verbesserungen, gelegentlich auch um die Einschränkung eines viel zu weit gehenden Urteils (z. B. S. 10). Erheblich sind dagegen die Änderungen (Auslassungen!) auf S. 16, 23, 52—56. Ich vermute, daß Fichte selbst die neue Redaktion besorgt hat, während Schulz die Frage offen läßt. Ganz abzulehnen ist seine offenbar auf einem reinen Versehen beruhende Annahme, daß die „Herrschaft Frankreichs" zu den größeren Änderungen genötigt habe. Das betr. Heft der „Musen" erschien tief im Jahre 1813! Vielmehr sind sicher die Auslassungen auf S. 23 und 52—56 vorgenommen worden, weil diese Stellen nicht geeignet gewesen waren, die Kampfstimmung der Freiheitskrieger zu fördern. Die Auslassung auf S. 16 aber beruht auf der Korrektur, die Clausewitz an einer falschen Auffassung Fichtes — über den Reichtum der französischen Heere an Artillerie — in dem Brief an Fichte vom Jahre 1809 vorgenommen hatte, den Schulz im Anhang abdruckt (S. 60). Besonders gerade wegen dieser Verbesserung nach einem Privatbrief ist anzunehmen, daß Fichte selbst für die Änderungen im zweiten Druck seiner Arbeit verantwortlich ist. *Wahl.*

In Reclams Universalbibliothek (Nr. 5928) ist Fichtes Schrift unter dem Titel „Inwiefern Machiavellis Politik auch noch auf unsere Zeiten Anwendung habe" schon im Sommer 1917 von Jos. Hofmiller veröffentlicht worden. Diese volkstümliche Ausgabe mit kurzer Einleitung liegt jetzt in 2. Auflage vor.

Im vorigen Hefte ist in der Notiz über Roloffs Aufsatz S. 536 Z. 10 v. u. statt „Fälschung" „Plagiat" (s. Roloff S. 213) zu lesen; denn das von Hoffmann mitgeteilte Memoire Leibnizens ist nur die französische Übersetzung des von Guhrauer (s. Leibnitz I, Anm. S. 18.) herausgegebenen *Epistola ad Regem Franciae de expeditione Aegyptiaca.* (Leibnitz' Werke ed. Klopp II, 78—92).

Der Abdruck der Kreuz- und Querzüge von A. L. Fr. Schaumann (s. zuletzt 119, 354) ist im Januar- und Februarheft der Deutsch. Rundschau 1919 mit der erneuten Teilnahme an der englischen Expedition nach Portugal, April 1809, wieder aufgenommen: Reise, Landung, erste Kämpfe, Eroberung von Oporto, Abmarsch nach Spanien.

Aus Eichhorns Nachlaß (s. zuletzt 119, 354) hat W. Windelband Briefe an Gneisenau 1809—1818 abgedruckt, mit manchen wertvollen Einzelheiten über die Pläne der Patrioten aus der Zeit der Reform, der Erhebung und der Verfassungskämpfe nach 1815. Hingewiesen sei auf den Brief vom 31. März 1815 über Schmalz und den Justizrat Hoffmann von Rödelheim (Dtsch. Revue, Januar—März 1919).

Die Bedeutung der deutschen Geschichtschreibung seit den Befreiungskriegen für die nationale Erziehung von Max Lenz (Geschichtliche Abende im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, 9. Heft, Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1918. 27 S.). — Der Vortrag bietet einen mit feinen und treffenden, aber meist allzu knappen Bemerkungen über eine große Zahl von deutschen Historikern des 19. Jahrhunderts ausgestatteten Überblick, um dann, nach gerechter Abwägung, wie es sich gebührt, Ranke die Palme zuzusprechen. Auch dieser schöne Vortrag zeigt nur zu deutlich (s. z. B. S. 5), daß wir vor dem Zusammenbruch in einer Traumwelt gelebt haben: der erzieherische Einfluß unserer Geschichtschreibung und gerade auch der Rankes ist, zum Verderben unseres Volkes, auf eine überaus kleine Oberschicht beschränkt geblieben. *Wahl.*

Zwei Berichte, die Varnhagen v. Ense über die Ermordung Kotzebues dem König aus Karlsruhe am 24. und 25. März 1819 einsandte, veröffentlicht Paul Bailleu in der Unterhaltungsbeilage der Täglichen Rundschau vom 22. März 1919.

Gegenüber den von D. Anguial erhobenen Einwürfen (s. 119, 355) bezüglich der Beurteilung der Ernennung Batthianys zum ungarischen Ministerpräsidenten am 17. März 1848 und der „Erschleichung" des Handschreibens gegen Jellacic durch Batthiany am 10. Juni hat H. Friedjung (in der Österr. Rundschau 1918, Bd. 54, 73ff.) seine Darstellung aufrecht erhalten. D. Anguial seinerseits bleibt in einer erneuten Replik („Monarchie" 1918, auf S. 14) bei seiner Auffassung. Er will bei der Ernennung Batthianys, für deren Legalität er eine mündliche, sonst nirgends beglaubigte Ermächtigung durch den Herrscher geltend macht, höchstens „einen Formfehler von untergeordneter Bedeutung" gelten lassen: es dürften die Ernennung Batthyanys und die Entsendung der Ministerialkommission nicht als revolutionäre, eher als gegenrevolutionäre (!) Akte bezeichnet werden. Auch bestreitet Anguial nach wie vor freilich in sehr gewundener Argumentation, daß für das Handschreiben vom 10. Juni der Ausdruck „erschlichen" „zulässig" sei.

Einige hübsche Jugendbriefe von Kurd von Schlözer (s. 117, 176) brachte die Deutsche Revue, März 1919: über den Septemberaufstand in Frankfurt vom 18. und 24. September und über die Bewegung in Berlin vom 10. November und 4. Dezember 1848.

Briefe des Präsidenten Lette, des bekannten liberalen Politikers und Begründers des Lettevereins, aus dem Frankfurter Parlament an Ignaz von Olfers vom 15. Oktober 1848 bis 9. Februar 1849 hat L. Bergsträßer im Februarheft der Deutsch. Rundschau mitgeteilt. Erwähnenswert ist besonders der Novemberbrief über die Mission

von Rodbertus und Schulze-Delitzsch nach Frankfurt (S. 177 ist wohl zweimal Schulze statt Schmidt zu lesen) und über Bassermanns Mission nach Berlin.

H. Schlitter macht in der Österr. Rundschau 1919, 2 kurze Mitteilungen aus den Akten der Ministerialkonferenzen über die Haltung der österreichischen Regierung gegenüber der polnischen Revolution und der Diplomatie der Westmächte vom März bis November 1863. Sie zeigen, daß man in Wien wohl erkannte, welche Gefahren die von den Westmächten, insbesondere von Napoleon III. angeregte Wiederherstellung Polens für die Habsburgische Monarchie, speziell für die Behauptung Galiziens, heraufbeschwören würde, daß aber die Wiener Politik sich aus schwankenden Erwägungen zu aktiver Tätigkeit nicht zu erheben vermochte und daß dabei das durch die Bundesreformfrage verstärkte Mißtrauen gegen Preußen lähmend einwirkte.

Inhaltreiche, mit Apologetik und Polemik reichlich durchsetzte Mitteilungen über die ministerielle Tätigkeit des Grafen Richard Belcredi und Österreichs innerstaatliche und auf den Krieg bezügliche Politik vor und nach der Entscheidung von 1866, u. a. über die beim Ausgleich mit Ungarn auftretenden Gegensätze und die Rollen der maßgebenden Personen hat H. Traub aus den Belcredischen Familienpapieren in „Österreich" I, 4 veröffentlicht.

Im Märzheft der Deutschen Revue druckt W. Schüßler Teile aus den Tagebüchern des hessischen Ministers Frhr. R. v. Dalwigk zu Lichtenfels aus den Jahren 1866 bis 1871 ab, die demnächst in Buchform erscheinen sollen.

Roms letzte Tage unter der Tiara. Erinnerungen eines römischen Kanoniers aus den Jahren 1866 bis 1870. Von Klemens August Eickholt, päpstlichem Offizier a. D. Mit 8 Bildern. Freiburg, Herder [1917]. VIII u. 320 S. 3,50 M. — Das hübsch ausgestattete Büchlein ist nach Inhalt und Darstellung so gehalten, daß man es sich gern in den Händen der Familie und der nächsten Freunde des greisen Verfassers denkt. Für die Wissenschaft bietet es nichts außer einigen Mitteilungen über römisches Leben und vereinzelten kleinen Beobachtungen. Nützlich sind manche Nachrichten über das päpstliche Heer, namentlich über den inneren Dienst, auch etwa über die geistlichen Exerzitien (S. 194f.), endlich über die Verteidigung Roms im September 1870 (S. 266ff. bei Porta S. Giovanni am 20. September); ein Verzeichnis der bei der Einnahme Roms verwundeten und gefallenen päpstlichen Soldaten, Offiziere und Ärzte ist beigegeben. Von Einzelheiten sind nennenswert: S. 140f. schüchterne Bemerkungen über Kanoniker im Kirchenstaat; S. 204f. über die Landbevölkerung; 250f. und 261 über die Römer; über Pius IX. S. 160 und 289 (seine „herr-

liche, klangvolle Stimme"); zu dem Tod des Kardinals Franchi 181 (Anm. 2); S. 221ff. über das „widerliche Gespenst" des Chauvinismus in Marseille im Juli und August 1870 (S. 233f. über einen Ausbruch tierischer Wut des französischen Pöbels; auch 237ff.). An der streng kirchlichen, papsttreuen Gesinnung Eickholts würde gewiß auch dann niemand gezweifelt haben, wenn sie etwas weniger aufdringlich hervorträte. Der Verfasser, der sich als päpstlicher Soldat in Wort und Tat etwas eilfertig zeigt, ist noch jetzt in seinem Urteil einseitig und heftig, besonders wenn er auf das Königreich Italien zu sprechen kommt. Der Spott über Bixio (1866) S. 280 bekundet mehr Vorurteil als Sachkenntnis. *F. Vigener.*

Neue Bücher: Bitterauf, Geschichte der französischen Revolution. 2. Aufl. (Leipzig, Teubner. 2 M.) — Hub. Klein, Napoleon I. und die Presse. Napoleons Kampf gegen die Presse 1799—1805. (Bonn, Behrendt. 2 M.) — Hansen, Preußen und Rheinland von 1815 bis 1915. (Bonn, Marcus & Weber. 9 M.) — Leitzmann, Wilhelm v. Humboldt. (Halle, Niemeyer. 3,50 M.) — Charmatz, Geschichte der auswärtigen Politik Österreichs im 19. Jahrhundert. 2., veränd. Auflage. 2 Bde. (Leipzig, Teubner. Je 2 M.) — Charmatz, Österreichs innere Geschichte von 1848—1895. 3., veränderte Auflage. 2 Bde. (Leipzig, Teubner. Je 2 M.) — O. Weber, 1848. 3. Aufl. (Leipzig, Teubner. 2 M.)

Neueste Geschichte seit 1871.[1])

Von höchstem Interesse sind die auf Bismarcks Sturz bezüglichen Korrespondenzen, die H. Schlitter in der Österr. Revue 1919, 3 aus dem Wiener Archiv mitgeteilt hat. Am 22. März 1890 hat Franz Joseph in einem von Kalnoky entworfenen Schreiben an Bismarck sein aufrichtiges Bedauern über dessen Abgang und seine dankbare Anerkennung für die Freundschaft und die Allianz mit der Habsburger Monarchie ausgesprochen (I). In seiner Antwort vom 26. März (II) betont Bismarck die Stärkung des monarchischen Gedankens in Preußen und im übrigen Deutschland seit seinem Amtsantritt; daß er nicht freiwillig seinen Posten verlassen, hebt er zweimal nachdrücklich hervor. Man möchte vermuten, daß die Kenntnis dieses Schriftwechsels Kaiser Wilhelm veranlaßt hat, am 3. April in einem umfangreichen (7½ Druckseiten), anscheinend eigenhändigen und selbstverfaßten Briefe (III) „einen vertraulichen Überblick zu geben über die Entwicklung und das schließliche Eintreten des Rücktritts des Fürsten von Bismarck". Es ist natürlich ganz subjektive Darstellung in der

[1]) Wo nichts anderes angegeben, ist das Erscheinungsjahr 1918.

temperamentvollen Art des jungen Kaisers, völlig unter dem Eindruck der Krise und der Katastrophe. Bemerkenswert ist es, daß Wilhelm hier — wohl in bewußter Absicht — Meinungsverschiedenheit mit Bismarck auf dem Gebiete der auswärtigen Politik entschieden bestreitet und nur „rein innere, meist taktische Gesichtspunkte" gelten lassen will: zunächst beim großen Bergarbeiterstreik von 1889 (was schon Marcks, Otto von Bismarck 1915, 220 f. angedeutet hat); dann den Arbeiterschutz; Bismarcks Intrigen gegen die von Wilhelm gewünschte internationale Konferenz (auch hier die Rolle des schweizezischen Gesandten Roth, wie sie Hohenlohe II 468 vom Kaiser im Juni 1890 vernommen hat), die Erneuerung des Sozialistengesetzes (die Kartellparteien hätten von Bismarck nur die Zusage verlangt, das Fallenlassen des Ausweisungsparagraphen „in Erwägung zu ziehen"); überhaupt die Frage einer vom Kaiser abgelehnten, von Bismarck gewünschten kraftvollen, wenn nötig gewaltsamen Unterdrückungspolitik gegen die Sozialdemokratie; die Kabinettsordre von 1852; die Audienz Windthorsts. Von der Einbringung einer neuen Militärvorlage mit ihren möglichen politischen Konsequenzen und von den von Delbrück behaupteten Wahlrechtsänderungs- und Staatstreichplänen ist nicht die Rede. Entscheidend aber für die Notwendigkeit der Trennung (zunächst in allmählichem, von Bismarck selbst gewünschtem Ausscheiden), dann der in schroffem Zerwürfnis erfolgten Entlassung ist nach Wilhelms Darstellung die krankhafte Gereiztheit, das brüskierende, unehrerbietige und intrigierende Auftreten Bismarcks geworden, als der Kaiser erkannte, daß „der Dämon der Herrschaft den hehren, großen Mann erfaßte, und daß er jede Gelegenheit zum Kampf gegen seinen Kaiser benützte." „Da riß mir die Geduld; mein alter hohenzollerscher Familienstolz bäumte sich auf, jetzt galt es, den alten Trotzkopf zum Gehorsam zu zwingen oder die Trennung herbeizuführen." — Bemerkenswert ist des Kaisers Mitteilung, daß er nach dem Tode Kaiser Wilhelms I. sich allein für Bismarck in die Bresche geschlagen und dadurch den Zorn des sterbenden Vaters und den unauslöschlichen Haß der Mutter auf sich gezogen habe. — Es folgt die Antwort Franz Josephs vom 12. April, ein kurzer Dank Wilhelms vom 14. April (IV u. V). — Bekannt ist ja Caprivis Uriasbrief vom 9. Juni 1892 an den Prinzen Reuß. Jetzt sehen wir (mit der zusagenden Antwort Franz Josephs vom 15. Juni), daß am 12. Juni 1892 Wilhelm selbst dem österreichischen Kaiser die Bitte vorträgt, den „ungehorsamen Untertan" (vgl. Friedrich Wilhelm III. an Stein, Lehmann, Stein I, 451), der „in der perfidesten Manier in seiner Presse und der fremder Länder gegen mich, Caprivi, meine Minister usw. Krieg geführt" und „unter ungezogenster Ignorierung meines Hofes sich nach Dresden und Wien begibt, um dort den alten treuen Mann

herauszubeißen", nicht zu empfangen, ehe er nicht peccavi gesagt. — Diese Veröffentlichung, besonders der mit erstaunlicher Deutlichkeit auch in den Einzelheiten über Bismarck und die Minister geschriebene Brief vom 3. April, der hoffentlich ausführliche Mitteilungen von Bismarckscher Seite veranlassen wird, wird wohl zu erneuter Erörterung über das vielumstrittene Problem von Bismarcks Sturz führen.

K. J.

The Official Index of the Times (jährlich vier Bände), der sich auch auf Leit-, Spezialartikel und Besprechungen erstreckt, ist ein vorzügliches Hilfsmittel zum Studium der neuesten Geschichte, über deren Quellen H. Hall in der *Contemporary Review* 113 eine Abhandlung veröffentlicht.

Zur deutschen Kriegsliteratur äußern sich ebenda Th. F. A. Smith, ferner W. Epstein im *Hibbert Journal* 14, 1915, W. Goetz in der Europäischen Staats- und Wirtschaftszeitung 1916 und Dreyhaus in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 30/1, 1917/8.

Lehrreich und dankenswert ist die in der Neuen Zeit II von E. Dähn gegebene Übersicht über „das Archiv der sozialdemokratischen Partei Deutschlands, seine Geschichte und Sammlungen". Dagegen kann man sich mit der für das Berichtsgebiet häufig in Betracht kommenden, bis 1918 einschließlich vorliegenden Bibliographie der Sozialwissenschaften und der Bibliographie der einheimischen und fremden Zeitschriften- bzw. Zeitungsliteratur weder technisch noch sachlich ganz einverstanden erklären.

Zwei Akademiereden von 1915/16, die J. Bryce unter der Überschrift: *Réflexions d'un historien sur la guerre* in den Januarheften der *Revue de Paris* und außerdem in den *Essays and adresses in war time* veröffentlicht, sind nicht sehr ergiebig und halten sich im allgemeinen an der Oberfläche. Dagegen verdienen H. Grubers Darlegungen: „Das lateinische Kulturideal, die Freimaurerei und der Ententefrieden" (Deutsche Rundschau 45) wegen des Hinweises auf anglo-italienische geschichtliche Zusammenhänge Beachtung. Mit der Theorie der öffentlichen Meinung befaßt sich F. Tönnies in Schmollers Jahrbuch 40.

Der mit Fragen der diplomatischen Vorgeschichte des Krieges neuerdings wieder stark beschäftigte E. Daudet widmet der internationalen Krise von 1875 in der *Revue des Deux Mondes* (1915, April 15) eine Untersuchung. Auch Bismarcks Rückversicherungsvertrag von 1887 gibt immer wieder zu förderlichen geschichtlichen Betrachtungen Anlaß, wie M. v. Hagens Artikel im Neuen Deutschland 7 erkennen läßt. Nicht minder fordert die Politik der Nachfolger Bis-

marcks zu nachprüfender Betrachtung heraus, zumal da Bülows Deutsche Politik dafür einen kräftigen Anstoß gegeben hat. Hier seien einige Besprechungen des Werkes nachgetragen: Cromer, Spectator 1914, Febr. 14, J. de Wlassics, *Revue de Hongrie* 15, und G. Kaufmann, Internationale Monatschrift 9 (1915), E. H. Moorhouse, Londoner Outlook 38, H. Oncken, Deutsche Politik 1, M. Spahn, Hochland 13, G. v. Schmoller, Jahrbuch 40, E. Bernstein, Neue Zeit 34, II, M. Schippel, Sozialistische Monatshefte II und Wittschewsky, Grenzboten 75 (1916), auch H. Welschinger, *Revue des Deux Mondes* 1917, Mai 1. Hierher gehören auch die durch die Burtzeff-Enthüllungen angeregten Aufsätze über den Vertrag von Björkö von 1905 aus der Feder von A. Nekludow, ebenda März 1, und von M. Bompard, *Revue de Paris*, Mai 1915. Zur Polemik zwischen Delbrück und Haller äußert sich Spectator, Neue Zeit 35, II (1917).

Von den zahlreichen Nachrufen auf Kaiser Franz Joseph sind die von R. Pinon, *Revue des Deux Mondes* VI, 37, und von L. Eisenmann, *Revue de Paris* 24, I (1917) beachtenswert.

Aus derselben Zeitschrift 25, III sei der gut geschriebene, übersichtliche Beitrag von J. Duhem, *La question serbe et les origines de la guerre* hervorgehoben. Über den Titel hinausgehend, gewährt er einen trefflichen Einblick in die (feindliche) Anschauung über die österreichisch-ungarische Balkanpolitik und ihr Verhältnis zur Vorgeschichte des Krieges. Sofern sie Eisenbahnpolitik ist, hat sie auf französischer Seite öfters besondere Aufmerksamkeit gefunden. Bezeichnend dafür ist R. Gonnard, *L'expansion austro-hongroise et les nouvelles lignes croato-dalmates*. Die Arbeit dieses in austro-balkanischen Fragen bewanderten Lyoner Professors ist in der *Revue Politique et Parlamentaire* 79 (1914) erschienen und noch vor dem Kriege verfaßt. Aus der Kriegszeit stammt J. Thureau, *Les chemins de fer balkaniques et leur rôle dans les origines de la guerre* (ebd. 86, 1916), die den interessanten Gegenstand in noch weiterem Rahmen behandelt.

Die sich noch immer vermehrenden Arbeiten über die diplomatischen Kämpfe vor Kriegsausbruch werden besonders auf feindlicher Seite gepflegt. Ein Beispiel bietet die kritische, recht tendenziöse Studie des auf diesem Gebiete auch sonst eifrig tätigen A. Gauvain, Mitarbeiters am *Journal des Débats*, über die Anfang 1919 auch in Deutschland erschienenen Enthüllungen Lichnowskys, Mühlons und des im Herbst 1917 herausgegebenen Griechischen Weißbuchs (*Revue de Paris* 25, III). Anderseits hat die Schmähschrift *J'accuse*, als deren Verfasser sich Ende 1918 R. Grelling bekannt hat, mehrfach auch auf neutraler Seite begründeten Widerspruch erfahren, so bei dem Arzte E. von Dieren, Gedanken eines Holländers über den Weltkrieg (1916).

Im Archiv für Strafrecht hat Pharos das auch gesondert erschienene Protokoll des Prozesses gegen die Attentäter von Sarajewo herausgegeben. *J. Hashagen.*

Der „Deutsche Geschichtskalender", von Fr. Purlitz bearbeitet, hat sich zu einem unentbehrlichen, überaus stoffreichen zeitgeschichtlichen Hilfsmittel für die Geschichte des Weltkrieges entwickelt. Als Sonderausgabe unter dem Titel „Der Europäische Krieg" umfaßt er jetzt schon 53 bis zum Dezember 1918 reichende Lieferungen (Verlag von F. Meiner, Leipzig). Darunter befinden sich Sonderhefte über den Frieden von Brest-Litowsk, den Waffenstillstand und die deutsche Revolution. Man wird mit Ergriffenheit, diese letzten Hefte durchsehend, noch einmal die furchtbaren Tage unseres plötzlichen Zusammenbruches durchleben. Dabei wird man freilich auch einen Mangel in der Anlage des Sammelwerkes gewahr, der sich aus seiner raschen Herstellung erklärt und ganz wohl nicht beseitigt werden, aber doch durch eine umsichtige Redaktion gemildert werden kann. Nebeneinander stehen nämlich jetzt die kurzen Tatsachenvermerke und eine Fülle von Preßstimmen des In- und Auslandes über die Ereignisse, in denen in oft versteckter Weise auch kausal wichtige, ja unentbehrliche Mitteilungen enthalten sind, die der Herausgeber eigentlich an hervorragender Stelle, unmittelbar den Haupttatsachen angefügt, bringen müßte. Wer könnte, wenn er nur diesen Geschichtskalender liest, ahnen, aus welchen Beweggründen unser Waffenstillstandsangebot vom 5. Oktober entsprang. Die damaligen Urteile der rechtsstehenden Blätter, die der Geschichtskalender ihnen unmittelbar anreiht, würden ihm ein völlig falsches Bild der Situation vorspiegeln. Viele Seiten später (S. 132) erfährt man dann erst, daß die Tägl. Rundschau die Verantwortung für das unglückliche Waffenstillstandsangebot in erster Reihe Ludendorff zurechnet. Der Herausgeber des Geschichtskalenders hat nun zwar nicht die Pflicht, zu untersuchen, inwieweit solche Behauptungen zutreffen, aber er müßte dem künftigen Forscher wenigstens dadurch vorarbeiten, daß er sie an hervorragender Stelle bucht und mit den schon erreichbaren Zeugnissen belegt. *M.*

In den Annalen für Soziale Politik und Gesetzgebung 6, 3/4 hat H. Oncken über die inneren Ursachen der Revolution von 1918 gehandelt.

In einem Heftchen der Sammlung „Die neue Zeit. Schriften zur Neugestaltung Deutschlands" sind durch Felix Salomon „Die neuen Parteiprogramme mit den letzten der alten Parteien zusammengestellt" (Leipzig und Berlin, Teubner. 1919. IV u. 688. 1,50 M.).

Franz Ehrle S. J. „Neu-Deutschland und der Vatikan. Erwägungen über Artikel 3 des Entwurfes der neuen Reichsverfassung"

(Flugschriften der „Stimmen der Zeit", 2. Heft. Freiburg i. Br., Herder. 1919. 18 S. 60 Pf.) tritt für eine gegenseitige Vertretung des Reiches und der Kurie ein. Er führt auch geschichtliche Erwägungen ins Feld.

Neue Bücher: Friedjung, Das Zeitalter des Imperialismus 1884—1914. 1. Bd. (Berlin, Neufeld & Henius. 20 M.) — Sauerbeck, Die Großmachtspolitik der letzten zehn Friedensjahre im Licht der belgischen Diplomatie. (Basel, Finckh. 6 M.) — Hammann, Zur Vorgeschichte des Weltkrieges. (Berlin, Hobbing. 4,50 M.) — *Platykas, La Grèce pendant la guerre de 1914—1918.* (Bern, Wyß.) — Reinke, Politische Lehren des großen Krieges. (Berlin, Mittler & Sohn. 3,80 M.) — Lévay, Logik des Weltkrieges. (Wien, Braumüller. 4 M.) — Löwe, Das neue Rußland und seine sittlichen Kräfte. (Halle, Niemeyer. 5,30 M.)

Deutsche Landschaften.

Neue historische Literatur über die deutsche und italienische Schweiz stellt C. Brun zusammen im Anzeiger für Schweizerische Geschichte 1918, 3.

Aus dem Sammelwerk, das Karl Strupp als Werbeschrift unter dem absonderlichen Titel „Unser Recht auf Elsaß-Lothringen" (München und Leipzig, Duncker und Humblot. 1918) herausgegeben hat, darf hier der Beitrag Karl Stählins: Politische und kulturelle Geschichte Elsaß-Lothringens, rühmlich hervorgehoben werden. Mit Fug und Recht werden kritische Streitfragen umgangen; um so anregender ist der Versuch, die Geschichte beider Länder, Elsaß und Lothringens, die bekanntlich vor 1870 weit weniger als die meisten anderen deutschen Stämme gemeinsam hatten, im großen Rahmen der europäischen Kultur und Politik in enge Beziehungen zu setzen. Leider endet die Darstellung mit der Einverleibung des Reichslandes ins Neue Reich; ihre Fortsetzung erst bis in die Kriegsjahre hinein kann die große Frage nach der „Schuld" lösen, die der kleine deutsche Bundesstaat mit der Angliederung von Volksgenossen auf sich lud, die in der politischen Luft des nationalen Einheitstaates zu leben gewöhnt waren und jetzt in einen Partikularismus hineingespannt wurden, den sie längst überwunden hatten. Hier gilt es, uns und den kommenden Geschlechtern ein neues „Recht" auf das ehemalige „Reichsland" zu erwerben, und hier muß auch die Geschichtschreibung einsetzen zur rückhaltlosen nationalen Selbstkritik.

P. Wentzcke.

An Hand von aus der Heidenzeit noch erhaltenen Gräbern und Steinen erzählt C. Matthis in seiner Schrift: Wasgowiana, Straßburg, Heitz, 1918, 47 S., allerlei Sagen des nördlichen Wasgaus.

Den Inhalt des Visitationsprotokolls betreffs des Klosters Trochtelfingen vom Jahre 1661 analysiert Friedrich Eisele in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern Bd. 51. Aus dem fürstl. Hohenzollernschen Hausarchiv veröffentlicht Hebeisen das Fragment einer unbekannten Handschrift über die Königskrönung Maximilians I. im Jahre 1486 und den Brief eines Augenzeugen über den Zustand des französischen Heeres beim Durchmarsch durch Vilsingen, als es sich 1799 nach der Schlacht bei Stockach vor Erzherzog Karl zurückziehen mußte.

Eine Reihe von wertvollen Aufsätzen sind aus dem Oberbayrischen Archiv für vaterländische Geschichte Bd. 61 zu erwähnen: Ph. Wehner: Die burschenschaftliche Bewegung an der Universität Landshut-München 1815—1833; besonders geht der Verfasser auf die Dezemberunruhen von 1830 ein, als deren Kern er einen Studentenulk bezeichnet, der sich nur infolge des ungeeigneten Vorgehens der Polizei und der Militärorgane zu öffentlicher Ruhestörung ausgewachsen habe. Auf Grund des Briefwechsels des kurbayrischen Ministers Grafen Maximilian von Berchem mit seinem ältesten Sohn schildert August Rosenlehner das bayrische Leben in den Jahren 1759—1776. Die Artikel, die Joseph und Guido Görres für die Allgemeine Zeitung geliefert haben, stellt Karl Alexander v. Müller zusammen. Franz Feldmeier beweist, daß das angeblich kurbayrische Manifest von 1704, wie schon Heigel behauptet hatte, nicht als Kundgebung der bayrischen Regierung angesprochen werden darf. Kurfürst Max Emanuel hat nicht das geringste mit dieser „Rechtfertigungsschrift" zu tun. Ihr Verfasser ist der französische Abbé Dubos, und veranlaßt ist sie von einem der Hauptagitatoren der französischen Partei im Reich, dem kurkölnischen Oberstkanzler Karg von Bebenburg, der durch diese angeblich amtlich bayrische Kundgebung den Riß zwischen Max Emanuel und dem Kaiser noch vertiefen und auf diese Weise den Kurfürst ganz ohne allen Rückhalt in die Arme Ludwigs XIV. treiben wollte. Georg Buchner untersucht die Ortsnamen des Karwendelgebiets, und schließlich enthält der Band noch den Schluß der an dieser Stelle schon erwähnten Arbeit von Artur Kleinschmidt über Karl VII. und Hessen.

Ein Gesamtbild der Zeit des Eindringens der gotischen Formen in die altbayrische Baugeschichte aus dem leider sehr lückenhaften und brüchigen Material herauszuarbeiten, ist die Absicht des Werkes von Hermann Graf: Altbayrische Frühgotik, München, Piper. 1918.

151 S. und 17 Tafeln. Der Verfasser weist zunächst den französischen Einfluß in der spätromanischen Epoche und das Auftauchen frühgotischer Einzelformen im Rahmen noch romanischer Bauten nach. Als die eigentlichen Träger der aus Frankreich übernommenen Frühgotik bezeichnet er die Meister der Regensburger Bauhütte. Neben ihnen steht die Münchener Bauschule, die die einheimische Tradition aus dem Backsteingebiet fortführt.

Eine Würzburger Dissertation von J. Rottenkolber schildert die Wirksamkeit des Kemptner Fürstabts Heinrich von Ulm (1607—1616); sie ist erschienen im Allgäuer Geschichtsfreund 1918.

Die nur einjährige Wirksamkeit der Friedrichsakademie zu Bayreuth 1742—1743 untersucht K. W. Aign im Archiv für Geschichts- und Altertumskunde von Oberfranken 27, 1. Gegründet ist sie 1742 von Markgraf Friedrich, dem Gemahl von Friedrich des Großen Schwester Wilhelmine; aber aus finanziellen und anderen Schwierigkeiten wurde sie bereits am 13. April 1743 nach Erlangen verlegt.

Aus dem Archiv für Kulturgeschichte Bd. 14, Heft 1 u. 2: Erich Frhr. v. Guttenberg beleuchtet durch Beispiele, die er dem Guttenbergschen Familienarchiv entnimmt, das Leben fränkischer Edelfrauen im 16. Jahrhundert; als ihr Lebensprinzip bezeichnet er „die bewußte Beschränkung auf ein Wirkungsgebiet, das ihre Kräfte und Anlagen zu umspannen vermochten". Richard Weyl beginnt mit der Schilderung eines Vierteljahrtausends Kieler Gelehrtenlebens aus Anlaß des 250jährigen Jubiläums der Universität Kiel. Als Ergänzung zu Kerns Sammlung deutscher Hofordnungen veröffentlicht Felix Pischel die Hofordnung vom 19. September 1573, die Kurfürst August von Sachsen für den Aufenthalt seines Mündels, des elfjährigen Herzogs Friedrich Wilhelm in Jena erlassen hat.

Sechs Briefe der Pfalzgräfin Elisabeth, Äbtissin von Herford, an ihren Bruder, den Kurfürsten Carl Ludwig von der Pfalz, veröffentlicht Anna Wendland in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. 34, 1 mit einer etwas reichlich gefühlvollen Würdigung; sie stammen alle aus dem Jahre 1650 und betreffen den Plan der Heirat von Elisabeths Schwester Henriette Maria mit Sigmund Rákóczy. Karl Baas schildert die Maßnahmen zur öffentlichen Gesundheitspflege in Elsaß-Lothringen von der Römerzeit mit ihren Bauten von Wasserleitungen usw. bis zum Ausgang des Mittelalters. Das Heft enthält schließlich den Schluß der Arbeit von K. Vierneisel über Neutralitätspolitik unter Markgraf Karl Wilhelm von Baden-Durlach.

Hessische Biographien (hrsg. von Herman Haupt) Bd. 1, Lief. 4 (S. 385 bis 520. Darmstadt, Großh. hess. Staatsverlag. 1918). —

Männer von überragender Bedeutung sind in dieser Lieferung, die den ersten Band der hessischen Biographien zu Ende führt, nicht behandelt. Das meiste Interesse wird der Historiker dem Leutnant Wilhelm Schulz entgegenbringen, der in der Revolution von 1848 eine gewisse Rolle spielte, und dem Fürsten Ludwig zu Solms-Lich, für dessen Biographie hier freilich kaum mehr als der äußere Rahmen mitgeteilt wird. Das Fürstenhaus ist vertreten durch den Prinzen Heinrich von Hessen, der 1866 auf preußischer Seite focht, im Gegensatz zu seinem doch nicht weniger preußenfreundlichen Bruder Ludwig, dem späteren Großherzog, sowie durch den Prinzen Friedrich, den Helden der Idylle, die den Darmstädtern durch Pasqués „Es steht ein Baum im Odenwald" lieb geworden ist. Daneben haben eine stattliche Zahl von Frauen Arbeiten aus den verschiedensten Lebenskreisen ohne Übertreibung und lauten Lokalpatriotismus ihre ansprechende Würdigung gefunden, der Physiker Buff, die protestantischen Theologen Rinß und Schmidt, der katholische Theologe Humann, der Jurist Löhr, der Schulmann Bone u. a. (Vgl. H. Z. Bd. 113, S. 624 ff.)

E. Vogt †.

Im Dezember 1578 ließ Herzog Julius von Braunschweig trotz eifrig evangelischer Gesinnung, um seinem Hause den Besitz gewisser geistlicher Güter zu sichern, seinem ältesten Sohn die kirchliche Weihe, seinen beiden jüngeren die Tonsur erteilen. Diese Handlung erregte den lebhaftesten Widerspruch der Braunschweiger Geistlichkeit, worauf der Herzog mit der Amtsentlassung des Professors Thimoteus Kirchner, des ersten Geistlichen der Universität Helmstadt, antwortete. Trotz einer Eingabe der gesamten Professorenschaft der Universität hielt der Herzog diese Verfügung aufrecht. Im Braunschweigischen Magazin, April 1918, teilt Paul Zimmermann den Wortlaut dieser bisher ungedruckten Eingabe mit.

Die Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde, Heft 51 bringt eine Arbeit von H. Denker über den Waldbesitz des Klosters Neuwerk im Oberharz und von M. v. Bahrfeldt über die letzten Münzprägungen der Grafen von Regenstein 1596 bis 1599.

Den Verlauf und örtlichen Schauplatz der Niederlage der Kaiserlichen in der Nähe von Liegnitz am 13. Mai 1634 untersucht Arnold zum Winkel in den Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins zu Liegnitz, Heft 6; er veröffentlicht eine Anzahl amtlicher und privater Schlachtberichte. Das Leben des Landeshauptmanns des Fürstentums Liegnitz, David von Schweinitz (1600—1667) schildert Konrad Klose. Einen wichtigen Beitrag zur Reformationsgeschichte liefert die Studie von J. Bahlow: Die Reformation in Liegnitz; sie

beruht auf guter Literaturkenntnis und auf dem Studium der einschlägigen Akten, von denen die wichtigsten im Anhang abgedruckt werden.

Die Fortsetzung der an dieser Stelle schon erwähnten Arbeit von Waldemar Giese: Die Mark Landsberg bis zu ihrem Übergang an die brandenburgischen Askanier im Jahre 1291 erscheint in der Thüringisch-sächsischen Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 8, 2. Im Anhang wird ein Verzeichnis der zur Grafschaft Wettin bei ihrem Verkauf an den Erzbischof von Magdeburg 1248 gehörigen Ortschaften mitgeteilt. In einem historischen Exkurs beschäftigt sich der Verfasser mit der Gründungsurkunde des Clarenklosters zu Weißenfels vom 6. September 1284.

„Die Archivverwaltung bei dem Kaiserlich deutschen Generalgouvernement zu Warschau", die im Herbst 1915 unter Leitung des Danziger Archivdirektors Geh. Archivrat Dr. Warschauer eingerichtet wurde, erhielt die Aufgabe zugewiesen, gemäß den Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung die beim deutschen Einzug meist hüterlos zurückgelassenen Archive zu schützen und zugleich den dort vorhandenen Quellenstoff zur Geschichte Ostdeutschlands zu erforschen und wissenschaftlich nutzbar zu machen. In Warschau selbst wurden nicht weniger als sieben Archive — darunter die der Finanzen und der inneren Verwaltung — nebst verschiedenen Geschäftsregistraturen der Archivverwaltung unterstellt; darüber hinaus aber dehnte diese ihre Tätigkeit aus auf andere Städte des besetzten Gebietes, auf Privatsammlungen, Kirchen- und Gemeindearchive usw. Daß dabei ein außerordentlich reiches Quellenmaterial zur deutschen und besonders zur preußischen Geschichte im Osten zutage gefördert werden mußte, ist bei der jahrhundertelangen Verbindung jener Landesteile mit Polen selbstverständlich. Eine besondere Aufmerksamkeit wurde dabei den Archivalien preußischen Ursprungs zugewandt, die nach dem Tilsiter Frieden an das Herzogtum Warschau ausgeliefert und nach dem Wiener Kongreß großenteils nicht zurückgegeben sind. Mit wie schönem Erfolge die Archivverwaltung dort gearbeitet hat, sieht man jetzt aus zwei Veröffentlichungen, die in der deutschen Staatsdruckerei in Warschau gedruckt sind. Der erste Band (Eigentum des Kaiserlich deutschen Generalgouvernements. 1917. XLIX u. 190 S.) behandelt „Die Handschriften des Finanzarchivs zu Warschau zur Geschichte der Ostprovinzen des preußischen Staates". Nach einer Einleitung über die Einrichtung der deutschen Archivverwaltung in Warschau und des polnischen Archivwesens sowie über die bei dieser Veröffentlichung maßgebenden Gesichtspunkte werden von sachkundigen Händen und mit größter Sorgfalt nicht weniger als 330 Handschriften in vier

Gruppen (Steuerbücher, Zollrechnungen, Lustrationen und Inventare und Sammelbände) verzeichnet und beschrieben und damit für Geschichte deutscher Städte und deutscher Familien, für Verkehrs- und Wirtschaftsgeschichte des Ostens, für Baugeschichte — auch der Marienburg — usw. Quellen von höchstem Werte erschlossen, die sich der deutschen Forschung bisher entzogen hatten. Ein Ortsregister erleichtert die Benutzung. — Von der zweiten Veröffentlichung „Die preußischen Registraturen in den polnischen Staatsarchiven" liegt bisher nur der erste Teil vor (1918, VII u. 153 S.). Unter dem Titel: Die Geschichte der preußischen Registraturen" berichtet er die Auslieferung preußischer Akten an das Herzogtum Warschau nach dem Tilsiter Frieden, deren Schicksale in polnischer Hand und die höchst unvollständige Rückgabe nach 1815. In aktenmäßiger, streng sachlicher Darstellung, die man doch nicht ohne innerste Anteilnahme lesen kann, wird hier gezeigt, wie nach 1807 die gewalttätige Einmischung der Franzosen, die in die Archive selbst eindrangen, und nach dem Wiener Kongreß die Nachlässigkeit preußischer Vertreter die preußischen Archivbestände auf das schwerste geschädigt haben. — Das zweite Heft dieser Veröffentlichung soll die „vorgefundenen Bestände der preußischen Zentralregistraturen, ein drittes die in den jetzt polnischen Bezirken selbst entstandenen Landesregistraturen, auch die schlesischen Registraturen beleuchten, sowie die Quellennachweisungen und Register für das ganze Werk geben". *P. B.*

Einen kurzen Überblick über den Kampf der Universität Dorpat gegen die Russifizierung und über die speziellen Beziehungen zwischen den Universitäten Dorpat-Rostock gibt Otto Staude in seiner Rostocker Rektoratsrede: Dorpat und Rostock. Rostock 1918, 16 S.

Kulturhistorisches Interesse bietet der Artikel über Sitten und Gebräuche im großen Walsertale von Ignaz Konzett in der Vierteljahrschrift für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs, 1918, Heft 3 und 4; besonders ausführlich geht er ein auf die Gebräuche bei Geburt, Taufe, Hochzeit und Tod.

Neue Bücher: Steck und Tobler, Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation 1521—1532. Lieferg. 1. 2. (Bern, K. J. Wyß Erben. 5 M.) — Thdr. Pestalozzi, Die Gegner Zwinglis am Großmünsterstift in Zürich. (Zürich, Gebr. Leemann & Co. 4,50 M.) — Urkundenbuch der Abtei Sankt Gallen. VI. Teil, Lieferg. 2 (1448—1453), bearb. v. Traugott Schieß. (St. Gallen, Fehr. 28 M.) — Horning, Der Humanist Dr. Nikolaus Gerbel, Förderer luther. Reformation in Straßburg (1485—1560). (Straßburg, Heitz. 3 M.) — Solleder, Urkundenbuch der Stadt Straubing. 1. Bd. (Straubing, Histor. Verein für Straubing und Umgebung. 20 M.) — Karl Wagner, Regi-

ster zur Matrikel der Universität Erlangen 1743—1843. (München, Duncker & Humblot. 28 M.) — Thürauf, Die öffentliche Meinung im Fürstentum Ansbach-Bayreuth zur Zeit der französischen Revolution und der Freiheitskriege. (München, Beck. 6 M.) — Goldschmit, Geschichte der badischen Verfassungsurkunde 1818—1918. (Karlsruhe, Braun. 6 M.) — Schwemer, Geschichte der freien Stadt Frankfurt a. M. (1814—1866). 3. Bd., 2. Tl. (Frankfurt, Baer & Co. 7,50 M.)

Vermischtes.

Historische Kommission für Hessen und Waldeck. Seit dem letzten Jahresbericht (Juli 1914) wurden ausgegeben: 1. Urkundliche Quellen zur hessischen Reformationsgeschichte. Einleitung: Territorium und Reformation in der hessischen Geschichte 1526—1555 von Walter Sohm (1913). 2. Hessisches Klosterbuch von Wilhelm Dersch (1915). 3. Klosterarchive. 1. Bd.: Die Klöster der Landschaft an der Werra. Regesten und Urkunden, bearbeitet von Albert Huyskens (1916). 4. Quellen zur Rechtsgeschichte der hessischen Städte. 1. Bd.: Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg. 1. Bd. bearbeitet von Friedrich Küch (1918). Die Regesten Ludwigs I. (Armbrust) liegen seit Herbst 1916 druckfertig vor. Von der „Behördenorganisation" hat Gundlach den 1. Band ganz und den 2. nahezu abgeschlossen. Von den Quellen zur Rechts- und Verfassungsgeschichte der hessischen Städte hat Küch das Manuskript für den 2. Band Marburg abgeschlossen und Vorarbeiten für andere Städte erledigt. Von der Ropp vollendete die archivalischen Vorarbeiten für den Ökonomischen Staat Landgraf Wilhelms IV. Reimer gedenkt die Arbeit des Ortslexikons binnen wenigen Monaten abzuschließen.

Die Historische Kommission für die Provinz Westfalen hat, wie wir A. Meisters Bericht über die 22. Jahresversammlung entnehmen, im Jahre 1917 veröffentlicht: Inventare der nichtstaatlichen Archive Bd. 3, H. 3 (Kreis Lüdinghausen); Mindener Geschichtsquellen Bd. 1: Die Bischofschroniken des Mittelalters, hrsg. von Kl. Löffler. — Das Register zum 7. Band des Westfälischen Urkundenbuchs ist im Druck fast abgeschlossen. Für die Inventare der nichtstaatlichen Archive hat Archivar H. Müller das Inventar des Hauses Hülshof bearbeitet, Schmitz-Kallenberg einen Teil des gräfl. Galenschen Archivs und einige kleinere Archive des Stadtkreises Münster; das Inventar für den Kreis Paderborn (Linneborn) ist im Druck. Von den darstellenden Geschichtsquellen sind durch Löffler der 2. Band der Mindener Geschichtsquellen (Tribbes Beschreibung von Stift und Stadt Minden) außer der Einleitung und die Chronik von Frenswegen druckfertig vorgelegt. Die von Didier vorbereitete Aus-

gabe des Briefwechsels des Fürsten Karl Theodor Otto von Salm-Salm will man für die Veröffentlichungen der Kommission zu gewinnen suchen. Ein von Meister vorgelegtes Schema der Bearbeitung des westfälischen Adelslexikons wurde gebilligt.

Aus dem Bericht der Kommission für neuere Geschichte Österreichs über das Jahr 1917/18 erwähnen wir folgendes: Von dem 2. Bande der Familienkorrespondenz Ferdinands I. (W. Bauer) steht nur die Bearbeitung der Briefe von 1530 und 1531 noch aus. Bibl hat den 2. Band der Familienkorrespondenz Maximilians II. (August 1566 bis Ende 1567) druckfertig vorgelegt. Die Arbeiten für den 3. Band (1568—1569) sind so gut wie beendet.

Preisaufgabe der Samsonstiftung bei der Kgl. Bayrischen Akademie der Wissenschaften im Jahre 1918: „Die Bestattungssitten der ältesten Zeit im Bereich der antiken Kultur sollen auf Grund einer möglichst vollständigen kritischen Sammlung der Funde und Fundberichte so dargestellt werden, daß sich Schlüsse auf die Vorstellungen vom Weiterleben des Toten und auf die Verpflichtungen, für das Wohlergehen des Toten zu sorgen, ergeben, welche aus diesen Vorstellungen für die Überlebenden erwuchsen. Als zeitliche Grenze dieser ältesten Zeit wird zweckmäßigerweise die Epoche des geometrischen Stils (diese noch einbezogen) anzunehmen sein. Eine räumliche Beschränkung auf den Osten oder den Westen der antiken Welt ist gestattet." Bearbeitungszeit 3 Jahre (nach Beendigung des Krieges). Preis 3000 M.

Preisaufgaben der Teylerschen Theologischen Gesellschaft zu Haarlem. 1. Zur Beantwortung vor 1. Januar 1920: „Die Gesellschaft verlangt eine Entwicklungsgeschichte der ‚Bewußtseins- oder Erfahrungstheologie' seit Schleiermacher." 2. Zur Beantwortung vor 1. Januar 1921: Eine Abhandlung über den Platz der Sünde im religiösen Leben der Menschen nach moderner Auffassung. — Preis Goldene Medaille oder 400 fl. Von den Bestimmungen der Gesellschaft seien die folgenden, da sie sonstigen Gepflogenheiten widersprechen, einmal im Wortlaut mitgeteilt: „Alle eingesandten Antworten fallen der Gesellschaft als Eigentum anheim, welche die gekrönten, mit oder ohne Übersetzung, unter ihre Werke aufnimmt, so daß die Verfasser sie nicht ohne Erlaubnis der Stiftung herausgeben dürfen. Auch behält die Gesellschaft sich vor, von den nicht mit dem Preis gekrönten nach Gutfinden Gebrauch zu machen, mit oder ohne Vermeldung des Namens der Verfasser, doch im ersteren Falle nicht ohne ihre Bewilligung." Einsendung (mit Kennwort) an: *„Fundatiehuis van wijlen den Heer P. Teyler van der Hulst, te Haarlem."*

Ibero-amerikanischer Studienpreis, anläßlich der dreihundertsten Wiederkehr des Todestages von Cervantes begründet für

deutsche Doktordissertationen, Habilitationsschriften und wissenschaftliche Erstlingsveröffentlichungen. Erster Preis: 1000 M. und die Ibero-amerikanische Medaille für wissenschaftliche Studien. Der Gegenstand einer an dem Wettbewerb teilnehmenden Arbeit muß ganz oder vorwiegend der Pyrenäenhalbinsel, dem spanischen Amerika oder Brasilien angehören. Nur eine 1918 im Druck erschienene wissenschaftliche Arbeit, deren Verfasser deutscher Staatsangehörigkeit ist oder, von Deutschen abstammend, in einem ibero-amerikanischen Lande geboren wurde, wird zum Wettbewerb zugelassen. Sie ist in fünf Exemplaren, unter Beifügung der Adresse des Verfassers, seines Studienlaufes und des Staatsangehörigkeitsnachweises bis zum 1. Juli 1919 dem Wissenschaftlichen Rat des Ibero-amerikanischen Instituts, Hamburg 36, zur Verfügung zu stellen.

Aus der Totenliste des Jahres 1917 seien nachgetragen: W. Meyer aus Speyer (geb. 1845), der Meister der lateinischen Philologie des Mittelalters, † 9. März; der Jesuitenpater Emil Michael (geb. 1852 in Reichenbach, † 12. März), bekannt durch sein tendenziöses Buch über Döllinger und seine „Geschichte des deutschen Volkes seit dem 13. Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters" (6 Bde. 1897—1917), die in manchem Kleinen verdienstlich, doch nicht nur äußerlich ein Janssen für das Mittelalter ist; Eugen v. Philippovich (geb. 1858 in Wien, † 4. Juni), von dessen Werken neben dem „Grundriß der politischen Ökonomie" namentlich die kleine Schrift „Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert" (1910) bei uns Historikern Beachtung gefunden hat; der Stuttgarter Archivar Adolf Pischek (geb. 1875 in Stuttgart, gefallen in Flandern am 8. Juni), der mit seiner ungewöhnlich reifen Dissertation über „Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster" (1907) der kirchlichen Verfassungsgeschichte eine stark nachwirkende Anregung gegeben hat; der Senior unter den geistigen Führern des Altkatholizismus Johannes Friedrich (geb. 1836 zu Poxdorf in Oberfranken, † 19. Juli), der seiner Döllinger-Biographie durch den Stoffreichtum, seiner Geschichte des vatikanischen Konzils durch eine zwar nicht unparteiische, aber eindringliche Behandlung einzelner Gedankenreihen bleibenden Wert zu verleihen wußte; Moriz Hoernes (geb. 1851 in Wien, † im Juli), der Verfasser zahlreicher Einzeluntersuchungen und mehrerer zusammenfassender Darstellungen über die Urgeschichte; Heinrich Boos in Basel (geb. 1851 in Kannstatt, † im Juli), der sich durch seine Quellenveröffentlichungen zur Baseler und zur Wormser Geschichte verdient gemacht hat und durch die namentlich wegen der kraftvollen Zeichnungen Joseph Sattlers geschätzte „Geschichte der rheinischen Städtekultur" auch weiteren Kreisen bekannt geworden ist; Otto Kaemmel (geb. 1843 in Zittau, † im September), dessen Forschungen der deut-

schen Besiedelung des Ostens, der sächsischen Geschichte, dem Unterrichtswesen und der Geschichte Bismarcks galten, der aber auch durch seine anspruchslos-hübschen Bücher über Italien und namentlich seine gut angelegten und gut lesbaren Darstellungen der deutschen und der allgemeinen neueren Geschichte eine bei uns Deutschen noch viel zu wenig geübte Befähigung zu volkstümlicher Verwertung wissenschaftlicher Arbeit gezeigt hat; Adolf Wagner (geb. 1835 in Erlangen, † 8. November, der unserem Arbeitsgebiete nicht ganz so nahe stand wie der wenige Monate vor ihm verstorbene Gustav Schmoller (vgl. H. Z. 118, S. 477 ff.), aber mit seinen theoretischen Schriften und seinen finanzgeschichtlichen Forschungen auch für die Geschichtswissenschaft große Bedeutung gewonnen hat; Pasquale Villari (geb. 1827 in Neapel, † 6. Dezember), der ausgezeichnete italienische Geschichtschreiber, der namentlich durch seine Werke über Savonarola und Machiavelli auch die von ihm hoch geschätzte deutsche Wissenschaft vielfach anzuregen vermochte.

Am 7. Januar 1918 starb Hugo Laemmer in Breslau (geb. 1835 in Allenstein), der sich als junger Berliner Privatdozent von der evangelischen Theologie zum Katholizismus hinwandte und dann, seit 1859 Priester und Dr. theol., mehr als ein halbes Jahrhundert lang seine Arbeitskraft der Geschichte der katholischen Kirche, zumal der Geschichte ihres Rechtes und ihrer Theologie widmete.

Am 7. Januar 1918 starb Julius Wellhausen in Göttingen (geb. 1844 in Hameln), der hervorragende Kenner des Alten und Neuen Testaments, der israelitischen und der arabischen Geschichte; seine glänzenden Bücher „Prolegomena zur Geschichte Israels" (zuerst als „Geschichte Israels 1. Bd." 1878), „Israelitische und jüdische Geschichte" (zuerst 1894) und seine bedeutenden Untersuchungen über die Araber stellen ihn in die vorderste Reihe der Geschichtsforscher des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts. Wir verweisen auf den wundervollen Nachruf von Eduard Schwartz in den Geschäftlichen Mitteilungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften (1918) S. 43—73.

Theobald Ziegler, geb. 1846 in Göppingen, bis 1911 Professor in Straßburg, ist im September 1918 gestorben. Von seinen Werken berühren uns am nächsten seine gewandte, halb populäre Geschichte der Pädagogik, sein umfängliches Buch „Die geistigen und sozialen Strömungen des 19. Jahrhunderts" — das leider manchmal zu stark von Tagesstimmungen ergriffen ist und sich gelegentlich zu sehr dem Ton der Tagesschriftstellerei nähert, als daß es der großen Aufgabe ganz hätte gerecht werden können —, endlich das mit Wärme geschriebene Werk über David Friedrich Strauß.

Am 2. Dezember 1918 starb der Geh. Oberkonsistorialrat und Probst Gustav Kawerau in Berlin (geb. 1847 zu Bunzlau). Wir erinnern an seine Arbeiten zur Reformationsgeschichte, insbesondere die Neubearbeitung der Lutherbiographie Köstlins, den 3. Band der Möllerschen Kirchengeschichte und an seine bedeutenden Verdienste um die Weimarer Lutherausgabe.

Im Januar 1919 starb der Wiener Professor der alten Geschichte Adolf Bauer (geb. 1855 in Prag). Es sei hier namentlich seiner Arbeiten zur Geschichte der antiken Geschichtschreibung, sowie seiner Untersuchungen und zusammenfassenden Darstellungen über die Entstehung der christlichen Weltchronistik gedacht.

Dem österreichischen Geschichtsforscher Josef von Zahn, der vornehmlich auf dem Gebiete der steiermärkischen Geschichte gearbeitet hat, widmete A. von Jaksch in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichte 37 (1916), 534—539 einen Nachruf.

Über den 1915 verstorbenen F. L. Baumann (vgl. H. Z. 115, 4, 71) handelten ausführlich: Riedner in den Dtsch. Geschichtsblättern 17 (1916), S. 29—47 und Tumbült in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, N. F. 31 (1916), 116—129 (mit einem Verzeichnis der Arbeiten Baumanns); Edward Schröders Gedächtnisrede auf Wilhelm Meyer ist in den Nachrichten der Götting. Gesellsch. d. Wissensch. 1917, Geschäftl. Mitteil. S. 76—84 abgedruckt.

Einen kurzen Nachruf auf den durch seine Arbeiten zur badischen und preußischen Verfassungsgeschichte bekannten Göttinger Privatdozenten Paul Lenel (geb. 1884 in Kiel, gefallen in Frankreich 1. Okt. 1918) veröffentlicht C. Brinkmann in der Zeitschrift der Savignystiftung, Germanist. Abteilung 39 (1918), 378 f.

Berichtigung.

Im vorigen Bande ist S. 473 Z. 30 „hęc" statt „ęc" zu lesen, S. 476 Anm. 1 „Angelo in", S. 477 Z. 161 „petere".

Römisches Staatsrecht und römische Verfassungsgeschichte.

Ein methodischer Versuch

von

Eugen Täubler.

I.

Ius publicum und seine Teilungen. — Das Staatsrecht in der römischen Behandlung stehen geblieben im Ämterrecht. — Ursachen dessen. — Anschauungen über das Wesen des Staats. — Konsequenzen für die Konstruktion des Staatsrechts: Funktionen und Organe. — Bürgerschaft und Magistrat.

Die Römer kannten den Begriff des Staatsrechts in unserem Sinne nicht. Sie unterschieden öffentliches und privates Recht nach der bekannten Definition Ulpians (D. 1, 1, 1, 2): *quod ad statum rei Romanae spectat . . quod ad singulorum utilitatem* und sahen den Sachbereich des öffentlichen Rechts *in sacris, in sacerdotibus, in magistratibus.*[1]) Diese Dreiteilung enthält eine Ungleichmäßigkeit. Neben der Parallele von Priesterschaften und Ämtern fehlt auf der staatlichen Seite das den heiligen Dingen Entsprechende. Es müßte lauten: *in rebus publicis* und müßte all das enthalten, was über das Ämterrecht hinaus von den staatlichen Dingen rechtlich erfaßbar ist: die Organisation und Zuständigkeit der nichtmagistratischen Organe (des Senats und der Volksversammlung), die Funktionen des Staats,

[1]) Die Bezeichnungen, ihren Inhalt und ihren Geltungsbereich entwickelt E. Ehrlich, Beiträge zur Theorie der Rechtsquellen, 1902, S. 159 ff.

seine Eigenrechte und die rechtlichen Gegenseitigkeitsverhältnisse des Staats und der Einzelnen. Aber diese Teile fehlen doch nur scheinbar. Sie sind in Wirklichkeit im Ämterrecht enthalten, sind in dieses über die Notbrücke einbezogen worden, daß die nichtmagistratischen Organe nur zusammen mit den magistratischen handlungsfähig und die abgestuften Bürgerrechte die Voraussetzungen beider waren. Wie es zu dieser Einbeziehung kam, erklärt sich zunächst daraus, daß die Entwicklung des römischen Rechts aus der Praxis der verschiedenen magistratischen bzw. priesterlichen Befugnisse erfolgte. An diese hielt sich dann auch die Rechtswissenschaft, soweit sie nicht zu begrifflich-systematischer Bearbeitung gelangte; und dies war nur auf dem Gebiete des Privatrechts der Fall.

Andere Ursachen kamen hinzu. Ich deute nur an, daß es nicht die Pontifices und die Fachjuristen, sondern die Antiquare waren, die das Staatsrecht behandelten, daß auch bei uns das Staatsrecht viel später als das Privat- und Strafrecht zu begrifflicher Durchbildung gelangte, daß in der Blütezeit der römischen Rechtswissenschaft die abgestorbenen Verhältnisse der Republik dem juristischen Denken entrückt waren, schließlich, daß das Wesen des Staats den Römern begrifflich nur mangelhaft zu Bewußtsein kam.

Während heute als Resultat einer späten Erkenntnis fast allgemein die Anschauung herrscht, daß zu den Wesensbestandteilen eines Staats ein Land, Menschen und eine der Idee nach unabhängige Willensorganisation gehören, beschränkten die Römer, wie die Griechen, den Staatsbegriff auf ein Element, das Volk. Die beiden anderen Elemente wurden nur als Zubehör der Bürgerschaft empfunden, das Land als Besitz, die Herrschaft als gewillkürte Ordnung. Dieser Staatsbegriff war in unserem Sinne nur ein Gesellschaftsbegriff. So erscheint er auch in der philosophischen Terminologie der Griechen und Römer und als solchen hat ihn nicht einmal das Staatsrecht des Principats überwunden: der Princeps galt nicht als unmittelbarer Träger der Herrschaft, sondern *lege de imperio* als rechtlicher Vertreter der souveränen Gesamteinheit des Volks.

Diese Verschiedenheit zwischen der modernen und der antiken Begriffsbestimmung des Staates hat Konsequenzen in der Konstruktion des Staatsrechts.

Erscheint die Staatsgewalt als selbständiger Wesensteil, so drängt die staatsrechtliche Konstruktion ebenso wie wohl immer auch die geschichtliche Entwicklung von selbst zu einer Einteilung nach dem Maß größtmöglicher Ausschließlichkeit der Unterteile, d. h. zunächst in die bekannte Teilung von Gesetzgebung, Justiz und allgemeiner Verwaltung und weiterhin in die einzelnen Tätigkeitsbereiche; das sind die Funktionen des Staats. Neben ihnen stehen in einer gesonderten Reihe die beschließenden und ausführenden Organe.

In einem Staatswesen, in dem alle Herrschgewalt nur ein Ausdruck des Volkswillens ist, könnte das natürlich ebenso der Fall sein. Aber die Verschiedenheit bezeichnet zugleich eine Verschiedenheit der geschichtlichen Entwicklungsstufen und die Funktionenteilung einen sehr hohen Grad der Staatsentwicklung. Sie ist erst ein Erzeugnis des 18. Jahrhunderts, wenn Aristoteles ihr auch begrifflich schon nahe kam. Rom zeigt die Konsequenz der anderen Voraussetzung. In Rom ist die Befehlsgewalt ungeteilt auf die Konsuln übergegangen, und abgesehen von dem ganz aus der Reihe heraustretenden Tribunat sind alle anderen ordentlichen Ämter Abspaltungen dieses einen, sie der Idee nach immer in sich vereinigenden Amts. Auf diesem Wege konnte es zu einer klaren Teilung der Funktionen nicht kommen. Wenn auch die Gesetzgebung bestimmt gesondert war und im Bereich der Stadt seit Schaffung der Prätur auch die Justiz sich immer deutlicher sonderte, so zeigen doch nicht nur die außerordentlichen Magistraturen, sondern auch der Imperienträger außerhalb des Pomerium und die Koerzitionsgewalt im ganzen, alle anderen Funktionen im einzelnen, daß ihre Teilung nur eine unvollkommene Folgeerscheinung der Ämterabspaltung war.

Zu den Tatsachen, daß die Römer den Begriff einer von der Bürgerschaft gesonderten Staatsgewalt nicht kannten und daß die Staatsfunktionen ihnen völlig hinter der Ämterorganisation zurücktraten, kommt das Verhältnis

von Magistrat und Volk hinzu. Rechtlich war der Magistrat nur der Beauftragte des Volks. Da das Volk aber ohne ihn nicht handlungsfähig, jeder Volksbeschluß zugleich magistratisches Edikt war und die Initiative ausschließlich bei dem Magistrat lag, so hat dies als Letztes und Augenfälligstes bewirkt, daß sich den Römern der Begriff des Staatsrechts nicht zur Selbständigkeit entwickelte, sondern völlig im Banne des Ämterrechts blieb.

II.

Das Neue in Mommsens Staatsrecht: der Name, die Begriffe, Trennung der magistratischen und der nichtmagistratischen Organe. — Gebundenheit an das Ämterrecht. — Dessen Überwindung im Abriß: am Anfang über die Bürgerschaft und das Reich; Trennung der Funktionen von den Organen. — Unmöglichkeit genauer Scheidung. — Staatsrecht und Staatsverwaltung, Verwaltungsrecht und Verwaltungsgeschichte. — Für Mommsen ist der Staat wesentlich ein Rechtsorganismus. — Wie weit kann im Staatsrecht das Wesen des Staats zum Ausdruck kommen? — Der Blick von innen. — Staatsrechtliche Schranken in Mommsens Behandlung der Staatsformen. — Wie weit kann die Verwaltungsgeschichte das Wesen des Staats erfassen? — Allgemeine Geschichte und Verfassungsgeschichte.

Schon der Ausdruck „Römisches Staatsrecht" bedeutet deshalb bei Mommsen ein neues Programm. Aber die alte Form wurde durch die Ausführung nicht überwunden. Mommsen hat die nichtmagistratischen Organe, Volksversammlung und Senat, aus der Systematik der Magistrate herausgelöst und die allen Ämtern zugrunde liegenden Rechte begrifflich zusammengefaßt, als Grundlegung einer „begrifflich geschlossenen und auf konsequent durchgeführten Grundgedanken wie auf festen Pfeilern ruhenden Darlegung, die das Wesen wie jedes Rechtssystems so auch des Systems des römischen Staatsrechts" ist.[1]) Mommsen hat damit im Staatsrecht, wie später auch im Strafrecht, das geleistet, was das Altertum nur auf dem Gebiete des Privatrechts hervorgebracht hatte: die begrifflich-systematische Bearbeitung. — Aber über den altrömischen Gesichtspunkt des Ämterrechts führte das nicht wesentlich hinaus: da die Darstellung nicht von der Bürgerschaft, son-

[1]) Römisches Staatsrecht I, Vorwort zur 1. Auflage.

dern von der Magistratur ausgeht, scheinen Bürgerschaft und Senat, zumal die Initiative für beide bei dem Magistrat lag, beinahe aus dem Ämterwesen herauszuwachsen, und was innerhalb der Bürgerschaft gelegentlich darüber hinausführt, läßt sich, streng genommen, durch die Systematik des Staatsrechts nicht mehr rechtfertigen.

Sechs Jahre nach der Vollendung des Staatsrechts, 22 Jahre nach dem Abschluß des ersten Bandes, faßte Mommsen das Ganze noch einmal in ganz neuer Gliederung in einem Abriß zusammen. Er ließ sich nun durch die überragende Bedeutung der Magistratur nicht mehr an einer freieren Auffassung des Staatswesens hindern. Im ersten Staatsrecht hatte er alle Fragen, welche die Entstehung und Gliederung der Bürgerschaft, die nichtbürgerlichen Reichsangehörigen, die Verbündeten, die Beziehungen zum Ausland, das Städtewesen und das Reich als Gebiet betreffen, in Verbindung mit den Fragen über Organisation und Funktion der Bürgerschaft unter dem überdies völlig unzulänglichen Titel „Die Bürgerschaft" an der Stelle behandelt, an die allein die letzten Fragen gehören.[1]) Im Abriß löste er die erste Gruppe aus der Unselbständigkeit, in die sie im Rahmen des Volks als Organ der Staatstätigkeit hineingezwungen war, und stellte sie unter dem Titel „Die Bürgerschaft und das Reich" an den Anfang. Ebenso verfuhr er mit den Gebieten der Staatstätigkeit. Im ersten Staatsrecht führten sie kein eigenes Leben, sondern waren unter die Befugnisse der Organe, sowohl der Magistrate als auch der Volksversammlungen und des Senats, aufgeteilt, und da nicht einmal innerhalb der Magistrate eine Scheidung der Tätigkeitsgebiete durchgeführt war, mußten sie völlig zerrissen werden. Im Abriß sind die Organe und die Funktionen selbständig nebeneinander behandelt, und so wird neben der Materialisierung des Staats im Bilde seiner Organe seine seelische Erscheinung im Bilde der Funktionen sichtbar.

Restlos durchführen läßt sich die Teilung allerdings nicht, namentlich nicht für den Senat, bei dem der Fall

[1]) 3. Band, 1. Abteilung.

so liegt, daß nicht die geschichtlich schwankenden Äußerungen seiner Tätigkeit aus normierten Befugnissen, sondern die Befugnisse gewohnheitsrechtlich aus den usurpierten Betätigungen abzuleiten sind. Die Unmöglichkeit, die Kategorien sauber gegeneinander abzugrenzen, greift aber viel weiter, sie erstreckt sich auf die ganze Grenzlinie von Willensfestsetzung und Willensbetätigung, von Staatsrecht und Staatsverwaltung. Ideell ist die Verwaltung nur die Anwendung des Staatsrechts. Tatsächlich geht sie aber weit über den Kreis dessen hinaus, was sich rechtlich vorherbestimmen läßt und schafft aus sich heraus neues Recht. Wie die Responsa der Rechtsgelehrten und die prätorischen Edikte auf dem Gebiete des Privatrechts, so muß im Staatsrecht die Befehlsgewalt der Magistrate und die Geltung des senatorischen Rats rechtverändernd und rechtschaffend gewirkt haben. Der letzte Ausdruck dessen ist die Gesetzeskraft der kaiserlichen Konstitutionen, allgemeiner angesehen: die Überwindung des Volks durch die Magistratur im Prinzipat, die Verdrängung des Staatsrechts durch das kaiserliche Verwaltungsrecht.

Eine Unterscheidung dieser beiden, wie sie sich erst seit den letzten Jahrzehnten im modernen Recht durchsetzt, kann im römischen Recht allerdings nicht versucht werden. Alles was in der Staatstätigkeit rechtlich erfaßbar ist, muß in das Staatsrecht hineingezogen werden. Da dies aber nur für einen Teil der Verwaltungstätigkeit möglich ist und die Funktion in der Einheit des Rechtlichen und Tatsächlichen besteht, so ist damit gegeben, daß sich die Staatsfunktionen rechtlich nicht völlig darstellen lassen. Neben das Staatsrecht muß, ohne daß Wiederholungen sich vermeiden ließen, die „materiell geordnete Darlegung" d. h. die Staatsverwaltung treten, nicht als Verwaltungsrecht, sondern als Verwaltungsgeschichte.

So hatte Mommsen es sich gedacht[1]), als er die Institutionen des römischen Staates aus der lebendigen Anschauung des gesamten Organismus heraus zur Darstellung brachte und die der ergänzenden Staatsverwaltung vorbehaltenen

[1]) Er sprach sich darüber im Vorwort zur 2. Auflage des 1. Bandes aus.

Funktionen dabei nur soweit berücksichtigte, als es nötig war, um die Tätigkeit des Organs zur Anschauung zu bringen. Aber der Rechtsorganismus sollte mehr zum Ausdruck bringen als sich selbst; Mommsen glaubte, mit ihm seine Ansichten „über das römische Staatswesen“[1]) dargelegt zu haben.

War diese Hoffnung erlaubt? Ist das Staatsrecht imstande, in sich das Wesen des Staates, mehr als das rechtliche Wesen des Staats, zum Ausdruck zu bringen? Mommsen hat das Staatsrecht nicht innerhalb des Zusammenhangs einer umfassenderen Anschauung vom Wesen des römischen Staats abgegrenzt und mit keinem Wort eine über das Rechtliche hinausgehende Wesensbestimmung angedeutet. Nimmt man den politischen Anschauungskreis hinzu, aus dem er herauswuchs, so wird man wohl annehmen dürfen, daß die Lebenserscheinung des Staates sich ihm ihrer Struktur nach wesentlich als ein Rechtsorganismus darstellte. Der Staat als Erscheinung blieb ihm an seine Ordnungen gebunden. Seine Wesensbestimmung, die er weder begrifflich noch in umschreibender Zusammenfassung versuchte, hätte ihn nicht über die Grenzen des Staatsrechtlichen hinausgeführt.

Das ist nun die Frage: wie weit ist das Staatsrecht imstande, das Wesen des Staats in sich zum Ausdruck zu bringen? Das römische Staatsrecht wird dazu in höherem Grade als irgend ein anderes fähig sein. Die Allmacht des Rechtsgedankens durchdringt in Rom den Staat nicht weniger als die bürgerlichen Verhältnisse. Der römische Genius offenbart sich in beiden in der Sprache des Rechts, in einer begrifflichen Geschlossenheit, die in der Tat „auf konsequent durchgeführten Grundgedanken wie auf festen Pfeilern“ zu ruhen scheint. Der Strahlungsbereich der Rechtsordnungen ist unbegrenzt; alle Bestandteile und alle Tätigkeitsbereiche des Staats werden von ihm durchdrungen: die territoriale Schichtung des Reichs ist ebenso wie die nationale, die gesellschaftliche und die wirtschaftliche des Volks rechtlich determiniert, ja sogar das freie Spiel der Politik ist nach innen und nach außen durch Voraussetzungen und Formen rechtlich gebunden. So stark sich danach der

[1]) Vorwort zur 3. Auflage des 1. Bandes.

Staat als Ganzes in seinen Rechtsordnungen spiegelt: diese können sein Wesen doch nur soweit wiederspiegeln, als es ihrer eigenen rechtlich gebundenen Wesenheit erfaßbar ist. Der Staat als zusammengesetzter Gebiets- und Volkskörper und als Machtorganisation, die nicht nur rechtlich mit ihren Ordnungen, sondern auch handelnd mit den Tendenzen und Systemen ihrer inneren und äußeren Politik in einer gewissen Geschlossenheit zur Erscheinung kommt — das ist eine Anschauung, die über die Grenzen des Staatsrechtlichen weit hinausführt. In der geschichtlich umkleideten Begriffswelt des Staatsrechts wird der Staat nur mechanisch, nicht auch substanziell, morphologisch und dynamisch sichtbar, und ferner erscheint er als ein sich nach den Gesetzen einer inneren Systematik ganz aus sich selbst entfaltendes Eigengebilde, während eine umfassendere Anschauung nicht verkennen wird, daß auch die politische Umwelt auf seine äußere und innere Gestaltung eingewirkt hat.

Das sei hier zunächst nur ganz im allgemeinen zur Begründung einer über das Staatsrechtliche hinausgehenden Auffassung vom Wesen des Staats angedeutet.

Das Staatsrecht selbst wird von diesen Bemerkungen nicht berührt, und die Einschränkung dessen, was es im Verhältnis zum ganzen Staatswesen zum Ausdruck bringt, soll auch keineswegs bedeuten, daß es nur die eigene Welt der Begriffe und ihrer geschichtlichen Wirklichkeitsformen zum Ausdruck zu bringen vermöchte. Jedem Staatsrecht wohnt eine Anschauung vom Wesen des Staats inne. Jedes geschichtliche Staatsrecht ist ebenso sehr Geschichte wie System. Aber es ist immer nur der Blick von innen, der sich von ihm aus erschließt, und auch dieser streift nur von fern die politischen und gesellschaftlich-wirtschaftlichen Inhalte, die Aristoteles und sein Erneuerer Roscher in den Schematismus ihrer Kategorien zu bannen versuchten. Der Staat, der in Mommsens Darstellung sich in seinen Ordnungen offenbart, ist nicht die den weiteren Rahmen unseres Staatsbegriffs ausfüllende geschichtliche Erscheinung, sondern das nur die Bürgerschaft subjektivierende gemeine Wesen, die *res publica*. So hochbedeutsam es ist,

daß Mommsens Staatsrecht auf diese Weise, gebunden an die alten Anschauungen von Staat und Ämterrecht, gewissermaßen zu einer antiken Quelle wird, uns gewissermaßen die wiedergefundenen Institutionen des römischen Staats so gibt, wie sie ein *juris publici peritus* von seinem Geiste, mit dem Rom nicht gesegnet war, hätte geben können, so nötig ist es anderseits, sich der Schranken, die im Prinzip liegen, bewußt zu werden. Aus dem staatsrechtlichen Prinzip heraus ist es zu verstehen, daß der Prinzipat in seiner Darstellung weniger als Staatsform, denn als Magistratur erscheint und daß ihm über dem Neuen in den Institutionen Diokletians die entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhänge zwischen Prinzipat und Dominat verborgen blieben. Wie der Prinzipat erscheint auch das Königtum, losgelöst aus seinem natürlichen Zusammenhange mit dem Stamm- und Geschlechterstaat, nur als Magistratur, und selbst innerhalb der Republik, in welcher der Organismus der Institutionen noch am ehesten imstande ist, eine gewisse Anschauung vom Wesen des Staats zu vermitteln, macht die systematische Zergliederung des Staatsrechts es unmöglich, die politischen Kräfteverschiebungen in ihrer Bedeutung für den inneren Wandel des Staatsganzen zur Anschauung zu bringen.

Die Verwaltungsgeschichte sollte nach Mommsens Ansicht den Rahmen des Staatsrechtlichen nur ausfüllen, nicht erweitern. Sie hat mehr getan, besonders da, wo es sich um Zusammenhänge mit Hellenistischem handelt und wo die Verwaltungstätigkeit über den staatsrechtlichen Rahmen hinauswuchs.[1]) Aber sie ist zu sehr an die einzelnen Gebiete der Staatstätigkeit und an das Innere des Staatslebens gebunden und auch nach dieser Seite zu wenig fähig, die Wirkung der politischen Bewegungen auf die Gestaltung des Staats zu erfassen, um imstande zu sein, eine einheitliche Anschauung vom ganzen Staatswesen zu schaffen. Staatsrecht und Staatsverwaltung, getrennt oder verbunden: der auf die Erfassung der Wesenheit des Staatsganzen gerichtete Blick muß über beide hinausstreben.

[1]) Ich hebe hervor O. Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diokletian und U. Wilcken, Griechische Ostraka aus Ägypten und Nubien.

Es ist unnötig, zu fragen, ob es ratsam sei, ihn dann auf die allgemeine Darstellung von Volk und Staat hinzulenken oder für ihn noch ein geschichtliches Sondergebiet abzustecken.

Die Frage ist bereits durch Aristoteles beantwortet worden. Auch für den, der nicht in seinen Kategorien landen will, ist es der von ihm eröffnete Weg verfassungsgeschichtlicher Betrachtung, auf dem eine Anschauung vom Wesen eines Staats gesucht werden muß.

III.

Die verschiedenen Anschauungsweisen des Staats. — Die Anschauungseinheit. — Die Abgrenzung des Staats durch das herrschaftliche Prinzip. — Der sozialpolitische Charakter der Kategorien des Aristoteles; die griechischen Stadtstaaten. — Das Problem einer römischen Territorialverfassung. — Das Ineinanderwirken der sozialen und der territorialen Bedingungen und Erscheinungen des Staatslebens. — Die politischen Ideen im Verfassungsleben. — Der Staat als übernationales Gebilde. — Die vergleichende Verfassungsgeschichte. — Verfassungstypen. — Entwicklungsstufen der römischen Verfassungsgeschichte. — Der römische Geschlechterstaat und die Ämterentwicklung. — Verfassung im engeren und weiteren Sinne.

Im Staatsrecht ist die konzentrierteste und abstrakteste, in der allgemeinen, beschreibenden Geschichte die am weitesten aufgelöste und am stärksten an den Stoff gebundene Betrachtung des Staats enthalten. In der Mitte stehen andere Anschauungsweisen, die auch auf den Staat als Ganzes gerichtet sein können, ihn aber doch immer nur von einer Seite aus betrachten: als gesellschaftlichen Organismus, als Wirtschaftsorganisation, als Verwaltungskörperschaft, als biogeographische Einheit, als politisch handelnde Persönlichkeit, als Kulturinstrument. Was schafft aus den Einzelheiten die Einheit? Wie kommen wir zu einer in sich geschlossenen Anschauung von der geschichtlichen Wesenheit eines Staats? Ganz gewiß weder durch enzyklopädische Zusammenfassung noch durch geschichtliche Umkleidung einer Begriffsbestimmung. Vielmehr handelt es sich m. E. um eine durch den Erkenntniszweck bestimmte Anschauungseinheit, die in jedem Teile das Ganze sucht und ihn nur soweit ans Licht hebt, als er der Vorstellung

des Ganzen dient; nicht um ein System und Begriffe, sondern um eine Parallele zu dem, was Dilthey in der Erfassung des Menschen als beschreibende und zergliedernde Psychologie bestimmt hat: darum, die Persönlichkeit eines Staats in seiner Struktur und seinen Lebensäußerungen beschreibend zu erfassen, einen gegebenen Staat mit dem Denkmittel des Historikers, der anschauenden Erkenntnis, als Lebenserscheinung zu verstehen. Der Vergleich hat seine Schwächen; ich will den Staat nicht als eine Persönlichkeit, ebenso wenig wie als einen Organismus, bezeichnen. Ich sehe in ihm lediglich eine psychologische Erfahrungstatsache, die sichtbare Wirkungen zu einer ursächlichen Einheit zusammenfaßt. Tatsächlich sind auch die Ursachen nur bis in die Elemente verfolgbar, diese lassen aber schon in der vielfältigen Parallelität ihrer Entwicklung und in ihrem Ineinanderspielen auf Schritt und Tritt die ideelle Einheit empfinden.

Die Herauslösung dieser Einheit aus den mannigfachen Anschauungsmöglichkeiten bedarf, um nicht im Unbestimmten zu zerfließen, eines leitenden Prinzips, und das ergibt sich, wenn wir die Begriffseinheit Staat nach ihren Elementen umschreiben: als ein der Idee nach unabhängiges, Land und Menschen umspannendes Machtgebilde. Diese Gliederung macht deutlich, daß es das herrschaftliche Prinzip ist, unter dem und in dessen Grenzen sich die verschiedenen Anschauungsweisen zu einer inneren Einheit zusammenfinden. Wirtschaft, Recht, Religion — das sind Lebenssphären für sich, die mit dem Staate nur in einem Wechselverhältnis der Beeinflussung stehen. Das Verhältnis ist aber herrschaftlicher Art: mag der Staat im Einzelfall der Gebende oder der Nehmende sein, mag z. B. die staatliche Notwendigkeit eine Klassenbildung bewirken oder umgekehrt eine soziale Entwicklung sich in staatliche Folgen umsetzen — immer erscheint nach vollendeter Entwicklung der Staat als der überlegene Teil, als derjenige, der die anderen Lebenssphären mit seinem Herrscherwillen durchdringt.

In den Kategorien des Aristoteles erscheint der Staat, ohne tiefere Untersuchung des Wechselverhältnisses, fast ausschließlich als Ausdruck wirtschaftlich-gesellschaftlicher

Zustände[1]); das Urkönigtum soll einer ursprünglichen Besitzgleichheit und Gemeinfreiheit entsprechen, Aristokratie und Oligarchie entsprechen dem Gegensatz von vollberechtigten Besitzenden und minderberechtigten Besitzlosen, Tyrannis undältere Demokratie sind Ausdrücke des Versuchs, auf dem Boden eines Mittelstands zu einem politischen Ausgleich zu kommen. Die Entwicklungsreihe entspricht den Verhältnissen des griechischen Stadtstaats, und die Ausschließlichkeit wirtschaftlich-gesellschaftlicher und politisch-formaler Gesichtspunkte reicht im ganzen hin, um den an den Mauerring gebundenen Staat zu kennzeichnen. Innerhalb des Mauerrings vollzog sich auch in Rom die Entwicklung in diesen Stufen, aber Rom war anders als irgend eine griechische Stadt von allem Anfang an nicht nur tatsächlich, sondern auch verfassungsmäßig von außen gebunden. Die älteste Stufe der Staatsentwicklung, die Stammherrschaft und ihre Zersplitterung in Gauherrschaften, kann bei dem unentwickelten Charakter ihrer staatlichen Wesenheit und unserer mangelnden Kenntnis in Griechenland wie in Italien nur als Vorstufe verfassungsgeschichtlicher Betrachtung angesehen werden. Während dann aber in Griechenland das Territorium entweder, wie in Attika, zum Weichbild einer Stadt, oder, wie der Boden der Perioiken in der Argolis und in Lakonien, unterworfenes Land wurde, oder, wie in Boiotien, einen Städtebund trug, der so lose war, daß die territoriale Verfassung des Einzelstaats ebensowenig wie die administrative von ihm berührt wurde, während in Griechenland auch das Verhältnis der Kolonie zur Mutterstadt trotz der korinthischen Epidemiurgen und ähnlicher Erscheinungen nicht zu einer territorialen Verbindung führte und des attischen Reiches Herrlichkeit dahinsank, bevor sie noch die Reife einer ausgebildeten Staatsform gewonnen hatte, stand Rom, solange die Geschichte der Stadt zurückreicht, mit Latium in einem territorialpolitischen Zusammenhang, der nicht nur tatsächlich, sondern, ohne daß man die Fiktion eines latinischen Bundes heranzuziehen braucht, auch verfassungsmäßig, z. B. mit

[1]) Vgl. O. Hintze, Histor. und polit. Aufsätze, 4. Band, S. 50ff.

den politischen Folgen der Verkehrsgemeinschaft, Form und Wesen des Staats beeinflußt hat. Zu den sozialen und machtpolitischen Bedingtheiten und Erscheinungsformen des Staatslebens treten in Rom, unvergleichlich entscheidender als in irgend einem anderen Staate bis auf den heutigen Tag, die territorialpolitischen hinzu: deshalb stärker, weil das römische Reich wie kein anderes ein zusammengesetztes Gebilde mit abgestuften Territorialrechten war. Nur das *british empire* ist von fern vergleichbar, aber auch nur dem Reich der Kaiserzeit. Die verfassungsgeschichtliche Wirkung territorialpolitischer Kräfte ist, soweit sie sich auf italischem Boden vollzog, völlig einzigartig. In der Entwicklung, die aus Italien und den Provinzen die Einheit des Dominats schuf, sind diese Kräfte zwar in größerem Ausmaß, aber in geringerer Innerlichkeit wirksam gewesen, als in den Jahrhunderten, in denen in der vielfältigsten Wechselwirkung und in Verknüpfung mit weltgeschichtlichen Gegenwirkungen die Masse der italischen Territorien sich mit dem Recht und der Macht des römischen Namens erfüllte.

Es ist in diesem Zusammenhang nicht möglich, auf das Problem einer römischen Territorialverfassung näher einzugehen. Schon die kleinen Anfänge zeigen deutlich, worauf es ankommt. Wenn Rom Gabii zerstört, sein Gebiet inkorporiert, seine Bewohner nach Rom verpflanzt, so ändert sich formal im Aufbau des römischen Staates nichts. Wenn Rom aber eine Bürgerkolonie nach Ostia deduziert, den Tuskulanern das Halbbürgerrecht mit, den Caeriten ohne Selbstverwaltung gibt, so ändert sich der Aufbau des Staats insofern, als Rom nun aufhört, eine Einheit zu sein. Das Problem vervielfältigt und vertieft sich nicht nur durch das Hinzukommen neuer Kategorien, sondern durch die Gebietserweiterung an sich: je mehr Territorien hinzutreten und je mannigfacher sie rechtlich gestellt sind, um so mehr verändert sich das Wesen des Staats, auch wenn die rechtlichen Kategorien seiner Elemente, seine Ämterorganisation, seine nationale Zusammensetzung, seine soziale Schichtung dieselben bleiben. Aber gerade dies war in Rom so wenig wie in irgend einem anderen entwicklungsfähigen Staate der Fall.

Die äußere Staatsverfassung durchdringt sich mit der inneren. Zwischen beiden waltet ein Zusammenhang und eine Wechselwirkung. Das tritt besonders in der Wehrverfassung zu Tage, die, stärker von außen als von innen bedingt, diese Bedingtheit weit über den eigenen Kreis hinaus auf den ganzen inneren Aufbau des Staats wirken läßt.[1]) So schafft ein Netz innerer Beziehungen die Einheit der sozialpolitischen und der territorialpolitischen Erscheinungen des Staatslebens. Sie geben sich dem Auge zunächst als ein Gefüge von Strukturverhältnissen. Da ihr Ineinanderwirken aber nicht mechanischer Art ist, sondern ein gestaltender Wille durch sie hindurchgeht, so kann die Wesenheit des Staats nicht nur in den an ein Element oder an eine Einrichtung gebundenen Beziehungen erkannt, sondern muß auch nach dem Geist der Verwaltung und den Inhalten der inneren und äußeren Politik bestimmt werden. Die Auswahl hängt von der Wertung ab. Es kann sich natürlich nicht um die Entwicklung der einzelnen politischen Handlungen, sondern nur um die leitenden politischen Ideen und Tendenzen handeln, die über lange Räume hinweg in dem natürlichen Sich-Ausleben und Ableben aller geschichtlichen Erscheinungen aus diesen herauswachsen, sie in Bewegung setzen und in neue Lebensformen überleiten. Mit dem Gegensatz einer agrarischen, auf die Vermehrung von Bauernhufen gerichteten, auf Italien beschränkten und einer kapitalistischen, über Italien hinauswachsenden Politik verband sich nicht nur ein Gegensatz in der Bevorzugung der Tribus und der Centurien, sondern die Entwicklung drängte aus dem alten, bäuerlich-aristokratischen Ämterstaat nach griechischem Muster in die Richtung einer die hauptstädtische Masse einem Demagogen in die Hände spielenden Demokratie.[2]) Die Entwicklung, die mit dem Censor von 310 begann, vollendete sich in Caesar, in einer immer breiteren, tieferen und verschlungeneren Wechselwirkung völkischer, gesellschaftlich-wirtschaftlicher und weltpolitischer Span-

[1]) O. Hintze, Staatsverfassung und Heeresverfassung. 1906 (Neue Zeit- und Streitfragen, her. von der Gehe-Stiftung zu Dresden. 3. Jahrg., 4. Heft).

[2]) Ed. Meyer, Weltgeschichte und Weltkrieg S. 46 ff.

nungen. Der Wandel der Regierungsform kündete sich schon seit den Gracchen stückweis an. Aber das war nur die administrative Ausprägung einer Entwicklung, die den Staat als Lebenserscheinung von früher her und in allen seinen Teilen durchdrang und schichtweise veränderte.

Wenn man in den Verfassungsgebilden nur Institutionen und nicht Erscheinungen einer von politischen Ideen gelenkten, als Einheit zu betrachtenden Staatswesenheit sieht, wird man, um noch einen Fall zu geben, z. B. die provinziale Sonderstellung Achajas nicht in ihrem Kern erfassen können. Die administrativ nicht zu voller Durchführung gekommene, in den Gegensätzen von griechischer Stadtfreiheit und makedonischem Militärkommando zwitterhaft hin- und herschwankende Provinz war staatsrechtlich, wie in anderer Weise auch Ägypten, eine Anomalie. Geht man ihren Wurzeln nach, so erklärt sich die administrative Unvollkommenheit aus dem Zwang einer politischen Idee: der von Persien über Makedonien auf Rom fortwirkenden Idee des Schutzes der hellenischen Freiheit.[1]) Unter dem Zeichen dieses Programms wuchs Rom nicht nur tatsächlich, sondern auch verfassungsmäßig in das Erbe der hellenistischen Staatenwelt hinein; auch die nationale Romantik Octavians hat die in Caesars Geist zur Vollendung gekommenen Ideen und Formen hellenistischer Großstaatsbildung nicht ganz auszuschalten vermocht[2]), und ihnen gehörte die Zukunft. Die Aufgabe bestand in einer Reichsgestaltung, die über eine lose Vielheit von Herrschaften und Abhängigkeiten hinauswuchs. Die nationale, römisch-italische Entwicklung blieb dieser Aufgabe fern; die Ideen und Kräfte, die in ihr wirksam wurden, wuchsen von außen in den Staat hinein. Ich deute dies nur an, um zu dem Schluß zu kommen, daß die Entwicklung der politischen Ideen ebenso wie die Beobachtung der territorialpolitischen Bedingungen und Beziehungen zu einer Anschauung vom Staate führt, die ihn, im Gegensatz zu allen nur auf den gesellschaftlichen und

[1]) E. Täubler, *Imperium Romanum*. Studien zur Entwicklungsgeschichte des röm. Reichs. I. S. 432 ff.

[2]) Ed. Meyer, Kaiser Augustus (Hist. Zeitschrift Bd. 91, N. F. 55, 1903, S. 385 ff. = Kleine Schriften S. 443 ff.).

nationalen Grundlagen erwachsenden Anschauungen, als ein übernationales Gebilde erscheinen läßt.

Das Staatsrecht sieht den Staat von innen; die Verfassungsgeschichte ist auf die universalgeschichtliche Anschauung eingestellt. So hat O. Hintze sie für den Kreis der romanisch-germanischen Völker begründet[1]), und überall, wo es im Volkstum oder in geschichtlichen Beziehungen begründet ist, die Entwicklung mehrerer Staaten unter dem Gesichtswinkel einer höheren geschichtlichen Einheit zu betrachten, wird der Vergleich ein unentbehrliches Erkenntnismittel verfassungsgeschichtlicher Beobachtung sein, ja man wird, mit größerer Vorsicht, bestimmte Erscheinungsformen der Staatsbildung auch noch über die Kreise der geschichtlichen Einheiten hinaus miteinander in Vergleich bringen dürfen. Denn bei aller Freiheit individueller Gestaltung hat das Gemeinschaftsleben auf der Grundlage einer gewissen Gleichheit in den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen stufenweise in gleichartigen Erscheinungen Gestalt gewonnen, und die vergleichende Beobachtung dieser typischen Verfassungsformen, die man wohl als das oberste Prinzip verfassungsgeschichtlicher Studien bezeichnen kann, wird auch für die Erkenntnis der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung eines einzelnen Staates immer von Bedeutung sein. Aristoteles, der die spartanische Verfassung mit der kretischen und der karthagischen verglich, hat dabei mit je einem Beispiel gezeigt, wie man es machen und, ohne daß er auch dies beabsichtigte, wie man es nicht machen soll.

Wenn das Prinzip vergleichender Betrachtung typischer Verfassungsformen einleuchtend ist, so muß ihm gegenüber doch die große Schwierigkeit hervorgehoben werden, die Veränderungen eines Staatswesens periodisch zu gliedern und in geschlossene Ausdrucksformen zu bringen. Darin liegt etwas Gewaltsames; aber damit steht die Verfassungsgeschichte nicht allein. Jede Periodisierung unterbricht Zusammenhänge und schichtet das zeitlich und sachlich Entfernte auf einen Höhepunkt hin zusammen; und unsere

[1]) Ich weise hier nur auf die Antrittsrede in der Berliner Akademie der Wissenschaften hin, Sitzungsberichte 1914, S. 744ff.

geschichtliche Anschauung baut sich keineswegs aus den singulären Erscheinungen, wie aus wilder Wurzel, auf, sondern paßt diese gewissen Kategorien des geschichtlichen Sehens, ihren Grundzügen nach festen Vorstellungsformen, an. Die Verfassungsgeschichte, die nicht System, aber doch auch nicht erzählende Geschichte ist, muß darin weiter als jede andere geschichtliche Anschauungsweise gehen. Das ist ihre besondere Gefahr, aber auch ihr besonderer Vorzug: denn sie erscheint dadurch als die schärfste Ausprägung aller auf das Ganze von Volk und Staat gerichteten Betrachtungsweisen.

Für die römische Geschichte steht die Gliederung in Königszeit, Republik, Prinzipat und Dominat fest. Diese Gliederung folgt dem Prinzip der Herrschaftsform und ist deshalb auch für die Verfassungsgeschichte brauchbar, deren Aufgabe es aber ist, das, was sich in den vier Bezeichnungen über die Herrschaftsform hinaus an Vorstellungen über die Substanz, die Morphologie, die Dynamik des Staatswesens verbirgt, diese Elemente, für die die Herrschaftsform nur der organisatorische Ausdruck ist, zu greifbarer Vorstellung zu bringen. In welchem Maße die Abwandlungen innerhalb der Perioden und innerhalb der einzelnen Elemente auf das Ganze wirken, hat z. B. selbst innerhalb des so einförmig erscheinenden Prinzipats der ersten 150 Jahre die Verwaltungsgeschichte gezeigt.[1]) Ich kann hier höchstens für die erste Periode wagen, eine speziellere Andeutung zu geben, um zugleich abschließend den Unterschied zwischen der staatsrechtlichen und der verfassungsgeschichtlichen Anschauungsweise an einem besonderen Fall schärfer als bisher hervortreten zu lassen.

Während das Königtum im Staatsrecht wesentlich als Magistratur erscheint, ist es für eine umfassendere Anschauung nur der Exponent einer Staatsform, die territorial durch die Auflösung der Stammeinheit in Gauherrschaften, sozial durch das Auseinandertreten von Patriziern und Plebejern gekennzeichnet wird. In Griechenland sehen wir, wie das Königtum innerlich durch das Aufsteigen der Geschlechter

[1]) Vgl. bes. das zusammenfassende Schlußkapitel in O. Hirschfelds S. 197 zitiertem Buche.

abgebaut wird. In Rom sind diese frühen Zeiten für uns verloren, und außerdem ist der Versuch eines Schlusses von dem Späteren auf das Frühere auch noch dadurch erschwert, daß der Zusammenhang durch die tarquinische Fremdherrschaft unterbrochen ist. Aber eins können wir auch in Rom erkennen, daß nämlich die Ämterbildung bereits in die Königszeit zurückreicht. Wie ist sie zu beurteilen? Wir stehen vor der Wahl eines Vergleichs mit dem deutschen Fürstenstaat, in dem die Ämter sich aus dem Hofgesinde entwickelten, oder mit dem griechischen Stammstaat, in dem sie die Abschichtung der Königsmacht durch die Vertreter der Geschlechter zum Ausdruck bringen. Die Wahl kann nicht zweifelhaft sein, zumal auch die *patres* nicht mehr ein königliches *consilium*, sondern ein Geschlechterrat sind. Aus diesem Anschauungskreis eines sich im Geschlechterstaat abbauenden Königtums gehe ich an die Frage der Entstehung des Konsulats heran. Das Staatsrecht konstruiert eine Verdoppelung des Königtums nach seinem Sturze. Die Verfassungsgeschichte kann nicht so mechanisch verfahren; sie hat den heranwachsenden Geschlechterstaat und die sich in ihm vollziehende Auflösung des Königtums in den Adelsämtern vor Augen und muß nach der Parallele des Ephorats und wohl auch der athenischen Polemachie die Vermutung wagen, daß die Konsuln bzw. Praetoren, wie wohl auch die vier Tribunen der Stadtquartiere[1]), in die Königszeit zurückreichen.[2])

Auch wenn diese Vermutung nicht gebilligt werden sollte, scheint sie mir ihrem Prinzip nach geeignet, an dem Verhältnis des Ganzen der Staatsverfassung zu einem Gliede die Verschiedenheit der Voraussetzungen und des Wesens

[1]) Ed. Meyer, Der Ursprung des Tribunats und die Gemeinde der vier Tribus (Hermes XXX 1895 S. 1 ff = Kleine Schriften S. 353 ff.).

[2]) Erst nachdem ich dies niedergeschrieben hatte, werde ich durch Rosenbergs Referat in Bursians Jahresbericht über die Fortschritte der klass. Altertumswiss. 1918, Bd. 176, S. 207 darauf aufmerksam, daß diese Vermutung bereits von G. de Sanctis in seiner *Storia dei Romani* (I 1907, S. 403 f.) geäußert wurde; ich möchte die Übereinstimmung nicht als Bestätigung, aber als Bekräftigung gelten lassen. Rosenberg a. a. O.: „eine Gedankenreihe, die zumindest Beachtung verdient".

staatsrechtlicher und verfassungsgeschichtlicher Anschauung deutlich zu machen. Das Staatsrecht ist ein System; es findet seine Einheit in Begriffen und Kategorien. Die Entwicklung der Verfassung ist Geschichte; ihre Einheit ruht in der lebendigen Wesenheit des Staats.

In meinen Ausführungen fehlt eine Begründung dafür, daß ich die Vorstellung von der Wesenheit eines Staats mit seiner Verfassung gleichstelle. Der Ausdruck Verfassung bezeichnet in der modernen Staatslehre in viel engerem Sinn als Teil des Staatsrechts nur die auf die Grundgesetze aufgebauten Staatseinrichtungen. Aber es wird für den Gebrauch im weiteren Sinne genügen, auf Aristoteles und die allgemeine vergleichende Verfassungsgeschichte hinzuweisen.

Anlage.

Als von Mommsens Römischem Staatsrecht der erste Band und die erste Hälfte des zweiten erschienen waren, führte Jacob Bernays das Werk in der Deutschen Rundschau (II 1875, S. 54 bis 68 = Gesammelte Abhandlungen II S. 255—275) mit einem Aufsatz über die Behandlung des römischen Staatsrechts bis auf Theodor Mommsen in ausgezeichneter Weise einem weiteren Kreise vor. Wie Mommsen selbst seine antiquarischen Vorgänger nur einer stummen Widerlegung für wert erachtet hatte (Vorwort des ersten Bandes, S. IX), so unterdrückte auch Bernays die Namen der „zahllosen Verfertiger von mageren Oktavbänden oder ungeschlachten Folianten und Quartanten, welche in älterer Zeit neben anderen auch die sog. staatlichen Antiquitäten zu Hauf getragen haben" und würdigte als Vorgänger Mommsens nur zwei der Erwähnung, den Modenesen Carolus Sigonius mit seinem Hauptwerk *De antiquo iure civium Romanorum* (1560) und den in Holland ansäßigen Franzosen Louis de Beaufort, der auf sein Jugendwerk *De l'incertitude de cinq premiers siècles de l'histoire Romaine* (1738) im Alter (1766) noch eine Verfassungsgeschichte in zwei Quartbänden folgen ließ, mit dem belangreichen Titel: *La république Romaine, ou plan général de l'ancien gouvernement de Rome où l'on développe les differents ressorts de ce Gouvernement, l'influence qu'y avoit la Réligion; la Souveraineté de la Peuple et la manière dont il l'exerçoit; quelle était l'autorité du Sénat et celle des Magistrats, l'administration de la Justice,*

les Prérogatives du Citoyen Romain et les différentes conditions des sujets de ce vaste empire. Sigonius hatte sein Werk mit der Definition des Bürgerrechts begonnen und aus ihr alle staatsrechtlichen Elemente entwickelt. Es ist der staatsrechtliche Gedanke, der ihm in seiner Einheitlichkeit und Verzweigtheit zum ersten Male bewußt wurde. Beaufort wollte ihn in seiner allgemeineren, geschichtlichen Bedingtheit aufzeigen: es ist der verfassungsgeschichtliche Gedanke, der ihn leitet. Daß Macchiavelli einige Jahrzehnte vor Sigonius schrieb, ist für dessen Werk ohne Bedeutung geblieben; auf Beaufort scheint aber Montesquieu ebenso eingewirkt zu haben, wie Beaufort selbst mit dem Gedanken von der Beeinflussung der Verfassung durch die Religion auf Fustel de Coulanges.

Einen guten Überblick über die Behandlung der römischen Staatsaltertümer von Niebuhr an, mit Versuchen, die antiquarische, staatsrechtliche und die sog. verfassungsgeschichtliche Anschauungsweise gegeneinander abzugrenzen, gibt Herzog, Geschichte und System der römischen Staatsverfassung (I. II, 1. 2, 1884—1891, darin I, S. I—L). Die Verschiedenheit der Arbeitsweisen äußert sich nach ihm darin, daß die antiquarische „die Institutionen nebeneinander stellt, ohne sie in ein inneres Verhältnis zueinander zu setzen" (S. XIII[1]), während die staatsrechtliche „die Einrichtungen des römischen Staats als ein geschlossenes Ganze darzustellen und die einzelnen Institute als die Glieder eines solchen Organismus zu erfassen" sucht (S. XXXIV). Damit steht Mommsen allein. Die Versuche, über die Äußerlichkeit einer rein antiquarischen Methode hinauszukommen, führten sonst nur zu einer gewissen geschichtlichen Systematik, die nur bei Rubino die Tiefe staatsrechtlicher und verfassungsgeschichtlicher Anschauung gewann (Untersuchungen über römische Verfassung und Geschichte. I. Über den Entwicklungsgang der römischen Verfassung bis zum Höhepunkte der Republik. 1839. Über seine Methode die Vorrede und Herzog, S. XIIIss.). Hier findet sich der Grundsatz: „die staatsrechtlichen Begriffe der Römer auf ihrem eigenen Boden zu gewinnen und auf ihm allein die Fortbildung derselben zu verfolgen." Damit sprach er das aus, was erst Mommsen zur Erfüllung brachte.

[1]) Eine andere Charakteristik lautet, daß sie „sich in bewußter Absicht darauf beschränkt, sorgsam zu registrieren und in chronologischer bzw. systematischer Ordnung vorzuführen, was die Überlieferung von einzelnen Äußerungen der Staatsgewalt meldet (K. J. Neumann über L. Langes Römische Alterthümer in Bursians Biograph. Jahrb. 1865, S. 50 f.).

Ihm selbst mußten schon die Voraussetzungen über die Quellen unmöglich machen, den Grundsatz entscheidend durchzuführen, ebenso außerdem der Mangel rechtlich-begrifflicher Systematik und eines ausreichenden Überblicks über das Ganze der Entwicklung.

Wie Mommsens neue Art auf diejenigen wirkte, welche glaubten, die Antiquitäten mittels eines geschichtlichen Rahmens in Verfassungsgeschichte umwandeln zu können, zeigt L. Langes Rezension des ersten Bandes von Mommsens Staatsrecht (Kleine Schriften auf dem Gebiete der klassischen Altertumswissenschaft I, S. 154ff.).

Was Herzog sich unter verfassungsgeschichtlicher Arbeitsweise dachte, sollte sein eigenes Werk zeigen. Es zeigt aber nur, daß er die Antiquitäten etwas stärker geschichtlich umkleidete und gliederte, ohne im entferntesten auch nur an die staatsrechtliche Behandlungsweise heranzukommen, geschweige denn, über sie hinauszuwachsen. Noch unzulänglicher blieb Madwigs Verfassung und Verwaltung des römischen Reichs (I. II 1881. 1882). Die jüngsten Leistungen auf diesem Gebiete führten nicht weiter; weder Nieses Staat und Gesellschaft der Römer noch Wengers Verfassung und Verwaltung des europäischen Altertums (beide in der Kultur der Gegenwart) kamen über knappe geschichtliche Abrisse hinaus. K. J. Neumann läßt zwar in seinen Römischen Staatsaltertümern (in Gercke-Nordens Einleitung in die Altertumswissenschaft) die Verschiedenheit des Staatsrechtlichen und des Verfassungsgeschichtlichen einmal anklingen (S. 473), seine in der Anlage wenig durchdachte Darstellung gibt aber nur einen dürftigen staatsrechtlichen Abriß.

Die in die Rechtsgeschichten und Institutionen aufgenommenen Darstellungen des Staatsrechts haben keine eigene Bedeutung; mit Recht sprach schon Herzog (S. XXXVIII) nur von einer gewissen Erweiterung des spezifisch juristischen Standpunkts der Verfasser im Gegensatz zu dem vollständigen Ineinanderaufgehen der juristischen Anschauungsweise in die historisch-philologische bei Mommsen.

Die Förderung lag in einzelnen Untersuchungen, in der Verwaltungsgeschichte und in der an Eduard Meyers Namen geknüpften Durchsetzung universalgeschichtlicher und vergleichender Anschauungsweise.

Kaiser Friedrich II. und der Abfall der deutschen Fürsten.

Von

Manfred Stimming.

Seit der Gründung des Deutschen Reiches hat es keinen König gegeben, der nicht seine Kräfte mit einzelnen oder mehreren unbotmäßigen Kronvasallen und Fürsten hätte messen müssen. Die Kämpfe zwischen der Krone und den aufrührerischen Großen waren jedoch nach Wesen und Bedeutung keineswegs zu allen Zeiten gleichartig. In der älteren Zeit trugen die Rebellionen in der Regel einen rein persönlichen Charakter. Man muß sich, um sie richtig zu verstehen, die mittelalterlich-germanischen Anschauungen vom Staate vor Augen halten. Der Staat galt als eine Art von stillschweigendem Vertrage, der beiden Vertragschließenden, dem Herrscher wie den Beherrschten, gewisse Pflichten auferlegte, denen sich keiner von beiden entziehen durfte. Einem pflichtvergessenen König durften nach der Rechtsüberzeugung des Mittelalters die Untertanen mit Gewalt begegnen; gegen ungerechte oder vermeintlich widerrechtliche Maßregeln galt bewaffneter Widerstand für erlaubt.[1]) Wenn auch das Widerstandsrecht im früheren Mittelalter vielfach mißbraucht worden ist, so waren doch die Auflehnungen der Großen niemals im revolutionären Sinne gegen die königliche Gewalt als solche gerichtet; sie hatten nicht das Ziel, die Macht des Königtums zugunsten der Fürsten dauernd zu schwächen.

[1]) F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter (1915) S. 167 u. 183ff.

Das änderte sich, als sich die Fürsten zu Territorialherren entwickelten. Aus Grafschaften, Grafschaftstrümmern, Vogteien, Grundherrschaften und anderen öffentlichen und privaten Rechten begannen sich im Laufe der Zeit Territorien herauszubilden. Ihre zerstreuten und verschiedenartigen Besitzungen zu vergrößern, abzurunden und fest zusammenzuschließen, war seit dem 12. Jahrhundert das Hauptbestreben der Fürsten. Maßgebend für die fürstliche Territorialpolitik war in erster Linie der Wunsch nach Steigerung der Einnahmen und Vermehrung der Machtmittel. Die Schaffung größerer geschlossener Gerichtsherrschaften und zusammenhängender Domänenkomplexe verbürgte eine bessere Rentabilität, eine bequemere Verwaltung und leichtere Sicherung der Besitzungen. Die Burgen, welche die Fürsten in großer Zahl während des 12. Jahrhunderts erbauten oder in ihre Hand brachten, und die Ministerialen, die sie in steigendem Maße in der Verwaltung ihrer Besitzungen verwandten, bildeten die festen Klammern der entstehenden Territorien.

Je mehr sich nun die locker organisierten, anfangs vornehmlich durch das Lehnsband zusammengehaltenen Fürstentümer zu territorialen Herrschaften ausgestalteten, je enger die Fürsten mit ihren Herrschaftsgebieten verwuchsen, um so stärker traten die Bestrebungen in den Vordergrund, die Macht des Königs in den fürstlichen Besitzungen auszuschalten und die Leistungen an das Reich nach Möglichkeit zu beschränken. Schon im 12. Jahrhundert führte die dynastische und territoriale Interessenpolitik der Fürsten hier und da zu heftigen Zusammenstößen mit der Reichsgewalt; zu einer wirklichen Gefahr für die Machtstellung des Königtums wurde sie jedoch erst im 13. Jahrhundert.

Solange nämlich die Krone noch über bedeutende Massen von Reichsgut verfügte, solange sie durch Beherrschung der Reichskirche eine unerschöpfliche Quelle finanzieller und militärischer Machtmittel besaß, konnte ihr ein einzelner Fürst oder auch eine Koalition mehrerer kaum gefährlich werden. Auch war die Territorialpolitik der Reichsgewalt nicht überall schädlich. Soweit es sich um die geistlichen Fürsten handelte, war das Anwachsen und

der festere Zusammenschluß der Besitzungen sogar von erheblichem Vorteil für das Königtum. Die dadurch gesteigerte Leistungsfähigkeit der Bistümer und Reichsabteien kam indirekt der Stärkung der Königsmacht zugute, solange die Abhängigkeit der Reichskirche aufrechterhalten wurde.

Die Herrschaft über die Kirche ging jedoch zu Beginn des 13. Jahrhunderts verloren, indem Otto IV. im Jahre 1209 und nach ihm Friedrich II. im Jahre 1213 gegenüber der Kurie durch Anerkennung der uneingeschränkten Freiheit der Kapitelwahlen stillschweigend auf die alten Königsrechte des Wormser Konkordates verzichteten und auch das Spolien- und das Regalienrecht preisgaben, Zugeständnisse von einschneidender Bedeutung, die um so schwerer ins Gewicht fielen, als um dieselbe Zeit auch ein erheblicher Teil des Königsgutes der Krone entfremdet wurde. Friedrich II. konnte für seine Person diese Einbußen noch zur Not verschmerzen, da er für die Machtmittel, die er in Deutschland vermissen mußte, in seinem sizilianischen Erbreiche einen reichlichen Ersatz fand. Aber für das deutsche Königtum als solches war der Schaden unberechenbar und nicht wieder gutzumachen.

Die Zugeständnisse der beiden Kaiser waren dazu bestimmt, der Befreiung der Kirche von der weltlichen Gewalt zu dienen; sie kamen aber in erster Linie den weltlichen Machtbestrebungen der geistlichen Fürsten zugute. Daß jene das Privileg von 1213 in diesem Sinne auffaßten, geht deutlich daraus hervor, daß die deutschen Bischöfe und Reichsäbte sich die königlichen Versprechungen nochmals im Jahre 1220 in der *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* zusammen mit anderen materiellen Zugeständnissen, die ihrer Territorialpolitik Vorschub leisten sollten, bestätigen ließen.[1])

Die *Confoederatio* bildete eine weitere wichtige Etappe auf dem Entwicklungswege der geistlichen Fürstentümer. Durch sie wurden die letzten Reste des Eigenkirchenrechtes beseitigt. In der bisher vom Könige geübten Praxis, auf dem Grund und Boden der Bistümer und Reichsabteien

[1]) *Mon. Germ. Constitut.* II (1896) p. 89.

Burgen zu bauen und Kirchenlehen für sich in Anspruch zu nehmen, waren noch die letzten Nachwirkungen des alten Eigentumsrechts am Reichskirchengut verspürbar gewesen. Nunmehr wurde beides untersagt. Damit hatten die geistlichen Fürsten den Vorsprung, den ihnen ihre weltlichen Standesgenossen bis dahin voraus hatten, eingeholt. In der Stellung zur Reichsgewalt gab es künftig keinen Unterschied mehr zwischen weltlichen und geistlichen Fürstentümern.[1])

Friedrich II. zerschnitt das enge Band, das so lange Krone und Reichskirche vereinigt hatte. Nachdem die letzten Reste des ehemaligen Beamtencharakters der Bischöfe abgestreift waren, hielt ein neuer Geist in den deutschen Episkopat seinen Einzug. Die geistlichen Fürsten stellten in Zukunft ihre Territorialpolitik allen anderen Aufgaben voran. Wohl gab es auch später noch Vertreter des Episkopates, die ihre landesfürstlichen Aufgaben mit den Pflichten gegenüber dem Reiche wohl zu vereinigen verstanden — man braucht sich nur an Engelbert von Köln oder Eberhard von Salzburg zu erinnern —, aber die Zahl dieser Männer war doch nur eine sehr geringe.

Weltliche und geistliche Fürsten fühlten sich seit dem 13. Jahrhundert in erster Linie als Territorialherren und wandten ihre Kräfte hauptsächlich dem Ausbau ihrer Territorien zu, die damals von geschlossenen Gebieten noch weit entfernt waren. Das gilt sowohl für die weltlichen wie für die geistlichen Herrschaften. Im allgemeinen zeichneten sich allerdings die Besitzungen der Laienfürsten durch größere Geschlossenheit aus. Ihr Hauptfundament bildeten in der Regel eine oder mehrere Grafschaften, die sich vom Vater auf den Sohn vererbten, und in denen meist auch die Familiengüter lagen. Jedoch waren fast alle alten Grafschaftssprengel durch Teilung und durch eingestreute kirchliche Immunitäten in mannigfacher Weise zerstückelt und durchlöchert. Dazu hatten die weltlichen Fürsten als Lehen, durch Erbschaft, Kauf oder auf andere Weise auch zahlreiche zerstreute und entlegene Hoheitsrechte und Besit-

[1]) Stimming, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz (1915) S. 90.

zungen gewonnen, so daß zur Schaffung von geschlossenen Herrschaftsgebieten noch viel zu tun übrig blieb. Noch weit ungünstiger war es mit den geistlichen Herrschaften bestellt. Da die Kirchen ihre Güter durch zahlreiche einzelne Schenkungen von Königen und Privatpersonen erworben hatten, so lagen die Besitzungen meist über weite Gebiete zerstreut und entbehrten jeglicher territorialen Geschlossenheit.

Indem nun die weltlichen und geistlichen Fürsten wetteifernd ihre Besitzungen abzurunden und zusammenzuschließen suchten, gerieten sie sich häufig ins Gehege, zumal in Süd- und Westdeutschland, wo zahlreiche größere und kleinere, weltliche und geistliche Herrschaften in buntem Gemenge durcheinanderlagen. Eine besondere Rolle spielten bei den Reibungen zwischen den weltlichen und geistlichen Fürsten die Kirchenlehen. Bekanntlich durften die Bischöfe nach kanonischen Vorschriften die Blutgerichtsbarkeit nicht selbst ausüben. Sie waren daher gezwungen, ihre wichtigsten Hoheitsrechte, die Grafschaften und Vogteien über das kirchliche Grundeigentum, zu Lehen auszugeben; und zwar waren sie dabei nach dem Gewohnheitsrechte des früheren Mittelalters auf Personen edelfreien Standes beschränkt. So kam ein großer Teil der kirchlichen Gerichtsherrschaften in den erblichen Lehnsbesitz der weltlichen Fürsten, welche diese Besitzungen den Kirchen gänzlich zu entziehen und zu ihren entstehenden Territorien zu schlagen trachteten. Die geistlichen Fürsten dagegen nahmen jede Gelegenheit wahr, um die Grafschaften und Vogteien wieder in den unmittelbaren Besitz ihrer Kirchen zu bringen und sie, nachdem das Gerichtsmonopol der Edelfreien beseitigt war, durch Ministeriale oder Beamte verwalten zu lassen.

Trotz der starken Gegensätze zwischen den weltlichen und geistlichen Fürsten hatte sich doch gegenüber der Krone eine Interessengemeinschaft herausgebildet. Bischöfe und Laienfürsten waren in gleicher Weise daran interessiert, die Zentralgewalt zu schwächen, um dadurch ihre Unabhängigkeit zu sichern und für eine ungehinderte Territorialpolitik freie Bahn zu schaffen. Im Jahre 1231 traten sie der Krone zum ersten Male in geschlossener Phalanx gegenüber und erzwangen die Erfüllung ihrer Forderungen, welche die

Reichsregierung durch das *Statutum in favorem principum* verbriefte. Das Neue und Bedeutungsvolle dieser Vorgänge liegt darin, daß sich die Fürsten als eine Einheit zu fühlen begannen und durch gemeinsames Vorgehen ihre Selbständigkeitsbestrebungen und ihre territoriale Interessenpolitik zu fördern suchten, Ziele, denen sie bis dahin nur einzeln oder gruppenweise nachgegangen waren.

Die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts brachten eine starke Machtverschiebung zwischen Reichsgewalt und Fürstentum. Während die Landeshoheit der Fürsten entscheidende Fortschritte machte, büßte die Krone einen guten Teil ihrer materiellen und ideellen Machtmittel ein. In dem Kampfe zwischen den Welfen und Hohenstaufen um die Krone sahen sich die Gegenkönige genötigt, einen bedeutenden Teil des verfügbaren Reichsgutes zu verwenden, um Anhänger zu gewinnen. Dadurch wurden große Lücken in das unter Friedrich I. und Heinrich VI. ansehnlich vermehrte Reichsgut gerissen, während den territorialen Bestrebungen der Fürsten mächtig Vorschub geleistet wurde. Aber die Verschwendung des Reichsgutes hatte noch eine andere bedenkliche Folge. Die Fürsten lernten die Notlage des Königtums auszunutzen; sie gewöhnten sich daran, ihre Leistungen für das Reich nicht als eine Pflicht anzusehen, sondern als eine Hilfe, die einer Gegenleistung bedürfte. Friedrich II. war gezwungen, dieser Auffassung Rechnung zu tragen und auch später immer wieder aufs neue die Fürsten mit Schenkungen und Zugeständnissen zu bedenken, um sie sich geneigt zu erhalten oder um etwas Besonderes von ihnen zu erreichen. Daß diese Politik keineswegs dazu angetan war, das Ansehen des Königtums und des Reiches zu heben, liegt auf der Hand. Die Fürsten begannen immer mehr den verfallenden Bau des Reiches als einen Steinbruch zu betrachten, aus dem sie mit oder ohne Erlaubnis des Königs und Herrn Stein für Stein herausbrachen, um diese in die entstehenden Gebäude ihrer Territorien einzufügen.

Die Gleichgültigkeit der Fürsten gegen Kaiser und Reich wurde auch dadurch gefördert, daß Friedrich II. den Sitz seiner Herrschaft und den Schwerpunkt des Reiches nach Süditalien verlegte. Der Hof des Königs war in Deutsch-

land stets der lebendige Mittelpunkt des Reiches gewesen. Während der König durch das Land zog, gingen die Großen des Reiches bei ihm aus und ein: sie nahmen an den Festlichkeiten des Hofes teil, sie waren die Berater des Herrschers bei allen wichtigen Reichsangelegenheiten und wurden zu politischen und diplomatischen Missionen verwandt. Die gewohnte Leistung der pflichtmäßigen Hof- und Heerfahrt, der persönliche Umgang mit dem Könige, der ständige Anteil an den Regierungsgeschäften, alles dies hielt das Interesse der Fürsten an dem Reiche wach, brachte in ihnen den Gedanken zu lebendigem Bewußtsein, daß es über ihren fürstlichen Herrschaften noch etwas Höheres, alle Verbindendes gäbe, und knüpfte das Band zwischen dem König und den Großen des Reiches enger. Gar manche Unstimmigkeit und mancher drohende Konflikt wurde durch unmittelbare Verständigung zwischen Herrscher und Vasallen geregelt und geordnet. Wie stark das persönliche Moment selbst noch in der Zeit Friedrichs II. wirkte, trat nach dem Abfalle Heinrichs VII. deutlich hervor. Nicht einmal eines Heeres bedurfte es; das persönliche Erscheinen des Kaisers genügte, um die Ruhe und Ordnung im Reiche, die bereits empfindlich gestört waren, wieder herzustellen.

Friedrich II., ein Kind des sonnigen Südens, stand dem Reiche ganz anders gegenüber als seine Ahnen und Vorgänger, die Deutschland als ihre Heimat und die feste Grundlage ihrer Macht und die übrigen Gebiete des Imperiums nur als Nebenländer betrachtet hatten. Italien und Deutschland galten ihm als gleichgestellte Glieder des umfassenden Universalreiches. Der riesige Umfang der beherrschten Länder mit ihren gewaltigen Entfernungen machte es bei den damaligen mangelhaften Verkehrsmitteln unmöglich, das Ganze persönlich und unmittelbar zu regieren. Friedrich hatte zwischen dem Norden und dem Süden zu wählen. Es kann kaum wundernehmen, daß er sich für das Königreich Sizilien entschied, das er als seine eigentliche Heimat ansah. Nicht nur sein Herz zog ihn dorthin; hier fand er auch das, was ihm in Deutschland fehlte: eine Hausmacht, ein einheitlich organisiertes und reiches Land mit einer starken königlichen Zentralgewalt.

Deutschland stand dem Kaiser erst in zweiter Linie. Er hat keinen Versuch gemacht, hier etwas Neues, Durchgreifendes zu schaffen. Er fand sich mit dem bestehenden Zustande der Dezentralisation ab und gab den Wünschen der fürstlichen Territorialpolitik auf der ganzen Linie nach. So hatte es Friedrich während des ersten Aufenthaltes in Deutschland in den Jahren 1212—1220 gehalten; auch 1235 war sein ganzes Streben darauf gerichtet, das gute Verhältnis zu den Fürsten aufrechtzuerhalten und, wo es gestört war, wiederherzustellen, um sich so die finanziellen und militärischen Hilfsquellen Deutschlands offenzuhalten und sich die Hände freizumachen für die Aufgaben, die damals im Vordergrunde seines Interesses standen.

Über das Ziel seiner Politik hat sich Friedrich im Jahre 1236 in dem bekannten Brief an den Bischof von Como ausgesprochen: die Lombardei, die auf allen Seiten von kaiserlichen Machtgebieten umgeben sei, sollte zur Unterwerfung unter den kaiserlichen Willen gebracht und wieder eng mit dem Imperium vereinigt werden.[1]) Wollte der Kaiser die südlichen und nördlichen Länder des Reiches zu einer festen Einheit bringen, so war es in der Tat notwendig, den hemmenden Wall der lombardischen Unabhängigkeit zu beseitigen.

Die Kurie dagegen hatte der Vereinigung von Deutschland und Sizilien von Anfang an mit allen Mitteln entgegengearbeitet. Die Unterwerfung von Norditalien hätte vollends das *Patrimonium Petri* hoffnungslos zwischen zwei gewaltige kaiserliche Machtgebiete eingekeilt. Das konnte und wollte Gregor IX. nicht zulassen. Als der Sieg des Kaisers in gefahrdrohende Nähe rückte, fiel der Papst Friedrich in den Arm und schleuderte am 20. März 1239 den Bann gegen den Kaiser. Die geistlichen Waffen konnten jedoch nur durch die Hilfe des weltlichen Armes wirksam werden. So trat denn Gregor nicht nur mit den Lombarden in enge Fühlung,

[1]) Huillard-Bréholles, *Historia diplomatica Friderici* II Bd. IV, S. 49: „*ut sic illud Italie medium nostris undique viribus circumdatum ad nostre serenitatis obsequia et ad imperii redeat unitatem.* Daß die Lombardei, nicht Mittelitalien gemeint sei, geht aus dem Zusammenhang hervor.

sondern suchte auch mit den deutschen Fürsten anzuknüpfen, um sie gegen den Kaiser aufzuwiegeln.

In Deutschland waren durch die Maßnahmen Friedrichs in den Jahren 1235 und 1236 Ruhe und Ordnung wieder hergestellt. Auf dem Tage von Wien wurde der neunjährige Kaisersohn Konrad zum deutschen Könige gewählt; neben ihn wurde der Erzbischof Siegfried von Mainz als Reichsverweser gestellt. Die Ernennung eines neuen Reichsprokurators war nur von geringer praktischer Bedeutung; sie geschah wohl hauptsächlich, um dem Herkommen zu genügen. Jedenfalls hat Siegfried auf die Regierung des Reiches keinen nennenswerten Einfluß gehabt. Die ganze Schwäche seiner Stellung trat zutage, als er für den 14. März des Jahres 1238 einen Reichstag nach Erfurt berief. Nur zwei Fürsten leisteten seiner Einladung Folge.[1]) Den eigentlichen Sitz der Reichsregierung bildete der Hof Konrads IV. Der König selbst war freilich infolge seines jugendlichen Alters noch nicht imstande, die Zügel der Regierung zu führen. Aber Friedrich hatte ihm eine Anzahl erprobter Männer beigegeben, in deren Händen die Erziehung des jungen Herrschers und die Leitung des Reiches lag. Es waren dem Kaiser ergebene Persönlichkeiten wie Gottfried von Hohenlohe und andere, die keineswegs zu den Großen des Reiches gehörten.[2]) Es ist klar, daß diese Reichsräte lediglich ausführende Organe des kaiserlichen Willens waren. Auf diese Weise war Friedrich der eigentliche Regent von Deutschland geblieben. Vorkommnisse, wie sie unter der Regierung Heinrichs VII. stattgefunden hatten, waren damit so gut wie ausgeschlossen. Eine Stärkung der Zentralgewalt war freilich durch die Einsetzung der neuen Reichsregierung nicht erfolgt. Wenn in den folgenden Jahren die Ruhe im Reiche leidlich erhalten blieb, so lag das vornehmlich daran, daß Friedrich die Fürsten mit Privilegien übersättigt hatte. Das hielt eine Zeitlang vor.

---

[1]) *Annales Erphordenses fratrum praedicatorum. Monumenta Erphesfurt.* ed. Holder-Egger (1899) p. 94.

[2]) K. Weller, Geschichte des Hauses Hohenlohe Bd. I (1904), S. 80. — K. Weller, Gottfried von Hohenlohe. Württembergische Vierteljahrschrift für Landesgeschichte NF. Bd. V (1896), S. 223.

Nur im Südosten war an dem Körper des Reiches nach dem Weggange Friedrichs eine offene Wunde zurückgeblieben. Dem Kaiser war es nicht gelungen, den Herzog Friedrich von Österreich und Steiermark völlig unschädlich zu machen. Der geächtete Babenberger trat in Verbindung mit den beiden mächtigsten Fürsten im Südosten des Reiches, dem Könige von Böhmen und dem Herzoge von Bayern. Diese beiden waren unzufrieden, weil sie sich Hoffnungen auf Teile der eingezogenen Herzogtümer gemacht hatten und sich betrogen fühlten, als der Kaiser Österreich und Steiermark für das Reich verwalten ließ. Bei dem Bayernherzog kam außerdem eine persönliche Feindschaft zu dem Reichsverweser, dem Mainzer Erzbischof, hinzu, dem er die Reichsabtei Lorsch streitig zu machen suchte.[1]) Herzog Friedrich von Österreich versprach dem Böhmenkönig die Abtretungen beträchtlicher Grenzgebiete[2]) und gelangte tatsächlich mit Hilfe seiner beiden Verbündeten wieder in den Besitz seiner Herzogtümer. Durch den Passauer Bund vom 7. März 1239 schlossen sich die Fürsten von Böhmen, Bayern und Österreich eng aneinander an.[3])

So war eine nicht unbedeutende Fürstenopposition im Südosten des Reiches entstanden. Sie bot dem Papste die erwünschte Gelegenheit, die Hebel seiner Politik hier mit Erfolg gegen den Kaiser einzusetzen. Als päpstlicher Agent wirkte für die Sache der Kirche der Passauer Archidiakon Albert, dessen teilweise erhaltene Briefbücher eine unschätzbare Quelle für die Verhältnisse in Deutschland um das Jahr 1240 sind.[4]) Albert, welcher der kirchlichen Sache zweifellos aus ehrlicher Überzeugung diente und wegen seiner Tätigkeit mancherlei Unbilden zu erdulden hatte[5]), zeichnete sich mehr durch Eifer als durch diplomatisches

[1]) Regesten der Pfalzgrafen ed. Koch und Wille Bd. I (1884) n° 429ff.

[2]) Heiligenkreuzer Fortsetzung der Melker Annalen. *Mon. Germ.* SS IX, p. 639.

[3]) Constantin Höfler, Albert von Beham. Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart Bd. XVI (1847), S. 4.

[4]) Herausgegeben von C. Höfler; vgl. die vorige Anm.

[5]) Höfler S. 30 u. 32. — Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands Bd. IV⁴, S. 829.

Geschick aus. Anfangs war freilich sein Vorgehen nicht ohne Erfolg. Das Passauer Dreifürstenbündnis war vornehmlich sein Werk. Es kam in der Folge alles darauf an, für die päpstliche Partei unter den deutschen Fürsten neuen Anhang zu gewinnen und ihr durch die Wahl eines Gegenkönigs einen Führer zu geben. Die darauf gerichteten Bestrebungen Alberts endeten freilich mit einem vollen Mißerfolge. Die feindliche Haltung des Herzogs von Bayern bewirkte, daß die bayerischen Bischöfe, die in ihrer Territorialpolitik die natürlichen Gegner des Herzogs waren, sich um so fester an den Kaiser anschlossen. Nicht mehr Glück hatte Albert bei den übrigen Fürsten des Reiches. Auf dem Reichstage, den König Konrad und der Reichsprokurator am 1. Juni 1239 in Eger abhielten, wurden die bisher noch unsicheren Fürsten, der Markgraf von Meißen und der Landgraf von Thüringen, der durch die Heirat einer Tochter des geächteten Babenbergers in einen gewissen Gegensatz zur Reichsregierung getreten war, vollends für die staufische Sache gewonnen.[1]) Man versteht, daß unter diesen Umständen weder der Prinz Abel von Dänemark, noch der Herzog Otto von Braunschweig, noch auch Robert, der Bruder des französischen Königs, das Danaergeschenk der ihnen angebotenen deutschen Königskrone annehmen wollten.[2]) Die nach Lebus und Bautzen angesagten Wahltage kamen nicht zustande. Schließlich fiel auch die Fürstenkoalition im Südosten des Reiches auseinander: der König von Böhmen und der Herzog von Österreich zogen es vor, ihren Frieden mit dem Kaiser zu machen.[3]) Der Herzog von Bayern war völlig isoliert. Je mehr die päpstliche Sache zurückging, mit um so schärferen Mitteln ging der Archidiakon Albert vor. Gregor IX. hatte ihm Auftrag und Vollmacht gegeben, alle Anhänger und Begünstiger des Kaisers zu bannen.[4]) Hiervon machte Albert ausgiebigen Gebrauch.

---

[1]) Höfler S. 5. — *Annales Erphord. Mon. Erph.* p. 96, deren Berichte in einigen Punkten von den Angaben Alberts abweichen.

[2]) Chronicon Alberichs von Trois-Fontaines. *Mon. Germ.* SS. XXIII, p. 949.

[3]) 1240 vor März 23: Höfler S. 10 u. 14.

[4]) Höfler S. 6.

Seine Massenexkommunikationen blieben jedoch wirkungslos und stifteten mehr Schaden als Nutzen. Besonders die bayerischen Bischöfe wurden nur in ihrem Widerstande bestärkt. Sie leisteten den Anordnungen des Legaten keine Folge und kümmerten sich nicht um seine Vorladungen. Der Bischof Siegfried von Regensburg machte sich öffentlich über Albert lustig und gab ihm zu verstehen, daß er seine Vollmacht für gefälscht halte. Der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Brixen sperrten den Boten Alberts, die zum Papste gingen, den Weg. Eberhard von Salzburg scheute sich nicht, ein an ihn gesandtes päpstliches Schreiben mit Füßen zu treten.[1]) Der Bischof von Freising beantwortete die Ladung des päpstlichen Delegatrichters, des Straßburger Bischofs, mit den kecken Worten, der Papst habe in Deutschland überhaupt nichts zu schaffen (*nil iuris in Alemannia habere*).[2]) Irgendwelche kirchlichen Motive suchen wir bei den Anhängern und Gegnern des Papstes vergebens. Auch für die Haltung Ottos von Bayern waren ausschließlich territorialpolitische Gesichtspunkte maßgebend. Er benutzte den päpstlichen Legaten als Werkzeug der bayerischen Politik. Die Exkommunikationen Alberts ergingen vornehmlich gegen diejenigen Fürsten, die Widersacher und Rivalen des bayerischen Herzogs waren: gegen die bayerischen Bischöfe, den Erzbischof von Mainz, den Herzog von Österreich, den Landgrafen von Thüringen und andere.[3]) Als dann Herzog Otto seine Isolierung gefährlich zu werden drohte, begann er sich der kaiserlichen Partei zu nähern, indem er sich zunächst mit den Bischöfen von Freising und Passau aussöhnte.[4])

Der Versuch zur Bildung einer päpstlichen Partei in Deutschland war völlig gescheitert. Wohl war es der Kurie gelungen, unter Ausnutzung der persönlichen und terri-

[1]) Höfler S. 12, 16, 19 u. 28.

[2]) Höfler S. 5.

[3]) Ratzinger, Albert d. Böhme. Historisch-politische Blätter Bd. 64 (1869), S. 209. Um die Exkommunikation des thüringischen Landgrafen hatte der Herzog von Bayern besonders gebeten: Höfler S. 6 u. 11.

[4]) Höfler S. 4.

torialen Gegensätze unter den deutschen Fürsten eine Anzahl von Anhängern zu gewinnen; sie aber dauernd zusammenzuhalten oder gar ihnen das Übergewicht zu verschaffen, dazu reichten die Mittel, deren Gregor IX. sich bediente, nicht aus. Die geistlichen Waffen erwiesen sich als stumpf und wirkungslos; nur an wenigen Stellen wurde die Exkommunikation des Kaisers verkündet. Nicht einmal ein päpstlich gesinnter Fürst wie der Erzbischof von Bremen wagte es zu tun, da er für seine Stellung fürchtete.[1]) Nach wie vor leisteten die weltlichen und geistlichen Fürsten und die Städte dem Kaiser bewaffneten Zuzug in die Lombardei. Ja, die kaiserliche Sache gestaltete sich so günstig, daß es Friedrich gelang, auf dem Egerer Fürstentage durch dorthin gesandte Boten die anwesenden Großen von der Ungerechtigkeit des päpstlichen Vorgehens zu überzeugen und ihnen die eidliche Verpflichtung abzunehmen, den Versuch einer Versöhnung zwischen Papst und Kaiser zu machen. Freilich darf man aus der Vermittlungsaktion keine zu weit gehenden Schlüsse auf die reichstreue Gesinnung der Fürsten ziehen. Sie handelten nicht aus eigener Initiative, sondern fügten sich dem Drängen des Kaisers, weil sie selbst ein Interesse daran hatten, den Frieden und den damaligen Zustand des Reiches aufrechtzuerhalten. Immerhin ging im Jahre 1240 nicht nur eine Abordnung der deutschen Fürsten unter der Führung des Deutschmeisters Konrad von Thüringen nach Rom, um den Papst zum Frieden zu bewegen, sondern der persönliche Versöhnungsversuch wurde noch durch zahlreiche schriftliche Kundgebungen unterstützt. Ficker hat nachgewiesen, daß auch diese Vermittlungsschreiben dem besonderen Betreiben König Konrads und der Reichsregierung ihre Entstehung verdankten.[2]) Die in den Briefen genannten Daten und Ausstellungsorte stimmen mit dem Itinerar des jungen Königs überein, der im Frühjahre des Jahres 1240 vom Niederrhein über Lüttich, Köln und Mainz nach Würzburg reiste, überall die Fürsten an

[1]) Höfler S. 12.

[2]) J. Ficker, Erörterungen zur Reichsgeschichte des 13. Jahrhunderts. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. III (1882), S. 337.

den Hof lud und sie veranlaßte, brieflich beim Papst zu intervenieren.

Der Vermittlungsversuch war wohl von dem Kaiser als eine grandiose Kundgebung gedacht, durch welche die Fürsten — ähnlich etwa wie in dem Manifeste Reinalds von Dassel auf dem Reichstage zu Besançon im Jahre 1157 — in einmütiger Entschlossenheit die ungerechten Übergriffe der Kurie zurückweisen und den Papst zum Nachgeben zwingen sollten. Daraus ist allerdings nichts geworden. Nur durch lebhaftes Drängen und beträchtliche Zugeständnisse erreichte es die Reichsregierung, daß wenigstens eine größere Anzahl von Fürsten sich, einzeln oder zu Gruppen vereinigt, an die Kurie wandte.

Auch die Formulierung der fürstlichen Vermittlungsschreiben entsprach keineswegs überall den Wünschen der Reichsregierung. Am nachdrücklichsten traten die weltlichen Fürsten am Niederrhein für die Sache des Kaisers ein, jedoch nicht ohne daß sich König Konrad in den Lütticher Verhandlungen dafür zu erheblichen Zugeständnissen bequemen mußte. Er ging mit den Fürsten ein enges Bündnis ein und versprach ihnen, Beistand gegen jeden Angreifer zu leisten und keinen Frieden ohne sie mit dem Papst zu schließen; außerdem entband er sie im Namen seines Vaters von der Pflicht der Heeresfolge nach Italien.[1]) Man sieht: die Reichsregierung trat den Fürsten gegenüber nicht als gehorsamheischender Staatsgewalt auf, sondern verhandelte mit ihnen auf diplomatischem Wege wie mit gleichgestellten Mächten. Mit ähnlicher Entschiedenheit wie die niederrheinischen Großen schrieben auch — wie es scheint ohne besondere Zugeständnisse — der Landgraf von Thüringen und einige andere Fürsten an den Papst. Dagegen vermochte Konrad die Lütticher Fassung bei der Mehrzahl der geistlichen Fürsten nicht durchzusetzen, da die führende Persönlichkeit, der Erzbischof Konrad von Köln, bereits stark zur päpstlichen Seite neigte. Das Schreiben der Bischöfe, die sich gemeinschaftlich mit dem Kölner Erzbischof an den Papst wandten, war

[1]) Huillard-Bréholles V, p. 1116. — Vgl. Ficker a. a. O. III, S. 341 und Böhmer, *Regesta imperii* Bd. 5 (1882). Bearb. v. J. Ficker n° 4414.

bedeutend zurückhaltender und ließ die Möglichkeit des Übertritts auf die kirchliche Seite offen. Vorsichtig war auch die Kundgebung Erzbischof Siegfrieds von Mainz gehalten.[1])

Unter diesen Umständen konnte der Vermittlungsversuch kaum den erwünschten Eindruck auf den Papst machen. Es fehlte die nachdrückliche Entschlossenheit und die Einmütigkeit, wodurch allein ein Erfolg hätte erzielt werden können. Aus der Verschiedenheit der Formulierung leuchtet deutlich der innere Zwiespalt der deutschen Fürsten hervor. Die Bischöfe ließen in ihrem Schreiben durchblicken, daß sie sich auf die Seite des Papstes stellen würden, wenn der Vermittlungsversuch vergeblich sein würde. So mußte die vom Kaiser veranlaßte und ohne inneren Anteil von den Fürsten unternommene Aktion scheitern. Sie ist tatsächlich ohne Ergebnis geblieben.

Indessen ging die päpstliche Agitation in Deutschland weiter und machte einige Fortschritte. Der König von Böhmen hatte sich niemals völlig der kaiserlichen Sache angeschlossen; seit dem Jahre 1240 begann er sich wieder der päpstlichen Partei zu nähern. Für seine Haltung war der Umstand bestimmend, daß der Herzog von Österreich, der seit 1239 ein treuer Anhänger des Kaisers war, die 1238 versprochenen Gebietsabtretungen nicht ausgeführt hatte. Darüber kam es zwischen beiden Fürsten zum Kriege, der bis 1241 dauerte.[2]) Der Archidiakon Albert bemühte sich auf das eifrigste, den König von Ungarn für die Sache der Kirche zu gewinnen und einen neuen kaiserfeindlichen Fürstenbund zwischen Bayern, Ungarn und Böhmen zu stiften. Er wurde dabei von dem Herzoge von Bayern unterstützt.[3])

Da machte ein unvorhergesehenes Ereignis alle Pläne zunichte. Die drohende Gefahr des Mongolensturmes veranlaßte den König Bela IV. von Ungarn, sich dem Kaiser in die Arme zu werfen: er trug ihm im Mai des Jahres 1241 sein Land zu Lehen auf, um dafür Hilfe gegen die Barbaren

[1]) Huillard-Bréholles Bd. 5, p. 985ff.

[2]) Heiligenkreuzer Fortsetzung der Melker Annalen. *Mon. Germ.* SS, Bd. 9, p. 640.

[3]) Höfler S. 27 u. 28.

zu erhalten.[1]) Ebenso wandte sich der König von Böhmen hilfesuchend an König Konrad.[2]) Auch im Reiche hörten unter dem Drucke der drohenden Gefahr alle Sonderbestrebungen auf. Der Herzog von Bayern söhnte sich im Mai des Jahres 1241 wieder mit dem Kaiser aus.[3]) Damals hätte Friedrich das Kaisertum wohl aufs neue zu Ansehen und Macht bringen können, wenn er die Kräfte und Bestrebungen, die sich im ganzen Reiche für die gemeinsame Sache regten, zusammengefaßt hätte und an der Spitze der vereinigten deutschen Fürsten den Feinden des Reiches und der abendländischen Kultur entgegengetreten wäre. Wahrlich, eine kaiserliche Aufgabe! Aber Friedrich blieb in Italien. Er glaubte damals dicht am Ziele seiner italienischen Pläne zu sein und hätte nach seiner Ansicht durch seinen Weggang alles aufs Spiel gesetzt. Um eben diese Zeit, im Juni 1241, unternahm er eine Heerfahrt gegen den Kirchenstaat, durch welche der Papst bezwungen und die staufische Herrschaft in Mittelitalien aufgerichtet werden sollte.[4]) Die deutschen Angelegenheiten mußten hinter diesen Unternehmungen zurückstehen. Friedrich überließ die Abwehr der Mongolen der Reichsregierung, die zu wenig Macht und Ansehen besaß, um etwas Durchgreifendes zu unternehmen, geschweige denn die Situation zur Stärkung der Zentralgewalt auszunutzen.[5])

Die Mongolengefahr verschwand ebenso schnell als sie gekommen war, ohne eine nachhaltige Wirkung auf die deutschen Verhältnisse ausgeübt zu haben. Zwar mit der Fürstenkoalition im Südosten war es ein für allemal vorbei. Der König von Böhmen hatte in den folgenden Jahren genug zu tun, um die Wunden, die der Mongoleneinfall seinem Lande geschlagen hatte, zu heilen. Statt dessen aber entstand in Westdeutschland ein neuer Mittelpunkt reichsfeindlicher Bestrebungen. Schon im Jahre 1240 meldete der Archidiakon Albert frohlockend nach Rom: „*iam episcopos*

[1]) *Regesta Habsburgica* ed. H. Steinacker Bd. 1 n° 184.
[2]) *Codex diplomaticus Moraviae* ed. Boczek Bd. 3 (1841) n° 23.
[3]) Regesten der Pfalzgrafen n° 466.
[4]) *Reg. Imp.* V, 2 n° 3207 u. 3211.
[5]) Huillard-Bréholles V, p. 1145.

incipere ruminare tam circa Rhenum et alibi".[1]) Zu den in ihrer Treue wankenden Bischöfen, die Albert im Auge hatte, gehörte gewiß in erster Linie der Kölner Erzbischof Konrad von Hochstaden, der bereits bei dem fürstlichen Vermittlungsversuch eine zweideutige Rolle gespielt hatte. Er wurde in den folgenden Jahren die Seele der kaiserfeindlichen Partei in Deutschland.

Es kann kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß für die Parteinahme Konrads in erster Linie die Gesichtspunkte der Territorialpolitik maßgebend waren. Während seines mehr als 20jährigen Episkopates hatte der Erzbischof unablässig und mit dem größten Erfolge an der Vermehrung und der Abrundung der Kölner Besitzungen gearbeitet.[2]) Dies brachte ihn in feindlichen Gegensatz zu den benachbarten niederrheinischen Fürsten, die wetteifernd mit dem Erzbischof Territorialpolitik trieben. Seit der Wahl Konrads im April des Jahres 1238 verging kein Jahr ohne größere Kämpfe am Niederrhein: 1238 finden wir den Kölner in eine Fehde mit dem Pfalzgrafen um die Burg Thuron an der Mosel verwickelt[3]); 1239 kämpfte er gegen den Grafen von Sayn[4]), die Herzöge von Brabant und Limburg[5]), die Grafen von Berg und Jülich[6]); und auch in den folgenden Jahren dauerten die Kämpfe an. Nicht ganz mit Unrecht nennt ein Kölner Bischofskatalog des 13. Jahrhunderts Konrad einen „*vir furiosus et bellicosus*".[7]) In der Regel stand der Erzbischof allein gegen einzelne oder mehrere niederrheinische Fürsten. Diese aber hielten enge Fühlung mit der Reichsregierung, und wurden von König Konrad stark begünstigt.[8]) Unter solchen Um-

[1]) Höfler S. 15.

[2]) H. Cardauns, Konrad von Hochstaden, Erzbischof von Köln (1880) S. 51 ff.

[3]) Regesten der Erzbischöfe von Köln ed. Knipping Bd. 3 (1909) n° 923.

[4]) ib. n° 934.

[5]) ib. n° 981—86.

[6]) ib. n° 947/48, 951, 959 u. 964.

[7]) *Mon. Germ.* SS Bd. 24, p. 353.

[8]) *Conradus rex . . ., qui etiam fovit partes laicorum adversus Coloniensem electum: Gesta Trevirorum. Continuatio* IV zu 1239. *Mon. Germ.* SS. Bd. 24, p. 403.

ständen mußte der Kölner Erzbischof jede Umwälzung in Deutschland begrüßen, da sie ihm Befreiung von der Umklammerung durch seine Gegner versprach. Er entschloß sich daher schon bald nach der Verkündigung des Bannes gegen den Kaiser, auf die Seite der Kirche zu treten. An einen offenen Abfall freilich konnte er damals wegen seiner isolierten und bedrohten Lage nicht denken. Er hielt sich zunächst abwartend zurück, weil er einen Kampf scheute, in dem er der Übermacht der Reichsregierung und seiner niederrheinischen Widersacher preisgegeben worden wäre. Im April oder Mai des Jahres 1239 reiste er heimlich nach Rom.[1]) Was dort zwischen dem Papste und ihm abgemacht wurde, ist nicht bekannt. Wir wissen nur, daß er dem kaiserlichen Elekten von Lüttich abschwor, und daß er sich seither in hervorragendem Maße der Gunst der Kurie erfreute, die ihn mit Privilegien und Gnadenbezeugungen überschüttete.[2]) In den folgenden zwei Jahren verhielt sich Konrad ruhig; ja er nahm sogar zum Scheine an dem fürstlichen Vermittlungsversuche teil. Die Reichsregierung war sich der Gefahren, die ihr von dem Kölner Erzbischof drohten, wohl bewußt: sie ließ nach der Verkündigung des Bannes gegen den Kaiser den Verkehr zwischen der Kurie und dem Niederrhein mit besonderer Sorgfalt überwachen und suchte die territorialen Widersacher des Erzbischofs durch Privilegien und Gunstbezeugungen enger an sich zu fesseln.[3])

Erst als Konrad von Hochstaden in der Person des Erzbischofs Siegfried von Mainz einen mächtigen Verbündeten fand, entschloß er sich zum offenen Abfall. Der Mainzer Erzbischof galt anfangs als eine der festesten Stützen des staufischen Kaisertums; sonst hätte ihn Friedrich II. wohl kaum zum Reichsprokurator bestellt. Noch bei dem fürstlichen Vermittlungsversuch im Jahre 1240 war seine Haltung durchaus loyal. Allerdings stand er seit 1239 in näheren Beziehungen zu dem Erzbischof von Köln. Als er

[1]) Kölner Reg. III, n° 936.

[2]) Privilegien von 1239, Mai 9, 10, 24, 28 usw. Köln. Reg. III, n° 940ff.

[3]) *Gesta Trevirorum. Continuatio* IV. *Mon. Germ.* SS. Bd. 24, p. 403.

nämlich am 6. Juni dieses Jahres ein Bündnis mit dem Herzog von Braunschweig abschloß, verpflichtete er sich diesem zur Hilfe gegen jedermann außer gegen das Reich und Köln.[1]) Was den Mainzer Erzbischof an die Seite seines niederrheinischen Amtsgenossen führte, war wohl vornehmlich die Gegnerschaft des Herzogs Otto von Bayern. Seit Jahren führten Bayern und Mainz einen erbitterten Streit um die Abtei Lorsch. Als die Aussöhnung zwischen dem Kaiser und dem Bayernherzog zustande kam, begann Erzbischof Siegfried wohl für seine Lorscher Besitzungen zu fürchten. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dem Herzog Otto bei seinem Parteiwechsel von der Reichsregierung bestimmte Versprechungen auf die alte Reichsabtei gemacht wurden.[2]) Jedenfalls unternahm König Konrad, als es zum Bruch mit Mainz gekommen war, wohl zugunsten des bayerischen Herzogs einen Feldzug gegen das Gebiet von Lorsch, jedoch ohne einen größeren Erfolg zu erzielen.[3]) Wie dem auch sei; Tatsache ist, daß es Erzbischof Konrad gelang, den Mainzer Erzbischof völlig für seine Pläne zu gewinnen. Am 10. November 1241 schlossen beide Fürsten ein enges Bündnis, das seine Spitze gegen das Reich richtete.[4]) Nunmehr hatte Konrad das, was er brauchte: er sah einen mächtigen Verbündeten an seiner Seite; und das gab ihm die erwünschte Freiheit des Handelns. Der offene Abfall von der kaiserlichen Sache ließ denn auch nicht lange auf sich warten. Die beiden Erzbischöfe verkündeten die Exkommunikation des Kaisers und fielen im September des Jahres 1241 raubend, sengend und mordend in die Besitzungen des Reiches in der Wetterau ein.[5]) Daß die beiden

[1]) Kölner Regesten III, n° 946.

[2]) Daß es zu bestimmten Abmachungen kam, geht aus einem Briefe Friedrichs II. hervor (Winkelmann, *Acta imperii inedita* I (1880), n° 362). Ich nehme an, daß dabei auch die Lorscher Frage eine Rolle spielte.

[3]) *Annales Wormat.* zu 1243. *Mon. Germ.* SS. Bd. 17, p. 48.

[4]) Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins Bd. 3 (1846), n° 257.

[5]) *Gesta Trevirorum. Mon. Germ.* SS. XXIV, p. 404. — *Annales sancti Rudberti Salisburgenses. Mon. Germ.* SS. IX, p. 787. — *Christiani liber de calamitate ecclesiae Moguntinae. Mon. Germ.* SS. XXV, 247. — Kölner Regesten III, n° 1033.

Fürsten lediglich im egoistischen Interesse und keineswegs aus kirchlicher Devotion handelten, geht mit Sicherheit aus der Tatsache hervor, daß sie die Feindseligkeiten eröffneten, als Papst Gregor IX. bereits gestorben war (am 22. August). Wäre es ihnen um die Sache der Kirche zu tun gewesen, so hätten sie die Wahl und Stellungnahme des neuen Papstes abwarten müssen. Aber der Friede zwischen Kaiser und Kurie war gerade dasjenige, was sie zu vermeiden wünschten. So eröffneten sie, der Entscheidung der Kirche vorgreifend, den Kampf.

Die Reichsregierung traf der Abfall nicht unvorbereitet. Seit langem stand sie in enger Fühlung mit den niederrheinischen Fürsten. Schon 1240 hatte König Konrad sich bemüht, die Stadt Köln durch Begünstigungen für sich zu gewinnen; diese Versuche wurden im folgenden Jahre von den Verbündeten der Reichsregierung wieder aufgenommen.[1]) Der gefährlichste Gegner war zweifellos der Erzbischof von Köln. Nicht ohne Grund berichten die *Gesta Trevirorum* von ihm, daß er „*quasi capitaneus imperium impugnavit*".[2]) König Konrad entfaltete im Herbst des Jahres 1241 eine fieberhafte Tätigkeit, um den Kölner Erzbischof im Schach zu halten. Die Reichsburgen am Niederrhein wurden in Verteidigungszustand gesetzt; die befreundeten Fürsten gegen den Kölner aufgeboten.[3]) Am 1. Dezember ging die Reichsregierung ein enges Bündnis mit dem Herzog Wilhelm von Jülich und der Reichsstadt Aachen ein.

In dem ausbrechenden Kriege zwischen Köln und Jülich geriet Erzbischof Konrad im Februar des Jahres 1242 in der Schlacht von Lechenich in die Gefangenschaft seiner Gegner.[4]) Ein glücklicher Zufall hatte der staufischen Partei ihren gefährlichsten Widersacher in die Hände gespielt. Die Reichsregierung setzte sofort alle Hebel in Bewegung, um

---

[1]) Lacomblet II, n° 247. — Kölner Regesten III, n° 1044.

[2]) *Mon. Germ.* SS. Bd. 24, p. 405.

[3]) Huillard-Bréholles VI, p. 818. Urkundenbuch der Mittelrheinischen Territorien Bd. 3 (1874), n° 720 u. 746. — Lacomblet II, n° 258. — Vgl. J. Ficker in den Sitzungsberichten der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien Bd. 69/70 (1872), S. 356.

[4]) Kölner Regesten III, n° 1046—50.

die Auslieferung des Gefangenen zu erlangen und den glänzenden Fang im Interesse des Reiches auszunutzen. Der Mainzer Domkustos Graf Friedrich von Eberstein, einer der eifrigsten staufischen Parteigänger, begab sich im Auftrage König Konrads an den Niederrhein, um den Grafen von Jülich zu veranlassen, den Kölner Erzbischof unter keinen Umständen frei zu lassen, sondern ihn in sicherem Gewahrsam zu halten.[1]) Dann eilte König Konrad selbst herbei, um die Auslieferung des Gefangenen zu betreiben. Von Speyer, wo er im Februar weilte, reiste Konrad über Trier nach Aachen, wo die Verhandlungen Mitte März stattfanden. Obwohl der König eine bedeutende Summe Geldes bot, konnte er doch die Auslieferung nicht durchsetzen.[2]) So gering war die Macht der Reichsregierung! Nur soviel vermochte Konrad zu erreichen, daß Wilhelm von Jülich sich eidlich verpflichtete, den Erzbischof als Gefangenen des Reiches anzusehen und in Haft zu behalten. Nicht einmal dieses Zugeständnis machte der Graf umsonst, sondern ließ sich dafür die Reichsstadt Düren verpfänden.[3]) Graf Wilhelm hielt den Kölner dreiviertel Jahre lang in Gewahrsam. Dann aber brach er sein eidliches Versprechen und ließ den Gefangenen im November des Jahres 1242 frei, nachdem er sich eine Anzahl persönlicher Zusicherungen hatte machen lassen.[4]) Lediglich zu seinem privaten Vorteile nutzte er die Gefangennahme des Reichsfeindes aus. Seine Haltung war wie die der meisten damaligen Fürsten ausschließlich von dynastischen und territorialen Gesichtspunkten bestimmt. So trug er kein Bedenken, durch die Freilassung des Gefangenen Kaiser und Reich schweren Schaden zuzufügen, um seinem persönlichen Vorteil zu

[1]) In einer ungedruckten Urkunde Erzbischof Siegfrieds von Mainz von 1242 August 23 (München, Reichsarchiv, Mainz Erzstift fasc. 260) heißt es: . . . *eundo in legatione regis ad principes inferiores et eos ad obsequium regis inducendo, inflammando comitem Juliacensem, ut archiepiscopum Coloniensem pro negocio ecclesie captum non solum non dimitteret, set fortius compediret.*

[2]) *Gesta Trevirorum. Continuatio V. Mon. Germ.* SS. Bd. 24, p. 405.

[3]) Ficker in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie Bd. 69/70 (1872), S. 93. — *Reg. Imp.* V, 2, n° 4452b.

[4]) Lacomblet II, n° 270. — Kölner Regesten III, n° 1050.

dienen. Man versteht, wie schwer unter diesen Umständen die Aufgaben der Reichsregierung waren. Nur unter beständigen Opfern an Rechten und Besitzungen vermochte sie ihre Anhänger bei der Stange zu halten und mußte trotzdem gewärtig sein, daß diese abfielen, wenn durch Übertritt auf die Gegenseite größerer Vorteil lockte.

König Konrad mußte im März des Jahres 1242 unverrichteter Sache Aachen den Rücken kehren. Er suchte wenigstens seine Anwesenheit im Westen des Reiches dazu auszunutzen, um überall Anhänger zu werben und neue Stützen für die staufische Sache zu gewinnen. Dabei wurde er von dem Mainzer Domkustos Friedrich tatkräftig unterstützt; diesem gelang es, den Grafen von Nassau auf die kaiserliche Seite zu ziehen.[1]) In Trier setzte König Konrad nach dem Tode Erzbischof Dietrichs den Propst von St. Paul, einen Grafen Rudolf von Saarbrücken, ein und belehnte ihn mit den Regalien. Der staufische Erzbischof vermochte sich jedoch trotz der Unterstützung durch den Herzog von Lothringen und die Grafen von Sayn und Luxemburg auf die Dauer nicht gegen den Erwählten des Domkapitels, den Dompropst Arnold von Isenburg, zu behaupten.[2]) Von Trier reiste der König nach Mainz weiter. Eine bisher unbeachtete Urkunde des Münchener Reichsarchivs wirft ein helles Licht auf die damaligen Vorgänge in der rheinischen Bischofsstadt.[3]) Mainz hatte im Kampfe der Reichsregierung mit ihrem Landesherren, dem Erzbischof, noch nicht Partei ergriffen. Wiederum eilte der rührige Domkustos Friedrich seinem Herrn voraus. Er erwirkte für den König Einlaß in die Stadt, nachdem die Bürgerschaft die geforderte Zusicherung erhalten hatte, daß gegen den Klerus keine Gewalt angewendet werden dürfte. Konrad versammelte die Mainzer Geistlichkeit um sich und suchte

[1]) Ungedruckte Urkunde von 1242: *comitem etiam de Nassowe (tunc fidelem nostrum) per multa mendacia et promissa a nostro (idest: archiepiscopi Moguntini) et ecclesie servicio revocando, sicut publice se iactavit.*

[2]) *Gesta Trevirorum. Contin.* V. *Mon. Germ.* SS. Bd. 24, p. 405 u. 406.

[3]) Vgl. S. 230 Anm. 1.

sie in Güte zum Abfall von dem Erzbischof zu bewegen. Diese weigerte sich jedoch standhaft, etwas gegen ihr kirchliches Oberhaupt zu unternehmen, obwohl der Domkustos Friedrich seine ganze Beredsamkeit aufbot, um sie für die staufische Sache zu gewinnen. Ebensowenig zeigte sie freilich eine reichsfeindliche Gesinnung. Und so machte denn Konrad Miene, ihr unbedenklich den erbetenen Königsschutz zu verleihen. Da aber sprang der Domkustos erregt auf und rief, das dürfe er nicht tun; denn unter dem Klerus befänden sich viele geheime Feinde des Reiches. Er fürchtete eine Annäherung zwischen dem Könige und dem Mainzer Erzbischof und suchte eine solche unter allen Umständen zu hintertreiben. Darum erklärte er unzweideutig, daß er sofort zur Gegenpartei übertreten würde, falls es zu einer Aussöhnung zwischen dem Kaiser und Erzbischof Siegfried kommen sollte.[1]) Auch bei diesem treuesten Parteigänger der Hohenstaufen waren es lediglich persönliche Motive, der glühende Haß gegen seinen kirchlichen Oberen und der Wunsch, diesem zu schaden, die ihn bestimmten, seine Kräfte der Reichsregierung zur Verfügung zu stellen.

Trotz aller Bemühungen gelang es dem Könige nicht, der beiden aufständischen Erzbischöfe Herr zu werden. Der Abfall fraß langsam weiter. Vornehmlich waren es die Suf-

---

[1]) Ungedruckte Urkunde von 1242: *In reditu regis de inferioribus partibus eum prevenit cum litteris suis et nuntiis in civitatem nostram Maguntinam et per multas trufas et mendacia in civitatem nostram dicto regi contra nos impetravit ingressum. Vobis (sc. clericis Magunt.) quoque in unum publice convocatis presente rege vos sollicitavit attente, ut a nostra (sc. archiepiscopi Magunt.) obedientia recedentes regi et patri suo contra nos velletis assistere, quod tamen saniori usi consilio vestri gratia facere recusastis. Et nisi sollicitudo et fidelitas civium Maguntin. ex pacto speciali obtinuisset a rege, quod nullam violentiam faceret clero nostro, vos ad recedendum a nobis et ecclesia, quantum in ipso fuisset, manu violenta instigante custode procul dubio compulisset. Preterea cum universitas vestra defensionem postulasset a rege et ipse vellet annuere votis vestris, surrexit infamis in publicum dicens: hoc facere non debere, quia multi ex vobis faverent nobis et dicto negocio et essent regis et patris sui clandestini inimici; palamque fuit temere protestatus, quod, quamdiu essemus fautores ecclesie, ipse a rege et patre suo nollet aliquatenus declinare; et si nos eis adherere vellemus, ipse statim in partem contrariam se transferret.*

fragane von Köln und Mainz, die in der folgenden Zeit dem Beispiele ihrer Metropoliten folgten und zur antistaufischen Partei übertraten. Auch die reichstreue Fürstengruppe am Niederrhein fiel auseinander: dort dauerten in den nächsten Jahren die lokalen Fehden und Kämpfe mit wechselnder Parteikonstellation an.[1])

Dagegen fand die kaiserliche Sache eine feste Stütze an denjenigen Fürsten, die früher ihre schärfsten Gegner gewesen waren. Der König von Böhmen stellte im Frühjahr 1242 ein Heer gegen den Erzbischof von Mainz ins Feld.[2]) Der treueste und zuverlässigste Anhänger der Hohenstaufen aber war seit dem Jahre 1241 der Herzog Otto von Bayern. Die Verlobung König Konrads mit Ottos Tochter Elisabeth im Jahre 1243 und die 1246 erfolgte Vermählung knüpften das Band zwischen den Wittelsbachern und Hohenstaufen nur noch fester. Freilich dürfen wir bei dem Bayernherzog ebensowenig wie bei den anderen Anhängern des Kaisers auf eine besonders reichstreue Gesinnung schließen. Man braucht sich nur an das eine Gespräch zu erinnern, welches Otto mit dem Archidiakonen Albert geführt hatte, als er noch auf der Seite der Kirche stand. Albert meinte einmal: da die deutschen Wahlfürsten versäumt hätten, einen neuen König zu wählen, so könnte sich die Kirche einen Franzosen oder einen Lombarden oder irgendeinen anderen zum Vogt nehmen und so das Reich auf andere Nationen übergehen lassen. Darauf erwiderte der Herzog: wenn es doch der Papst schon getan hätte; er wolle in diesem Falle gerne für sich und seine Erben auf seine beiden Wahlstimmen, die bayerische und die pfälzische, verzichten und darüber der Kirche eine feierliche Verbriefung ausstellen.[3]) So geringschätzig dachte dieser Fürst über die Würde und die Rechte des Reiches. In der Tat ließ sich Herzog Otto nur von persönlichen und partikularistischen Beweggründen leiten. Nur da griff er in den Kampf zwischen dem Reich und der Kirche handelnd ein, wo seine territorialen Inter-

[1]) Lacomblet II, n° 278 u. 282. — Mittelrhein. Urkundenbuch III, n° 778.

[2]) Höfler S. 31.

[3]) ib. S. 16.

essen in Frage kamen. An der Seite der Hohenstaufen glaubte er seine Pläne zur Vermehrung seines Länderbesitzes am besten fördern zu können. Er hoffte, mit Hilfe des Kaisers seinen Mainzer Rivalen im Kampfe um die Reichsabtei Lorsch aus dem Felde zu schlagen und das Herzogtum Österreich nach dem Tode des Babenbergers Friedrich, der keine Erben besaß, mit Bayern zu vereinigen.[1]) Blieben auch die Hoffnungen auf Lorsch und Österreich unerfüllt, so verdankte doch Otto andere bedeutende Erwerbungen wie die der Grafschaften Wasserburg und Kirchberg und die meranische Erbschaft seinem engen Anschluß an die staufische Sache.

In Mitteldeutschland war der mächtigste Fürst der Landgraf Heinrich Raspe von Thüringen, der seit der Exkommunikation des Kaisers eine schwankende Haltung eingenommen hatte.[2]) Deshalb glaubte der Archidiakon Albert leichtes Spiel zu haben, jenen für die Sache der Kirche zu gewinnen. Darin sah er sich freilich getäuscht, denn Heinrich war nicht geneigt, solange die Reichsregierung das Übergewicht hatte, seine Stellung durch Anschluß an die Gegner zu gefährden. 1240 schloß er sich sogar mit aller Entschiedenheit dem fürstlichen Vermittlungsversuch an und verfiel deshalb der Exkommunikation durch den Passauer Archidiakonen. Eine der hervorstechendsten Charaktereigenschaften des Landgrafen war sein Ehrgeiz.[3]) Auf diesen spekulierte der Kaiser wohl in erster Linie, als er Heinrich im Frühjahre 1242 anstelle des abgefallenen Mainzer Erzbischofs zum Reichsprokurator machte, um so den mächtigen Fürsten dauernd an die Sache des Reiches zu fesseln. Der feindliche Gegensatz zu der Mainzer Kirche, deren Vorsteher von alters her Widersacher der landgräflichen Territorialpolitik in Thüringen und Hessen waren, mag außerdem

[1]) A. Schreiber, Otto der Erlauchte, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Bayern (1861), S. 20. — S. Riezler, Geschichte Bayerns II (1880), S. 88. — A. Lindemann, Die Ermordung Herzog Ludwigs von Bayern und die päpstliche Agitation in Deutschland. Rostock. Diss. 1894, S. 65.

[2]) A. Rübesamen, Landgraf Heinrich Raspe von Thüringen. Halle, Diss. 1885, S. 30. — R. Malsch, Heinrich Raspe (1911), S. 34ff.

[3]) K. Wenck, Heinrich Raspe. Die Wartburg (1907), S. 215.

Heinrich Raspe mitbestimmt haben, offen und ohne Vorbehalt in das kaiserliche Lager überzutreten. Die Ernennung des neuen Reichsprokurators war lediglich ein politischer Schachzug des Kaisers. Tatsächlichen Einfluß auf die Reichsregierung hat der Landgraf nicht gewonnen. Die Leitung des Reiches lag nach wie vor in den Händen König Konrads und seiner Räte, die ihre Weisungen von Friedrich aus Italien erhielten. Auch an der Bekämpfung der Reichsfeinde hat sich Heinrich nicht aktiv beteiligt. Als die kirchliche Partei in Deutschland erstarkte, war er vorsichtig genug, den Reichsverwesertitel abzulegen.[1])

Der Abfall der Erzbischöfe von Köln und Mainz hatte die Gesamtlage in Deutschland nicht wesentlich geändert. Die meisten deutschen Fürsten, die nicht unmittelbar von den Kämpfen berührt wurden, sahen dem Streite teilnahmslos zu und gingen ihren territorialen Interessen nach. Da indessen die Reichsregierung der Insurrektion nicht Herr zu werden vermochte, so blieb die Situation bedrohlich.

Eine völlige Änderung der Verhältnisse trat ein, als Innozenz IV. den Stuhl des heiligen Petrus bestieg und nach vergeblichen Ausgleichsversuchen den Kampf gegen das staufische Kaiserhaus mit aller Kraft wieder aufnahm. Aus politischen Machtfragen entbrannte der Streit zwischen Kaisertum und Papsttum aufs neue. In den kirchlichen Streitpunkten hatte Friedrich auf der ganzen Linie nachgegeben; dagegen konnte und wollte er nicht auf seine Herrschaftsansprüche in Nord- und Mittelitalien verzichten. Das Papsttum aber mußte sich um jeden Preis von der drohenden Erdrückung durch die staufische Macht befreien, wenn es die Freiheit des Handelns wiedergewinnen wollte. Es waren unvereinbare Gegensätze, die in den hochgeschrobenen Machtansprüchen und in dem rivalisierenden Universalismus von Kaisertum und Papsttum begründet lagen: sie konnten nur durch einen Kampf auf Tod und Leben entschieden werden.

---

[1]) Seit Juli 1243 nannte er sich nicht mehr so: Dobenecker, *Regesta Thuringiae* III (1904), n° 1094. — Im Dezember 1243 wird der König von Böhmen einmal „*sacri per Germaniam imperii procurator*" genannt: *Codex Moraviae* III, p. 33.

Dieser Kampf, der auf beiden Seiten mit der größten Erbitterung und mit allen zu Gebote stehenden geistigen und materiellen Machtmitteln geführt wurde, umspannte die ganze christliche Welt. Innozenz IV. war seinen Vorgängern nicht nur an Großzügigkeit, sondern auch an Skrupellosigkeit weit überlegen: er wandte das gesamte furchtbare geistige Rüstzeug der Kirche gegen den Kaiser auf und suchte das ganze Abendland wider ihn aufzuwiegeln. Indem er die Exkommunikation und die Absetzung Friedrichs durch ein allgemeines Konzil aussprechen ließ, nahm er seinem Vorgehen den Charakter einer aus persönlicher Feindschaft ergriffenen Maßregel und erzielte eine um so größere Wirksamkeit. Er wandte sich an die Herrscher von Frankreich und England, um ihren Beistand zur Vernichtung des Kaisers zu gewinnen. Er suchte überall in den Ländern des Imperiums den Boden der staufischen Herrschaft zu unterwühlen.

Mit besonderer Virtuosität wußte Innozenz die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen und der Förderung seiner Pläne dienstbar zu machen. Er trug Sorge, daß die Anklagen gegen den Kaiser und das Urteil des Lyoner Konzils überall verbreitet wurden. Vortrefflich kam ihm hierbei der alle Länder umspannende, hierarchisch gegliederte Bau der Kirche zustatten. Von der Kurie aus gelangten die päpstlichen Anklagen an die Erzbischöfe und Bischöfe und wurden von ihnen an die unteren Organe bis zu den niedrigsten Stufen der Hierarchie weitergegeben. Weltgeistliche und Mönche sorgten dafür, daß die Anschuldigungen gegen den Kaiser und die über ihn verhängten Strafen überall in allen Gesellschaftsklassen der abendländischen Laienwelt bekannt gemacht und verbreitet wurden. Wo sich die oberen Instanzen der Hierarchie versagten, da setzten andere Kräfte ein: Dominikaner und Franziskaner durchzogen als Wanderprediger im speziellen Auftrage des Papstes die Länder; sie verkündeten überall das Urteil gegen den Kaiser und wirkten erfolgreich für die päpstliche Sache.[1]) Dieser Organisation hatte Fried-

[1]) *Chron. S. Petri Erphord. Monumenta Erphesfurt.* p. 239. — Vgl. A. Lindemann, Die Ermordung Herzog Ludwigs von Bayern,

rich II. etwas Ebenbürtiges nicht entgegenzusetzen. Der Kaiser suchte den päpstlichen Treibereien auf diplomatischem Wege und durch Rundschreiben, die er zu seiner Verteidigung ausgehen ließ, entgegenzuarbeiten. Am englischen und französischen Hofe war sein Vorgehen mit Erfolg gekrönt. Aber die öffentliche Meinung vermochte er doch nur wenig zu seinen Gunsten zu beeinflussen. Hier behauptete die Kirche das Feld. In zahlreichen zeitgenössischen Chroniken und Geschichtswerken lesen wir von der Exkommunikation des Kaisers, von seinen angeblichen Verbrechen und Missetaten, welche die Kirche ihm vorwarf und geflissentlich verbreitete; aber von den Gegenwirkungen Friedrichs finden wir kaum irgendwo eine Spur. Sie gelangten entweder nicht bis zu den geistlichen Chronisten und Geschichtsschreibern oder blieben doch ohne Eindruck. Vor allem war der Kaiser gegenüber der Maulwurfsarbeit der päpstlichen Wanderprediger machtlos; über ihre verderbliche Tätigkeit hat er sich bitter beklagt.[1]) In seinem sizilianischen Königreiche freilich war es ihm möglich, die Bettelmönche durch ein Machtgebot auszuweisen[2]); in Deutschland aber war etwas Derartiges ausgeschlossen.[3]) Hier standen für die päpstlichen Einflüsse alle Wege offen.

In dem gewaltigen Endkampf zwischen Imperium und Sacerdotium war zwar Italien der Hauptkampfplatz, für die Entscheidung aber war vor allem die Stellungnahme Deutschlands von hervorragender Bedeutung. Der Kaiser zog aus seinen Ländern nördlich der Alpen Jahr für Jahr ansehnliche militärische und finanzielle Kräfte und Hilfs-

---

S. 76ff. J. Zorn, Umfang und Organisation des päpstlichen Eingreifens in Deutschland (1238—1250). Programm Baden bei Wien 1909, S. 9. Hauck, Kirchengesch. IV⁴, S. 865ff.

[1]) . . . *vitam nostram reprobam predicando multifariam deprauerunt nos et iura nostra minoraverunt, quod simus iam ad nihilum redacti. Iselinus, Petrus de Vinea* II (1740), p. 220.

[2]) Jastrow und Winter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Hohenstaufen II (1901), S. 479.

[3]) Hier konnte der Kaiser höchstens auf diplomatischem Wege bei den einzelnen Fürsten der päpstlichen Agitation entgegenwirken, wie er es gegen Albert Beheim bereits 1240 am bayerischen Hofe versucht hatte: Höfler S. 26.

mittel, die bei den Kämpfen in der Lombardei schwer in die Wagschale fielen. Gelang es dem Papst, diese Mittel zu sperren und die Herrschaft Friedrichs in Deutschland zu stürzen, so war das Hauptziel der kirchlichen Politik, die Trennung von Sizilien und Deutschland erreicht. Friedrich wäre vom weitgebietenden Weltkaiser zum Herrscher eines Mittelstaates herabgedrückt und der Kirche kein gefährlicher und unüberwindlicher Gegner mehr gewesen. Innozenz IV. hat die Bedeutung Deutschlands für den Entscheidungskampf und die günstigen Aussichten für ein erfolgreiches Eingreifen nördlich der Alpen von vornherein durchschaut und seine ganze Kraft darauf konzentriert, dem Kaiser Deutschland zu entreißen.[1]) Als der Papst sich entschloß, die Hohenstaufen nördlich der Alpen anzugreifen, standen die drei rheinischen Erzbischöfe bereits im Kampfe mit der Reichsgewalt. Aber die Insurrektion ging kaum über den Charakter einer lokalen Empörung hinaus. Erst Innozenz war es, der sie durch zielbewußte Förderung und durch Organisation der kaiserfeindlichen Kräfte zu einer wirklichen großen Gefahr für das staufische Kaisertum machte. Schon wenige Monate nach seiner Stuhlbesteigung trat er mit den Häuptern der antistaufischen Partei in Fühlung: Erzbischof Siegfried von Mainz erhielt bereits im August des Jahres 1243 die Würde und Vollmachten eines päpstlichen Legaten[2]); am 19. Dezember und an den folgenden Tagen wurden dem Erzbischof von Köln eine Anzahl Privilegien verliehen.[3]) Die Vergünstigungen, die der Papst in den ersten Monaten des folgenden Jahres den rheinischen Erzbischöfen zuteil werden ließ, trugen bereits deutlich eine antistaufische Tendenz. Am 22. Januar belegte Innozenz die Bischöfe von Augsburg und Worms und mehrere Äbte, die im Bunde mit König Konrad in das Gebiet des Mainzer Erzbischofs eingedrungen waren, mit dem Bann.[4]) Am 5. Mai verlieh er den Erzbischöfen von

[1]) Bei weitem die meisten päpstlichen Anordnungen und Schreiben in den Jahren 1245 und 1246 beziehen sich auf Deutschland.

[2]) *Mon. Germ. Epistolae pontificum saec.* XIII Bd. 2, n° 9.

[3]) Kölner Regesten Bd. 3, n° 1107ff.

[4]) *Mon. Germ. Epistolae pontificum saec.* XIII Bd. 2, n° 49.

Köln und Mainz das Recht, in ihren Kirchenprovinzen eine hohe Steuer von allem kirchlichen Einkommen zu erheben.[1]) Das bedeutete eine erhebliche finanzielle Stärkung der aufständischen Fürsten, die Friedrich mit Recht zu hintertreiben suchte.[2]) Die Beziehungen zwischen der Kurie und der deutschen Opposition waren also bereits angebahnt, bevor der endgültige Bruch zwischen Kaiser und Papst erfolgte. Als dann Innozenz aus Italien geflohen war, trat er offen mit den Rebellen in Verbindung: er lud die Erzbischöfe von Köln und Mainz zu sich nach Lyon und faßte dort mit ihnen im März oder April des Jahres 1245 die für das Vorgehen in Deutschland entscheidenden Beschlüsse.[3]) Dürfen wir den Wormser Annalen trauen, so wurde damals bereits, also vor der Absetzung des Kaisers durch das Konzil, die Wahl eines Gegenkönigs in Deutschland verabredet.[4])

Nachdem das Urteil des Lyoner Konzils verkündet war, setzte die päpstliche Agitation in Deutschland mit Macht ein; sie begann jedoch erst sehr allmählich zu wirken. Hatte Gregor IX. durch scharfe Maßregeln sein Ziel zu erreichen gesucht, so trat Innozenz umgekehrt vorsichtig und diplomatisch auf und hatte damit weit größere Erfolge. Nicht durch die Zugkraft der großen kirchlichen Ideen, sondern durch kluge individuelle Behandlung brachte der Papst einen Fürst nach dem andern zum Abfall. Er rechnete mehr mit dem Egoismus als mit den edleren Eigenschaften der Menschen.[5]) Seine Freunde und Anhänger suchte er durch Privilegien enger an sich zu fesseln, Schwankende und Gleichgültige durch lockende Versprechungen und Vergünstigungen zu gewinnen. So bedachte

[1]) *Mon. Germ. Ep. pont.* Bd. 2, n° 65 u. 66. — Kölner Regesten Bd. 3, n° 1139. — *Chronica s. Petri Erph. moderna. Mon. Erphesfurt.* p. 238. — *Menconis Werumens. chronicon. Mon. Germ.* SS. XXIII, p. 537. Die Suffragane sträubten sich jedoch zu zahlen.

[2]) Huillard-Bréholles Bd. 5, p. 1131.

[3]) Am Konzil selbst nahmen sie nicht teil: E. Fink, Siegfried III. von Eppenstein, Erzbischof von Mainz. Rostock, Diss. 1892, S. 117ff.

[4]) *Mon. Germ.* SS. Bd. 17, p. 49.

[5]) C. Rodenberg, Innozenz IV. und Sizilien, 1892, S. 6. — Hauck, Kirchengesch. Bd. 4[4], S. 878.

er in entgegenkommender Weise geistliche Schützlinge der Fürsten mit Provisionen und gestattete ihnen die Häufung von Pfründen.[1]) Bei der Zulassung von unkanonischen Ehen zeigte er sich weitherzig: in den Jahren 1244 bis 1245 erteilte der Papst in nicht weniger als 11 Fällen deutschen Fürsten Ehedispense.[2]) Vor allem aber sparte er nicht mit Geld, um seine Pläne zu fördern. Innozenz hatte richtig erkannt, daß bei den deutschen Fürsten damals die Territorialpolitik im Vordergrunde des Interesses stand. Heirat, Kauf und Krieg, der ebenfalls Geld kostete, bildeten die wichtigsten Mittel zur Erwerbung neuer Besitzungen. Indem der Papst der Heiratspolitik Hindernisse aus dem Wege räumte und den finanziellen Bedürfnissen Rechnung trug, leistete er den territorialen Bestrebungen der Fürsten Vorschub und konnte hierbei am ehesten auf Gegendienste rechnen.

Friedrich suchte den schädlichen Einflüssen des Papstes in Deutschland nach Kräften entgegenzuwirken. Während das Konzil in Lyon tagte, versammelte der Kaiser in Verona König Konrad und die treu gebliebenen deutschen Fürsten um sich, um die Richtlinien für die Politik der Reichsregierung festzulegen.[3]) Auch Friedrich sparte nicht mit Zugeständnissen und Vergünstigungen, um seine Anhänger fester an sich zu fesseln.[4]) Freilich hätte man erwarten sollen, daß der Kaiser, als sich die Verhältnisse in Deutschland immer drohender gestalteten, wie im Jahre 1235 über die Alpen eilen würde, um durch das Gewicht seiner Persönlichkeit die Lage wieder herzustellen. Vor der Wahl des Gegenkönigs hätte sein persönliches Eingreifen wohl noch von entscheidender Bedeutung sein können. Aber wir hören nicht einmal von der Absicht des Kaisers, nach Deutschland zu gehen, sei es, daß er die Gefahren des päpstlichen Eingreifens unterschätzte, sei es, daß er sich nicht ohne

[1]) *Mon. Germ. Ep. pont.* Bd. 2 n° 149, 194, 195 u. n° 141, 143, 144, 150, 154, 185, 186.

[2]) ib. n° 55, 56, 67, 68, 71, 72, 73, 107, 118, 121, 132.

[3]) *Reg. Imp.* V n° 3478b.

[4]) So wurde in Verona dem Herzog von Österreich die Erhebung seines Landes zum Königreich in Aussicht gestellt.

Schaden für seine Stellung aus Italien entfernen zu dürfen glaubte.[1]) Erst im Jahre 1247 faßte der Kaiser den Entschluß, nach Norden zu reisen, um, wie er dem Kapitaneus des Königreiches Sizilien schrieb, den Aufstand, der durch die Bosheit einiger Ungetreuer hervorgerufen sei, heilsam zu unterdrücken.[2]) Als er bereits bis Turin gekommen war, zwang ihn der Abfall von Parma zur Umkehr. Die militärischen und politischen Mißerfolge hielten ihn weiter in Italien fest.

Die ganze Schwere der deutschen Aufgaben lastete seit dem Jahre 1245 auf den Schultern des jungen Königs Konrad. Dieser war nicht imstande, den weiteren Rückgang der staufischen Sache in Deutschland aufzuhalten. Der Papst und seine Anhänger zeigten sich in jeder Weise überlegen. Besonders in West- und Mitteldeutschland fielen ihnen immer größere Erfolge zu. Dagegen blieben die norddeutschen Fürsten, welche durch die Bekämpfung des staufischen Kaisertums keinerlei Gewinn zu erwarten hatten, die Herzöge von Sachsen und Braunschweig, die Markgrafen von Brandenburg und Meißen, der Erzbischof von Magdeburg und andere, neutral und hielten den Verkehr sowohl mit der Kurie wie mit dem Kaiserhofe aufrecht.[3]) Ja es fehlte sogar nicht an einzelnen Stimmen unter den deutschen Fürsten, welche die Absetzung des rechtmäßig gewählten Königs durch den Papst offen mißbilligten und darin einen Eingriff in die Reichsrechte sahen.[4]) Aber ihre Zahl war doch nur gering im Verhältnis zu denen, welche den Kampf zwischen Kaiser und Papst nur unter dem Gesichtspunkte ihrer persönlichen Interessen betrachten und ausnutzten.

---

[1]) Die Nachricht des Matthäus Parisiensis von der angeblichen Reise des Kaisers nach Deutschland (*Mon. Germ.* SS. XXVIII, 219 u. 244) wird mit Recht allgemein als unglaubwürdig abgelehnt.

[2]) Iselinus, *Petrus de Vinea* I, p. 344, n° 49. — Winkelmann, *Acta imperii* I, p. 362. — *Regesta Imperii* V, n° 3608 u. 3634.

[3]) Rodenberg, Innozenz IV. und das Königreich Sizilien, S. 29.

[4]) *Qua sententia (sc. concilii Lyonensis) per mundum volante quidam principum cum multis aliis reclamabant dicentes: ad papam non pertinere imperatorem eis vel instituere vel destituere, sed electum a principibus coronare.* — *Annales Stadenses. Mon. Germ.* SS. Bd. 16, p. 369.

Die päpstliche Partei in Deutschland stand auf schwachen Füßen, solange sie nicht durch die Erhebung eines Gegenkönigs einen festen Mittelpunkt erhielt. Einen solchen zu bestellen, wandte Innozenz alsbald lebhafte Bemühungen auf. Seine Blicke lenkten sich auf den thüringischen Landgrafen, der einer der mächtigsten Fürsten in Deutschland war, und der ihm wegen seiner kirchlichen Devotion und seines Ehrgeizes die geeignete Persönlichkeit zu sein schien. Noch ehe das Konzil zu Lyon sein Urteil gesprochen hatte, verließ Heinrich Raspe die staufische Sache.[1]) Die drei Privilegien, die ihm Innozenz am 12. und 13. April 1244 verlieh, lassen über seinen Parteiwechsel keinen Zweifel.[2]) Aus den drei genannten Urkunden geht mit Deutlichkeit hervor, daß bei den Verhandlungen mit dem Papst wiederum die Frage der Territorialpolitik im Vordergrund stand. Die Machtstellung Heinrich Raspes beruhte zum guten Teil auf den Grafschaften Hessen, Schönstedt und Mittelhausen und anderen Besitzungen, die er von der Mainzer Kirche zu Lehen trug.[3]) Indem der Papst ihm den ungestörten Besitz seiner Kirchenlehen versprach, stellte er ihn gegen befürchtete oder vielleicht bereits erhobene Ansprüche des Erzbischofs von Mainz auf den thüringischen Territorialbesitz sicher. Im August des Jahres 1245 begab sich der päpstliche Legat Philipp von Ferrara an den Hof des Landgrafen, um das Nötige für die Königswahl vorzubereiten.[4]) Es gingen freilich noch Monate ins Land, bevor es dem Papst gelang, durch Befehle und Ermahnungen und nicht zum wenigsten auch durch reichliche Geldgeschenke die Erhebung Heinrich Raspes durchzusetzen.[5]) Die Wahl zu Veitshöchheim fand unter den

[1]) *Regesta Imperii* V, n° 4865b.
[2]) *Mon. Germ. Ep. pont.* Bd. 2, n° 55, 57, 58.
[3]) Stimming a. a. O. S. 119ff.
[4]) Kölner Regesten Bd. 3, n° 1210.
[5]) Daß der Papst der Urheber der Wahl war, berichten fast alle Quellen: *Annales sancti Justini Patavenses. Mon. Germ.* SS. Bd. 19, p. 159; *Annales sancti Rutberti Salisburg. Mon. Germ.* SS. Bd. 9, p. 789; *Matthaeus Parisiensis.* ib. Bd. 28, p. 279; *Gesta Trevirorum.* ib. Bd. 24, p. 411; *Annales Erphord. fratrum praedicatorum. Mon. Erphesfurt.* p. 100.

Augen des päpstlichen Legaten am 22. Mai 1246 statt; an ihr nahmen neben einer Anzahl hessischer und thüringischer Grafen nur einige geistliche Fürsten teil. Aber die kirchlichen Mittel arbeiteten weiter, um dem Gegenkönig neue Anhänger zu gewinnen und ihm das Übergewicht über seinen Gegner zu verschaffen. Innozenz unterstützte seinen Schützling mit bedeutenden Geldmitteln[1]), er ließ unter Verheißung weitgehender Indulgenzien das Kreuz gegen den Kaiser predigen und gewann ihm auf diese Weise zahlreiche bewaffnete Helfer.[2]) Der Legat Philipp von Ferrara wurde mit umfassender Vollmacht ausgestattet und erhielt die Weisung, mit aller Macht für die Anerkennung Heinrich Raspes zu wirken.[3]) Außerdem wandte sich der Papst persönlich an die angesehensten Reichsfürsten.[4]) Mit Exkommunikationen war Innozenz sparsam, denn er wollte die Hohenstaufen isolieren, aber nicht, wie es durch das schroffe Vorgehen Gregors IX. geschehen war, die Fürsten auf die Seite des Gegners treiben. Nur eine Anzahl geistlicher Fürsten, die trotz des ausdrücklichen päpstlichen Befehls auf dem Frankfurter Reichstage nicht erschienen waren, verfielen dem Banne und der Suspension durch den päpstlichen Legaten.[5]) Innerhalb der Kirche hielt Innozenz IV. gleich seinem großen Vorgänger Innozenz III. den päpstlichen Absolutismus im vollen Umfange aufrecht und duldete keinen Widerspruch. So wenig er gegen die weltlichen Machtbestrebungen der Bischöfe einzuwenden hatte, so hielt er doch streng darauf, daß diese sich als Beamte und Diener der Kirche fühlten, die in kirchlichen Dingen ihrem Oberhaupte unbedingten

---

[1]) W. Wattenbach, Erfurter Urkunden. Neues Archiv Bd. 1 (1876), S. 197; Siegfried von Balnhausen. *Mon. Germ.* SS. Bd. 25, p. 707. — Vgl. *Regesta imperii* V, n° 4865d und O. Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. u. 14. Jahrhundert Bd. 1 (1863), S. 43.

[2]) *Mon. Germ. Ep. pont.* Bd. 2, n° 199. — *Annales sancti Rutberti Salisburgensis. Mon. Germ.* SS. Bd. 9, p. 789. Vgl. A. Gottlob, Die päpstlichen Kreuzzugssteuern im 13. Jahrhundert (1892), S. 76ff.

[3]) O. W. Canz, Philipp Fontana im Dienste der Kurie. Heidelberger Diss. 1910 S. 13.

[4]) *Mon. Germ. Ep. pont.* Bd. 2, n° 167, 189, 204, 205—207.

[5]) *Reg. Imp.* V, n° 4869a. Vgl. Hauck, Kirchengesch. Bd. 4⁴, S. 867.

Gehorsam zu leisten hatten. Gegenüber den geistlichen Fürsten standen dem Papste auch weit wirkungsvollere Pressionsmittel zur Verfügung als bei deren weltlichen Standesgenossen. Während die Stellung der erblichen Fürsten durch die geistlichen Kampfmittel der Kurie kaum ernstlich gefährdet werden konnte, waren die Bischöfe weniger günstig daran. Der Exkommunikation und Suspension pflegte bei hartnäckigem Ungehorsam die Provision eines Gegenbischofs zu folgen. Da einerseits die geistlichen Fürsten nicht mehr wie früher einen starken Rückhalt in der Reichsregierung fanden, und andererseits in dem Domkapitel und Diözesanklerus in der Regel eine starke Gegenpartei vorhanden war, die nur auf die Gelegenheit wartete, das Oberwasser zu gewinnen, so erwuchsen den Bischöfen aus ihrem Ungehorsam gegen die Kurie schwere Gefahren für ihre Würde. Die Furcht für ihre Stellung trieb sie vornehmlich auf die Seite der Kirche.

So kam es, daß der Abfall unter dem Klerus immer weitere Dimensionen annahm. Von den fränkischen und bayerischen Bischöfen, die bisher treu zum Reiche gehalten hatten, verließ einer nach dem anderen die staufische Partei: so der Bischof von Freising im August 1245[1]), im Oktober der Bischof von Bamberg, der erst wenige Jahre zuvor durch ein Machtgebot Friedrichs am kaiserlichen Hofe in Italien gewählt war[2]), im November der kaiserliche Kanzler Konrad von Regensburg, im Dezember der Bischof Landulf von Worms[3]); und viele andere folgten nach. Auch unter den weltlichen Fürsten begannen sich die Reihen der staufischen Parteigänger zu lichten. So fiel, um nur einige der mächtigsten zu nennen, im Jahre 1246 der Herzog von Meran von Friedrich ab[4]); und im folgenden Jahre ging der Herzog Matthias von Lothringen, ein alter Anhänger der Hohenstaufen, zu den Gegnern über.[5]) Die weltlichen

[1]) Huillard-Bréholles VI, p. 337.

[2]) O. Kreuzer, Heinrich von Bilversheim, Bischof von Bamberg. Bamberger Programm 1906/1909 S. 58.

[3]) *Mon. Germ. Ep. pont.* Bd. 2, n° 144.

[4]) F. Stein, Geschichte von Franken I (1885), S. 270.

[5]) Br. Gumlich, Beziehungen der Herzöge von Lothringen zum Deutschen Reiche im 13. Jahrhundert. Halle, Diss. 1898, S. 36.

Territorien am Niederrhein, die so lange Zeit der feste Rückhalt der Reichsregierung gewesen waren, wurden zum Mittelpunkt der antistaufischen Bestrebungen: von dort ging der zweite Gegenkönig, Wilhelm von Holland, hervor. Selbst in Schwaben, der alten und festen Grundlage der staufischen Macht, errang die kirchliche Partei bedeutende Erfolge: eine erhebliche Anzahl weltlicher und geistlicher Großer, wie die Äbte von Reichenau und Kempten, die Grafen von Württemberg, Dillingen, Freiburg, Kiburg und andere, ließen sich für den Gegenkönig gewinnen.[1])

In den Jahren nach der Wahl Heinrich Raspes war die Situation in Deutschland die, daß fast der gesamte Episkopat, der früher stets die festeste Stütze des Königtums gewesen war, im feindlichen Lager stand. Auch von den weltlichen Fürsten hielt eine bedeutende Anzahl zur kirchlichen Partei. Auf staufischer Seite verblieben nur einige Laienfürsten und wenige Bischöfe im Süden und Südosten des Reiches. Die Unterstützung, die König Konrad von seinen fürstlichen Anhängern genoß, war jedoch verhältnismäßig gering. Er war im wesentlichen auf die Machtmittel des hohenstaufischen Hausgutes und die Reichsstädte, welche nach dem Abfalle der Fürsten die natürlichen Verbündeten des Königs waren, angewiesen. Konrad wäre wohl kaum imstande gewesen, der Übermacht seiner Gegner zu widerstehen, wenn ihm diese geschlossen gegenübergetreten wären. Davon aber war nicht die Rede. Heinrich Raspe blieb an Macht und Ansehen weit hinter dem Hohenstaufen zurück. Ein guter Teil der Fürsten stand überhaupt gleichgültig beiseite. Andere wie der Herzog von Lothringen ergriffen zwar die Partei der Kirche, hielten sich aber trotzdem von jeder aktiven Anteilnahme an den Kämpfen fern.[2]) Nichts wäre verkehrter als anzunehmen, daß Deutschland damals in zwei feindliche Lager gespalten gewesen sei, daß auf dieser Seite für die große Idee des Kaisertums, auf jener für die der Kirche das

[1]) K. Weller, König Konrad IV. und Schwaben. Vierteljahrshefte für württembergische Landesgeschichte NF. Bd. 6 (1897), S. 125.

[2]) Gumlich, Beziehungen der Herzöge von Lothringen S. 36.

Schwert geführt worden wäre. Von höheren Zielen und dem Wirken großer Ideen ist bei der damaligen Generation der deutschen Territorialfürsten wenig zu verspüren. Wie die Anhänger der kirchlichen Partei ihren Sonderinteressen nachgingen und, wo diese im Widerstreite standen, sich untereinander befehdeten, so trugen auch die staufischen Parteigänger kein Bedenken, sich gegenseitig zu bekämpfen und, wo es ihnen zweckmäßig erschien, mit einzelnen Mitgliedern der Gegenpartei zu paktieren. Die Fürsten hatten kein Interesse daran, ihre Kräfte aufzuwenden, um den einen der Gegenkönige zu vernichten und den anderen gar zu mächtig werden zu lassen. Sie zogen aus dem Gleichgewicht der Kräfte den größten Vorteil. Unter diesen Umständen gelang es weder dem Papst, die staufische Herrschaft in Deutschland völlig zu stürzen, noch auch vermochte König Konrad, seiner Gegner Herr zu werden. Aber der größere Gewinn erwuchs aus dieser Lage doch der Kirche. Durch das *bellum omnium contra omnes* wurden die Kräfte, welche dem Kaiser früher nach der Lombardei zugeströmt waren, in Deutschland gebunden. Friedrich hatte in den letzten Jahren seiner Regierung schwer zu ringen, um sich in Norditalien zu behaupten.

So endete die Politik, die Friedrich II. seit seinem ersten Erscheinen in Deutschland in beharrlicher Konsequenz gegenüber den Fürsten verfolgt hatte, mit einem vollkommenen Mißerfolg. Man möchte jedoch bezweifeln, daß Friedrich die Ordnung der deutschen Verhältnisse, wie er sie vorgenommen hatte, als eine endgültige betrachtet habe; man darf vielmehr annehmen, daß es ihm nur darauf angekommen sei, zunächst einen einigermaßen haltbaren Zustand zu schaffen, um die Hände für andere wichtigere Aufgaben frei zu bekommen. Italien stand stets im Vordergrund seiner Interessen. Zwischen den ersten und zweiten Aufenthalt des Kaisers in Deutschland fällt die Reorganisation des sizilianischen Königreiches. Die Worte und Maßregeln des Kaisers lassen keinen Zweifel darüber bestehen, daß es seine Absicht war, das sizilianische Verwaltungssystem auf ganz Italien auszudehnen. Soweit seine Macht reichte, hatte Friedrich in den Jahren 1236 bis 1241 ein ab-

solutistisches Beamtenregiment aufgerichtet.[1]) Nach den Erfolgen in der Lombardei fing er damit an, die Verhältnisse Norditaliens nach sizilianischem Vorbilde zu ordnen. Er begann mit der Einsetzung von Kapitänen in den Städten. Seit 1237 folgte die planmäßige Einrichtung von Generalvikariaten in ganz Italien. 1239 war das ganze Land in eine größere Anzahl von umfassenden Amtsbezirken eingeteilt, in denen Generalkapitäne ihres Amtes walteten.[2])

Das östliche Oberitalien bildete ein Generalvikariat, für welches die Trevisaner Mark die Grundlage hergab. Hierzu gehörte auch das Bistum Trient, das zum Deutschen Reich gerechnet wurde. So war bereits im Jahre 1239 ein Stück von Deutschland in den Kreis der italienischen Neugestaltungen mit hineingezogen.[3]) Man darf wohl daraus schließen, daß Friedrich nicht gesonnen war, mit seinen Neuerungen an der Grenze des Deutschen Reiches Halt zu machen. Er ging mit seinem Reformwerk offenbar systematisch, von Süden nach Norden fortschreitend, vor, um nacheinander alle Länder des Imperiums fest in die Hand zu bekommen. Hätte der Kaiser den Widerstand der lombardischen Städte gebrochen und damit sein Ziel in Norditalien erreicht, so wäre die Bahn für die Neuordnung der deutschen Verhältnisse frei gewesen.

Freilich besitzen wir nicht die geringsten Nachrichten darüber, ob der Kaiser bestimmte Pläne für Deutschland gehabt hat, und welcher Art sie gewesen sein könnten. Nach den Worten, die Friedrich im Jahre 1236 an den Bischof von Como richtete, zu urteilen, scheint es sogar, als habe er die Grundlagen seiner Herrschaft für ausreichend und seine Stellung für hinlänglich gesichert gehalten.[4]) Selbst wenn man annimmt, daß dieses damals seine Ansicht war, so müssen ihn doch später die Ereignisse in Deutschland eines besseren belehrt haben. Es ist kaum zu

---

[1]) K. Hampe, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufen, 3. Aufl. (1916), S. 259.

[2]) J. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II (1869), S. 496ff.

[3]) ib. II p. 507f.

[4]) Vgl. p. 12, Note 1.

glauben, daß die bitteren Erfahrungen, die der Kaiser in den letzten Jahren seiner Regierung machen mußte, spurlos an ihm vorübergegangen seien, daß Friedrich nicht nach neuen Mitteln und Wegen gesucht habe, um seine Herrschaft in Deutschland auf festere Füße zu stellen. In der Tat griff der Kaiser noch in den letzten Jahren seiner Regierung zu Maßregeln, wie sie zuvor weder von ihm noch von einem seiner Vorgänger angewandt worden waren. Hampe macht darauf aufmerksam, daß Friedrich nach dem Tode des letzten Babenbergers die erledigten Herzogtümer Österreich und Steiermark nicht wieder als Lehen ausgab. Er griff damit auf einen Versuch zurück, den er schon einmal nach der Ächtung Herzog Friedrichs im Jahre 1236 gemacht, aber aus politischen Gründen wieder aufgegeben hatte. Diesmal schlug der Kaiser einen neuen Weg ein: er ließ die heimgefallenen Länder nach sizilianischem Vorbilde durch Generalkapitäne verwalten.[1])

Es ist kaum anzunehmen, daß es der Plan Kaiser Friedrichs gewesen sei, das System der Beamtenverwaltung allmählich auf ganz Deutschland auszudehnen. Ein solches Beginnen wäre bei den damaligen politischen Verhältnissen ohne jede Aussicht auf Erfolg gewesen. Offenbar war es die Absicht des Kaisers, an der Ostgrenze des Reiches ein großes der Krone unmittelbar unterworfenes Gebiet zu schaffen. Er knüpfte damit an die Politik seines Großvaters Friedrich Barbarossa an, der mit dem Herzogtum Schwaben etwas Ähnliches im Auge gehabt hatte[2]), und war zugleich ein Vorläufer der Hausmachtspolitik der spätmittelalterlichen Könige. Daß Friedrich II. gerade Österreich und Steiermark als Königsland ausersah, macht seinem politischen Scharfblicke Ehre. Die Herzogtümer lagen dem nord-ostitalienischen Herrschaftsgebiet des Kaisers am nächsten und bildeten zusammen mit den Herzogtümern Bayern und Kärnten, den Bistümern Trient, Brixen und anderen Territorien, deren Inhaber dem Kaiser bis zum Tode treu blieben, ein bedeutendes, fest zusammenhängendes staufisches Macht-

[1]) Hampe a. a. O. p. 272.
[2]) Stimming a. a. O. p. 84.

gebiet. Von allen deutschen Territorien waren die süd-östlichen, aus alten Markgrafschaften erwachsenen Herzogtümer die geschlossensten; die Landeshoheit war in ihnen am weitesten fortgeschritten. Hier schufen im späteren Mittelalter die Habsburger ihre Hausmacht, welche sie in den Stand setzte, die politische Leitung des zerrissenen und auseinanderstrebenden Reiches zu übernehmen. Zur Überwindung des fürstlichen Partikularismus war es damals freilich zu spät. Im 13. Jahrhundert hätte der Verfall des Reiches vielleicht noch aufgehalten werden können, wenn nämlich die von Friedrich vorgezeichnete Politik konsequent weiter verfolgt worden wäre. Die südostdeutschen Herzogtümer hätten, ähnlich wie das Herzogtum Francien in dem benachbarten Frankreich, der Grundstock und der Ausgangspunkt für die Schaffung eines größeren und geschlossenen Königslandes und dieses anstelle der verlorenen Herrschaft über die Reichskirche zu einer neuen starken Stütze und Machtgrundlage des Königtums werden können. Verschiedene ungünstige Faktoren wirkten zusammen, um dies zu verhindern. Friedrich selbst war nicht mehr imstande, die Geschicke Deutschlands in neue Bahnen hinüberzuleiten. Er blieb bis zu seinem Tode in Italien gefesselt und mußte den Dingen nördlich der Alpen ihren Lauf lassen. Nach dem Sturze des staufischen Hauses aber, in der Zeit des Interregnums, gehörte das Feld vollends dem deutschen Territorialfürstentum. Jener Geist des dynastischen Partikularismus, der vornehmlich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts groß geworden war, behauptete dauernd seine Herrschaft über Deutschlands Fürsten und führte das Reich unaufhaltsam dem weiteren Verfalle entgegen.

Renaissance als Stilbegriff.

Dem Andenken Jakob Burckhardts

von

Werner Weisbach.

Der 100. Geburtstag Jakob Burckhardts[1]) hat von neuem die Aufmerksamkeit auf ein Problem gerichtet, das mit seinem Namen aufs engste verknüpft ist: das Problem der Renaissance. In zweien seiner Hauptwerke, dem „Cicerone" und der „Kultur der Renaissance in Italien", hat er die italienische Renaissance als Stilepoche und als Kulturepoche zu schildern unternommen und damit einen nachhaltigen Einfluß auf die historische Begriffsbildung ausgeübt. Im Rückblick auf die Zeit der Konzeption dieser Werke schrieb Burckhardt in einem Brief an seinen Freund und Gesinnungsgenossen, den Architekturforscher Heinrich v. Geymüller (29. 1. 1881): „Ich muß recht bei mir selber lachen, wenn ich bedenke, durch welche Reihe von Zufällen ich zur Abfassung des Cicerone kam, und welche eigentümliche Konstellation zugunsten der Renaissance damals, 1853—1855, am Himmel muß gewaltet haben."

Das 19. Jahrhundert, das nicht zu Unrecht das historische genannt wird, hat den gesamten geschichtlichen Stoff nach einer systematischen Erschließung und Erforschung der Quellen durch eine neue Periodisierung zu gliedern gesucht. Nachdem durch die Romantik das vorher

[1]) Das Manuskript wurde der Redaktion Juni 1918 eingereicht.

wenig beachtete und mißachtete Mittelalter an das Licht geführt und in die geschichtliche Betrachtung einbezogen worden war, ließ man diesem eine Epoche folgen, die als die Renaissance bezeichnet wurde. Jede solche Periodisierung hat ihre Bedeutung und ihre Anerkenntnis nur in bezug auf den Standpunkt, den die Gegenwart einnimmt, und als Ausdruck für die Vorstellung, die diese sich von der Vergangenheit macht. Sie ist abhängig von den Wertungen, die ein betrachtendes Subjekt anstellt. Als geistiges Produkt hat sie nur in einer idealen Sphäre Geltung. Es hieße einem falschen Begriffsrealismus verfallen, wollte man sie als etwas ein- für allemal Feststehendes und wie eine objektive Gegebenheit Unberührbares nehmen. In dem Bilde, das sich eine Zeit oder ein Individuum von der Vergangenheit entwirft, kommt zugleich ein Gegenwartsgefühl, eine bestimmte geistige Disposition zum Ausdruck.

Die neue Methode, die das 19. Jahrhundert bei der Ordnung und Gliederung des historischen Stoffes anwandte, ist die entwicklungsgeschichtliche. Dabei sind für die verschiedenen Gebiete, die der Erkenntnis geöffnet werden sollen, Politik, Kultur, Wirtschaft, Kunst usw., immanente, in dem Wesen der einzelnen Materien liegende und aus ihm abzuleitende Entwicklungsfaktoren in Anschlag zu bringen. Der reflektierende und konstruierende Geist scheidet und wertet, um Entwicklungsprinzipien herauszustellen, die gleichsam als Leitmotiv bei der Durchführung der Periodisierung dienen. Je nach der Wahl der angewandten Prinzipien und dem ihnen zuerkannten Bedeutungswert gestaltet sich die historische Einteilung. Die Kriterien, ob eine Gruppierung standhält, schöpft der nachprüfende Geist daraus, ob das was als die treibende Kraft der Entwicklung und als Zielstrebigkeit angesehen wird, sich durch die geschichtlichen Bedingungen und Gegebenheiten als gerechtfertigt erweist. Immer wieder werden Korrekturen an den Periodisierungen im großen und kleinen vorgenommen, je nachdem das Material durch neues Quellenstudium erweitert und vertieft und neue Gesichtspunkte für die Art der Einteilung gewonnen werden. So ist augenblicklich die Frage

im Fluß, an welchem Zeitpunkt man den Anfang der Neuzeit ansetzen soll, ob mit dem Beginn der Reformation oder erst am Ende der Religionskriege. Auch dem Renaissancebegriff wurden — zum Teil im Zusammenhang damit, — nachdem er in die historische Periodisierung eingeführt worden war, verschiedene Bestimmungen und Auslegungen zuteil, die, namentlich wenn man bedenkt, daß das historische Bewußtsein für die Epoche noch nicht sehr weit zurückreicht, recht beträchtlich voneinander abweichen.

Es war bekanntlich in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, daß aus dem geschichtlichen Verlauf zwischen Mittelalter und Neuzeit eine Epoche herausgeschält und unter der Bezeichnung Renaissance zusammengefaßt wurde. Michelet gab dem im Jahre 1855 erschienenen 9. Bande seiner „*Histoire de France*", der das 16. Jahrhundert behandelt, den Titel: *La Renaissance.* Die entscheidende Wirkung für die Fixierung und Charakterisierung der Epoche ging aber von Jakob Burckhardts „Kultur der Renaissance" (1860) aus. Das Wort „*renaissance*" war in Frankreich längst in Gebrauch und kam in verschiedenen Verbindungen vor: *Renaissance des arts* oder *renaissance des lettres.* So begann, an die französische Tradition anknüpfend, Michelet die Einleitung eines 9. Bandes: „*L'aimable mot de Renaissance ne rappelle aux amis du beau que l'avènement d'un art nouveau et le libre essor de la fantaisie. Pour l'érudit, c'est la rénovation des études de l'antiquité; pour les légistes, le jour qui commence à luire sur le discordant chaos de nos vieilles coutumes.*" Diesen einzelnen Anwendungen des Wortes gegenüber will Michelet den Begriff Renaissance zu einer großen, Frankreich sowohl wie Italien umfassenden geschichtlichen Epoche ausweiten. Als wesentliches neues Entwicklungsmoment dieser Epoche bezeichnet er: „*La découverte du monde, la découverte de l'homme.*" Dieses Charakteristikum wird von Burckhardt wörtlich übernommen; er überschreibt den vierten Abschnitt seines Werkes: „Die Entdeckung der Welt und des Menschen." Und in den Vorbemerkungen zu dem dritten Abschnitt, in dem er „die Wiederentdeckung des Altertums" behandelt, läßt er sich nachdrücklich dahin aus, daß nicht in ihr allein das Prinzip für die gestaltende Entwicklung

der Epoche zu suchen sei; sondern daß „ihr enges Bündnis mit dem neben ihr vorhandenen italienischen Volksgeist die abendländische Welt bezwungen hat". Burckhardts Tat war es, daß er die Kultur, die er unter dem Namen Renaissance begriff, in ihren italienischen Ursprüngen untersuchte, daß er Eigenschaften, die sich aus den geschichtlichen Bedingungen Italiens heraus entwickelten, als Träger dieser Kultur nachwies. Ihre Keime verfolgte er zum Teil bis weit ins Mittelalter zurück, z. B. für die Ausbildung des neuen Staatsbegriffs bis auf den Hohenstaufenkaiser Friedrich II. Im allgemeinen umfaßt die von ihm charakterisierte Epoche die Zeit von Dante bis Michelangelo.

Der Umfang der für die Kultur der Renaissance angesetzten Periode deckt sich nun aber nicht mit dem Zeitraum, den der Kunsthistoriker Burckhardt in seinem „Cicerone" der Kunst der Renaissance zugewiesen hat. Hier ist die in den ersten Teil jener Kulturepoche fallende Kunst in die gotische Stilperiode einbezogen, während er die Renaissance in der Kunst mit dem Quattrocento beginnen läßt.

Burckhardt hat, wie das bei einer Entdeckung zu geschehen pflegt, in seiner Schilderung das Neue, Moderne, das er an der von ihm bearbeiteten Epoche gefunden zu haben glaubte, besonders ausgemalt und dem Mittelalter gegenüber in ein helles Licht gerückt. Das Aufleben der Antike war, wenn auch nicht als einziges Moment, so doch als wesentlicher die Entwicklung lenkender Faktor für die Charakterisierung der Epoche von ihm hingestellt worden. Gleichzeitig ging man auch von anderer Seite daran, sich über den besonderen Einfluß der Antike auf das Geistesleben dieser Zeit Rechenschaft zu geben. Das geschah z. B. in grundlegender Weise durch das bekannte, ein Jahr vor der „Kultur der Renaissance" erschienene Buch von Georg Voigt: „Die Wiederbelebung des klassischen Altertums und das 1. Jahrhundert des Humanismus" (1859), dessen Titel noch eine deutsche Umschreibung des Wortes Renaissance gibt, wie es bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts üblich war; — der Begriff der Wiederbelebung hier auf eine ganz bestimmte Erscheinung bezogen: die Antike. Es wurde denn auch vielfach Renaissance einfach als Wiedergeburt der

Antike verstanden, indem man den in dem Wort liegenden Begriff der Auferstehung nur mit dem Altertum in Verbindung brachte.

Der neue Renaissancebegriff wurde zunächst mit Begeisterung aufgenommen, befruchtete Wissenschaft und Literatur, ging in vielfältige Handbücher über und wurde durch mannigfache Bearbeitungen und Verwässerungen dem Allgemeinbewußtsein zugeführt. Nach geraumer Zeit begann man jedoch an seinen Grundfesten zu rütteln und unterzog ihn von verschiedenen Seiten einer Revision. Die Kritik richtete sich hauptsächlich gegen folgende Punkte: gegen die Überschätzung einer Beeinflussung durch die Antike, gegen die Unterschätzung der in der geschilderten Epoche sich noch auswirkenden mittelalterlichen Elemente, gegen die Annahme, daß Italien der Ursprung und wesentlichste Träger der Entwicklung der sogenannten Renaissance sei.

In seinem Buche: „Franz von Assisi und die Anfänge der Renaissance" läßt Thode die neue Kultur von einer geistigen Bewegung ausgehen, die ihren Ursprung in der Glaubensinbrunst und dem mystischen Naturgefühl des hl. Franziskus habe. Er betrachtet den Zeitraum vom 12. bis zum 16. Jahrhundert, von Franz bis Michelangelo, als eine einheitliche Periode, indem er die mystische Phantasie des Mittelalters als das maßgebende Entwicklungsmoment für die Renaissance ansetzt, während Humanismus und Aufnahme der Antike keine so wesentliche Umwälzung hervorgerufen hätten. Auch die Kunstepoche, die den Namen Renaissance zu tragen habe, müsse man mit der Verherrlichung des hl. Franz durch die bildenden Künste beginnen lassen. Diese Ideen werden von Thode weiterhin in der Einleitung zum zweiten Band seines Michelangelo, die die Überschrift: „Die Renaissance" führt, vertreten (1903). Auch Karl Neumann ist in seinem auf dem deutschen Historikertag gehaltenen Vortrag: „Byzantinische Kultur und Renaissance-Kultur" (Stuttgart 1903) von der Theorie des Einflusses der Antike abgerückt und beruft sich dagegen auf „die mittelalterliche christliche Erziehung und das sogenannte Barbarentum als die Lebenskräfte der herkömmlich so bezeichneten Renaissance." Daneben will er den neuen

Realismus, der ebenso im Norden wie im Süden der Alpen und unabhängig von der Antike aufgekommen sei, als ausschlaggebende Potenz gewertet wissen. Thode, Neumann und ihre Gefolgschaft lassen also den Beginn der Kultur und der Kunst der Renaissance zusammenfallen und erklären aus mittelalterlich-geistigen und christlichen Strömungen heraus die Wendung zu einer neuen Gedanken- und Formenwelt.

So wurde der Renaissancebegriff bald nach seiner Einführung in die geschichtliche Periodisierung höchst labil. Historiker und Kunsthistoriker gaben ihm je nach der Stellung, die sie zu den wesentlichen Problemen einnahmen, einen verschiedenen Sinn und Umfang. Innerhalb der allgemeinen Unsicherheit machte sich Adolph Philippi in seinem Buche: „Der Begriff der Renaissance" (Leipzig 1912) an die Aufgabe, eine Übersicht über die abweichenden Auffassungen und über die Entwicklung des Begriffs zu bieten.

Bei der Nachprüfung der durch Burckhardt und seine Anhänger vertretenen Thesen kam man zweifellos zu wertvollen Beobachtungen, die das Bild der Renaissance in gewissen Zügen veränderten und bereicherten. Vor allem wurde darüber Klarheit verbreitet, daß gewisse durchaus mittelalterliche Erscheinungen als modern für das Kulturzeitalter der Renaissance in Anspruch genommen worden waren. Die Korrekturen schossen aber in den meisten Fällen weit über das Ziel. Gewiß war stellenweise der Anschluß an die Antike in der fraglichen Epoche zu einseitig herausgeholt worden und demgegenüber wurde dann die Mitwirkung mittelalterlicher Elemente und ihr Aufgehen in der neuen Kultur richtiggestellt. Man übersah anfangs über heidnischen Neigungen, die sich an dem Kultus des Altertums nährten, die Äußerungen katholischer und mystischer Frömmigkeit, die, wenn auch nicht so stark hervortretend, für die Struktur des geistigen Gesamtlebens doch höchst beachtenswert sind. Man wurde sich klar über die Durchsetzung der neuen Kultur mit ritterlich-höfischen und burgundisch-französischen Motiven, mit verschiedenen auf das Mittelalter zurückgehenden schwärmerischen und erotischen Stimmungsmomenten. Durch gewisse romantische Züge war das

Bild der Renaissance zu ergänzen.[1]) Zieht man aber auch das alles in Betracht, so wird man zu dem Schluß geführt, daß die Epoche, die unter den alle diese Symptome umfassenden Kulturbegriff fällt, ihre zeugenden Säfte aus Italien entnimmt und mit dem 14. Jahrhundert anhebt.

Mögen auch gewisse Entwicklungsmomente im Norden und im Süden die gleichen sein, die eigentümliche Durchdringung des italienischen Geistes mit dem antiken Bildungsstoff, so daß daraus etwas Neues und Modernes erwächst, die daraus entwickelte Humanitas als Grundlage eines neuen Lebensgefühls und Bewußtsein einer neuen Lebensbestimmung, das gibt dem geistigen Phänomen, das uns als Renaissance entgegentritt und das sich rasch über die ganze zivilisierte Welt ausdehnte, doch erst seine besondere Prägung. Abgesehen davon, daß sich aus unzähligen Beispielen erweisen läßt, daß die Zeit selbst, in der die Kultur blühte, das, was als eigentlich modern empfunden wurde, dort sah, wo ein mehr oder weniger deutliches Mitschwingen antiker Anklänge herausgefühlt wurde, können auch wir Rückschauende nicht umhin, die Rezeption des Altertums als einen wesentlichen Entwicklungsfaktor anzuerkennen. Wenn man dem entgegenhält, daß während des ganzen Mittelalters die Antike nicht aus dem Gesichtskreis der europäischen Welt getreten ist, so ist der Nachdruck vielmehr darauf zu legen, daß im Mittelalter sich die antiken Erinnerungen mehr unter der Oberfläche fortspinnen, dem spezifisch mittelalterlichen Empfinden völlig angeglichen und unterworfen werden und nur wenig in das Bewußtsein einer größeren Allgemeinheit treten. Seit dem Erscheinen des Humanismus aber wird die Antike ein konstruktives Element für den Aufbau einer geistigen und formalen Anschauung, mit dem in ganz zielbewußter Weise operiert wird. Sie wird ein allgemeines Ideal, Gegenstand einer phantastischen Sehnsucht und Quelle für eine

[1]) Vgl. Weisbach, Francesco Pesellino und die Romantik der Renaissance, Berlin 1901. — Petrarca und die bildende Kunst, Repertor. für Kunstwiss. XXVI, 1903, S. 265. — Botticellis „Primavera" und die antikisierende Romantik, Jahrb. d. Kgl. Preuß. Kunstsamml. XXIX, 1908, S. 5ff.

vernunftgemäße Erkenntnis. Man bildet an ihr Maßstäbe für Denken, Dichten, Bilden und Leben. Dazu kommt, daß für den italienischen Humanismus die Erweckung des Altertums zugleich eine Anknüpfung an eine eigene große Vergangenheit bedeutete, deren Höhepunkt in dem alten Rom lag. Das Zurückgreifen auf die Antike und das Selbstgefühl des nationalen Geistes stand in Wechselwirkung. Der Einschnitt liegt zwischen Dante und Petrarca. Neigt sich Dantes Weltanschauung und Ausdrucksweise noch nach der mittelalterlichen, christlich-symbolischen, scholastischen und mystischen Seite, so daß die antiken Bestandteile nur als Ingredienz erscheinen, so tritt in Petrarca — bei allem Mittelalterlich-Romantischen und Troubadourmäßigen in einem Teil seines Dichtens und Empfindens — schon deutlich das neue Ideal heraus, das ihm aus seiner Vorstellung von der Antike aufsteigt und dessen Verwirklichung er das größte Maß seiner Kraft widmet. Der Grundstein der Renaissance scheint gelegt, wenn er in seinem Brief an Colonna das Altertum als das Reich seiner Sehnsucht zeichnet und dem eigenen elenden Jahrhundert entgegenhält, wenn er bekennt: „daß ich mir selber schreibe und beim Schreiben begierig mit unseren Ahnen verkehre auf die einzig mögliche Art, und die, mit denen mich ein übles Gestirn zu leben zwingt, mehr als gern vergesse. Und darin brauche ich alle meine Kräfte, daß ich die fliehe, jenen nachfolge. Denn wie der Anblick dieser mich schwer bedrückt, so erheben mich jener Andenken, großherzige Taten und hehre Namen unglaublich und ohnmaßen angenehm. Wenn alle dieses Gefühl kännten, würde es viele zum Staunen zwingen, was das ist, das mich so viel lieber mit Toten als mit Lebenden unterhalten läßt. Denen könnte zur Antwort dienen, daß jene leben, die wacker und ruhmreich ihre Tage beschlossen haben.[1])

Man muß sich denken, daß das, was von der Epoche, die wir Renaissance nennen, als das ihr Zeitgemäße und der Vergangenheit gegenüber Moderne empfunden wurde, ein für uns nicht weiter definierbares Etwas war, das gleichsam

[1]) Vgl. Borinski, Die Antike in Poetik und Kunsttheorie, Leipzig 1914, S. 104.

in und über den Dingen schwebte und alle geistigen Äußerungen infiltrierte. Wer die 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts jung durchlebt hat, mag sich zurückrufen, wie man auf die damalige „moderne" Literatur und Kunst sozusagen instinktmäßig reagierte, ohne sich in jedem Fall gleich über das Besondere und Neuartige begrifflich klar werden zu können. Und wenn Lorenzo de'Medici seine antikischen Trionfi durch die Straßen von Florenz führte, in denen er sein und seiner Zeit Ideal bildlich-anschaulich verwirklichte, so sog das ganze dem Schaugepränge zueilende und zujubelnde Volk etwas von dem ihm entströmenden Hauche ein.[1])

In dem als Renaissance zu bezeichnenden kulturellen Komplex muß also das humanistische Element — wie man es nun einmal nennen mag — als das eigentlich fundamentale und formierende angesprochen werden. Alle bisherigen Versuche, etwas anderes an seine Stelle zu setzen, dürfen doch wohl als mißglückt bezeichnet werden. Mit seinem antiken Einschlag hat sich das national-italienische Phänomen zu seiner welthistorischen Aufgabe ausgewachsen und fand überall offene Türen, da es einem Zeitbedürfnis entgegenkam. Der Humanismus hat Waffen geschmiedet sowohl für die Reformation wie für die Gegenreformation. Die Renaissance, eine ursprünglich italienische Schöpfung, wurde ein internationales Bindeglied für alle nationalen Kulturen. Durch den Humanismus des 14. und 15. Jahrhunderts wurden die Sinne gebildet und empfänglich gemacht für das was als ein moderner Zeitgeist allenthalben seine Flügel regte. In seinem anmaßenden Selbstgefühl hat dieser Humanismus dann auch die Theorie aufgestellt, nach der die Periode zwischen dem Fall des antiken Rom und seinem eigenen Aufkommen als eine „barbarische" und „gotische" der Geringschätzung preisgegeben wurde.

Man hat nun aber kürzlich gemeint[2]): der humanistische Geist habe nur in einer aristokratischen Minorität Fuß gefaßt und könne deshalb nicht zu einem allgemeinen kultur-

[1]) Ausführlicheres darüber in meinem Buche: Trionfi. Berlin, Grote. 1919.

[2]) Carl Neumann, Gedanken über Jakob Burckhardt, Deutsche Rundschau, Mai 1918, S. 241 ff.

bildenden Faktor erhoben werden. Schon der Ausdruck „aristokratische Minorität" ist hier irreführend. Die Humanisten setzten sich aus den verschiedensten Kreisen bis zu den niederen Volksschichten zusammen und wirkten nach unten wie nach oben. (Eine Folge des Humanismus war ja auch, daß im 16. Jahrhundert bürgerliche Laien in allen Ländern an den Höfen als Beamte eintraten.) Wenn sie sich selbst, nachdem sie es zu etwas gebracht hatten, in eine geistige Aristokratie einordneten, so besagt das doch nichts gegen die allseitigen Einflüsse, die von ihnen ausgingen. Der Humanismus beherrschte nicht nur die Fürstensitze und eroberte sich die Kirche — das geistige Fluidum, das durch ihn erzeugt wurde, sickerte überallhin durch; es berührte die Künstler und die Handwerker, die für alle Kreise arbeiteten.

Man hat sich in letzter Zeit nun aber auch die Frage vorgelegt, wie sich die in dem Begriff Renaissance liegende Wortbedeutung zu der ihm zugeschriebenen Sachbedeutung verhält, ferner in welcher Beziehung der so bezeichnete Kulturbegriff zu dem Kunst- oder Stilbegriff steht — dem letzteren Problem gilt ja unsere besondere Aufmerksamkeit. Da die beiden Punkte in engem Zusammenhang miteinander stehen, so wollen wir zunächst kurz die Wort- und Begriffsgeschichte bis in ihre Ursprünge zurückverfolgen, indem wir schon Bekanntes durch neue Belege ergänzen.

Das heute allgemein gebrauchte französische Wort Renaissance ist eine Übersetzung des italienischen *rinascita*, das Vasari in seiner pragmatischen Konstruktion einer Geschichte der bildenden Kunst auf diese anwandte. Infolge der hohen Geltung und weiten Verbreitung von Vasaris Viten hat der Begriff *rinascita* in der ihm hier zugewiesenen Bedeutung auf lange hinaus allenthalben die Anschauung bestimmt. Das religiöse Bild der Wiedergeburt, dessen Bedeutungswandel Burdach[1]) von dem Mittelalter her nachgegangen ist, wurde von Vasari auf eine künstlerische Erscheinung seines Vaterlandes übertragen. Im letzten Ab-

[1]) Sinn und Ursprung der Worte Renaissance und Reformation. Sitzungsberichte der Berliner Akademie der Wissenschaften 1910, XXXII.

schnitt der Einleitung zu seinen Künstlerbiographien entschuldigt er sich, daß er sich vielleicht zu lange bei den Anfängen (bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts) aufgehalten habe. Es sei geschehen, um zu zeigen, wie die Kunst von der hohen Stufe, die sie zur Zeit der Antike einnahm, in tiefen Verfall geraten sei. Wie der menschliche Körper so habe Kunst ihre Geburt, ihr Wachsen, Altern und Tod. Er habe es getan, damit die Künstler „*potranno ora più facilmente conoscere il progresso della sua rinascita, e di quella stessa perfezione dove ella è risalita ne' tempi nostri*". Und dann geht er zu Cimabue und den Meistern der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts über. Gemeint ist hier, wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, der nationale Aufschwung der italienischen Kunst, nachdem sie das byzantinische Joch, die *maniera greca*, abgeschüttelt. In der nationalen Erhebung, die Italien von dem, was als fremd und gegensätzlich empfunden wird, befreit, sieht Vasari einen neuen Anfang.

Rinascita ist nun aber bei ihm nicht ein Begriff, durch den eine bestimmte Erscheinung in eindeutiger Weise umschrieben wird. Er hat schon die ihm als die national italienisch geltende Kunst von Cimabue und Giotto bis auf seine Tage in verschiedene Abteilungen zerlegt. Indem er sein großes biographisches Werk in drei Abschnitte teilt, gliedert er es nach drei Perioden, die etwa unseren heutigen Begriffen des Trecento, der Frührenaissance und der Hochrenaissance entsprechen. Er beschließt den ersten Teil seiner Biographien mit dem Leben des Lorenzo di Bicci, „weil er der letzte von den Meistern war, der in der alten Manier Giottos malte". Und dann erzählt er im zweiten Teil von der Arbeit Masolinos in der Brancacci-Kapelle, daß sie so hoch geschätzt wurde wegen ihrer Neuheit, wegen der Beobachtung von vielem, das gänzlich außerhalb der Manier Giottos lag. Masaccio ist für ihn der Begründer einer neuen Kunst, weil er in ein anderes Verhältnis zur Natur trat: „Er räumte gänzlich auf mit der Manier Giottos in den Köpfen, Gewandungen, Baulichkeiten, im Nackten, im Kolorit und in den Verkürzungen, schuf das alles neu und führte jene „*maniera moderna*" ein, welcher von damals bis heute alle unsere Künstler folgten." Ja, er rühmt sogar von ihm: „So modern war

er den anderen gegenüber in Linienführung und Malweise, daß seine Werke sicherlich den Vergleich mit jeder heutigen modernen Arbeit in Zeichnung und Kolorit aushalten." Und wieder taucht das Wort *rinascita* auf. Am Schluß der Einleitung zum zweiten Teile der Viten wird von Masaccio rühmend hervorgehoben, daß ihm die Malerei ihre „*nuova rinascita*" verdanke.

Eine präzise Begriffsbildung darf man bei Vasari nicht suchen. Ebenso wie *rinascita* finden wir auch den Begriff *maniera moderna* in wechselnder Bedeutung.[1]) Er versteht darunter einmal die auch von seiner Zeit noch gegenüber dem *Trecento* als modern empfundene Kunst, deren Beginn er etwa um 1400 ansetzt, und dann die Kunst seiner eigenen Epoche, die den von der Hochrenaissance aufgestellten Idealen folgt und besonders in Michelangelo ihren Heros sieht, die *terza maniera* in seiner Einteilung, die er in besonderem Sinne „*la moderna*" nennen will.

Die ganze national-italienische Entwicklung, der das Byzantinische und das Gotische, die *maniera greca* und die *maniera tedesca* oder *gotica*, entgegengesetzt wird, sucht Vasari nun aber in einen gewissen Zusammenhang mit dem Einfluß der Antike zu bringen. Er sieht einen Hauptgrund dafür, daß diese Entwicklung überhaupt zustande kam, für den Aufschwung der italienischen Kunst nach 1250, darin, daß die Künstler dazu übergingen, die Antiken nachzuahmen. Von Niccolò Pisano an beobachtet er ein Zurückgreifen auf die Antike. Brunelleschi ist ihm der große Bahnbrecher, weil er in der Architektur die *maniera tedesca* überwunden und durch Anschluß an das Altertum einen neuen Stil ins Leben gerufen habe. Die Grundidee ist die humanistische, daß sich die italienische Kunst durch Anknüpfung an ihre eigene antike Vergangenheit erneuert hat.

Dem *Trecento* steht Vasari schon sehr fremd gegenüber. Er kann natürlich nicht zu seinem vollen Verständnis gelangen, wenn er einerseits seine gotische Architektur ver-

[1]) Über die Verwendung des Begriffs „modern" in der italienischen Quellenliteratur vgl. Julius v. Schlosser, Materialien zur Quellenkunde der Kunstgeschichte. Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften, Heft 1, 1914, S. 98; Heft 2, 1915, S. 13, 38.

urteilt und anderseits in Malerei und Plastik die Anfänge der nationalen Entwicklung sehen will. Aber für die Unterscheidung quattrocentistischer und cinquecentistischer Kunst hat er schon recht wesentliche Merkmale aufgestellt.

Die eine in Vasaris Begriff der *rinascita* liegende Vorstellung von dem Erwachen der national-italienischen Kunst ist lange vor ihm verbreitet und lebt schon in dem Bewußtsein des Trecento. Boccaccio, den Sinn von Dantes „*stil nuovo*" auf die bildende Kunst übertragend, sagt von Giotto, er habe die Kunst wieder dem Lichte zurückgegeben.[1]) Ghiberti braucht dafür in seinen Kommentarien das Bild des Aufstiegs. In dem ersten Abschnitt des zweiten Kommentars schreibt er: *Cominciò l'arte della pittura a sormontare in Etruria* —und zwar durch die Geburt Giottos. Während Cimabue nur ganz kurz als Lehrer Giottos erwähnt wird, heißt es von diesem: *Arrechò l'arte nuova, lasciò la roçeza de' Greci; sormontò excellentissimamente in Etruria.* Giotto ist hier also der Schöpfer der neuen Kunst, der den Byzantinismus überwindet. Ghiberti fühlt sich selbst noch ganz innerhalb der Tradition der Kunstrichtung stehend, die ihren Aufschwung mit Giotto genommen hat. Er gibt in dem zweiten Kommentar einen Abriß der Künstlergeschichte des Trecento, der mit seiner Selbstbiographie endigt.

Der Einfluß der Antike als Ursache und Begleiterscheinung für die Ausbildung des neuen Stils kommt hier noch gar nicht zur Sprache. Durch die humanistische Literatur ist das im Laufe des 15. Jahrhunderts immer mehr in den Vordergrund gerückt worden. Vasari hat dann die allgemein aufgenommene Formel dafür geprägt. Sein Begriff der *rinascita* umfaßt, wie wir sahen, zugleich die Wiedergeburt der italienischen Kunst und die Wiedergeburt der Antike.

Bei der Autorität, die sich Vasaris Werk errang, wanderte der Begriff durch die ganze gebildete Welt, indem das Wort *rinascita* in die verschiedenen Sprachen übersetzt wurde.

---

[1]) Ausführlich ist dieses ganze Thema behandelt bei Julius von Schlosser, Ghibertis Denkwürdigkeiten, Kunsthistor. Jahrbuch der k. k. Zentral-Kommission 1910, S. 122 ff. und im 2. Bande seiner Ausgabe der Denkwürdigkeiten, Berlin 1912.

Bald wurde die eine, bald die andere der beiden Sinnüancen hervorgekehrt. Man trug auch kein Bedenken, die Wiedergeburt der italienischen Kunst als die Wiedergeburt der Kunst überhaupt aufzufassen.

Als Beispiel, wie fest sich die Vorstellung einwurzelte, daß die Entdeckung der Überreste des Altertums in unmittelbarem Zusammenhang mit dem *rinascere* der Kunst stand, mag folgende Stelle in einem Briefe des genuesischen Malers Gio. Battista Paggi vom Jahre 1590 dienen: .... *non si tosto si cominciarono in Roma a cavare dalla terra le sepolte statue antiche, che l'arte con esse a rinascere tornò, stante l'osservazione e studio, che gli uomini sopra d'esse a farne intrapresero.*[1])

Vasaris Gedanken des Auflebens der Kunst im Gegensatz zu der vorhergehenden Barbarei sehen wir übernommen in Sandrarts „Teutscher Akademie". Der erste Abschnitt des Abrisses der italienischen Kunstgeschichte trägt die Überschrift: „Wiedergeburt der Mal-Kunst in Italien", und im Text heißt es von Cimabue: daß er sie gleichsam wiedergeboren habe — ohne daß hier irgendwie auf die Antike angespielt würde. Als Programm für diesen Teil seines Werkes hat Sandrart auch am Ende der Vorrede hingestellt, daß er von den Künsten erzählen wolle, wie sie „aus dem Grabe einer verächtlichen Vergessenheit wieder hervorgekrochen und je länger je höher kommen". Daß seine Kunstbetrachtung stark von Vasari abhängig und klassizistisch orientiert ist, ist ja zur Genüge bekannt.

Bei Baldinucci finden wir das Wort *risorgimento* in demselben Sinne wie Vasaris *rinascita* gebraucht. Es sei auf seine „*Lettera a Lor. Gualtieri Fiorentino sopra i pittori più celebri del sec. XVI*"[1]) verwiesen, wo er den Ausdruck auf die Malerei bezieht in dem Sinne ihres Auflebens in den modernen Zeiten. Er spricht dort von Andrea del Sarto als dem bedeutendsten Maler, „*che giammai ne' moderni secoli, e dopo il suo risorgimento, avesse l'arte*

[1]) Bottari, *Lettere pittoriche* VI, S. 90, Guhl-Rosenberg, Künstlerbriefe II, S. 42.

[2]) *Opere* Bd. 14, Mailand 1812, S. 275.

della pittura." Auch der Ausdruck *rinnovamento* erhält den gleichen Sinn, so in Ticozzis Titel seines Maler-Lexikons: *Dizionario dei pittori del rinnovamento delle belle arti fino al* 1800 (Mailand 1818).

In Frankreich begegnet uns das Wort *renaissance* in der Bedeutung von Vasaris *rinascita* im 18. Jahrhundert. Voltaire im „*Essai sur les moeurs et l'esprit des nations*" (1756) hat seine Auffassung von der „*Renaissance des arts*" offenbar im Anschluß an die Vasari-Tradition gebildet; es heißt bei ihm: *Brunelleschi commença à réformer l'architecture gothique.*[1]) Barthélemy, der Verfasser des „*Voyage du jeune Anacharsis en Grèce*", — neben Winckelmann ein Verkünder des neuen hellenischen Ideals und ein begeisterter Bewunderer Italiens — schreibt am 23. Oktober 1755 aus Florenz: „*Nous voilà enfin à Florence, la patrie de Dante, et de Michel-Ange, la capitale des arts dans leur renaissance*".

Im Deutschen bediente man sich verschiedener Umschreibungen für die Ausdrücke *rinascita* oder *renaissance.*

Herder legte in seiner Schrift: „Auch eine Philosophie der Geschichte zur Bildung der Menschheit" folgende hymnische Paraphrase nieder: „Endlich folgte, wie wir sagen, die Auflösung, die Entwicklung; lange ewige Nacht klärte sich in Morgen auf; es ward Reformation, Wiedergeburt der Künste, Wissenschaften, Sitten! — die Hefen sanken; und es ward unser Denken! Kultur! Philosophie! *On commençait à penser comme nous pensons aujourd'hui: on n'était plus barbare.*"

Herder hatte keine starke sinnliche Anschauung von bildender Kunst, wie aus seinen Briefen aus Italien zur Genüge hervorgeht. Was ihn im Süden am meisten bewegt, sind die Natureindrücke. In Rom fühlte sich sein vorwiegend reflektierender und forschender Geist durch die Vielheit der auf ihn einstürmenden Neuigkeiten erdrückt. „Es bleibt indessen auch für mich ein Grabmal, aus dem ich mich allmählich herauswünsche", schreibt er einmal.

---

[1]) Vgl. Adolf Philippi, Begriff der Renaissance S. 88.

Mit einem ganz andern Sinn und Vorstellungsvermögen für Kunst ging Goethe nach Italien. Er hatte eine bestimmte Anschauung von dem, was „Wiederherstellung" und „Auflebung" der Kunst bedeutete, die in Italien geklärt und befestigt wurde. „Am Anfang des 16. Jahrhunderts hatte sich der Geist der bildenden Kunst völlig aus der Barbarei des Mittelalters emporgehoben", sagt er in der „Italienischen Reise" (am Ende der Betrachtung über Filippo Neri). Die beiden vorher genannten Umschreibungen von *rinascita* und *renaissance* kommen in demselben Werke vor. Als er von seinem Besuch bei D'Agincourt erzählt, heißt es, daß dieser „seine Zeit und sein Geld anwendet, eine Geschichte der Kunst von ihrem Verfall bis zur Auflebung zu schreiben" (Italienische Reise, Teil II, 27. 7. 1787).

Endlich sei noch die Äußerung eines bildenden Künstlers angemerkt. Der junge Schinkel notierte 1803 in seinem italienischen Tagebuch[1]): „Man bemühte sich bisher, entweder die Momente griechischer und römischer Zeit, oder ein Gebäude aus den Zeiten des Wiederauflebens der Künste tausendfach zu bearbeiten" — dem er das Mittelalterliche gegenüberstellt, für das er sich viel mehr interessieren will.

Damit stehen wir schon mitten in der Romantik.

Mit dem Begriff einer durch die Antike gespeisten Kunst der *rinascita*, *renaissance*, Wiedergeburt war nun von Anfang an der Begriff einer modernen Kunst verklammert. Wir haben Begriff und Wort schon bei Vasari auftreten sehen. Die Sinnbedeutung „modern" erscheint in einem doppelten Gegensatz: entweder zu der Antike oder zu der „barbarischen" und „gotischen" Kunst. So schreibt Michelangelo in jenem Briefe, in dem er sein abschätziges Urteil über Sangallos Modell von St. Peter fällt: „*Teneva molto più dell' opera tedesca, che del buon modo antico, o della vaga e bella maniera moderna.*" Diese Antithese lebt fort bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts, wie durch ein paar Beispiele erläutert werden mag. Wenn Rubens in der Vorrede zu seinen „*Palazzi di Genova*" (1622) schreibt: „Wir sehen

[1]) Ausgabe von Ziller S. 22.

in unseren Gegenden den Baustil, den man barbarisch oder gotisch nennt, langsam verkümmern und verschwinden; wir sehen einige gebildete Geister zu größerer Ehre und Verschönerung unseres Vaterlandes die wahre Regelmäßigkeit einführen, welche die von den alten Griechen und Römern aufgestellten Regeln befolgt ..." so gibt das eine Vorstellung von dem, was er für seine Zeit als modern angesehen wissen will. In demselben Sinne gibt der holländische Architekt Salomon de Bray seiner Veröffentlichung von zeitgenössischen Bauwerken den Titel: *„Architectura Moderna ofte Bouwinge van onsen tyt"* (1631) und bezeichnet die früher in seinem Vaterland gepflegte Architektur als eine sehr barbarische, von dem Räubervolk der Goten und Vandalen abstammende Erfindung. Und höchst bezeichnend ist es, daß uns diese Anschauung auch noch im Jahre 1811 entgegentritt in einer Eingabe, welche die italienischen Künstler unter Mitwirkung von Canova an Napoleon richteten, um Widerspruch gegen die Niederlegung des Palazzetto Venezia zu erheben, die geplant war, um den Corso bis zum Kapitol weiterzuführen. Der Palast wird hier genannt: *Prezioso anello che lega il gusto barbaro col moderno.*[1])

Durch die Romantik erhielt der Begriff „modern" eine neue Sinnüance. Zu den beiden großen Kunstkomplexen der Antike und der Wiederauflebung trat nun ein dritter: das neuentdeckte Mittelalter. Was bisher als barbarisch und gotisch verachtet war, gewann ein hohes, ja zum Teil ausschließliches Interesse und genoß eine enthusiastische Verehrung. Der einstmals gänzlich dunkle Zwischenraum wurde mehr und mehr mit Anschauungsbildern gefüllt. Der Begriff „modern" wurde auf das Mittelalterlich-Romantische bezogen. Wenn die romantische Kunstanschauung für die Malerei moderne Stoffe forderte, so verstand sie darunter mittelalterlich-romantische und christlich-mythologische. Damit nahm sie zugleich auch eine oppositionelle Stellung gegen die Kunst der Wiederauflebung ein, an welcher man ein seelisches Gefühl, wie man es zum Ausdruck gebracht zu sehen wünschte, und eine wahrhaft christliche

[1]) Dengel, *Palazzo di Venezia*, Wien 1909, S. 139.

Gesinnung vermißte. Die von der Antike berührte Kunst erschien in ihrer klassischen Vollendung als kalt und heidnisch. Diese Auffassung war nicht nur in dem „romantischen" Deutschland, von wo die neue Bewegung ausging, sondern auch in Frankreich im Schwange. Der bekannte französische Politiker und Kunstfreund Montalembert schreibt in seinem Aufsatz: *Du Vandalisme en France* (1833)[1]: *„Un catholique doit déplorer plus qu'un autre le goût faux, ridicule, paien, qui s'est introduit depuis la renaissance dans les constructions et restaurations ecclésiastiques"* .... womit die späteren klassischen Zutaten zu mittelalterlichen Bauwerken gemeint sind. Hatte man früher die Kunst der Renaissance in ihrer Gegensätzlichkeit zu dem als barbarisch empfundenen Mittelalter gewertet und als höchsten Wert neben der Antike anerkannt, so verblaßte sie neben dem Mittelalter für die Romantik, die sich bemühte, alle ihre negativen Eigenschaften ans Licht zu ziehen.

Aus den vorhergehenden Betrachtungen läßt sich nun eine wichtige Schlußfolgerung ziehen. Wenn Worte wie Renaissance oder Wiederauflebung anklangen, so löste das zweifellos in der Vorstellung von Künstlern, Kunstkennern und Kunstfreunden das Bild einer bestimmten Art von Kunst aus, deren Besonderheit in ihrer Berührung mit antikem Geiste lag. Durch das Vorhandensein eines reichen und allbekannten Monumentenschatzes konnte eine solche Anschauung immer lebendig gehalten werden. Man wußte, was gemeint war, wenn man jene Worte hörte oder las — so wie wenn heute von Empirestil oder Impressionismus gesprochen wird. Es war aber im wesentlichen die Kunstform des Cinquecento, was man dem Begriff unterstellte.

In der gelehrten und resümierenden Kunstschriftstellerei läßt sich bis in das 19. Jahrhundert das Nachwirken der beiden in Vasaris Ausdruck *rinascita* zusammenfallenden Sinnüancen verfolgen. Wir sehen das bei D'Agincourt (1730—1814), der als der erste in seiner Kunstgeschichte

[1]) Abgedruckt *Oeuvres* Bd. 6, S. 43. Vgl. über diesen merkwürdigen Aufsatz auch Weisbach, *Expulsons les Barbares*, Deutsche Politik 1916, Heft 12.

(*Histoire de l'art par les monuments depuis sa décadence jusqu'au XVIe siècle*; erschienen in Lieferungen von 1809 bis 1823) eine historische Periodisierung nach Stilphasen aufzustellen versucht und dabei auch das Wort Renaissance einführt, ohne aber zu einer eindeutigen Terminologie zu gelangen. Er wendet in den einzelnen Abschnitten über die verschiedenen Künste die Bezeichnungen *renaissance* und *renouvellement* an, scheidet aber nicht nach einem bestimmten System. Renaissance bezieht sich bei ihm mehr auf das Aufleben der national-italienischen Kunst nach den barbarischen Zeiten, *renouvellement* legt den Nachdruck auf die Wiedergeburt der Antike, die das Wachstum der neuen Kunst gefördert hat.

Um eine Klärung des Renaissancebegriffs auf einer objektiven wissenschaftlichen Grundlage hat sich dann Eduard Kolloff bemüht, der in Paris lebende feinsinnige deutsche Kunstforscher, dem wir auch den frühesten grundlegenden und einen der geistvollsten Essais über Rembrandt verdanken. Der in Raumers Historischem Taschenbuch (Neue Folge I. Jahrgang, 1840) erschienene Aufsatz, der das Thema behandelt, führt den Titel: „Die Entwicklung der modernen Kunst aus der antiken bis zur Epoche der Renaissance." Das Wort Renaissance tritt hier also schon in der deutschen Sprache als Kunstbegriff auf. Die Abhandlung übt an den verschiedenen maßgebenden Kunstauffassungen der Vergangenheit und Gegenwart Kritik und hat dadurch den Charakter und den Reiz einer Aktualität. Kolloff kämpft gegen zwei Fronten: gegen die einseitige Überschätzung des klassischen Altertums durch die Winckelmannsche Theorie und gegen die ebenso ausschließliche Wertung des Mittelalters durch die Romantik. Er rechtfertigt wohl noch das Mittelalter gegenüber den alten, längst überholten Vorwürfen des „Barbarischen" und sucht es, mit der neuen Monumentenkenntnis ausgerüstet, objektiv zu würdigen, lehnt jedoch die romantische Verhimmelung gänzlich ab. Die Renaissance soll in der Absicht der Verteidigung in ihr kunstgeschichtliches Recht eingesetzt und zugleich auch gegen den ihr von der Romantik gemachten Vorwurf der Unfrömmigkeit in Schutz genommen werden. Ein Haupt-

problem ist aber für den Verfasser die Abgrenzung der Stilepoche der Renaissance gegen das Mittelalter. Da zeigt sich nun, daß er unter Renaissance den Vasarischen Begriff der *rinascita* versteht, in dem Sinn des Auflebens der nationalitalienischen Kunst, mit dem zugleich die Wiedererweckung der Antike erfolgt. Die Renaissance ist die „auf freie Nachahmung und Benutzung antiker Vorbilder und Materialien begründete neue Kunstweise", deren Beginn man aber nicht, wie das gewöhnlich geschieht, erst in das 16. Jahrhundert setzen, sondern an das Ende des 13. zurückverlegen müsse. Wird auch der Name Vasaris nicht genannt, so ist doch diese Konstruktion zweifellos unter seinem Einfluß vorgenommen. Es ist zugleich ein Schlag gegen die präraffaelitische Auffassung, die das Quattrocento noch für das Mittelalter in Anspruch nahm.

Aus alledem ergibt sich, daß der Begriff Renaissance als Kunstbegriff längst sein Geltungsbereich hatte, ehe der Kulturbegriff geschaffen war. Als Burckhardt in seinem „Cicerone" die Kunst der Renaissance charakterisierte, konnte er — wenn er auch die Anschauung in ganz neuer Weise belebt hat — mit Wort und Begriff an eine alte Tradition anknüpfen. Die historische Methode des 19. Jahrhunderts stellte sich nun aber die Aufgabe, die künstlerischen und literarischen Erzeugnisse eines Volkes aus seinen nationalen und kulturellen Bedingungen heraus zu erklären. Es wurde Sitte, in den Kunstgeschichten den Schilderungen der künstlerischen Erscheinungen kulturhistorische Abschnitte voranzustellen. So wurde Burckhardt dazu geführt, seinem Aufbau der Kunst der Renaissance das kulturgeschichtliche Fundament zu geben und veröffentlichte einige Jahre nach dem Cicerone „die Kultur der Renaissance in Italien", nachdem Michelet auf diesem Wege für die Geschichte Frankreichs vorangegangen war. Dabei nimmt er nun, wie schon bemerkt, indem er von der Periodisierung Kolloffs abweicht, den Anfangstermin für beide Erscheinungen verschieden an. Während er den Kunststil da einsetzen läßt, wo bei Vasari mit dem zweiten Teil seiner Viten die „*maniera moderna*" beginnt, datiert er die Kultur der Renaissance noch in das vorhergehende Jahrhundert zurück. Der Ein-

schnitt zwischen Gotik und Renaissance liegt um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts.

Als Burckhardt seinen Cicerone verfaßte, war er sich bewußt, daß die Geschichte der Kunst eine Periodisierung nach immanenten stilistischen Prinzipien erforderte und nicht einer nach anderen Gesichtspunkten eingeteilten Historie einfach an- oder eingegliedert werden kann. So fällt bei ihm das erste Jahrhundert der Bildung der nationalen italienischen Kunst, mit dem Vasaris *rinascita* anhebt, die Zeit von Giotto bis zum Auftreten von Brunelleschi und Masaccio, unter den Begriff des gotischen Stils. Die Epoche der Renaissance gliedert er in Früh- und Hochrenaissance, was etwa der Zweiteilung entspricht, die auch Vasari für die Periode von 1400 bis auf seine Zeit durchgeführt hatte.

An die Formulierung dieses Stilbegriffs wurde nun wiederum die Sonde der Kritik gelegt und er wurde ebenso ins Wanken gebracht wie der Burckhardtsche Kulturbegriff. Wir haben schon anfangs gesehen, wie Thode und Neumann den Beginn der Renaissancekunst zurückdatierten und zugleich mit der Kultur aus anderen Wurzeln ableiteten. Es sprachen in den verschiedenen Ländern zum Teil auch nationale Motive und Vorurteile mit, die sich dagegen wehrten, in Italien das Ursprungsland des Phänomens zu sehen.

Mit der Auffassung von Neumann berührte sich der französische Kunsthistoriker Louis Courajod in bezug auf das, was er als Renaissancestil verstanden wissen wollte. Auch er erkennt dem Einfluß der Antike keine wesentliche Bedeutung zu. „*Le style gothique s'est régénéré tout seul, par la conversion à un naturalisme absolu, dont est sorti la Renaissance.*“[1]) Indem er das Aufkommen eines Realismus als treibende Kraft für die Renaissancebewegung ansieht, erkennt er in dieser nicht eine von Italien ausgehende, sondern eine an verschiedenen Stellen Europas selbständig sich auswirkende Erscheinung. „Frankreich habe schon längst die Prinzipien der Renaissancekunst gekannt und besessen, bevor es die italienischen Formen übernommen.“ Die An-

[1]) *Leçons professées à l'Ecole du Louvre* Bd. 2, 1901, S. 142.

fänge der Renaissance lägen im 14. Jahrhundert, in Frankreich und Flandern so gut wie in Italien.

In Deutschland suchte Schmarsow den Ursprung der Renaissance seiner Heimat zu vindizieren, indem er ihn an die Entstehung der Hallenkirche im 15. Jahrhundert knüpfte, mit einer von ihm selbst eingestandenen nationalistischen Tendenz, die gewiß nicht ganz einwandfrei ist. Seine Theorie wurde von Richard Streiter[1]) so *ad absurdum* geführt, daß dem kaum noch etwas hinzuzufügen ist. Ihr stellte er den für jeden nicht Voreingenommenen gewiß unanfechtbaren Satz entgegen: „Die Gotik gab der Norden dem Süden, später gab der Süden dem Norden die Renaissance. Beide Stile waren nur in ihrer Heimat echt." Ebenso wie Streiter erklärten sich Dehio[2]) und H. A. Schmid[3]) gegenüber Thode, Neumann, Schmarsow und Courajod dafür, daß eine formale Einwirkung der Antike, wie sie zuerst auf italienischem Boden stattfand, als ein unausschaltbarer Faktor für das Zustandekommen des Renaissancestils einzusetzen ist.

Die Verwirrung gedieh also so weit, daß es bald überhaupt keinen eindeutigen Renaissancebegriff mehr gab und die einzelnen Forscher mit verschiedenen Begriffen arbeiteten. Und doch scheint es bei einer sachlichen Prüfung der Tatbestände nicht so schwer, zu einer einheitlichen und präzisen Begriffsbestimmung zu gelangen.

Daß Realismus nicht als stilbildendes Prinzip für eine als Renaissance zu bezeichnende Epoche genannt werden kann, bedarf eigentlich kaum noch einer Widerlegung, — wenn anders man nicht überhaupt darauf verzichtet, zu einer Verständigung über das, was Renaissancestil bedeutet, zu gelangen. Der Gotik gegenüber bildet gerade die Tektonik und Proportionierung nach neuen harmonischen

---

[1]) Gotik oder Renaissance? in „Ausgewählten Schriften", München. 1913.

[2]) Über die Grenze der Renaissance gegen die Gotik, Kunstchronik N. F. 1900, XI, Sp. 247. Abgedruckt in „Kunsthistorische Aufsätze", München-Berlin 1914.

[3]) Über den Gebrauch des Wortes Renaissance, Kunstchronik 1900, Sp. 468 ff.

Gesetzen das wesentliche Fundament. Eine andersartige Organisierung bestimmt die Einteilung der bildlichen Elemente. Realismus ist doch auch immer nur relativ zu verstehen. Bald nach Entstehung der Gotik kam in Frankreich ein neuer Realismus auf, der sich aber ganz dem gotischen Stilgefühl anpaßte, ja aus ihm heraus geboren war. In Italien ist die Kunst des Niccolò und des Giovanni Pisano weit realistischer als alles was in der italienischen Plastik voranging. Giotto erschien seinen Zeitgenossen als der Gipfel einer wirklichkeitstreuen Darstellung, wie Boccaccio (*Decam.*, Giorn. 6, Nov. 5) und Giovanni Villani (*Storia Fior.*, lib. XI, cap. XII) bezeugen. Hat aber das was an diesen künstlerischen Erscheinungen als realistisch gelten kann, einen neuen Stil bewirkt? Niccolò Pisano und seine apulischen Vorläufer sind auch die ersten gewesen, die sich an antiken Bildwerken inspiriert haben. Aber indem das Formgefühl dieser Bahnbrecher sich einer neuen Kunstwelle, der andringenden nordischen Gotik, einschmiegte, kam der Stil des Trecento zustande. Die Gotik war damals der moderne Stil der europäischen Welt, dem auch Italien seinen Tribut zollte. In dem Gotischen gingen alle Äußerungen des italienischen Kunstgeistes auf, mochte dieser auch seine besondere und dem Nordischen in manchem widersprechende Auffassung davon haben. Es bildet das Ferment für alle Formprobleme. Vergleicht man eine italienische Skulptur des Trecento mit einer gotisch-nordischen, so wird man mehr stilistische Berührungspunkte finden als etwa mit einem Donatello.

Überblickt man aber die Entwicklung des italienischen Formgefühls in der kritischen Zeit von dem Ende des 13. bis zum 16. Jahrhundert, so kann man von der Wende des 14. und 15. an eine Umstellung des gesamten künstlerischen Schaffens wahrnehmen. Durch die Entdeckung der linearen Perspektive wird der Raumsinn von Grund aus verändert. In der lebendigen Wirklichkeit findet man Wertmaßstäbe für körperliche Funktionen und Attitüden, deren sich der bildende Geist der Menschheit seit der Zeit der Antike nicht bewußt geworden war. Die Art und der Grad von Realismus, der nun erstrebt wird, ist etwas ganz anderes als in

den Tagen eines Giovanni Pisano und Giotto. Das Verhältnis zur Antike nimmt Formen an, die weitab leiten von den Tendenzen des Mittelalters. Von führenden Künstlern werden jetzt die noch vorhandenen Reste des Altertums systematisch durchforscht und aufgemessen, um für eigene produktive Arbeit verwertet zu werden. Man hat es nun aber nicht etwa so aufzufassen, als ob die Wiederentdeckung der Antike den Anstoß für die Veränderung des Formgefühls gab, wie jene alten Theorien meinten, — nein, weil die Entwicklung des Anschauungsvermögens einen Punkt erreicht hatte, wo man sich mit dem, was die Griechen und Römer geschaffen hatten, berührte, griff man auf ihre Formen zurück. Mit den völlig veränderten, die ganze Zeit bewegenden Problemstellungen ringt sich ein neues Stilbewußtsein durch.

Architektur, Ornamentik, Menschendarstellung, alles was zu Formen gestaltet wird, erfährt in Italien um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts Neubildungen, die auf anderen optischen und dekorativen Voraussetzungen beruhen als in der vorhergehenden Zeit. Das in der Baukunst sich auslebende tektonische Gefühl wendet sich bewußt und ostentativ von der Gotik ab und stellt sich auf ein neues Formsystem ein. Brunelleschi erschien schon der Zeit selbst als der Mann des Schicksals. Der Formenschatz der Antike wurde ihm nicht Gegenstand bloßer Nachahmung, sondern regte ihn zu eigener schöpferischer Tätigkeit an. So verwirklichte er für seine Epoche ein altes lateinisches Ideal, das mit Begeisterung aufgegriffen wurde, so daß man nun den Ring zwischen der antiken Vergangenheit und der modernen Ära geschlossen glaubte.

Die neue Tektonik gibt die Richtung an für alle künstlerischen Erzeugnisse. Und mußte nicht auch ein Maler, der sich einem von Säulen oder Pilastern eingefaßten, mit einem klassischen Gebälk bekrönten Rahmen anzupassen hatte, schon eine ganz andere Disponierung und Füllung der Bildfläche vornehmen als bei einem mit Fialen und Kreuzblumen besetzten gotischen Spitzbogenaufbau?

Für die Darstellung des menschlichen Körpers wird eine zum Teil aus dem neuen Naturgefühl erwachsene, zum

Teil aus der Antike abgeleitete Ponderation bestimmend. Und die in dem Zeitideal so tief verwurzelte Proportionslehre geht als Leitmotiv durch alle Künste.

Es ist in der Tat ein neuer Stil, der am Anfang des 15. Jahrhunderts die Gotik ablöst, und den man wohl berechtigt ist, Renaissance zu nennen, wenn sich auch gotische Nachwirkungen noch geraume Zeit bemerkbar machen. Für diesen Ausdruck ergab sich eine Schwierigkeit allerdings dadurch, daß er nicht wie „romanisch" und „gotisch" eindeutig einer Stilbezeichnung dient, sondern auch zur Charakterisierung eines ganzen Kulturzeitalters verwandt wurde, dessen erstes Jahrhundert noch der Wirkung eines anderen Kunststils unterliegt. Läßt man den Begriff Renaissance als Stilbezeichnung gelten, so folgt daraus, daß man von den in anderen und früheren Fassungen an ihn geknüpften Bedeutungen: Wiederaufleben der italienischen Kunst und der Kunst überhaupt und Wiedergeburt der Antike absehen muß. Man hat darunter dann den Stil zu verstehen, der, an die Stelle der Gotik tretend, auf Grund eines neuen Gefühls für Natur, Proportionen und Tektonik mit erweiterten optischen Fähigkeiten und unter mannigfacher Verwertung antiker Anregungen sein dekoratives Gestaltungsideal verwirklicht. Dieser Stil ist tatsächlich nun aber auch der eigentliche und wahre Ausdruck für den geistigen Gehalt der Renaissancekultur. Erst durch ihn wird für eine neue Ideenwelt eine neue Formenwelt erobert. Er bringt die künstlerische Sehnsucht der ersten Generationen des Renaissancezeitalters und des Humanismus zur Erfüllung. Das Ideal Dantes wie des Mittelalters verkörpert sich in der Gotik. Seine Auffassung von den letzten Dingen hat im Camposanto von Pisa und bei Orcagna eine wesensverwandtere künstlerische Ausprägung erhalten als bei Signorelli und Michelangelo. Da alles bildnerische Schaffen aus formalem Schauen erwächst, so bedurfte es erst einer Ergänzung und Erweiterung der Anschauungsmethoden und durchgreifender Veränderungen in der Formensprache, ehe der Renaissancegeist in einer Renaissancekunst einen adäquaten Ausdruck fand. Durch den wissenschaftlich forschenden und kritischen Geist des Humanismus wurde

auch die Kunst auf Methoden geführt, welche die Entdeckung der Linearperspektive, das anatomische Studium, die Konstruktion menschlicher Körper nach mathematischen Verhältnissen begünstigten. Die unheilvollen Folgen des humanistischen Rationalismus griffen hauptsächlich erst im 16. Jahrhundert um sich und treten am krassesten in dem sogenannten Manierismus zu Tage.[1]) Der Humanismus hat aber auch ein gefühlsmäßiges Element entwickelt, das sich die Kunst mit ihren formalen Mitteln zu eigen machte.

Damit findet nun die Burckhardtsche Anwendung des Stilbegriffs und ihre Abgrenzung gegen den Kulturbegriff eine Rechtfertigung. Die heute übliche Einteilung in Frührenaissance oder Quattrocento und in Hochrenaissance oder Cinquecento entspricht auch, wie wir an dem Beispiel Vasaris sahen, ungefähr der Vorstellung, die sich die Renaissance selbst, als sie rückblickend zu reflektieren begann, von der Kunst ihrer Zeit machte.

Man wird aber dem vielleicht nicht ganz glücklich Frührenaissance benannten Quattrocento nicht gerecht, wenn man es nur als Vorstufe zu der eigentlichen „goldenen Zeit" der Renaissance ansieht, wenn man es in seinem Verhältnis zur Hochrenaissance nur wie die Verheißung zur Erfüllung hinnimmt. Diese Auffassung wird heute namentlich durch Wölfflin vertreten, der in seinen „Grundbegriffen der Kunstwissenschaft" (S. 15) schreibt: „Die Vorstufen der Hochrenaissance dürfen nicht ignoriert werden, aber sie stellen eine altertümliche Kunst dar, eine Kunst der Primitiven, für die eine sichere Bildform noch nicht existiert." Weist man den Meisterwerken des Quattrocento diese Rolle zu, so verbaut man damit in historischer und ästhetischer Beziehung eine richtige Würdigung ihrer Qualitäten; denn sie tragen ihr Gesetz in sich, das nicht bloß mit den Maßstäben der Hochrenaissance beurteilt sein will. Sie haben die Bildform, die den Empfindungsgehalt, auf den sie eingestellt sind, sinngemäß ausprägt. Das Quattrocento hat mit den ihm zu Gebote stehenden formalen Mitteln Werte geschaffen,

[1]) Vgl. Weisbach, Der Manierismus. Zeitschrift für bildende Kunst, April 1919, S. 161 ff.

die ganz von der Art dieser Mittel abhängig sind, auf der Wahl dieser Mittel beruhen. Die wuchtige Monumentalität eines Piero della Francesca ist kaum je übertroffen worden. Wer möchte etwa seinen Kampf zwischen Persern und Christen in Arezzo für die Raffaelische Constantinschlacht missen! Und die herbe eckige Grazie eines Lippi, Pesellino, Botticelli, die wie die junge Morgensonne am Himmel der Renaissance aufging, mag doch immer neben den vollen, reifen, runden Formen des Cinquecento bestehen. Die rein klassischen Prinzipien zur Wertung der Frührenaissance nach rückwärts zu übertragen, ist eine Vergewaltigung auf Kosten ihrer originalen Leistungen. Man hütet sich heute ja auch, die archaische griechische Kunst an den Phidiasischen Stilelementen zu messen. Der quattrocentistische Stil hat seine geschlossene und aus seiner Vorstellungswelt deutbare und zu deutende Schönheit. Die Beschwörung des Namens Mantegna genügt wohl, um diesen Stil als ein in sich selbst Ruhendes und Vollendetes erscheinen zu lassen. Der Begriff der Primitivität läßt sich doch höchstens auf einige Erstlingswerke der Epoche anwenden und wäre jedenfalls genauer zu definieren. Was man als Primitivität anspricht, das Jugendlich-Suchende, gewissen Hemmungen Unterworfene, in einen beschränkteren Formausdruck Gebannte, noch nicht aus dem Vollbesitz aller klassischen Mittel Schöpfende, hat seine Vorzüge wie seine Mängel. Wie man beide gegeneinander abwägt, das wird zum großen Teil von dem vertretenen Geschmacksstandpunkt und anderen irrationalen Faktoren abhängen — wie schon aus der entgegengesetzten Stellungnahme verschiedener Zeiten und Individuen ersichtlich wird. Die Romantik hat die Hochrenaissance gegen das Quattrocento herabgesetzt. Ruskin beklagte in dem klassischen Cinquecento einen ketzerischen Abfall. Die Klassik sieht in der Frührenaissance nur den Vorhof zu dem wahren Heiligtum. Es gibt kein einheitliches Vollkommenheitskriterium, dem sich die Erzeugnisse der beiden Jahrhunderte unterwerfen ließen.

Wird es als einleuchtend hingenommen, daß am Anfang des 15. Jahrhunderts in Italien ein neuer Stil anhebt, der nicht ohne eine gewisse innere Berechtigung den Namen

Renaissance führt, so hat es nicht viel auf sich, wenn die mit demselben Namen bezeichnete Kulturepoche einen weiteren Zeitraum umspannt. Die Kunstgeschichte erfüllt ihre Aufgabe, wenn sie ihre Periodisierungen nach den immanenten Entwicklungsprinzipien der bildenden Kunst vornimmt.

Es entsteht nun aber die weitere Frage: Läßt sich der Stilbegriff Renaissance mit der gleichen Berechtigung auf die Kunst diesseits der Alpen übertragen? Die Frage ist teils bejaht, teils verneint worden. Burckhardt wollte von den nicht italienischen Renaissancen nichts wissen und lehnte sie als Bastarderscheinungen ab. Geymüller, der Geschichtsschreiber der französischen Renaissance, nahm sie als einen Weltstil, der von Italien aus auf die anderen Länder übergriff.

Für die in Deutschland der Gotik folgende Epoche hat sich der Name deutsche Renaissance eingebürgert. Man wird auch die Bezeichnung festhalten dürfen, wenn man darunter den Stil versteht, der die durch Italien vermittelte antike Formenwelt aufnimmt, verarbeitet und sich bis zu einem gewissen Grade assimiliert. Gewiß wirkt die gotische Gewöhnung, die den Deutschen tiefer im Blute steckte als einem anderen Volk, noch lange nach. Aber wie der Humanismus dem geistigen Leben in Deutschland eine neue Wendung gibt, so wird durch die tektonischen Formen der Antike, die allerdings mehr dekorativ als monumental verwandt und teilweise bis zur Karikatur modifiziert werden und durch die nach dem Vorbild der italienischen Renaissance durchgeführte Ponderierung und Proportionierung des Figürlichen eine Auflösung des gotischen Systems bewirkt. Man muß daran festhalten, daß die nordische Renaissance ein rezipierter Stil ist, der in sehr freier und willkürlicher Weise mit dem übernommenen Material schaltet und eine starke lokale Eigenart entwickelte. Getragen wird dieser Stil von dem deutschen Bürgertum, das eine ganz andere Lebensart und andere Gewohnheiten besaß als der italienische Süden. So weichen denn auch die formalen Ergebnisse hier und dort stark voneinander ab.

Läßt sich der das geistige Leben revolutionierende Humanismus in Deutschland in seinen Anfängen schon

bis ins 14. Jahrhundert an den Hof Kaiser Karls IV., den ein Petrarca aufsuchte, zurückverfolgen, so setzt doch die Hochflut erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts ein, und diese Tendenz wird dann gleich teils aufgenommen, teils durchkreuzt, teils gehemmt von der religiös-reformatorischen Bewegung, die einen ganz anderen Interessenkomplex in den Vordergrund rückt und den Leidenschaften einen weiten Spielraum gibt. So tief wie in Italien hat der Humanismus nicht seine Furchen gezogen. Konnte er sich dort auf die römische Antike als auf die eigene nationale Vergangenheit berufen, so war er in Deutschland Importgut und wurde von nicht wenigen als „wälsch" verdächtigt, wenn er hier auch aus sich selbst heraus eine Art nationaler Gesinnung entwickelte. Aber das humanistische, nach der Antike ausgerichtete Ideal war im Norden wie im Süden das gleiche. Was indessen in Deutschland fehlte, war die gestaltende Kraft, die dem Ideal die klare Anschaulichkeit und Reinheit der Form verlieh. Man übernahm alles Theoretische aus der italienischen Renaissance, kam aber in praxi zu andersartigen Ergebnissen und Wirkungen. Bezeichnend ist jener am Hofe Kaiser Maximilians gepflegte Humanismus und seine künstlerischen Erzeugnisse. Indem man den monströsen Riesenholzschnitt der „Triumphpforte" in Angriff nahm, dachte man mit den Triumphbögen der Antike und des modernen Italien zu konkurrieren. Eine mit der Spätgotik verwachsene, zum Überladenen, Krausen und Bizarren neigende Phantasie setzte der formalen Kultur der Renaissance Widerstände entgegen. Im Grunde fehlte es an einem Sinn für die Harmonie der Verhältnisse. So hat der Renaissancegeist in Deutschland nicht einen so adäquanten und stilreinen Ausdruck in der Kunst gefunden wie in Italien. Die ganze künstlerische Entwicklung war auch auf einen weit engeren Zeitraum zusammengedrängt und nahm infolge der starken Einwirkungen von außen und der lokalen Verhältnisse einen anderen Verlauf. Der deutschen Kunst fehlt die Einheitlichkeit der Entfaltung, indem spätgotische und Renaissanceformen noch lange durcheinander fluten — aber das Renaissanceelement bestimmt doch als das fortschrittliche den Gang der Entwicklung.

Es scheint mir deshalb auch keine Veranlassung vorzuliegen, den Begriff deutsche Renaissance fallen zu lassen, wie von verschiedenen Seiten vorgeschlagen wurde, und die Stilepoche entweder der Spätgotik zuzurechnen (Carl Neumann) oder dem Barock einzuverleiben (Dehio). Gegen den ersteren Vorschlag sprechen bereits unsere vorhergehenden Ausführungen. Eine Umstellung in der Auffassung des Körperlichen, wie sie das italienische Quattrocento zeigt, geht in Deutschland im 16. Jahrhundert vor sich und setzt sich siegreich durch. Dürer hat das ganze Renaissanceproblem in sich durchgekämpft. Und auf Bauwerke, wie das Rathaus von Rothenburg an der Tauber, den Fürstenhof in Wismar, den Otto-Heinrichsbau des Heidelberger Schlosses, die Höfe der Residenz von Landshut, des Schlosses von Dresden und des alten Schlosses von Stuttgart ist man wohl berechtigt, den Stilbegriff Renaissance in der von uns vertretenen Formulierung anzuwenden. Von einem deutschen Barock sollte man aber erst von da an sprechen, wo die deutsche Kunst in den großen, von Italien ausgehenden Strom des Barockstils einbiegt. Bietet die deutsche Renaissance, wie schon betont, einen stark lokalen und eigenbrödlerischen Charakter, so kommt in den Barock durch die Einwirkung der Gegenreformation in den katholischen Ländern und durch das absolutistische Regime der Fürstenhöfe auch in Deutschland bei aller nationalen Besonderheit ein kosmopolitischer Zug. In dem Ringen mit der reinen Renaissance ist die deutsche Kunst verblutet und wurde dann durch den Dreißigjährigen Krieg in ihrer Entfaltung völlig gehemmt. Jene ins Große gehende Freiheit des Formgefühls, jene monumentale Gestaltungskraft wurde ihr durch den südlichen Barock mit seinen ins Barocke übergeführten klassischen Formen zugeleitet. Werke, wie das Schloß in Würzburg oder der Schlütersche Teil des Berliner Schlosses halten mit der allgemeinen europäischen Entwicklung Schritt. Die Epoche, die dieses Stadium vorbereitet hat, ist die deutsche Renaissance, mag auch ihr Bedeutungswert innerhalb der Gesamtentwicklung ein anderer sein als der der italienischen Renaissance.

Setzt man zu dem Wort Renaissance die Prädikate italienisch, deutsch, französisch usw. so läßt sich der Stilbegriff — bei gleichzeitiger Kennzeichnung des Gemeinsamen und der lokalen Eigentümlichkeiten — auf die verschiedenen Länder anwenden und bewährt sich auch im praktischen Gebrauch, was ja eine Hauptbedingung für die Begriffsbildung ist. Wie die Renaissancekultur, so weist der Renaissancestil allenthalben verbindende Elemente auf und wird eine allgemein europäische Erscheinung. Werden die Formulierungen in dem dargelegten Sinne angewandt, so kommt der Stilbegriff ebenso wie der Kulturbegriff zu seinem Recht.

Literaturbericht.

Der Untergang des Abendlandes. Umrisse einer Morphologie der Weltgeschichte. Von Oswald Spengler. 1. Bd.: Gestalt und Wirklichkeit. Wien und Leipzig, Wilh. Braumüller. 1918. XVI u. 639 S.

Das Buch — es ist inzwischen in zweiter Auflage bereits vor Erscheinen vergriffen — hat sehr rasch Aufsehen gemacht, und mit Recht, denn es ist ein Buch von großer geistiger Selbständigkeit und von reichsten Kenntnissen, wenn auch der an sich nicht verwerfliche Dilettantismus in ihm mitunter an die Grenzen des groben Unfugs geht. Es ist im allgemeinen eines jener Produkte, die aus der Abneigung gegen den kühlen kritischen Rationalismus und die philologische Akribie geboren sind und, wie es die Stimmung der jüngeren Generation — freilich auch des für das Enzyklopädische begeisterten Journalismus — verlangt, sich der intuitiven Synthese zuwendet. Vorzüge und Gefahren dieser Wendung von der Kausalität der Einzelvorgänge zur konstruktiven und vergleichenden Zusammenschau der großen Zusammenhänge sind durch es in der Tat lehrreich veranschaulicht. Es ist insofern ein bedeutsames Kulturdokument aus der Zeit einer geistigen Krisis der deutschen Wissenschaft, ein Zeugnis der überall spürbaren Empörung gegen die exakte Philologie und gegen die schulmäßig-formalistische Philosophie der Katheder. Charakteristisch ist dabei, daß Mathematik und Physik von dieser Krisis sehr viel weniger betroffen sind als die dem historischen Denken näher stehenden biologischen Disziplinen und insbesondere die Historie selbst. Gegen ihren bisherigen technischen Schulbetrieb und gegen die allerdings meist sehr trivialen und verworrenen Einbeziehungen der Historie in philosophische

Konventionen eines halbschlächtigen Naturalismus erhebt sich der eigentliche Kampf. Der Verfasser ist allem Anschein nach ein Philosoph, der von den Naturwissenschaften, vor allem Mathematik und Physik herkommend, zur Historie übergeht und dabei den tiefen Gegensatz zwischen unserem heutigen naturwissenschaftlichen Denken und der Historie wie eine alles erleuchtende Offenbarung entdeckt. Rasch entschlossen bildet er diese Entdeckung zu einem grundsätzlichen, nicht kausalen, sondern historisierenden und individualisierenden Relativismus um, womit er die letzte Phase der europäischen Philosophie zu eröffnen gedenkt, nachdem die anderen metaphysischen Möglichkeiten unseres Kulturkreises erschöpft seien. Freilich macht er damit eine Entdeckung, die schon manche andere vor ihm gemacht haben wie Dilthey, der ja auch seinerseits den grundsätzlichen Skeptizismus daraus gefolgert hatte, oder wie Lotze, Windelband und Rickert, die freilich von einer religiösen oder ethischen Grundposition aus die skeptischen Konsequenzen zu entkräften suchten und in der Logik einen Einheitspunkt und Garanten der Erkenntnismöglichkeit festhielten. An Simmel und Bergson erinnert der Verfasser oft beinahe wörtlich und sachlich jedenfalls aufs stärkste, obwohl er bei der einzigen gelegentlichen Erwähnung dieser Denker sehr despektierlich von ihnen spricht. Er selbst nennt als seine Meister lediglich Goethe und dessen antimathematische Konstruktion der Urphänomene und Tendenzen sowie Nietzsches Kulturpsychologie und konstruktive Zusammenschau der europäischen Geschichte, bei der er freilich immer noch in dem eschatologischen Optimismus des Übermenschen eine romantisch-europäische Befangenheit im engen westeuropäischen Horizont feststellen zu müssen glaubt. Leider folgt nun aber doch Spengler von seinen beiden, allein erwähnten Meistern in Wahrheit mehr dem Manierismus und der Zarathustra-Pose Nietzsches als der Ruhe, Klarheit und Sachlichkeit Goethes, den er doch als den eigentlichen Meister zu verehren vorgibt, so wenig seine Skepsis und sein tragischer Pessimismus in Wahrheit mit Goethes gläubiger Gesundheit zu tun hat. Der grundsätzliche Größenwahn, das majestätische Einstoßen offener Türen, die feierliche Ankündigung von *carmina non prius audita*, das befehlsmäßige Pronunciamiento von Paradoxien und kecken Einfällen gehört offenbar zu den Stileigentümlichkeiten der

heutigen deutschen Literatur, auch wenn es sich um Dinge handelt, die auch ohne diesen Jargon ihrer Wirkung — wenigstens bei ernsten und sachlichen Denkern — sicher wären. Aber man nennt das heute „Persönlichkeit", und das deutsche Publikum verlangt das, so sehr eine feinere Humanität gerade von diesen schlechten Manieren sich reinigen müßte.

Man muß das sich gefallen lassen und sich an das Tüchtige halten, an dem es wahrlich nicht fehlt. Der Verfasser hat ungewöhnlich viel Geist, Scharfsinn, Wissen und Einfühlungsvermögen. Der Schwerpunkt liegt offenbar in seinen Forschungen über Mathematik, Physik und Erkenntnistheorie, wo er zu äußerst interessanten Ergebnissen kommt: zu einer Theorie der Erkenntnisse als von Symbolen, in denen die physische und seelische Wirklichkeit allein erfaßt werden kann, und in denen das objektive und das anthropologische Element aller Erkenntnis schwer scheidbar zusammenfließen, deren Zusammendenkung dann aber den Makrokosmus, das philosophische Weltbild, als Ausdruck einer inneren logischen Notwendigkeit und einer individuellen Einstellung des Denkers zugleich ergibt. Aber das gehört mehr der eigentlichen Philosophie an und kann hier nur insofern angedeutet werden, als eine solche Erkenntnistheorie für die Schätzung des Individuellen auf dem Gebiete der eigentlichen Historie naturgemäß sehr günstig disponiert; jedenfalls habe ich den Eindruck, als ob diese Erkenntnistheorie und nicht die historische Anschauung vom Individuellen selber das Primäre in seinem Denken gewesen sei. Wo er sich der letzteren nähert, steht daher auch nicht das Persönlich-Individuelle einzelner Seelen, sondern das Sachlich-Individuelle großer Kulturkreise und ihrer jedesmaligen Gesamteinstellung auf Welt und Leben im Vordergrunde. Die Einzelseele spielt von Haus aus keine Rolle in diesem Denken, sondern ist wie bei Hegel das Material, in dem sich die sachlichen Ideengehalte sozusagen um ihrer selbst willen ausprägen. Wir haben es insofern trotz aller Skepsis mit einem sehr starken Begriffsrealismus zu tun. Was nun aber diese großen Kulturindividualitäten anbetrifft, so stehen vor seinem Blick nicht weniger als Altertum, Westeuropa oder moderne, indische und arabische Kultur, wozu etwas in zweiter Linie chinesische, babylonische und ägyptische hinzukommen. Unter diesen Umständen fehlt mir natürlich das Wissen, um

das Buch in dieser, dem Verfasser wichtigsten Hinsicht zu kritisieren. Ob er selbst es besaß um es zu schreiben, kann ich aus dem gleichen Grunde nicht sagen. Jedenfalls zeigt sich an diesem Punkte einer der erbitterndsten Charakterzüge des Buches. Eigene Forschungen können natürlich nur zum kleinsten Teile, wenn überhaupt, zugrunde liegen; es sind natürlich Darstellungen und Verarbeitungen benutzt. Aber der Verfasser gibt keines dieser Werke an und macht damit jede Kontrolle unmöglich. Einige Quellen erkennt man natürlich: Strygowsky, Werner Weißbach, Alois Riegl, Worringer, auch Duhems Forschungen über den Zusammenhang von Mathematik und Kultur, vielleicht auch Albrecht Dieterichs religionsgeschichtliche Studien. Es sind das zum Teil bereits sehr gewagte Synthesen, die der Verfasser noch übersynthesiert hat. Es überwiegt kunstgeschichtliche und ästhetisierende Literatur, die ganz einseitige Neigung, aus Kunstwerken die Geistesgeschichte und damit die Geschichte überhaupt zu schreiben oder zu erraten. Ein Satz, wie der „die Seelengeschichte der Säule ist noch nie erzählt worden", S. 302, erinnert an schlimmste Beispiele aus der modernen Kunstliteratur. Daneben stehen dann wieder sehr eindringende und treffende Analysen, namentlich betreffs des Verhältnisses von Antike und Moderne, die letztere von Karl dem Großen ab gerechnet. Es scheint mir das Buch überhaupt einigermaßen rasch zusammengeschweißt zu sein, was glänzende Blicke nicht ausschließt. Die historischen Einzelbemerkungen erregen durch manchmal offenbare Falschheit oder bloße Behauptung immerhin einen gewissen Verdacht und Schrecken. Ich kann hier die vielen Einzelbeispiele nicht notieren und verzeichne nur ein paar Beispiele. S. 103 heißt es zum Beweis des Zusammenhangs der modernen Mathematik mit der religiösen Metaphysik des Unendlichen: „Descartes, ein tiefer Geist aus dem Kreise von Port Royal, hat, einem inneren Bedürfnis folgend, anläßlich seiner philosophisch-mathematischen Unterweisungen die Pfalzgräfin Elisabeth und die Königin Christine wieder zum Katholizismus bekehrt"; hier ist jedes Wort einfach falsch. Gleich darauf, S. 107, heißt es von Alexandria zum Beweis gewisser Wandelungen in der Mathematik: „Es hört im 2. Jahrhundert n. Chr. auf Weltstadt zu sein und wird eine aus der Zeit antiker Zivilisation

stehengebliebene Häusermasse, in der eine primitiv fühlende, seelisch anders geartete Bevölkerung wohnt"; woher weiß der Verfasser das? S. 144: „die geheimnislose, zahlenmäßige Natur des Aristoteles und Kants, der Sophisten und Darwins, der modernen Physik gegenüber der erlebten, grenzenlosen, gefühlten Natur Homers, der Edda, des dorischen und gotischen Menschen"; das ist doch einfach Phantasie; von dem „zahlenmäßigen" Aristoteles sagt er überdies an anderer Stelle, daß er keine Ahnung von moderner Kausalität gehabt habe! S. 177 eine unmögliche Erklärung der Eleusinischen Mysterien. S. 210 die Bezeichnung Rousseaus und Napoleons als Verwirklicher der englischen Ideenwelt, eine Behauptung, die dann Paul Lensch „Am Ausgang der deutschen Sozialdemokratie", 1919, S. 79, mit geschichtsmaterialistischer Umdeutung und Vergröberung einfach abgeschrieben hat. S. 213 eine Charakteristik Luthers, die niemand schreiben kann, der seine Briefe und Schriften einigermaßen kennt. Oder schließlich recht charakteristisch S. 238: „Als um das Jahr 1000 der Gedanke an das Weltende im Abendland sich verbreitete, wurde die Faustische Seele dieser Landschaft geboren." Das mag als Beispiel genügen. Aus Kenntnis und Betätigung quellenmäßiger Geschichtsforschung ist diese Geschichtstheorie jedenfalls nicht geboren. Es wimmelt von falschen Angaben, phantasiereichen Behauptungen und schiefen Analogien, es fehlt fast alle kritische Sicherung der Tatsachen und jedes Bedürfnis danach. Aus diesem Grunde erscheint auch das Buch beim zweiten Lesen sehr viel unangenehmer, willkürlicher, phantastischer und widerspruchsvoller als beim ersten, wo eine Reihe bedeutender Gedanken blenden und man über die „Beweise" leicht hinwegliest.

Mit alledem ist von dem sensationellen Haupttitel noch gar nicht die Rede gewesen. Er bezeichnet auch in der Tat nicht den Hauptgegenstand. Der Hauptgegenstand ist eine philosophische Theorie der Geschichte nach der formellen und inhaltlichen Seele, eine Methodik der Forschung und eine Werttheorie der geschichtlichen Gehalte. Aber mit diesen Untersuchungen beschäftigt, kam der Verfasser in die Atmosphäre des Weltkrieges und wollte ihn aus seiner Geschichtsphilosophie deuten. Er sah in ihm den Übergang der europäi-

schen Kultur zu ihrem letzten Stadium, zur Vereinigung eines rechnerisch-kühlen Imperialismus und Kapitalismus mit sozialistischer Organisation, die Parallele zum römischen Imperialismus, die Ablösung der Kultur durch Zivilisation. Offenbar sah er in Preußen die Analogie des Römertums und die Überbietung des englischen Imperialismus zugleich, das dann nach dem Siege auch den Sozialismus organisieren werde: „die antike Wirtschaftsgesinnung verleugnet die Zeit, die Zukunft die Dauer; die abendländische bezieht sie, sei es in der flacheren englisch-jüdischen Fassung von Malthus, Marx, Bentham, sei es in der tiefen und zukunftsreichen des preußischen Staatsgedankens, dessen von Friedrich Wilhelm I. begründeter Sozialismus noch in diesem Jahrhundert den anderen in sich aufnehmen wird", S. 195. Die allgemeine Einsicht in eine gewisse geistige Erschöpfung und ökonomisch-rationale Veräußerlichung Europas hatte ihn — wie so viele vor ihm — mit dem Gedanken einer Untergangsperiode im allgemeinen vertraut gemacht; der Weltkrieg schien ihm in Preußen-Deutschland die staatssozialistische Endorganisation einer untergehenden, dem Römertum analogen Welt heraufzuführen, eine zweifellos geistreiche Idee, die durch den wirklichen Verlauf des Krieges doch nur teilweise widerlegt ist, wenn sie auch die Anfechtbarkeit der Theorie des Verfassers deutlich zeigt, daß man vermöge seiner Lehre die Zukunft endgültig konstruieren könne. Daß er in der Erarbeitung dieser Idee eine den Leistungen des deutschen Heeres einigermaßen ebenbürtige Leistung hervorgebracht zu haben meint, S. VIII, ist ein Teil dieser ganzen Konstruktion. Die deutsche Tat und der deutsche Geist, die Herbeiführung des Endzustandes und die Erkenntnis des Endzustandes beides durch Deutsche: das ist der geheimste Stolz des Buches und dazu viel zu sagen ist heute nicht mehr nötig. Immerhin aber mag das zu den „Zufällen" gehören, die der Verfasser konstruiert und die in der Vollendung der großen Tendenzen sich auch verschieben können. Paul Lensch, der sich überhaupt auf Spengler ordentlich gestürzt und mit seltsamer Bereitwilligkeit die These von dem Kulturende im Sozialismus übernommen hat, hat inzwischen den Spenglerschen Gedankengang auf einem anderen Wege zu Ende gedichtet, indem er die bevorstehende Sozialisierung Englands zum Ausgangspunkt einer

Endperiode macht, die Amerika, England und Westeuropa als Abendland endlich vereinigt und beendet („Das Weltreich des Abendlandes", Neue Rundschau, Juli 1919).

Genug, die wichtigste Erkenntnis und zweifellos ein alter und ausgereifter Bestandteil im Denken des Verfassers ist der Gegensatz des naturwissenschaftlichen, d. h. mathematisch-physikalischen und des historischen Erkennens, wie er im Gegensatz des Räumlich-Starren, Ausgedehnt-Meßbaren und Zeitlos-Allgemeingültigen gegen die Flüssigkeit, Verschmolzenheit und Einmaligkeit der kontinuierlichen Werdezusammenhänge sich äußert. Sp. hebt hervor, daß das nicht einfach der Gegensatz von Sein und Bewegung ist, da die Bewegung ja von der Mechanik räumlich und mathematisch behandelt werden kann. Es ist vielmehr der Gegensatz des Gewordenen, in räumliche Form und Starrheit Übergegangenen, zu dem immertätigen Werden selbst, das sich überhaupt nicht logisch, sondern nur sachlich oder intuitiv erfassen läßt. Somit tritt der Gegensatz hervor zwischen Gesetz und Gestalt, Kausalität und Originalität, Systematik und Physiognomik, Allgemeingültigkeit und Individualität, Kausalerklärung und Schicksal, Einzelerklärung und Zusammenschau. Damit ist gegeben, daß die historischen Begriffe nicht ohne Einführung des Unterschieds von Unterbewußtsein und wachem Bewußtsein und nicht ohne die Zugrundelegung eines Begriffes des historischen Sinnzusammenhanges oder Wertes durchführbar sind, welch letzterer freilich vom pragmatischen und bewußten „Zweck" sorgfältig unterschieden werden muß. Besonders interessant sind Sp.s Ausführungen über den Begriff der historischen Zeit, die nur Mißverständnis mit dem Raum als analoge apriorische Anschauung verkuppeln könne, die vielmehr durch den Begriff des Möglichen, der Gerichtetheit und Nicht-Umkehrbarkeit bestimmt sei und in Wahrheit nur erlebt, nicht begriffen, gemessen und konstruiert werden könne. Es sind das heute vielfach vertretene Ansichten von größter Bedeutung, die ich auch meinerseits für schlechthin entscheidend halte. Vieles bleibt bei Sp. offen oder widerspruchsvoll; bald ist die historische Erkenntnis völlig überlogisch und rein künstlerisch, bald spricht er von einer Logik des Organismus und von Gesetzen des Rhythmus, wie denn in der Tat eine genauere Beschreibung

und Normierung des logischen Verfahrens hier möglich sein muß. Doch kann das hier nicht weiter verfolgt werden.

Der hierbei zugrundegelegte Begriff der Individualität bezieht sich in erster Linie auf die Individualität der kollektiven Kulturzusammenhänge. Sp. bestreitet daher jede Menschheitsgeschichte und jeden einheitlichen Fortschritt. Die Universalgeschichte zerfällt ihm in 7 oder 8 große selbständige und völlig individuelle, sich gegenseitig kaum verstehende Kulturzusammenhänge von jedesmal eigentümlichem „Seelentum" das sich vom originalen Ursprung bis zum Niedergang als Ausdruck seiner „Idee" entwickelt. Den Organisationspunkt jedes solchen Seelentums findet er wesentlich in ästhetisch-künstlerischen Grundvorstellungen, die ihm — das ist das Neue — mit dem jeweiligen mathematisch-naturwissenschaftlichen Weltbild eng zusammenhängen. Diesen radikalen Unterschied und die fast völlige gegenseitige Unverstehbarkeit überträgt er auch auf das Verhältnis von Antike und Westeuropa; alle unsere Beziehungen auf die Antike seien äußerlich technisch und illusionär. Den Grundgedanken halte ich auch hier für richtig; die ästhetische Einseitigkeit der Konstruktion und den Gegensatz von Antike und Moderne halte ich — trotz einzelner ausgezeichneter Beobachtungen — für starke Übertreibungen. Im übrigen wäre die Kritik durch einen Mathematiker sehr erwünscht, soweit die Sätze über die Mathematik in Betracht kommen. Einer unserer bedeutendsten Mathematiker und Physiker lehnte freilich jede Lektüre ab, als wir ihn um ein Urteil baten und die Hauptsätze Spenglers andeuteten.

Trotz der gegenseitigen Unverstehbarkeit und der angeblichen Unmöglichkeit logischer Begriffsbildung auf historischem Gebiet unternimmt nun aber doch Sp. zwischen diesen individuellen Kulturverläufen einen vollständigen Parallelismus des Verlaufes herzustellen, ähnlich wie Lamprecht und Breysig, nur aber nicht auf Grund psychologischer Gesetze, sondern auf Grund morphologischer Schau, wie man zoologische oder botanische Entwicklungsstammbäume nebeneinander stellt und die Homologien feststellt. Diese Homologie wird bei ihnen geradezu zur strengen Gesetzmäßigkeit, gestattet Erschließung und Rekonstruktion vergessener Perioden und bei unvollendeten Kulturen die Vorausberechnung ihres Rest-

verlaufes, wovon er ja gerade in bezug auf das Abendland die das Buch betitelnde Anwendung macht. Freilich ist die Tabelle dieser Stammbäume — ähnliche werden von dem Wiener „Institut für Kulturforschung" ausgearbeitet — das schwächste und verwegenste Stück des Buches. Sie ist nach Frühling, Sommer, Herbst und Winter des jeweiligen Seelentums gegliedert und in jedem dieser Abschnitte mit ziemlich willkürlichen Unterabschnitten versehen. Besonders auffallend ist die Behandlung von Spätantike, Christentum, Diokletian, Justinian, Mohammed usw. als arabisch-magische Kultur und die völlige Beseitigung der Mittlerstellung des Christentums zwischen Antike und Moderne, Dinge, die nur möglich sind, wenn man die spätantike und christliche Literatur nicht kennt und statt dessen sich an Mosaiken und Kuppelbauten hält.

Aus dem radikalen Individualismus, der Zerteilung der menschlichen Vernunft in zahlreiche, gänzlich sich fremde Seelentümer, aus der Zuordnung vor allem auch der verschiedenen Mathematiken zu verschiedenen Kulturtypen folgt für Sp. als philosophische Gesamttheorie der Skeptizismus, die einzige echte Philosophie für tiefe Denker, vor allem für solche der völlig ausgereiften Verfallsperioden, wie unsere eine ist. Daß hiergegen alle Argumente gegen die Skepsis sprechen, und daß er selbst die Einheitlichkeit und Gleichartigkeit der Vernunft in allen seinen Argumentationen sowie in seinem Parallelismus der Entwicklungen voraussetzt, davon soll hier nicht die Rede sein. Ich hebe nur hervor, daß seine Geschichtsauffassung eben damit „tragisch" wird. „Im Gesetz liegt die Notwendigkeit des Mathematischen, im historischen Schicksal die des Tragischen", S. 223. Man könnte in einem solchen Satze, mindestens im ersten Teil, die „Skepsis" vermissen. In der Tat stammt der tragische Charakter, wie einst bei Schelling, vor allem aus der Vernichtung und Vergleichgültigung des Einzelindividuums, das nur Material für die Realisation einer individuellen Kulturidee ist und selber nichts davon hat, um so mehr als die eigentliche Reife stets nur ganz kurz dauert. Hier ist der Gegensatz des sonst vielfach verwandten Lotze und vor allem Goethes selbst, der nicht tragisch sondern gläubig war, außerordentlich lehrreich; auch Hegel hat doch die Persönlichkeit aus der Idee mit eigener innerer Seligkeit erfüllt

und ihr sogar die Unsterblichkeit übriggelassen, womit die Tragik bei ihm ausgeschlossen war. Die Vorliebe für die tragische Weltanschauung ist erst mit Schopenhauer und Hebbel und dann mit dem modernen Ästhetentum in unser deutsches Denken gekommen. In Frankreich als sie dem Ausweichen vor dem Positivismus in den Ästhetizismus gefolgt. In England und Amerika ist sie unbekannt. Insbesondere ist es ein interessanter Kontrast, daß das junge Frankreich auf einer Bergsonschen, Spengler nahe verwandten Grundlage Determinismus und Ästhetizismus und damit auch die Tragik verabschiedet hat, wie man aus dem äußerst interessanten Buche von E. R. Curtius „Die geistigen Wegbereiter des heutigen Frankreich" 1919 ersehen kann. Sie setzen sich auf der gleichen Grundlage intuitiven Denkens für Freiheit, Schöpfung und Glauben ein, auf der Sp. für Skepsis, Tragik und Beschaulichkeit plaidiert.

Die Skepsis ihrerseits ist für Sp. das Ende und die Reife der Philosophie. Eine auf die historische Morphologie begründete absolute Skepsis wird die einzige uns noch übrigbleibende, übrigens spezifisch-abendländische Philosophie sein, die kein Grieche verstehen würde und kein Orientale heute versteht. Eben damit ist aber auch diese Philosophie der Skepsis ein neues Zeugnis dafür, daß das Abendland in seine letzte, seine Untergangsperiode eingetreten ist. Damit stehen wir wieder bei der schon berührten Theorie vom Untergang des Abendlandes, die in Wahrheit so locker begründet ist wie die Theorie der Skepsis selbst. Weitere Begründungen, wie die Parallele von Stoizismus, Buddhismus und Sozialismus sind geistreich aber völlig fragmentarisch.

Ich wiederhole: das Buch ist äußerst interessant und blitzt von guten Gedanken; es zeigt eine gewisse Größe des Wurfes und auch der Gesinnung. Es erinnert an Hamann oder Herder, bisweilen freilich an Chamberlain, den Rembrandt-Deutschen und Lamprecht. Die Hauptsache an ihm ist aber doch die symptomatische Bedeutung, die Bezeugung der geistigen Revolution. Gegen sie ist im allgemeinen nichts einzuwenden, aber sie trägt gefährliche Züge. Es wäre lediglich allerschwerster Verlust, wenn wir den mühsam errungenen kritischen Rationalismus, das philologische Element, die empirische Exaktheit und nüchterne Kausalitätsforschung einfach preisgeben wollten,

um sie dann später mühsam wieder erobern zu müssen oder, wenn dazu Fähigkeit oder Wille fehlen sollten, in einer erst geistreichen und dann verworrenen Barbarei unterzugehen. Dann wäre das Buch und die von ihm vertretenen Tendenzen selbst ein aktiver Beitrag zum Untergang des Abendlandes. Gelingt es dagegen, das Neue mit dem Alten zu verschmelzen, dann hätten wir wieder für einige Zeit große und frische Aufgaben, über denen man die Untergangstheorie auf sich beruhen lassen und die Welt Gott anheimstellen könnte, wie es Sp.s Meister, Goethe, auch getan hat.

Berlin. *Troeltsch.*

Das geschichtliche Wesen und Recht der deutschen nationalen Idee. Von Prof. Dr. **Julius Kaerst,** Würzburg. München, C. H. Beck. 1916. 61 S.

Ich versuche, den Inhalt der kleinen Schrift kurz wiederzugeben: der große Kampf, den das deutsche Volk jetzt zu führen hat, ist ein Kampf um sein geistiges Recht in der Welt (52). Der besondere geschichtliche Beruf, der dem deutschen Volke gewiesen ist, tritt vor allem in der entscheidenden Rolle zutage, die das deutsche Wesen in einzelnen schöpferischen Perioden der neuzeitlichen Kultur gespielt hat (37). Die moderne geschichtliche Entwicklung beruht auf der gegenseitigen Durchdringung von Universalismus und Nationalismus (1). Für die deutsche Auffassung ist der universale Beruf des deutschen Wesens vor allem eine sittliche, geschichtliche Aufgabe (21). Die Höhe der universalen Tendenzen des modernen Europa bringt die Zeit der Aufklärung (8). Sie ist in ihrem Wesen vornehmlich englisch und französisch (36), individualistisch, eudämonistisch und, besonders in England, utilitaristisch und positivistisch. Sie wird überwunden durch den deutschen ethischen Individualismus (15). Wohl ist auch er weltbürgerlicher Herkunft (17). Aber aus der weltbürgerlichen Tiefe und Weite der deutschen Kultur entwickelt sich das kraftvolle Bewußtsein eines besonderen nationalen Berufs (20): der Universalismus wird in innerlichster Weise mit den Kräften eigenartigen persönlichen und nationalen Wesens durchdrungen (43).

Aus zwei tiefen Wurzeln ist die moderne Kultur erwachsen: Antike und Christentum. Zwischen ihnen steht das germanische Element (42), von beiden auf das stärkste beeinflußt. Aber die hohe Schätzung der Persönlichkeit, die die selbständige Entfaltung des deutschen Geistes besonders charakterisiert, hat noch mehr im Christentum als in der Antike ihr Vorbild (46). Die Beziehung des modernen deutschen Wesens zur Antike ist durchaus innerlich (45), aber die Reformation in ihrer Entstehung und ihrer weiteren Geschichte vorwiegend deutsch (36). So ist es kein Zufall, daß für die Durchführung des aktiven Charakters der Religiosität in der Persönlichkeit gerade dem deutschen Geist eine führende Rolle zugefallen ist (47). Grundsätzlich wird gerade als religiöse Forderung schon in der deutschen Reformation der selbständige sittliche Beruf des weltlichen, insbesondere auch des staatlichen Lebens geltend gemacht (50). In dem eigentümlichen Persönlichkeitsideal und der Richtung auf die selbständige innere Entfaltung des nationalen Geistes findet das moderne deutsche Wesen einen charakteristischen Ausdruck (31). Dies neudeutsche Persönlichkeitsideal ist durchaus mit dem Gemeinschaftsgedanken verwachsen (51). Schöpferisches Handeln aus dem eigenen Wesen heraus, Selbsttätigkeit und Selbstverantwortlichkeit gegenüber den Aufgaben der Gemeinschaft ist Freiheit (27). Die Tätigkeit in der Welt erscheint uns als besonderer sittlicher Beruf (51), des Einzelnen und der Nation. Das Recht der Persönlichkeit, sich in voller Einheit und Tiefe ihres Wesens zu entfalten, wird zu einer Pflicht gegen die Gemeinschaft (23).

Die Staatsauffassung unserer nationalen Erhebungszeit zeigt neben dem demokratischen Zug, der Aufklärung und Weltbürgertum eigen ist, ein entschieden aristokratisches Element: die Ausbildung der Persönlichkeit, die Selbständigkeit der einzelnen Lebenskreise (28). Für jeden wahren Fortschritt der modernen Menschheit erscheint auch der demokratische Gedanke als notwendige Voraussetzung, aber diese Demokratie empfängt ihr Maß und ihre Regel durch die Idee des geschichtlichen Staats und der geschichtlichen nationalen Kultur (59). Nur insoweit sie dieser Idee dient, hat sie ihr Recht und kann sie wohltätige Kraft unseres nationalen Lebens werden. Der demokratische Zug unseres Staatslebens hat sich zunächst in

bestimmten allgemeinen Pflichten der Volksgenossen bezeugt, d. h. daß auch unsere demokratische Entwicklung von Anfang an in den Dienst einer starken Staatsidee gestellt ist (60).

Weltweite und Welttiefe der Kultur auf der einen Seite, Festigkeit des nationalen Wesens anderseits stehen nicht in Gegensatz zueinander. Die Idee organisierter internationaler Vereinigung ist nicht bloß Utopie; sie führt zur Schwächung der geistigen Kraft und Sicherheit nationalen Lebens und gefährdet damit den inneren Reichtum und die Tiefe allgemein menschlicher Entwicklung (57). Gegenseitige Anpassung bedeutet einen die nationale Kraft abschließenden Internationalismus und ist daher nicht Endzweck geschichtlichen Lebens (57). Unsere Aufgabe ist, der Menschheit durch die Stärkung unseres eigenen Wesens zu dienen (57). Der schon von Justi verurteilte, in unsern Tagen des großen Kriegs wieder betonte Gleichgewichtsgedanke, der an sich etwas Berechtigtes hat, entspricht mehr einer entweder utopischen oder für bestimmte Machtinteressen ausgebeuteten Idee europäischer Solidarität, als daß er den geeignetsten Ausdruck der höchsten Bedürfnisse gerade nationaler Entwicklungen darstellen könnte. Der gegenwärtige Krieg zeigt die innere Unwahrheit der europäischen Solidaritätsidee in greller Beleuchtung (54). Es steht mit den tiefsten Lebenstrieben unserer Geschichte in Zusammenhang, daß die stärkste Entfaltung der Machtpolitik im Bismarckschen Zeitalter den deutschen Staat in bewußter und absichtlicher Beschränkung auf die Lebensnotwendigkeiten der eigenen Nation gestellt hat (56). Was unserer Zeit not tut und in ihr sich bereits vollzieht, ist die innere Verbindung des Bismarckschen staatlichen Geistes mit dem Geist der vaterländischen Erhebung vor hundert Jahren, des friderizianisch-preußischen Machtgedankens mit unserer nationalen geistigen Bildung (58).

Tübingen. *K. Jacob.*

Zeitfragen deutscher Nationalerziehung. Sechs Vorlesungen von Ernst Meumann, herausgegeben von G. Anschütz. Leipzig, Quelle & Meyer. 1917. 143 S. Geh. 2,60 M., geb. 3,20 M.

Der bekannte verstorbene Begründer der experimentellen Pädagogik hat im Spätjahr 1914 sechs Vorlesungen vor einer großen Zuhörerschaft gehalten; jetzt, geraume Zeit nach seinem

Tode, werden sie herausgegeben. Meumann beschränkt sich hier nicht auf Erziehung der Jugend; das ganze Volk vielmehr ist Gegenstand seiner Sorge, er schreibt über Volkserziehung und erklärt diese als planmäßige und systematische Organisation der inneren Kultur des Volkes. Dieses ungeheure Thema schränkt er dadurch ein, daß er nur von der Erziehung des Nationalbewußtseins handelt, nur vom deutschen Volke spricht. Die Vorlesungen sind durchaus Erzeugnisse der gehobenen und erregten Stimmung zu Anfang des Krieges, sie haben damals sicherlich gewirkt; es war ein Verdienst, den herrschenden Gefühlen Ausdruck zu geben und aus der Aufregung des Tages das angespannte Gemeingefühl zum Nachdenken über wichtige Fragen zu erhöhen. Daß aber diese Vorlesungen jetzt gedruckt werden, erscheint höchst überflüssig. Sie enthalten nirgends einen Gedanken oder auch nur eine Prägung, die über das Bekannte und oft Gesagte hinausreicht, nirgends eine wissenschaftliche Klärung, deren doch Begriffe wie Nation, Nationalgefühl usf. gar sehr bedürfen, nirgends auch einen großgedachten Vorschlag von besonderer Eigenart oder eine wirklich eingehende Kritik fremder Vorschläge. Nation und Staatsvolk scheinen sich für M. zu decken — man ist geradezu erschrocken über die enge Auffassung des Deutschtums, wenn man (S. 53) G. Keller und C. F. Meyer als fremdnationale Dichter angeführt liest. Was M. über die einzelnen Volkscharaktere sagt, geht nirgends über die landläufigen Urteile und Vorurteile hinaus. Als Beispiel für seine Vorschläge sei angeführt, daß er als Mittel der Preßreform fordert, nur Journalisten, die eine bestimmte politische, nationalökonomische und historische Vorbildung nachweisen können, sollen das Recht haben, in die Redaktionen großer Zeitungen einzutreten (119). Daß M. solche Einfälle in einem Vortrag improvisiert hat, setzt ihn nicht herab. Manches mag gelegentlich gesagt werden, was nicht gedruckt zu werden braucht. Die pädagogische Literatur zumal, überreich an breiten Bettelsuppen, sollte nicht durch solche Nachlaßpublikationen aufgeschwemmt werden. Die Verlagsbuchhandlung hat dem Buche einen Waschzettel beigegeben, dessen bombastischen Ungeschmack man sich im Namen des verdienten Forschers Ernst Meumann verbitten muß.

Freiburg i. Br. *Jonas Cohn.*

Biographisches Jahrbuch und Deutscher Nekrolog, herausgegeben von Bettelheim. 18. Bd. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1913. Berlin, Georg Reimer. 1917.

Unter den Toten dieses Bandes bilden die Maler eine besonders zahlreiche Gruppe, neben ihnen Journalisten und andere Schriftsteller. Unter diesen nehmen Wilhelm Jensen, Adolf Wilbrandt, Ludwig Pietsch, Adolf L'Arronge und andere bekannte Namen das Interesse stark in Anspruch und bieten dem nachdenklichen Leser vielfach Gelegenheit zu tieferen Einblicken in die Entwicklung unseres geistigen Lebens im Laufe des letzten Jahrhunderts. Unter den Politikern ist dem Chefredakteur des Pester Lloyd, Max Falk (geb. 1825, gest. 1908), ein sehr ausführlicher Artikel gewidmet S. 307—318. Eduard von Wertheimer schildert den großen Einfluß und die bedeutenden Verdienste dieses Mannes mit fast überschwenglichen Worten. „Mancher Chef der jeweiligen ungarischen Regierung zitterte für seine Stellung, wenn Falk ihn in einem geharnischten Artikel angriff. In seiner Redaktion ging es oft wie in einem Ministerrate zu. Die Hintertür seines Zimmers war eigentlich das Hauptportal, durch das die ersten Männer Ungarns ein- und ausgingen, um an wichtigen Konferenzen im Salon neben seinem Bureautisch teilzunehmen."

Ein breiter Raum wird Bebels Andenken gewidmet, S. 215 bis 229, und der Zufall fügt es, daß seine Biographie zwischen zwei der bedeutendsten Staatsmänner der Neuzeit gesetzt ward, zwischen die österreichischen Minister Unger und Aehrenthal. Bebel begann seine politische Tätigkeit als ein maßvoller Reformer, bekämpfte 1863 das allgemeine Wahlrecht, weil die Arbeiter dafür noch nicht reif seien und im Sommer 1865 sammelte er noch mit und bei den Nationalliberalen Geld „zur Bekämpfung des Lassalleanismus". Bebel wurde dann durch Marx' Schriften zum Sozialisten, aber wer Marx „Kapital" gelesen hat, der wird es verstehen, daß Bebel durch dies Werk mehr erregt und angeregt als geklärt werden konnte, denn in diesem Werk ringt Marx selbst noch sehr mit Tatsachen und Vorurteilen. Unter dem Einfluß dieser mit Hegelschen Schlagworten arbeitenden starken Persönlichkeit hat Bebel dann im Strome des Lebens sein System gewonnen und im Kampf um die Grundgedanken und die ihm vom Leben und der Lebensnot der Arbeiter aufge-

drängten Ansichten hat er dann die Probleme mit seiner Begeisterung und seinen reichen Gaben zu lösen versucht. Das Nürnberger Programm von 1868 mit dem Satz: „Die soziale Frage ist ... untrennbar von der politischen, ihre Lösung durch diese bedingt und nur möglich im demokratischen Staate", ist das Programm seines weiteren kampferfüllten Lebens geblieben, obschon es gerade die Monarchie war, und zwar das deutsche Königtum, das die soziale Reform in großem Stile in Angriff nahm, während die demokratischen Republiken Frankreich, England und Nordamerika darin weit zurückblieben. Die Ansichten Bebels, sowie die begeisterte und begeisternde Rede des ganz nach Prophetenart wirkenden Mannes ist in dem Artikel votrefflich geschildert, in dessen Wesen sich „Revolutionär und Reformer ... in ganz eigenartiger wenn auch nicht in widerspruchsloser Weise verbanden". Bebel erwartete einen Weltkrieg, dessen Elend die Massen zu der Frage nötigen werde: „für wen und für was denn das alles?" Dann komme der Untergang des Kapitalismus. Wenn er heute lebte und die Rote Garde wüten sähe, würde ihm vielleicht auch die Frage kommen, ob sich eine neue Ordnung auf die aufgelösten Massen des allgemeinen Stimmrechts und des von aller Zucht befreiten Egoismus werde gründen lassen. Der Artikel ist von P. Kampffmeyer mit vortrefflicher Kenntnis und ruhigem Urteil geschrieben.

Voll Begeisterung für seinen Helden hat Egon Zweig den Artikel über Joseph Unger, den großen Juristen und so klugen wie hingebend wirkenden und tapfer für seine Überzeugung kämpfenden Politiker, geschrieben, S. 187—215, und doch hat man den Eindruck, daß dem bedeutenden Manne nur die Ehre gegeben wird, die ihm gebührt. Unger war 1828 in kleinen Verhältnissen geboren, aber sein Tod 1913 war ein Ereignis, das die kräftigsten Persönlichkeiten des österreichischen Staatswesens tief bewegte. Als Gelehrten preist man ihn als den Bahnbrecher für die neuen Wege, auf denen Österreich sein Rechtsleben von alten Fesseln befreite, und als Politiker kämpfte er um das hohe Ziel: „Österreichs Völker zu einem von den Ideen des Rechts und der Freiheit getragenen Staate zu einigen", wie es Unger in einer von ihm entworfenen Thronrede aussprach. Sein Kämpfen war vergebens, 1879 schied er aus dem Ministerium mit den bitteren Worten: „Das hätte eine Regierung nicht verdient,

die aus Männern bestand, welche sich nicht ans Portefeuille klammern, sondern sehnsüchtig jenen Augenblick erwarten, wo sie von ihren schwierigen Posten endlich abgelöst werden, die sie in der Tat nur mit Selbstaufopferung noch inne haben." Wie haben sich seitdem die Zeiten gewandelt und Österreichs Nöte erhöht! Ein Programm, wie es Unger vorschwebte, wird jetzt kein Minister Österreichs mehr aufstellen können. Aber um so notwendiger ist es, sich die Kämpfe jener Tage und das Wirken solcher Männer in das Gedächtnis zurückzurufen.

Von Graf Alois Aehrenthal sagt sein Biograph Molden (S. 230 bis 243), er habe als österreichisch-ungarischer Minister vom 24. Oktober 1906 bis zu seinem Tode, 17. Februar 1913, „zum ersten Male nach einer durch zerrüttende innere Kämpfe angefüllten Pause die Monarchie wieder als selbständig handelnde Person in die Geschichte Europas eingeführt. Seine wichtigste Tat war die Annexion Bosniens und der Herzegowina, und auch die Gegner mußten anerkennen, daß er durch seine tapfere Durchführung des viel bestrittenen Planes „das Selbstvertrauen (des Staates) weckte und stärkte, und die Zuversicht, die ihn erfüllte, auf viele Hunderttausende, die sie schon verloren hatten, übertrug".

Von den übrigen Artikeln hebe ich noch den von Merkle verfaßten über den gelehrten und auf vielen Gebieten erfolgreich wirksamen Dominikaner Heinrich Denifle hervor, sodann die liebevolle Charakteristik des zuletzt auf den theologischen Kampfplatz tretenden Juristen Friedrich Thudichum von Professor Hartmann, O. Redlichs reichen Artikel über Erzherzog Rainer von Österreich, den sorgsamen Kurator der Akademie der Wissenschaften in Wien, und verweile noch bei den zu früh aus reicher Forscherarbeit Abberufenen, dem Theologen Kolde und dem Literarhistoriker Erich Schmidt. Kolde, geb. 1850, gest. 1913, stammte aus einer schlesischen Theologenfamilie und mußte sich schwer die wissenschaftliche Muße erkämpfen, um die Forschungen über Luther und die Reformationszeit durchzuführen, die den Mittelpunkt seiner Lebensarbeit bildeten. Die Universität Erlangen, an der Kolde von 1880 bis zu seinem Tode wirkte, hat in Kolde einen für alle Seiten des Universitätslebens eifrig bemühten und mit lebendiger Kraft wirkenden Lehrer gehabt. Gegen die mannigfaltigen Versuche katholischer Schriftsteller, von Majunke

bis Denifle, Luthers Bild zu beschmutzen und sein Wirken zu verkleinern, war Kolde stets rüstig auf dem Kampfplatz. Von Erich Schmidt (geb. 1853, gest. 1913) entwirft sein begeisterter Schüler A. v. Weilen ein die Entwicklung des Menschen und des Gelehrten mit gründlicher Kenntnis gezeichnetes Bild. Führt aber auch die Liebe die Feder, so ist er doch ein zu getreuer Schüler des Verehrten, um nicht die Kritik zu üben an den Werken des Lehrers. Er ist sich dessen bewußt, daß er sonst gegen die ganze Anschauung Schmidts verstoßen würde. Schmidts Laufbahn ging im Fluge von Erfolg zu Erfolg, aber wie er über David Strauß, über Gervinus, über Haym und viele andere doch teilweise recht einseitige Urteile fällte, so wird schon jetzt seine Art zu urteilen von manchem guten Kenner verurteilt werden. Vor allem wird auch die philosophische Grundlage seines Urteils über Wesen und Bedeutung der literarischen Entwicklung eines Volkes heute von vielen bemängelt werden, wenn sie sich auch von dem dürftigen Materialismus der in seines Lehrers Wilhelm Scherer Zeit herrschenden Weltanschauung zu befreien begann.

Breslau. *G. Kaufmann.*

Karl Lamprecht, Rektoratserinnerungen. Herausgegeben von Dr. Arthur Köhler. Gotha, Fr. Andr. Perthes, A.-G. 1917.

Die Betrachtungen beginnen mit einer Schilderung der äußeren Vorgänge, die Lamprechts Rektoratsjahr einleiteten, und einiger Repräsentationsreisen nach Christiania und St. Andrews. Aber sie erheben sich sehr bald zu grundsätzlichen Erörterungen von allgemeinen Hochschulfragen, die über den Rahmen von nur persönlichen Erinnerungen weit hinausgreifen. Der vielseitig angeregte, nach organisatorischem Wirken verlangende Mann hatte Pläne aller Art in der Stille vorbereitet. „Ich trug", so bekennt er selbst, „in mir all die Sehnsucht, praktisch zu handeln, die den bis dahin theoretisch tätigen Mann der fünfziger Jahre kennzeichnen mag, und ich wußte mich im Anfang einer Amtstätigkeit, die mir nach so vielen Seiten freie Bewegung zu sichern schien." Ihm erschien das gesamte innere und äußere Leben der Universität hinter der Entwicklung Deutschlands zurückgeblieben, ihr geistiger Horizont zu eng geworden, ihre Organisation (namentlich bei den Geisteswissenschaften) durch

den arbeitsteiligen Betrieb, in dem keine Einheit oder Synthese mehr zu gewahren ist, bedroht. Diese Kritik hatte ihn schon lange zu bestimmten positiven Vorschlägen geführt, die er alsbald in Wirklichkeit umzusetzen unternahm; denn er faßte sein Amt nicht nur als einen Repräsentations- oder Verwaltungsposten auf, sondern hatte, wie er schreibt, „die entschiedene Absicht zu regieren". Er versuchte — nach seiner Darstellung —, den internationalen und universellen Zug durch Ausdehnung der zunächst für Berlin begründeten Einrichtung der Austauschprofessur auf Leipzig zu stärken. Er schuf eine akademische Auskunftsstelle, er suchte die aus der übergroßen Frequenz sich ergebenden Universitätsnöte durch weitausholende Erwägungen, die sich bis zu der durchdachten Idee einer Universitätsstadt nach amerikanischem Muster erhoben, zu beheben; durch ihn erhielt die von ihm aufmerksam verfolgte Umbildung des studentischen Lebens in Leipzig eine neue Regelung. Das Wichtigste aber, was er anstrebte, war eine grundlegende Reform des inneren Betriebes der Universitäten. Allen Vertretern der Wissenschaft an den Universitäten, namentlich auch den jüngeren, volle Freiheit ihres Schaffens zu gewährleisten, um sich uneingezwängt von allen wissenschaftlichen Lebensgewohnheiten der absterbenden Generation den großen Aufgaben der Gegenwart zu widmen, und Mittel zu finden, um die Kluft zwischen dem praktischen und dem theoretischen Ideal der Universität, zwischen der Universität als Lehrstätte und als Forschungsstätte, auszufüllen und damit zugleich auch den Forderungen der Nichtordinarienbewegung entgegenzukommen: so umschreibt Lamprecht das Ziel, das ihn bei seinen Bemühungen einer methodischen Fortbildung der Institute im Sinne von Forschungsinstituten in Verbindung mit einer Staffelung der Übungen an ihnen geleitet habe. Offenbar schwebte ihm eine Erweiterung dessen vor, was er in seinem kultur- und universalgeschichtlichen Institut sich geschaffen hatte. Freilich ist das von ihm erstrebte einheitliche alle geschichtlichen Wissenschaften umfassende Institut nicht zustande gekommen. Zwar verstand Lamprecht, beträchtliche Geldmittel für diesen Zweck flüssig zu machen; aber die Idee des einen Institutes teilte sich in die zahlreicher selbständiger Institute und auch diese schrumpften schließlich auf die Berechtigung der Seminardirektoren zusammen, die zugleich als Leiter der ein-

zelnen Foschungsinstitute figurieren, eine gewisse Quote der jährlich verfügbaren Mittel zur freien Unterstützung wissenschaftlicher Forschungen zu verwenden.

Natürlich ist das Büchlein, das nicht nur Erinnerungen, sondern auch Zukunftsforderungen gibt, im einzelnen wie im ganzen stark subjektiv. Bei der Erwähnung von persönlichen Angelegenheiten hat der Herausgeber sogar eine „schonendere" Fassung gewählt. Das tatsächlich Berichtete dürfte gewiß der Ergänzung, vielleicht auch der Berichtigung durch andere Quellen bedürftig sein. So hat z. B. der Herausgeber eine eingehendere Schilderung der schweren Krisen, die das Projekt der Forschungsinstitute durchzumachen hatte, im Druck weggelassen, da sie „sich für die Veröffentlichung nicht eignet". Gleichwohl ist die kleine Schrift ein interessanter Beitrag zur deutschen Universitätsgeschichte und auch zur Würdigung von Lamprechts Persönlichkeit und Wirken.

Halle a. d. Saale. *Frischeisen-Köhler.*

Die Abkürzungen in den Kölner Handschriften der Karolingerzeit, von Hans Foerster. Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde, genehmigt von der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn. Tübingen, Druck von H. Laupp jr. 1916. VIII u. 119 S.

Die Untersuchungen, welche Ludwig Traube dem Kürzungswesen der ältesten lateinischen Buchschriften und im besonderen den *Nomina sacra* widmete, sind nach seinem Tode von englischer, italienischer und schweizerischer Seite weitergeführt worden. Dabei war es namentlich W. M. Lindsay, Professor an der schottischen Universität St. Andrews, der seit 1908 in den Veröffentlichungen seiner Hochschule, in den *Mélanges offerts à M. E. Chatelain*, in der *Revue des bibliothèques* und in dem Zentralblatt für Bibliothekswesen die Entwicklung des Kürzungswesens an verschiedenen Schreibstellen des Festlandes und der britischen Inseln zunächst einzeln verfolgt und schließlich in einem eigenen Werke, *Notae Latinae* (Cambridge 1915), seine einschlägigen Beobachtungen und Ansichten zusammengefaßt hat. Auch Foersters Arbeit, die unter beratender Anteilnahme von W. Levison zustande kam, verdankt einer von Lindsay beeinflußten Anregung Aloys Schultes ihren Ursprung.

Die Erhaltung von 19 sicher beglaubigten Kölner Handschriften des 9. Jahrhunderts in der dortigen Dombibliothek schuf eine günstige Grundlage, von welcher der Verfasser mit großem Fleiß Gebrauch machte. Seine Mitteilungen über die in diesem Bestand angetroffenen Kürzungen gehen sehr ins Einzelne, sie beziehen sich z. B. bei dem Zahlwort *secundus* und seinen Nebenformen oder bei dem kleinen Wörtchen *que* (*quae*) jedesmal auf mehr als 30 verschiedene Kürzungsarten; und vielfach ist nicht bloß die Handschrift, in der diese oder jene Form vorkommt, angegeben, sondern auch die Fundstelle genauer durch die Blattzahl bezeichnet worden. Als Hauptziel dieser großen Sammelarbeit scheint dem Verfasser die Beurteilung des „insularen" Einflusses auf die Kölner Schreibschule vorgeschwebt zu haben. Er konnte feststellen, daß es nicht so sehr angelsächsischer als irischer Einschlag ist, der sich in den Kölner Handschriften da und dort bemerkbar macht. Die andere Frage, ob diese Erscheinung durch die benutzten Vorlagen oder durch die Herkunft der betreffenden Schreibkräfte zu erklären sei, bleibt offen. Um in dieser Hinsicht weiter zu gelangen, bedürfte es wohl hauptsächlich genauer Scheidung der Hände und sonstigen Entstehungsverhältnisse des *cod.* 83 II, die man bei F. um so mehr vermißt, als er in einem anderen Fall, bei dem unter Erzbischof Hildebald geschriebenen Psalmenkommentar Augustins, die Kürzungen aufs genaueste getrennt nach den zehn hieran beteiligten Schreiberinnen verzeichnet hat.

Gewisse Bedenken erweckt die Einteilung, nach welcher F. den gesammelten Stoff gliedert. Was er in der ersten Abteilung unter der Überschrift „Zeichen aus den tironischen Noten" einreiht, berührt sich zwar mit der römischen Kurzschrift, weicht aber doch zumeist von den in den *Commentarii notarum Tironianarum* überlieferten Formen ab; wollte man deshalb an eine verlorene Gestalt dieses Lexikons denken, wie ja aus anderen Gründen Chatelain, *Introduction à la lecture des notes Tironiennes* S. 117, für Bobbio ein besonderes System der tironischen Schrift annahm (s. jetzt Mentz im Archiv f. Urkundenforschung 4, 10 ff.; 6, 17), dann ergibt sich vielleicht auch für einige von F. anderswo eingereihte Kürzungen die Möglichkeit tironischer Herkunft; in der Tat ist kürzlich Schiaparelli im *Archivio storico Italiano*, 1914, dafür eingetreten, einige der q- und p-Kürzungen der

gewöhnlichen Schrift aus tironischer Quelle abzuleiten. Zu einem Mißverständnis könnte auch die Benennung der zweiten von F. aufgestellten Gruppe „aus den *Notae iuris* stammende Kürzungen" führen. Lindsay hat schon im Zentralblatt 29, 56ff. die mißbräuchliche Verwendung des Ausdrucks *Notae iuris* bekämpft und Steffens, der ihn früher angewandt hatte, ist bei Behandlung des St. Galler Materials im Zentralblatt 30, 477ff. mit Recht davon abgegangen. Den Kölner Schreibern selbst will F. Beeinflussung durch die Rechtshandschriften oder durch eines jener sog. Verzeichnisse der *Notae iuris* allerdings nicht zumuten; aber auch in bezug auf ihre irischen Lehrmeister, von denen noch Traube im Neuen Archiv 26, 234ff. annahm, sie hätten ihre Kürzungsweise mit Hilfe irgendwelcher Verzeichnisse solcher Art erfunden, bestreitet Lindsay diese Auffassung; nicht eine bewußte Neuschöpfung sondern nur ein stärkerer, auch auf Reinschriften ausgedehnter Gebrauch des vordem schon in Glossen und nichtkalligraphischen Werken vorhandenen Kürzungsverfahrens sei ihnen zuzuschreiben. Da F. in diesen Fragen, deren Lösung ein tiefes Eindringen in Überlieferungsart und Zusammensetzung jener *Notae*-Verzeichnisse und in die neue Forschung über die *not. Tir.* erforderte, nicht Stellung nimmt, so würde eine einfachere Einteilung des Stoffes in Wortkürzungen und Silbenkürzungen und besondere Erörterung der *Nomina sacra*, sowie der technischen und unregelmäßigen Kürzungen seinem Zweck besser entsprochen haben.

Die Schwierigkeiten der richtigen Anordnung sind indes dem Verfasser, wie seine Einleitung zeigt, nicht ganz entgangen, und er hat ihnen durch die angehängte alphabetische Übersicht der besprochenen Kürzungen in dankenswerter Weise abzuhelfen gestrebt. Gerade dadurch und auch durch die sorgfältige Bezugnahme auf vorangegangene Literatur ist seine Arbeit ein nützlicher Behelf und Ausgangspunkt für weitere Studien über das Kürzungswesen geworden. Solche Untersuchungen liegen freilich weit ab von den großen Gegenwartsfragen, aber es ist zu begrüßen und zu wünschen, daß auch die deutsche Forschung an ihnen Anteil nimmt, und es ist ein denkwürdiges Zeugnis deutschen Geisteslebens, daß der Verfasser der hier gewürdigten Arbeit, die auf den Spuren jenes schottischen Gelehrten so ernstlich in die neuaufgeworfenen Fragen alter internationaler Kultur-

beziehungen eindringt, bei Versendung seiner Dissertation als deutscher Reserveoffizier an der Westfront stand.

Graz. *W. Erben.*

Die karolingische Klosterpolitik und der Niedergang des westfränkischen Königtums. Laienäbte und Klosterinhaber. Von Karl Voigt. (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von Ulrich Stutz. 90 u. 91.) Stuttgart, F. Enke. 1917. XIV u. 265 S.

Pöschl (Bischofsgut und *Mensa episcopalis* III) hatte bereits hervorgehoben, daß für die Erstarkung der Laienaristokratie der Übergang von Reichskirchen in den Besitz weltlicher Großer im 9. Jahrhunderte eine bedeutende Rolle gespielt habe. Behandelte er vornehmlich die Mediatisierung von Bistümern, so will diese Arbeit zeigen, wie sich in dieser Hinsicht das Schicksal der Königsklöster im westfränkisch-französischen Reiche gestaltet hat.

Die Entwicklung hier geht ja der im ostfränkischen Reiche nicht nur voraus, sondern übertrifft sie auch an Ausmaß und politischer Folgewirkung um ein Beträchtliches. Der Verfasser schildert das Verfahren der Karolinger bei der Besetzung und Verfügung über die königlichen Eigenklöster. Er meint (S. 60), auch während der Regierung Ludwigs d. Fr. könne man von einem wirklichen Überhandnehmen der Vergebung von Klöstern an weltliche Große nicht sprechen. Zu seiner Zeit hätten die Dinge im allgemeinen keinen für die kirchlichen Zustände wirklich bedrohlichen Charakter angenommen. Das sei erst unter Karl d. Kahlen dann eingetreten.

Ich glaube nicht, daß diese Auffassung zutreffend ist. Verfasser stützt seine Anschauung hauptsächlich auf die Klagen der Synode zu Yütz (844) gegenüber den Söhnen Ludwigs, daß die Vergebung von Klöstern an Laien der Gewohnheit „*patrum vestrorum seu regum praecedentium*" zuwiderlaufe. Ob dies so buchstäblich zu nehmen und gerade auch auf Ludwig d. Fr. noch auszulegen ist? Verfasser muß selbst gestehen, diese günstige Schilderung des Zustandes in der früheren Zeit habe „allerdings nicht ganz den wirklichen Verhältnissen entsprochen." (S. 62) Tatsächlich befürchtete man damals bereits in kirchlichen Kreisen, daß die Laienaristokratie eine allgemeine Säkularisierung des Kirchengutes beabsichtige, wie der von V. allerdings übersehene

Bericht der *Vita Walae* (II, 4) beweist. Ist als Beweggrund für die Einziehung von Klöstern und ihre Vergebung an Laien, wie der Verfasser selbst konstatiert (S. 78), die Notwendigkeit anzusehen, den politischen Anhang zu belohnen, dann ist von vornherein sehr wahrscheinlich, daß gerade in der letzten Zeit Ludwigs d. Fr., als die Streitigkeiten mit dessen Söhnen das Reich zerrissen und in Parteiungen spalteten, auch dieser Vorgang immer mehr in Übung kam. Und zwar nicht nur *pro praeterito*, sondern auch *pro futuro*, d. h. um die politische und militärische Unterstützung der Großen zu gewinnen, die eigene Partei zu verstärken. Bald hatten die Großen selbst damit ein Zwangsmittel zur Erfüllung ihrer Aspirationen gefunden: sie drohten mit offenem Abfall, wenn sie die gewünschten Klöster nicht erhielten (S. 88).

Nach dem Tode Karls d. K. wurde mit den Thronstreitigkeiten und dem Verfall der königlichen Macht die Zwangslage des Königs noch ärger (S. 105 f. u. 108 sowie 136).

Im zweiten Teile seiner Untersuchung behandelt V. die Formen, in denen die westfränkische Laienaristokratie Königsklöster besaß (S. 161 ff.). Er unterscheidet wesentlich zwei Arten: die Großen waren entweder Laienäbte oder aber Inhaber der Klöster, denen der Abt unterstand. Bei letzterer Form macht V. einen scharfen Unterschied zwischen der Vergebung zu Benefiz und der Schenkung zu Eigen auf Lebenszeit. Jedoch ist es nicht zutreffend, aus den in Königsurkunden gelegentlich auftretenden Wendungen, daß eine Vergebung „*per nostram largitionem*" erfolgt sei, auf einen Gegensatz zu der „*per beneficium*" geschehenen Verleihung zu schließen. Denn der Ausdruck *largiri* oder *largitio principis* ist nicht selten gerade ein *terminus technicus* für die Vergebung von königlichen Gütern zu Benefiz. (Vgl. Waitz, VG. II, 1[3], 310 n. 1 u. 2; 311 n. 2; 318 n. 2 u. 3; 319 n. 2; 320 n. 3.)

Daß Übertragungen zu Benefiz gleich auf mehrere Personen und Generationen „in früherer Zeit nicht vorgekommen" sind, ist eine recht unbestimmte Behauptung. Was ist unter dieser „früheren Zeit" zu verstehen? Sollte eine im Vorworte (S. IX) gemachte Bemerkung, daß die Inhaberschaft des Klosterbesitzes um die Mitte des 10. Jahrhunderts an Ausbreitung gewann, vom Verfasser im Sinne jenes Gegensatzes gemeint sein, dann wäre

die „frühere Zeit" chronologisch entschieden zu weit gefaßt. Denn solche Benefizien kamen sicher auch im 9. Jahrhundert schon vor.

Den Hauptwert des Buches erblicke ich in den fleißigen Zusammenstellungen von Quellenbelegen für die einzelnen Klöster, aus welchen sich nicht nur die gewaltige Bereicherung der Laienaristokratie am Kirchengute im westfränkischen Reiche sinnfällig ergibt, sondern zugleich auch erklärt, weshalb gerade dort am Ausgang des 10. Jahrhunderts auf kirchlicher Seite der Ruf nach Reformen (Clugny!) so lebhaft rege wurde.

Wien. *A. Dopsch.*

Individuelle Persönlichkeitsschilderung in den deutschen Geschichtswerken des 10. und 11. Jahrhunderts. Von Rudolf Teuffel. (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance. Herausgegeben von Walter Goetz. Heft 12.) Leipzig und Berlin, B. G. Teubner. 1914. 124 S.

Der Verfasser will „die historischen Quellen des 10. und 11. Jahrhunderts auf ihren Gehalt an wirklicher Persönlichkeitsschilderung durcharbeiten". Die Hauptfrage, die er sich stellt, ist: „Wieweit sind die deutschen Geschichtschreiber jenes Zeitalters fähig gewesen, eine bestimmte Persönlichkeit in ihrer Eigenart aufzufassen und darzustellen?" Um diese Frage zu beantworten, will er alle Stellen, die nach seiner Meinung individuelle Schilderung geben, „wenn auch nicht in absoluter, so doch in hinreichender Vollständigkeit" sammeln, dabei aber die eigentlichen Heiligenlegenden ausschließen. Er teilt seinen Stoff in die drei großen Gruppen der Annalen (S. 6—31), der Bistums- und Klostergeschichten (S. 32—63) und der Viten (S. 64—123). Die Bezeichnung „Annalen" für die erste Gruppe, in der als „rein annalistische" Werke Hermann von Reichenau, Berthold, Bernold und Thietmar und als Werke „mehr biographischen Charakters" Widukind, Wipo und Lampert auftreten, ist wenig zutreffend, und die Anordnung (Thietmar nach Hermann, Berthold und Bernold, und nach diesen 4 wieder auf den noch älteren Widukind und auf Wipo zurückgreifend), wie auch die Abgrenzung gegen die beiden anderen Gruppen befriedigt nicht. Auch inhaltlich ist gegen diesen Teil am meisten einzuwenden. In der zweiten Gruppe wird mit Recht der Schilderung Adalberts von

Hamburg-Bremen durch Adam der größte Raum zugewiesen (S. 47—57). Der größte und wertvollste Teil, ziemlich die Hälfte der Schrift, behandelt die eigentlichen Viten, und zwar zunächst „die Vita nach ihrem formalen Charakter" (wobei an dem Beispiel der *Vita Heinrici IV.* der rhetorische Charakter der mittelalterlichen *Vita* und ihr Zusammenhang mit der antiken *laudatio* dargelegt und im besonderen sehr hübsch auf *Hieronymus epist.* 39 *Ad Paulam super obitu Blaesillae filiae* als Vorbild hingewiesen wird), sodann „Viten ohne persönliche Züge" und schließlich „Viten mit persönlicher Färbung" (wobei zu Ruotgers *Vita Brunonis* der wichtige Aufsatz von Bernheim in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 33, Kanonist. Abt. 2 hätte herangezogen werden sollen). Wenn vieles auch in den „persönlichen" Viten stark „typisch" klingt, so schließt er (S. 123), dann „beruht das sicherlich in vielen Fällen nicht auf Idealisierung entgegen der Wahrheit, sondern hat seinen Grund in einer starken Einwirkung des Ideals auf das wirkliche Wesen und Handeln der betreffenden Persönlichkeiten". „Je weniger die einzelne Vita persönliche Züge zu berichten weiß, desto mehr ist Mißtrauen gegenüber ihren ‚typischen' Schilderungen am Platz; und je mehr sich persönliche Züge unter typisch klingenden finden, desto eher sind auch diese letzteren glaubwürdig." Die weitverbreitete Meinung, die besonders Lamprecht aufs schärfste formuliert hat, daß die ganze Geistesverfassung und insbesondere die Geschichtschreibung des deutschen Mittelalters „typisch" und dieses gar nicht imstande gewesen sei, Individualitäten zu verstehen, ist durchaus abzulehnen. „Die Kunst der psychologischen Zergliederung ist naturgemäß noch längst nicht so ausgearbeitet wie heutigentags. Ansätze dazu, oft recht achtungswerte, finden sich aber nicht wenige." „Ein geistig einigermaßen begabter Mann" war „bei genügender Kenntnis der zu schildernden Persönlichkeit auch in unserer Periode schon recht wohl imstande, das Wesen dieser Persönlichkeit zu kennzeichnen. Gut beobachtete Einzelzüge vollends vermissen wir fast nur in dem Fall, daß dem Verfasser das nötige Tatsachenmaterial nicht zu Gebote stand" (S. 124). Teuffel versucht vorurteilsfrei ein zuverlässiges Bild von dem tatsächlichen Befund zu geben und hat dieses Ziel trotz manches Schülermäßigen in Fragestellung und Urteil im ganzen erreicht. Von den Verirrungen einer

tatsachenfremden Systematisierung oder einer zum Selbstzweck gewordenen Quellenkritik gleich weit entfernt, läßt er in ansprechender Darstellung die beste Überlieferung so zu uns sprechen, wie sie vorliegt. Methodisch bedenklich, aber ohne wesentlichen Einfluß auf das Ergebnis ist, um von Einzelheiten zu schweigen, daß moderne Schilderungen von Persönlichkeiten als Bestätigung für den individuellen Charakter solcher Quellenzeugnisse herangezogen werden, auf denen sie selber in der Hauptsache beruhen. Wesentliche Gesichtspunkte sind jedoch gut und treffend hervorgehoben. Gewiß ist es zum guten Teil Selbstverständliches, das darum aber nicht weniger einmal wieder gesagt werden mußte, und das hat Teuffel nicht selten gut getan. Seine Arbeit bildet eine recht erfreuliche Bereicherung unserer quellenkundlichen Literatur.

Berlin. *Adolf Hofmeister.*

Deutsch-russische Handelsverträge des Mittelalters. (Abhandlungen des Hamburgischen Kolonialinstituts. Bd. 37.) Von **Leopold Carl Goetz.** Hamburg, Friederichsen. 1916. XV u. 394 S.

Von der Geschichte der deutsch-russischen Handelsbeziehungen, deren Gesamtverlauf bis zum Handelsvertrag von 1904 der Verfasser zwar in kühnem Abriß (Berlin 1917) als Einheit aufgefaßt hat, ist das vorliegende Werk nicht mehr als die Vorarbeit zum ersten, mittelalterlichen Teil. Schmerzlich (besonders bei der gegenwärtigen Unabsehbarkeit größerer Reihenpublikationen) empfindet der Leser oft die strenge thematische Beschränkung auf die staatsvertraglichen Rechtsquellen und ihre textkritische Bereinigung, zumal diese überall sichtlich auf einer vertieften Erforschung des gesamten, besonders deutschen Urkundenstoffs ruht. Es ist ein im höchsten Sinn entsagungsvoller Fleiß, der hier auch die Gelegenheiten zusammenfassender und vergleichender inhaltlicher Übersicht nicht anders als zur knappsten, alle Farben verschmähenden Zeichnung benutzt. Diesen Plan einmal vorausgesetzt, scheint das Verfahren der vielfachen wörtlichen Textwiedergabe, so daß die Darstellung vollends zum paragraphenweisen Kommentar wird, durchaus angemessen und hätte vielleicht sogar noch

ausgedehnt werden können, z. B. auf die wichtigsten späteren Verträge.

Das Buch gliedert sich einfach in die beiden großen Gebiete des deutsch-russischen Handelsverkehrs, das Novgoroder und das des Dünalands. Für jenes lieferte die allgemeine deutsche und russische Literatur zur Geschichte der Hanse und Novgorods, für das zweite namentlich die Stadtgeschichte des beherrschenden Riga wertvolle Bausteine, darunter auch editorisch so bedeutende wie Schlüters 1914 abgeschlossene große Ausgabe der Novgoroder Schra, Napiersky-Kuniks Russisch-Livländische Urkunden und Vladimirskij-Budanovs Chrestomatie. Aus Goetzens Ausgabe der altrussischen Kirchenrechtsdenkmäler und der Rußkaja Pavda ist bekannt, wie er solchen Stoff zu sammeln und zu durchdringen weiß. Auch hier leistet ihm dabei die Rechtsvergleichung mit den verwandten deutschen und russischen Quellenkreisen, aber ebenso mit einzelnen nur sachlich übereinstimmenden Verhältnissen des hansischen Handelsrechts, in erster Reihe dem allgemeinen Gästerecht, die besten Dienste. Hauptabschnitte wie der über das Abkommen zwischen Riga und Smolensk 1229, den wichtigsten deutsch-russischen Handelsvertrag des Mittelalters (S. 304), zeigen die Fruchtbarkeit der Methode sowohl für das äußere und innere Entstehungsbild der Urkunden als für ihr materielles Verständnis (s. etwa das scharfsinnige Kriterium für die Trennung der Einzelbestimmungen, S. 236 n. 3). Etwas äußerlich-chronologisch erscheint mir nur die Unterscheidung der zwei zeitlich aufeinander folgenden Gruppen von Grund- und Sonderverträgen in beiden Handelsgebieten. Einmal ging ja den ersten bekannten Grundverträgen von 1189 und 1229 nicht nur wie in Novgorod vermutlich ein durch Übung gefestigter gewohnheitsrechtlicher Zustand voraus (auch ich möchte dem *mir staryj*, S. 16, diesen Sinn geben), sondern daneben wie in Novgorod fallweise eine Mehrheit zum Teil ganz besonderer Verabredungen (§ 37). Sodann aber ist es doch auch in den späteren Jahrhunderten trotz allen Widerstrebens der Russen gegen die ihre Handelsentwicklung hemmenden längeren und grundsätzlichen Bindungen hier wie dort zu so epochalen Neuregelungen gekommen wie denen des Nieburfriedens von Novgorod 1392 und des Kopussavertrags zwischen Riga und Polock 1406.

Jede Einzelkritik an einer solchen kommentatorischen Leistung läuft Gefahr in Kleinigkeiten zu kramen oder vom Verfasser schon bedachte Einwände zu wiederholen. Auf diese Gefahr hin möchte ich mir nur die folgenden wenigen Bemerkungen erlauben. Ob wirklich die „Brücke" (Brügge, pons) vor dem gotischen Gildehof in Novgorod keine „eigentliche Brücke" (S. 160), sondern nur ein Holzpflaster war? Ihre Zerstörung durch die Russen und deren strafbares Stehen darauf (S. 126) würde wohl auf mehr schließen lassen, jedenfalls auf eine zugleich für die Absonderung von und Verbindung mit der Umgebung wichtige Vorkehrung. Es wäre auch an die „Deutsche Brücke" in Bergen und den Ortsnamen Brügge zu erinnern (vgl. Häpke, Brügge 11 n.). Die „Älterleute aus der St. Michaelstraße" in Novgorod (S. 182) sind jedenfalls die des einen von den fünf „Vierteln" der Stadt (S. 193 n. 1). Die bemerkenswerte Bestimmung der Einfuhrfreiheit in Nr. 28 bis 30 des Smolensker Vertrags von 1229 (S. 282f.) bezeichnet gegenüber den Novgoroder Einfuhrzöllen die typische Haltung des Ausfuhr- (Sombart würde sagen „Boden-") Landes, das den Handelsverkehr hauptsächlich noch in umgekehrter Richtung besteuern kann wie die Stadt oder das entwickeltere Territorium, die gerne aus- und ungern einführen; bei der Gold- und Silbereinfuhr ist natürlich (S. 284) deutsche Einfuhr nach Smolensk ganz besonders willkommen. Das 1189 und 1268f. in Novgorod, 1229 in Smolensk vorkommende Los zwischen entgegenstehenden nationalen Zeugengruppen (S. 39ff., 142f., 250) ist ein sehr merkwürdiger Fall des Losordals, der auch mit der Vierzahl an anderweitig bekannte deutsch-rechtliche und altrussische Eideshilfen und Zeugnisse anklingt (vgl. Brinkmann, Hist. Vjs. 18, 64 n. 75).

Der Vorbehalt bezüglich der Fürstenbrüder in Nr. 24 des Smolensker Erneuerungsvertrags von 1250 (S. 319f.) betrifft wohl weder Handels- noch Besuchsreisen, sondern die gewöhnliche Gastung der ambulierenden mittelalterlichen Hofhalte und gibt einen seltenen Einblick in das Verhältnis dieser Tatsächlichkeit zum Fürstenfrieden. Von Druckfehlern in den russischen Texten sind mir nur zwei störende aufgefallen: S. 235, Z. 12 und 11 v. u., muß mit *Ažbych'm* ein neuer Absatz, mit *Togo* kein neuer Satz anfangen; S. 308, Z. 2 v. u.,

steht *ddlžen* statt *dlžen*. In einem der russischen Forschung so nahestehenden Werk wären wohl russische Titel besser in russischer Sprache angeführt worden.

Berlin. *C. Brinkmann.*

Korrespondenzen österreichischer Herrscher. Die Korrespondenz Maximilians II. 1. Bd.: Familienkorrespondenz 1564 Juli 26 bis 1566 August 11. Herausgegeben von Viktor Bibl. (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs.) Wien, Holzhausen. 1916. XXXIX u. 643 S.

Die Kommission für neuere Geschichte Österreichs hat beschlossen, die Korrespondenzen der österreichischen Herrscher herauszugeben und unter diesen wieder mit einer gesonderten Abteilung Familienkorrespondenzen den Anfang gemacht. Man begreift diesen Entschluß. Die Politik der Habsburger war mit Ausnahme der großen Herrscher des 18. Jahrhunderts weit mehr eine dynastische als eine staatliche. Die Habsburger sind darin den anderen deutschen Dynastien sicherlich über gewesen. Daher haben sie es wohl verstanden eine Hausmacht, aber keinen Staat zusammenzuzimmern. Allerdings hat die ihnen zugefallene Aufgabe an Schwierigkeiten die in den anderen Territorien vorhandenen Probleme unvergleichbar überwogen und ist vielleicht überhaupt zuletzt unlösbar gewesen. Dieses dynastische Interesse hat auch lange die Forschung beherrscht, bis mit dem eingehenderen Betrieb der österreichischen Reichsgeschichte die politische Anschauung in den Vordergrund getreten ist. Noch ein Beweggrund war für die Kommission maßgebend. Sie begann mit der Ausgabe der Korrespondenzen Ferdinands I. Nun ist der Erzherzog besonders in seinen Anfängen in der Tat nicht viel mehr als das Werkzeug Karls V. gewesen. Der Briefwechsel mit dem Kaiser, mit Ferdinands Tante Margarete und dann mit der Schwester Marie als Königin von Ungarn und in der Folge als Statthalterin der Niederlande ist nicht nur an Zahl der gewechselten Briefe sehr ausgedehnt, er stellt auch in einem Ausschnitt die Wechselbeziehungen der kaiserlichen spanisch-niederländischen Politik mit der österreichischen Ferdinands und dessen Verhältnis zu Ungarn dar. Hier lagen zwei wohlgeschlossene Gruppen vor. Das alles trifft für Maximilian II. nicht zu. Der Umkreis seiner

Familie ist dank seiner drei Brüder und der zahlreichen Schwäger und Schwiegersöhne ein großer geworden. Aber eine regere Korrespondenz entspann sich nur mit des Kaisers Brüdern und Herzog Albrecht von Bayern. Wohl hat auch König Philipp von Spanien die gemeinsamen Interessen betont und den Kaiser für seine besonderen Ziele einspannen wollen. Aber vertraut waren die beiden nicht miteinander, ja Philipp hat nicht selten in seiner Art ein doppeltes Spiel auch mit Maximilian gespielt und des Kaisers Absichten und Interessen durchkreuzt. Zudem war dieser Briefwechsel kein reger. Ebensowenig der mit dem König von Polen, der sich im wesentlichen um die Eheirrungen des Königs mit Maximilians Schwester dreht. Die Briefe aber der italienischen Schwäger und Schwiegersöhne bestehen zum guten Teil aus schönen Phrasen, und Ferdinands Briefe an sie sind Pumpversuche, wie sie auch bei andern Fürsten und Städten gemacht wurden, von denen man nicht versteht, warum sie fehlen, bloß aus dem Grunde, weil die Empfänger mit dem Kaiser nicht verwandt oder verschwägert waren. So ist die Auswahl unter dem Gesichtspunkt der Verwandtschaft eine willkürliche und zufällige. Wie bereits der Herausgeber der Familienkorrespondenz Ferdinands I. bemerkt hat, sind es selten vertrauliche Briefe, die zum Abdruck gelangen. Das gilt auch für diesen Band. Die Briefe zerfallen in zwei Gruppen: die meist eigenhändigen Handbriefe und die Kanzleibriefe, die sich schon durch die offiziellen Titulaturen als solche kennzeichnen. Jene sind in der Minderheit, diese weitaus in der Mehrheit. Oft wird berichtet, daß die Konzepte im geheimen Rate zustande gekommen sind. So manche stammen aus dem Hofkriegsrat oder anderen Behörden. Auch diese Kanzleibriefe sind Bestandteile der Korrespondenz des Herrschers, denn diese ist damals noch sehr ausgebreitet. Es ist nämlich üblich, daß z. B. die Gesandten oder Behörden ihre Berichte an den Herrscher senden und dieser wieder in seinem Namen Weisungen ergehen läßt. Aber einen persönlichen Anteil hat der Herrscher daran nur insoweit, als er das Konzept billigt oder ändern läßt und die Reinschrift unterschreibt. Die Handbriefe sind vertraulich und als eigene Meinungsäußerung des Herrschers zu betrachten. Dahin gehören die meisten Stücke des Briefwechsels mit Herzog Albrecht von Bayern, besonders die so interessanten, allerdings schon gedruckten Nr. 470, 474,

484 über die Haltung des Kaisers gegen die protestantischen Reichsstände. Bei den Kanzleibriefen fehlt jeder innere Grund, sie von der übrigen politischen Korrespondenz abzusondern, bloß weil sie an Verwandte gerichtet sind, oder davon einlaufen. Als roter Faden durchzieht den vorliegenden Band der drohende Türkenkrieg, für dessen Entstehung und Vorbereitung sehr wertvolles Material vorgelegt wird. Aber es kann nicht verschwiegen werden, daß die in den Anmerkungen hier und anderwärts mitgeteilten Auszüge aus den Gesandtenberichten und Briefen und Gutachten des Lazarus Schwendi und anderer an Interesse die langatmigen Paraphrasen des Kaisers und die Ratschläge seiner Brüder weit überragen. Natürlich ist dies nicht Schuld des Herausgebers, der sich an ein festes Programm zu halten hatte. Wir hoffen, daß die Kommission die Familienkorrespondenz mit Maximilian II. abschließen wird, dafür wünschen wir eine politische Korrespondenz zu erhalten, die uns überall die ursprünglichsten Quellen, soweit sie von Bedeutung sind, in stark zusammengedrängter Form bietet. Daneben könnten vertrauliche Briefwechsel sehr wohl zur Ausgabe gelangen. Aber dann geschlossen und nicht zerrissen. Briefwechsel sind nicht streng chronologisch aufgelöst ineinander zu schachteln, sie sind weder ein Regestenwerk, noch ein Urkundenbuch. Vielleicht wäre es rationeller gewesen, die so wichtigen Protokolle des geheimen Rates zur Grundlage zu nehmen, und um sie die Korrespondenzen zu gruppieren.

In einem Punkte sind wir dem Herausgeber sehr zu Dank verpflichtet, er hat die meisten der unzähligen Empfehlungsschreiben weggelassen und auch sonst stark gekürzt. Nur hätte er noch weiter gehen können. In leicht zugänglichen Sammlungen Gedrucktes nochmals abzudrucken, ist Raumverschwendung. Mag der Wiederabdruck des Briefwechsels mit Herzog Albrecht von Bayern noch angehen, da der Druck bei Freiberg sehr fehlerhaft ist, so ist er kaum gerechtfertigt bei den von Weiß, *Papiers d'Etat* aus der Korrespondenz-Granvella mitgeteilten Stücken. Hier würden Kollationen, wie dies Susta in seiner Ausgabe: Die römische Kurie und das Konzil von Trient gemacht hat, vollständig genügen. Auch sonst fehlt es nicht an Wiederholungen. Das Kanzleischreiben Nr. 173 z. B. setzt auf fast vier Druckseiten auseinander, was in Handbrief Nr. 175

auf etwas mehr wie einer halben Seite gesagt wird. Manches auch ist recht unbedeutend wie Nr. 35.

Neben dem Türkenkrieg und den polnischen Ehewirren sind es die Heiratspläne Maximilians mit England und Frankreich, diese nicht ohne politische Bedeutung wegen der Absicht, die Bistümer Metz, Toul und Verdun zurückzugewinnen und Frankreich vom Bündnis mit der Pforte abzuziehen, die Teilung der väterlichen Erbschaft, die Grumbachschen Händel und andere Wirrungen im Reiche, die Bewegung in den Niederlanden, die Streitigkeiten wegen Finale, die Papstwahl, das Verhältnis zu Venedig, das den Antrag stellte, Triest und Görz zu kaufen usw., die in unseren Briefen einen Niederschlag gefunden haben.

Schließlich sei der Sorgfalt des Herausgebers alle Anerkennung gezollt. Ein reiches Aktenmaterial ist in den Bemerkungen verarbeitet, die den einzelnen Stücken beigefügt sind. Es ist schon erwähnt worden, daß zum Teil der Hauptwert der Ausgabe hierin gesucht werden muß. Und so schließen wir mit Dank für den Herausgeber und sehen mit Erwartung dem kommenden Bande entgegen, für den der Herausgeber auch den Abdruck des Tagebuches des Kaisers von seinem ungarischen Kriegszuge in Aussicht stellt.

Wien. *H. v. Voltelini.*

Dr. Johann Wilhelm von Archenholtz. Ein deutscher Schriftsteller zur Zeit der französischen Revolution und Napoleons (1741—1812). Von Friedrich Ruof. (Historische Studien, Heft 131.) Berlin, Emil Ebering. 1915. XVII u. 149 S.

Archenholtz ist noch heute vor allem als Verfasser der Geschichte des Siebenjährigen Kriegs bekannt und gelesen. Viele von uns werden in ihrer Jugend aus diesem Buche in der Ausgabe von Potthast ihre erste Kenntnis von jenem großen Kampfe und vom Großen König gewonnen haben. Ruof beschäftigt sich allerdings wie mit den meisten anderen Schriften Archenholtz' so auch mit diesem Werke nur nebenher, ohne auf die Quellen und den Wert der Darstellung kritisch einzugehen. Den wenig bekannten und zum Teil umstrittenen und unsicheren Lebensverhältnissen Archenholtz' und seinen weitverzweigten persönlichen Beziehungen, zum Teil zu bedeutenden Männern im literarischen Leben jener Tage ist R. unter sorgfältiger Ausnutzung

von Archenholtz' Schriften, seiner erhaltenen Papiere und einer recht umfassenden Heranziehung meist gedruckter Literatur umsichtig nachgegangen. In der Hauptsache behandelt R. — seinem Plan gemäß — die schriftstellerische, speziell die politisch-publizistische Tätigkeit von Archenholtz. Dabei steht natürlich die „Minerva" in erster Linie. Denn auf die Darstellung der politischen Ansichten Archenholtz' seit dem Ausbruch der Revolution wollte R. das Hauptgewicht legen. Und die Schilderung von Archenholtz' Stellungnahme zu den großen Weltbegebenheiten in ihrer Wandlung und Entwicklung ist ihm im großen und ganzen wohl gelungen. Auch in kritischen Einzelfragen zeigt sich ein verständiges Urteil. Erfreulich ist, daß R. sich der Grenze von Archenholtz' Bedeutung überall bewußt bleibt und von jeder übertriebenen biographischen Verherrlichung seiner Leistungen fernhält. Wenig befriedigend ist nur, schon in seiner Kürze, der zweite Abschnitt, der zwar eine Zusammenstellung von Archenholtz' Werken gibt, aber nicht den Anspruch auf ihre Würdigung erheben kann. In dem reichen Literaturverzeichnis fällt auf, daß einige Bücher in älteren Auflagen benutzt sind, u. a. Goedeke. Es fehlt die Arbeit von Stroh (Hist. Studien 121), Das Verhältnis zwischen Frankreich und England in den Jahren 1801—1803 im Urteil der politischen Literatur Deutschlands, das dem Verfasser vielleicht noch nicht vorgelegen hatte. Auch wäre wohl zu erwähnen gewesen, daß Clausewitz drei „Historische Briefe über die großen Kriegsereignisse 1806" in den Jahrgang 1807 der Minerva geschrieben hat, s. Linnebach, Karl und Marie von Clausewitz 1916, S. 90, und Schwartz, Das Leben des Generals v. Clausewitz II, 461 ff.

Tübingen. *K. Jacob.*

Niederdeutsches Schulwesen zur Zeit der französisch-westfälischen Herrschaft 1803—1813. Von Karl Knoke. (*Monumenta Germaniae Paedagogica,* Bd. LIV.) Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. 1915. 481 S. 11 M.

Der erste Teil dieser aus archivalischen Quellen schöpfenden Arbeit beschäftigt sich mit den Universitäten des Königreichs Westfalen, vor allem mit Göttingen, daneben mit Halle, Marburg, Helmstedt, Rinteln; der zweite gilt dem Schulwesen aller Zweige und der Lehrerbildung. Der Verfasser kommt zu dem

Ergebnis, daß diese Zeit, in der das Schulwesen der okkupierten westfälischen Landesteile erst unter der Generaldirektion von Johannes v. Müller, dann unter der des Barons v. Leist stand, erheblich günstiger beurteilt werden müsse, als es bisher geschehen ist.

Die *Georgia Augusta* steht im Vordergrund. Ihre Einschränkung durch die konzentrierte napoleonische Staatsidee wird auf den einzelnen Gebieten verfolgt: Verlust des Steuerprivilegs, Einengung der akademischen Gerichtsbarkeit, Verbot der geheimen „Orden" und Landsmannschaften (hierbei eine Verständigung einzelner Regierungen, die als ein Vorbote der Karlsbader Beschlüsse angesehen werden kann). Die politische Stellung der Professoren beleuchtet u. a. charakteristisch ein Prologium von Heyne 1807/08 über den rechten Kosmopolitismus (S. 127/8). Zum größeren Teile fanden sie sich mit Jérome ab, während die Studenten gelegentlich demonstrierten. Doch bestand für Preußen und seinen Kampf noch 1812 keine Sympathie. — Der König stand zunächst auf dem Standpunkt: „Alle eure Universitäten taugen nichts; ich werde sie alle verbrennen; ich will nur Soldaten und Ignoranten." Doch wurde durch Joh. v. Müller, Charles de Villers und Leist ein Umschwung bewirkt. Nur Helmstedt und Rinteln wurden durch das Dekret vom 10. Dezember 1809 aufgehoben. Die andern drei blieben bestehen, und besonders Göttingen hatte sich infolgedessen größerer Pflege zu erfreuen, die auch in den Vorschlägen Leists für neue Berufungen (Savigny, Thibaut, Zachariae) zum Ausdruck kommt.

Für das Schulwesen scheint Müller einen großen, einheitlichen Plan ins Auge gefaßt zu haben, der aber infolge seines Todes nicht zustande kam. Leist nahm die Neuordnung in Angriff. Über den Zustand des öffentlichen höheren Schulwesens in Hannover gibt der wichtige, bisher zu wenig beachtete Bericht von Cuvier-Noël (13. Dezember 1810), ein Gegenstück zu der Schrift von Villers über die Universitäten, wertvolle Nachrichten. Zeitweise wurde von der französischen Regierung auch die Aufhebung einiger Gymnasien geplant. 1812 wurde in Kassel ein Lyzeum errichtet, offenbar nach dem Muster der stark realistischen französischen Anstalten dieses Namens. Aus den Mitteilungen über das Volksschulwesen und über die Seminare, für die die Hannoversche Seminarschule Vorbild war, geht hervor,

daß beide in großem Umfange schon von der Aufklärungspädagogik durchdrungen waren. Doch hat die französische Regierung für dieses Gebiet wenig getan. Den Schluß bildet eine eingehende Darstellung des jüdischen Schulwesens mit Seitenblicken auf das Großherzogtum Frankfurt.

Die Schrift bringt außerordentlich viel Wertvolles und Neues über einen politisch und pädagogisch höchst wichtigen Zeitabschnitt. Um so mehr ist zu bedauern, daß der verehrte Forscher die verfassungsgeschichtliche und ideengeschichtliche Einordnung nicht eigentlich vollzogen hat. Nicht einmal die Werke von Ernst v. Meier werden erwähnt. Im ersten Teil vermißt man ein Eingehen auf die Unterschiede der französischen und deutschen Auffassung von den Universitäten, wozu auch durch die Schrift von Villers und die vorangehende und folgende literarische Aussprache dringender Anlaß gegeben war. Aus den Forschungen von Heubaum ergibt sich, daß auch in Deutschland gewisse Kreise an die Aufhebung der Universitäten gedacht hatten, wodurch der Vorgang in Westfalen ein anderes Gesicht erhält. Im zweiten Teil werden zwar die *Université impériale* und die französischen Unterrichtsgesetze von 1802, 1808 und 1811 (S. 208) berührt; aber der Einfluß des französischen Unterrichtswesens, das Louis Liard in seinem Buch „*L'enseignement supérieur en France*", 2 Bde., Paris 1888, so zugänglich dargestellt hat, tritt nicht klar zutage. Sonst müßte z. B. bei der Begründung der Militärschule in Kassel auf die *Ecole polytechnique* und die durch sie beeinflußten französischen Artillerieschulen verwiesen werden, bei der Begründung des Kasseler Lyzeums der französische Realismus dem deutschen Neuhumanismus gegenüber gestellt werden. Auch Parallelen mit Preußen wären fruchtbar gewesen: Bei dem Brief des Generaldirektors Leist vom 13. Oktober 1812 über die geplante Einführung des Abiturientenexamens verweist der Verfasser zwar auf das preußische Reglement von 1788, erwähnt aber mit keinem Wort das neuere preußische Edikt vom 25. Juni 1812, das gerade am 12. Oktober Gesetzeskraft erhalten hatte. Endlich wären vielleicht auch Selbstbiographien wie z. B. die von Steffens (für die Universität Halle) und von K. Ph. Moritz (für die Seminarschule in Hannover) ergiebig gewesen. — Wennschon also im vorliegenden Falle noch einiges zu tun bleibt, um über die bis-

her überwiegende philologische Methode der Erziehungsgeschichte hinauszukommen, so müssen wir doch für das neu erschlossene Material dankbar sein, das nicht zuletzt auch der Kenntnis der damals verbreiteten Schulbücher zugute kommt.

Leipzig. *Eduard Spranger.*

Clemens Brentano und die Brüder Grimm. Von Reinhold Steig. Mit Brentanos Bildnis. Stuttgart und Berlin, Cotta. 1914. 291 S. 5 M.

Reinhold Steig, der am 13. März 1918 60jährig verstorben ist, hat als Beauftragter und Erbe Herman Grimms ein gut Teil seines Lebens und seiner hingebenden Arbeit an das umfangreiche Briefwerk „Achim von Arnim und die ihm nahe standen" gewendet. Das Urteil darüber steht längst fest: das Material ist äußerst wertvoll, und es ist mit Sachkunde geordnet und erläutert, aber die Verarbeitung unterliegt schweren Bedenken; die Briefe sind nicht als zuverlässige Urkunden für sich gegeben, sondern in einer willkürlichen Redaktion der breitspurigen Paraphrase des Textes eingereiht, wo sie dann wieder in unschöner Weise durch eingeklammerte Anmerkungen unterbrochen werden. Das Bild Arnims und seines Freundeskreises stand für Herman Grimm von vornherein in der Form fest, in der es dem deutschen Volke „dokumentarisch" überliefert werden sollte, und nach dieser Richtschnur hat St. gehandelt.

Nachdem das Arnim-Werk mit drei Bänden und über 1400 engbedruckten Seiten (1913) abgeschlossen schien, wirkt die vorliegende Publikation wie ein Nachtrag zu dem 1904 erschienenen Bd. II („Achim von Arnim und Jacob und Wilhelm Grimm"), der etwas gewaltsam und nicht ohne vielfältige Wiederholungen aus jenem zu Bandstärke aufgeschwellt ist. Denn die Beziehungen Brentanos zu Jakob und Wilhelm Grimm, obwohl sie sich über die Jahre 1803—1831 erstrecken (länger dauern die zu dem Maler und Radierer Ludwig Grimm), sind doch nur kurze Zeit anhaltend lebhaft gewesen: ihre Darstellung unter vollständiger Mitteilung der Briefurkunden würde ein bescheidenes Heft anmutig ausgefüllt haben, am besten und natürlichsten aber wäre sie mit dem Arnim-Grimm-Bande verbunden worden, da es sich vorwiegend um Dinge handelt, die auch Arnim angehen, wie das Wunderhorn, die Gräfin Dolores, die Märchen. Tatsächlich sind denn auch die

meisten Briefe dort bereits verwertet oder auszugsweise mitgeteilt, anderes hat St. nebenher und inzwischen an verschiedenen Stellen bekanntgegeben, aber es bleiben doch immer als Ganzes eine Anzahl Prachtstücke von Briefen Brentanos an die „lieben Grimmigen", die „geliebten Doppelhaken" übrig, so S. 15 und 18 (Heidelberg 1808), S. 25 (München und Landshut 1808), S. 32 (Landshut 1808), S. 48 (München 1809) und vor allem die Berliner Briefe S. 84ff. (Februar 1810) und S. 123ff. (November 1810). Die Briefe des hessischen Brüderpaars entfalten wieder ihre wohlbekannten und nie ermüdenden Reize, und mit besonderem Interesse begrüßt man die auf Clemens Brentanos Antrieb von Jacob 1811 abgefaßte „Aufforderung an die gesamten Freunde deutscher Poesie und Geschichte" zur Gewinnung von volkstümlichen Überlieferungen, die in einem „Altdeutschen Sammler" vereinigt werden sollten. Der Plan ist damals nicht zur Ausführung gelangt und das wertvolle Schriftstück erst neuerdings von St. hervorgezogen worden.

Göttingen. *Edward Schröder.*

Die Fraktion des Zentrums im Preußischen Abgeordnetenhause 1859—1867. Von Dr. phil. Hermann Wendorf. (Leipziger histor. Abhandlungen, Heft 41.) Leipzig, Quelle & Meyer. 1916. 139 S. 4,75 M.

Wendorfs Arbeit knüpft naturgemäß an die 1909 erschienene Dissertation von H. Donner über „Die katholische Fraktion in Preußen von 1852—1858" an. In der Einleitung faßt er dessen Darstellung kurz zusammen. Doch lehnt er Donners Auffassung, wonach die Haltung der Fraktion auch in nichtkirchlichen Fragen durch ihre kirchenpolitische Tendenz bestimmt gewesen, als viel zu weitgehend ab. Für die Anfänge 1852f. wäre jetzt auch das Buch von O. Pfülf über Graf Joseph zu Stolberg-Stolberg heranzuziehen gewesen. Mit Recht wendet sich W. m. E. gegen die von Spahn, das deutsche Zentrum 13ff., und noch schärfer von Rachfahl, Preuß. Jahrb. 135, 233 ausgesprochene Ansicht, diese konfessionelle Fraktionsbildung innerhalb Preußens sei aus partikularistischen oder gar preußenfeindlichen Tendenzen zu erklären. — Die eigene Darstellung zerlegt W. in zwei Abschnitte: 1. Die Zeit der neuen Ära, die aber mit den Anfängen des Kampfes um die Heeresreform in den 2.: die Zentrumsfraktion im Konflikt über-

greift. W. hält sich im allgemeinen sehr eng an sein Thema: die parlamentarische Tätigkeit der Fraktion. Daher sind die stenographischen Sitzungsberichte weitaus überwiegend seine Quelle. Daneben Material, wie es Pastors A. Reichensperger und Pfülfs Mallinckrodt bieten. Zeitungen, auch der Parteipresse, sind nur in geringer Auswahl herangezogen, dazu einige Broschüren und Flugschriften, zumal solche, die von den Reichenspergers herstammen. Übrigens ist nach Pastor I, 389 die Schrift über die Wahlen zum Preußischen Abgeordnetenhaus, die W. 13 Peter R. zuschreibt, auch von beiden Brüdern. Im allgemeinen hält sich W. chronologisch an den Gang der Sessionen. Das ist, entgegen seiner eigenen Meinung (S. 34) nicht zum Vorteil der Anschaulichkeit geworden. Es wäre vorteilhafter gewesen, wenn er innerhalb beider Hauptabschnitte, wie zum Teil im ersten geschehen, seine Darstellung nach zusammengehörigen Materien geordnet (wie die Ausführungen über die deutsche Frage in der neuen Ära) und am Schluß der Abschnitte zusammenfassende Würdigungen gegeben hätte. Auffassung und Beurteilung — wo sich solche findet — sind durchaus unparteiisch, meist ohne in die größeren Zusammenhänge klerikaler politischer Bestrebungen jener Tage, was nahe gelegen hätte, einzugehen. Selbstverständlich sieht W. in dem Zentrum trotz der Namensänderung eine konfessionelle Parteibildung. Neue Aufschlüsse von Bedeutung darf man nicht erwarten. Indes auch die Vollständigkeit läßt zu wünschen übrig: u. a. fehlt die Haltung der Fraktion bei den Handelsverträgen mit Frankreich 1862 (von den 12 Opponenten gehören 11 der katholischen Fraktion an) und mit Österreich 1865 und Marinekreditforderungen aus diesen Jahren. Auch vermißt man ein Eingehen auf die Wesensunterschiede der verschiedenen Richtungen, in die die Partei bei den Abstimmungen in der Konfliktszeit auseinander zu fallen pflegte. In diesen Jahren erscheint Peter Reichensperger in seiner mittleren, unbefangenen Stellung als Hauptwortführer und die hervorragendste Persönlichkeit in der Fraktion; sehr mit Recht. Es wäre längst erwünscht, eine eindringende Studie über die ganze lange politische Tätigkeit dieses bedeutenden Parlamentariers zu haben, der seinen Bruder August als Politiker weit überragt. — Ganz unzulässig und unvollständig sind die wenigen Seiten über die letzte Phase der Fraktion in der Herbstsession 1866 und 1867. Unbefriedigend

sind auch die wie bei Donner angelegten Mitgliederlisten im Anhang. Eine tabellarische Übersicht nach Wahlkreisen und Provinzen mit Angabe von Stimmenzahlen, Gegenkandidaten und Mitabgeordneten anderer Richtung wäre das Richtige gewesen. Ebenso entbehrt man wenigstens kurze biographische Angaben, wie sie z. B. Parisius in seinem Buche über Hoverbeck — allerdings auf die einzelnen Kapitel verstreut — in den Anmerkungen gegeben hat.

Tübingen. *K. Jacob.*

Alois Graf Aehrenthal. Sechs Jahre äußere Politik Österreich-Ungarns. Von Berthold Molden. Stuttgart und Berlin, Deutsche Verlagsanstalt. 1917. 242 S.

Das Buch hält, was der Titel verspricht. Nicht nur die Amtsführung des Grafen Aehrenthal als österr.-ungar. Minister des Auswärtigen, 1906—1912, sondern auch die gesamte äußere Politik der Monarchie in den kritischen Jahren der bosnischen Annexion werden uns in gewandter geistvoller Form geschildert. Daß man nicht eben viel Neues erfährt, liegt in der Natur der Sache begründet, aber man liest diese kluge, objektive Darstellung des Werdens der Dinge vor dem Weltkriege mit Spannung und freut sich des mannhaften und erfolgreichen Auftretens eines gewandten Diplomaten aus der alten Schule. Es ist möglich, daß eine spätere Kritik einmal die Gestalt Aehrenthals nicht so hellstrahlend finden wird, wie Molden: aber wozu uns die Genugtuung darüber beeinträchtigen, daß unter den vielen tüchtigen Männern, über die Österreich-Ungarn verfügen könnte, einmal einer auf dem richtigen Platze stand? Aus den wichtigsten Kapiteln des Buches scheint, wie Referent meint, klar dreierlei hervorzugehen. Einmal, daß die Politik des Donaustaates Serbien gegenüber nicht immer eine glückliche gewesen ist. Zweitens, daß der Russe Iswolski dem Deutschböhmen Aehrenthal an Schlauheit nicht gewachsen war. Endlich, daß Frankreich der Hauptwühler zum Weltkriege war: weil es 1909 noch nicht wollte, verlief die bosnische Krise harmlos, und weil es 1914 wollte, begann der blutige Waffengang.

Für die Vorgeschichte des Weltkrieges ist M.s Buch ein wertvoller Beitrag.

Prag. *O. Weber.*

Gewerberechtliches in deutschen Rechtssprichwörtern. Erweiterter Sonderabdruck aus der Festschrift für Georg Cohn. Von Prof. Dr. Carl Koehne. Zürich 1915. 82 S., davon 48 S. Text.

Zu Beginn der Arbeit, sowie in einem besonderen Anhang (S. 49f.) versucht der Verfasser den Begriff des Rechtssprichwortes zu definieren. Er unterscheidet Rechtsregel und Rechtssprichwort. Rechtssprichwort ist ein Satz, in dem ein Volk, die Einwohner einer Landschaft oder eines Ortes oder einzelne gesellschaftliche Schichten eine in weiten Kreisen als zutreffend angesehene rechtliche Beurteilung bestimmter Tatsachen auszusprechen pflegen. Geht ein solcher Satz von einem einzelnen aus, so ist er bloße Rechtsregel. S. 13 wird an Hand dieser Definition die Norm (aus dem Rechtsbuche nach Distinktionen): „Wer leder im wichbilde gerwet, der sal nit schu machen und der schumacher sal nicht gerwen," aus dem Bereiche der Rechtssprichwörter verwiesen. Denn es fehle jeder Beweis dafür, daß gerade die Form, in der jenes Rechtsbuch diesen Gedanken bringt, dem Volksmunde entnommen sei oder allgemeine Verbreitung gefunden habe. Die Probe aufs Exempel zeigt, daß Koehnes Begriffsbestimmung des Rechtssprichworts nicht haltbar ist. Wie wollen wir beweisen, daß ein Rechtssprichwort dem „Volksmunde" entnommen sei? Ja, was bedeutet das überhaupt, „dem Volksmund entnommen"? Das ganze Volk wird nicht zusammengetreten sein um Rechtssprichwörter zu beraten. Die Fassung wird vielmehr stets von einem einzelnen ausgegangen sein. Der Zweite und Dritte, der Fünfzigste und Hundertste mag weiter daran gefeilt haben, bis das Sprichwort die prägnante Form erhielt, in der es dann Jahrhunderte lang fortlebte. Aber noch mehr. Rechtssprichwörter sind Sätze, die einen Rechtssatz enthalten. Sie müssen eine rechtliche Aussage machen, sonst zählen sie wohl zu den Sprichwörtern, nicht aber zu den Rechtssprichwörtern. Die meisten der köstlichen Sprichwörter des Sancho Pansa enthalten keinen rechtlichen Inhalt. Recht aber geht nicht von einem einzelnen aus. Das Recht geht vom Volke aus. Das Recht ist Volksrecht, sei es eines größeren oder kleinern sozialen Kreises, einer Gerichtsgemeinde oder einer Zunftversammlung. Und das Recht zur Zeit der Rechtssprichwörter (13. bis 18. Jahrhundert)

ist noch überwiegend Gewohnheitsrecht. Ich vermute, daß gerade das Bedürfnis, gewohnheitsrechtlichen Normen eine greifbare, der Erinnerung zugängliche Form zu geben, zum Rechtssprichwort geführt hat. Neben dieser Fähigkeit leichterer Einprägung der Norm, spielen der Wille nach poetischer und humorvoller Ausgestaltung des Rechts eine große Rolle. Jakob Grimm hat in seinem prächtigen Aufsatz, Die Poesie im Recht (Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissenschaft II, Heft 1, 25—99) und Otto Gierke in seiner fein empfundenen Studie, Der Humor im deutschen Recht (Festgabe für Homeyer) deutlich gezeigt, wie eng Poesie und Humor mit dem Recht verknüpft waren, wie deutsche Gestaltungskraft und deutsches Volksgemüt sich gerade auch im Rechtssprichwort auf das eindruckvollste äußern. Daher glaube ich feststellen zu dürfen: Das Rechtssprichwort bietet seinem Inhalte nach Gewohnheitsrecht dar. Die prägnante Fassung rührt von einzelnen, formbegabten Personen her. Der Inhalt ist aus dem Volke geboren, die Form vom einzelnen gemacht. (Wobei ich noch einmal betone, daß oft viele einzelne daran gefeilt haben, bis das Wort die vulgäre Form erhielt und behielt.) Da nun diese Form in der Regel etwas Zündendes, Schlagwortartiges enthält, so läßt sich sagen: Rechtssprichwörter sind schlagwortartig gefaßtes Gewohnheitsrecht.

Als Kennzeichen tritt noch dazu, daß diese Sprichwörter nicht einzelne Rechtsfälle ordnen, sondern vielmehr Rechtsregeln allgemeiner Natur aufstellen. Sie sagen nicht, was einmal geschieht oder wofür ein Mensch oder eine Sache einmal angesehen werden soll, sondern wie sich diese Dinge dauernd verhalten, dauernd charakterisieren. Daher gelange ich zu der Begriffsbestimmung: Rechtssprichwörter sind Rechtsregeln, welche Gewohnheitsrecht in schlagwortartiger Form enthalten.

Zum Einzelnen der Studie habe ich wenig zu bemerken. Sie ist sehr gut gruppiert in die Sprichwörter, welche Handwerk und Innung, Zwangs- und Bannrechte, die Unehrlichkeit einzelner Berufe und endlich noch eine Reihe anderer gewerblicher Verhältnisse (z. B. Markt- und Gästerecht) umfassen. Notwendigerweise lehnt sie sich stark an die Zentren an, in denen das Gewerbe seinen eigentlichen Sitz hatte, an die Städte. Man

darf sich aber nicht beirren lassen und annehmen, daß das Gewohnheitsrecht in diesen Rechtskreisen dem Gesetzesrecht bereits den Platz geräumt hätte. Auch unser Handwerker- und Innungsrecht ist ganz überwiegend nur aufgezeichnetes Gewohnheitsrecht. Gerade K.s Sammlung scheint mir einen neuen Beweis für diese Auffassung gebracht zu haben. Jeder romanistische Einschlag in den Sprichwörtern fehlt. Das Recht wurde noch von innen heraus geboren, nicht von außen hereingetragen.

K. bringt die Parömien nicht nur in einen natürlichen Zusammenhang, sondern er erklärt die meisten sehr treffsicher. Zur Unehrlichkeit der Weber, welche z. B. in dem Sprichwort auftritt: „Zehn Müller, zehn Schneider und zehn Weber sind dreißig Diebe" (a. a. O. 38) möchte ich aufmerksam machen auf die Arbeit von Gustav Aubin, Die Leineweberzechen in Zittau, Bautzen und Görlitz. Conrads Jahrb. Bd. 104, S. 577—649. Aubin vermutet, daß die Leineweber vielfach auf dem Lande zu Hause und daher als Bauern slavischer Herkunft waren. Sie standen also ständisch tiefer als andere Arbeiter. Auch wurde die Leineweberei relativ spät als selbständiges Handwerk anerkannt. — Sehr einleuchtend ist des Verfassers Erklärung der bekannten Sachsenspiegelstelle II 59 § 4: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst." Sachse hat unrecht, wenn er malen mit reden übersetzt. Es handelt sich nicht um eine prozessuale, sondern um eine materiell rechtliche Norm. Mahlen bedeutet Getreide mahlen. Der Ssp. gibt dem zuerst in der Mühle Erscheinenden das Recht der Priorität (30). Prozessual interessant ist dagegen zu beobachten, wie gewisse Sprichwörter auf den Schuldbeweis wirkten. Ich verweise auf S. 41, wo die Erklärung von Pistorius (1715) angezogen wird: Falls man bei einem Schneider ein einzelnes Stück Tuch finde, so könne man präsumieren, daß es aus einem Diebstahl herrühre. So stark wirkte das Sprichwort nach: „Ist der Schneider kein Schelm, so geben fünf Ellen ein paar Handschuh."

Die Sammlung K.s bietet eine schöne Ergänzung der Rechtssprichwörtersammlung von Graf und Dietherr. Sie ist für den Juristen so beachtenswert, wie für den Wirtschafts- und Kulturhistoriker.

Heidelberg. *Hans Fehr.*

Stadtverfassung nach Magdeburger Recht: Magdeburg und Halle, von Rudolf Schranil (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von Otto v. Gierke, Heft 125). Breslau, Verlag von M. u. H. Marcus. 1915. XII und 379 S.

Der Verfasser hatte ursprünglich den Plan, die Stadtverfassung in dem gesamten magdeburgischen Rechtskreise zu behandeln, ist jedoch dieses für eine Erstlingsarbeit wahrlich kühnen Unternehmens nicht Herr geworden und hat sich dann auf die Verfassung von Magdeburg und Halle beschränkt. Sonderbarerweise glaubte er, jenen Plan in dem Titel seines Buches zum Ausdrucke bringen zu sollen, als welchen er doch wohl besser einfach: „Stadtverfassung von Magdeburg und Halle" gewählt hätte. Übrigens steht keineswegs ohne weiteres fest, daß die Städte des magdeburgischen Rechtskreises samt und sonders schlechthin „Stadtverfassung nach Magdeburger Recht" hatten, wie es überhaupt noch der näheren Prüfung bedarf, in welchem Umfange das Recht der Mutterstadt in den Tochterstädten Geltung erlangte und behielt. Schon jetzt wird, wer in die verschiedenen Stadtrechte tiefer eingedrungen ist, den Eindruck gewonnen haben, daß die Tochterstädte in nicht wenigen Beziehungen eigene Wege gegangen sind. Es ist gewiß an der Zeit, diese Frage zum eigentlichen Gegenstande von Untersuchungen zu machen; nichts ist getan mit der Formel: im magdeburgischen Rechtskreise galt magdeburgisches Recht, am allerwenigsten hinsichtlich der Verfassung.

Eine zusammenfassende auf der Höhe stehende Arbeit über die Verfassung von Magdeburg und Halle fehlte. Das Werk wäre also nach seinem Gegenstande geeignet, eine Lücke in der Literatur auszufüllen, die namentlich in Ansehung Magdeburgs recht fühlbar ist. Die Zahl der Einzeluntersuchungen ist nicht gering; mancherlei harrt indessen noch der Arbeit des Forschers. So bot sich dem Verfasser ein doppeltes Feld zur Betätigung: Literatur und Quellen.

Er bevorzugt offensichtlich jenes, ohne jedoch hier — trotz den vielen von ihm angeführten und mehr oder minder eingehend benutzten Schriften — nach Art und Umfang den zu stellenden Anforderungen zu genügen (es sei hier auf die entsprechenden kritischen Bemerkungen Schmidt-Rimplers in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. 36, Germanistische

Abteilung S. 526ff. verwiesen). Bezüglich der Verwertung der Quellen ist zu betonen, daß der Verfasser nach neuen, bisher nicht berücksichtigten (handschriftlichen) Quellen nicht Umschau gehalten, aber auch die veröffentlicht vorliegenden nicht immer in dem unbedingt erforderlichen Maße herangezogen hat; er verläßt sich nicht selten auf die Angaben der Schriftsteller über Quellenzeugnisse, statt aus erster Hand zu nehmen, und besonders ist zu rügen, daß er die Ausgabe der hallischen Schöffenbücher (von Hertel, in den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. 14, 1882 und 1887) nicht durchgearbeitet hat. Häufig muß man übrigens die Wahrnehmung machen, daß es der Verfasser gar nicht für nötig hält, für seine Behauptung — sei es aus der Literatur, sei es aus den Quellen — Belege beizubringen.

Nach dem Gesagten handelt es sich mehr um eine Darstellung als um eine Untersuchung mit neuen Ergebnissen.

In zwei getrennten Teilen wird die Verfassung der beiden Städte nacheinander erörtert, und zwar nach dem völlig gleichen Schema: Machtbereich des Erzbischofs (die Bezirke der öffentlichen Gewalt, das Gericht, die Handelsregalien, die sonstigen stadtherrlichen Rechte, konkurrierende Machtfaktoren, Schicksal der stadtherrlichen Gewalt), Machtbereich der Bürger (die Bürger, der Grund und Boden, der Gemeindeverband, die selbständigen Organe der Gemeinde, die abhängigen Organe der Gemeinde, Kriegsdienst und Steuern). Was die zeitlichen Grenzen betrifft, so bemüht sich der Verfasser, möglichst weit zurückzugelangen; nach oben schließt er bald mit dem 14., bald mit dem 15., bald mit dem 16. Jahrhundert ab. Wir vermögen die rein systematische Ordnung nicht zu billigen. Denn sie verwischt vollkommen die geschichtliche Entwicklung, die deutlich verschiedene Phasen — zumal in der Ausdehnung der beiden „Machtbereiche" — erkennen läßt. Besonders bezeichnend sind die Schlußkapitel der ersten Abschnitte in beiden Teilen über das „Schicksal der stadtherrlichen Gewalt" in der jüngeren Zeit; was hier ausgeführt wird, ist vielfach durchaus zum Verständnis der vorhergehenden Betrachtungen nötig und auf der anderen Seite nicht immer recht verständlich, indem es die Kenntnis späterer Erörterungen in den zweiten Abschnitten („Machtbereich der Bürger") voraussetzt, namentlich über das Emporkommen des Rates, — überhaupt werden die so interessanten Kompetenzkämpfe zwischen

Rat und Schöffen nicht im entferntesten genügend gewürdigt. Auch sonst fehlt der Darstellung meist das tiefere Eindringen in die vielen vorgeführten Einzelheiten, die zum nicht geringen Teile kaum mehr als gestreift werden. Aber sie ruht auch nicht auf dem breiten Boden der deutschen Stadtverfassung an sich.

So ist das Buch weder grundlegend noch abschließend. In der Zusammenstellung, die es bietet, vermag es immerhin wohl gute Dienste zu leisten sowohl demjenigen, welcher sich über den Stand der Forschung unterrichten will als auch demjenigen, welcher über diese hinaus zu gelangen strebt.

Halle. *Paul Rehme.*

Entwicklung und Vollzug der Freiheitsstrafe in Brandenburg-Preußen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, ein Beitrag zur Geschichte der Freiheitsstrafe von Dr. jur. Eberhard Schmidt (Abhandlungen des Kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin, herausgegeben von Franz v. Liszt und Ernst Delaquis, dritte Folge, zweiter Band, 2. Heft). Berlin 1915. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. 95 S.

Wie die Geschichte des Strafrechtes überhaupt, so bedarf die Geschichte der Freiheitsstrafe insbesondere dringend eingehenderer Erforschung. Das vorliegende Werk kommt mithin einem Bedürfnis entgegen. Das Strafrecht ist ein Gradmesser der Kultur, und so bietet das Buch ein interessantes Stück Kulturgeschichte. Es ist in drei Abschnitte gegliedert: „Die Entwicklung der Freiheitsstrafe zur Zentralstrafe des preußischen Strafensystems," „Die Zustände in den einzelnen Arten der Strafanstalten bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts," „Ergebnisse"; in einem Anhange ist eine größere Zahl bisher ungedruckter „Urkunden aus der Geschichte des preußischen Zuchthauswesens" beigefügt. Das Buch will sich nur mit Brandenburg-Preußen beschäftigen, greift aber — bei dem Bestreben des Verfassers, das von ihm Ermittelte möglichst der allgemeinen Entwicklung einzugliedern — öfter über die Grenzen jenes Staates hinaus. Wenn auch die spärliche Literatur dem Verfasser manchen Fingerzeig gab (namentlich ein Aufsatz v. Hippels in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 18 und Kriegsmanns Einführung in die Gefängniskunde, 1912), so war er doch hauptsächlich auf gedruckte Quellen und Archivalien angewiesen. Er hat in dem

Geheimen Staatsarchiv in Berlin und im Hinblick auf das Zuchthaus zu Magdeburg, das eines der ersten brandenburgischen Zuchthäuser war, in dem dortigen Stadtarchiv gearbeitet; seine Absicht, auch die Verhältnisse der Zuchthäuser in Küstrin und Frankfurt a. d. O. aus den alten Akten kennen zu lernen, mußte er aufgeben, da sich herausstellte, daß die Küstriner Akten während des Siebenjährigen Krieges verbrannt sind, der Frankfurter Magistrat aber eine entsprechende Eingabe unbeantwortet ließ (S. 21 Anm. 4), — daß Forscher derartige Erfahrungen machen, gehört heute wohl glücklicherweise zu den Seltenheiten. In dem ganzen Werke steht die Zuchthausstrafe durchaus im Vordergrunde der Darstellung, und es ist dem Verfasser gelungen, unsere Kenntnis des preußischen Zuchthauswesens im 18. Jahrhundert in erfreulichem Maße zu fördern.

Breslau. *Paul Rehme.*

Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl d. Gr. Von Alfons Dopsch. 1. Teil. Wien, L. W. Seidel & Sohn. 1918. XI u. 404 S. 27 M.

In einer Rezension, die F. Philippi in den Gött. Gel. Anzeigen 1913, Nr. 4, S. 227ff., von Dopschs aufschlußreicher „Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit" Bd. I veröffentlicht hat, bedauert er es, daß D. die wirtschaftlichen Organisationen der Karolingerzeit nicht auf ihren römischen Ursprung hin geprüft habe. Obwohl man eher bei der Darstellung der Merowingerzeit als bei der der Karolingerzeit eine Prüfung der wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen auf ihren römischen Ursprung hin für angebracht halten wird, so scheint D. doch Philippis Forderung als berechtigt anerkannt zu haben. Er legt jetzt eine Arbeit vor, die ihr entspricht. Natürlich ist eine Untersuchung über den Zusammenhang der römischen und der germanischen Kultur stets lebhaft zu begrüßen. Wir fügen sogleich hinzu, daß D.s gelehrtes Buch schon allein als zusammenfassende kritische Überschau über die Ergebnisse der bisherigen Forschungen auf diesem Gebiet und wegen der Einordnung derselben in die große Entwicklung der allgemeinen geschichtlichen Auffassung (er spricht darüber unter dem Titel „Die Entstehung der Kulturgeschichtstheorien im Wandel der Zeit-

richtungen" in einem einleitenden literargeschichtlichen Kapitel, wie er es auch seiner „Karolingerzeit" beigegeben hatte), die allgemeine Beachtung verdient. Allein wir haben den Eindruck, daß er in der Ableitung von Einrichtungen der Germanen aus dem Römertum oder in der Herstellung eines Zusammenhangs zwischen beiden zu weit geht, wie auch Philippis Sätze u. E. zu zuversichtlich lauteten. Die Zurückhaltung, die D. früher beobachtet hat, dürfte doch mehr am Platz sein. Den eingehenden Nachweis für das, was ich hier andeute, zu erbringen, muß ich an dieser Stelle unterlassen. Aber ein paar Beweise möchte ich doch zur Verfügung stellen.

D. will nachweisen (S. 346), daß die Germanen die Hufenverfassung von den Römern „übernommen" haben. Er beruft sich darauf, daß die Gemengelage der Äcker hier wie da vorhanden sei. Indessen fehlt doch viel an dem Nachweis, daß die Römer genau unsere deutsche Gemengelage gehabt haben. Wenn aus dem römischen Gebiet erwähnt wird, daß jemand Besitzungen an verschiedenen Stellen habe, oder ähnliches, so ist damit noch nicht die Existenz unserer Gemengelage ausgesprochen. Es liegt in der Natur der Dinge, daß bei den verschiedensten Völkern, zumal in einer späteren Zeit, wo der Grundbesitz eine sehr lange Zeit starken Güterverkehrs hinter sich hat, Grundbesitzzersplitterungen vorhanden sind, bzw. Besitz getrenntliegender Stücke in einer Hand. D. führt weiter als Beweis für „die Übernahme der römischen Flureinteilung und Vermessung durch die germanische Zeit" aber nicht bloß die Gemengelage an, sondern auch, daß „die Besitzeinheiten hier und dort auffällig zusammenstimmen, die Hufen" (S. 341). Schon die Bezeichnung selbst sei dieselbe: *sortes*. Indessen sind doch *sors* und *sortiri* (im Sinn von erlangen) zu allgemeine Ausdrücke, als daß aus ihnen viel gefolgert werden könnte, und wenn *sors* das Sondereigen des einzelnen bedeutet, so gibt das Wort damit noch nicht ohne weiteres den Hufenbegriff wieder. In seiner „Karolingerzeit", Bd. I, S. 312, hebt D. übrigens hervor, *sors* werde in Italien mit Vorliebe für *mansus* gebraucht. D. führt jedoch noch einen andern entsprechenden römischen Ausdruck an, *accepta*, und von ihm meint er, daß „*hoba*" wohl aus einer Übersetzung des lateinischen *accepta* entstanden sein könne (S. 343). Hierauf wäre erstens zu er-

widern, daß *accepta* bei den Römern selten, bei den Germanen (d. h. in frühmittelalterlichen Quellen) ganz vereinzelt vorkommt, zweitens, daß beide Ausdrücke auf verschiedenen Vorstellungen beruhen: *accepta* = empfangen, d. h. von einem andern, Hufe (falls es, wie auch D. annimmt, mit haben zusammenhängt) = habend, d. h. aus eigenem Recht. Dieser Unterschied der Grundauffassung würde gerade in D.s System der Beweisführung wichtig sein, da nach ihm — wir kommen darauf zurück — die betreffenden Verhältnisse bei den Römern und Germanen grundherrschaftlich bestimmt sind, zu welcher Auffassung aber das deutsche Wort Hufe nicht ohne weiteres paßt. Wenn D. dann weiter (S. 343) selbst hervorhebt, die älteste fränkische Form für Hufe sei *houa*, welches Wort Stück bedeute, so würde das eben nicht der Sinn von *accepta* sein, und wenn er auf den schwedischen Ausdruck *mantal* (Mannsteil) hinweist, so würde das doch nur bedeuten, daß die Germanen Vorstellungen haben, die nicht durch *accepta* oder *sors* gedeckt sind. Sodann müßte noch viel mehr, als es D. versucht, nachgewiesen werden, daß die allgemeinen Vorstellungen, auf denen die deutsche Hufenverfassung beruht, den Römern vertraut gewesen sind, von der Frage der Übereinstimmung im äußern Maß ganz abgesehen. Den Einwand, daß auch eine unabhängige Entstehung der Bezeichnungen hier wie dort stattgefunden haben kann, macht sich D. übrigens selbst (S. 343). Im übrigen würde die Benutzung eines römischen technischen Ausdrucks für eine deutsche Einrichtung noch nicht die sachliche Übereinstimmung der beiden Einrichtungen beweisen, wie man sich ja an vielen Beispielen, z. B. an dem Wort *princeps*, vergegenwärtigen kann.

D. will dann aber auch die Übereinstimmung zwischen den Römern und Germanen in der Einrichtung der Allmende oder die Herkunft der germanischen gemeinen Mark aus der römischen erweisen. Er operiert hier mit der römischen *iunctio* (S. 344): „es wurden behufs Aufbringung eines möglichst günstigen Steuererträgnisses die Kleinpächter durch die ... Grundherrschaften gezwungen, zugleich mit ihrem Ackerlos auch einen Zuschlag, ein Stück vom benachbarten Ödland mit zu übernehmen, dieses zu bebauen und zu versteuern." Im Blick darauf macht D. geltend, daß in der sog. Pertinenzklausel der

frühfränkischen Formelsammlungen, bei den Formeln für Schenkungs- und Traditionsurkunden, häufig die Wendung „*iunctis vel subiunctis*" begegne, daß allmählich neben „*adiunctis*" „*adiacenciis*" und „*appendiciis*" auftauche, um schließlich Worten wie „*adiacenciis*" die Herrschaft zu überlassen. Wir wollen nicht fragen, wie man denn anders das Zubehör, den Anteil des Bauern an der gemeinen Mark, bezeichnen sollte als „*iunctis*" oder „*cum adiunctionibus ad memoratum locum pertinentibus*" usw.; setzen wir wirklich den Fall, daß das Wort „*iunctis*" aus den römischen Formeln direkt übernommen ist, so beweist das doch noch nichts für die Sache. Denn vor allem bezieht sich die „*iunctio*" auf ein Zwangsverhältnis, welches hingegen den deutschen Verhältnissen gänzlich fremd ist. Oder hören wir in Deutschland einmal davon, daß Mitglieder einer deutschen Landgemeinde, bzw. Markgenossenschaft gezwungen werden, ein Stück Ödland aus der Allmende zu bebauen, damit der Landesherr mehr Steuern erhält? Ganz abgesehen davon, daß auch in den spätern Jahrhunderten der stärkeren Ausbildung der territorialen Steuerverfassung etwas Derartiges nicht vorkommt, in die frühe deutsche Zeit paßt etwas Derartiges am wenigsten hinein. Es handelt sich hier um den allgemeinen Gegensatz zwischen den Organisationen der römischen Kaiserzeit und denen der Germanen: dort sind sie Zwangsanstalten und dienen außenstehenden Instanzen, insbesondere dem Staat; hier dienen sie den Zwecken der Mitglieder der Organisation. Ein Unterschied, der ja auch zwischen römischen und deutschen Zünften sehr greifbar uns entgegentritt: die deutsche Zunft schafft sich der Handwerker zur Wahrnehmung seiner Interessen; in der römischen leistet der Handwerker Frondienst für den Staat. Soweit es sich aber um Reste der alten römischen Dorfallmende handeln könnte, so sind sie in dem spätern „*ager compascuus*" nur noch in kümmerlichen Resten erkennbar (Max Weber, Agrargeschichte des Altertums; Handw. der St., 3. Aufl., S. 144).

Sollen diese Studien mit vollem Erfolg betrieben werden, so wird man grundsätzlich ins einzelne gehen, die Verhältnisse der Gegenden, die in Betracht kommen, ganz und gar im einzelnen erforschen, namentlich auch topographische, archäologische Untersuchungen anstellen müssen. Wie dies Ad. Schulten

für Italien und Afrika unternommen hat (Die römische Flurteilung und ihre Rechte, Abhandlungen der Kgl. Ges. der Wissenschaften zu Göttingen, philol.-hist. Klasse, N. F. Bd. 2, Nr. 7, S. 11ff.), so hat etwas Derartiges für den deutschen Boden soeben G. Wolff, Antike Klassikerstellen im Lichte der römisch-germanischen Altertumsforschung, Ilbergs Jahrbücher, Jahrg. 1918, Bd. 42, S. 181ff. in Angriff genommen (über die ältern Arbeiten Wolffs s. D., S. 103). Vgl. S. 188 über die „Kombination der antiken und mittelalterlichen Überlieferung mit den Ergebnissen der archäologischen Topographie und Bodenforschung", S. 193 über den Kulturfortschritt, der im Maingebiet zwischen der Zeit des Tacitus und der Okkupation durch die Franken gemacht worden und römischem Einfluß zu verdanken ist, ferner über die Steigerung der durch die römische Okkupation hier geschaffenen Kulturwerte durch dieses Eindringen der Franken, die ihrerseits durch die unmittelbare Berührung mit den Galloromanen Frankreichs römische Kultur in sich aufgenommen hatten, endlich über die Frage, worauf sich die Notiz des Ammianus Marcellinus über die nach römischer Art gebauten Häuser der Alemannen am Untermain bezieht. Als Gesamtresultat wird man einstweilen festzustellen haben, daß in der Anlage einer einzelnen Ortschaft (im Straßenzug) mancher römische Einfluß zu beobachten ist (bei dem Mainkastell Großkrotzenburg sind die Haupteingänge und Straßen des heutigen Dorfs durch die entsprechenden Teile des römischen Kastells in ihrer Lage bestimmt), daß im technischen viel Übernahme stattfindet (übrigens gehen die gallischen und germanischen Töpfereien, die Ballisten und Katapulten in den Limeskastellen, die Formen römischer Lager und Kolonien mehr auf griechische, hellenistische Vorbilder als auf römische zurück), daß aber in der Flureinteilung, wenn überhaupt, nur ganz ausnahmsweise etwas an römische Einrichtungen erinnert.

D. wird erwidern, daß neben den Einzelstudien die zusammenfassende Arbeit auch ihren Platz habe. Allein es gibt Zeiten, in denen eine solche noch verfrüht ist oder wenigstens kaum mehr leisten kann als, wie vorhin bemerkt, eine kritische literarische Überschau zu liefern. Von Einzelzügen ist noch so wenig festgestellt, daß die Gefahr unberechtigter Verallgemeine-

rung besonders nahe liegt. Auch hinsichtlich der Städte, bei denen man schon etwas klarer sieht, besteht die Gefahr, daß aus einzelnen Tatsachen zu weitgehende Folgerungen gezogen werden. Was man hier sicher feststellen kann, ist: die Benutzung der alten baulichen Anlagen und die Fortwirkung des engeren Beisammenwohnens der Bevölkerung und ihrer damit in Zusammenhang stehenden gewerblichen Tätigkeit. Aber abzulehnen ist die Annahme irgendeines Zusammenhanges in der Verfassung zwischen den alten römischen und den deutschen mittelalterlichen Städten. D. scheint bei mir eine besondere Gegnerschaft gegen die Voraussetzung irgendeines Zusammenhangs zwischen dem alten und dem mittelalterlichen Köln anzunehmen (S. 149). Indessen ich trete nur dafür ein, daß die mittelalterliche Stadt mitten aus den mittelalterlichen Verfassungseinrichtungen heraus erwachsen ist. Wenn D. durch die Bestreitung der Existenz einer Allmende beim mittelalterlichen Köln die Bahn für die Auffassung von einer Fortdauer des alten Köln glaubt freimachen zu müssen, so weiß ich nicht, was er damit eigentlich beweisen will. Denn ob nun gerade eine Allmende vorhanden gewesen ist oder nicht, jedenfalls betrachtete man in Köln beim Aufkommen der Stadtverfassung die Verfassungseinrichtungen als die allgemein deutschen, wie schon aus der Bezeichnung der Sondergemeinden als Burschaften hervorgeht. Übrigens hat D. selbst am wenigsten Anlaß, das Fehlen einer Allmende zugunsten römischen Ursprungs der Verfassung zu deuten, da er ja Allmende und Markgenossenschaft von den Römern durch die Germanen übernommen werden läßt. Doch dies nur nebenbei. Meine Landgemeindetheorie hindert mich anderseits gar nicht, die Bedeutung der römischen Stadt Köln für das Aufkommen der mittelalterlichen Stadt in wirtschaftlicher Hinsicht anzuerkennen; ich habe ja vielmehr im Gegensatz zu Seeliger die Anknüpfung des mittelalterlichen Handwerks an das in den alten Römerstädten betriebene hervorgehoben und wiederholt betont, daß seit den Römerzeiten auf deutschem Boden das berufsmäßige Handwerk nie ausgestorben ist (Vierteljahrschrift f. Soz.- u. Wirtschaftsgeschichte 1914, S. 10). Aber wenn es sich weiter entfaltete, so geschah es im Rahmen der deutschen Gemeindeverfassung, nicht in dem der alten römi-

schen Stadtverfassung. Die Form der deutschen Landgemeinde schloß es ja auch nicht aus, daß in ihr ein bescheidenes gewerbliches Leben (um mehr handelte es sich nicht) fortbestand.

D.s Neigung zur grundherrlichen Theorie in der Beurteilung der Siedlungsfragen habe ich schon erwähnt. Gerade bei diesem Punkt wären aber noch eindringende Einzelforschungen notwendig. Wie ist das Verhältnis der römischen herrschaftlichen Höfe zu den mittelalterlichen Fronhöfen? Diese Frage müßte ganz planmäßig, insbesondere für das linke Rheinufer und das Donaugebiet, untersucht werden. Es läßt sich aber auch hierfür voraussehen, daß eine Fortdauer der römischen Gemeindeverfassung nicht nachgewiesen werden wird. Der *saltus Sumelocennensis* hat, wie Schulten, Bonner Jahrbücher Bd. 103, S. 35, darlegt, in römischer Zeit eine römische Verfassung gehabt. Im Mittelalter ist nichts davon vorhanden.

Um noch ein paar Einzelheiten zu berühren, so sind manche kritische Bemerkungen über Meitzens wenig kritische Art (vgl. H. Z. Bd. 78, S. 471) ebenso willkommen zu heißen wie die wiederholte Feststellung, wie oft Waitz den gesunden Sinn für das Richtige bewährt hat (s. m. „Deutschen Staat des Mittelalters" Bd. 1, S. 67 ff.). Damit aber, daß man nachweist, daß Meitzen eine Auffassung unkritisch verteidigt hat, ist noch nicht erwiesen, daß sie an sich unrichtig ist. Die rechtshistorische Schule aus Eigenarten des „Zeitalters Darwins" zu erklären (S. 82) geht nicht an, da sie ja viel älter als Darwin ist. Die Benennung eines Orts nach einer bestimmten Person (S. 116) beweist nicht, daß der Ort erst zur Zeit der Benennung begründet worden ist. Bei ihrem Vordringen in Süddeutschland fanden die Germanen nicht bloß Römer (S. 122), sondern auch den *homo alpinus*, dessen D. wohl eingehender hätte gedenken können, vor. Wenn D. es als bemerkenswert anführt (S. 287), daß „schon im 5. Jahrhundert sächsische Edle oder Häuptlinge" einen Schatz haben, so dürfen wir den Besitz eines solchen, eines „Horts" auch schon für die älteste germanische Zeit annehmen. Aber der Häuptling, der über einen Hort verfügt, ist durchaus kein Beweis dafür, daß in seinem Gebiet die „Grundherrschaft" eine maßgebende Rolle spielt; der Häuptling kann ja Häuptling über Gemeinfreie sein. Wenn Beda von *villici* spricht (S. 289), so versteht er darunter gewiß Vorsteher einer

Gemeinde; an das später in Deutschland nachweisbare „Meierrecht" (*ius villici*) ist dabei gewiß nicht zu denken.

Gegenüber der Abneigung von D. (S. 395), ein Umlegen von Fluren in besiedelten Gegenden zuzugeben, mag an die Vorgänge bei der Kolonisierung und Germanisierung des Slavenlandes erinnert werden: auch da wurden Fluren in Gewanne umgelegt, und hier war die Gegend zweifellos dichter besiedelt als im Dekumatenland beim Einzug der Germanen.

Zum Schluß dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß D., wenn er den Zusammenhang der germanischen mit der römischen Kultur u. E. zu stark betont, doch dabei die Selbständigkeit der germanischen keineswegs bestreitet. Er macht vielmehr darüber sogar sehr treffende Bemerkungen. Indessen diese richtige Erkenntnis, die wir bei ihm finden, steht doch im Widerspruch zu dem, was er sonst so sehr hervorheben zu müssen meint.

Freiburg i. B. *G. v. Below.*

Das Bauerngut der alten Grundherrschaft. Von **Johannes Kühn.** (Leipziger Historische Abhandlungen, Heft 38.) Leipzig. Quelle & Meyer. 1912. IX u. 97 S.

Johannes Kühn knüpft in seiner wohldurchdachten agrargeschichtlichen Untersuchung an die Tatsache an, daß die Grundherrschaft in Südwestdeutschland schon verhältnismäßig früh erstarrte. Gerade dadurch wurde hier die Bahn frei für die Entwicklung des bäuerlichen Gutes. Sie will Verfasser in ihrem Zusammenhang mit dem Auflösungsprozeß der Grundherrschaft verfolgen. Als Untersuchungsgebiet dient ihm das Elsaß, die badische Rheinebene und die anstoßenden Gegenden der Nordwestschweiz; als Quellenmaterial die umfassenden Urkundensammlungen dieser Landesteile, in geringerem Grade die noch nicht hinreichend publizierten Urbare. Über die besonderen Verhältnisse der Abtei Musbach vermag er auf Grund archivalischer Studien zu berichten. Er beginnt mit einer Schilderung der Grundherrschaft am Vorabend ihrer völligen Umbildung (um 1100). Wir lernen die Villikation als betriebstechnische Einheit kennen, wobei der Eigenbetrieb auf Salland in seiner technischen Bedeutung wohl etwas überschätzt wird, da die Bewirtschaftung des Sallandes im wesentlichen parzellenweise von frondienst-

pflichtigen Bauern selbständig durchgeführt worden sein dürfte. Die Veränderungen des 12. und 13. Jahrhunderts erblickt K. in der Preisgabe dieses Sallandbetriebes, in der Unifizierung der Leistungen und Abgaben und in ihrer Ablösung durch feste Renten, womit die jüngere Villikation zur bloßen Rentenanstalt herabsinkt. Im Verlauf dieser Entwicklung nun macht sich die Erscheinung geltend, daß an die Stelle der älteren Maß- und Besitzeinheit der Hufe je länger je mehr kleinere Einzelheiten, die Schupposen, hervortreten, die sich als Teilgrößen jener (meist als ihr vierter, seltener als ihr dritter Teil) darstellen. Sie sind in ihrer Gleichförmigkeit nach Größe, Zins und Rechtsverhältnis das Produkt einer allmählichen Angleichung, durch ihre Regelmäßigkeit von den Kleingütern der älteren Zeit unterschieden, entstanden als grundherrliche Schöpfung durch Aufteilung des Sallandes und Zerschlagung von Hufen. Aber die Entwicklung bleibt bei ihnen nicht stehen. Noch im 13. Jahrhundert fallen auch sie der Zersplitterung anheim, da die Grundherren jeden Einfluß auf die Wirtschaft verlieren und die Bauern in ihrem Streben nach Beseitigung der Schranken im Verkehr mit Grund und Boden keinen Widerstand mehr finden. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sind an der einzelnen Schuppose gerade so wie an der Hufe viele Besitzer beteiligt. Der Besitzwechsel wird ein außerordentlich schneller. Verfasser glaubt feststellen zu können, daß an manchen Orten sämtliche Familien der bäuerlichen Besitzer schon nach zwei oder drei Menschenalter gewechselt haben. Dazu kommt die fortwährende Abtrennung von Parzellen. Das alles bewirkt, daß im 14. und 15. Jahrhundert die Unterscheidung von Hufen und Schupposen Sinn und Verständlichkeit verloren hat. Das Schlußergebnis ist eine Herabminderung weniger der durchschnittlichen bäuerlichen Besitzgrößen als vielmehr der Parzellengrößen, aus denen die Bauerngüter sich zusammensetzen. Den Antrieb zu der ganzen Entwicklung bildet nur zum kleinsten Teil die wachsende Volkszahl; denn diese wird nach K.s Meinung durch die innere und äußere Kolonisation seit dem 13. Jahrhundert im wesentlichen absorbiert. Ihm scheint es sich mehr um die Landversorgung der mit dem Verfall der älteren Grundherrschaft überflüssig gewordenen landwirtschaftlichen Arbeiter zu handeln. Ein letzter Abschnitt ist dem Übergang des Eigentums von der Grundherr-

schaft auf die zwischen ihr und dem Bauern sich vielfach einschiebende neue Klasse der nichtbäuerlichen Hufner oder auf die Bauern selbst gewidmet. Bei der Beschränktheit des Materials versteht es sich, daß die ganze Untersuchung mehr nur in ihren Grundzügen angedeutet als im einzelnen durchgeführt wird. Gerade dadurch aber gewinnt sie an Klarheit. Es wäre zu wünschen, daß der Verfasser recht bald dazu kommt, sie fortzusetzen und seine Ergebnisse in die allgemeine deutsche Agrargeschichte einzuordnen. Dabei wäre der Möglichkeit, daß das arithmetische Verhältnis der Schuppose zur Hufe im Einzelfall ebensogut durch Zusammenfassung von je vier Kleingütern zur Rechnungs- oder Verwaltungseinheit der Hufe wie durch die Zerschlagung einer Hufe in vier Teile entstehen konnte, vielleicht etwas mehr Rechnung zu tragen.

Prag. *P. Sander* †.

Das britische Weltreich. Von Dr. Eduard Meyer, Geh. Regierungsrat, ord. Professor der Universität Berlin. Berlin, Carl Heymann. 1918. 68 S. (Macht- und Wirtschaftsziele der Deutschland feindlichen Staaten. Herausg. von der Handelshochschule in Königsberg i. Pr. 2. Heft.)

Aus einem Vortrage am 17. November 1917 erwachsen und am 8. Januar 1918 bevorwortet, bietet diese Abhandlung einen großartigen Reichtum von trefflich nach der Wichtigkeit ausgewählten Tatsachen, auch aus uns ferneren Gebieten, wie Irland, Kanada und Australien, in einer Kürze, eindrucksvollen Klarheit, durchsichtigen Anordnung und Urteilschärfe, die die Meisterhand des historischen Darstellers erkennen lassen. Dieses Heft spricht weit maßvoller und reifer als das oben Bd. 117, S. 327 angezeigte frühere Buch. Es führt vom britischen Weltreich sowohl äußere Macht und Ausdehnung anschaulich vor, wie es auch dessen innere Grundlage aus Geschichte und Volkscharakter, besonders die politischen und sozialen Ideen, eingehend erörtert. Namentlich die Beziehungen zu Deutschland, etwa seit 1884, stellt es ausführlich dar. Der Wissenschaft neue Einzelheiten zu bringen oder verborgene Zusammenhänge aufzuhellen, muß eine solche Skizze freilich verzichten; dennoch verbindet sie nicht etwa nur bekannte Züge zum wohlgetroffenen Bilde oder Vergangenes mit Heutigem, wie sie z. B. erinnert,

daß schon im Krimkriege England die Propagandaphrase von seinem Kampf für die Zivilisation verwendete. Sondern Verfasser verwertet hier, für die deutsche Literatur zum erstenmal, eine Reihe allerneuester Veröffentlichungen der Angelsachsen, neben allgemein Politischem auch Wirtschaftliches und Soziologisches, neben den Zeitungen *Times*, *Daily Chronicle*, *Outlook* die Aufsatzsammlungen, herausgegeben von Furniss (*Industrial outlook*) und Kirkaldy (*Labour, finance* und *Credit, industry*), die Schriften von D. W. Johnson (*Prussianism*), J. Jones (*Tsingtau*), Morel (*Truth*), Peddie (*Imports*) und *War on German trade*. Aus dem führenden Wirtschaftshistoriker Cunningham (*Capitalism*) zitiert er das Geständnis, daß auch England, und zwar auch kraft Freihandels, die anderen Völker selbstisch ausgebeutet hat.

Unter den Beweggründen des englischen Kriegswillens sieht M. mit Recht nicht den Handelsneid, dem der Kampf freilich zunächst diente, als den entscheidenden an, sondern den Imperialismus als den tiefsten. Daß die deutsche Volksmeinung England die Hauptschuld am Kriege mit Recht beimesse und dessen Vermittlung vom Juli 1914 als Komödie verachte, hat er aber nicht bewiesen. Es verketteten sich m. E. vielmehr ungewollte Schwierigkeiten, wie denn neuerdings ein englischer Malthusianer auf die Übervölkerung in der Arbeiterklasse als eine Kriegsursache hingedeutet hat. Statt die Schuld der Menschen von 1914 anzuklagen, zeige der Historiker lieber bei den Politikern des voraufgehenden Menschenalters die Urteilsfehler und den Mangel an Voraussicht der wahrscheinlichen Folgen, zu denen rücksichtslose Machtgier fürs Vaterland und Völkerverhetzung führen müssen; letztere verübten auch bei uns Tagesschriftsteller ohne Verantwortungsgefühl. — Die Mißstimmung der Neutralen gegen uns folgte aus unserem Einmarsch in Belgien, nicht aus dem freilich unpolitischen Bekenntnisse unseres Unrechts im buchstäblichen Sinne, das ein geschickterer Verteidiger höchstens vielleicht als moralisches Recht erweisen konnte.

Klar hebt Verfasser die Überlegenheit des Weltreichs, das klimatische Gegensätze vereint, hervor über die lokal gebundene Wirtschaft jeder anderen Nation. Große Staatsmänner findet er in England sehr selten: dann muß es, um nicht alles blindem Glücke zuzuschreiben, das ja wirklich Britannien viel in den Schoß warf, drüben besonders zahlreiche helle, geschickte Opportu-

nisten geben, oder die alleinige private Initiative heilsam und weit wirken. Letztere rühmt Verfasser mit Recht als die Grundlage von Britanniens Weltpolitik, sieht aber Deutschlands Handel und Gewerbe einseitig aus der Uniformierung staatlicher Erziehung erblüht. Der Gegensatz zwischen Staatsorganisation in Deutschland und jenem Individualismus in England, der in des einzelnen Selbstsucht das Heil auch des Ganzen erblickt, wird scharf herausgearbeitet; die Angst, England selbst könne jenem Systeme unterliegen, formte sich den Militarismus-Popanz. Zum Kriege aber, glaube ich, trug dieser tiefe Gegensatz schwerlich bei. — M. bewundert auch am Todfeinde die zähe Willenskraft, den freiwilligen Heerdienst, die Frauenarbeit, die kühne und grundstürzende und dennoch gesetzliche Umwälzung geheiligter Überlieferung, wodurch Frankreich von 1789 und Japan von 1869 übertroffen sei. Er führt davon im einzelnen aus die Wiederbelebung der Landwirtschaft, den Wehr- und Arbeitszwang, die Verstaatlichung der Verkehrsmittel, die gesetzliche Anerkennung der Gewerkvereine, die Arbeitslosenfürsorge und das gleiche Wahlrecht, auch der Frauen, zum Unterhaus. Unserer Finanz, die des Reiches Zukunft mit Anleihezinsen überbürdet, hält M. in gerechtem Zorne als Beispiel die Riesenopfer des heutigen englischen Steuerzahlers vor.

M. wägt Englands Vorteile im Kriege einsichtig ab: es gewann, wie auch Japan, durch die deutsche Zerstückelung Rußlands die Befreiung von einem gefährlichen Nachbar und errang, neben den Deutschland und der Türkei fortgenommenen Ländern und Handelsmöglichkeiten, die Hegemonie über Bundesgenossen, Vasallen und Neutrale. Belgiens, Norwegens und Italiens Abhängigkeit bezeichnet Verfasser treffend; kraft zauberischer Einflußmacht erlaubt sich Britannien Gewaltmaßregeln gegen Neutrale, die kein Schwächerer wagt. Bis 1914 unterschätzten die Deutschen (aber nicht alle!) — wie sie das uns militärisch Mögliche zu hoch anschlugen (und über Wirtschaftliches nachzudenken unterließen) — auf schnellen Sieg über Frankreich trauend, Britanniens latente Macht und Staatsgesinnung sowie die innere Festigkeit des Imperiums. Das gibt M. zu und zeigt, wie letztere in der Not noch wuchs. (Erwächst aber, wie manche planen, ein Staatenbund daraus, so büßt der Londoner Mittelpunkt Macht ein.) Dennoch hält er es für möglich, daß dank Amerikas

und Japans Aufstieg, den er großzügig klarlegt, und der Autonomie Indiens in einem Jahrhundert kein Europäer in Indien oder Australien leben werde (?). Der australische Premier Hughes, über dessen Rücktritt das Vorwort frohlockt, verficht weiter den Ausschluß deutscher Kolonien und Marine vom Stillen Ozean am einflußreichsten. Australiens Gegensatz gegen den ihm von England bestellten Schützer Japan verdiente als schwacher Punkt des britischen Systems deutlicheren Hinweis, ebenso die wirtschaftliche Verselbständigung zweier Dominien kurz vor dem Kriege.

Die Macht der öffentlichen Meinung bei den Angelsachsen begründet Verfasser (teilweise) mit Recht mit der geringeren Zwangsgewalt des Staates. Er sieht das eigene Gewissen gegen die konventionelle Moral seltener auftreten; ich erblicke darin allgemein die Schattenseite einer fest umzirkten Gesellschaftsehre, die auch bei uns überall, wo Korpsgeist herrscht, den einzelnen in Fesseln schlägt. Er tadelt, daß Britanniens Auslandspolitik und Tagespresse die Selbstsucht mit verlogenen Phrasen verhüllen: mir scheinen andere Länder höchstens gradweise verschieden und nur jugendlich ungeschickter zu verfahren.

Richtig aber ist, daß drüben Staatsmänner, sogar amtlich, auch in der Innenpolitik aus Selbstsucht oder zum Parteizweck unehrlicher sprechen als bei uns. — Nicht den Premier wählt Britanniens Volk; es entscheidet nur bei der Wahl zum Unterhause, welche der beiden Parteien herrschen solle; und deren Organisation bestimmt jenen. Lloyd Georges Diktatur bedeutet nur einen Staatsstreich in der Not der Zeit; keineswegs nähert sie oder die Wilsons die angelsächsische Staatsform der deutschen an: Herkunft, Amtsdauer sowie aristokratische, bureaukratische, militärische und landwirtschaftliche Beeinflussung gemäß geschichtlicher Überlieferung scheiden die deutsche Monarchie von jener organisch. — Übertrieben klingt der Ausdruck, daß jeder Engländer schon seit etwa 1900 Überfall und Aushungerung durch die deutsche Flotte fürchtete, und daß die Baumwolleinfuhr durchs U-Boot „völlig" stockte.

Mit erfrischender Offenheit bekennt M. Parteifarbe. Er tadelt unsere Regierung, die Flaumacher förderte (?), wegen Verzögerung des rücksichtslosen U-Bootkrieges, erblickt in diesem unser Heil, in Amerikas Kriegserklärung, die ja England freilich nicht

allseitig willkommen schien, unseren Vorteil. Im Gegensatz hierzu steht die Riesengefahr des Angelsachsenbundes S. 37 richtig erklärt. Er mißbilligt die auf Verständigung mit England gerichtete Politik, da ja jenes unser Todfeind bleiben (?) müsse und unsere bedingungslose Unterwerfung und Zertrümmerung fordere, was für uns das Schicksal Irlands und Indiens bedeute (?). Durch einen Verzichtfrieden schädige der deutsche Arbeiter sich selbst, da ja Deutschlands Seehandel und Ausfuhr erst neu wieder aufbauen muß. Hinter unserem Friedensangebot wähne der Gegner nur unsere Schwäche. M. hofft auf den Waffensieg allein und auf deutsche Beherrschung der flandrischen Küste. Mich überzeugen diese Darlegungen nicht. — Verfasser empfiehlt, Irlands Autonomie, die sich deutscher Ausfuhr öffnen werde, zu unterstützen, besonders aber, in moralischer Propaganda an Irlands Beispiel zu zeigen, welches Kriegsziel England hinter angeblicher Völkerbefreiung verbirgt. Wenn M. meint, die deutschen Verfechter des demokratisch-parlamentarischen Regimentes (genauer: einer Annäherung an solches) wünschten damit unsere Feinde zu versöhnen, untergrüben aber die Wurzeln unserer Kraft, so leugnen fast alle jene Absicht und durchweg alle diesen Erfolg.

Ein Halbjahr dieser gewaltigen Zeit bringt der Ereignisse zu viele, als daß diese Kriegsschrift noch den heutigen Tag spiegeln könnte. Dennoch bewahrt sie ihren hohen Wert, da sie die Anschauung eines kenntnisreichen und weitblickenden Geistes zu einem bestimmten Zeitpunkte festhält. Und weitaus überwiegend bleiben die Urteile, wie z. B. über Englands wirtschaftlichen Verlust zugunsten Amerikas und Japans, als geschichtliche Wahrheiten bestehen.

Berlin, Juli 1918. *F. Liebermann.*

Ein deutscher Arzt am Hofe Kaiser Nikolaus' I. von Rußland. Lebenserinnerungen von Professor Martin Mandt. Herausgegeben von Veronika Lühe. Mit einer Einführung von Professor Theodor Schiemann. München und Leipzig, Duncker & Humblot. 1917. XVI u. 544 S.

In seiner Einführung bezeichnet Schiemann, der bedeutendste Kenner der Epoche Nikolaus' I., die vorliegenden Lebenserinnerungen rückhaltlos als eine der intimsten und wichtigsten

Quellen zur Geschichte des Kaisers für die letzten zwanzig Jahre seiner Regierung. Mit vollem Recht. Höchst lebendig, mit dem durchdringenden Auge des Arztes und des Menschenkenners gesehen, stehen nicht nur der Kaiser, sondern auch die Mitglieder seiner Familie und eine Menge anderer Personen in der nähern oder weitern Umgebung des Hofes dem Leser vor Augen. Obwohl der durchgehende Faden dieser Erinnerungen eigentlich aus einer Reihe von Krankheitsgeschichten besteht, wird man vom ersten bis zum letzten Wort des Buches gefesselt. Es ist der immer siegreiche Kampf eines bis zum äußersten aufrechten deutschen Charakters mit einer Welt von Lüge und Intrige und eines innerlich wahrhaft freien Mannes mit dem Tschinownikstaat, die einen ganz wesentlichen Reiz der Erinnerungen ausmachen. Dazu gesellen sich in diesen selbst wie in den angehängten tiefgrabenden Exkursen — über Adel, Leibeigenschaft und Soldatenstand, über Höflingswirtschaft, über Bildungs- und Erziehungswesen — Bilder aus der russischen Gesellschaft, die einen höchst schätzenswerten Beitrag zur Kenntnis der Epoche und zum guten Teil des russischen Wesens bis zum heutigen Tag liefern.

Das Hauptinteresse des historischen Lesers wird sich auf den Kaiser konzentrieren. Mandt verehrt und liebt ihn als einen großen Mann: er ergeht sich in Ausdrücken der Bewunderung, wie sie ähnlich auch bei Nikolaus' preußischem Schwager Friedrich Wilhelm IV. wiederkehren. In der Tat zeichneten den Kaiser neben einer hervorragend schönen Erscheinung die männlichen Eigenschaften des Mutes, der Kraft, und zwar einer suggestiven, von M. immer wieder betonten Kraft der Stimme und des Auges, und eine ehrliche Überzeugungstreue aus. Aber man weiß ja aus Schiemanns ausgezeichneter Schilderung, daß bei eintretendem Glückswechsel der Mut in Kleinmut, die anscheinend unerschütterliche Willenskraft in völlige Nervosität umschlagen konnten. Und nur der Unkundige wird sich durch die vor allem der privaten Persönlichkeit gezollte Verehrung zu allgemeineren Schlüssen verleiten lassen. Der Historiker dagegen wird zwar M.s helleren Farbenauftrag mit Dank akzeptieren und der Despotennatur des Herrschers sich rein menschlich näher fühlen, auch mit besonderem Interesse das Urteil des Leibarztes über die Bauernbefreiungspläne des Kaisers

vernehmen (S. 501 ff.), aber er wird bei dem allen seine Anschauung über die politische Gestalt Nikolaus' I. und sein politisches Wirken doch kaum wesentlich zu revidieren brauchen. Zumal in M.s eigener Schilderung auch die tiefen Schatten nicht fehlen: ein logisch „wohlorganisierter Kopf", aber mit völlig mangelhafter wissenschaftlicher Vorbildung, rein militärisch empfindend, keinen Widerspruch ertragend, mißtrauisch wegen häufig erfahrenen schamlosen Betrugs, aber trotz dieses Mißtrauens und einer bis ins einzelne gehenden Personalkenntnis in den Spezialgebieten der Verwaltung immer wieder jahrelanger völliger Täuschung ausgesetzt.

Das System des Bureaukratismus und Absolutismus feiert bekanntlich in Nikolaus bei aller Ideenarmut infolge seiner Geschlossenheit die letzten uneingeschränkten Triumphe. Aber der Todeskeim ist längst vor dem Krimkrieg für den rückschauenden Betrachter deutlich erkennbar, und auch jene kaiserlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der bäuerlichen Reform erscheinen der Geschichtsforschung in anderem Licht, als sie M. uns darstellt, wenn er in dem vorzeitigen Tod des Herrschers den einzigen Grund für die Nichtvollendung des ganzen Werkes erblicken will. Gewiß ist ein innerer Zusammenhang der einzelnen Gesetze nicht ganz zu verkennen, aber sie wurden auf dem reinen Kanzleiwege erlassen; es war obendrein nur ein schüchternes Tasten mit häufigen Unterbrechungen von Anfang an, bis ihm dann die Revolution von 1848 ein definitives Ende bereitete. Indem aber M. die nicht nur nach unten, sondern auch nach oben sittlich und kulturell verheerenden Wirkungen der Leibeigenschaft erkennt und brandmarkt, wie sie noch zur Zeit seines eigenen Todes (1858) fortbestanden, sieht er auch mit Sicherheit die Zeit voraus, „wo die gesäten Drachenzähne, gesät durch Jahrhunderte hindurch, eine allgemeine Ernte der bösen Früchte herbeiführen". So wird er zum Propheten der Zukunft, und die Krankengeschichte seiner hohen Patienten wird zugleich zu einer solchen des zeitgenössischen Rußlands.

Straßburg i. E. *K. Stählin.*

Rußland. Eine geographische Betrachtung von Volk, Staat und Kultur von Alfred Hettner. Zweite erweiterte Auflage des Werkes: Das europäische Rußland. Mit 23 Textkarten. Leipzig, Teubner. 1916. X u. 356 S.

Die 1. Auflage dieses Buches ist auf Grund von Reiseeindrücken und umfassendem Studium deutscher, französischer und englischer Literatur während des Russisch-Japanischen Krieges entstanden. Die vorliegende 2. Auflage, noch vor der jetzigen Revolution vollendet, an deren Eintritt während des Krieges der Verfasser übrigens nicht glaubte (S. 337), fügt der Betrachtung des Menschen und seiner Kultur im osteuropäischen Tiefland einen zweiten politisch-geographischen Teil den Anforderungen der Gegenwart gemäß hinzu; er umfaßt, indem er die Abschnitte der früheren Darstellung über Rußlands politische Stellung in sich aufnahm, das russische Reich in seiner Gesamtheit.

Die geographische Wissenschaft hat in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr die Einbeziehung auch der angrenzenden Gebiete in ihre Forschung und Darstellung als unerläßlich erkannt, ohne darüber das eigentlich geographische Moment, Raum und Natur, als Ausgangspunkt und Grundlage, aus den Augen zu verlieren. Und gerade für das Verständnis unseres östlichen Nachbars ist dieses ja von besonderer Bedeutung. Solcher Art ist auch Hettners Werk. Obwohl nicht auf russischer Literatur in der Originalsprache fußend, bildet es einen höchst schätzenswerten Beitrag zur tieferen Erkenntnis Rußlands und seines Wesens.

Es sind in diesen Jahren Urteile über Rußland laut geworden, deren unduldsame Einseitigkeit wohl aus der Kampfstellung inmitten des ungeheuren Weltgeschehens eine gewisse Entschuldigung finden mag, die sich aber mit den Erfordernissen reiner Wissenschaft stellenweise in unleidlichen Konflikt setzen. Um so wohltuender berührt die Vorsicht und Objektivität, mit der H. den Fragen gegenübertritt. Auch der Hauptfrage, die sich ihm aus der Einwirkung der russischen Geschichte auf die innere Ausbildung des russischen Wesens ergibt: Was ist bloße Rückständigkeit, was ist Besonderheit der russischen Kultur? Unter Berücksichtigung dieser beiden Hauptgesichtspunkte und steter Bezugnahme auf die geographischen Bedingungen, vor

allem den Unterschied zwischen Wald und Steppe, unternimmt es der erste Teil, die Völker, die Religionen, den Staat, die Besiedlung, den Verkehr, die Volkswirtschaft, die materielle und geistige Kultur zu analysieren. Alles in allem stellt sich uns die merkwürdige Erscheinung eines halborientalischen Landes in rauhem nordischem Klima und als Folge der späten und bisher immer noch oberflächlichen Europäisierung eine bloße „Mischkultur" vor Augen. Als zweite verhängnisvolle Tatsache wird mit Recht das Überwuchern der Eroberungspolitik über die Kulturpolitik bezeichnet. Erst die Umkehrung dieses Verhältnisses und die Ablösung des despotischen und korrupten Polizeistaates durch einen Verfassungsstaat wird in sicherer, wenn auch langsamer Entwicklung ein modernes Kulturvolk an unseren Ostgrenzen erstehen lassen.

Kunst und Literatur sind, dem Rahmen des Werkes entsprechend, nur mit wenigen Sätzen behandelt. Immerhin wären statt des etwas vagen Hinweises auf „manche schöne Gemälde" der Tretjakowgalerie einige tiefergehende Andeutungen, so zumal über die Rolle am Platz gewesen, die nicht nur die Literatur — hier ist sie vom Verfasser erwähnt —, sondern auch die Kunst als Trägerin politisch-sozialer Forderungen in wohl einzigartiger Weise spielte. Der Rezensent darf dabei an seinen eigenen Versuch einer Darstellung der russischen Kunstentwicklung erinnern.

Indem nun der zweite Teil Geschichte und Bestand des russischen Reiches, seine Eroberungspolitik, seinen inneren Zusammenhalt, seinen Macht- und Kulturwert behandelt, müssen sich freilich einzelne kleine Wiederholungen ergeben. Im ganzen bleiben dennoch die beiden Teile gleichwertig nebeneinander bestehen. Und es ist nur mit Dank zu begrüßen, daß H. die jüngst von Supan gegebene Definition der politischen Geographie mit Heranziehung auch der äußern Politik praktisch überschreitet.

Drei Wachstumsvorgänge werden im europäischen Rußland unterschieden: die erobernde Kolonisation gegenüber den Finnen im nördlichen und östlichen Waldland, das Vordringen in das südliche und südöstliche Steppenland, endlich die rein staatliche, nicht kolonisatorische Eroberung der westlichen Nachbarländer. Dazu tritt die Erweiterung in Asien mit teils

ähnlichen, teils andersartigen Erscheinungen. Bei dem allen vermisse ich nur die Auseinandersetzung mit einer sehr wichtigen Einzelfrage: Woher kamen die Siedler an der obern Wolga und Oka? Erfolgte diese Kolonisation durch die Abwanderung des Hauptbevölkerungsteils der Kiewer Rus, wie es uns zuletzt noch Kljutschewskij so eindringlich vor Augen geführt hat, oder geschah sie, der vorwiegend baltischen Geschichtsauffassung entsprechend, im wesentlichen durch Nowgorod?

Das Resultat ist ein Eroberungs- und Kolonialreich mit einverleibten Fremdvölkern im Westen, einer riesigen Siedlungskolonie im Osten, Wirtschaftskolonien im Norden, Herrschaftskolonien im zentralen und östlichsten Asien. Besonders aktuell berührt uns der Inhalt des Kapitels über den inneren Zusammenhalt des russischen Reiches. Alle die seither mit immer größerer Heftigkeit umstrittenen Fragen der Randstaatenpolitik sind hier bereits aufgeworfen und mit der dem ganzen Buche innewohnenden Umsicht behandelt. Verfasser trifft vollständig mit der Ansicht des Rezensenten überein, wenn er die Abgliederung Livlands und Estlands als eine Maßnahme bezeichnet, die zur Voraussetzung hätte, daß wir auf lange Zeit bereit sein müßten, diese langgestreckte Grenze zu verteidigen, und wenn er ebenso die außerordentlichen Schwierigkeiten einer vollen und dauernden Abtrennung der Ukraine statt ihrer bloßen Autonomie hervorhebt. In mehr oder weniger veränderter Gestalt leben diese Probleme bis heute ungelöst weiter.

Zwei von H. schon anderwärts verfochtene Gedanken kommen in diesen und ähnlichen Zusammenhängen wieder zur Aussprache: die Unrichtigkeit einer Politik, die es unternehmen wollte, Rußland gegen England in Persien zum Meer zu verhelfen, da ein solches Vorrücken eine neue Umklammerung der Türkei bedeuten würde, und die Notwendigkeit für Rußland, ein autarktisches Wirtschaftsgebiet zu werden, statt weiterhin wie bisher die Ausgänge zu warmen Meeren zu erstreben. Die erste dieser Fragen ist durch die mittlerweile eingetretenen kriegerischen und politischen Entwicklungen überholt. Ob die Formulierung der zweiten These nicht allzu theoretischer Natur ist, das wird erst eine noch ferne Zukunft lehren.

Wenn auch die Menge der in den Text gedruckten Kärtchen nicht selten zur guten Erläuterung dienen, so würde man doch

häufig auch eine größere politisch-geographische Kartenbeilage gern zu Rate ziehen. Für beide Teile und ihre einzelnen Kapitel zusammengestellte Literaturangaben erhöhen den Wert des vortrefflichen Buches, das mit seiner allseitigen und tiefdringenden Betrachtung immer einen ehrenvollen Platz unter den wissenschaftlichen Werken über Rußland einnehmen wird.

Straßburg i. E. *K. Stählin.*

Handbuch für Heer und Flotte. Enzyklopädie der Kriegswissenschaften und verwandter Gebiete. Herausgegeben von Generalleutnant z. D. v. Alten, fortgeführt von Hauptmann a. D. v. Albert. 6. Bd.: Leissègues — Österreich-Ungarn. Mit 30 farbigen und schwarzen Tafeln und 227 Abbildungen im Text. Berlin, Deutsches Verlagshaus Bong & Co. 1914. 932 S.

Der vorliegende Band des hervorragenden, groß angelegten Werkes war noch vor Ausbruch des Krieges fertiggestellt worden und erschien bereits Ende 1914. Der gewaltige Band enthält eine Fülle von Material, dessen Reichhaltigkeit im Rahmen einer kurzen Besprechung nur angedeutet werden kann. Unter den Verfassern der einzelnen Aufsätze bemerken wir eine Reihe von Namen von gutem Klang, die auch im Laufe des Feldzuges hervortraten, wie v. Beseler, v. Zwehl, Frhr. v. Bissing, Litzmann, Frhr. v. Falkenhausen sowie viele andere.

Aus der Darstellung der einzelnen Staaten mit ihren Heereseinrichtungen heben wir die Aufsätze über Österreich-Ungarn, Marokko, Niederlande, Mexiko hervor. Einen interessanten Aufsatz „Offizier" hat der Oberstleutnant Frhr. v. der Osten-Sacken verfaßt. Unter den militärgeographischen Aufsätzen sind die über „Maas", „Mosel", „Mittelmeer", „Narew-Niemen-Linie", „Neue holländische Wasserlinie", „Nordsee" besonders beachtenswert. Sehr wertvoll und auf mühsamer, großer Arbeit beruhend ist der im Aufsatz „Literatur" von General v. Voß gegebene Überblick über die gesamte Militär- und Marineliteratur seit dem Altertum. Unter den Lebensbeschreibungen ragt der von General Frhr. v. Falkenhausen verfaßte Aufsatz „Moltke" besonders hervor. Um die außerordentliche Reichhaltigkeit des Inhaltes anzudeuten, seien z. B. die Aufsätze über „Nationalökonomie des Krieges", „Neutralität", „Linienschiff", „London", „Lilien-

cron", „Malerei und Kriegertum", „Musik und Kriegertum", „Orden und Ehrenzeichen", „Macchiavelli" erwähnt.

Leider sind die Aufsätze über Waffenwesen und Munition, Nahkampf, Nachrichtendienst und Nachrichtenmittel, Minenkrieg, Luftfahrt und manches andere durch die Erfahrungen des großen Krieges stark überholt. Dies trifft natürlich auch vielfach den Inhalt der bereits früher erschienenen Bände, ein Schicksal, das dieses ganze Werk mit der gesamten Militärliteratur, besonders in bezug auf die Technik, teilt. Wieweit sich dieser Nachteil für die bereits erschienenen Bände durch Nachträge beheben läßt, muß dahingestellt bleiben. Ob die Fortführung und Beendigung des Werkes unter den heutigen Verhältnissen möglich ist, läßt sich zurzeit nicht übersehen. Das ganze Werk war ursprünglich auf 9 Bände veranschlagt. Da außer den Bänden 1—6 der 9. Band früher schon außer der Reihe erschienen war, so fehlen nur der 7. und 8. Band. Es wäre sehr zu bedauern, wenn das so groß angelegte und bisher durchgeführte Werk, das ein Denkmal deutschen Fleißes und deutscher Gründlichkeit ist, unvollendet bliebe. Wir möchten dem Verlagshaus, das sich so große Verdienste damit erworben hat, sowie dem Herausgeber Major v. Albert, der bis zum Schluß des Krieges im Felde gestanden hat, wünschen, daß es ihnen vergönnt sein möge, ihrem Werk den Schlußstein anzufügen. x.

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, die sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

Im Verlage von Kurt Schroeder, Leipzig, beginnen zu erscheinen: „Schriften zur europäischen Geschichte seit dem Mittelalter", hrsgg. von Dr. Herbert Schönebaum. Die Schriftenreihe will die Bekanntschaft mit der außerdeutschen Geschichte fördern.

Als Organ des Verbandes Deutschland-Spanien erscheint „Spanien. Zeitschrift für Auslandskunde", hrsgg. vom ibero-amerikanischen Institut Hamburg (Schriftleitung: B. Schädel; Verlag von W. Bangert, Hamburg), jährlich 4 Hefte (7,50 M.). Das 1. Heft enthält u. a.: Boelitz, Das Deutschtum in Spanien; Eugen Fischer, Rassenprobleme in Spanien; C. F. Seybold, Die Araber in Spanien.

Kein Historiker sollte die ganz hervorragende Zeitschrift: „Der Neue Orient, Halbmonatsschrift für das politische, wirtschaftliche und geistige Leben im gesamten Osten", Verlag „Der Neue Orient", Berlin W. 50, übersehen, die soeben mit dem 4. Band ihren 2. Jahrgang abschließt. Die überstürzten Ereignisse haben das hier eingehend verfolgte große orientalisc heDrama, in dem Deutschland zeitweise mit im Mittelpunkt stand, schon zur Geschichte gemacht. Aber auch an der politischen Zeitschrift, an dieser ersten, glänzend gelungenen und doch leider noch wenig beachteten deutschen Bestrebung, unser Volk aus seinen nur allzusehr erwiesenen provinzialen Interessen zu weltpolitischem Denken zu führen, sind wir Historiker lebhaft interessiert. Die stets sehr reichhaltigen Hefte beginnen mit einer politischen Rundschau im Orient. Hier berichten beste Sach-

kenner, denen auch reiches offizielles Material zur Verfügung steht, über die neuen Ereignisse in der Türkei, in Ägypten, Persien, Zentralasien, Rußland, Indien, Ostasien (so im letzten Doppelheft auf 22 inhaltreichen Spalten). Es folgen Aufsätze mehr gelegentlicher Mitarbeiter, im letzten Doppelheft über die chinesische Frage und den Völkerbund, die japanische Administration in Korea, die Bewegung der japanischen Bevölkerung, den deutsch-chinesischen Verband, den Zionismus, das Größere Hedschas, die militärische Lage in Tripolis in italienischem Lichte (zusammen 33 Spalten). Die folgenden „kurzen Nachrichten aus den Ländern des Orients" bieten eine Fundgrube von stets sachkundig gesichteten Berichten zur Entwicklung der türkischen Gebiete, Nordafrikas, Arabiens, Britisch-Indiens, Niederländisch-Indiens, Ostasiens (25 kleingedruckte Spalten). Der wirtschaftliche Teil des beispielsweise analysierten Heftes handelt über den Bergbau in den Vereinigten Malayenstaaten, die Wirtschaftslage von Korea, Sachalin und Kwantung, ausländische Handelsgesellschaften in Japan, den persischen Handel (16 Spalten), worauf wieder reiche wirtschaftliche Einzelnachrichten auf 27 enggedruckten Spalten folgen. Der Abschnitt über „Kultur und Geistesleben im Orient" enthält auf 28 Spalten Aufsätze über chinesische und japanische Kunst, die Religion im täglichen Leben der Hindus, die katholischen Missionen im Orient vor ihrer Neugestaltung sowie eine Zeitschriftenschau über orientalische Dinge. Bücherbesprechungen und Abdrucke von Urkunden schließen die Hefte. Die offiziellen Beziehungen der Zeitschrift treten nur als fördernd hervor. Sie ermöglichen auch den unverhältnismäßig niedrigen Jahrespreis von 20 M. für die 24 Hefte mit reichlich 1000 Quartseiten. Das Abonnement ist besonders auch für Bibliotheken höherer Schulen zu empfehlen.

Berlin. *Andr. Walther.*

Oskar Walzels wertvolle Darstellung „Deutsche Romantik" ist in der 4. Auflage auf zwei Bändchen der Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt" verteilt (I. Welt- und Kunstanschauung. VI u. 116 S. II. Die Dichtung. IV u. 104 S. Leipzig u. Berlin 1918, Teubner). Die Bearbeitung, die sich allenthalben in der Nachtragung und Verwertung neuerer Literatur zeigt, ist aber nur im zweiten Teile zugleich Erweiterung; der Gegenstand des ersten Bändchens war in der einbändigen Ausgabe teilweise etwas eingehender behandelt.

Aus der „Zeitschrift für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts" 6 (1916), S. 225—280 erwähnen wir noch nachträglich S. Aschner, Der deutsche Unterricht und die Romantik. Der Aufsatz zeigt im einzelnen das rasche Eindringen der Romantik in die Schule und ihre allgemeine Bedeutung für den deutschen Unterricht.

In hübschen Gedenkworten zur 100. Wiederkehr des Stiftungstages der *Monumenta Germaniae* gibt W. Erben den Lesern der Grazer Montagszeitung (1919, Januar 20) einen Begriff von den Aufgaben und der Arbeitsleistung des großen Unternehmens, dessen gemeindeutsche Bedeutung er besonders hervorhebt.

„Hans Delbrück der Siebzigjährige" wird von Martin Hobohm in einer mit lebhafter Verehrung geschriebenen, vielfach gut charakterisierenden Studie begrüßt. Ein Bild Delbrücks ist beigegeben. (Berlin W., 1918. Engelmann. 24 S. 1,25 M.)

Der „Grundriß einer Geschichte des katholischen Kirchenrechts" von A. M. Koeniger (Köln, Bachem. 1918. 91 S. 3,20 M.) ist ein durch Anmerkungen bereicherter Sonderabdruck aus den „Monatsblättern für den kath. Religionsunterricht an höheren Lehranstalten" (1918, Mai-Juli). Diese Herkunft bezeichnet die besondere Aufgabe der Darstellung. Aber durch Sachkenntnis, pädagogisches Geschick und eine erfreuliche Leidenschaftslosigkeit des selbstverständlich kirchlich gegründeten Urteils vermag der Verfasser dem Buche einen über den nächsten Zweck hinausweisenden Wert zu geben. Der Historiker wird diese kurze Darstellung, die bis zu dem von Pius X. geschaffenen, von Benedikt XV. veröffentlichten neuen *Codex iuris canonici* hinführt, mit Nutzen zur Hand nehmen. Die 23 Seiten starken Anmerkungen bringen keinerlei Literaturangaben — diese hat der Verfasser leider „absichtlich vermieden" —, wohl aber neben kleinen Erläuterungen ausgewählte Quellenstellen, darunter manche weniger bekannte, gelegentlich sogar (S. 73, Anm. 137) eine aus einer Handschrift (12. Jahrhundert). Das eingehende Register zu dieser stoffreichen, oft allzu stark zusammengepreßten Übersicht wäre noch willkommener, wenn es auch den Inhalt der Anmerkungen berücksichtigt hätte. *V.*

Robert Sieger, „Der österreichische Staatsgedanke und seine geographischen Grundlagen" (Österr. Bücherei, geleitet von R. v. Wettstein, 9. Bändchen. Wien u. Leipzig, Fromme. 95 S. 0,80 M.) ist, wie der Verfasser selbst in einem Nachwort vom 3. November 1918 noch bemerken konnte, in seinem gegenwartspolitischen Inhalt durch den Gang der Ereignisse überholt, behält aber mit der Verknüpfung geographischer, geschichtlicher und politischer Beobachtung und Beurteilung seinen besonderen Wert.

Österreich-Ungarn als Verfassungsstaat. Von Fritz Hartung. (Auslandsstudien an der Universität Halle-Wittenberg. Heft 7.) (Halle, Niemeyer. 1918. 32 S.) — In diesem am 24. Januar 1918 gehaltenen Vortrag gibt Hartung einen guten Überblick über die Probleme des Habsburgerreiches, deren Unlösbarkeit sein Ende nach der

Niederlage herbeigeführt haben. Wenn Hartung S. 27 sagt, daß nicht mehr der Dualismus, sondern die Auseinandersetzung mit den Nationalitäten das wichtigste Problem der Monarchie sei, so wird m. E. eine rückschauende Betrachtung der Epoche von 1867—1918 lehren, daß doch der Dualismus das Haupt- und Grundübel war und geblieben ist, insofern es alle anderen und gerade die unvereinbaren Ansprüche der anderen Nationalitäten im Gefolge hatte. *Schüßler.*

Das von P. Seidel herausgegebene Hohenzollern-Jahrbuch, 20. Jahrgang (1916. Giesecke & Devrient, Berlin-Leipzig. XXIV u. 211 S.) enthält folgende Beiträge: O. Hintze, Der Weltkrieg im Jahre 1916. — Schmitz, Schloß Charlottenhof (das Friedrich Wilhelm IV. als Kronprinz im engsten Einvernehmen mit Schinkel errichten ließ). — Volz, Zur literarischen Tätigkeit Friedrichs des Großen. 1. Die (1773 entstandene, 1775 und 1779 umgearbeitete) Urfassung der Darstellung der Teilung Polens. 2. Ein neuer Plan zur Verteidigung Schlesiens (aus der Zeit nach 1745). 3. Aus der poetischen Werkstatt (Korrekturen an Gedichten). 4. Der *Eloge de M. de la Mettrie* (Entstehungsgeschichte). 5. Der *Eloge de M. Duhan* (stammt nur teilweise von Friedrich). — Klinkenborg, Der Ort der Abendmahlsfeier Kurfürst Joachims II. am 1. November 1539 (tritt wieder und wohl mit Recht für Spandau ein). — Droysen, (Chronologische Zusammenstellung der Ereignisse am kronprinzlichen Hofe in) Rheinsberg 1736—1740. — Backschat, Beiträge zur Baugeschichte von Sanssouci (auf Grund neuen Aktenmaterials). — Seidel, Kammerherr Fr. H. v. Witzleben als Porträtzeichner am Hofe des Prinzen und der Prinzessin von Preußen. — Schuster, Aus dem Briefwechsel des Prinzen Wilhelm des Älteren von Preußen und seiner Gemahlin, der Prinzessin Marianne (Fortsetzung. Aus dem Frühjahr 1813, da der Prinz in Breslau und dem Hauptquartier Blüchers und seine Frau in Berlin weilte). — Tschirch, Der Fürst von Ligne und die Hohenzollern (Persönliche Beziehungen zu Friedrich dem Großen, Friedrich Wilhelm III. und dem Prinzen Louis Ferdinand). — Bailleu, Aus dem letzten Jahrzehnt Friedrich Wilhelms III. Briefe des Königs an seine Tochter Charlotte, Kaiserin von Rußland (Der König erscheint hier als Familienvater und ruhebedürftiger alter Herr in recht sympathischem Lichte). — Volz, Der Plan einer Mitregentschaft des Prinzen Heinrich (bei einer Thronbesteigung Friedrich Wilhelms II.) und Friedrichs des Großen *Exposé du gouvernement prussien* (entstanden in der ersten Hälfte des Jahres 1776, wahrscheinlich im April). — Hintze, Die Hohenzollern und die wirtschaftliche Entwicklung ihres Staates (Jubiläumsrede). — Fischer, Die Kaiser-Wilhelm-Spende deutscher Frauen. — Droysen, Zum 31. Mai 1740. — Schuster, Ein Schicksalsring des Hauses Hohen-

zollern. — Seidel, Eine Erinnerung an den Tod des Kurfürsten Johann-Sigismund. *Ziekursch.*

In weiter gespanntem Rahmen und auf entschiedener fachmännischem Grunde als dem seiner Schrift über „Indien unter der englischen Herrschaft" von 1915 handelt Sten Konow über Indien in der Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt" (Leipzig, Teubner. 1917). Die ältere Geschichte, die geistige, religiöse und soziale Kultur treten in den Vordergrund, auch in dem angehängten Literaturverzeichnis. Ein Schlüssel für die Aussprache indischer Wörter wäre erwünscht. *Andr. Walther.*

Die Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 28, 2 enthalten einen lehrreichen Bericht von E. v. Ottenthal über Inhalt und wissenschaftliche Bedeutung der im Auftrage der Krakauer Akademie der Wissenschaften von Stanislaus Krzyżanowski veröffentlichten *Monumenta Poloniae palaeographica*, die in Deutschland kaum bekannt geworden sind.

Neue Bücher: Weltgeschichte in gemeinverständlicher Darstellung. In Verbindung mit G. Bourgin hrsgg. von L. M. Hartmann. Bd. 1 u. 3. S. Alte Geschichte. — Moriz Ritter, Die Entwicklung der Geschichtswissenschaft an den führ. Werken betrachtet. (München, Oldenbourg. 15 M.) — Thdr. Lessing, Geschichte als Sinngebung des Sinnlosen. (München, Beck. 6 M.) — Schwann, Vom Staate. Abhandlungen über den biologischen Aufbau, die naturgesetzliche und geschichtliche Entwicklung von Volk und Staat. (Essen, Baedeker. 3 M.) — Schubert, Kultur und Volkswirtschaft. (Heidelberg, Winter. 10 M.) — Wehberg, Neue Weltprobleme. Gesammelte Aufsätze über Weltwirtschaft und Völkerorganisation. (München, Duncker & Humblot. 8 M.) — Spahn, Die Großmächte. (Berlin, Ullstein & Co. 5,50 M.) — Frdr. Curtius, Hindernisse und Möglichkeit einer ethischen Politik. (Leipzig, Verlag Naturwissenschaften, 4,60 M.) — Freytag-Loringhoven, Politik und Kriegführung. (Berlin, Mittler & Sohn. 9,75 M.) — Brandi, Deutsche Geschichte. (Berlin, Mittler & Sohn. 10,50 M.) — Rachfahl, Preußen und Deutschland in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. (Tübingen, Mohr. 2,40 M.) — Stückelberg, Der Münzsammler. Ein Handbuch für Kenner und Anfänger. 2. verb. und verm. Auflage. (Zürich, Orell Füßli. 16 M.) — Hubeny, Das Wappen und seine Bestandteile. (Graz, Moser. 4 M.) — Knetsch, Das Haus Brabant. Genealogie des Herzogs von Brabant und des Landgrafen von Hessen. (1. Teil.) (Darmstadt, Histor. Verein für das Großherzogtum Hessen. 12 M.)

Alte Geschichte.

Sehr zu beachten ist Meisners Arbeit: Zur Geschichte des Chattireichs nach neuerschlossenen Urkunden des chattischen Staatsarchivs im Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur 95 (1917), 1.

In Klio 16, 1—2 sind folgende Arbeiten veröffentlicht: L. Weniger, Die monatliche Opferung in Olympia. 3: Die heilige Handlung; E. Stein, Beiträge zur Geschichte von Ravenna in spätrömischer und byzantinischer Zeit und: Des Tiberius Constantinus Novelle *περὶ ἐπιβολῆς* und der *Edictus domni Chilperici regis*; A. G. Roos, Über einige Fragmente des Cassius Dio; O. Viedebantt, Poseidonios, Marinos, Ptolemaios. Ein weiterer Beitrag zur Geschichte des Erdmessungsproblems im Altertum; H. Pomtow, Delphische Neufunde. 4: Die Befreiung Delphis durch die Römer; C. F. Lehmann-Haupt, Berossos' Chronologie und die keilinschriftlichen Neufunde. 11: Zur achten und neunten Dynastie der babylonischen Königsliste; W. Göz, Die Zahl der *ἀποφύλαπες* in Athen. Zu Lysias 22 § 8; H. Gummerus, Die Bauspekulation des Crassus (zu Plutarch, Crass. 2); C. F. Lehmann-Haupt, Gesichertes und Strittiges. 5: *Καθάπερ οἱ ἄλλοι Χαλδαῖοι*, und: Zur ältesten ägyptischen Chronologie.

Im Rheinischen Museum 72, 3 gehören hierher die Aufsätze von V. Gardthausen, Namen und Zensus der Römer; Fr. Wilhelm, Der Regentenspiegel des Sopatros (Stob. IV p. 212, 13); E. Schwyzer, Zu griechischen Inschriften. 1. Zur thessalischen Sotairosinschrift (Solmsen, Inscr. sel.[3] Nr. 11); 2. *Αἰννῖος*; H. Endres, Krateros, Perdikkas und die letzten Pläne Alexanders. Eine Studie zu Diod. XVIII 4, 1—6, worin glücklich und richtig die eigentlichen Beweggründe für die Haltung des Perdikkas gegenüber den Plänen Alexanders auseinandergesetzt werden; A. W. de Groot, Ptolemaios, der Sohn, behandelt das oft erörterte Problem, wer der Mitregent des zweiten Ptolemaios gewesen sei und kommt zu dem Schluß, daß der spätere „Euergetes" als Mitregent zu betrachten sei.

Im Hermes 54, 2 finden sich Aufsätze von A. Rosenberg, Zur Geschichte des Latinerbundes; M. Bang, Caesaris servus, der lehrreich den Unterschied zwischen Caesaris servus und Augusti libertus erörtert; F. Graefe, Taktische Flottenmanöver im Altertum.

In den Wiener Studien 40, 2 setzt E. Groag seine Studien zur Kaisergeschichte fort (3: Der Sturz der Julia).

Die Abhandlungen der preußischen Akademie der Wissenschaften, philos.-histor. Kl., 1918, 17 u. 1919, 1 enthalten sehr wichtige und förderliche Arbeiten von G. Plaumann, Der *Idios logos*, Untersuchung

zur Finanzverwaltung Ägyptens in hellenistischer und römischer Zeit, und von Ed. Sachau, Zur Ausbreitung des Christentums in Asien.

Nachdrücklich sei hingewiesen auf den fördernden Aufsatz von H. Lietzmann, Die Urform des apostolischen Glaubensbekenntnisses in Sitzungsberichten der preußischen Akademie 1919, 17.

In der Zeitschrift für neutestamentliche Wissenschaft 18, 4 findet sich der Schluß des trefflichen Aufsatzes von P. Corssen, Das Martyrium des Bischofs Cyprian.

Aus der Theologischen Quartalschrift 99, 4 notieren wir S. Landersdorfer, Zur Lage von Sephar-vajim (hat nichts mit dem babylonischen Sippar zu tun, ist in Syrien zu suchen und mit Sipri zwischen Euphrat und Libanon gleichzusetzen); R. Storr, Die Unechtheit der Mesa-Inschrift; F. Haase, Der Adressat der Aristides-Apologie.

Anschließend an das Buch von E. de Faye, *Gnostiques et Gnosticisme* handelt P. Monceaux über: *Les Gnostiques* in Journal des savants 1918, 1 u. 2, 4, 5/6.

Adolf Bauers kleine Schrift „Vom Judentum zum Christentum" (Leipzig, Quelle & Meyer. 1917) will das Entstehen der christlichen Weltchroniken erklären. Mit vollem Rechte sieht er in ihnen ein Erbe des Judentums, und in gedankenvollen Ausführungen knüpft er deshalb die Ideen eines Julius Africanus und Hippolytus an die jüdisch-hellenistische Apologetik einer- und an die jüdischen Prophetien anderseits an. Bauers Verdienste um die Aufhellung der christlichen Chroniken sind allbekannt, und es ist sehr erfreulich, aus seiner Feder diese zusammenfassende Darstellung zu erhalten, die auch auf die Nachwirkung dieser eigentümlichen Literaturgattung bis in die neueste Zeit eingeht. Um so eigentümlicher berührt daher die Auffassung von der Art der Einwirkung der griechischen Historiographie. Bauer ist der Ansicht, daß zunächst einmal eine vorübergehende Berührung von Hellenentum und Judentum in der jüdisch-hellenistischen Apologetik stattgefunden habe, daß aber eine wirkliche Verbindung der israelitisch-jüdischen und der griechisch-römischen Literatur sich erst durch das Christentum vollzogen habe, durch „dessen Annahme die Griechen für das alte Testament als Religionsurkunde gewonnen worden wären". Dieser Auffassung entsprechend schildert Bauer in den drei ersten Kapiteln die jüdische Entwicklung bis einschließlich der hellenistisch-jüdischen Literatur, um in Kap. 4—7 die griechische Geschichtschreibung bis eben zu dieser Zeit zu behandeln. Aus beiden Zweigen wird dann in Kap. 8 die christliche Weltgeschichte entwickelt. Dieser Darlegung kann ich nicht zustimmen; nicht erst in der christlichen Weltgeschichte vereinen sich Judentum und Griechentum, sondern bereits

im hellenistischen Judentum liegt die Verbindung fertig vor, und folgerichtig entwickelt sich aus dem hellenistischen Judentum die christliche Weltgeschichte dadurch, daß nach der Zerstörung Jerusalems sich das Judentum isolierte und die Christen das Erbe des hellenistischen Judentums antraten. Die gegenseitige Beeinflussung von Christentum und Hellenentum tritt in christlicher Zeit nur an die Stelle der Durchsetzung von Judentum und Hellenentum. Es mußte also die ältere griechische Historiographie nicht nach der jüdisch-hellenistischen Apologetik, sondern vor ihr behandelt werden; dann wäre die Kontinuität richtig herausgekommen, und es wäre nicht geschehen, daß eine für die ganze Entwicklung so bedeutsame Persönlichkeit wie Josephus in der Darstellung ausgefallen wäre. In der Behandlung der einzelnen Historiker zeigen sich bei Bauer die Vorzüge und Nachteile der bei uns nun immer noch üblichen Art der Betrachtung geschichtlicher Werke — die Vorzüge, indem Bauer unter liebevoller Vertiefung in zahlreiche Einzelheiten und unter voller Beherrschung der modernen Forschung ein festes Durchschnittsbild der wissenschaftlichen Eigenart der Persönlichkeiten entwirft, die Nachteile, indem er in den Historikern nichts anderes zu sehen vermag als Forscher und Schriftsteller mit einem von vornherein feststehenden Lebensprogramm und nichts weiß von einer geistigen Entwicklung und von einer ständig wirkenden politischen Leidenschaft, ohne welche Persönlichkeiten wie Thukydides und Polybius, um nur diese zu nennen, nie verstanden werden können.

R. Laqueur.

Neue Bücher: E. Hanslik, E. Kohn und E. G. Klauber, Einleitung und Geschichte des alten Orients. (Weltgeschichte in gemeinverständlicher Darstellung. I.) (Gotha, Perthes. 5 M.) — v. Bissing, Die Kultur des alten Ägyptens. 2. verb. Aufl. (Leipzig, Quelle & Meyer. 1,25 M.) — L. M. Hartmann und J. Kromayer, Römische Geschichte. (Weltgeschichte in gemeinverständlicher Darstellung. III.) (Gotha, Perthes. 15 M.) — Wahle, Feldzugserinnerungen römischer Kameraden. Lagerstudien aus den Zeiten der Republik. (Berlin, Siegismund. 2,50 M.)

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Aus der Prähistorischen Zeitschrift 10 (1918) ist der ausführliche Bericht von Martin Jahn über „Die oberschlesischen Funde aus der römischen Kaiserzeit", aus dem „Mannus", Zeitschrift für Vorgeschichte 9 (1917, erschienen 1919), Heft 3 und 4 der Bericht von G. Kossinna, „Meine Reise nach West- und Ostpreußen und meine Berufung zu Generalfeldmarschall von Hindenburg im August 1915", sowie die Abhandlung von Rud. Moschkau über „Beziehungen zwischen Form

und Technik des vorgeschichtlichen, insbesondere slawischen Wellenornaments" zu erwähnen.

Im 3. Heft der Neuen Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur und für Pädagogik, 22. Jahrgang, 1919, Bd. 43 u. 44 gibt E. Mogk, „Altgermanische Spukgeschichten", auf Grund der isländischen Sagas und des Beowulf einen Einblick in den Glauben unserer Vorfahren vom Fortleben und -wirken einzelner Individuen nach dem Tode"; nicht der Seelenglaube oder Animismus ist die Wurzel der Religionen, sondern vor dem Seelenglauben war „der Glaube an die Macht der Wesen und Dinge einmal allen primitiven Völkern eigen".

Quellensammlung zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Von Alfred v. Weissembach. 1. Bd.: Quellen zur Geschichte des Mittelalters bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. (Leipzig, K. F. Koehler. 1913. XII u. 235 S. Geb. 5,75 M.) — Dank dem sehr verspäteten Versagen eines Rezensenten können wir jetzt erst auf dieses Buch hinweisen, das durch Vereinigung der wichtigsten Urkunden und ausgewählter Stellen aus Geschichtschreibern die quellenmäßige Beschäftigung mit der mittelalterlichen Geschichte erleichtern möchte. Diesen Dienst wird es in der Tat leisten können. Es bringt in der Hauptsache nur Stücke, an denen ein ernsthaftes Studium der mittelalterlichen Geschichte nicht vorübergehen darf, und bringt sie fast ausnahmslos nach dem besten Drucke (zu S. 92 Nr. 9 vgl. den bei Haller, Quellen zur Geschichte der Entstehung des Kirchenstaates S. 238 genannten Druckort). Aber leider fehlt vieles Wichtige. Konrad II. ist nur vertreten durch das italienische Lehensgesetz von 1037 (Eingangs- und Schlußprotokoll durften nicht weggelassen werden!); Wipo hätte um so weniger ganz ausfallen sollen, als dem Widukind neun Seiten eingeräumt sind. Der Friede von Venedig (S. 170) ist ohne den Vertrag von Anagni nicht zu verstehen; dennoch fehlt jeder Hinweis auf diesen. Außer dem Papstwahlgesetz von 1059 hätte das von 1179 berücksichtigt werden sollen. Zur Geschichte Heinrichs des Löwen mußte mindestens noch die Gelnhäuser Urkunde von 1180 abgedruckt werden. Ungern vermißt man das prachtvolle Bischofsschreiben an Urban III. vom November 1186. Heinrich VI. tritt überhaupt nicht auf; der berühmte Brief vom 25. Juli 1196 und das sog. Testament hätten wenig Platz beansprucht. Die Goldbulle von Eger wird S. 187 Anm. 1 in irreführender Weise als Bestätigung des Versprechens Ottos IV. von 1209 bezeichnet; es hätte sich empfohlen, die Goldbulle abzudrucken unter Hinweis auf die Urkunde von 1209. Von dem Mainzer Landfrieden von 1235 wird nur ein unvollständiger Abdruck des lateinischen Textes gebracht. Dem Rundschreiben Fried-

richs II. vom 20. April 1239 hätte die Exkommunikationsbulle Gregors IX. vorausgeschickt werden sollen. Zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation des 12. und 13. Jahrhunderts werden lediglich Auszüge aus Helmold und der älteren Chronik von Oliva gegeben. Auch die Absicht des Herausgebers, besonders bedeutende Ereignisse durch Zusammenstellung der wichtigsten Quellen zu beleuchten, wird man nicht immer erreicht finden; das gilt namentlich für die Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V. Sollte in einer neuen Auflage, die dem nützlichen Buche zu wünschen wäre, der Umfang nicht vermehrt werden können, so müßte durch Weglassung alles dessen, was nicht zur mittelalterlichen Geschichte gehört, Raum geschaffen werden. v. Weissembach hat nämlich auch die Anfänge der christlichen Kirche und die altgermanische Zeit in sein Buch einbezogen. Wer aber wird in einer Quellensammlung zur Geschichte des Mittelalters Cäsar und Tacitus, Plutarch und Dio Cassius suchen? *F. Vigener.*

Über „Die Vorlage der gotischen Bibel" Wulfilas handelt H. Lietzmann am Beispiel der paulinischen Briefe in der Zeitschrift für deutsches Altertum Bd. 56, 3. u. 4. Heft; die Rekonstruktion Streitbergs ist unzureichend, da die ihnen zugrunde liegenden Arbeiten von Sodens über die Textformen des Neuen Testaments „in der Hauptsache ein Fehlschlag" sind.

Im Jahrbuch der Münchener Orientalischen Gesellschaft 1916/17 fordert Friedrich Freiherr Stromer von Reichenbach zur Mitarbeit an seinem „wissenschaftlichen Institut für Geschichtsdaten-Statistik und Historionomie" auf, mit dessen Hilfe er „aus der geschichtlichen Vergangenheit die Zukunft (bis zu einem gewissen Grade) vorauszuberechnen" gedenkt. Seine Probe von Weltgeschichts-Tabellen umfaßt die Zeit von 600—650.

Die „Bonifatiusfragen" von M. Tangl, Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften 1919, Phil.-Hist. Kl. Nr. 2 dienen im 1. Teil der Auseinandersetzung mit Heinrich Böhmers Untersuchungen (Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte 50, N. F. 40, S. 171 ff.) und weisen in ihrer 2. Hälfte die ganz leichtfertigen Angriffe Bendels auf Eigils *Vita Sturmi* (vgl. H. Z. 120, S. 147) zurück. Besonders hinzuweisen ist auf die Ausführungen über die Nachrichten- und Reisegeschwindigkeit zwischen Rom und Deutschland im Mittelalter, für die sich vom 9. bis zum 15. Jahrhundert dauernd eine (unter Umständen noch erheblich zu steigernde) tägliche Durchschnittsleistung von 30—40 km ergibt.

In der „Ostsee" Heft 19 u. 20 (10. u. 25. Januar 1919) berichtet R. Hennig über „Neue Gesichtspunkte zur Vineta-Frage"; er weist die Gleichsetzung von Jumme mit Julin zurück und sucht die nach

ihm 1098 oder 1115—19 von den Dänen verwüstete Stadt im Einklang mit der Volksüberlieferung auf der heute vom Meere überspülten Nordwestspitze der Insel Usedom, wo dann auch auf dem entsprechend weit ins Meer vorspringenden Streckelberg (bei Coserow) die 1041 oder 1043 von den Dänen zerstörte Jomsburg gelegen haben möge.

Die Untersuchung von F. J. Bendel über „Die Gründung der Abtei Amorbach nach Sage und Geschichte" in den Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige Bd. 39 (N. F. 8), 1.—2. Quartalsheft erklärt die ganze Geschichte der Abtei bis zum Ausgang des 10. Jahrhunderts (Gründung durch Pirmin, erster Abt Amor, Beziehungen zum Bistum Verden) für eine Erfindung des 16.—18. Jahrhunderts; das Kloster sei erst nicht lange vor 993 von Cluny aus gestiftet.

Sehr wichtige Aufschlüsse über die älteste Geschichte Schlesiens und die Anfänge des böhmischen und des polnischen Staates bringt die Untersuchung von Robert Holtzmann über „Böhmen und Polen im 10. Jahrhundert" in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens Bd. 52, in deren Mittelpunkt der Bericht Ibrahim-ibn-Jakubs über die Slawenländer von 965 und die von Holtzmann zu 990 bis 992 gesetzte und auch von ihm Misica I. zugewiesene Schenkung Polens (der *civitas Schinesne*, was doch lieber als „Stadt", nicht als „Reich" Gnesen wiederzugeben sein dürfte) an den römischen Stuhl durch Dagone (vgl. H. Z. 112, S. 428 f.) stehen. Einleuchtend wird Name und Gründung der Stadt Breslau auf den Böhmenherzog Wratislaw I. († 921) zurückgeführt, dessen Nachfolger Schlesien links der Oder erst 990, das nachträglich gewonnene Oberschlesien und Krakovien sogar wohl erst 999 an Polen verloren. Anderes bleibt mehr zweifelhaft, so die von Holtzmann ähnlich wie von P. L. Schulte angenommene normannische Abstammung des ersten Polenfürsten Misica I. Bemerkenswert erscheint mir das Fehlen nordischer oder nordisch anklingender Namen bei seinen nächsten Nachkommen, bei denen etwaige Doppelnamen nicht nordisch-slawisch, sondern deutsch-slawisch erscheinen. Nordische Heiraten finden sich in gleicher Weise auch bei den benachbarten Ostsee-Wenden. *A. H.*

In seinen „Beiträgen zur ältesten Geschichte Polens" in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens Bd. 52 sucht P. Lambert Schulte O. F. M. aus dem Bericht Ibrahim-ibn-Jakubs und aus der Schenkung des *Dagone iudex* an den römischen Stuhl entgegen den späteren polnischen Sagen nachzuweisen, daß der Begründer des polnischen Staates, Misica, ein Nordmanne mit dem ursprünglichen Namen Dago gewesen sei, der „mit fremden Kriegern die slawischen Völkerschaften und Stämme östlich der Oder zu einem Reiche gewalt-

sam zusammengeschweißt" habe, das erst unter seinem Sohn und Nachfolger Boleslaw zu einem polnischen Nationalstaate geworden sei. Ganz durchgreifende Beweise lassen sich freilich, trotz fördernder Kritik im einzelnen, für diese an sich diskutable Hypothese nicht beibringen. *A. H.*

Die Nachrichten über den Aufenthalt von „Papst Eugen III. in Trier 1147—48" stellt P. Stephan Steffen in der Zisterzienserchronik, 30. Jahrgang, Nr. 356—358 zusammen.

Die „Studien zur Lebensbeschreibung der hl. Hildegard" (geb. 1098/99, † 17. Sept. 1179) von F. W. E. Roth in den Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige Bd. 39 (N. F. 8), 1.—2. Quartalsheft, gehen auch auf ihre Schriften ein, zum Teil mit Heranziehung der hs. Überlieferung, und geben u. a. eine knappe Übersicht über ihre Briefe.

In der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 81 (1918), S. 1—43 und 83 (1918), S. 189—276 hat K. Schambach „noch einmal die Gelnhäuser Urkunde und den Prozeß Heinrichs des Löwen" behandelt; er sucht „die ursprüngliche Zweisätzigkeit" des Berichtes der Gelnhäuser Urkunde, die Richtigkeit der Hallerschen Vermutung *trina* statt *quia* (die Urkunde hat hier im Grunde nur ein Loch), die Bedeutung des *reatus maiestatis* als *contumacia* u. a. zu erweisen und prüft dann die erzählenden Quellen, um die Verteilung der Gerichtstage zu ermitteln (im landrechtlichen Verfahren 1. Termin Worms 13. Januar 1179, letzter Termin und Acht Magdeburg Ende Juni 1179, dann noch Unterwerfungstermin, zuletzt in Kaina August 1179, in dem darnach beginnenden lehnrechtlichen Verfahren 3. Termin und Urteil Würzburg Januar 1180; Oberacht Regensburg 29. Juni 1180). Wenn diese umständlichen und Tüfteleien nicht vermeidenden Ausführungen wesentlich knapper zusammengefaßt wären, würde die in ihnen gebotene Übersicht über die früheren Lösungsversuche mehr Nutzen bringen, und richtige eigene Beobachtungen würden besser zur Geltung kommen. *A. H.*

In der Zeitschrift für Deutsches Altertum Bd. 56, 3. u. 4. Heft legt G. Ehrismann eingehend und belehrend „die Grundlagen des ritterlichen Tugendsystems" dar; besonders werden Thomasin von Zirclaere, Walther von der Vogelweide, Hartmann, der „die Grundlagen seiner moralischen Anschauungen am kräftigsten herausgearbeitet" hat, und kürzer Wolfram und Gottfried besprochen. — Ebenda gibt A. Bömer „Das Vagantenlied von Phyllis und Flora" nach der Berliner Hs. vom Ende des 12. Jahrhunderts neu heraus.

„Die gefälschten Kaiserurkunden der Grafen von Arco" werden von Hans von Voltelini in den Mitteilungen des Instituts für öster-

reichische Geschichtsforschung Bd. 38, 2. Heft besprochen und abgedruckt (falsch: Philipp von Schwaben 1208, Friedrich II. 27. Febr. 1221; echt: Sigmund 4. Sept. 1413, 4. Okt. 1433, Friedrich III. 10. März 1453).

Im „Überall" 21. Jahrgang, Heft 3 (Dez. 1918) beendet Willy Cohn seine Darstellung der „Organisation und Verwaltung der Flotte Kaiser Friedrichs II."; er hebt besonders das überall erkennbare „persönliche Interesse des Kaisers an seiner Schöpfung" hervor.

In den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. 38, 2. Heft unterwirft B. Bretholz, „Zur böhmischen Kolonisationsfrage" die Quellen, die von der kolonisatorischen Tätigkeit König Ottokars II. sprechen, einer eingehenden Kritik und kommt mit sehr beachtenswerten Gründen wieder zu dem Ergebnis, daß das Deutschtum, wie in Böhmen überhaupt, so insbesondere in Glatz erheblich älter als das 13. Jahrhundert ist. Nicht ganz klar erscheint, ob er der Regierung Otakars II. in diesem Zusammenhange überhaupt noch eine Bedeutung beimißt; ganz leugnen läßt sie sich schon wegen Dalimil kaum.

Willy Hoppe, Markgraf Konrad von Meißen, der Reichsfürst und der Gründer des wettinischen Staates. (Dresden. 1919. XII u. 53 S.) — In dieser Arbeit, einem um Inhaltsverzeichnis und Literaturübersicht vermehrten Abdruck aus dem Neuen Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde Bd. 40, Heft 1 u. 2, schildert der um die Kolonisationsgeschichte Nordostdeutschlands im Mittelalter bereits mehrfach verdiente Verfasser in den drei Abschnitten „Konrads Anfänge", „Die reichsfürstliche Tätigkeit" und „Konrad als Landesfürst" das Leben eines Mannes, der neben dem vielleicht etwas jüngeren Albrecht dem Bären auf freilich nicht ganz so schwierigem Boden, aber für die Zukunft nicht weniger fruchtbar in bewegten Jahrzehnten die Verwaltung und den Schutz der deutschen Ostmarken geführt und die Stellung seines später entscheidend in die Geschicke unseres gesamten Volkes eingreifenden Hauses, der Wettiner, dauernd fest begründet hat. Die Darstellung ist durchweg wohl durchdacht und das oft recht spröde Quellenmaterial wohl vollständig herangezogen und gefällig verarbeitet. *A. Hofmeister.*

Auf eine wichtige Aufgabe weist E. Hennecke mit seinem allerdings sehr gemeinverständlich formulierten „Plan einer zusammenfassenden Untersuchung" der mittelalterlichen Heiligen Niedersachsens hin; dankenswert ist auch die Anregung neben den jüngeren von Grotefend gegebenen Festkalendern jetzt auch die älteren des 12. und 13. Jahrhunderts zu veröffentlichen und durch Heranziehung noch älterer Perikopenverzeichnisse aus Evangelienbüchern den rückwärtigen

Anschluß an das kirchliche Altertum auch für die hervorragenden Heiligentage zu gewinnen (Zeitschrift des Histor. Vereins für Niedersachsen 83, Heft 1/2).

Otto Forst-Battaglia, Vom Herrenstande. Rechts- und Ständegeschichtliche Untersuchungen als Ergänzung zu den Genealogischen Tabellen zur Geschichte des Mittelalters. Heft 1. (Leipzig, H. Degener. 1916. 101 S.) — Dem zweiten, schon 1915 erschienenen Hefte (vgl. H. Z. 116, 178), das mit dem Katalog des westfälischen Hochadels den Anfang der erwünschten vollständigen Inventarisierung der Herrenklasse für ganz Deutschland („Dynastenkatalog") gebracht hatte, ist nach Jahresfrist das zweite Heft gefolgt. Nach einem Vorwort und einer ausführlichen Einleitung, die eine kritische Übersicht über die zur Aufklärung des Dynastenproblems in den letzten Jahrhunderten erschienene Literatur gibt und namentlich bei A. Schulte und v. Dungern verweilt, wendet sich Forst zum Thema selbst. Der „Herrenstand" wird nach Begriff, Erwerb, Verlust, Gliederung und Rechten genau definiert. Nach Festlegung der Grenzen des Hochadels gegenüber den anderen Ständen wird das Quellenmaterial besprochen, ebenso die daraus sich ergebenden Kriterien, die die Stellung einer Familie zu erkennen ermöglichen. Eine eingehende Würdigung kann erst erfolgen, wenn mit den noch zu erwartenden acht Heften die Belege zu den Aufstellungen des Verfassers gebracht worden sind.

Marburg. *C. Knetsch.*

Als 23. Heft der Schriften der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg erschienen „Elsässische Urkundeu vornehmlich des 13. Jahrhunderts, hrsgg. von Alfred Hessel" (Straßburg, Trübner. 1915. 74 S. mit 1 Lichtdrucktafel). — Die aus den Vorarbeiten für den 2. Bd. der Straßburger Bischofsregesten entstandene Sammlung bringt aus den Jahren 1212—1308 etwa 50 Urkunden, die bisher ungedruckt oder nur durch Regest bekannt waren, und im Anhang päpstliche und bischöflich bambergische Urkunden für das Kloster Gengenbach aus den Jahren 1139–46. Über die landesgeschichtliche Bedeutung hinaus verdient die kleine Sammlung auch wegen einzelner rechts- und verfassungsgeschichtlich wichtiger Stücke Beachtung. Gerade deshalb ist zu bedauern, daß der Herausgeber, dem wir für vielfach förderliche Anmerkungen (zu S. 9 Anm. 1 vgl. Stutz in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, German. Abt. 36 [1915], 608) und ein Verzeichnis der geographischen und der Personennamen zu danken haben, nicht auch ein Wort- und Sachregister ausgearbeitet hat.

Neue Bücher: Blümlein, Bilder aus dem römisch-germanischen Kulturleben. (München, Oldenbourg. 5 M.) — *Muller, Regesten van het archief der bisschoppen van Utrecht (722—1528). Dl. I. (Utrecht,*

Oosthoek. 3,5 Fl.) — Gaffrey, Die augustinische Geschichtsanschauung im *liber ad amicum* des Bischofs Bonitho v. Sutri. (Langensalza, Wendt & Klauwell. 3 M.) — Hoppe, Markgraf Konrad von Meißen, der Reichsfürst und der Gründer des wettinischen Staates. (Dresden, Buchdr. d. v. Baensch-Stiftung. 2 M.) — Peitz, Untersuchungen zu Urkundenfälschungen des Mittelalters. 1. Teil: Die Hamburger Fälschungen. (Freiburg i. B., Herder. 25 M.) — v. Gleichen-Rußwurm, Der Ritterspiegel. Geschichte der vornehmen Welt im romanischen Mittelalter. (Stuttgart, Hoffmann. 11 M.) — *Gosses, De rechterlijke organisatie van Zeeland in de middeleeuwen. (Groningen, Den Haag, Wolters. 5,25 Fl.*)

Späteres Mittelalter (1250—1500).

André Simon (Licencié en Théologie), *L'ordre des Pénitentes de Ste. Marie-Madeleine en Allemagne au XIIIe siècle. (Fribourg, librairie de l'Oeuvre de Sainte Paul.* 1918. XXV u. 289 S.) — Diese ausgezeichnete theologische Doktorschrift eines Schülers des Dominikaners Mandonnet lehrt uns die Entwicklung und verfassungsmäßige Gestaltung des noch wenig bekannten, 1227 in Deutschland entstandenen Ordens der „Reuerinnen" (auch Magdalenerinnen, Weißfrauen), der es als die lebensvollste Organisation der büßenden gefallenen Frauen im 13. Jahrhundert auf 49 Konvente brachte, besonders in Städten des Westens und Südens, aber auch in Thüringen, Böhmen und anderwärts. Die Wiederaufhebung der zeitweiligen Unterstellung unter den Dominikanerorden (1286—88) durch Nikolaus IV. gereichte den Frauen nicht zum Besten. Der Anhang enthält auf 135 Seiten besonders die Satzung der Dominikanerinnen zu Rom von 1232 und die der Reuerinnen in kritischer Ausgabe, außerdem 194 Urkunden bzw. Regesten.

K. Wenck.

Hermann Krabbo veröffentlicht in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 31, 2 eine Untersuchung über die Erwerbung der Oberlausitz durch die askanischen Markgrafen von Brandenburg. Wenn man von der Zuweisung eines nicht näher bekannten Pfandbesitzes durch König Wenzel I. von Böhmen im Jahre 1233 absieht, der nur eine Mitgift sicherstellen sollte, so ergeben sich für den Übergang zwei entscheidende Jahre: 1262 und 1283. Im ersteren wird Markgraf Otto III. von Brandenburg durch Ottokar II. mit der Oberlausitz belehnt, im Jahre 1283 verzichtet König Wenzel II. auf die lehnsherrliche Hoheit, so daß das brandenburgische Askaniergeschlecht die Oberlausitz nun bis zu seinem Aussterben als reichsunmittelbares Lehen besessen hat.

Die mit einigen Urkundenbeilagen ausgestattete Untersuchung von Martin Wutte über die Erwerbung der Görzer Besitzungen durch das Haus Habsburg (Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 28, 2) behandelt die schrittweise Verwirklichung dieser über nahezu anderthalb Jahrhunderte sich hinziehenden Pläne. Sie nehmen ihren Anfang von dem Zeitpunkt, da Herzog Albrecht II. von Österreich die Erwerbung Tirols ins Auge gefaßt hatte, weil dieselbe nur gelingen und von Dauer sein konnte, wenn durch den Görzer Besitz in Oberkärnten und im Pustertal eine unmittelbare Verbindung mit den habsburgischen Landen erzielt wurde, und sie nehmen greifbare Gestalt an mit Rudolf IV., da unter ihm der erste Schritt zur Erwerbung eines Teiles vom Görzer Besitz getan wird. Die Erbeinigung vom Juli 1394 schafft dann die Grundlage für den Gewinn des Hauptbesitzes, doch hat erst der Tod des Grafen Leonhard im April 1500 die Frage endgültig zum Abschluß gebracht.

In der Vierteljahrschrift für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs N. F. 1, 1 u. 2 sucht A. Helbok ein schon von Laßberg und Liliencron veröffentlichtes Spottgedicht auf die vergebliche Belagerung Feldkirchs durch die Truppen Ludwigs des Baiern (1345—1346), das er nochmals zum Abdruck bringt, in den historischen Zusammenhang einzuordnen und die Frage der Verfasserschaft zu lösen. Als Verfasser betrachtet er einen vielleicht aus dem Rheintal stammenden Laien, der mit dem Gang der Reichspolitik wie auch mit dem Charakter des Kaisers und seinen Schwächen wohl vertraut ist. — In Heft 3 u. 4 des Jahrgangs steuert noch Alois Reich einige dem Verständnis des Gerichts dienende Bemerkungen bei.

Über die ortsgeschichtliche Bedeutung geht erheblich hinaus und ist deshalb an dieser Stelle zu erwähnen die auch ungedrucktes Material verwertende Abhandlung von Albrecht Schäfer über die Orden des hl. Franz in Württemberg von 1350—1517, eine Fortsetzung seiner Dissertation, die den Zeitraum bis zum Ausgang Ludwigs des Baiern behandelt. Bisher sind in den Blättern für württembergische Kirchengeschichte 1919, 1 aus dem ersten Abschnitt, dem Jahrhundert der Barfüßer (1350—1445), zwei Kapitel behandelt, die sich mit dem Zerfall der Disziplin und Sittlichkeit und der Armutfrage beschäftigen.

Die Darlegungen von Joseph Neuwirth über die Beziehungen des Graudenzer Altarwerks der Marienburg zur altböhmischen Malerei (Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen 56, 3) liefern über das eigentliche Thema hinaus lehrreiche Zeugnisse für die mannigfaltigen, dem späteren Mittelalter angehörenden Beziehungen des Deutschen Ordens zu Böhmen.

H. J. Smit veröffentlicht in den *Bijdragen en mededeelingen van het historisch genootschap* 38 (1917), 1 ff. die sehr viele Einzelheiten vermittelnden Einträge der im Reichsarchiv zu Haag erhaltenen Register über die Erhebung des Bierzolls zu Amsterdam in den Jahren 1352—54 und 1364—66, die sich für die Kenntnis der Schiffahrtsentwicklung in Nordholland und Friesland und für die Handelsbeziehungen mit Hamburg als sehr belangreich erweisen. Gute Register erhöhen den Wert der umfangreichen Veröffentlichung.

Einen hübschen kleinen Beitrag zur Kulturgeschichte des späteren Mittelalters bildet die von K. Sudhoff veröffentlichte Gesundheitsregel eines Magisters Henricus de Rodestock, die sich in einer etwa 1360 entstandenen Handschrift der Breslauer Universitätsbibliothek findet (Mitteilungen für Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften 18, 1—2).

Unter eingehender Prüfung der urkundlichen Überlieferung und der Geschichtschreibung (Engelbert Wusterwitz!) schildert Julius v. Pflugk-Harttung in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 29, 2 u. 31, 2 die Umstände, unter denen die brandenburgische Markgrafen- und Kurfürstenwürde dem Hause Hohenzollern zugefallen ist. Die widerspruchsvolle, der Stetigkeit ermangelnde Haltung König Sigmunds wie die entschlossene, selbstische Politik Friedrichs I. treten dabei in helles Licht.

Aug. Neumann stellt in den Franziskanischen Studien 1919, April die nicht eben reichlichen Nachrichten über Wilhelm von Cöln (1393—1482) zusammen. Prior des Augustinerklosters zu Brünn, dann nach längerem, mehr als ein Jahrzehnt dauernden römischen Aufenthalt Suffraganbischof von Olmütz, ist der Genannte namentlich als Freund und Dolmetsch des Johann von Capistrano zu erwähnen.

Ignaz Zibermayr, Die Legation des Kardinals Nikolaus Cusanus und die Ordensreform in der Kirchenprovinz Salzburg (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, hrsgg. von Joseph Greving, Heft 29). (Münster i. W., Aschendorff. 1914. XVII u. 128 S. 3,75 M.) — Zibermayr baut seine Darstellung auf einer breiten Grundlage auf, indem er zuerst die gesamte Tätigkeit des Legaten, der ja in erster Linie als Verkündiger des Jubelablasses nach Deutschland kam, in der Kirchenprovinz Salzburg schildert, und dann insbesondere seine ordensreformerische Tätigkeit in Zusammenhang mit den auf diesem Gebiete vorausgehenden und parallellaufenden Bestrebungen und mit der folgenden Entwicklung bis in die Zeit des Humanismus und der Reformation hinein bringt und so eine gerechte Würdigung ermöglicht. Für den Benediktinerorden ergibt sich als Ausgangspunkt die Neubesetzung des Klosters Subiaco durch deutsche Mönche im Jahre 1364

und die Übertragung der dort erneuerten strengen Ordenszucht zunächst auf die Konvente von Melk und bei den Schotten in Wien, für die Augustinerchorherrn die Gründung des Klosters Raudnitz an der Elbe im Jahre 1333, an dessen Stelle dann Wittingau in Südböhmen trat, von wo aus die Reformbewegung nach dem Kloster Dürnstein an der Donau und St. Dorothea in Wien drang. Im Benediktinerorden und bei den Augustinerchorherren fand Cusanus wohl vorbereiteten Boden. Er bezog aber auch die Zisterzienserklöster mit ein. Für die einzelnen Orden ernannte er Visitatoren, die die Klöster einzeln untersuchen und reformieren sollten. Zibermayr schildert ihr Vorgehen, die Zustände, die sie vorfanden, die Erfolge, die sie erzielten. Die Reform der Zisterzienserklöster kam bei der eigentümlichen Selbständigkeit und Abgeschlossenheit des Ordens nicht vorwärts. Urkundliche Beilagen und ein Itinerar des Legaten von seiner Abreise aus Rom am 31. Dez. 1451 an bis Ende 1452 beschließen die fleißige, sorgfältige und klare Arbeit. Es finden sich auch treffliche Einzelbemerkungen, z. B. S. 3 u. 45 über die kluge Ausnutzung der nach dem Baseler Konzil in den reformerisch gerichteten Kreisen zurückgebliebenen Stimmung. *O. Clemen.*

Die Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs 14, 3 u. 4 bringen aus dem Nachlaß von Ludwig Schönach in zahlreichen Urkundenauszügen aus dem Zeitraum von 1430—1488 neue Belege für das je länger je mehr zu einer ernsthaften Gefahr für die ordentliche Rechtsprechung sich entwickelnde Eingreifen der Femgerichte in weitabgelegenen Gebieten, in diesem Fall im tirolischen Hochgebirge.

Ein Aufsatz von Georg Hertzog, Friedrich I. der Siegreiche, Kurfürst von der Pfalz, nach zeitgenössischen Schriften (Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 37—38, 1918) beschränkt sich auf lose aneinandergereihte Auszüge aus den Chroniken des Matthias von Kemnat, Michael Beheim und Eikhart Artzt. Der Versuch einer kritischen Würdigung ist nicht gemacht.

Nach Aufzeichnungen im Posener Staatsarchiv veröffentlicht Adolf Kunkel — in freilich nicht ganz einwandfreier Form — Protokolle über Gnesener Hussitenverhöre, die unter dem Vorsitz des bischöflichen Generalvikars, des dem polnischen Geschichtschreiber Długosz eng verbundenen Sędziwoj Czechelski, in den Jahren 1450—52 stattgefunden haben (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 28, 2).

Woldemar v. Seidlitz widmet in der Deutschen Rundschau 1919, Mai Leonardo da Vinci einen zusammenfassenden Artikel, in dem vornehmlich die neuen Ergebnisse der in den letzten zehn Jahren ver-

öffentlichten Arbeiten hervorgehoben sind. Neben der vollständigen Ausgabe seiner Schriften wird eine kurze volkstümliche Auswahl gefordert, um die von ihm ausgehende anregende Kraft noch zu steigern.

Pl. Bütler veröffentlicht und erläutert in den Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte, hrsgg. vom Historischen Verein in St. Gallen 34, 141 ff. die auf tagebuchartigen Aufzeichnungen beruhende Wiler Chronik des Schwabenkriegs, die seiner Ansicht nach von Ulrich Huber, gen. Rüegger, abgefaßt ist und sich durch unbedingte Zuverlässigkeit auch der auf entfernterem Schauplatz stattgehabten Ereignisse auszeichnet.

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

Ein großer Geist ist es nicht, dem Fr. Zoepfl in Grevings „Reformationsgeschichtlichen Studien und Texten" eine Monographie widmet: Johannes Altenstaig, ein Gelehrtenleben aus der Zeit des Humanismus und der Reformation (VII u. 72 S. Münster, Aschendorff. 1917. 2 M.). — Aus Mindelheim gebürtig, studierte Altenstaig in Tübingen, war Lehrer in Polling, Kaplan in Mindelheim, wo er wahrscheinlich 1525 starb. Sein Freundeskreis wird unter Beifügung dankenswerter biographischer Notizen gekennzeichnet, seine Schriften, darunter ein Vokabularius und ein Kommentar zu H. Bebels „*triumphus Veneris*" beschrieben. Zur Reformation stand er ablehnend. *W. K.*

Die „Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation 1500 bis 1648" von A. Reimann (Berlin, G. Reimer. 1917. 343 S. 6 M., geb. 7,25 M.) ist eine gediegene Leistung, wohl speziell für den höheren Schulunterricht gearbeitet und dazu auch zweckdienlich. Verfasser hat die Literatur sorgfältig durchgearbeitet und stellt gut dar. Die Disposition ist die übliche, aber der Wert eines solchen Buches kann auch nicht in Neuem, sondern in selbständiger Verarbeitung des Alten liegen. Das wird geleistet. Daß das Politische stark hervortritt, ist keine Schade. Einige Unebenheiten auf theologischem Gebiete wird man verzeihen; z. B. die Darstellung des Nominalismus S. 31 ff. mit B. v. Clairvaux als „philosophischem Theologen" ist mißglückt; eine Aussöhnung des Wissens mit dem Glauben hat der Nominalismus gerade nicht erstrebt, sondern die Trennung. „Tat" (S. 48) darf man Erasmus nicht zuschreiben, die hat ihm gefehlt. Auch die Ablaßlehre (S. 77 ff.) ist ungenau dargestellt: es ist nicht richtig, daß man die Fegefeuer- und Kirchenstrafen durch einen Ablaßbrief „einfach abkaufen" konnte. Daß Luther in der Frage der landgräflichen Doppelehe endlich einmal als Politiker habe handeln wollen, ist falsch (vgl. meine Schrift: Luther und die Lüge. 1912). Besondere Anerkennung verdient die eingehende Darstellung der Gegenreformation. *W. Köhler.*

Ein wenig schülerhaft behandelt H. Ernst „die Frömmigkeit des Erasmus". Er faßt ihn als Vertreter eines von der platonisch-stoischen Philosophie beeinflußten, biblisch begründeten, moralistisch gerichteten Christentums und führt das durch die Einzelpunkte der Dogmatik durch. Daß es aber „falsch" sei, die Frömmigkeit des Erasmus als antisupranaturalistisch zu bezeichnen, ist eine bloße Behauptung, die Ernst nicht bewiesen hat. (Theol. Stud. u. Kritiken. 1919. Heft 1.)

Einen sehr glücklichen Wurf hat das Bibliographische Institut in Leipzig mit seinen „Luthers Werken, hrsgg. von A. E. Berger", 3 Bde. (361, 383, 408 S. 1917. Geb. 8,10 M.) getan. Der Philologe bietet den Originaltext in kräftiger, aber richtiger Polemik gegen „das Kauderwelsch der Erlanger Ausgabe", gibt aber in den Noten sehr reichliche Erklärungen bei und am Schluß ein Wörterverzeichnis. Dem Charakter der Klassikerausgaben entsprechend sind nur deutsche Schriften aufgenommen bis 1539 und in Auswahl, die aber eine vortreffliche ist. Jede Schrift erhält ihre besondere Einleitung, und dem Ganzen ist eine Lutherbiographie vorausgeschickt. Leider ist sie und ebenso die an den Schluß des dritten Bandes — sie hätten besser unter den Text gehört — gestellte Sammlung sachlicher Anmerkungen stark persönlich gehalten. Die Reformation wird als „eine langsam sich vollendende Besinnung der deutschen Seele auf die ihr wesenseigentümlichen Gedanken von Gott, vom Menschen und vom Sinn des Lebens" gewertet. Das ist geschichtsphilosophisch mehr als anfechtbar, aber zum Glück hängt die Güte dieser dreibändigen Lutherausgabe nicht an dieser Konstruktion. *W. Köhler.*

Das Buch von A. V. Müller, „Luther und Tauler auf ihren theologischen Zusammenhang neu untersucht" (Bern, Wyss. 1918. 168 S.) ist gedacht als Vorstudie zu einem größeren Werke über „den Augustinismus des Mittelalters und Luther", das die Existenz einer mittelalterlichen augustinischen Schule erweisen will, die die reformatorischen Gedanken, wie etwa das *sola fide*, schon geboten habe. Der Mystiker Tauler soll nun zum großen Teile auch auf dem Boden jener „alten Theologie" stehen, also wesentlich Augustinist sein und als solcher auf Luther wirken. Müller sucht für die Hauptpunkte der ältesten Theologie Luthers das Vorhandensein der Grundgedanken schon bei Tauler zu erweisen. Die reichliche Sammlung von Taulerzitaten ist dabei von hohem Wert, sehr viel Augustinisches ist auch darin, oder wo wäre das im Mittelalter nicht? Damit kann die Grundstimmung hüben und drüben doch eine andere sein und ist es auch gewesen, da Tauler seinen Augustinismus stark scholastisch (Thomas v. Aquino) umkleidet, Luther aber nicht. Auf alle Fälle geht es viel

zu weit, wenn Müller die zweifellos vorhandenen Parallelen zwischen Luther und Tauler sofort in Abhängigkeit verwandelt. Um diese festzustellen, bedürfte es weit eingehenderer Begründung, vorab des Nachweises, daß die betreffenden Gedanken Luther nicht schon vorher bekannt waren. Wenn die Lutherforschung gegenwärtig der Einfluß Taulers auf Luther nicht allzu hoch einschätzt, so hat sie nach Erscheinen des Buches von Müller noch keine Ursache, ihr Urteil zu ändern; sie wird nur dankbar das beigebrachte Material nutzen.

W. Köhler.

Auf eine Ungenauigkeit in der Notiz Bd. 119, S. 339 (oben) macht uns Herr A. V. Müller aufmerksam. Daß das erzwungene Gelübde kirchenrechtlich gültig war, hat W. Köhler nicht schon vor Müller betont, vielmehr nur, daß es Luther moralisch verpflichtete. Scheel hatte die moralische und kirchenrechtliche Freiheit Luthers von dem Gelübde behauptet.

Die Studie von N. Bonwetsch: „Röm. 7, 14ff. in der alten Kirche und in Luthers Vorlesungen über den Römerbrief" (Neue kirchl. Zeitschr. Bd. 30) gibt einen dankenswerten Beitrag zu der in der Theologie zurzeit viel verhandelten Frage, ob Paulus an jener Stelle seinen eigenen Christenstand schildere (was das Abendland und mit ihm Luther behauptete) oder nicht (so die griechischen Theologen).

Zur Säkularfeier der Zürcher Reformation haben die „Zwingliana" (Verlag Berichthaus Zürich, Redaktion: G. Meyer v. Knonau und W. Köhler) eine größere Festnummer herausgegeben, deren Aufsätze zum Teil über den lokalen Rahmen hinausgehen. O. Farner gibt eine einleitende Charakteristik über „Zwingli und sein Werk", Abhängigkeit von Luther und Eigenart ihm gegenüber gut herausarbeitend; der kritische Punkt ist natürlich die beiderseitige Stellung zur Politik. A. Eekhof in Leiden handelt über „Zwingli in Holland" und überrascht durch die Fülle der Mitteilungen über die Wirkungen Zwinglis auf dieses Land. K. Gauß stellt die Beziehungen Zwinglis zu den Pfarrern des Baselgebiets zusammen, und Meyer v. Knonau referiert über die erste Lieferung der Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation von Steck und Tobler. Ed. Bernoulli hat in einem medizinischen Bande der Zentralbibliothek Zürich zwei vierstimmige Sätze des Kappeler-Liedes Zwinglis entdeckt. Man kannte den von Bullinger erwähnten vierstimmigen Satz bisher nicht; möglicherweise ist Zwingli selbst der Komponist. W. Köhler macht aufmerksam auf eine Notiz des Konstanzers G. Mangold über einen Studienaufenthalt Zwinglis in Paris, erörtert die Möglichkeit desselben und unterstreicht, daß Zwingli auf alle Fälle ein Schüler der Pariser

Schule, d. h. der *via antiqua* war. Das Glanzstück der Festnummer, methodisch programmatisch wirkend, bildet der Aufsatz von Joh. Ficker über Zwinglis Bildnis. Es wird das im Winterthurer Museum befindliche Bild von Hans Asper als ältestes Zwingliporträt erwiesen. G. Anrich und Th. Häring berichten über die Zwinglifeier in Straßburg und Tübingen 1819, und Helen Wild schließt mit einer eingehenden Darstellung des Zürcher Reformationsjubiläums von 1819.

Die Studie von Rudolf Reuß, „*La réforme à Strasbourg 1525—1530*" (*Bulletin de la société de l'histoire du protestantisme français*, Okt.-Dez. 1918) führt über den Bauernkrieg, den Abendmahlstreit und Augsburger Reichstag hinüber zu einer Darstellung des weitherzigen und freien Geistes von Obrigkeit und Geistlichkeit. Das bekannte Bild wird nicht wesentlich geändert, aber durch zahlreiche Einzelzüge belebt. Daß gerade diese Studie das Heft eröffnet, ist natürlich Absicht; eine Ungezogenheit aber bleibt es, daß der Redakteur, N. Weiß, in einer Fußnote den (streng sachlich verfahrenden) Verfasser öffentlich beglückwünscht, daß er, der seine drei Söhne im Kriege verlor, endlich sehen durfte „*le jour tant attendu de la justice et de la liberté, le retour de l'Alsace à la France*". Derartiges verbitten wir uns für ein wissenschaftliches Organ! — G. de Pourtalès setzt ebenda seine Studie über *Odet de la Noue* fort und bietet am Schluß eine Bibliographie seiner Werke. *W. K.*

Th. Trenkle hat im Münchener Reichsarchiv das Original des Lutherbriefes an den Rat von Regensburg vom 8. Mai 1528 (= Enders 5, Nr. 922) wieder entdeckt. (Beiträge zur bayer. Kirchengeschichte 25, 78.)

Die Bibliothek des Petrus Martyr Vermigli kam nach seinem Tode 1562 in den Besitz seines Landsmannes Giulio Santerenziano, 1565 äußerte Th. Beza Bullinger gegenüber den Wunsch sie zu kaufen, aber der schließliche Käufer wurde der Rat von Genf, der sie der 1560 von Calvin begründeten Bibliothek der Akademie einverleibte. Obwohl einiges daraus verschleudert wurde, gelang es Fr. Gardy noch 170 Bücher zusammenzubringen, von denen einige ehedem dem Straßburger Jak. Bedrotus gehörten. („*Les livres de Pierre Martyr Vermigli conservés à la bibliothèque de Genève*", Anzeiger für schweizer. Geschichte 50, Nr. 1.) — Ebenda veröffentlicht M. Scherrer die verloren geglaubte Kampfschrift Thomas Murners, „Des alten christl. Bären Testament", von der jetzt vier Exemplare bekannt sind. Die gegen die Berner Disputation von 1528 gerichtete Schrift aus den Sommermonaten dieses Jahres ist, wie ein beigegebener Kommentar und eine gute Einleitung erweisen, zwar formell nicht auf der Höhe Murner-

schen Schaffens, aber inhaltlich ein lebhafter Protest gegen die Glaubensspaltung.

Dem von K. Müller gleichsam wieder entdeckten Jak. Acontius widmet Ad. Matthaei in der Neuen kirchl. Zeitschr. 1919, H. 6 eine Studie, die aber noch der Vertiefung bedarf und nicht allenthalben überzeugend wirkt. Z. B. ist ein Verdacht auf Antitrinitarismus und Täufertum nicht abzuweisen, die von Acontius gebotenen Formeln schillern. Seine Toleranz will übrigens nur Toleranz, *pax consensusque* auf christlichem Boden, nicht die allgemeine bürgerliche Toleranz. Wichtig ist die Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem in den Glaubensfragen; sie ist übrigens schon bei Bucer und Zwingli zu finden. Das Referat von Matthaei schließt sich an Acontius' Hauptwerk „*Satanae Stratagemata*" an. *W. K.*

Unter Benutzung unbekannter Quellen handelt G. Castella in den „*Annales Fribourgeoises*" 1919 Nr. 3 über „*l'intervention de Fribourg lors de la conquête du pays de Vaud, jouvier-février 1536*". Freiburg, das die Umklammerung durch das das Wallis erobernde Bern fürchtete, verhandelte nach beiden Seiten, mit Bern und Savoyen, um schließlich einige Walliser Orte zu okkupieren, die es auch 1577 beim Bündnisse mit Savoyen nicht herausgab.

Unter dem Titel „*Some old unpublished letters*" macht Preserved Smith Mitteilung von einigen unbekannten Reformatorenbriefen aus der Sammlung von F. A. Dreer, jetzt im Besitz der Pennsylvania Historical Society in Philadelphia. Es befinden sich darunter ein Brief Hedios an Philipp v. Hessen über den Tod Luthers 1546, ein Brief Farels an Calvin 1551, Melanchthons an Joh. Petreius 1555. Der Verfasser verbindet damit Notizen über einige Bücher aus Luthers und Melanchthons Bibliothek (z. B. einen Homer, den Melanchthon 1519 Luther schenkte), die sich im Besitze von G. A. Plimpton in New York befinden. (*Harvard theolog. Review* Bd. 12.)

Der 7. Bd. der Augsburger Chroniken (= Die Chroniken der deutschen Städte vom 14.—16. Jahrhundert, Bd. XXXII) (Leipzig, Hirzel, 1917. CXLIV u. 589 S.) enthält in der gründlichen Bearbeitung von Friedrich Roth, dem kundigen Geschichtschreiber Augsburgs im Reformationszeitalter, die Veröffentlichung der von Paul Hektor Mair verfaßten Fortsetzung der Langenmantelschen Chronik für die Jahre 1548—1563 bzw. 1565. Unzweifelhaft das Interessanteste an dieser Publikation ist die biographische Einleitung, in der uns der Herausgeber ein auf breiter kultureller Grundlage aufgebautes Lebensbild des Verfassers dieser Chronik entwirft: Mair, nach außen hin im Urteil seiner Mitbürger ein hochangesehener, allgemein geachteter Bürger und Diener des Augsburger Rates, war in

Wahrheit ein gemeiner Betrüger, der, um seine Großmannssucht, seinen Hang zu prunkvollem, glänzendem Auftreten zu befriedigen, die ihm anvertraute Stadtkasse jahraus jahrein durch gefälschte Buchungen um große Summen geschädigt und deshalb nach mehr als vierzigjähriger Dienstzeit den schimpflichen Tod am Galgen gefunden hat. So sehr der Verfasser sich bemüht hat, die tiefen Widersprüche und Gegensätze im Charakter seines „Helden" klarzulegen, es bleibt doch noch manches Rätsel ungelöst: die salbungsvolle Art und Weise, wie Mair sich in seinen schriftlichen Aufzeichnungen über die Vergehen, welche er tagtäglich begeht, bei anderen aufs tiefste entrüstet, hat fast etwas Pathologisches. Merkwürdig ist auch das Verhalten des Rates nach der Entlarvung des Verbrechers: zunächst tut man nichts, um sein Entweichen zu verhindern, nach der Verhaftung jedoch kehrt man eine solch rücksichtslose und erbarmungslose Strenge hervor, daß fast der Verdacht auftaucht, gewisse Ratsmitglieder hätten hier mehr zu verbergen als bloße Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflichten; muß es doch billig in Erstaunen setzen, daß das verschwenderische Auftreten des Stadtkassierers niemals den Verdacht seiner vorgesetzten Behörde erregt hat, daß erst untergeordnete Organe auf die Veruntreuungen aufmerksam gemacht haben. — Wenn Roths 4. Bd. von Augsburgs Reformationsgeschichte (vgl. meine Besprechung in dieser Zeitschrift Bd. 110 (1913) S. 590—592), der einen großen Teil der in Mairs Chronik geschilderten Ereignisse behandelt, noch nicht erschienen gewesen wäre, würde unsere Publikation sehr viel mehr Neues bieten; aber gleichwohl bleibt die Veröffentlichung recht dankenswert, nicht nur wegen der zahlreichen Einzelnachrichten, welche wir zu Augsburgs Lokalgeschichte und zur Reichsgeschichte während jener entscheidenden Jahre erhalten, sondern auch wegen der interessanten, kulturhistorisch bedeutsamen Beilagen, welche der Herausgeber aus Mairs handschriftlichem Nachlaß im Anhang beisteuerte, und die er mit seinen auf gründlichster Kenntnis aller einschlägigen Verhältnisse beruhenden erläuternden Anmerkungen versehen hat; ich hebe nur hervor die dankenswerte biographische Zusammenstellung der Mitglieder des kleinen und großen Rates, welche jedem Forscher zur Personalgeschichte jener Zeit unschätzbares Material liefert (Beilage Nr. III und V); ich erinnere an Mairs Aufzeichnungen über das Zeremoniell bei Reichstagen und Begrüßungen von Fürstlichkeiten (Beilage I und VI) und besonders an die beiden auch literarisch und kulturhistorisch höchst bedeutsamen Stücke aus der Pamphletliteratur gegen den Mair aus recht persönlichen Gründen tief verhaßten Bürgermeister Jakob Herbrot; gegen die auf ein Ratsdekret vom 8. VI. 1553 sich stützende Annahme von Roth, Nikolaus Mameranus sei der Verfasser dieses Pasquills, wendet sich, freilich ohne Namennennung Roths,

mit guten Gründen Nikolaus Didier: „Nikolaus Mameranus (Freiburg i. Br. 1915) S. 84, Anm. 24, wo auch das Ratsdekret abgedruckt ist, wenngleich es ein arges Versehen von Didier ist, in Herbrot einen kaiserlichen Parteigänger zu erblicken. — Eine abschließende Würdigung von Mairs schriftstellerischer Tätigkeit kann erst gegeben werden, wenn in dem druckfertig vorliegenden Bd. 8 der Augsburger Chroniken seine weiteren historischen Arbeiten veröffentlicht worden sind.

Halle a. S. *Adolf Hasenclever.*

In der „Zeitschrift für französische Sprache und Literatur" Bd. 45, H. 5/6 setzt K. Glaser seine „Beiträge zur Geschichte der politischen Literatur Frankreichs in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts" fort und handelt über die politischen Theorien zur Zeit der Liga. Die Situation ist diese: „Für die Theoretiker der Liga ist der Gedanke maßgebend, die Macht ihrer Partei, der „*Saincte Union*" auf Kosten der königlichen Gewalt zu heben und infolgedessen das Ansehen des Königs und der Monarchie nach Möglichkeit herabzusetzen. Dazu dient die Hervorkehrung der Rechte des Volkes nicht minder wie die Betonung der Rechte des Papstes gegenüber dem Herrscher (bei Boucher z. B. schließen Calvinismus und Kurialismus in der Hinsicht einen eigenartigen Bund). Im Gegensatz dazu treten die Protestanten für die Thronansprüche Heinrichs von Navara ein und suchen durch die Verteidigung der königlichen Rechte gegen Volk und Papst nur die zukünftige Stellung ihrer Thronkandidaten zu stärken." Das wird an Analyse der einzelnen Schriften erläutert.

Neue Bücher: *Kampinga, De opvattingen over onze oudere vaderlandsche geschiedenis bij de Hollandsche historici der XVI en XVII eeuw. ('s-Gravenhage, Nijhoff. 3,20 Fl.)* — Heiler, Luthers religionsgeschichtliche Bedeutung. (München, Reinhardt. 1, 50 M.) — *Billing, 1517—1521. Ett bidrag till frågan om Luthers religiösa och teologiska utvecklingsgång. I. (Uppsala, Akad. bokh. 1,75 K.)* — W. Köhler, Ulrich Zwingli und die Reformation in der Schweiz. (Tübingen, Mohr. 1,20 M.) — Hotzelt, Veit II. von Würzburg, Fürstbischof von Bamberg, 1561—1577. (Freiburg i. B., Herder. 7 M.) — Henner, Julius Echter von Mespelbrunn, Fürstbischof von Würtzburg und Herzog von Ostfranken (1573—1617). (München, Duncker & Humblot. 3,75 M.) — Briefe und Akten zur Geschichte des 30jährigen Krieges. Neue Folge. Die Politik Maximilians I. von Baiern und seiner Verbündeten 1618—1651. II. Tl. 2. Bd. 1625. Bearb. von Walter Goetz. (Leipzig, Teubner. 28 M.)

Zeitalter des Absolutismus (1648—1789).

Ausführlicher als kürzlich A. v. Ruville bespricht Wolfgang Michael aus aktuellem Interesse heraus „Englands Friedensschlüsse" (Berlin u. Leipzig, W. Rothschild. 1918. 48 S.). Die Darstellung geht aus von der neuen Vitalität des elisabethanischen England und ihrer Umschaltung in der Cromwellschen Zeit, behandelt eingehender das 18. Jahrhundert, und zwar mit Spezialisteninteresse seine erste Hälfte und schließt im allgemeinen mit 1815 ab. Von den Kolonialkriegen werden nur der amerikanische und der Burenkrieg herangezogen. Die Art, wie Michael seine Ergebnisse klassifiziert, erweist kaum entschieden Charakteristisches der englischen Politik gegenüber den üblichen Praktiken der Kabinettspolitik, der nur auf dem Festland die Hände viel mehr als auf der gesicherten Insel gebunden sind und das bewegliche Moment wechselnder Parlamentsmajoritäten fehlt. Das Thema drängt eigentlich zu einer entschlosseneren Systematisierung der politisch-soziologisch-nationalpsychologischen Grundlagen, aus denen die Tendenzen der Haltung in jedem Einzelfall mit einem gewissen inneren Zwang erwachsen. Michael berührt diese Grundlagen teils in einem kurzen Anhang über die Psychologie des englischen Volkes und besonders dessen eigentümliche Staatsauffassung und Nationalidee, teils einzeln im Anschlusse an die chronologische Darlegung; so, wenn er auf den Zwiespalt und die Mischung ausgreifender Machtpolitik und religiösen Impulses, der sich zur Idee des auserwählten Volkes steigert, unter und seit Cromwell verweist oder den Zeitpunkt der Durchbildung des nach außen hin gemeingefährlichen Typus John Bull andeutet, oder die konstitutionelle Abneigung gegen ein stehendes Heer erwähnt, die zur Ausbildung der virtuosen Kunst, die anderen gegeneinander auszuspielen, mitwirkte. *Andr. Walther.*

Als Nr. 5881 von Reclams Universalbibliothek erschien „Der allerchristlichste Kriegsgott (*Mars christianissimus*). Eine Spottschrift wider alle Schwächen des Völkerrechts aus dem Jahre 1683 von Gottfr. Wilh. Leibniz. Übersetzt und eingeleitet von Paul Ritter." In der Einleitung ist nachgewiesen, daß die eigenhändige lateinische Niederschrift des „*Mars christianissimus*" mit den zahlreichen, stark eingreifenden Korrekturen jeden Zweifel an der Verfasserschaft Leibnizens ausschließt.

„Aus Österreichs Vergangenheit" Heft 15 (Leipzig, Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase. 1918) betrifft „Die Verteidigung Wiens im Jahre 1683". Der Herausgeber B. Imendörffer gibt eine historische Würdigung des Ereignisses, hätte aber wohl etwas mehr über die Quellen sagen sollen. Aus diesen werden sodann eine lange Reihe interessanter Stücke zum Abdruck gebracht, Beschreibungen von der

Flucht der Wiener Bevölkerung beim Herannahen der Türken, Schilderungen der Zustände in Wien während der Belagerung und nach der Entsatzschlacht, aber auch ein paar Briefe Rüdigers von Starhemberg an Karl von Lothringen, eine Schilderung der Schlacht, eine deutsche Übersetzung des Bündnisvertrages zwischen Leopold I. und Johann Sobieski; Militärisches und Kulturgeschichtliches nebeneinander. Aber das Kulturgeschichtliche überwiegt. *W. M.*

Über „Johann Wilhelm", dem Herzog von Jülich und Berg und Kurfürsten von der Pfalz, hat R. A. Keller am 7. November 1916 einen Vortrag im Düsseldorfer Geschichtsverein gehalten, der in erweiterter Form im Jahrbuch dieses Vereins erschienen ist. Er will nur einen Begriff geben von der Aufgabe, die den künftigen Biographen dieses Fürsten erwartet. Keller stellt das Bild des in Düsseldorf als „Jan Wellem" so volkstümlichen Fürsten der wenig freundlichen Erinnerung gegenüber, die man ihm in pfälzischen Landen bewahrt und die z. B. in Häussers Geschichte der rheinischen Pfalz ihren Ausdruck gefunden hat. Aber er weist auch darauf hin, daß es sich dort um den vortrefflichen Landesvater handelt, der aus Düsseldorf ein Florenz am Rheine machen wollte, hier um den Katholiken, der einer wesentlich protestantischen Bevölkerung gegenüberstand, um den Urheber der berüchtigten Rijswijker Klausel. Er weist ferner auf das ungeheuer weit zerstreute archivalische Material hin, welches zu benutzen wäre und endlich auf die beste Lösung der Aufgabe, darin bestehend, daß ein Kunsthistoriker und ein Historiker sich hier die Hand reichten. Die damit gegebene Anregung soll inzwischen, wie er noch mitteilt, zu einem greifbaren Plan ausgewachsen sein.

W. Michael.

Im Neuen Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde 37, 3 u. 4 teilt O. Clemen Proben aus den Tagebüchern H. v. Offenbergs mit, der in den Jahren 1784 und 1785 den Herzog von Kurland mit seiner Familie als Reisemarschall nach Italien begleitete. Auf der Hin- und Rückreise hielt sich die Reisegesellschaft in Leipzig auf. Die hier wiedergegebenen Aufzeichnungen zeigen, was das damalige Leipzig einer vornehmen Reisegesellschaft besonders an Kunstwerten zu bieten vermochte und was dieser sehenswürdig erschien.

Neuere Geschichte von 1789 bis 1871.

Ein kurzer Bericht E. Beckers über das *Musée Napoléon* im Louvre (Preuß. Jahrbücher Bd. 171, S. 106) frischt Erinnerungen auf an die „Kulturpolitik", wie sie die Franzosen während der napoleonischen Eroberungen befolgt haben. Anschaulicher und eingehender

unterrichten auf diesem Gebiet die drei in der Internat. Monatschrift XI (1917) erschienenen Arbeiten von Degering, „Französischer Kunstraub in Deutschland 1793—1807", Heft 1; Steinmann, Die Plünderung Roms durch Bonaparte, Heft 6 und 7; Gronau, Die Verluste der Casseler Galerie in der Zeit der französischen Okkupation 1806 bis 1813, Heft 9 und 10.

Die seit 1918 in der Deutschen Rundschau durch mehrere Nummern erscheinende anonyme Arbeit über Gentz wird erst später im Zusammenhang zu besprechen sein (Gentz, ein europäischer Staatsmann deutscher Nation). Ebenfalls von anonymem Herausgeber bringt dieselbe Zeitschrift (Okt. 1918) den Abdruck von Gentz' sehr beachtenswertem Aufsatz über „den ewigen Frieden" vom Dezember 1800.

Als Nr. 16 der Quellensammlung „Aus Österreichs Vergangenheit" (Verlag A. Haase, Wien u. Leipzig. 1918) veröffentlicht Eugen Guglia das Vorwort zu Gentz' „Fragmenten aus der neuesten Geschichte des politischen Gleichgewichts in Europa" von 1806. Einem knappen und anschaulichen Lebensabriß als Einleitung ist eine kurze Übersicht über die neueste Gentz-Literatur beigefügt. Es ist zu begrüßen und von innerer sachlicher Notwendigkeit bedingt, daß sich das Augenmerk der Historiker gerade jetzt diesem unter Deutschen selten begabten politischen Kopf und glänzendeu Stilisten wieder zuwendet.

S. Kähler.

Chr. Dettweiler, ein tapferer Pfälzer in französischen Kriegsdiensten, von Dr. Philipp Keiper (Pfälzische Studien, Heft 2) (Kaiserslautern, Herm. Kayser. 1917. 66 S.). — Der Verfasser veröffentlicht in dieser Studie eine Anzahl von nicht besonders interessanten Aktenstücken zur Lebensgeschichte seines Helden, der von 1804 bis 1814 im napoleonischen Heere diente und viele Schlachten mitmachte, und liefert eine Einleitung, Kommentare und Anhänge dazu.

Wahl.

Adolf Hasenclever veröffentlicht in Bd. 30, Heft 3 der Forschungen z. brandenb. u. preuß. Gesch. 16 Briefe Th. v. Schöns aus den Jahren 1805—21 an den Hallenser Staatswissenschaftler L. G. v. Jakob. Hervorzuheben sind unter diesen, meist in dem bekannten Ton Schönscher Polemik gehaltenen Briefen Nr. 9 mit einer interessanten Gegenüberstellung der Systeme der „Staatskunst" Colberts und der „Staatswirtschaft" A. Smiths: „Kraus jubelt im Grabe." Ferner Nr. 15; hier versteigt Schön sich bei der Verteidigung des deutschen Kolonisationswerkes in der Ostmark — gegen „philanthropische" Angriffe, die aus Kotzebues „Preußens ältere Geschichte" von Jakob entnommen zu sein scheinen — zu der für diesen Kantianer bezeichnenden Geschichtskonstruktion, der Orden habe „durch das Leben in der Idee alle

Gemeinheit entfernt"! — Derselbe Brief bringt eine beachtenswerte Auseinandersetzung mit Jakob über das Steuergesetz vom 30. V. 1820. Sonst steht noch manches bittere Urteil in diesen Briefen über die Berliner „Akten-Fabrikanten", welche zu Schöns Verzweiflung fern der „Wahrheit" im Dunkeln tappen.

Der Vortrag von Th. Sommerlad, „Die alte und die neue Kontinentalsperre" (Auslandsstudien der Universität Halle-Wittenberg, Heft 12. Halle, Niemeyer. 1918. 30 S.) bietet eine für den Laien lehrreiche Darstellung der Entwicklung der Kontinentalsperre Napoleons und eine Reihe von Hinweisen auf ihre Folgen für das Wirtschaftsleben Mitteleuropas in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts. *S. K.*

Bd. 31, 2 der Forschungen zur Brandenburgisch-Preußischen Geschichte bringt auf S. 410—15 eine kurze Mitteilung K. Brinkmanns über „Das Krockowsche Freikorps" von 1807. Es ist lehrreich, sich daran zu erinnern, wie schon nach der Katastrophe von 1806, nach dem Zusammenbruch der eigentlichen Form des Heeres die aktive militärische Energie der Führer und national empfindender Volkskreise sich eine dem Augenblick angepaßte Organisation zu schaffen wußte. — Die Überschrift des im gleichen Heft (S. 415—37) erschienenen Aufsatzes von Fr. Holtze, „Die Hundspost von Spandau nach Berlin" verrät nichts davon, daß dies Kabinettstück lokal-literarischer Kleinforschung mit seiner stupenden Belesenheit und intimen Kenntnis auch der geistigen Niederungen Berlins nach 1800 in höchst ergötzlicher Weise allerlei verwirrte Fäden bloßlegt, welche sich auf dem Umweg journalistischer Afterliteratur um die Gestalten Jean Pauls und B. T. A. Hoffmanns schlingen konnten.

In der Deutschen Revue, Jahrgang 44, Januar 1919 setzt W. Windelband seine Veröffentlichung der Korrespondenz von Fr. Eichhorn fort. Mit vier aus den Jahren 1809 und 1811 stammenden Nummern beginnt die Mitteilung der Briefe Eichhorns an Gneisenau, soweit diese noch nicht bei Pertz und Pick veröffentlicht waren.

Das 2. Heft des 30. Bd. (1918) der Forschungen zur brandenburg. und preuß. Geschichte bringt als einzigen Beitrag die vierte Fortsetzung der von P. Haake in Bd. 26 (1913) begonnenen Aufsatzreihe über „König Friedrich Wilhelm III., Hardenberg und die preußische Verfassungsfrage". Da Haake noch einen Schlußaufsatz in Aussicht stellt, ist eine abschließende Bewertung seiner Arbeit noch nicht angezeigt. Das Wesentliche an seiner Darstellung scheint dem Referenten bisher, daß das von Haake beigebrachte, reichhaltige Material an Denkschriften aus den Jahren 1817—19 erneut erkennen läßt, wie im Grunde aussichtslos der Kampf war, den Hardenbergs leicht-

herziger Optimismus in der Verfassungssache zu führen hatte mit dem glaubenslosen Mißtrauen des Königs gegen seinen ersten Minister wie gegen sein Volk. Die gänzliche Hoffnungslosigkeit dieses Kampfes war begründet in der engen Bundesgenossenschaft, welche der König eingegangen war mit dem harten Reaktionswillen des von Wittgenstein und Ancillon geleiteten und von Metternich beeinflußten feudalen Konzerns am Hof und im Ministerium. Im übrigen sind wirklich neue Ergebnisse der Forschung auf diesem von den besten Köpfen der letzten Forschergeneration bearbeiteten Gebiet wohl kaum zu erwarten.

Die noch nachträglich zu erwähnende Freiburger Dissertation (1914) von Siegfr. Kähler enthält nicht eigentlich das, was man nach ihrem Titel erwarten sollte: Beiträge zu W. v. Humboldts Entwurf einer ständischen Verfassung für Preußen vom Jahre 1819. Kähler bezeichnet den „Teildruck" selbst als biographische Einleitung zu einer Untersuchung über das Wahlrecht in Humboldts Verfassungsentwurf von 1819, die in eine größere, für 1915 versprochene Arbeit über Humboldts Politik übergehen sollte. Doch ist das bisher unterblieben und eben jene Untersuchung 1917 als Aufsatz in der Zeitschrift für Politik 10 (s. H. Z. 118, 176) erschienen. Die Dissertation erörtert Humboldts Stellung zum Staate, speziell zum preußischen Staate, die staatsbürgerliche Auffassung, die Humboldt nicht zuletzt unter der Einwirkung der Ereignisse von 1813 angenommen hat, die Aufgaben, die er einer weitsichtigen und zukunftgestaltenden Staatsverwaltung und im Zusammenhang damit auch einer Verfassung zuwies, deren Zustandekommen er als selbstverständlich ansah. Die aus Humboldts ganzem Wesen hervorgehende, zwischen politischem Realismus und philosophischer Abstraktion sich bewegende Anschauungsweise ist klar hervorgehoben. In einem Exkurs weist Kähler die von Gentz und Haym, aber auch neuerdings von Gebhardt und verschärft von Ernst Meier und P. Lenel vertretene Auffassung, die Humboldt zum Gegner einer Repräsentativverfassung macht, zurück, ohne das Problem nach der positiven Seite zu behandeln (s. dazu auch die H. Z. 119, 354 angedeuteten Gedankengänge von E. Müsebeck). *K. Jacob.*

E. Szabos (†) Aufsatz: „Aus den Parteien- und Klassenkämpfen in der ungarischen Revolution von 1848" in Grünbergs Archiv für die Geschichte des Sozialismus und die Arbeiterbewegung 8, 2/3 reicht nur bis in den Juni 1848 und handelt vornehmlich von Presseäußerungen und Arbeiterbewegung in Pest: Radikalismus und Republikanismus waren anfänglich bedeutungslos; die Dynastie hat die Gelegenheit, sich ohne wesentliche Opfer an die Spitze der national-sozialen Bewegung zu stellen, unbenutzt gelassen; die Demokratie, auch ihre

Wortführer, sind unreif und unklar und kommen über die Schlagworte von 1848 nicht hinaus; deutlich ist die Absage an jeden Kommunismus, die ungarische Nationalidee überwiegt; sehr bald ist Ordnung das allgemeine Losungswort; die Arbeiterbewegung ist anfänglich ganz bedeutungslos, beschränkt sich in der Hauptsache auf Zunft- und Lohnreformen, erst im April wird sie lebhafter, namentlich unter den Setzern; mit der Verhängung des Belagerungszustandes in Pest (Juni 1848) scheidet das städtische Proletariat aus der Revolution aus und räumt zunächst den Bauern den Platz.

Eine eingehende und beachtenswerte Besprechung von K. Haufes Buch über „den deutschen Nationalstaat in den Flugschriften von 1848/1849" (1915) von J. Hashagen steht in den Götting. Gel. Anzeigen 1919, 3/4.

Das 6. Heft von Jahrgang 1 der Zeitschrift „Österreich" ist ganz den Ereignissen von 1848 gewidmet. O. Weber gibt eine einleitende Würdigung. Dann handelt ein tschechischer, des Deutschen nicht völlig mächtiger Pseudonymus (Dr. Boëmus) von der Entwicklung des tschechischen staatsrechtlichen Programms 1848: das Kreuzen der verschiedenen Strömungen im tschechischen Lager, insbesondere der national gemäßigten, aber politisch radikalen Demokraten und der national-radikalen, aber politisch Gemäßigten (Richtung Palacky Havlicek); gegenüber dem Deutschtum zunächst die Forderung der Gleichberechtigung, sehr bald, infolge der scheinbaren Schwäche der Deutschen, das Verlangen politischer Vorherrschaft und staatsrechtlicher Selbständigkeit im Rahmen eines föderalistischen österreichischen Staates unter Führung von Palacky und Havliček; zuerst der Prager Juniaufstand, sodann die Kremsierer Verfassung machen diese Pläne zunichte. — Weiter handelt M. Vançsa über Wenzel Messenhauser, den am 16. November 1848 erschossenen Führer der Wiener Oktoberrevolution, als Schriftsteller: schon als k. k. Offizier in Wien und Galizien hat er nicht nur geschickte historische Kompilationen und weiterhin als Literat eine Menge phantasiereicher und schwülstiger, aber unbedeutender Novellen, Romane und Dramen verfaßt. Schließlich gibt J. Loserth wertvolle Beiträge zur Abdankung Ferdinands I. und zur Thronbesteigung Franz Josephs. Er weist darauf hin, daß wichtige Akten (so das Original der Adresse des Wiener Reichstags vom 11. Oktober 1848) noch heute in Privatbesitz sind, und macht an der Hand solcher Materialien darauf aufmerksam, daß an dem Abdankungsmanifest und der Thronbesteigungsproklamation noch im letzten Stadium Änderungen (in zentralistischem Sinne) vorgenommen sind; Entwürfe, die er mitteilt, sind aus Rücksicht auf Ferdinands Gattin in italienischer Sprache abgefaßt; ein bisher unbekanntes, eben-

falls italienisch geschriebenes Gutachten über die Notwendigkeit der Abdankung rührt nach Loserths Vermutung vielleicht von Schwarzenberg eigenhändig her.

Über „Paul Heyse und die Politik mit unveröffentlichten Briefen aus dem Freundeskreis des Dichters" hat Erich Petzet in der Deutschen Revue (1919, I u. II) gehandelt. Der junge Student war stark von der freiheitlichen Bewegung 1848 ergriffen. Aber schon 1849 schreibt er (28. April): es gibt etwas Höheres als eine gute Ernte: die Ehre der Nation" und weiter (am 21. Mai): „Das Volk hat sich unfähig gezeigt, die Freiheit sich selbst zu geben und zu erhalten."

Bei einer Gedenkfeier 1918 hat A. O. Meyer in einem Vortrag die Beziehungen von „Deutschland und Schleswig-Holstein vor der Erhebung" von 1848 kurz zusammengefaßt: langes deutsches Sonder- und Stilleben der einzelnen Landesteile unter dänischer Herrschaft, Vordringen deutscher Sprache und Kultur, besonders durch Kirche und Schule, aber politisch Zusammengehörigkeitsgefühl mit Dänemark bis ins 19. Jahrhundert, begreiflich auch bei der Geltung deutscher Kultur (und, was hinzuzufügen wäre, speziell schleswig-holsteinischer Politiker) in Kopenhagen; dann erst nach den Freiheitskriegen durch das dänische Vorgehen Aufwerfen der Verfassungsfrage: sie führt in den Herzogtümern erst nach der Julirevolution in Verbindung mit der Erbfolgefrage unter Zurückdrängung der Neuholsteiner (Olshausen) zur nationalen Frage: „Die Rechtsfragen werden aus Kampfzielen Kampfwaffen für das Deutschtum Schleswig-Holsteins"; Christrans VIII. Versuch, durch scheinbare Verfassungskonzessionen im Rahmen des Gesamtstaates die nationalen Separationstendenzen zu überwinden, scheitern; Februarrevolution und Kasinoministerium 1848 führen zur nationalen Erhebung vom Rechtsboden aus. *K. Jacob.*

Im Aprilheft der Deutschen Rundschau gibt H. Friedjung ein kurzes Charakterbild von Kaiser Franz Joseph von Österreich, jetzt erweitert in den Histor. Aufsätzen (Stuttgart 1919).

Dr. med. C. H. Alexander Pagenstecher, ein angesehener Arzt in Düsseldorf, bekannt durch seine vor einigen Jahren veröffentlichten Jugenderinnerungen als Burschenschaftler und Denkwürdigkeiten von 1848, war Ende der fünfziger Jahre nach Heidelberg übergesiedelt und hat sich dann am politischen und kirchenpolitischen Leben Badens in den sechziger Jahren lebhaft, auch als Abgeordneter, beteiligt. Aus seinen Aufzeichnungen für die Jahre 1860—66 (leider mit dem Kriege abbrechend) hat F. Schnabel in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 34, 2 interessante Abschnitte veröffentlicht. Mit großer Anerkennung, aber sehr kurz, wird Mathys, mit hoher Wertschätzung des Großherzogs Friedrich gedacht. Eine

Ergänzung, so bezüglich der Wahlagitation in Weinheim-Ladenburg, und Fortsetzung wäre erwünscht.

Eugen Stamm kommt in einer Schrift „Konstantin Frantz und Bismarck" (Deutsche Verlagsanstalt 1917) auf Frantz zurück, über den er vor zehn Jahren ein verdienstliches Buch herausgegeben hat und der neuerdings wieder stärker beachtet wird. Die (etwas selbstgefällige) Schrift ist ihrer Art nach am ehesten ein Feuilletonartikel, war zuerst auch als solcher gedacht. Besonders eindringend ist sie nicht. *Rapp.*

Die Fortsetzung von E. Schüßlers S. 172 erwähnter Veröffentlichung aus den (zum Teil schon von E. Vogt, Hessische Politik 1863—1871, benutzten) Tagebüchern des hessischen Ministers Frhr. von Dalwigk zu Lichtenfels, die im April- bis Juliheft der Deutschen Revue 1919 zunächst bis zum Juni 1867 reicht, zeigt, daß uns hier eine überaus wertvolle Quelle zur Geschichte der Reichsgründung erschlossen wird; ihre Würdigung wird dem angekündigten Erscheinen in Buchform vorbehalten bleiben müssen. Dalwigks Haß gegen Preußen und Bismarck spricht aus jeder Zeile und nimmt der Erklärung vom 14. April 1867 an den preußischen Gesandten (anläßlich der Luxemburger Frage; daß Hessen Preußen bis zum letzten Blutstropfen zur Seite stehen werde, wenn es sich darum handle, deutsches Gebiet und deutsche Ehre gegen Frankreich zu wahren, vgl. auch Vogt 147 f.), jeden Wert. Dalwigk erwartet (8. Februar 1867) einen großen europäischen Krieg: in diesem werde Hessen untergehen oder als ein bedeutendes Königreich aus ihm hervorgehen. — Bei der beabsichtigten Veröffentlichung als Buch ist ein umfassender kritischer und literarischer Kommentar für Laien und Fachgenossen dringend erwünscht. *K. J.*

In Grünbergs Archiv für die Geschichte des Sozialismus 8, 2/3 steht eine eingehende Besprechung der von N. Rjasanoff 1917 herausgegebenen beiden Bände von Engels' und Marx' Ges. Schriften durch O. Jenssen, der abweichend von Fr. Mehring (Marx 540) den Wert dieser Bände mit Recht hervorhebt. — Mehring selbst wehrt sich a. a. O. gegen die doch sehr berechtigten Kritiken an seiner Marxbiographie; seinerseits kritisiert er das Marxbüchlein von R. Wilbrandt, von dem er — durchaus zu Unrecht — sagt, daß Wilbrandt nicht auf dem Boden des Sozialismus, sondern auf dem der bürgerlichen Gesellschaft stehe; nach Kautsky (auch a. a. O.), wenn auch von anderem Gesichtspunkt aus, ist es Wilbrandt ebensowenig wie M. Beer (Marx 1918) gelungen, Marxens Lehre richtig darzustellen. In den Marxanalekten will M. Nettlau aus Br. Bauers und Marxens Korrespondenzen erweisen, daß nicht Marx, wie G. Mayer a. a. O. 7, 3 behauptet hatte, sondern Bauer selbst der Verfasser des 2. Teils der Posaune des jüngsten Gerichts über Hegel usw. sei (s. H. Z. 117, 362).

Eine vortreffliche und eingehende, historisch orientierte Kritik der amtlichen Entwürfe zur neuen Reichsverfassung, insbesondere des von dem Staatsrechtslehrer, jetzigem Reichsminister Hugo Preuß herrührenden Entwurfs bietet Heinr. Triepel in Schmollers Jahrbuch 43, 2.

Neue Bücher: Briefe aus der französischen Revolution, ausgew., übers. und erläut. von Gustav Landauer. 2 Bde. (Frankfurt a. M., Rücken & Loening. 30 M.) — Konschak, Die Klöster und Stifter des Bistums Hildesheim unter preußischer Herrschaft (1802—1806). (Hildesheim, Lax. 4 M.) — Brandenburg, Die deutsche Revolution 1848. 2. verb. Aufl. (Leipzig, Quelle & Meyer. 1,25 M.) — Reinöhl, Revolution und Nationalversammlung 1848. Schwäb. Urkunden. (Stuttgart, Strecker & Schröder. 3,60 M.) — Ingwersen, Der Artikel V des Prager Friedens, seine Vorgeschichte, Entstehung und Geschichte bis zu seiner Aufhebung. (Flensburg, Soltau. 2,10 M.)

Neueste Geschichte seit 1871.

Das neueste Zugangsverzeichnis der Bücherei des Britischen Museums ist als zeitgeschichtliches Hilfsmittel auch an dieser Stelle zu erwähnen. Von den „Titeldrucken" der Preußischen Staatsbibliothek unterscheidet es sich durch eine übersichtliche sachliche Anordnung zu seinem Vorteile (*Subject Index of the modern works added to the library of the British Museum in the years 1911/5.* 1918). Nachahmenswert ist ferner der vnn Edith E. Clarke 1919 herausgegebene *Guide to the use of United States Government Publications.* Die Bibliographie der Kriegsliteratur wird durch das Werk von J. Vic bereichert: *La littérature de guerre. Manuel méthodique et critique de publications de langue française (août 1914 — août 1916)* mit Vorwort von G. Lanson 1919.

Perthes' Schriften zum Weltkrieg. 15. Heft: Hermann Oncken, Das alte und das neue Mitteleuropa. Historisch-politische Betrachtungen über deutsche Bündnispolitik im Zeitalter Bismarcks und im Zeitalter des Weltkriegs. (Gotha, Perthes. 1917. 150 S.) — Der erste, auf die Bismarcksche Politik bezügliche Teil dieser Arbeit ist eine glänzende Leistung. Gehörte doch zu den „Errungenschaften der Revolution" wenigstens die Öffnung der Archive, so daß ein Mann wie Oncken uns eine aktenmäßige Darstellung der auswärtigen Politik des Reichsgründers geben könnte! Daß der Ungar Wertheimer die wichtigsten Reichsakten bearbeiten konnte, während deutsche Forscher vor den Türen stehen mußten, ist nebenbei bemerkt, auch nur in Deutschland möglich — gewesen. Wenn Onckens Schrift wegen dieser rein geschicht-

lichen Partien ihren dauernden Wert behält, so ist der größte Teil, der sich auf die Einkreisungspolitik und das „neue Mitteleuropa" bezieht, so wie man es sich während des Krieges erhoffte, durch die Ereignisse überholt. Kein Leser wird mehr in der Ablehnung des englischen Bündnisangebots, in dem Schaukelspiel zwischen England und Rußland, schließlich in der Schaffung eines selbständigen Königreichs Polen durch die Mittelmächte auch nur Spuren von staatsmännischer Weisheit erblicken. Haller hat mit seinen ebenso scharfsinnigen wie glänzenden Ausführungen über die auswärtige Politik des Fürsten Bülow (Januarheft 1917 der Südd. Monatshefte), die Oncken 1917 noch ablehnen zu können glaubte, vollständig recht behalten. *Schüßler.*

Die 14 letzten Bogen der 22. Auflage von Weber-Baldamus' Weltgeschichte IV sind gesondert, ohne Änderung der Seiten- und Paragraphenzahlen, erschienen unter dem Titel: Hellmuth Schmidt-Breitung, Weltgeschichte der neuesten Zeit 1902—1918 (Leipzig, Wilh. Engelmann. 1919. 4,80 M.). — Die Hälfte des Raumes gibt die Geschichte des Weltkrieges, im wesentlichen die militärische, gemäß der offiziellen deutschen Auffassung. Gesichtskreis und Stimmung sind die durchschnittlichen von Mitte 1918. Gerade in ihrer Anspruchslosigkeit ist die präzise und durch ein Register aufgeschlossene Aufreihung der Ereignisse nützlich. *Andr. Walther.*

Dankenswert sind die jetzt in vier Heften vorliegenden bibliographischen Zusammenstellungen von W. v. Seidlitz über den „Kulturkrieg" (Flugschriften des Dürerbundes 150, 162, 175, 182). Über sozialistische Kriegsschriften aus den Niederlanden wird im Archiv für Geschichte des Sozialismus (6, 1916) berichtet, über ähnliche russische Erzeugnisse in der auch sonst die Aufmerksamkeit des Historikers fesselnden Wiener sozialistischen Monatschrift „Der Kampf" (9, 1916), über Dreibundliteratur von H. F. Helmolt in der Zeitschrift für Völkerrecht 11, 1919.

An wissenschaftlichem Werte werden verschiedene Teilenthüllungen über die Vorgeschichte des Krieges (zuletzt die des serbischen Gesandten in Paris, M. R. Vesnitsch, im *Journal des Débats* vom 13. März 1919) durch das deutsche Weißbuch über die Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges vom Juni 1919 weit in den Schatten gestellt. Man findet hier u. a. den feindlichen *Rapport* über die Schuldfrage vom 29. März nebst den amerikanischen *Réserves* vom 4. April und den deutschen „Bemerkungen", verfaßt von H. Delbrück, A. Mendelssohn Bartholdy, Graf M. Montgelas, M. Weber. Der Hauptwert dieser amtlichen Veröffentlichung liegt jedoch in den elf Anlagen, die vornehmlich der Bedeutung der russischen Kriegsvorbereitungen und der

russoserbischen Aktionspolitik gewidmet sind. Im Gegensatze zu den feindlichen Farbbüchern wird hier zum ersten Male der historisch-wissenschaftlich allein fruchtbare Standpunkt vertreten, daß die Frage der Schuld am Kriegsausbruch nur im breiten Rahmen der Vorgeschichte im weiteren Sinne erörtert werden kann. Wenigstens bis in die Zeit der bosnischen Annexionskrise reichen diese Dokumente zurück.

Für die letzten Jahre der Vorgeschichte des Krieges verfügen die Franzosen jetzt über ein sechsbändiges Werk, das seiner Anlage nach als eine Art von Seitenstück zu Schiemanns Deutschland und die große Politik bezeichnet werden kann (A. Gauvain, *L'Europe au jour le jour*, 1908—1914).

Von deutschen Historikern ist als eifriger Kriegs- und Friedenspublizist R. Fester hervorgetreten. Wir notieren aus seiner Feder die vom Mai 1918 bis Februar 1919 in der Deutschen Rundschau erschienenen Beiträge: Die Erben Bismarcks, Der amerikanische Kreuzzug und seine Weltwirkung, Auf neuen Wegen, Vom Weltkrieg zur Weltrevolution, Vom Bundesstaat zum Einheitsstaat, Das Selbstbestimmungsrecht und der deutsche Einheitsstaat. In derselben Zeitschrift untersucht von einem abweichenden Standpunkte aus F. Meinecke die geschichtlichen Ursachen der deutschen Revolution. Äußerlich steht der Entschluß zum unbeschränkten U-Bootkrieg bei Meinecke an der Spitze der Unheilserscheinungen. Innerlich habe u. a. die Tatsache, daß die Fehler des Preußentums seine Vorzüge überwucherten, schließlich revolutionär gewirkt. Doch stellt der Aufsatz noch weit mehr wichtige Fragen der neuesten Zeitgeschichte zur Diskussion.

Die seit 1917 von Diederichs in Jena herausgegebene Broschürenfolge „Der Tag des Deutschen" enthält im 5. Hefte bemerkenswerte Ausführungen über den „Stufengang des deutsch-englischen Gegensatzes" von L. Rieß, sowie im 2. Hefte abschreckende Zusammenstellungen über die Kriegspsychose in Frankreich von J. Kühn (Französische Kulturträger im Dienste der Völkerverhetzung).

Die 1918 bei Niemeyer in Halle veröffentlichten Schriften von E. v. Stern, Die russische Agrarfrage und die russische Revolution (Auslandsstudien 11), und von V. Löwe, Das neue Rußland und seine sittlichen Kräfte, entsprechen beide nicht ganz ihrem Titel. Jene legt den Schwerpunkt auf eine agrargeschichtliche Kritik der Bauernbefreiung, diese auf eine allgemeine Kritik der Schäden des alten Rußlands.

Aus naheliegenden Gründen verdient die Haltung des Sozialismus vor dem Kriege und während des Krieges die besondere Aufmerksamkeit des Historikers. Aus der Fülle der einschlägigen selbständigen und periodischen Literatur seien hier vier Zeitschriftenaufsätze ver-

schiedener Parteirichtung hervorgehoben, die besonders geeignet sein dürften, Aufklärung und Anregung zu bieten: H. Herkner, Sozialdemokratie und Auslandspolitik (Preußische Jahrbücher 161, 1915), E. Bernstein, *L'Impérialisme économique et la „Sozialdemokratie"* (*Revue Politique Internationale* 6, 1916), J. Rouge, *Le socialisme allemand et la guerre* (*Revue Politique et Parlementaire* 94, 1918) und namentlich G. Mayer, Der deutsche Marxismus und der Krieg (Archiv für Sozialwissenschaft 43, 1917). Auch K. Emils Artikelserie über handelspolitische Fragen (Neue Zeit 35, I, 1917) gehört hierher.

J. Hashagen.

Neue Bücher: Friedr. Zahn, Bayern und die Reichseinheit. (München, Gerber. 2,50 M.) — Zur europäischen Politik 1897—1914. Unveröffentlichte Dokumente. In amtlichem Auftrag hrsgg. unter Leitung von Bernh. Schwertfeger. (5 Bde.) 1.—4. Bd. (Berlin, Hobbing. Vollst. 20 M.) — Frdr. Curtius, Fürst Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst. Zu seinem 100. Geburtstag 31. III. 1919. (Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. 2 M.) — Schmidt-Breitung, Weltgeschichte der neuesten Zeit 1902—1918. (Leipzig, Engelmann. 4,80 M.) — Halévy, Präsident Wilson. Eine Studie über die amerikanische Demokratie. (Berecht. Übertr. aus dem Französischen von Hans Fritzsche.) (Zürich, Rascher & Cie. 7,20 M.) — Reventlow, Politische Vorgeschichte des großen Krieges. (Berlin, Mittler & Sohn. 14 M.) — Graf Pourtalès, Am Scheidewege zwischen Krieg und Frieden. Meine letzten Verhandlungen in Petersburg, Ende Juli 1914. (Charlottenburg, Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte. 3 M.) — G. v. Jagow, Ursachen und Ausbruch des Weltkrieges. (Berlin, Hobbing. 6 M.) — Dietr. Schäfer, Die Schuld am Kriege. (Oldenburg, Stalling. 2,25 M.) — Sauerbeck, Der Kriegsausbruch. Eine Darstellung von neutraler Seite an Hand des Aktenmaterials. (Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. 12 M.) — Helfferich, Der Weltkrieg. 1. Bd. (Berlin, Ullstein & Co. 5 M.) — Egli, Zwei Jahre Weltkrieg. 2. Aufl. (Zürich, Schultheß & Co. 8 M.) — Lambach, Ursachen des Zusammenbruchs. (Hamburg, Deutschnationale Verlagsanstalt. 2,40 M.) — Paul Graf v. Hoensbroech, Wilhelms II. Abdankung und Flucht. (Berlin, Curtius. 2,50 M.) — Runkel, Die deutsche Revolution (bis zum Zusammentreten der Nationalversammlung). (Leipzig, Grunow. 6 M.) — Werminghoff, Weltkrieg, Papsttum und römische Frage. (Halle, Niemeyer. 3 M.)

Deutsche Landschaften.

Dem jungen Schweizer die Geschichte seines Landes in volkstümlicher Gestalt zu vermitteln, ist der Zweck der von H. Corray

unter dem Titel „Tapfer und treu" herausgegebenen Sammlung historischer Materialien. (Frauenfeld und Leipzig, Huber & Co. 1916. X u. 324 S. Geb. 7,50 Fr.) — Sie bietet eine Auswahl von Erzählungen und Schilderungen aus Chroniken, Urkunden und Briefen, läßt daneben aber auch moderne, besonders schweizerische Schriftsteller wie Jeremias Gotthelf und Gottfried Keller zu Worte kommen. So ist sie dem Stoffe nach etwas mehr, wissenschaftlich betrachtet aber weniger als ein Quellenbuch zur Schweizer Geschichte. *W. M.*

Karl Kiesel, Petershüttly. Ein Friedensziel in den Vogesen. (Berlin, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen). 1918. VIII u. 215 S. mit 16 Textbildern und 10 Lichtdrucktafeln und Karten. Preis geb. 8 M.) — Ein kluger Laie legt hier ein prächtig ausgestattetes Buch vor, dessen geographische und geschichtliche Lehren weiterer Beachtung wert sind. Schon der Titel „Petershüttly", der einer der uralten deutschen Melkereien unweit der „Schlucht" und des französischen Luftkurorts Gerardmer entlehnt ist, soll daran erinnern, daß sich Jahrhunderte lang rittlings des Grenzkamms eine Reihe einheitlicher deutscher Herrschafts-, Rechts- und Wirtschaftsgebiete diesseits und jenseits der Paßhöhen von Bussang und Ventron (Winterung der elsässischen Herden!) bis zu den flachen Übergängen von Saal und Schirmeck erstreckte. Leider liegen infolge der traurigen Verhältnisse, die seit Jahrzehnten im Colmarer Bezirksarchiv herrschen, bisher nur wenig ergiebige Quellen vor, eingehend und anschaulich das Werden und Wachsen der elsässischen Einwanderung in Oberlothringen zu schildern. Aber geschickt versteht es der Verfasser, auch geringfügige Notizen zu einzelnen lebensvollen Bildern zu vereinigen und alle die vielfältigen Beziehungen zum mindesten anzudeuten, die Herren und Bauern der Vogesentäler noch in einer Zeit aufrechterhalten, da die französische Ausdehnungspolitik selbst bereits den Boden der Rheinebene erreicht hat. Insbesondere die Geschichte der Hochweiden des Münstertales und der Reichsabtei Remiremont im 16. und 17. Jahrhundert bietet treffliche Beispiele für die wirtschaftliche Expansionskraft des deutschen Volkes, die auch in den bösen Zeiten nationaler Schwäche ungebrochen fortwirkt. Diese Schilderung auf die ganze Kette des „Grenz"-Gebirges auszudehnen, war ein außerordentlich dankbares Thema für die Forscher der Landesgeschichte, die eingehender und umfassender die Aktenschätze der elsässischen und vor allem die der oberlothringischen Städte und Herrschaften ausbeuten konnten, als es der Verfasser der vorliegenden Skizzen im Feldlager im Oberelsaß, in den Argonnen und in Nordfrankreich vermochte. Heute ist diese Anregung, die im Sommer 1918 niedergeschrieben wurde, ein frommer Wunsch geworden. Der Gedanke selbst aber soll unvergessen bleiben; das eigentümliche geschichtliche und politische Denken der

deutschen Nation läßt vielleicht in der Zukunft mehr Interesse am verlorenen Volksgut jenseits des Rheines erhoffen, als sich das schöne Land im letzten halben Jahrhundert leider erhalten konnte.
P. Wentzcke.

Die Entwicklung des seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in den Breisgaustädten Freiburg und Waldkirch blühenden, jetzt fast ganz verschwundenen Kunsthandwerks der „Borer und Balierer" — Bearbeiter von Halbedelsteinen und Edelsteinen — behandelt, ausschließlich auf Grund archivalischer Quellen, eine Monographie von E. Schragmüller (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Heft 30. Karlsruhe, Braun. 1914. 120 S.). *K.*

Entstehung und Entwicklung, letztere vornehmlich im 19. Jahrhundert, des Kultur- und Arrondierungswesens des Kraichgauer Niederungsgebietes, im besonderen der Domäne Insultheim im heutigen Baden, deren Verhältnisse manche Ähnlichkeiten aufweisen mit denjenigen Nordostdeutschlands, ist Gegenstand einer umfassenden Untersuchung von Fr. W. Zahn (Volkswirtschaftliche Untersuchungen der badischen Hochschulen. Heft 24). (Karlsruhe. 1914. VIII u. 229 S.)
K.

Nun bekommt auch Württemberg eine Biographiensammlung. Der um die württembergische Geschichte sehr verdiente Professor Dr. Karl Weller hat das Unternehmen, das ein entschiedenes Bedürfnis war, angeregt und die Kommission für Landesgeschichte dafür gewonnen; mit Professor Dr. Viktor Ernst zusammen gibt er nunmehr den „Württembergischen Nekrolog" heraus, der je in einem Band die Lebensgeschichte und Charakteristik der Toten eines Jahres bringt, bei denen nach dem Urteil der Herausgeber solche Arbeit ein Bedürfnis sein kann. Es sind Männer aus allen Lebensgebieten; das Geistesleben ist, wie es sich gerade bei Württemberg gebührt und von selbst ergibt, erfreulich stark vertreten. Begonnen wurde mit dem Jahre 1913. („Württembergischer Nekrolog für das Jahr 1913". Im Auftrag der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte herausg. von Karl Weller und Viktor Ernst. Stuttgart, Kohlhammer. 1916.) Der Band über 1914 schloß sich bald (1917) an, er bringt bereits mehrere im Krieg Gefallene, die wir schwer vermissen. Besonders hervorgehoben und zum Lesen empfohlen seien aus eben diesem Band etwa die Biographien über Paul Buder, Hugo Faißt, K. B. Klunzinger, Hermann Süskind. — Nachtrag vom Sommer 1919: Inzwischen ist auch der Nekrolog für 1915 erschienen. *Rapp.*

Max von Rümelin, der Kanzler der Universität Tübingen, hat dort bei der Feier der 25jährigen Regierung des Königs eine Rede gehalten, die gedruckt vorliegt (Tübingen, Mohr. 1916. 1 M.): „Gei-

stiges Leben in Württemberg unter der Regierung König Wilhelms II." Sie beschäftigt sich einmal mit der öffentlichen Pflege der geistigen Güter unter einer Regierung, die alte Überlieferungen schonend im Sinne „besonnenen Fortschrittes" weiterzubilden strebt. Sodann spricht sie erneut von der vielerörterten schwäbischen Eigenart und ihren Veränderungen, wobei der Sohn Rümelin die Gedanken seines Vaters aufnimmt, der einst als Dozent und Kanzler von der gleichen Stelle aus über Württemberg und seine Art gesprochen hat. *Rapp.*

Moritz v. Rauch läßt im Bericht des Historischen Vereins Heilbronn über die Jahre 1915—1918 eine lesenswerte Abhandlung über das Leben des Heilbronner Großkaufmanns und Verkehrspolitikers Jakob Friedrich Gsell (1744—1805) erscheinen; wenn auch Gsells Straßenbaupläne, durch die er den Handel Heilbronns auf ganz andere Höhe zu bringen hoffte, Projekte geblieben sind, ist seine energische und rastlose Tätigkeit doch von großem Nutzen für die Stadt gewesen. Außerdem veröffentlicht v. Rauch ein achtundvierziger Lied aus Heilbronn, das sich mit der Abführung des revoltierenden 8. Regiments aus der Stadt beschäftigt. Karl Stieler macht Mitteilungen über die Beziehungen seines Großvaters Franz Michael Stieler zu Adolf Goppelt. W. Nestle druckt Briefe von D. J. Strauß an Charles Ritter ab.

Als 12. Neujahrsblatt der Gesellschaft für fränkische Geschichte erschien eine kurze zusammenfassende Darstellung von Max Kahn über „Die Stadtansicht von Würzburg im Wechsel der Jahrhunderte" (München und Leipzig, Duncker & Humblot. 1918. 49 S. 2 M.). — Die Werke graphischer Kunst, die Gesamtansichten Würzburgs geben, werden mit knapper Beschreibung vom Ende des 15. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts begleitet. Eine zeitlich geordnete Liste und zwölf treffliche Bildtafeln sind beigefügt.

In der umstrittenen Frage der Entstehungszeit des *Liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesiae Trevirensis* nimmt Albert Lennarz das Wort im Trierischen Archiv, Bd. 38/39; auf Grund genauester Analyse verlegt er sie zwischen den 25. Dez. 1211 und Ende 1217. Einen Beitrag zur Geschichte der Mystik liefert J. W. E. Roth mit dem Abdruck von dem Trierer Stadtarchiv entnommenen Visionen aus dem Kloster St. Thomas an der Kyll. F. Michel beschäftigt sich mit dem 1580 begründeten Jesuitenkolleg von Coblenz, speziell mit der Geschichte seiner Bauten. Schließlich ist der Schluß der an dieser Stelle schon erwähnten Arbeit von Lager über die Visitationsreisen des Bischofs Mannay in der Diözese Trier 1807 zu erwähnen.

Einen Beitrag zur Geschichte der Erweckung in Minden-Ravensberg und zur Familiengeschichte des gewesenen Reichskanzlers Michaelis will Cajus Fabricius liefern mit seiner Studie über Carl von Tschirschky-

Boegendorff, der in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts wegen seines Konfliktes in der Potsdamer Bibelgesellschaft mit Bischof Eylert und seiner Eidesverweigerung aus der Armee entlassen wurde, dann auch in Minden als Führer der Quäker in Konflikte mit der Regierung geriet (Jahrbuch des Vereins für die evangelische Kirchengeschichte Westfalens 1918). Kl. Löffler berichtet über die Versuche, die Reformation in der Stadt Münster einzuführen; sie haben zunächst vollen Erfolg gehabt, 1533 wurde Münster durch Übergabe sämtlicher Pfarrkirchen rechtlich als evangelische Stadt anerkannt, aber schon ein Jahr darauf begann das Regiment der Wiedertäufer, in dessen Konsequenz die ausschließliche Herrschaft des Katholizismus wieder aufgerichtet wurde. G. Schumacher schildert den Abbruch der Petrikirche 1810 und den Verkauf der Marienkirche in Höxter 1812.

Eine kurze und übersichtliche Zusammenfassung der Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg seit der Teilung des Herzogtums Sachsen im Jahre 1180 gibt O. Jürgens in den Hannoverschen Geschichtsblättern 22, 1. Das Heft enthält auch die Fortsetzung der in Bd. 19 begonnenen Übersicht über die Bestände des Hannoverschen Stadtarchivs; dieser Teil bringt das Verzeichnis der Stadtbücher und Register.

Zur Feier seines 50jährigen Bestehens hat der Historische Verein Brandenburg (Havel) eine von Otto Tschirch herausgegebene Festschrift erscheinen lassen, aus deren Inhalt folgende Aufsätze genannt sein mögen: Georg Draeger, Verfassung und Verwaltung von Alt- und Neustadt Brandenburg bis zum Dreißigjährigen Kriege; Hermann Krabbo, Markgraf Heinrich ohne Land von Brandenburg (hingewiesen sei auf die beigefügte Ahnentafel Markgraf Heinrichs und seiner Gattin Agnes von Bayern); J. H. Gebauer, Die Ablagerpflicht des Brandenburger Domkapitels; Karl Schlottmann, Die Flurnamen der Brandenburger Gegend, und schließlich von demselben Verfasser: Die Wüstungen der Brandenburger Gegend. Otto Tschirch schildert die Gründung des Vereins und seine Tätigkeit in den verflossenen fünfzig Jahren.

Die Fortsetzung der hier schon erwähnten Arbeit von O. Uttendörfer über Zinzendorf und das theologische Seminar der Bruderunität bringt die Zeitschrift für Brudergeschichte Jahrgang 12, 1918. Dieser Teil umfaßt die Arbeit Zinzendorfs am Seminar in der Wetterau in den Jahren 1743—1745. E. Teufel macht Mitteilungen über die Geschichte der Brüdergemeinde in Sorau (Nieder-Lausitz).

„Aus Österreichs Vergangenheit" Heft 13 (Leipzig, Haase) bringt unter dem Titel „Das Werden unserer Volksschule" Schulrat Anton Weiß eine Sammlung der wichtigsten Schulvorschriften für die öster-

reichische Volksschule von den Beschlüssen der Salzburger Synode 1569 bis zu dem ersten österreichischen Reichsvolksschulgesetz vom 6. Dezember 1774 und der es ergänzenden Leopoldinischen Studienordnung von 1791. Mit Recht hebt der Herausgeber es als eine bemerkenswerte Erscheinung hervor, daß in Österreich, wo so viele und tiefe Gegensätze geographischer, nationaler, wirtschaftlicher und religiöser Natur vorliegen, Reichsgesetze für das niedere Schulwesen seit fast 150 Jahren bestehen und sich entwickelt haben.

Frischeisen-Köhler.

Der elegant geschriebene Aufsatz von Emil Utitz über „Wien" (Kunst und Künstler, Heft 7, 1919) bietet auch dem Historiker eine Fülle kritisch abgestimmter, sehr anregender Betrachtungen über die alte Kaiserstadt, deren Vergangenheit einigermaßen selbstgefällig ihrer zeitgemäßen Entwicklung im Wege stand. Ihre Zukunft als großes Kulturzentrum macht Utitz nur von einem innigeren Zusammenwirken mit dem gesamtdeutschen Geistesleben abhängig. *W. Andreas.*

Neue Bücher: Balzer, Der Kanton Graubünden in der Mediationszeit (1803—1813). (Chur, Schuler. 6 M.) — Beusch, Rechtsgeschichte der Grafschaft Werdenberg. (St. Gallen, Fehr. 4,50 M.) — Mantel, Geschichte der Zürcher Stadtbefestigung. 1. Teil. (Zürich, Beer & Cie. 6 M.) — Wackernagel, Geschichte des Elsasses. (Basel, Frobenius A.-G. 20 M.) — Westfälisches Urkundenbuch. Bd. 7. (Register, Nachträge usw.) (Münster, Regensburg. 20 M.) — Lenz, Geschichte der Kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. 2. Bd., 2. Hälfte. (Halle, Buchh. d. Waisenhauses. 11 M.) — Diersch, Die geschichtliche Entwicklung des Landtagswahlrechts im Königreich Sachsen. (Leipzig, Glausch. 6,50 M.) — Salzburger Urkundenbuch. 3. Bd. Urkunden von 1200—1246. Gesammelt und bearbeitet von Willib. Hauthaler und Franz Martin. (Salzburg, Höllrigl. 33 M.) — Montanus, Die nationale Entwicklung Tirols in den letzten Jahrzehnten. (Innsbruck, Verlagsanstalt Tyrolia. 4,20 M.)

Vermischtes.

Dem (38.) Jahresbericht der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde über das Jahr 1918 entnehmen wir folgendes. Veröffentlicht wurden: 1. Die Behördenorganisasion der Rheinprovinz seit 1815. Von Max Bär (Publikation 35, 1919). 2. Köln im Mittelalter. Topographie und Verfassung. Von Hermann Keussen (revidierter Sonderabdruck aus der 2. Preisschrift der v. Mevissen-Stiftung, 1918). — Die Einleitung zu dem 3. (Schluß-) Band der Werdener Urbare (Kötzschke) ist im Druck. Der unterbrochene Druck des 3. Bandes (1589—1596) der Jülich-Berg. Landtagsakten, 1. Reihe (H. Gold-

schmidt) ist noch nicht wiederaufgenommen worden; die Vollendung des Druckes des 1. Bandes (1624—1630) der 2. Reihe (Küch) wurde wegen der hohen Druckpreise vorläufig aufgegeben. Der im Drucke fast vollendete 2. Band der Matrikel der Universität Köln (Keussen) soll alsbald erscheinen; bei Besserung der Verhältnisse soll auch mit dem Druck der 2. Auflage des 1. Bandes begonnen werden. — Mit Oppermanns Untersuchungen über die ältesten rheinischen Urkunden (bis 1100) soll eine Reihe „Vorstudien zu dem rheinischen Urkundenbuch bis 1250" eröffnet werden. Von den Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte sind die Dürener Quellen (Schoop) bis auf Register, Einleitung und Stadtplan fertig gedruckt. Die schon beim vorjährigen Bericht abgeschlossen vorliegende Neubearbeitung der Kölner Reimchronik des Gottfried Hagen (E. Dornfeld und Luise v. Winterfeld) konnte noch nicht gedruckt werden. Auch die Drucklegung des Verzeichnisses der Aufsätze zur rheinischen Geschichte in Zeitschriften und Sammelwerken bis zum Jahre 1915 (Bär) stockt. Wenn die Schwierigkeiten im Druckgewerbe nachlassen, sollen die „Quellen zur inneren Geschichte des Territoriums Kleve" (Ilgen) unter die Presse kommen. Von den „Rheinischen Briefen und Akten zur Geschichte der politischen Bewegung in Preußen und Deutschland 1830—1850" ist der 1. Band (bis 1845) im Druck nahezu vollendet; er enthält den politischen Briefwechsel, die Denkschriften, Tagebücher und andere Aufzeichnungen der rheinischen Führer in der Verfassungs- und nationalen Einheitsbewegung, ferner Akten über die Entstehung der politischen Presse in der Rheinprovinz sowie erläuternde Akten der Berliner Zentralbehörden und der rheinischen Regierungsbehörden. Der Druck des 2. Bandes, der sich insbesondere mit dem Vereinigten Landtag und dem Jahre 1848 befaßt, soll sich unmittelbar anschließen. Das „Grundbuch des Kölner Judenviertels 1135—1425" (A. Kober) soll demnächst erscheinen. — Aus dem Berichte über das Jahr 1917 erwähnen wir noch, daß im 37. Berichtsjahre erschienen sind: Die Urbare der Abtei Werden an der Ruhr, hrsgg. von R. Kötzschke; B: Lagerbücher, Hebe- und Zinsregister vom 14.—17. Jahrhundert (1917; Publikation 20); Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter, hrsgg. von B. Kuske; 2. Bd.: 1450—1500 (1918; Publikation 33).

Die Historische Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen veröffentlicht ihren „8. und 9. Jahresbericht über die Geschäftsjahre 1917/18 und 1918/19". Von dem Werke „Die Renaissanceschlösser Niedersachsens" liegt der Tafelband und die von B. Niemeyer verfaßte erste Hälfte des Textbandes „Anordnung und Einrichtung der Bauten" im Buchhandel vor; die Vollendung des Werkes ist demnächst zu er-

warten. Der Niedersächsische Städteatlas (P. J. Meier) steht vor der Drucklegung; ein kurzer Text soll beigegeben werden, die wissenschaftlichen Untersuchungen werden später als besonderes Buch erscheinen. Die fertig vorliegende Biographie des Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig von Selma Stern wird als Veröffentlichung der Kommission gedruckt werden.

Dem 9. Bericht des Schweizerischen Wirtschaftsarchivs in Basel 1918 (Basel, April 1919) ist eine Übersicht über den Katalog der Abteilung III (Volkswirtschaftliche und wirtschaftspolitische Abteilung) beigegeben. Die Katalogisierung der Abteilung „Zeitungen" (II) ist abgeschlossen, die ganze Sammlung jetzt zugänglich.

Preisaufgabe der Samsonstiftung bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften für das Jahr 1919. Die Bedeutung der moralischen Anschauungen und ihrer Wandlungen für die künstlerischen Ausdrucksformen in der deutschen Dichtung der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. — Preis: 3000 M. Einlieferung: 1. Juni 1922.

Rittergutsbesitzer F. Briest-Boltenhagen hat der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald 1500 M. zur Ausschreibung einer Preisaufgabe aus dem Gebiete der Ortsnamenforschung Pommerns zur Verfügung gestellt. Näheres durch den Dekan der Fakultät. Bewerbungen mit Kennwort sind bis zum 15. Mai 1922 an diesen einzureichen.

Preisaufgabe des Norwegischen Nobelinstituts: Darstellung der Geschichte der Freihandelsbewegung im 19. Jahrhundert und ihrer Bedeutung für die Friedensbestrebungen. Bearbeitung in deutscher, englischer oder französischer Sprache. Preis: 5000 norweg. Kronen. Die preisgekrönte Schrift bleibt Eigentum des Nobelinstituts. Die Beantwortungen müssen, von geschlossenen Namenszetteln begleitet, bis zum 1. Juli 1922 an das Norwegische Nobelinstitut, Drammensvei 19, Christiania, eingesandt werden.

Am 4. Januar 1919 starb zu Ruhpolding bei Traunstein in Oberbayern Georg Frhr. von Hertling (geb. in Darmstadt 31. August 1843). Wir gedenken hier nur des Gelehrten, der ein charaktervoller Vertreter des der Wissenschaft zugewandten deutschen Katholizismus war und sich um dessen geistige Organisierung namentlich durch die Begründung der Görresgesellschaft (1876) bemüht hat. Seine grundsätzlichen Erörterungen über „Das Prinzip des Katholizismus und die Wissenschaft" (1899) und viele seiner sozialpolitischen und zeitgeschichtlichen Aufsätze dürften für den Historiker wichtiger sein als seine Arbeiten zur Geschichte der Philosophie oder auch sein populäres Buch über Augustinus.

Am 2. Mai 1919 starb im 53. Lebensjahre der a. o. Professor der Wirtschaftsgeschichte an der deutschen Universität Prag, Dr. Paul Sander, der sich vor allem durch sein gründliches Werk über den „Reichsstädtischen Haushalt Nürnbergs" (1902) einen dauernden Platz in der historischen Literatur gesichert hat. Aus erschöpfenden archivalischen Studien hat er hier auf beinahe 1000 Seiten ein sicheres Bild von Nürnbergs Haushalt im 15. Jahrhundert entworfen. In solcher gründlichen konkreten Forschung lag seine Stärke. Als Schüler Scheffer-Boichorsts und Breßlaus hatte er einst mit einer Arbeit über den „Kampf Heinrichs IV. mit Gregor VII. 1080—1084" promoviert, sich dann den wirtschaftsgeschichtlichen Forschungen zugewandt — neben der Nürnberger Arbeit sind Aufsätze über das mittelalterliche Zunftproblem und zur Kritik Peter Harers zu nennen. Daneben galt sein Bemühen verfassungsrechtlichen Problemen: sein Buch von 1906 „Feudalstaat und bürgerliche Verfassung" legt davon vor allem Zeugnis ab. Seit er an die deutsche Universität in Prag berufen war, wandte er sich besonders der böhmischen Wirtschaftsgeschichte zu; in kritischen Besprechungen und Gutachten hat er sich auf dem neuen Arbeitsgebiete noch betätigt, bis ihn der Krieg als freiwilligen Kämpfer aus der wissenschaftlichen Tätigkeit abrief. Vorwiegend in Belgien als Kompagnieführer im Besatzungsheere tätig hat er sich dort die Krankheit geholt, die nun auch ihn dahingerafft hat. Um ihn, der zugleich der gewissenhafteste Gelehrte wie der treueste Freund und ein Mann von edelster Gesinnung war, werden alle schmerzlich trauern, die ihm nahe gestanden haben. *Walter Goetz.*

Im Mai 1919 starb in Bonn der Professor der katholischen Theologie Joseph Greving (geb. 1868 in Aachen); er hat sich als Herausgeber der „Reformationsgeschichtlichen Studien und Texte" und durch eigene Forschungen um die Geschichte der Reformationszeit verdient gemacht, aber auch auf dem Gebiete der mittelalterlichen Kirchengeschichte, insbesondere der rheinländischen, nützliche Arbeit geleistet.

Über den Begriff einer historischen Dialektik.

3. Der Marxismus.

Von

Ernst Troeltsch.

Im letzten Jahrzehnt des Vormärz zerbrach die Allmacht des Hegelschen Systems, teils unter den Zerklüftungen, die aus ihm selber hervorgingen, teils und vor allem unter dem neuen Anprall westeuropäischen Denkens, der mathematisch-mechanischen Naturwissenschaften und politisch-praktischen Reformbestrebungen. Die veränderte Atmosphäre hat es erstickt, nicht die Logik von innen her überwunden, so anfechtbar und einseitig seine Logik auch war, die dem modern naturwissenschaftlichen Denken eine sichere Stellung einzuräumen nicht imstande war und die Logik überhaupt wesentlich nur von der historischen Bewegung aus konstruierte. Von da ab bis heute heißt es, die Vernachlässigung der Naturwissenschaften in der deutschen Philosophie nach Kant habe sich gerächt und zu deren Sturz für immer geführt; und in der Tat hat erst die neueste Zeit in dem Verhältnis einer historischen Bewegungslogik zu der mechanistischen Naturlogik wieder ein echtes und dauerndes Problem der Philosophie, ja das gegenwärtige Hauptproblem, wieder erkannt.[1]) Die mechanistisch-naturwissenschaftliche

[1]) Hierzu s. man die mannigfachen vortrefflichen Ausführungen bei O. Spengler, Der Untergang des Abendlandes, 1918, der mit vollem Recht auf Goethes Scheidung von Verstand und Vernunft als bedeutendste Fassung des Problems hinweist und daher von Goethe statt von Hegel ausgeht. Es ist der alte Kampf Goethes gegen Newton, bei dem von der besonderen „Farbenlehre" ganz abgesehen werden kann.

Logik wurde damit für lange Zeit auch in Deutschland zum Typus des logischen Denkens überhaupt und ihm die historische und ethische Welt so gut es ging angepaßt. Die Dialektik verschwand oder wurde zu einem märchenhaften Ungeheuer, von dem man nur mit unbestimmtem Grausen oder lächelnder Überlegenheit sprach. Wenn in den geistesgeschichtlichen Wissenschaften, vor allem der Kunst-, Literatur- und Wissenschaftsgeschichte, starke Nachwirkungen der Dialektik lebendig blieben und auch in der Hegel so nahe benachbarten Historie vermöge der Fortwirkungen Rankes und der Romantik starke Anklänge an sie fortdauerten, so war es doch nur ein Fortleben, wie das des Polypen, dem man die Hauptteile des Rumpfes abgeschnitten hatte. Sie hieß dann einfach „Entwicklung" und verstand sich ohne nähere Begründung von selbst, wurde zu einem besonderen Eigentum des historischen Denkens und Talentes, das sich um Philosophie nicht zu bekümmern braucht und einen ursprünglich philosophischen Gedanken unter diesem Rechtstitel von aller Philosophie emanzipiert. Die Historie lebte und lebt großenteils von einer Philosophie, die sie gegen die andersartige moderne Philosophie nur durch die Behauptung ihres unphilosophischen, einzelwissenschaftlichen Charakters, d. h. durch Ablehnung aller Philosophie, zu rechtfertigen vermag.

In ihrem eigentlichen logischen Sinne aufrecht erhalten und über Hegels Erkenntnisse hinaus bedeutsam und fruchtbar fortgebildet worden ist die Dialektik nur im Marxismus. Sie ist dabei gründlich verändert und vor allem in ihrer philosophischen Begründung und ihrem geistigen Sinne arg verbogen und verdorben worden, aber sie hat doch dabei den Grundgegensatz gegen die mechanistische Reflexionsphilosophie und die psychologistische Kausalität, ebendamit aber auch ihre konstruktive Kraft und ihre Einschmiegung in die grundsätzliche Bewegtheit des Wirklichen bewahrt. Das volle Verständnis für sie findet sich freilich nur bei dem Dioskurenpaar der Begründer, bei Marx und Engels, deren wissenschaftliche Geschichtstheorie eben deshalb so lange verborgen und einflußlos blieb, während ihre praktische Agitation und Organisation bereits die

Augen der Welt fesselte, und deren Epigonen bereits der Dialektik so ferne waren, daß sie sie nicht mehr recht verstanden, aus Zeitverhältnissen entschuldigten und durch eine mechanistische Kausalitätstheorie ersetzten, schließlich den in der Dialektik verbundenen Zusammenhang von Sein, Bewegung und Ziel lösten und neben die Kausalität der Geschichte eine Kantische Richtung auf den ethischen Endzweck setzten. Das war unumgänglich, sobald man die Dialektik in Kausalität verwandelt hatte und für ihren Zweck und Sinn dann außerkausale, ethische Vernunftnotwendigkeiten einsetzen mußte. Dann konnte man über Kausalität und Teleologie, Determinismus und Freiheit disputieren, die — in Wahrheit nicht vorhandenen — Beziehungen Marxens zu Kant und Fichte aufsuchen und Marx zum Kantianer stempeln oder fortentwickeln. Man konnte weiterhin die von Marx im Stile Hegels und Feuerbachs konstruierte Urgeschichte aus Spencer oder Darwin oder ähnlichen Theorien ergänzen und ersetzen, um ihn auf die Höhe der Forschung und der rein kausalen Entwicklungserkenntnisse zu bringen. All das sind zweifellos Anpassungen an den modernen Stand der „Wissenschaft", wie sie einer lebendig fortwirkenden Lehre unvermeidlich sind und vor allem zur scholastischen Umdeutung heilig gesprochener Mustertexte gehören. Aber der stärkste wissenschaftliche Gehalt und die eigentliche gedankliche Kraft ist damit zerbrochen oder zersplittert.[1])

[1]) Die Opposition gegen die Dialektik bei Masaryk, Die philos. u. soziologischen Grundlagen des Marxismus, 1899, und Peter v. Struve, Die Marxsche Theorie der sozialen Entwicklung, Braunsches Archiv XIV, 1899. Die Abbiegungen zum Kantianismus hinüber bei Woltmann, Der historische Materialismus, 1900, und Max Adler, Kausalität und Teleologie, 1904. Bemerkenswert ist, daß es sich dabei stets um einen positivistisch interpretierten Kantianismus oder um die Marburger Kantschule handelt; das letztere wohl deshalb, weil auch sie einen monistischen Determinismus mit einer naturrechtlich-absolutistischen Ethik verbindet; vgl. K. Vorländer, Kant und Marx, 1911, und Staudinger, Wirtschaftliche Grundlagen der Moral, 1907. Auch Stammlers „Überwindung" des Marxismus ist in den sehr starken Konzessionen an eine monistische Kausalitätserklärung und in der Entgegensetzung einer durch Freiheit erfolgenden Regelung von da aus bestimmt, s. Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung², 1906, wozu Max Webers später zu erwähnende grausame Kritik zu vergleichen ist.

Wendet man sich dagegen von der gegenwärtigen Marxistischen Literatur zu den Begründern zurück, so ist gerade die Dialektik das äußerlich am stärksten hervortretende und fremdartigste Merkmal, aber auch die wissenschaftlich, geschichtstheoretisch und geschichtsphilosophisch am meisten fesselnde Konzeption, die den Schlüssel zu den wichtigsten und fruchtbarsten Anschauungen dieser Denker über die historische Welt darbietet.

Es kommt also darauf an, sowohl den festgehaltenen Sinn als auch die gleichzeitige Umbildung der Dialektik bei den Begründern des Marxismus richtig zu verstehen und deren Tragweite für die historische Methode und Erkenntnis zu erfassen, woneben die praktische Bedeutung und Verwertung für die sozialistische Parteibildung hier nicht näher in Betracht kommt. Das Letztere ist eine viel erörterte wichtige Frage für sich. Für die Sicherstellung der hohen wissenschaftlichen Fortschritte und Gewinne, die im Marxismus für alles historische Denken liegen, kommt sie nicht in Betracht; ja, die wissenschaftlichen Gewinne sind schon bei den Begründern, unter denen Marx eine hohe und große Gelehrtengestalt, Engels ein überaus kombinationsreicher, lebendiger und scharfblickender Beobachter und Entdecker war, schon mehr Nebengewinne und sind in ihrer weiteren

---

Für alle diese Leute existiert die Dialektik überhaupt nicht mehr. Struve versteht die Dialektik geradezu als Konstruktion der Revolution und Aufhebung der Kontinuität, wogegen er die Kantische Lehre von dem Zusammenhang des Kontinuitäts- und Kausalbegriffes ausspielt und eine realistische Kausalitätsforschung fordert. „Dieses Gesetz der Kontinuität, welches die Hegelisch angehauchten Marxisten — nach dem Vorgange Hegels (!) — als sinnlose Tautologie hinstellen und so etwas wie reaktionären Blödsinn nennen, hat kein geringerer als Kant aufgestellt." Dabei ist aber der Sinn der Dialektik ganz entstellt, ebenso wie in dem Schema S. 664. Das ist der grundsätzliche Gegensatz eines statischen Denkens gegen das dynamische: „In der Starrheit des ‚Denkens' liegt aber nicht sowohl seine Stärke als die Bedingung seiner Möglichkeit eingeschlossen; ohne dieselbe kann es eben selbst nicht gedacht werden. Das Veränderliche sowohl wie das Unveränderliche der Welt wird durch konstante Begriffe der menschlichen Erkenntnis einverleibt". 687 f. Das ist in der Tat der eigentliche Gegensatz, um den es sich hier überall handelt. Im übrigen sind sachlich die realistischen Korrekturen Struves an der Dialektik wohl begründet und lehrreich.

Ausbeutung durch rein wissenschaftliche Forscher immer unabhängiger geworden von sozialdemokratischer Dogmatik und parteipolitischer Praxis. Hat man sie aber erst einmal in ihrer relativen Unabhängigkeit erkannt, so ist ihre Fruchtbarkeit eine erstaunliche und die von ihnen geschaffene Problemstellung eine der allerlehrreichsten, die das Jahrhundert hervorgebracht hat.

An der Marxistischen Fassung der Dialektik haben freilich alle Mächte der Zeit, die wissenschaftlichen und praktischen, ihren Anteil. Sie ist insofern ein echtes Produkt des Zerfalles der Hegelschen Schule und, wie sich bei der immer stärkeren praktischen Einstellung von selbst ergibt, nicht entfernt so, wie die Lehre des Meisters, ein Erzeugnis einheitlichen, geschlossenen und rein aus der Folgerichtigkeit der philosophischen Grundkonzeption hervorgebildeten Denkens. Sie vereinigt die widersprechendsten Anregungen und stürmt auf den praktischen Zweck los, der ebensosehr die Rache an dem gehaßten feudal-bürgerlichen System als das Mitgefühl mit den Enterbten und Opfern der modernen sozialen Entwicklung ist, der aber die Theorie als eine seiner wichtigsten Waffen schmiedet und bei dieser Arbeit von einem ungeheuren logischen und wissenschaftlichen Vermögen oft in rein objektive und äußerst interessante Untersuchungen hineingerissen wird. Man kann also nicht erstaunt sein, sehr widerspruchsvolle Gedankenverbindungen, rein praktisch motivierte Theorien und gleichzeitig einen alles organisierenden Durchblick sowie eine außerordentliche Sachkenntnis zu finden. Das eigentlich Bleibende oder besser bleibende Erkenntnisse Anregende ist dabei die neue Fassung der Dialektik. Aus ihr geht eine eigentümliche Soziologie und Geschichtsphilosophie, ein neuer Begriff vom inneren Zusammenhang aller Kulturgebilde und von der inneren Bewegung der Geschichte hervor; ja auch die größte Leistung des Marxismus, die Entdeckung und Analyse der modernen kapitalistischen Gesellschaft selbst, ist nur aus diesen Grundgedanken zu verstehen und hervorgewachsen, hat ihre wichtigste — wissenschaftliche — Bedeutung in diesem Zusammenhang mit einem grundsätzlichen historischen Denken.

Es kommt also zunächst auf die Mischung der Motive an, die aus dem Zerfall der Schule an Marx und Engels herandrangen. Hier scheiden natürlich die orthodox-reaktionären Gestaltungen des Hegelianismus ohne weiteres aus oder haben doch nur die Bedeutung, Marx gegen die theologische und religiöse Seite des Hegelschen Systems noch mehr zu erbittern, als es seine offenbar in der Naturanlage begründete, fast völlige Empfindungslosigkeit für das Religiöse auch ohne das mit sich gebracht hätte. Ebendeshalb hatte ihm auch Friedrich Straußens „Leben Jesu", das die Scheidung der kirchlich-dogmatischen Anpassungen des Systems von seinem eigentlichen kritisch-panentheistischen Geiste eröffnete und damit die Schule in dem wichtigsten Punkte der von ihr geschaffenen Synthese auflöste, wenig zu sagen; das war nur wichtig für den vom Wuppertaler Pietismus herkommenden und durch Schleiermacher hindurch sich allmählich zur bedingungslosen Kritik hindurcharbeitenden Engels, der als junger Kaufmann sich auf diesem Wege von den Traditionen seiner puritanischen Familie löste. Von grundlegender Bedeutung wurden dagegen die beiden anderen großen Haupttendenzen in der Auflösung der Schule: der Drang zur Unmittelbarkeit des sinnlich-konkreten Lebens im Gegensatze gegen die ganz verbegrifflichte Spiritualität des Systems und das Bedürfnis nach vernunftnotwendigen Zukunftszielen an Stelle der bloßen Beschauung und Durchdringung des vollendeten Prozesses. Von da aus waren Annäherungen an Nominalismus, Empirismus, Irrationalismus und Fleischesverherrlichung ebenso möglich wie Annäherungen an Rationalismus, Demokratismus und Fortschrittsidee der Aufklärung. Der Marx nahe verbundene Heinrich Heine hat in seinen Pariser Berichten über diese Dinge den modernen Journalismus geschaffen, der ebenso wie das junge poetische Deutschland zu den Kontrastwirkungen gegen die schwer gerüstete philosophische Schulmeisterei des biedermeierischen Deutschland gehörte und dem Stil des Marxismus dauernd gewisse Züge aufgeprägt hat. Zwar von Max Stirners extremem Realismus und Individualismus, der die Allgemeinbegriffe und die Metaphysik des Begriffs überhaupt zugunsten eines radikalen Nominalismus

auflöste und für die Ethik und Gesellschaftslehre nur den völlig isolierten Einzelnen und seinen regellosen Lebensanspruch übrig behielt, brauchten die Männer nichts zu lernen, die zwar auch nach Realismus dürsteten, aber gerade Wesen und Ideal der Gesellschaft, nicht den sich an deren Stelle setzenden, ins Unendliche aufgeblasenen intellektuellen Bürger suchten; sie haben, nachdem Engels vorübergehend starken Eindruck von dem revolutionären Geist des Buches empfangen hatte, den „heiligen Max" und seine unvermittelte Mischung von zufälligster Einzelexistenz mit Hegelscher Unendlichkeit lediglich verspottet.[1]) Bedeutsamer wurde dagegen der Einfluß Bruno Bauers, der die dialektische Kritik auf das Hegelsche System selbst anwandte und das sich entwickelnde, von Negation zu Negation fortschreitende Selbstbewußtsein zum Kern der Philosophie machte. Natürlich äußerte sich diese Kritik auch bei Bauer vor allem als Zerstörung des religiösen Definitivums, das Hegel erreicht zu haben glaubte; sie wurde bei ihm anders als bei Strauß zu der berühmten Auflösung des Christentums in eine Erscheinung der spätrömischen Decadence, der sich die fortschreitende und aufstrebende Gegenwart völlig zu entziehen habe. Schon bei Bauer traf diese Kritik zugleich auch den bei Hegel mit der religiös-philosophischen Idee eng verbundenen Staatsbegriff. Allein die Hauptsache war für Marx, den in den Junghegelschen Berliner Freundeskreis hineingezogenen rheinischen und damit auch antipreußischen Liberalen, die Idee einer kritischen Negation des Hegelianismus selbst, einer Fortbildung der Dialektik in die Zukunft hinein, die Aufhebung der lediglich kontemplativ die prinzipiell fertige Entwicklung durchdringenden Konstruktion, ein Satz, dem er von da ab immer treu geblieben ist und dem er nur immer radikalere Konsequenzen entnahm.

[1]) Über Stirner siehe eine sehr gute demnächst erscheinende Berliner Dissertation von Sveinstrup. Nachwirkende Einflüsse Stirners erkennt jedoch Hammacher, Das philosophisch-ökonomische System des Marxismus, 1909, S. 342 f. in dem Kampfe gegen die Hypostasierungen der ökonomischen Begriffe „Kapital, Boden, Arbeit" aus Funktionen eines besonderen gesellschaftlichen Zusammenhanges zu wirkenden Kräften, ferner in der Terminologie von dem Fetischcharakter der Ware, des Zinses usw.

Freilich war schon bei Bauer sehr fühlbar, daß man den Hegelschen Schlußstein nicht ohne die Gefahr der Zertrümmerung des ganzen Gewölbes herausnehmen konnte, indem die Entwicklung nur von einem Zielgedanken aus rekonstruierbar ist, bei Verlust des Zielgedankens aber auch ihre logische Strenge und Gliederung verliert, ganz abgesehen davon, daß aus ihr auf diesem Wege ein neuer Zielgedanke und wenigstens zukünftiger Ruhepunkt nicht konstruierbar ist. Das letztere zeigte sich denn auch in der Ziellosigkeit und bloßen Negativität der Bauerschen „Kritik der Kritik", mit der Marx wenig später von Paris aus in der seltsam romantischen Groteske „Die heilige Familie" nicht ohne Achtung, aber mit großer Schärfe abgerechnet hat. Der theologische Radikalismus Bauers interessierte ihn nicht, seine unendlich progressive Kritik des Selbstbewußtseins und seiner Produktionen befriedigte ihn nicht. Er wollte über Hegel hinaus zu neuen Zielen, aber auch zu wirklichen praktischen Zielen. Solche boten sich ihm nun in der kurzen Zeit seiner Redaktionstätigkeit an der vormärzlichen Rheinischen Zeitung in scharf liberal-demokratischen Reformideen, deren Herleitung aus der Hegelschen Entwicklung ihn kurze Zeit mit Arnold Ruge und den Männern der „Hallischen Jahrbücher" verband, bis die Erkenntnis von der bloßen Gedankenhaftigkeit auch dieser „klassenlosen Doktrinäre" ihn zu viel realistischeren Begründungen und Formungen des kommenden Fortschrittes veranlaßte. Auch das blieb ihm alles von da an bloße Ideologie spintisierender Kleinbürger, unverträglich mit dem großen auf Gemeingeist gehenden Zug der Hegelschen Lehre und lächerlich ohnmächtig gegenüber den wirklichen Verhältnissen. Er hungerte, wie übrigens Hegel selbst, nach Realität und wollte die Dialektik ebenso wie ihre Fortführung zur revolutionären Umgestaltung der Dinge lediglich aus der realen Lebensbewegung selbst heraus gewinnen. In dieser Lage erfuhr er, während gleichzeitig in Paris ihn die realistische, die politischen Ideenkämpfe auf Klassengegensätze zurückführende Historie der Franzosen erfüllte, die Einwirkung Ludwig Feuerbachs, der für ihn dauernd Epoche machte. Dieser Einfluß hat seinen Hegelianismus für immer in der rea-

listischen Weise umgestülpt, die für die neue Auffassung der Dialektik ihm und Engels den unglücklichen Namen „Geschichtsmaterialismus" oder „materialistische Geschichtsphilosophie" nahegelegt hat.

Von dem Materialismus muß und kann nun aber dabei zunächst abgesehen werden, wenn man die Hauptsache richtig verstehen will. Es handelt sich im Grunde, für Feuerbach wie für Marx, um realistische Dialektik, nicht um Materialismus. Das lehrt fast jeder Blick in ihre Originalschriften hinein, die man freilich hier durchaus einsehen muß, wenn man nicht das Opfer herkömmlicher Mißdeutungen werden will, die sich von Buch zu Buch weiterschleppen. Feuerbach insbesondere wollte, wie die führenden Köpfe der Generation alle, los von verschwimmender Romantik, spekulativer Übergeistigkeit, politischem Quietismus, abstrakten Spekulationen und hypostasierten Begriffen. Er wollte das Leben in seiner vollen Unmittelbarkeit und sinnlichen Kraft. Dabei aber blieb ihm die Dialektik und Entwicklungslehre des Meisters selbstverständlich. So bestritt er die spekulativen Voraussetzungen der Dialektik, die Entfaltung der konkreten Erlebniswirklichkeit aus jener parodoxen und chimärischen Selbstsetzung des Geistes, aus der Hegel die Selbstverwandelung des Geistes in Natur und die Rückverwandelung der Natur in konkret erfüllten Geist abgeleitet hatte. Er nahm Welt und Wirklichkeit, wie sie eben sind, ohne die unbeantwortbare Frage nach ihrem Grund und Ursprung. Aber ebenso gewiß blieb ihm, daß diese reale Welt von einem dialektisch-logischen Entwicklungsgesetz durchwaltet wird, das durch allerhand Gegensätze und Synthesen hindurch den menschlichen Geist aus sich mit logischer Notwendigkeit hervortreibt und von diesem, wenn er erst einmal als denkendes Bewußtsein aus dem Unbewußten oder Materiellen hervorgebildet worden ist, dann einfach bei richtigem Denken erkannt und abgespiegelt wird. Die Selbsterhebung des dialektischen Weltprozesses zum menschlichen Bewußtsein und die rekonstruierende „Abspiegelung" dieses Prozesses in dem so entstandenen Bewußtsein: das ist seine Philosophie. Die Welt ist ihm nicht tote mechanische Materie, sondern dialektisch bewegte Realität und erzeugt im Bewußtsein den

Höhepunkt des Prozesses, der sich infolgedessen mit Recht als Inbegriff und Höhepunkt des Weltprozesses, als unendlicher Wert der Vernunft — aber nun freilich nicht der mythischen göttlichen, sondern der allein realen menschlich-endlichen — empfinden darf. Das ist eine metaphysische Gedankenlosigkeit und eine sehr schlechte Erkenntnistheorie der Abbildung, aber an sich kein Materialismus. Die Welt behält vielmehr in der Dialektik ein unsichtbares Geheimnis und der Mensch in seiner Vernunft einen absoluten Wert. Die einzige völlig radikale und antispiritualistische Konsequenz ist lediglich die Vernichtung der Gottesidee, der grundsätzliche Atheismus, die Beseitigung jeder transzendenten Mystik. Die Gottesidee ist nichts als die aus praktischen Bedürfnissen leidender und Erlösung wünschender Ohnmacht aus dem Menschen hinaus in einen menschenähnlichen Weltgeist projizierte Vernunft, die phantastische Selbsterhöhung der endlichen Vernunft zu einer spukhaften Weltvernunft, des kranken Weltplans schlau erdachter Retter, den Menschenwitz des Menschen Notdurft leiht. Die aus dem dialektischen Weltprozeß verstandene Anthropologie — nicht etwa die moderne naturwissenschaftliche — ist das enthüllte Geheimnis der Theologie, und Feuerbachs Kritiker haben nicht mit Unrecht gemeint, daß es nicht allzu schwer sei, einen derart mit dem Weltgeheimnis bereits geladenen und die Absolutheit der Vernunft in sich tragenden Menschen für das Geheimnis der Gottesidee zu erklären, wie denn ja auch Engels später gefunden hat, daß der Feuerbachsche Mensch immer noch einen „theologischen Heiligenschein trage".[1]) Aber indem Feuerbach diese seine Grundthese in einer historisch-systematischen Analyse des Christentums und später dann auch noch in einer solchen der — ihm übrigens nur sehr mangelhaft bekannten — außer- und vorchristlichen Religionen stilistisch glänzend durchführte, hatte er doch die spiritualistische und mystische Seite der Hegelschen Lehre wenigstens für das Gefühl seiner begriffsmüden und der Romantik entwachsenen Zeitgenossen

[1]) Briefwechsel zwischen E. und M., hg. von Bebel und Bernstein, 1913 I 7; eine ganz ähnliche Bemerkung bei R. Haym, Feuerbach und die Philosophie, 1847.

tödlich getroffen. Da nun aber die Theologie, wie Marx sagte[1]), das eigentliche Aroma der ganzen Welt überempirischer und mystischer Begriffe ist, so war mit ihr die ganze Philosophie der apriorischen Konstruktionen und der überempirischen Realitäten zugleich vernichtet und mit beiden zusammen vor allem die ganze Hegelsche Staatsmystik und spekulative Rechtsphilosophie, von welchen beiden nur die „reale" bürgerliche Gesellschaft nebst ihren die Staatsgewalt und Rechtsidee bestimmenden materiellen Interessen übrig blieb. An Stelle aller Philosophie trat also lediglich ihr verbleibender Rest, die realistisch verstandene Dialektik[2]), die logisch nachkonstruierbare und im Bewußtsein abbildbare Selbstbewegung der Erlebniswirklichkeit durch Antagonismen und Synthesen hindurch, die von jedem Punkte aus nach rückwärts rekonstruiert und nach vorwärts mit Rücksicht auf ihren mutmaßlichen nächsten Ertrag konstruiert werden konnte. Diese Dialektik ging nicht mehr aus dem Geiste hervor und empfing nicht mehr von seiner logischen Selbstentfaltung das Gesetz, sondern sie erzeugte umgekehrt in ihrem Verlaufe selbst den Geist und drückte sich diesem als Abbild ihres realen Geschehens ein. Wie der Mensch selbst das Erzeugnis des realen Prozesses ist, so sind auch alle seine politischen, ethischen, religiösen Schöpfungen lediglich Wirkungen realster sinnlicher und interessenhafter Erlebnisse und, solange sie noch in eine transzendente Welt hinüberprojiziert werden, lediglich mystisch-phantastische Reflexe eines rein empirischen Geschehens und Erlebens. Damit ist der Gipfel des Antispiritualismus, der äußerste, ins Reale verliebte Tatsachensinn, erreicht, aber den Tatsachen selbst doch das dialektische Gesetz ihres Werdens, ihrer Entwicklung und Verknüpfung als selbstverständlich unterlegt. Freilich ist damit dann nicht nur der metaphysisch-logische Gehalt der Dialektik vernichtet und schwebt diese sozusagen als bloße Selbstverständlichkeit in der Luft, sondern es ist ihr damit auch das Ziel genommen, das ja bei Hegel gerade

[1]) In dem überhaupt sehr lehrreichen Fragment einer Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, Aus dem lit. Nachlaß von Marx, Engels und Lassalle, hg. von Mehring I (1902), S. 384.

[2]) So Engels ausdrücklich im Anti-Dühring.

nur durch das Zusammenfallen von Sein, Wert und Bewegung im sich entfaltenden Weltgeist behauptet werden konnte. Das macht sich auch bei Feuerbach sehr bemerkbar, indem er gezwungen ist, das Ziel lediglich aus dem rein empirischen Menschen und den in der Gegenwart beobachtbaren dialektischen Entwicklungstendenzen zu gewinnen. Er tut es, indem er gerade am empirischen Menschen die gegenseitige Angewiesenheit der Individuen aufeinander, die Realisation der endlichen Vernunft nur durch gegenseitigen Austausch und Verkehr, die Absolutheit der Vernunft erst in der überindividuellen oder besser interindividuellen Gemeinschaft erkennt und indem er zugleich die demokratischen und kommunistischen Tendenzen der Zeit als auf dieses Entwicklungs- und Versöhnungsziel hin gerichtet aufgreift. Daraus ergibt sich ihm ein etwas sentimentaler Gefühlskommunismus, der immerhin mehr spekulativ begründet als aus den realen politischen Bewegungen der Zeit heraus entwickelt war. In dieser letzteren Hinsicht war daher Feuerbach dem viel praktischeren und gerade damals die sozialen Bewegungen der Zeit an der Quelle studierenden Marx von vornherein uninteressant, und er hat später darüber in seiner grimmigen Weise ziemlich bitter gehöhnt.[1]) Aber die Umkehrung der Dialektik, die Erzeugung des Geistes und aller Geistesschöpfungen aus rein endlich-empirischen Entwicklungen, die Vernichtung aller philosophischen und staatlichen Begriffsmystik gemeinsam mit dem Absterben ihres theologischen Kopfes, die bloße Spiegelung des dialektischen Realprozesses in der endlichen menschlichen Vernunft, kurz die ganze Austreibung alles Spiritualismus und aller Mystik aus der Dialektik: das ist bei ihm für immer geblieben. Das ist der Kern seiner Philosophie gewesen, soweit er eine solche für nötig hielt, und das Mittel zu einer radikalen tatsachenmäßigen Erweiterung der Dialektik geworden, indem er in sie die ökonomisch-sozialen Prozesse als Unterlage aller geistigen und ideologischen Bewegungen einführte.

In alledem ist nun aber so gut wie nichts von eigentlichem Materialismus enthalten. Es ist äußerster Realismus und

[1]) Briefwechsel III, 370.

Empirismus auf dialektischer Grundlage, d. h. auf Grund einer Logik, die nach Marxens eigener Äußerung nicht wie der französische, reflexionsmäßige, unvermittelte und abstrakte Materialismus aus materiellen Elementen und ihren Zusammensetzungen, sondern wie die konkrete, vermittelnde dialektische Philosophie aus dem Gesetze einer beständig zerteilenden und versöhnenden, alles Einzelne im Ganzen verschmelzenden Bewegung die Erlebniswirklichkeit erklärt.[1]) Auch die Herleitung der ideologisch-geistigen Welt aus sinnlich-konkreten Bedürfnissen und Gruppierungen der Interessen, die starke Betonung der ökonomisch-sozialen Unterlagen und Voraussetzungen ist an sich kein Materialismus, sondern nur eine sehr einseitig und ausschließlich realistische Erklärung, die aber den durch diese Interessen in Bewegung gesetzten Geist und Willen selbst nicht aus Materie erklärt. Ja, die ganze Feuerbach-Marxsche Erkenntnistheorie der Abbildung ist zwar äußerst roh, aber nicht materialistisch. Der Materialismus beginnt erst, wo auch diese Abbildung selbst als Fortsetzung materieller Gehirnprozesse bezeichnet wird und wo die realen Interessen nicht nur auf Gefühl und Willen, sondern Gefühl und Wille selber auf Bewegungen und Umformungen von Gehirnelementen begründet werden. Feuerbach hat sich allerdings zuletzt solchen Gedanken unter dem Druck der damaligen neuen Naturanschauungen genähert, im Grunde aber doch immer nur aus Enthusiasmus für alles echt Reale und Sinnlich-Lebendige, ohne daraus die philosophischen Konsequenzen für seinen ganzen Standpunkt, insbesondere für die Dialektik, zu ziehen. Auch Marx und Engels haben sich nicht ganz selten in diesem Sinne ausgesprochen, aber auch sie, ohne daraus die die Dialektik zerstörenden Konsequenzen irgendwie zu ziehen; auch sie mehr aus dem Trieb nach möglichster Zerstörung aller Religions- und Staatsmystik und aus Freude an möglichst anschaulichem und überzeugendem Realismus. Nur aus diesem Grunde können sie auch den so wenig passenden Ausdruck „Materialismus" für ihre Fassung der Dialektik gewählt haben. Der „Materialismus", den sie meinen, haftet an

[1]) S. heilige Familie S. 231 ff. (Aus dem lit. Nachlaß Bd. II).

der Zertrümmerung aller selbständigen Ideologie und Begriffsmystik sowie an der Herleitung aller geistigen Welten aus zugrunde liegenden ökonomisch-sozialen Prozessen. Es ist antiideologische, antispiritualistische und antimystische oder wesentlich ökonomisch-sozial begründete Geschichtsanschauung, aber keine materialistische Metaphysik, wie denn auch Marx die Wanderapostel des Materialismus, die Büchner, Vogt, Moleschott mit großer Verachtung behandelt hat. Die ökonomisch-sozial erweiterte und antiideologisch umgestülpte Dialektik ist der Kern des Ganzen. Der Materialismus geht gelegentlich und inkonsequent mehr als ein Moment der polemischen Stimmung und der triumphierenden Verstärkung des Antiideologismus nebenher. Ökonomismus und Materialismus berühren sich erst da, wo das Übergewicht der ökonomischen Lebensgrundlagen, ihre Dauer und ihre alles bestimmende oder doch wenigstens beeinflussende Wirkung auf das Grundinteresse des Menschen an Produktion und Reproduktion seiner physischen Existenz, also auf die unmittelbare Abhängigkeit von körperlich-materiellen Bedürfnissen, begründet wird. Aber auch dieser Gedanke erfordert nicht den metaphysischen Materialismus, wenn der letztere auch gegebenen Falls durch ihn sehr stark unterstrichen wird.[1])

So große Bedeutung also auch psychologisch und agitatorisch der eigentliche Materialismus für Marx und Engels besessen haben mag bei ihrer Neigung zur Übertrumpfung aller ideologischen Denkweise mit den stärksten und gröbsten Mitteln, so stark der in den Namen der Methode aufgenommene Materialismus als materialistische, antireligiöse Welterklärung und als materielle Zielsetzung in der sozialen Erlösung dann insbesondere auf die sozialdemokratischen Massen gewirkt und so sehr er dadurch den Sozialismus bis heute geradezu vergiftet hat, dieser Geist gehört nicht notwendig zum System

[1]) Zu dieser Materialismusfrage s. Benno Erdmann, Die philosophischen Voraussetzungen der materialistischen Geschichtsauffassung, in Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebung u. Verwaltung XXXI, 1907; richtig, aber mit Unterschätzung der Dialektik; Woltmann, Der historische Materialismus, 1900, betont mit Recht die Unwesentlichkeit des Materialismus für die Wissenschaft Marxens, deutet ihn aber mit Unrecht in einem überdies recht verworrenen Kantischen Sinn.

und vor allem nicht zu der uns hier allein beschäftigenden grundsätzlichen Geschichtstheorie und ihrer Durchführung. Für diese kommt nur die realistisch gefaßte. ökonomisch erweiterte und berichtigte Dialektik in Betracht.

Wie sehr diese das ganze Denken beherrscht, zeigt jeder Blick auf die methodischen Auseinandersetzungen, auf das Ganze des geschichtsphilosophischen Systems und auf die Einzelheiten. Nichts springt hier aus den Schriften von Marx und Engels einem Betrachter, der den grundsätzlichen Unterschied zwischen mechanistisch-psychologistischer Kausalität und Reihenbildung einerseits und dialektisch-intuitiver Zusammenfassung realer Gegensätze in einheitlichen Entwicklungstendenzen andrerseits erfaßt hat, so sehr entgegen als die grundsätzlich dialektische Haltung beider, die ja auch bei den besten Köpfen der sozialistischen Literatur sich als Fähigkeit zur Zusammenschau großer Entwicklungen behauptet hat. Die Studien von Lensch, Otto Bauer und Renner zum Weltkriege[1]) sind die geistvollsten Arbeiten, die er hervorgebracht hat, und Zeugnisse dieser von der Dialektik herstammenden Kraft und Kunst. Das alles stammt ganz spezifisch von Marx und durch Marx hindurch von Hegel. Die methodischen Betrachtungen, wie sie im Anti-Dühring, dem freilich reichlich dilettantischen, philosophischen Hauptbuch der Schule, und in dem Briefwechsel der beiden Häupter, einem ebenso menschlich fesselnden und erschütternden Dokument als sachlich fruchtbaren Ideen- und Beobachtungsschatze, massenhaft ausgest eut sind, unte scheiden stets genau wie Hegel die Dialektik als Bewegungslogik von der statischen Logik der gewöhnlichen naturwissenschaftlichen Kausalitätslehre. Ja, sie fordern die Zurückführung auch der Naturwissenschaften, einschließlich des tieferen Verständnisses der Mathematik, auf diese Logik der Identität der Widersprüche und der entwickelnden Gegensätze und Synthesen. Sie erblicken bei Darwin und Huxley, Comte und Spencer trotz aller schätzbaren Erkenntnisse doch gerade im Mangel der Dialektik

[1]) S. Plenge, Drei Jahre Weltrevolution, Schmollers Jahrbuch XLII 1919 und „Revolutionierung der Revolutionäre" 1918.

die wissenschaftliche Schranke, den Mangel der tieferen konstruktiven Zusammenschau. Des Unterschieds gegen Hegel sind sie sich dabei natürlich bewußt und vermeiden selten, ihn gleichzeitig hervorzuheben; seine Dialektik sei mystifizierter Realismus, müsse durch Kritik erst gereinigt werden, sei eine Verhimmelung der natürlichen Gesetze der Wirklichkeit; die wahre Dialektik und Dynamik müsse jedesmal erst aus der Analyse der Tatsachen herausgegriffen werden, indem sie bei den allen Differenzierungen zugrunde liegenden einheitlichen Tendenzen einsetzen lernt und dieses Verfahren jedem zusammenhängenden Geschehen gegenüber immer von neuem anwendet. Das sind gewiß gründliche Veränderungen, aber für die historische Konstruktion bleibt doch die intuitiv zusammenschauende und dann durch Spaltung und Versöhnung die Einheit explizierende Logik das einzige Mittel der Erzeugung jener großen Bilder und Allgemeinbegriffe der historischen Welt, die durch keine induktive Häufung von Parallelen und darauf beruhende Reihenbildung und durch keine allgemeinen psychologischen Gesetze gewonnen werden können. Die echte Analyse zerlegt nie in bloße Einzelvorgänge, um diese dann nach allgemeinen, immer gleichen Naturgesetzen wieder zusammenzufügen, sondern stößt überall auf die großen, ganze Perioden beherrschenden Lebenszusammenhänge, in denen die innere geistige Einheit und Notwendigkeit des Geschehens trotz aller Kreuzungen, Wirren und Zufälle begründet ist. Sie bleibt nie in bloßen allgemeinen Formen, Begriffen und Gesetzen hängen, sondern sieht in diesen immer zugleich den sachlichen Gehalt konkret sich herausbilden. Sie ist und bleibt gegenüber allen bloß formalparallelen Reihenbildungen Erfassung des Inhalts und des Konkreten mitten im Gesetz, wodurch sie z. B. dem Comteschen Positivismus und dem Lamprechtschen Psychologismus so sehr überlegen ist. Das ist natürlich trotzdem die Quelle vieler irrtümlicher Generalisationen, aber auch die jener vielen großen und lebendigen Erkenntnisse von Zusammenhang und Struktur des Geschehens, die das Marxistisch geschulte Denken unter den modernen Historikern auszeichnet, so einseitig und monoton diese Konstruktionen inhaltlich auch oft beschaffen sein mögen.

Hinreißend tritt diese Leistungsfähigkeit der Dialektik jedenfalls sofort schon in der ersten großen Gesamtdarstellung des universalhistorischen Prozesses zutage, die die beiden Denker in ihrem feurigen Jugendwerke, dem „Kommunistischen Manifest" am Vorabend der 48er Revolution gaben und die für immer der Entwurf ihres geschichtsphilosophischen Gesamtdenkens leider geblieben ist. Hier finden wir ohne weiteres die Dreigliederung der Dialektik: den indifferenten Urzustand des Urkommunismus, in dem alle Gegensätze latent und gebunden sind und aus dem sie sich erst durch die Geschlechtssklaverei des Weibes herausentwickeln; von da ab die große Periode sich immer steigernder und nach jeder Synthese wieder vertiefender Gegensätze, die in den Klassenkämpfen sich aufgipfelt bis zum letzten, höchsten, reinsten und absolutesten Gegensatz, dem von Proletariat und Bourgeoisie; schließlich das Ende und die Zukunft, den Umschlag des von der Bourgeoisie durch Beraubung und Aussaugung auf die reine bloße Menschenqualität herabgedrückten Proletariats in den Träger der allgemein menschlichen Humanität, deren Aufrichtung daher sein Werk sein wird und in dem Kommunismus der vollendeten Humanität die Klassengegensätze wieder aufhebt, die bis zu seiner Hervortreibung durchlaufen werden mußten. Alle Größe und Gewalt dieser Bilder stammt zugleich mit ihrem Eindruck völlig übersubjektiver Notwendigkeiten aus der dialektischen Verarbeitung der massenhaft ausgebreiteten oder angedeuteten Tatsachen. Und wie fein und geistreich ist im einzelnen bei der Charakterisierung der mittleren Klassenkampfperiode die dialektische Durcharbeitung! Denn was vom Ganzen des universalhistorischen Prozesses gilt, gilt natürlich auch von jedem Einzelgegenstand. Marx hat hier in der Mühsal seines Lebens nicht die Zeit zu vielen Einzeldarstellungen gefunden. Doch sind seine beiden kleinen Studien über die französischen Revolution von 1848 ganz und gar in den Geist dialektischer Notwendigkeit und Zusammenschau eingetaucht und haben gerade darin ihren aufreizenden, symbolischen und allgemein-bedeutsamen Charakter. Vor allem aber ist sein Hauptwerk, die Darstellung der modernen kapitalistischen Kulturperiode, ganz und gar auf dieser

Methode aufgebaut. Es beginnt mit der Analyse der Ware und des Tausches, als derjenigen Eigentümlichkeiten des auf grenzenlose Tauschwirtschaft statt auf Eigenproduktion und Kundenproduktion gestellten modernen Kulturzustandes, von denen aus sein einheitlicher Trieb und Geist zu erfassen ist, indem die dialektische Einheit, innerhalb deren die Differenz von Käufer und Verkäufer erst entsteht, den einheitlichen Grund unserer ganzen Kultur mit allen ihren beständig steigenden Spannungen bildet. Die Herauswirtschaftung des Mehrwerts aus dem in aller modernen Ware steckenden tieferen Grunde, aus der Ware Arbeitskraft: das ist darnach das Prinzip unserer Kultur, und aus diesem Prinzip ergeben sich alle Spannungen, Verwicklungen, Entwicklungen und Lösungen. Das ergibt ein eindrucksvolles gewaltiges Bild von dem konkret-individuellen Charakter der modernen Kultur und von den mit diesem Charakter gesetzten Notwendigkeiten ihrer Bewegungen, wobei ich die inhaltliche Richtigkeit des Satzes selbst nicht beurteilen will und kann. Aber methodisch ist das großartig und tiefdringend gedacht; welch ein Gegensatz gegen die Methode allgemeiner psychologischer Gesetze, die den Tausch und Erwerbstrieb wie ein allgemeines Naturgesetz behandelt, das durch die Menschheit hindurchgeht und sich nur gelegenheitsmäßig unter Einwirkung anderer, ebenso allgemeiner psychologischer Umstände modifiziert! All das aber ist das Werk der Dialektik, die das Allgemeine überhaupt nur in individuellen Besonderungen kennt und jeden Umkreis solcher Besonderungen daher auf sein allgemeines Prinzip und Strukturgesetz, auf seine Gesamtphysiognomie und seine besondere Bewegungsart, zu analysieren versteht: die Idee des individuellen Gesetzes und der Einheit der Gegensätze und Spannungen in ihm, eine Idee, die kein bloßer Kausalitätsbegriff und keine allgemeingesetzliche Psychologie erreichen kann.[1])

[1]) Eine eindringende Würdigung der Bedeutung der Dialektik bei J. Plenge, Marx und Hegel, 1911, wo die Bedeutung Feuerbachs stark unterschätzt ist, und bei Hammacher, wo die Dialektik aber nicht ganz in ihrer philosophischen Tiefe erfaßt ist. Von den Schriften der Schule ist hier besonders der Anti-Dühring lehrreich: die Entgegensetzung der Dialektik, auch einer dialektischen Naturwissenschaft

Aber freilich, die Dialektik ist zugleich gründlich verändert, und es ist ebenso wichtig, sich diese Veränderungen klar zu machen. Sie sind rein philosophisch angesehen furchtbare Verwüstungen ihres ursprünglichen und allein möglichen Sinnes, ihres metaphysisch-logischen Grundes und ihres metaphysisch-ethischen Zieles, ihres doch völlig unentbehrlichen Zusammenhangs mit der Analyse des Selbstbewußtseins und ihrer Zusammenbindung von Sein und Wert. Aber rein geschichtstheoretisch angesehen wirken diese Verwüstungen nicht so ungünstig, wie man zunächst glauben möchte. Es wird im Gegenteil bei Marx der rein dynamische Sinn der Dialektik freier von den Fesseln der Metaphysik und der strengen Methodik, und die Erweiterung der historischen Triebkräfte durch die ökonomisch-sozialen Verhältnisse wirkt als realistische Bereicherung und damit sachlich sogar als Vertiefung. Freilich bleibt des Einseitigen, Gewaltsamen, Tendenziösen und Verbohrten gerade genug, von der Finsternis des gott- und ideenlosen Hintergrundes ganz zu schweigen, auf den dieses aus ökonomischem Realismus, ja Fatalismus und ethischem Revolutionarismus gemischte Geschichtsbild aufgetragen ist.

---

und Mathematik, gegen die rationalistisch-metaphysisch-mechanistische Naturwissenschaft des Tages, der echten Dynamik gegen die bloße Statik und gegen die nur mechanistisch-gefaßte unechte Dynamik, s. S. 96—118; Begriff der Dialektik als Bewegungsbegriff 147; Negation der Negation als Naturgesetz 118; Beispiele der Dialektik aus der Kriegsgeschichte 147, der Wirtschaftsgeschichte 218; Dialektik als unbewußter Grund aller tieferen Denker auch bei Fourier und Rousseau aufgedeckt 218. — Ebenso in Engels' Feuerbach-Buche[6], 1910, S. 19, 22, 37, 40—43; S. 45 geradezu die Hegelsche „List der Vernunft" übernommen; S. 4 dialektische Lösung des Problems der Gegenwart; S. 36 die Herauskonstruktion der eigenen Position aus Hegels Dialektik unter Hinblick auf Strauß, Stirner, Bauer, Feuerbach. — Ähnlich im Briefwechsel: II, 235 u. 243 die Hegelsche Methode mystifizierter Realismus; durch Kritik ist an den Punkt zu kommen, wo sie verwendbar ist; II, 364, 426; III, 70 erstes Bekanntwerden mit dem Darwinismus, der sachlich begrüßt, aber als englisch-plumpe d. h. undialektische Methode bezeichnet wird. III, 173, 287 Naturwissenschaft und Hegel; auch die Dialektik der Naturphilosophie an sich richtig; III, 382, IV, 151 Hegel gegen Comte ausgespielt; III, 381—384, 424 Hegels Dialektik; IV, 266 Dialektik gegen Huxley; IV, 344, 361 Dialektik gegen moderne Naturwissenschaft; IV, 435 Hegel und die Mathematik; IV, 492 Dialektik

Welches sind nun aber in genauer Formulierung die Abweichungen von Hegels Dialektik?

In Kürze ist zu sagen: die dialektisch-realistische Kontemplation ist verkoppelt mit einem revolutionären Naturrecht. Die Dialektik ist entgeistet und naturalisiert. Die Dialektik ist ökonomisiert. Die dialektischen Gegensätze formal-logischer Bestimmtheiten sind in reale Klassengegensätze verwandelt. Diese vier Punkte gilt es zu beleuchten.

Das erste ist die Verbindung der rein realistisch-deterministischen Entwicklung mit revolutionärer Prophetie und absoluter Forderung. Es ist ein Punkt, der von größter praktischer Bedeutung geworden ist und dessen tragische Schwierigkeit wir insbesondere heute bei den entgegengesetzten Auslegungen dessen erfahren, was Marx wohl unter der „Diktatur des Proletariats" sich gedacht haben mag. Die einen sehen darin nur die äußere Sichtbarmachung und endgültige Durchsetzung eines unter der Decke der bisherigen Verhältnisse schon vollendeten Prozesses, die Überführung der von innen heraus zur Sozialisierung reif gewordenen Wirtschaft und des zur demokratischen Mehrheit gewordenen Proletariats in die auch äußere Erscheinung

---

der Natur. — Engels „Lage der arbeitenden Klassen" S. 299 Kommunismus als dialektische Lösung der Spannung von Bürgertum und Proletariat. — Engels „Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft": S. 4 Dialektik; S. 7 dialektische Bewegungslogik gegen mechanische Naturwissenschaft; 22, 34—41, 52—54 die Zukunft als Ergebnis dialektischer Synthese. — Über die dialektische Auffassung gerade auch der Naturwissenschaften selbst handelt die Artikelserie von Enrico Leone, „*Le scienze naturali nel Marxismo*" in der Zeitschrift *Il Divenire Sociale IV.*, die Michels „Probleme der Sozialphilosophie", 1914, S. 126 f. anführt und exzerpiert. „Die Periode des Immobilismus, in der die Phänomene sowohl des natürlichen Seins als auch des sozialen Lebens als zeitlich und räumlich feststehend betrachtet wurden, hat der revolutionistischen Methode in diesen Wissenschaften Platz machen müssen", und zwar „durch das dialektische Prinzip des Widerspruchs"; also Dynamik gegen Statik, wie ich es früher im Gegensatz gegen Rickert formuliert habe. — Interessant ist in den „Klassenkämpfen in Frankreich", Berlin 1911, S. 24 die Grundcharakteristik: „Mit einem Worte: nicht in seinen unmittelbaren tragikomischen Errungenschaften brach sich der revolutionäre Fortschritt Bahn, sondern umgekehrt in der Erzeugung einer geschlossenen mächtigen Konterrevolution, in der Erzeugung eines Gegners, durch dessen Erzeugung erst die Um-

und Herrschaft, die Herausbildung der wahren Mehrheit und der wahren Entwicklungstendenz. Die anderen sehen darin die in einem allgemeinen revolutionären Zusammenbruch der Kulturwelt ermöglichte Herrschaft klassenbewußter Minoritäten, die durch Terrorismus und Zwang hindurch in einer lang dauernden Weltkrisis die stets widerstrebenden und verworrenen Massen schließlich zum klassenlosen Zustande der Gemeinwirtschaft bringen. Beide können sich auf Marx berufen, der über diesen Punkt sich in ein agitatorisch äußerst wirksames Dunkel hüllte und dessen Abneigung gegen alle utopische Phantastik nach beiden Seiten hin nur Andeutungen gab. Die Sache ist aber auch von großer wissenschaftlicher und begrifflich-symptomatischer Bedeutung. Ich habe mehrfach hervorgehoben, daß die Dialektik Hegels sich mit innerer Notwendigkeit auf den Standpunkt der prinzipiell vollendeten Entwicklung stellen mußte, weil nur aus dem dann erst ersichtlichen Zusammenfall von Grund und Zweck die Stufen der Selbstrealisation der Vernunft konstruiert werden konnten. In seiner Dialektik hängt alles an der Erkenntnis des vollendeten Zweckes und der Interpretation der Weltbewegung aus einer logischen Selbstbewegung der Vernunft in der Richtung auf die Realisation dieses mit ihr selbst identischen Zweckes. Beseitigt man diesen Standpunkt einer lediglich kontemplativen Rekonstruktion des tatsächlich vollendeten Prozesses, dann gerät man bezüglich der letzten Ziele in die Ungewißheit eines unendlichen Prozesses oder man muß im Sinne relativer Wahrscheinlichkeit die vermutlichen Entwicklungstendenzen der jeweiligen Gegenwart zu erkennen versuchen, um die mutmaßlich nächste Station zu erraten, in beiden Fällen verliert man die Möglichkeit einer notwendigen Konstruktion

sturzpartei zu einer wirklich revolutionären Partei heranreifte." — Vom „Kapital" braucht man in dieser Hinsicht gar nicht zu reden; sein ganzer stets den Modernen so befremdender Einsatzpunkt ist nur von der Dialektik aus zu verstehen, ebenso wie der ganze Aufbau; den Gegensatz gegen den modernen nationalökonomischen Psychologismus, der allgemeine psychologische Naturgesetze sucht und nur stets den historischen Bedingungen durch Verfeinerungen anpaßt, s. bei Hilferding. Marx-Studien I (1910) die Auseinandersetzung mit Böhm-Bawerk; ebenso in der erwähnten Abhandlung von Leone.

des Gesamtprozesses. Das erste war, wie gezeigt, bei Bruno Bauers „Kritik der Kritik" der Fall, das zweite bei Feuerbachs blassem Kommunismus. Marx hatte als grundsätzlicher, ja fanatischer Revolutionär von vornherein keine Lust, bei solchen Bestimmungslosigkeiten oder Allgemeinheiten oder Wahrscheinlichkeiten stehen zu bleiben. Er faßte ein unbedingtes Ziel mit ethischer Absolutheit ins Auge, den Sturz der feudal-bürgerlichen Gesellschaft und Staatlichkeit zugunsten einer klassen- und staatslosen Gesellschaft, „worin die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist". Die Vieldeutigkeit dieser berühmten Worte verdeckt leicht ihren Sinn. Es ist aber klar, daß das inhaltlich im Sinne Marxens etwas ganz anderes ist als der Hegelsche, der Dialektik zugrunde liegende Fortschritt im „Bewußtsein der Freiheit", welcher letztere den Fortschritt der Einsicht in die innere Notwendigkeit des Weltprozesses und damit die bewußte Einordnung der Individuen in die organischen Einheiten des Staates bedeutet, also die auf eine organische Staatsauffassung bezogene spinozistische Freiheit. Bei Marx, dem alten rheinischen Liberalen und Demokraten und späteren Freunde der französischen Umsturzbewegung, ist es aber die individualistisch-naturrechtliche Freiheit, die nur in einer klassen- und staatslosen, Produktion und Verteilung als Gesamtinteresse behandelnden Gesellschaft realisiert werden könne, nicht in einer bloßen formal-rechtlichen Demokratie des organischen Staatsgedankens. Dafür setzt er denn auch die ganze Leidenschaftlichkeit einer absoluten Forderung und einer gewaltsamen Durchsetzung ein, nur daß er diesem Gewaltakt und der Verwirklichung des Ideals einen großen vorbereitenden Prozeß realer Ermöglichung unterbauen will. Das aber ist etwas, was aus der ganz relativistisch gewordenen Dialektik selber nie gewonnen und begründet werden konnte; es stammt aus eigenen Quellen und eigenem Recht, aus einer nicht relativistisch bewegten, sondern absoluten und zeitlosen Vernunft. Das zeigt sich denn auch deutlich in der Unmöglichkeit, dieses Zukunftsideal aus der lediglich kritisch und progressiv gewordenen Dialektik abzuleiten, ja auch es nur damit zu verbinden. Er kann den „Umschlag"

aus der bisherigen Geschichtsperiode der dialektischen Klassenkämpfe in die kommende Weltperiode der kampf- und klassenlosen, jede Individualität frei vollendenden Kultur nur durch die ganz künstliche Konstruktion erreichen, daß die Verelendung des Proletariats dieses auf die bloße Menschenqualität überhaupt zurückführe und daß dadurch dieses, zur Herrschaft emporgetragen, zum Träger und Organisator der reinen Humanität, des kulturell voll und frei entwickelten Individuums, werde, d. h. daß die Klassenherrschaft des Proletariats ihrem Begriffe nach die Aufhebung aller Klassen überhaupt bedeute. An einer anderen Stelle argumentiert Marx umgekehrt, daß die volle Entmenschung des Proletariats seine Rückkehr und Erlösung zur Menschlichkeit und damit die radikale Aufhebung derjenigen Gesellschaftsbedingungen fordere, die gerade in ihrer Vollendung jene Entmenschung bewirken mußten; erst die Zurückführung aller auf das Niveau der reinen Menschlichkeit gewähre auch dem Proletariat die Menschlichkeit zurück, wobei unter „Menschlichkeit" der Kommunismus verstanden ist.[1]) Beides aber ist ganz offenkundig ein Spiel mit Worten, eine Verdeckung des Gegensatzes zweier geistiger Welten, die hier zusammengebogen werden sollen. Denn die in der absoluten Verelendung übrig bleibende bloße Menschenqualität ist etwas ganz anderes als die ethisch-kulturell erfüllte, alle wertvollen und geistigen Güter sinnvoll genießende Humanität, und ebenso ist es undenkbar, daß der durch die Verschärfung bis zum absoluten Gegensatz getriebene Klassenhaß in klassenlose Menschenliebe und Menschengemeinschaft „umschlagen" könne. Auch ist die ganze Konzeption eines vom indifferenten Urkommunismus durch die Periode der Klassenkämpfe zum kulturell erfüllten Idealkommunismus fortschreitenden Prozesses ebenso offenkundig ein Rückfall in die teleologische Auffassung der Dialektik, die Marx doch gerade für Mystik erklärt hatte und die hier in der Tat auch äußerlich genug von Marx konstruiert wird, wenn er der Klassenkampfperiode den Morganschen Urkommunismus vorne und eine Art Fourier-

[1]) Das erste in der Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, Nachlaß I, 397, das zweite im Kommunistischen Manifest, das dritte in der „heiligen Familie", Nachlaß II, 132 f.

schen Idealkommunismus hinten anflickt. Gerade die innerlich dialektischen Übergänge und Übergangsmöglichkeiten fehlen hier. Die Hegelsche Lehre von der „Aufhebung" und vom „Umschlag" ist nur in Worten erhalten geblieben, im Sinn zerstört. Es bleibt daher gar nichts anderes übrig, als anzuerkennen, daß die Dialektik und ihre völlig relativistisch gewordene Entwicklungslehre bei Marx zerbrochen wird durch den Eintritt einer dogmatisch-absoluten, naturrechtlichen Forderung, die das Gegenteil jeder Versenkung in dialektisch-notwendige Entwicklungen ist und überdies auch, um das bei dieser Gelegenheit hervorzuheben, das Gegenteil jedes Materialismus ist.[1]) In dieser völlig verschiedenen Herkunft der beiden Hauptgedanken liegen die oben charakterisierten praktischen Widersprüche begründet, die ganze in der Vorbereitung der heutigen Revolution so viel verhandelte Frage, wie der Determinismus der notwendigen Entwicklung des Proletariats zur Herrschaft sich zu dem unentbehrlichen Freiheitsglauben und den ethischen Forderungen in der Herbeiführung der Revolution und der Begeisterung der Massen für sie verhalte; ebenso die nach dem Durchbruch der Revolution heute soviel verhandelte Frage, ob die Herrschaft und Weltorganisation des Proletariats sich durch organische Weiterbildungen und Mehrheitsgewinnung oder durch terroristische Herrschaft einer Minorität vollziehen solle. Die Vorbereitung wie der Vollzug des „Umschlags" stehen damit unter gleichzeitigen, ganz entgegengesetzten Begriffswelten. Diese Dunkelheiten und Widersprüche deuten aber auf ein von diesen praktischen Angelegenheiten ganz unabhängiges und allgemeines geschichtstheoretisches Problem hin, die Frage, wie man den Entwick-

[1]) Diese Doppelheit beachtet auch Hammacher S. 377—388: „So identifiziert sich als künftiges Ideal nach dem gallo-germanischen Prinzip Feuerbachs das deutsche Selbstbewußtsein mit der französischen Gleichheit" 377, wobei nur die zweite viel stärker zu betonen ist als das erste. Gut ist auch der Hinweis darauf, daß nach dem Geschichtsmaterialismus mit der vollen Selbsterkenntnis aller ideologischer Überbau schließlich wegfällt, also die nun einsetzende wahre Ethik der „sich als Selbstzweck geltenden Kraftentwicklung oder Freiheit" aus anderen Quellen kommen muß; d. h. aus dem Naturrecht. Bei Lassalle fehlt das letztere charakteristisch.

lungsbegriff mit dem ihm doch ganz unentbehrlichen Begriff des Zweckes und der davon ausgehenden Zukunftsgestaltung verbinden könne. Hegel hatte sich dem Problem entzogen, indem er es für heute überhaupt nicht mehr bestehend erklärte. Das war logisch konsequent, aber praktisch schwer erträglich. Marx hat den Enwicklungsgedanken durch den revolutionären Rationalismus einfach durchschnitten, wie das im Grunde übrigens doch auch schon bei Fichte der Fall war, der gleichfalls Dialektik und Naturrecht gemischt hat. Das ist praktisch befreiend und belebend, aber mit dem Begriff der Dialektik im Widerspruch. So konnte auch an diesem Punkte das Kantische Naturrecht in das System eingeschmuggelt werden. Ist aber beides unmöglich, dann ergibt sich für die historische Methode das Problem der Auffindung einer ganz anderen Weise, Entwicklung und gegenwärtige Zwecksetzung in ihrem gegenseitigen Verhältnis zu verstehen, und dem Marxismus kommt jedenfalls das Verdienst zu, dieses Problem praktisch und theoretisch recht fühlbar gemacht zu haben. Oder anders ausgedrückt: Die Dialektik in ihrem technisch-logischen Sinne ist durch ihn von diesem Problem aus *ad absurdum* geführt worden.[1])

[1]) Diesen Gegensatz im Marxismus betont Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung [7], 1919, S. 99—145; er bezeichnet die „Diktatur des Proletariats" geradezu als Fremdkörper im Marxismus, der dann von den Bolschewisten weiter entwickelt wird zur Idee der terroristischen Minderheitsherrschaft", während der „Sozialismus" eine Entwicklung des Gesamtkörpers der Gesellschaft von innen heraus bedeute und in Marxens historisch-realistischer Kontinuitäts- und Entwicklungslehre begründet sei. Auch Struve a. a. O. 674 sieht darin „Elemente des Babouvismus und Blanquismus", einen jakobinisch-blanquistischen Begriff 684, macht aber dafür gerade die Dialektik und ihre Lehre vom Umschlag verantwortlich, was aber nur für die Marxistische Orthodoxie und teilweise für Marxens Mißbrauch der Dialektik gelten kann. In ihrem ursprünglichen Sinne hat sie dafür gerade keinen Raum, wie Struve S. 688 selbst bemerkt: „Der dem Marxismus eigene Begriffsabsolutismus (und das revolutionäre Wunder des Umschlagens dieser Begriffe) ist in gewissem Sinne das Gegenteil der Dialektik." So sieht er auch ganz richtig den Grund dieser Diskrepanzen: sie sind „aus dem irreführenden Bestreben erwachsen, praktisch-politische Postulate in theoretische Begriffe im Dienst einer geschichtlichen d. h. kausal-genetischen Betrachtung umzuprägen", S. 688. „Der wissenschaftliche Sozialismus ist keine Reinkultur der Wissenschaft, als soziales Ideal ist er notwendig eine Verbindung von Wissenschaft

Das zweite ist: Die Dialektik ist naturalisiert. Sie ist aus einem Gesetz der sich logisch bewegenden und mit ihrem Denken das Sein setzenden Weltvernunft, das aus Wesen und Sinn dieser Vernunft abgeleitet und aus seiner Enthaltenheit in der endlichen Einzelvernunft regressiv herausgeholt werden konnte, zu einem lediglich tatsächlich geltenden Naturgesetz geworden, zu einer Selbstverständlichkeit, die man mit Hegel teilte, aber nicht ihm verdanken wollte, die Hegel mystisch und metaphysisch verballhornt habe und die man in ihrem kritischen und empirischen Sinn als Mittel der Ordnung der Tatsachen wieder herzustellen meinte. So konnte sich die äußerste Schroffheit gegen Hegel mit der engsten Gebundenheit an seine dialektische Methode verbinden, die man arglos und ohne jedes Gefühl für die in ihr liegenden metaphysischen Voraussetzungen auf anorganische, organische und historische Welt anwendete, genau wie der Meister selbst. Deshalb schreckte Marx und Engels auch nicht vor dem Bekenntnis zur Methode seiner Naturphilosophie zurück, und bezogen sie sich gerne auf Oken und verwandte Naturforscher, interpretierten Darwin und die Mechanisten ohne weiteres in dialektischem Sinne, in der Meinung, sie lediglich methodisch zu verbessern, aber ihren rein empiristischen und naturalistischen Gedanken selbst nicht zu verändern. Eben deshalb darf das dialektische Naturgesetz im Sinne des Marxismus durchaus nicht mit dem mathematisch-mechanischen oder rein induktiv-generalisierenden der modernen Naturwissenschaft verwechselt werden. Aber ebensowenig darf es mit Hegelschem Idealismus und irgendeiner spiritualistischen Metaphysik in Verbindung gebracht

---

und Utopie", 702 f. — Über die endlosen Schwierigkeiten des Verhältnisses von Freiheit und Initiative zu Entwicklung und Notwendigkeit, die sich gleichfalls aus dieser Kombination und dem Verlassen des kontemplativ-fertigen Standpunktes Hegels ergeben s. Struve 703 f., Vorländer, Kant und Marx, und Max Adler, Prinzip oder Romantik 1917. An diesem Punkte geht das ganze Problem des Verhältnisses von historischer Entwicklung und gegenwärtiger Idealsetzung auf, das von einer progressiv gemachten Dialektik nicht gelöst werden kann, aber auch nicht von einer bloß kausal genetischen Denkweise. Wie ich mir die Lösung denke, zeigt mein Aufsatz „Über Maßstäbe zur Beurteilung historischer Dinge", H. Z. 1917.

werden. Der geistig-metaphysische Welthintergrund und die geistig-kulturelle Zwecksetzung sind verschwunden. Die Dialektik ist ohne Seinsgrund und ohne Zusammenhang von Sein und Wert lediglich relativistisch und positivistisch als Verbindungsregel beobachteter Tatsachen zu verstehen, die nach dem Grundsatz der Position, Negation und Negation der Negation oder Reaffirmation sich in unendlicher Kette bewegen. Jedes zu analysierende und zu erkennende besondere Gebiet muß auf sein allgemeines Prinzip vermöge dieser Analyse gebracht werden, und aus dem Prinzip müssen dann die einzelnen Bewegungen, Gegenbewegungen und Zusammenfassungen verstanden werden. Jede von einem solchen Prinzip aus erfaßte Gruppeneinheit muß mit den anderen Gruppeneinheiten nach dem gleichen Grundsatz auf ein umfassenderes und noch allgemeineres Prinzip gebracht werden, und aus dessen Bewegung muß dann ihre Fülle und Folge abgeleitet werden. Die darin liegende Hypostasierung von Allgemeinbegriffen stört diese empiristischen und materialistischen Logiker nicht! Sie empfinden nur den Triumph einer derartig monistisch die Dinge erfassenden und umfassenden Logik und der endlichen Einbeziehung der historischen Wissenschaften in dieses allgemeine Naturgesetz. Wie Natur und Geschichte für Hegel auf dem gleichen Prinzip beruhten, so auch für sie. Aber ihnen schien bei der Ausschaltung jeder Metaphysik dieses allgemeine Weltgesetz identisch mit den richtig verstandenen modernen Naturwissenschaften. Die Dialektik ist damit zum Begriff einer kontinuierlichen Dynamik geworden ohne Grund, ohne Ziel, ohne Seele und Tiefe, ohne Geheimnis und Dunkelheit, ohne ein in ihr enthaltenes wahrhaft Allgemeines und ohne ein aus ihr hervorgehendes wahrhaft Individuelles. An die Stelle des letzteren tritt der Begriff des „Konkreten", des aus der Bewegung sich bildenden, relativ einheitlichen und aus seiner Einheitlichkeit die Einzelheiten begreifenden Zusammenhangs, ein Begriff, der übrigens der Marxschen Historie die zentrale Bedeutung des Individuellen einigermaßen zu erhalten imstande war und der sie vor den Fanatikern der allgemeinen Gesetze der Geschichte dauernd auszeichnet. Die Wirtschaftsstufen, insbesondere der Kapita-

lismus, sind für sie nicht Anwendungsfälle eines allgemeinen psychologischen Gesetzes oder durch Vergleich festgestellter allgemeiner Entwicklungstendenzen, sondern konkret-individuelle, historisch-einmalige Gebilde, die innerhalb der allgemein historischen Bewegung jedesmal in besonderer Weise sich bilden und darum jedes auch besonders analysiert werden müssen. Nur fehlt jedem solchen konkreten Gebilde die Hindeutung auf einen in ihm konkretisierten Weltgrund und jeder selbständige, aus diesem herstammende geistige Gehalt. Die Tatsachen werden wesentlich auf dem ökonomisch-sozialen Gebiete gesucht, und die hier entstehenden dialektisch erforschbaren Einheitsgebilde sind darum grundlegend wirtschaftliche Einheiten, die vom Prinzip einer bestimmten Arbeitsform und Arbeitswertung aus grundlegend gestaltet sind. So schlägt heute Rudolf Goldscheid vor, statt von Organismen zu sprechen von „Ökonomismen"! Diese ökonomischen Tatsachen gelten allein als erfahrungsmäßig entscheidend, und die Dialektik hat daher als empirische Logik nur sie zu beachten und zu konstruieren. Das jeweilige Konkrete ist also nicht ein individualisierter Stand des Geistes, sondern eine konkrete ökonomisch-soziale Lebensverfassung. Das fordert die Diesseitig- und Empirisch-Werdung der Dialektik schon von sich allein aus; auf die weitere Bedeutung und Begründung dieser Art Auslese des Wesentlichen ist gleich später noch hinzuweisen. So kann auch die Illusion entstehen, als vermöchte diese Dialektik vortrefflich mit dem Materialismus zusammen zu bestehen, da sie als empirische ja nur auf die ökonomischen Grundtatsachen der Erhaltung des physischen Lebens gerichtet ist und den Umschlag der Materie in Bewußtsein, der materiellen Bewegungen in ökonomische Interessen leicht zu zeigen imstande sei. Daher konnte sie auch so leicht in den Dienst des Atheismus treten und durch die bloß faktische Notwendigkeit der Entwicklung alles zu verbürgen scheinen, was sonst Gott, Unsterblichkeit, Erlösung und Eschatologie zu verbürgen hatten. War einmal gezeigt, daß mit naturgesetzlicher Notwendigkeit die Bourgeoisie sich zum geschlossenen Ausbeutungsprinzip zusammenfassen und sie gerade dadurch ihr Gegenstück, das Proletariat, in die Höhe bringen

müsse, dann war Dialektik und Naturgesetz an Stelle Gottes getreten und die Religion nicht bloß beseitigt, sondern auch ersetzt. Es kam lediglich auf die Richtigkeit dieser Induktionen und ihrer dialektischen Deutungen an, und daher wurde die Wissenschaft, d. h. der dialektische Sozialismus, Ersatz für Religion und Philosophie, von welcher letzteren überhaupt nichts als die Dialektik in ihrer vermeintlich empiristischen und materialistischen Deutung übrig blieb. Daher auch die geradezu religiöse Leidenschaft, mit der die Dialektik und ihre Ergebnisse von der sozialistischen Wissenschaft gehütet und jeder Irrlehre entgegengestellt werden. Freilich zeigt dieser letztere Umstand, daß die Dialektik bei aller realistischen und positivistischen Umformung, vor allem bei aller damit gegebenen Lösung von göttlichen Weltzwecken, in Wahrheit doch aufs engste mit dem Zweck und Wertgedanken, mit dem Begriff einer aufsteigenden Entwicklung zusammenhängend geblieben ist. Die Dynamik kann nicht zum Grundbegriff gemacht werden, ohne ihre Gerichtetheit mit in ihren Begriff aufzunehmen. Engels kann in vollkommener Naivität die Dialektik bezeichnen als den „ursächlichen Zusammenhang des durch alle Zickzackbewegungen und momentane Rückschritte hindurch sich durchsetzenden Fortschreitens vom Niederen zum Höheren."[1]) Teleologische Gerichtetheit und Wertsteigerung gehört also doch auch hier zur Dialektik, nur bedarf das keines kosmisch-geistigen Grundes und keines damit erst begründeten Sinnes und Zweckes, sondern es ist eine selbstverständliche Eigentümlichkeit des Naturgesetzes, in der Entwicklung durch die Antagonismen hindurch die Werte zu steigern. Freilich welche Werte? Natürlich die ökonomischen, und zu diesen gehören, wie gleich zu zeigen, die geistig-kulturellen von selbst. Und wenn die letztere Frage nach den geistigen Werten tiefer und selbständiger gestellt wird, dann tritt das soeben geschilderte zweite Motiv des Marxismus, die französisch-naturrechtliche Freiheits- und Individualitätsidee als Zweck ein, und es wird möglich, wie im Kommunistischen Manifest, die Weltentwicklung

[1]) Engels, L. Feuerbach [6], 1910, S. 38; ebenso im Anti-Dühring S. 143—145.

als beständigen dialektischen und naturgesetzlichen Fortschritt von der Indifferenz des Urkommunismus durch die Klassenkämpfe hindurch zum goldenen Zeitalter der Freiheit und Gleichheit aller im konkret entfalteten Kommunismus zu konstruieren. Es ist klar, daß alle Naturalisierung der Dialektik die in ihr nun einmal liegende Mystik der Identität des Allgemeinen und Besonderen, der Einheit der Gegensätze und der Wertsteigerung in der Explikation des Allgemeinen nicht hat tilgen können und daß gerade diesen unbewußt mitgeschleppten Resten die große Wirkung der Dialektik verdankt wird. Das heißt, daß rein philosophisch genommen diese Naturalisierung der Dialektik eine Ungeheuerlichkeit ist. Aber rein geschichtslogisch genommen, ist diese Zertrümmerung ihres eigentlichen Gefüges, die ja doch großenteils aus wirklichen historischen Beobachtungen und echtem Realismus stammt, eine Freisetzung ihres besten Wahrheitselementes, des Gedankens der historischen Dynamik, der deutbaren und darstellbaren konkret-individuellen Einheit aller historischen Gebilde, der Sinneinheit und teleologischen Gerichtetheit aller einzelnen historischen Totalitäten und auch ihres zu vermutenden Zusammenhanges untereinander und nacheinander. Eben deshalb hat diese naturalisierte Dialektik trotz ihrer philosophischen Ungeheuerlichkeiten und Banalitäten rein historisch doch sehr wichtige Erkenntnisse zu vermitteln vermocht.

Das dritte ist: Die Dialektik ist ökonomisiert. Sie ist es nicht bloß aus dem eben angeführten Grunde, daß sie als empirische oder materialistische Dialektik ihre Konstruktion an die alles Empirische beherrschende Tatsache der Erhaltung des leiblichen Lebens anknüpfen muß, sondern sie ist es in erster Linie, weil der historische Scharfblick Marxens in den ökonomisch-sozialen Tatsachen ganz selbständig und ohne jede Rücksicht auf die Theorie, höchstens belehrt durch die französische, sozial orientierte Historie, die entscheidenden Grundlagen oder doch Unterlagen alles geschichtlichen Lebens und aller geistig-kulturellen Bildungen zu erkennen glaubte. Das begann schon mit der Erkenntnis der Notlage der rheinischen Winzer und ihrer wahren Gründe, also schon vor 1848. Er lernte immer deutlicher sehen, daß die Ideen-

welt auf dem Grund nicht nur der Gemeinschaft überhaupt, wie Feuerbach lehrte, sondern auf dem Grunde ökonomisch und technologisch bestimmt geprägter und von bestimmten, damit zusammenhängenden Interessen erfüllter Gemeinschaft aufruht, daß alles Recht, alle politische Theorie, alle Sitte und soziale Idealbildung oder Ethik, schließlich aber auch alle Philosophie, Kunst Literatur und Religion von diesem Untergrunde her gefärbt, mitbestimmt, bewußt oder unbewußt geleitet ist; nur bei den Naturwissenschaften glaubte er davon absehen zu dürfen, sie schienen ihm ebendeshalb durch ihren Einfluß auf die Technik fast allein eine unabhängig bestimmende Rolle im sozialen Prozeß zu spielen. Dazu kam dann weiter die Einsicht, daß bestimmte Formationen der technisch-ökonomisch-sozialen Gestaltung der Arbeit und Gütererzeugung die eigentlich dauernden Grundmassen in der Flucht der historischen Erscheinungen bildend, in Recht und Institutionen niedergeschlagen, den Strom des historischen Lebens fassen und kanalisieren, so daß in den Wirtschaftscharakteren die eigentlichen Mittel der Abgrenzung und Bestimmung der großen Geschichtsperioden gegeben sind. Nicht der Wandel der Ideen, sondern der des gesellschaftlichen Seins entscheidet im ganzen und großen, und diesem Wandel des Seins folgt dann jedesmal rascher oder langsamer die Umwälznng der aufruhenden Ideenwelt. All das entsprang nicht aus der Theorie, obwohl es von Anfang an als solche vorgetragen wurde, sondern aus der Beobachtung und bestätigte sich vor allem bei jeder tieferen Analyse der modernen politischen und geistigen Kämpfe, die Marx vornahm, weiterhin aber auch als Schlüssel zum Verständnis ganz entlegener Perioden und Kulturen. Im Briefwechsel tauchen fortwährend derartige Einzelanalysen und die Spuren eingehendster Quellenstudien auf den entlegensten Gebieten auf; bald ist es indische Religion oder Islam, mittelalterliche Sozialverfassung oder keltische und nordische Prähistorie; im „Kapital" sind dann die Ergebnisse solcher mühevollen Arbeit allenthalben gelegentlich eingestreut. Vor allem die beiden kleinen historischen Schriften sind in dieser Hinsicht äußerst lehrreich und fruchtbar. Gerade von solchen Erkenntnissen aus bekämpfte er den Spiritualismus

der Historiker, die lediglich nach Ideen und Religionen periodisieren und jede Periode nur aus geistigen Prinzipien charakterisieren, also nach den Interessen der Wenigen, die sich dabei ihres Zusammenhanges mit den realen Lebensgrundlagen nicht bewußt sind oder sie für selbstverständlich und nebensächlich halten. Von da aus ist vor allem seine Polemik gegen Hegel, aber auch gegen Feuerbach und gegen die ideologischen Junghegelianer und Demokraten wie Ruge, Grün, Heß usw. zu verstehen; sie sind ihm alle „klassenlose Doktrinäre". Aber auch gegen den ideologischen Enthusiasmus eines Fourier, Cabet, Proudhon wendete er sich von da aus, weil sie die Idee umwälzen wollten, bevor die äußerst zähflüssige reale Unterlage in praktisch-realer Arbeit umgestaltet war. Soweit ist das alles scharfe Beobachtung und in der Hauptsache, soweit die bloßen Tatsachen noch ohne weitere und tiefere Begründung in Betracht kommen, unzweifelhaft richtig und eine wirkliche Bereicherung und Vertiefung des historischen Verständnisses.[1]) Auch mit dem dialektisch-dynamischen Denken an sich ist es insofern wohl vereinbar, als die Bildung der Arbeits-, Wirtschafts- und Sozialverhältnisse als erste Formung des historischen Lebens sehr wohl bezeichnet werden kann, in welche die übrigen Tendenzen des Geistes zunächst eingeschlossen sind, um sich dann, wie Arbeit und Gesellschaft selbst, zu differenzieren und zu verselbständigen, wobei sie dann immer in erheblichem Maße an den realen Gesellschaftsuntergrund

[1]) Die Bedeutung für die Periodisierung anerkannt bei Lamprecht, „Moderne Geschichtswissenschaft", 1905, S. 105—108, „der ökonomische und damit der soziale Fortschritt ist das Grundmotiv der normalen Entwicklung", S. 108 (was L. freilich nicht hindert S. 119 die „Wertung und Disponierung" von „den höchsten geistigen Funktionen abzuleiten; nicht nach der Wurzel, sondern nach den Blüteerscheinungen sind die Kulturzeitalter abzugrenzen und zu ordnen"). Ähnlich Breysig mehrfach in „Stufenbau und Gesetze der Weltgeschichte" 1905. Auch Lindner, Geschichtsphilosophie[2], 1912, S. 116—123 denkt im Grunde doch ebenso, wenn er auch die alleinbestimmende Kraft des Ökonomisch-Sozialen leugnet und die gelegentliche Selbständigkeit geistiger Kräfte und Einwirkungen betont. Lehrreiche Beleuchtung der Frage auch bei Reinhard Junge, Das Problem der Europäisierung orientalischer Wirtschaft I, 1915, S. 2; ebenso Herkner, Die Arbeiterfrage II[6], 1916, S. 256.

gebunden bleiben und freilich auf ihn auch wieder stark zurückwirken, ja unter Umständen sich vorübergehend zu führender Selbständigkeit befreien. Die Hauptaufgabe bleibt dann freilich, zu zeigen, wie nicht bloß die Gesellschaft unbewußt auf die Ideologie wirkt, sondern wie umgekehrt geistige Mächte schon unbewußt mit in der Arbeits- und Gesellschaftsformation selber stecken und richtunggebend wirken. Soweit wäre alles vermutlich richtig und eine tief einschneidende Bereicherung der historischen Forschung und Fragestellung. Aber da kommt nun der strenge Monismus der rein logischen Dialektik, und zwar der materialisierten und naturalisierten Dialektik, zugleich mit der dieser Dialektik stets benachbarten revolutionär-agitatorischen Tendenz. Da wird dann das Übergewicht und die Priorität dieser ökonomisch-sozialen Lebensformen sofort zur einzigen unabhängigen Variabeln in diesem System, weil sie allein mit dem materiellen Interesse und dem physischen Lebensprozesse unmittelbar zusammenhängen. So bedürfen sie für Marx nach unten hin ihrerseits allein keiner Erklärung mehr, insofern sie sich aus dem Bedürfnis der „Produktion und Reproduktion des physischen Lebens", aus Hunger und aus Liebe, ohne weiteres erklären; der in das ökonomische Schema nicht ganz passende Hinweis auf das Sexualleben stammt von Engels, seit er die Morgansche Prähistorie in die Dialektik einführte, und entsprach wenigstens dem Naturalismus. Das Menschentier unterscheidet sich somit vom vormenschlichen Tier nur durch die im Gehirnprozeß herausgebildete Bewußtheit, mit der es die Arbeit planmäßig und organisiert betreiben muß und sich in den technischen Werkzeugen die Mittel der Produktion über die physischen Organe hinaus anbildet. Anderseits müssen nach obenhin alle weiteren Kulturschöpfungen aus dieser materiellen Interessengrundlage bedingungslos abgeleitet werden als Umformungen und Verkleidungen des wirtschaftlichen Interesses, als das „falsche Bewußtsein" um ideologische Verklärungen und Verzweigungen der ökonomischen Nützlichkeiten und Bedürfnisse, deren Entstehungsgrund man sich verbirgt und vergißt und die man daher in der „Selbstentfremdung der Idee gegen die Wirklichkeit" für überirdische oder apriorisch-

selbständige Ideen erklärt, für Erfindungen eines Triebes zum Generalisieren und Hypostasieren, der, an sich leer, die realen Erfahrungen — und solche gibt es nur in der ökonomisch-sozialen Sphäre — zu irgendwelchen Ideen, Normen, ewigen Wahrheiten und Idealen „verhimmelt". Nur die Naturwissenschaften und die eigene Sozialtheorie und revolutionäre Ethik Marxens sind von dieser Abhängigkeit und diesem Selbstbetrug ausgeschlossen, ohne daß recht klar wird, wieso diese beiden Ausnahmen bei der vorausgesetzten, keinerlei produktive Selbständigkeit des Geistes anerkennenden Theorie möglich sein sollen. Es ist die berühmte oder berüchtigte Kernlehre des „historischen Materialismus" von dem „materiellen Unterbau und dem ideologischen Überbau." Infolgedessen ist dann aber auch die dialektische Entwicklung selbst in ihrem Kerne keine geistige Entwicklung, keine Folge von sich differenzierenden und versöhnenden Gedankenbestimmungen, was man doch eigentlich allein unter Dialektik sich vorstellen kann und was sie bei Hegel gewesen war, sondern lediglich eine Folge sozialökonomischer Zustände, deren jeder unmittelbar aus dem materiellen Bedürfnis der Lebenserhaltung entsteht und jeder in seinem eigenen Schoße durch Vorbereitung einer gegensätzlichen Form der Bedürfnisbefriedigung die nächste Stufe herbeiführt. Der Übergang von einer Stufe zur andern stellt sich dann als mehr oder minder gewaltsame ökonomisch-soziale Revolution dar, wie denn diese Revolutionen allein die „Lokomotiven" der Weltgeschichte seien. Die verschiedenen Formen der ideellen Welt dagegen haben keinen unmittelbaren dialektischen Zusammenhang und Fortschritt unter sich, sondern verdanken diesen und damit den Schein einer eigenen Entwicklung nur mittelbar dem Zusammenhang der ökonomischen Fortschritte und Umwälzungen, denen ihre Gestaltungen folgen, wie die Änderungen des Schattens den Änderungen des Lichtes. Das ist natürlich erst recht das Gegenteil der Hegelschen Dialektik, die den Faden der Entwicklung an der religiös-metaphysisch-politischen Idee spann und diese Dialektik auch auf die Natur nur dadurch auszudehnen imstande war, daß ihr die Natur als Entäußerung, unbewußte Verhüllung geistiger Tendenzen und Kräfte

galt. Bei Marx ist umgekehrt der Geist die Selbstentäußerung oder Selbstentfremdung der Natur und spinnt sich der Faden der historischen Dialektik lediglich am Wechsel der ineinander übergehenden, sich auseinander hervortreibenden technologisch-sozial-ökonomischen Zustände fort. Das ist es, was ich die Ökonomisierung der Dialektik nenne, ihre Verwandlung in eine gesetzlich auseinanderfolgende Reihe ökonomischer Zustände, die nicht in ihrem geistigen Gehalte, sondern in ihrer Organisation der Bedürfnisbefriedigung das Prinzip der Bewegung haben. Die agitatorische Wirkung davon liegt auf der Hand: alle Ideologie der Religion, des Staates, der Ethik usw. erscheint von hier aus als Ablenkung des Proletariats von seinen natürlichen Interessen, der ökonomisch-soziale Umsturz als Bürgschaft der ideell-kulturellen Vollendung aller, das „falsche Bewußtsein" und die Ideologie der herrschenden Klassen als Heuchelei und Selbstbetrug, alle geistigen Schutzwehren gegen den Umsturz und alle von der Ökonomie unabhängigen Werte, Wahrheiten und Gemeingefühle als ohnmächtige und in ihrer Ohnmacht enthüllte Attrappe. Nur die Ideologie des Proletariats und seine Wissenschaft ist diesem Schicksal entnommen, weil sie auf einem reinen Naturgesetz beruhen und weil sie am Ende der vorläufigen, durch die Selbstentfremdung der Natur getrübten Geschichtsperiode stehen, also mit dem ins Absolute gesteigerten Gegensatz den Umschlag zur wahren Erkenntnis und zu einer glücklicheren Weltperiode bedeuten. Alles das ist denn auch von den Kritikern oft genug hervorgehoben worden. Auch auf die Vieldeutigkeit und Unklarheit der dem sozialen System zugrunde gelegten angeblich allein selbständigen Variablen, der „Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse", ist oft hingewiesen worden, die in Wahrheit zwei verschiedene Prinzipien bedeuten und den Sachverhalt überdies nicht erschöpfen[1]); ebenso auf die Verallgemeinerung eines spezifisch modernen, mit Technik,

[1]) Über diese Formel s. Herkner II[6], S. 254, Hammacher 160; auch Stammlers Kritik setzt an diesem Punkte ein, wobei ihm Struve a. a. O. S. 667 f. zustimmt, aber seinerseits auf die höchst komplizierte, immer nur von Fall zu Fall feststellbare Wechselwirkung von Wirtschaft (Produktivkräfte) und Recht (Produktionsverhältnisse) hinweist.

Bevölkerungssteigerung und Großstaat zusammenhängenden Übergewichtes der sozial-ökonomischen Elemente über alle anderen, was in dieser Weise von keiner anderen Periode gegolten und darum auch nicht in deren Bewußtsein gelegen habe[1]); nicht minder natürlich auch auf die erfahrungsmäßig vorliegende Andersartigkeit und Selbständigkeit der nicht-ökonomischen Geistesinhalte, wie sie die von Marx völlig mißachtete Psychologie und die wirkliche Geschichte zeigen.[2]) Ja, die Urheber selbst haben die Methode doch zuletzt nur als Leitfaden und Fragestellung bezeichnet und betreffs des ideologischen Überbaus, seiner relativen Selbständigkeit, Bewegungsfreiheit und Rückwirkungsfähigkeit immer größere Zugeständnisse gemacht.[3]) Die Äußerungen Marxens über die Kunst z. B., die er an dem klassischen Hauptort der Theorie, der Vorrede zur „Kritik der politischen Ökonomie" macht, sind sehr vernünftig, aber fallen völlig aus dem System heraus, anderseits sind manche Äußerungen von Engels ohne weiteres als Verlegenheitsausflüchte erkennbar. Aber die wirkliche Historie darf von diesem ganzen Streite absehen, dessen Quelle der dogmatische Monismus ist und der für sie gegenstandslos ist, einerlei ob die monistische Ableitung vom Geiste oder vom materiellen Produktionsbedürfnis ausgeht. Für sie ist dagegen die ganze Marxistische Fragestellung selbst, soweit sie aus Beobachtung hervorgeht und soweit sie von da aus einer lebendigen Einheit und Wechselwirkung materiell-ökonomischer und geistiger Tätigkeiten nachgeht, eine wirkliche Entdeckung und ist die Zerbrechung jeder wesentlich oder einseitig ideologischen Konstruktion ein Fortschritt. Es bleibt die Tatsache, daß der sozial-ökonomische Unterbau in der Tat dem ganzen historischen Leben als festeste und dauerndste, am schwersten sich wandelnde und mit seinem Wandel alles andere umwälzende Unterschicht zugrunde liegt. Die nähere Erklärung und Deutung dieser Tatsache, die Erklärung jenes

[1]) S. Lindner, Geschichtsphilosophie 122.

[2]) S. Erdmann, S. 27, 69—51.

[3]) Stellen namentlich aus späteren Briefen von Engels bei Woltmann 238—251. Diese Äußerungen lösen in Wahrheit das ganze System auf.

Unterbaus und seiner jeweils besonderen Art selbst, das Wechselverhältnis zwischen Oberbau und Unterbau, der Zusammenhang von Wirtschaftsgesinnung und Wirtschaft und die jeweils besondere Erklärung der ersteren, die gelegentliche volle Verselbständigung außerökonomischer Gewalten und die Wirkungen eben dieser auf Wandelungen der ökonomisch-sozialen Zuständlichkeiten: das alles bleiben dabei Fragen für sich, die von Fall zu Fall selbständig durchforscht werden müssen. Jedenfalls ist die Abhängigkeit des ideologischen Überbaus weitaus die Regel und liegen hier in der Tat viele unbewußte oder von einseitig bildungsmäßig oder religiös oder politisch interessierten Forschern nicht oder wenig beachtete Zusammenhänge vor.[1]) Die großen Perioden der Kulturgeschichte können in der Tat am ehesten nach den Merkmalen dieses Unterbaus charakterisiert werden, und diese Charakterisiesung wird um so begründeter sein, wenn man zeigen kann, daß allerdings in den Fundamenten dieses Unterbaus selber schon eine bestimmte, dem betreffenden Kulturkreis eignende seelische Art steckt, die schon der elementarsten Lebensordnung gewisse Färbungen und Richtungsbestimmtheiten gegeben hat, oder daß bestimmte ökonomische Umwälzungen erst durch das Hinzutreten geistiger Einstellungen ihre Bedeutung und Kraft erhalten.[2]) Die ökonomisierte Dialektik ist also trotz aller Übertreibungen und Ungeheuerlichkeiten doch eine äußerst fruchtbare Fragestellung und eine Einstellung auf dynamische

[1]) Interessante Beispiele bei J. Plenge, Realistische Glossen zu einer Gesch. des deutschen Idealismus, Schmollers Jahrbuch 1911, und G. v. Lukács, Zur Soziologie des modernen Dramas, Archiv f. Soz. Wiss. XXXII, 1908 und XXXVIII, 1914; aber auch Carl Neumann in dem Kapitel „Kunst und Publikum" in der „Kampf um die neue Kunst", 1896; übrigens finden sich schon bei Schnaase viele Bemerkungen dieser Art.

[2]) Hierher gehören Sombarts Untersuchungen über die jeweilige „Wirtschaftsgesinnung" und deren Gründe, vor allem Max Webers Untersuchung über den „Geist des Kapitalismus", der zum rein ökonomisch-technologischen Kapitalismus hinzukommen mußte, eine Unterscheidung, die Rachfahl so wenig verstanden hat, weil er in die Feinheit Marxistischer Problemstellungen nicht eingedrungen ist, sondern alles mit dem bloß psychologischen Schema „Erwerbstrieb" abmacht.

Lebenszusammenhänge, die in der letzten Wirkung der Historie ein stärkeres und konkreteres, ein tieferes und breiteres Leben zugleich mit einer sichereren Gliederung mitzuteilen imstande sind.

Das vierte ist die Auflösung der logischen Gegensätze des dialektischen Prozesses in reale und materiell interessierte Lebensgegensätze, d. h. in Klassenkämpfe. Das könnte schon aus dem Bisherigen zu folgen scheinen, ist aber doch keineswegs mit ihm lediglich einerlei. Die Zentralstellung des Ökonomischen im Kultursystem der sozialen d. h. der Völkergruppen und die daraus folgende Unterbau-Überbau-Lehre ist — nach ihrer systematischen Seite — zunächst lediglich eine Folge der Feuerbachschen Umkippung der Dialektik, der Entwicklung des Ideellen aus dem Realen, unter gleichzeitiger Festlegung des Realen im Ökonomischen. Aber auf diesem Standpunkt bliebe der Prozeß immer noch ein solcher der Gesamtgruppe und überdies ein reichlich abstrakter, insofern er vor allem jene Umkehrung des Bewußtseins bedeutet, vermöge deren das Reale sein Spiegelbild erzeugt und diese für das eigentlich Reale hält; dabei hätte diese merkwürdige, schicksalsvolle Umkehrung zum Motiv die bloße Unbefriedigtheit des einzelnen Individuums im Verhältnis zu dem nur in der Gattung realisierbaren Glück und Wesen des Menschen. Gegen diese Konstruktion hat Marx sich schon in den von Engels in seinem Feuerbachbuche mitgeteilten Glossen charakteristisch dahin erklärt, daß jene „Selbstentfremdung" oder Selbstverdoppelung nicht aus theoretischen Gründen und Bedürfnissen, sondern „eben nur aus der Selbstzerrissenheit und dem Sich-selbst-Widersprechen der weltlichen Grundlage, d. h. aus ihrer Zerklüftung in feindliche Klassen und vor allem aus der Verelendung und Entmenschung der ausgebeuteten Klasse sich erkläre". „Die weltliche Grundlage selbst muß also erstens in ihrem sozialen, nicht bloß ideologischen Widerspruch verstanden und sodann durch Beseitigung des Widerspruchs praktisch, nicht bloß literarisch, revolutioniert werden." Damit ist zunächst natürlich die moderne Lage und die Scheidung von Bourgeoisie und Proletariat gemeint. Aber wie hier und heute den dialektischen Gegen-

sätzen sich Klassengegensätze unterschieben, so glaubt Marx alle sozialen Systeme analog begreifen zu sollen und überall und immer die dialektischen Spannungen in Klassenspannungen umsetzen zu müssen. Darin befestigte ihn die St. Simonistisch angeregte französische Historie, die die ganze abendländische Geschichte unter diesem Gesichtspunkt bearbeitete, und das heute noch fesselnde Buch von Lorenz Stein, der in dieser Einstellung des Proletariats in die dialektischen Gegensätze und in der Konstruktion der Zukunft von da aus vorangegangen war. Damit aber entwickelte die Überbau-Unterbaulehre erst ihre schärfsten und historisch lehrreichsten Konsequenzen, insofern es sich bei ihr nicht mehr um das ganze soziale System als solches, sondern um dieses als in Klassengegensätze eingespannt handelt und nun die Erklärung des Bewußtseins aus dem gesellschaftlichen Sein vor allem die Aufhellung der Klassenideologien, ihrer notwendigen Selbsttäuschungen und ihrer Heucheleien, bewirkt. Nirgends ist Marx so diabolisch scharfsichtig gewesen als in der Enthüllung dieser Zusammenhänge und in der Zurückführung alles politischen, ethischen und religiösen Pathos auf materielle Klasseninteressen. Von da aus hat er dann völlig im Sinne der Hegelschen Lehre von der List der Vernunft, die die Leidenschaften und individuellen Interessen als Hebel und Hüllen der geistigen Entwicklung benutzte, die Klassenegoismen, -ideologien und -kämpfe samt den daraus entspringenden Revolutionen als das eigentliche Mittel des Fortschrittes betrachtet; mit dem modernen Gegensatz von Bourgeoisie und Proletariat auf den Gipfel gekommen, habe dieses Mittel die erste Epoche der Menschheit beendet und werde es die klassenlose Gesellschaft der Freien und Gleichen herbeiführen, deren nun nicht mehr klassenbedingte, weil lediglich auf Naturwissenschaft und Gesetz gestützte Ideologie Marx selbst geschaffen zu haben überzeugt war. Von da aus konnte er sich dann auch mit Darwin berühren, der die Vorstufen dieser Klassenkämpfe schon im Tierreich aufwies, und damit den Darwinismus dialektisch verdauen. Auch hier kann man natürlich die alles übertreibende Einspannung in die monistisch-dialektische Theorie bedauern, die Unterschätzung oder Ignorierung aller überklassenmäßigen Interessen, Ge-

meingefühle, ethischen Werte, die Ausschließlichkeit der Lösung all dieser Spannungen durch Revolutionen, vor allem die Undenkbarkeit, daß aus dem systematisch gezüchteten Klassenhaß die neue kommende Epoche der Freiheit und Gleichheit, des Glückes aller, geboren werden soll. Diese Geburtswehen erleben wir ja heute schaudernd und mit wenig Aussicht auf Erfüllung der Prophetie. Hier liegt in der Tat wieder viel Persönliches zugrunde, zum Teil der fanatische, in den Briefen unflätig sich austobende Haß des Exulanten und Rebellen gegen die herrschenden Klassen, zum Teil klug berechnete agitatorische Bearbeitung der Massen; zum Teil auch die gewaltsame und doktrinäre Konsequenz der dialektischen Konstruktion. Allein auch hier sind diese praktisch für die soziale Bewegung so bedeutsamen Züge ziemlich gleichgültig für den historischen Wert. Eine Dialektik, die nicht mehr mit logischen oder logisch verkleideten ethisch-religiösen Gegensätzen arbeitet, ist faktisch überhaupt keine eigentliche Dialektik mehr. Aber das dynamische Element der Dialektik, das von Anfang an ihren historischen Wert vor allem ausmachte, ist in dieser Durchleuchtung der soziologischen Strukturen und ihrer Klassenspannungen erhalten geblieben, ja mehr als das: es ist ganz außerordentlich verlebendigt und konkretisiert worden. Denn es kann kein Zweifel sein, daß ein großer Teil aller Geschichte und aller Ideologien in der Tat mit Klassengegensätzen zusammenhängt, daß die letzteren zum mindesten alles färben oder mitbedingen, erleichtern oder erschweren, befördern oder hemmen, und daß die großen Umwälzungen der Geschichte immer auch mit dem Sinken alter, dem Aufsteigen neuer Klassen zusammenhängen. Das geht bis in Literatur, Kunst und Philosophie hinein, von den Religionen gar nicht zu reden. Auch hier also handelt es sich um neue und höchst bedeutsame Fragestellungen für alle Geschichte.[1])

[1]) Daß die Klassengegensätze doch nur in der modernen Geschichte eine so große und alle Ideologie durchfärbende Rolle spielen, zeigt Lindner S. 122 f. „Klassenkämpfe begegnen nur bei den politisch weiter fortgeschrittenen indogermanischen Völkern als Folge des Genossenschaftstriebes und der daraus entspringenden ständischen Neigungen.“ Auf die Antike hat den Marxistischen Gesichtspunkt des

Man sieht: monistische Dogmatik und historische Theorie treten fortwährend auseinander. Ihre enge Verklammerung ist von höchster Bedeutung für die praktisch-agitatorische Wirkung als Weltanschauung einer revolutionären Partei, von sehr viel geringerer für die rein historische Leistung und Methode, die uns hier allein interessieren. Immerhin kommt von der Dialektik und ihrer eigentümlichen ökonomischen Bereicherung her ein großer konstruktiver Zug des soziologisch-geschichtsphilosophischen Denkens, der freilich, rein logisch genommen, einer neuen Fassung und Formulierung bedürfte, der aber an sich die große Leistung des Marxismus für die Wissenschaft bedeutet.[1])

Es muß daher das durch diesen konstruktiven Zug entstehende Gesamtbild der historischen Dinge noch in Kürze beleuchtet werden.

Die Historie hat, wie bei Hegel, einen zentralen Gegenstand, eine grundlegende Einheit der Forschung: das ist die soziologische Gruppe oder das Volk. Nur erscheint die Gruppe bei Marx nicht als vernunftgeeintes Ganzes oder als Staat

Klassenkampfes angewendet Pöhlmann, Gesch. des antiken Sozialismus und Kommunismus, 1893 u. 1901, der aber zu stark moderne Kategorien einträgt; s. meine „Soziallehren" S. 20 f. Auch Hammacher kritisiert vielfach die Übertreibung der Herleitung aller Ideologien aus dem Klassenkampf, Sombart betont das mephistophelische Element in diesen Darlegungen Marxens. Interessante Beispiele für das moderne England gibt H. Levy, Die Grundlagen des ökonomischen Liberalismus in der Gesch. der englischen Volkswirtschaft. Die Gewaltsamkeit und übertriebene Generalisation im Marxistischen Klassenbegriff, die immer neuen Differenzierungen innerhalb jeder Klasse und die Existenz von klassenmäßig nicht qualifizierbaren Gruppen zwischen den Hauptklassen zeigt lehrreich Rob. Michels „Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie", 1911, und „Probleme der Sozialphilosophie" 1914; hier bes. S. 204. — Daß auch noch ganz andere Gegensätze Gesellschaft und Staat bestimmen, zeigt das kecke, aber gescheite und lehrreiche Buch von Hans Blüher Die Rolle der Erotik in der männlichen Gesellschaft², 1917/19. Die Probleme der Gesellschaftsbildung sind eben viel komplizierter als Marx annimmt.

[1]) Auch der Grundgedanke bei Hammacher S. 244, der auch für das Folgende S. 258—388 gute Zusammenstellungen und Analysen gibt, vor allem reichliche Zitate. S. auch die Bemerkung S. 345: „Marx fehlt der Begriff der intellektualen Anschauung", die er doch tatsächlich befolgt, aber für die sein dialektischer Materialismus die Voraussetzung zerstört hat.

und Rechtsinstitution, sondern als ökonomisch bedingte Struktur der Gesellschaft. Diese Struktur ist überall wesentlich auf dem gleichen Prinzip aufgebaut, soweit es sich um die Zeiten der dokumentierten, arbeitsteiligen und klassenbedingten Geschichte handelt, in welche die kommunistische Prähistorie durch den Bruch des Mutterrechts und die wesentlich ökonomisch bedingte Versklavung des Weibes einmündet. In letzterer Hinsicht haben sich Engels und Marx noch an Morgans urgeschichtliche Forschungen über die Gentilverfassung angeschlossen; neuere sozialistische Ethnographen, wie H. Cunow, haben diese heute veraltete Ethnographie dann vor allem unter Spencerschen Anregungen auf den modernen Stand gebracht, aber die konstruktive Einmündung in die Periode des Klassenkampfes natürlich beibehalten. Erst an dieser letzteren Periode haftet die eigentümliche Marxistische Konstruktion der soziologischen Struktur: überall ist die Organisation der auf bestimmten technischen Mitteln beruhenden Arbeit derart, daß daraus für die herrschenden Klassen ein ihnen zugute kommender und ihr von der groben, eigentlich physisch produktiven Arbeit befreites Herrendasein ermöglichender Mehrwert herausspringt. Das ist das allgemeine Prinzip aller soziologischen Strukturen dieser Periode. Erst innerhalb seiner bilden sich dann die individuellen Konkretionen, insoferne die Herauswirtschaftung des Mehrwertes je nach den allgemeinen Umständen und dem Stande der Technik verschiedener Art sein kann. Sie formt sich in Gestalt von Sklavenarbeit oder von freier Arbeit, unter Überwiegen des Gebrauchs- oder des Tauschwertes jeweils ganz verschieden und hat dann auch jedesmal ganz verschiedene ideologische und rechtliche Korrelate. An diesem Faden lassen sich die verschiedenen Stufen der Entwicklung als jedesmal neue einmalige Formationen aufreihen, und durch ihn ist anderseits doch der immer gleiche Grundsatz der Analyse jeder einzelnen gegeben. Es ist im Grunde eine stets die Einheitlichkeit eines Kulturganzen von diesen Gesichtspunkten aus herausfühlende Intuition, deren Allgemeines dann nach Möglichkeit dialektisch im einzelnen expliziert wird, um auf diese Weise das jeweilige Ganze aus seinen konkreten Einzelzügen zu konstruieren.

Marx hat selbstverständlich nicht alle vorhandenen und vorhanden gewesenen Sozialgebilde derart analysieren können. Das wäre bei der Unübersehbarkeit der individuellen Bildungen und dem Stande der Quellen so zwecklos, wie es unmöglich ist. Es handelte sich vielmehr für ihn darum, den Weg von den unübersehbaren Massen des historisch für uns Bedeutungslosen zu den großen, dauernden und die Gegenwart erfüllenden Bildungen zu finden, also um den Begriff einer auf uns zu aufsteigenden, progressiven Entwicklung. Marx ist wie Hegel und fast alle Modernen von einer solchen ins Unbegrenzte aufsteigenden Entwicklung des Ganzen als Ganzem grundlegend überzeugt[1]) und mißt sie nach der Steigerung der Produktionskraft, die immer größeren und organisierteren Bevölkerungsmassen ein auskömmliches Leben und Freiheit für Kulturzwecke ermöglicht; daraus ergibt sich dann das eigentlichste Problem des Fortschrittes, die derart mit Hilfe schärfster Klassenteilung gesteigerte und auf Kosten der ausgebeuteten Klasse entwickelte technische Produktivkraft zu erhalten, aber ihren Nutzeffekt allen Gesellschaftsgliedern gleichmäßig zugänglich zu machen. In diesem Sinne kommt es auch bei ihm zu dem Gedanken der universalhistorischen Entwicklung. Auch in deren Konstruktion folgt er mithin seinem Meister Hegel. Er untersucht nicht, wie kausal-induktiv vergleichende Positivisten die parallelen Gesetzmäßigkeiten der Entwicklungen einzelner Gruppen, die sich dann nur dadurch unterscheiden, wieweit sie alle typischen Entwicklungen durchlaufen oder schon auf unteren Stufen erlahmen, so daß nur einige Elitevölker zur Heranbildung der letzten gesetzmäßigen Stufen gelangen. Vielmehr faßt er den Fortschritt als einen solchen der Gesamtmenschheit, die sich als Ganzes entwickelt, indem aus der großen und trägen Masse einige führende Völker die Menschheitsaufgabe sozusagen repräsentativ ergreifen und ihre Lösung dann dem folgenden welthistorisch führenden Volke übergeben. Es ist das Wandern der Fackel des Menschheitsfortschrittes von einem Führervolk zum andern; für diese

[1]) S. hierzu meine Anzeige von Barths „Soziologie als Geschichtsphilosophie" im „Weltwirtschaftlichen Archiv", 1917.

Zeiten denkt Marx wie Hegel völlig aristokratisch.[1]) Die Menschheitsgeschichte ist ihm daher nicht ein nach überall gleichen Gesetzen anwachsender und sich vereinigender Strom, sondern eine Fuge, wie bei Goethe, wo jeder neue Führer durch den vorhergehenden dialektisch vorbereitet ist. Auch die Auswahl der führenden Völker ist ähnlich wie bei Hegel. Wie dieser Asiaten, Antike, Mittelalter und moderne Welt unterschied und alles übrige beiseite ließ, so sind auch für Marx die welthistorischen Wirtschaftsstufen die asiatische, antike, feudale und schließlich die moderne oder kapitalistische. Allein auch in diesem engeren Kreise war es natürlich nicht möglich, jede dieser Stufen eingehend zu analysieren. Marx hat sich bezüglich der drei ersteren mit gelegentlich eingestreuten, übrigens sehr geistreichen und oft ungeheuer treffenden Bemerkungen begnügt. Was er über die Zuordnung der ideologischen Korrelate, besonders der Religionen, dabei bemerkt, ist freilich oft auch im übeln Sinne geistreich und gelegentlich: widerspruchsvoll hingeworfene Aperçus und sophistische Klügeleien, wie etwa die Erklärung der universalen Menschheitsidee des Christentums aus dem allgemein tauschbaren Charakter der Ware seit Eintritt der antiken Tauschgesellschaft und ähnliches. Aber das ist Nebensache. Das Wichtige ist der große Zug und Gang der Dinge.

Die asiatische Wirtschaft veranschaulicht er an der indischen Dorfwirtschaft mit ihrem Zusammenfall von Agrikultur und Handwerk und ihrem absolut traditionalistischen Wirtschaftsgeiste, woraus sich die geringe Produktivität und damit die allgemeine Stagnation erklärt. Die antike Wirtschaft faßt er als Steigerung der Produk-

[1]) Engels und Marx sind dementsprechend auch durchaus keine Pazifisten und keine Schwärmer für die Gleichberechtigung aller Völker, einerlei welche Kulturhöhe sie haben. Engels, der überhaupt etwas Kavaliermäßiges hat, war ein glänzender Militärkritiker und Marx hat durchaus im Geiste Hegels die Herrschaft der berufenen großen Völker mit scharfem realpolitischen Blick gewollt. Das wird mit Genugtuung als Übereinstimmung mit dem Rankeschen Geschichtsdenken festgestellt von H. Oncken, Preuß. Jahrb. 1914. Hier hatten eben Marx und Ranke gemeinsamen ideellen Untergrund in Hegel. Bei Lensch und Renner kehren diese Einstellungen heute sehr stark wieder, bei Lassalle galt sie nicht bloß für die Vorbereitungszeit, sondern überhaupt.

tivität durch die Sklavenwirtschaft, die eben damit eine bis zum Handels-, Wucher- und Steuerkapitalismus aufsteigende Wirtschaft gestattet, in den herrschenden Schichten keine eigentlichen Klassenunterschiede, sondern nur den Gegensatz von Gläubigern und Schuldnern kennt und schließlich an dem Versiegen der Sklavenwirtschaft und der Arbeitsscheu der alten Herrenschichten zugrundegeht, d. h. in traditionalistische Naturalwirtschaft sich zurückbildet. Die feudale Wirtschaft ruht auf eben dieser von der Spätantike zunächst übernommenen und mit ihr geteilten Naturalwirtschaft auf, bildet aber aus ihr durch Umwandlung der freien Bauern in Hörige und Leibeigene die Großgrundwirtschaft aus, die die Produktivität in der unter diesen Verhältnissen allein möglichen Weise steigert, und neben der sich die auf der freien Arbeit beruhende gewerbliche Stadt als zweites Mittel der Produktionssteigerung allmählich verselbständigt. Aus der Zersetzung der feudalen Wirtschaft, aus der Masse der durch Bauernlegen proletarisierten Bauern und der Masse der durch Sprengung der Zünfte von ihren Arbeitsmitteln getrennten und zu bloßen Verkäufern ihrer Arbeitskraft werdenden Handwerker, aus der diese Massen in organisierter Arbeit ausbeutenden Akkumulation von Kapital, das seinerseits teils aus Grundrente, teils aus Handelsgewinn stammt: aus alledem geht die moderne Periode, der moderne gewerbliche Kapitalismus hervor, die Periode also, wo die Besitzer der Produktionsmittel und der freie Lohnarbeiter den bestimmenden Menschentypus bilden. Damit ergibt sich eine märchenhafte Produktionssteigerung, eine totale Umwandlung der ganzen Kultur, die grundsätzliche, nicht mehr auf Eigenproduktion und Kundenproduktion beruhende Tauschgesellschaft, die auf den abstrakten Warencharakter und die Massenware, sowie auf Technik und Maschine aufgebaute moderne Zivilisation, deren Fortschritte und Leiden allen bekannt sind, wenn auch ihre letzten Gründe den meisten verborgen bleiben. Der Analyse dieser Gesellschaft, ihrer führenden Völker, ihrer Produktion und ihres Geistes hat Marx allein die volle Kraft gewidmet, doch auch hier, ohne über den mächtigen Torso eines gigantischen Planes hinauszukommen. Dieses sein Bild

der modernen Welt ist viel dargestellt und viel kritisiert worden[1]), so daß hier ein Eingehen auf die unendlich schwierigen und verwickelten Dinge nicht nötig ist. Es kommt ja auch nur auf die Stellung dieses Ganzen in der allgemeinen Entwicklung und auf die Methode der Zusammenschau an, die hier im Grundsatz die gleiche ist wie überall und die Lassalle in einem Briefe an Marx geradezu mit einem Kapitel der Phänomenologie, Hegels berüchtigt schwierigem und abstraktem Jugendwerke, verglich. Das „Kapital" ist eine äußerst erleuchtende und scharfsinnige Analyse der modernen Kultur von dem ökonomischen Zentrum ihrer spezifischen Arbeits- und Produktionsverfassung aus, keine allgemeine nationalökonomische Theorie: das ist die Hauptsache. Es schildert, freilich unter starker Betonung der negativen Seiten, den Aufschwung, den Fortschritt, die Leiden und das kommende Ende der modernen Kultur. Dieses Ende aber ist kein Untergang der Kultur überhaupt, sondern der Beginn und die Voraussetzung der neuen Menschheitsepoche, die Fortführung der im Kapitalismus erworbenen Produktivität unter gleicher Beteiligung aller an ihren Früchten. Der dazu führende Umschlag wird die unvermeidliche Weltrevolution sein, von der Marx nicht zweifelt, daß sie, unhaltbare und überkünstliche Verhältnisse beseitigend, den wahren Fortschritt und das wahre Glück aller bedeuten wird, darin der Widerpart Nietzsches, der, mit ähnlicher konstruktiver Kraft ausgestattet, in all diesen Dingen die beginnende Selbstauflösung der abendländischen Kultur ohne Wiederaufstieg und Rettung zu erkennen meinte.

Innerhalb der sozialistischen Parteiliteratur haben diese universalhistorischen Bilder freilich wenig Wirkung gehabt. Sie ist wesentlich mit der Apologetik und Verbesserung der Analyse des Kapitalismus beschäftigt, und auch das wesentlich unter dem Gesichtspunkt ihres Zusammenhangs mit den revolutionäridealen Forderungen sowie mit dem Problem des Übergangs aus dem Kapitalismus in die Zukunftsgesellschaft. Dabei werden nach und nach, wie bereits anfangs bemerkt, die philosophischen Fundamente ausgewechselt; die Kombi-

[1]) Sehr interessante Bemerkungen bei Plenge, Die Revolutionierung der Revolutionäre, 1918, S. 53—88.

nation von Jung-Hegelschem materialistischem Radikalismus und französischer Klassenkampftheorie wird dem Kantischen Dualismus einer kausalen Entwicklung der Geschichte und eines Sozialideals der rationalen Freiheit angenähert, die Dialektik vielfach als nur zeitgeschichtlich bedingte Scholastik preisgegeben und gar nicht mehr verstanden So ist es in historischer Hinsicht nur zu wenigen ernsthaften Leistungen gekommen. Die „Geschichte des Sozialismus in Einzeldarstellungen", die bei der zweiten Auflage in selbständige Werke aufgelöst wurde, enthält viel lehrreiche Arbeiten, namentlich von Bernstein, hat aber doch ein enges Thema und ist nicht eigentlich historisch gedacht. Das interessanteste Problem der Marxistischen Geschichtsphilosophie, die Unterbau-Überbaulehre, ist fast nur als Kampfmittel gegen die Religion gebraucht worden, wie Kautskys gegen alles Religiöse völlig verständnislosen Untersuchungen zur Entstehung des Christentums zeigen. Die prähistorisch-ethnologischen Grundlagen hat der treffliche Ethnologe H. Cunow im Sinne der fortschreitenden Wissenschaft revidiert und dabei auch der Religionsgeschichte Beachtung geschenkt. Aber diese besteht lediglich in der Einführung der Spencerschen Geistertheorie, der Verwandlung der Religion in Reflexe der Gesellschaftsbildung, wobei z. B. die Propheten Israels ganz ausfallen und der israelitische Monotheismus einfach zum Spiegelbild der Davidischen Reichsbildung wird; die Emporhebung von Naturgottheiten über den Geister- und Ahnenglauben erfolgt in dem Maße, als Naturkräfte für den ökonomischen Prozeß wichtig werden usw.[1]) Das Verhältnis der Kunst zum Unterbau hat Hausen-

[1]) S. „Theologische oder ethnologische Religionsgeschichte?", Ergänzungshefte zur „Neuen Zeit", Nr. 8, 1909/10. Hier der für all diese Wissenschaft charakteristische Satz S. 76: „Wenn die Arbeiterschaft eingeführt werden soll in das schwierige Gebiet der Religionsgeschichte, dann darf man verlangen, daß diese Einführung streng auf der Basis der materialistischen Geschichtsauffassung erfolgt, nicht aber in der Weise, daß die orthodox-dogmatische Theologie ausgetrieben wird durch die freisinnig-spekulative Theologie"; als das letztere erscheint aber jede Lehre, die der Religion einen selbständigen geistigen Gehalt und irgendwo eine Initiative in der geschichtlichen Entwicklung zuschreibt. Der gleiche Gedanke in desselben Verfassers

stein in einem sehr interessanten, aber auch sehr subjektiven Buch behandelt; an ein so charakteristisches Problem wie etwa das Verhältnis der Musik zum „Unterbau", an welchem als einem äußersten Fall die Frage hätte sehr lehrreich und entscheidend geklärt werden können, hat niemand[1]) gedacht. Vollends über die Stellung der Philosophie in diesem Verhältnis ist kein ernsthaftes Buch erschienen; die Arbeit von Eleutheropulos ist kein solches. Die sozialistische Literatur ist gewiß nicht ohne Geist, aber jedenfalls ohne den historischen Geist des Meisters, und ist dogmatisch überall gebunden.

So finden sich denn die geschichtswissenschaftlichen Wirkungen der marxistischen Dialektik in größerem Stil nur bei Werken ohne die sozialistisch-praktische Tendenz und ohne die dogmatische Bindung der Revolutionspartei. Aber auch bei ihnen tritt die Dialektik zurück oder wird ganz verworfen. Aber das bezieht sich dann doch immer nur auf die technische Form und die Logisierung des Prozesses. Dagegen bleibt von ihr der Grundsatz oder Instinkt der Zusammenschau, die das Ganze der Gesellschaft suchende intellektuale Anschauung und die Erläuterung des Einzelnen aus dem Ganzen, die Zerlegung und Zusammenbindung der Fäden innerhalb eines einheitlichen Gewebes, die Behandlung der einzelnen Sozialgebilde und Epochen als individuell-konkreter, jedesmal eigenen Wert und Sinn besitzender Totalitäten, in denen aber doch ein Allgemeines nur besondert wird, die Herleitung der entscheidenden Bestimmung für

„Religionsgeschichtlichen Streifzügen", Feuilleton der Neuen Zeit 1910 u. 1911.

[1]) Einen einzelnen Punkt aus diesem Problem hat Bücher behandelt in seinem bekannten Buche „Arbeit und Rhythmus"[4], 1909. Hier zeigt sich in der Tat ein enger Zusammenhang, der nun freilich nicht ökonomisch begründet ist, sondern umgekehrt in einem noch nicht ökonomischen Charakter der Arbeit! Bei der späteren Differenzierung zeigt sich dann die Heterogenität der in dem ursprünglichen, dem Spiel verwandten Charakter der Arbeit vereinigten Geisteskräfte; von dem ökonomischen Monismus bleibt nichts übrig. Interessant ist es übrigens, damit zu vergleichen, wie Spengler, Der Untergang des Abendlandes, 1918, Mathematik, Physik, Musik, Kunst und Religion einer Epoche in innere Verbindung bringt, die den „Geist" sehr selbständig den materiellen Lebensbedingungen gegenüberstellt und die Gesellschaftsformen schon selbst vom „Geiste" mitbestimmt sein läßt.

diese Totalitäten von ihrer ökonomisch-sozialen Grundstruktur, wobei freilich wieder diese selbst auf die in ihr unbewußt enthaltenen geistigen Elemente untersucht werden muß. Der starre, übrigens schon bei Marx selbst[1]) nicht bedingungslos durchgeführte Monismus und ausschließliche Zwang des Ökonomischen ist überall gesprengt. Aber es bleibt ein philosophischer und allgemeiner Geist in diesen Untersuchungen, eine Richtung auf die dynamisch-lebendige Auffassung der einzelnen Totalitäten und auf eine entwickelnde dynamische Verknüpfung, vor allem die Einstellung des Blickes auf die Bedeutung der ökonomisch-sozialen Grundlagen für all diese Bewegungen und Zusammenhänge, lauter Charakterzüge, die diese Forschungen von der sonstigen aller Philosophie ganz entfremdeten Fachhistorie und von der mit bloß kausalen Naturgesetzen des Geistes kokettierenden Historie unterscheidet. All das aber stammt aus dem Marxismus.

Vor allem in Betracht kommen die Forschungen von Plenge, Tönnies, Bücher, Sombart und Max Weber; an Arbeiten, wie die Griechische Geschichte von Beloch, an die Studien über antiken Sozialismus und Kommunismus von Pöhlmann, auch an den unverkennbaren Marxistischen Einschlag in Delbrücks großer Kriegsgeschichte sei nur nebenbei erinnert, weil sie wie viele andere Arbeiten nur mehr nebenher von dieser philosophischen Methode berührt sind.

Der Dialektik am nächsten steht Tönnies, selbst Nationalökonom und Philosoph zugleich. Als Philosoph steht er der Marburger Schule nahe und hat wie diese die monistische Neigung zu einer dialektischen Überleitung aus dem Geiste in die Materie und aus der Materie in den Geist, womit sich die Ablehnung von Hegels eigentlicher Metaphysik und vor allem seiner konservativen ethisch-politischen Zielsetzung wohl verträgt; vor allem aber ist dieses abstrakte Gedankengefüge bei ihm erfüllt mit einer überaus lebendigen und reichen historisch-psychologischen Anschauungsfülle. So denkt er im Sinne der Dialektik grundlegend an den

[1]) S. Hammacher S. 412 ff., auch weiter oben.

gesamten Lebensprozeß der Geschichte, wenn er die Urformen der Geschichte in der „Gemeinschaft" und dem „Wesenwillen", dem Überwiegen des Instinktiv-Gemeinschaftlichen und Organischen über alles bewußte und zweckhafte Verhalten sieht, darauf eine Periode der „Gesellschaft" oder des „Willkürwillens", der bewußten und berechneten Gestaltung aller Gruppeneinheit und aller Kultur mit dem Gipfel im modernen Kapitalismus folgen läßt und von hier aus den Ausblick auf eine Synthese von Wesenwillen und Willkürwillen im Sozialismus eröffnet. Entscheidend ist ihm für die genauere Konstruktion die Einsicht, „daß nicht in erster Linie politische Verhältnisse, noch weniger geistige Strömungen — wissenschaftliche, künstlerische, ethische — die treibenden Faktoren der sozialen Bewegungen sind, so stark sie auch dazu mitwirken, sondern die groben materiellen Bedürfnisse, Empfindungen und Gefühle des wirtschaftlichen, „täglichen" Lebens, die sich je nach den sozialen Lebensbedingungen, also in verschiedenen Schichten und Klassen verschieden, gestalten; daß diese relativ unabhängige Variable auch auf die politischen Verhältnisse und die geistigen Strömungen bestimmend einwirkt, durch deren Rückwirkungen sie fortwährend gefördert, aber auch gehemmt, immer in bedeutsamer Weise modifiziert wird." Das dürfte wohl die treffendste Formulierung der neuen Einsichten sein, die sich zum großen Teil gerade von Tönnies Buche über „Gemeinschaft und Gesellschaft" seit 1887 immer breiter durchgesetzt haben.[1])

Näher bei Hegel und Marx, aber ferner von der Dialektik steht Plenge. Er erkennt die letztere nur für einzelne Strecken und Zusammenhänge der Wirklichkeit an, nicht als Weltgesetz, vielmehr sucht er den allgemeinen Zusammenhängen mehr durch eine vergleichende Untersuchung der verschiedenen Kulturformen und Ideenentwicklungen in der

[1]) Erst 1912 konnte eine zweite Auflage erscheinen; hier s. S. X f. Außerdem hat Tönnies Hobbes, den Vater der naturrechtlich-rational gedachten Gesellschaftslehre historisch behandelt und seine methodischen Begriffe in zahlreichen Abhandlungen auseinandergesetzt. S. hierzu meinen Aufsatz „Konservativ und Liberal" in „Christliche Welt", 1917.

Weise der vergleichenden Biologie nahezukommen, ebenso wie er die Ideologien des ethisch-sozialen Ideals nicht aus der geschichtlichen Entwicklung durch ökonomische Ableitung dialektisch herausdeduziert, sondern für freie persönliche Bildungen in niemals restlos definierbarem Zusammenhang mit der materiellen Entwicklung erklärt. Aber seine Bilder von den historischen Zusammenhängen, die er bei derartiger Vergleichung gewinnt und nebeneinander stellt, sind nicht mit der psychologistisch-kausalen Methode geschaffen, sondern sind „Lebensbegriffe", geschaute Totalitäten und dynamische Werdezusammenhänge im Sinne einer intellektuaien Anschauung. Er schlägt daher auch einen neuen Namen für dieses Verfahren vor: die makroskopische Methode. In dem Namen steckt der Gegensatz gegen die mikroskopische Kausalitätslehre des „Reflexionsstandpunktes"; es ist also im Grunde doch der alte Hegelsche Gegensatz, den auch Marx beibehalten hat; indem er ihn einer „orthoskopischen" Behandlung entgegensetzt, löst er die „statische" Betrachtung in eine dynamische auf. Daß in diesen makroskopisch geschauten Totalitäten dann gleichfalls die ökonomisch-soziale Grundlage die relative Invariable ist, aber allerdings in den verwickeltsten, jedesmal von Fall zu Fall erst aufzuhellenden Beziehungen zu den geistigen Kräften steht, das gehört auch bei ihm zu den entscheidenden Grundzügen der Methode, von der aus er bis jetzt eine Fülle der anregendsten und scharfsinnigsten Einzelbeobachtungen, aber noch kein großes zusammenfassendes Werk gegeben hat. Dafür tritt bei ihm der Zusammenhang jedes solchen Geschichtsdenkens mit der Zukunftsgestaltung und insoferne mit der Ethik stärker hervor, als bei irgend einem anderen. Vorwiegend dem Programm und der wissenschaftlichen Prophetie sich widmend, empfindet er sich in dieser Hinsicht als Nachfolger und idealistischen Überwinder von Karl Marx.[1])

[1]) Außer den schon genannten Arbeiten: Gründung und Geschichte des *Crédit mobilier*, 1903; bes. Die Zukunft in Amerika, 1912; dann: 1789 und 1914, die symbolischen Jahre in der Geschichte des politischen Geistes, 1915. Dazu kommt die Grundlegung seiner eigentlichen Theorie, begonnen in Brauns Annalen Bd. IV: „Wirtschaftsstufen und Wirtschaftsent-

Bücher vermeidet jede ausdrückliche Beziehung auf philosophische Hintergründe. Allein, wie er das nachgelassene Werk Schäffles herausgegeben und diesem sein Buch über die „Entstehung der Volkswirtschaft" gewidmet hat, so deutet er doch einen tatsächlichen Zusammenhang mit diesem Spencersche Anregungen und deutschen Idealismus verbindenden Geschichtsdenker an; auch bezieht er sich mit Vorliebe auf Rodbertus, den Schüler deutsch-idealistischer Entwicklungslehre, und hängt die von ihm weitergeführte Stufenlehre von Hauswirtschaft, Stadtwirtschaft und Volkswirtschaft mit Schönberg zusammen, der seinerseits nach Plenges Mitteilung von Lassalle angeregt war, also mittelbar von Hegelschen Grundgedanken der Methode ausgieng. Dementsprechend ist auch Büchers „Entstehung der Volkswirtschaft" ein Aufriß des Ganzen der Kulturentwicklung überhaupt, der sich nach den großen Perioden der ökonomischen Stufen bestimmt und charakterisiert, ein Gedanke, der durchaus dem Marxens entspricht. Auch sind die einzelnen Stufen nicht in dem Sinne Spencers kausalgesetzlich konstruiert und miteinander verbunden, sondern als jedesmal individuelle Sinneinheiten lebendig geschaut und ist ihr fortschreitender Übergang ineinander im Sinne einer oft an die Dialektik erinnernden Kontinuierlichkeit als einmaliger teleologischer Zusammenhang erfaßt. In einem solchen Zusammenhang ist der Aufstieg von der primitiven Stufe der individuellen Nahrungssuche zu der immer strenger sich schließenden und die wichtigsten wirtschaftlichen Kategorien schon ausbildenden Hauswirtschaft begründet, von wo aus der Übergang zu der ein größeres Territorialgebiet vereinigenden Stadtwirtschaft oder Kundenproduktion und von da aus zu der Riesengebiete umfassenden Staatswirtschaft

---

wicklung", auch selbständig Berlin 1916, und „Grundlegung der vergleichenden Wirtschaftstheorie" Bd. V, selbständig Berlin 1917; die dabei vorausgesetzte Biologie ist offenbar derjenigen Bergsons verwandt und grundsätzlich antimechanistisch, V, 60; das Entwicklungsgesetz jedes einzelnen Verlaufes ein „individuelles Gesetz" im Sinne Simmels 63, jedes Volk und jede Kultur ein „Geschichtsindividuum" im Sinne Rickerts 64; die teleologisch-dialektische Art der geistig-gesellschaftlichen Dynamik S. 66 f. S. dazu meinen Aufsatz in denselben Annalen V: „Plenges Ideen von 1914".

oder grundsätzlichen Warenproduktion und Tauschgesellschaft stattfindet: ein Prozeß, den der Stand unserer Kenntnisse nach Bücher allerdings uns nur an der europäischen Welt genau festzustellen gestattet, und der hier vor unseren Augen in eine sozialistische Ordnung übergeht. Man sieht deutlich, wie die beiden letzten Stufen dem Marxistischen Gedanken entsprechen; und formell ähnlich wie bei diesem ist die ganze Entwicklung an dem Faden der jeweils individuellen Modifikation eines allgemeinen Prinzips, dem des Weges von der Produktion zur Konsumtion, aufgereiht. Wenig ausdrückliche Beachtung schenkt er allerdings dem hierbei allgemeinhistorisch wichtigsten Problem, dem Unterbau-Überbauproblem. Doch ist auch hier klar, daß Bücher die ökonomischen Zuständlichkeiten als die begründenden Dauerformationen betrachtet, die allem individueller beweglichen Historischen den Rahmen und Untergrund geben, die aber die Selbständigkeit der Wirkung des geistigen Lebens neben sich nicht aufheben und den letzteren vor allem eine immer steigende Differenzierung gestattet. „Unsere Konsumtion ist nur etwa in der Ernährung eine naturnotwendige, alles andere ist Kulturprodukt, Folge freischöpferischer Tätigkeit des Menschengeistes. Ohne diese wäre der Mensch immer ein wurzelgrabendes, früchtesuchendes Tier geblieben."[1])

Sombart hat den Zusammenhang mit der Dialektik grundsätzlich gelöst, zerreißt vor allem den für sie charakteristischen Zusammenhang von Sein und Wert, Werden und Zweck und behauptet für die historische Forschung eine wertfreie, rein kausale Methode, in deren Handhabung und Ergebnissen alle klar Denkenden übereinstimmen können und müssen, während das Ziel und die Ideensetzung nach ihm Sache eines freien persönlichen und unbeweisbar individuellen ethischen Urteils sei. Das klingt nach Neukanti-

[1]) Entstehung der Volkswirtschaft[4], 1904, S. 34. Die Individualität jeder Periode S. 102 f., das Verhältnis „der Zeitepochen, nach denen der Historiker seinen Stoff einteilt", zu den „Entwicklungsstufen der Wirtschaft" S. 104; die Entwicklungshöhe im Sozialismus S. 164—166; Andeutungen zur Überbaulehre S. 154, 171; auch in „Arbeit und Rhythmus".

anismus und damit nach kausal-psychologischer Behandlung der Historie, wie denn Sombart überhaupt reich ist an angeflogenen philosophischen Reflexionen. Aber man darf sich auch hier durch die Aussagen eines Forschers über dasjenige, was er für seine Methode hält, nicht täuschen lassen betreffs desjenigen, was seine wirkliche Methode ist. In Wahrheit folgt Sombart ganz demjenigen, was der eigentliche Kern und Sinn der dialektischen Methode ist. Er sucht die Geschichte nach Kulturperioden zu gliedern, versteht jede Periode als ein „System" von bestimmtem „Geist" und „Stil", dessen Grundgedanke sich begrifflich fassen läßt und von dessen Begriff aus das Empirisch-Einzelne gegliedert und geordnet werden kann, betrachtet schließlich jede dieser Perioden als eine individuelle und einmalige Abwandlung des menschlichen Geistes überhaupt, wobei, wie bei Marx, die ökonomischen Funktionen die Grundlagen und die eigentlichen Dauerformen der Periode bestimmen, selbst aber — und das ist der grundlegende Unterschied von Marx — durch eine jedesmal eigentümlich geartete und besonders zu erklärende „Wirtschaftsgesinnung" beseelt sind. Ähnlich wie bei Riegl das Kunstwollen spielt bei Sombart die Wirtschaftsgesinnung eine entscheidende und erleuchtende Rolle. In der Aufeinanderfolge der verschiedenen Systeme schließlich sieht er eine innere Kontinuierlichkeit, die den Gegensatz der folgenden Periode schon im Schoß der vorausgehenden vorbildet und sich loslösen sieht, ein durch und durch dialektischer Gedanke wie bei Hegel und Marx. Von der Dialektik fehlt in Wahrheit nur ihre technische Form und ihre Weltgesetzlichkeit, sowie ihre Ausmündung in ein absolutes und alles vereinigendes Ziel, also diejenigen Punkte, die in der Tat für den Historiker unerträglich sind. Seine eigene sozialistische Überzeugung betrachtet Sombart weder als logisch notwendiges Ergebnis des Prozesses noch deren Verwirklichung als ein gesetzlich notwendig eintretendes Ereignis. Im übrigen steht er völlig in der hier charakterisierten Überlieferung und Methode des Denkens, ja er ist geradezu ein Virtuose in ihrer Handhabung, in der dynamischen Beseelung des Materials und in der Aufzeigung der

Wechselwirkungsverhältnisse zwischen ökonomisch-sozialen und geistig-rechtlichen Elementen. So war er, wie wenige, berufen, die Wirtschaftsgeschichte des Abendlandes mit ihrer Aufgipfelung zum Kapitalismus eingehend zu schildern, systematisch und empirisch zugleich, und damit Rahmen und Voraussetzung für alle historische Erkenntnis des europäischen Lebens in einem ersten Wurf zu umreißen: der erste Anfang einer neuen Grundierung unseres historischen Gesamtbildes überhaupt.[1])

Max Weber schließlich, der eine ungewöhnlich eindringende logische Selbstbesinnung mit ebenso ungewöhnlicher Kraft der Forschung verbindet, hat methodisch seinen Anschluß an Rickert erklärt, und innerhalb der Rickertschen Lehre in erster Linie an wesentliche Grundgedanken der deutsch-idealistischen Geschichtsphilosophie, an die Auffassung der Gruppen und Zusammenhänge als Sinneinheiten und individuelle Totalitäten, an die innere Verbindung von Sein und Wert im geschichtlichen Geschehen, an die „entwicklungsdynamische" Kontinuierlichkeit des Werdens. Von da aus ist er der positivistischen und psychologistischen Geschichte vielfach gedankenreich und wirksam entgegengetreten. Freilich wie Rickert ist auch er andrerseits ein schroffer Gegner aller Metaphysik und alles Mystisch-Intuitiv-Unklaren, somit auch der Dialektik als

---

[1]) Sombarts eigene Erklärung über seine Methode s. Sozialismus und soziale Bewegung[7], 1919, S. 99, auch sonst oft ausgesprochen; die wirkliche Methode in Vorrede und Einleitung seines Modernen Kapitalismus[2], 1916, S. 21—26; eine geradezu dialektische Formulierung für alle Neubildungsprozesse S. 26: „Vom Standpunkt des neuen Wirtschaftssystems aus ist diese Epoche, in der die neuen Wirtschaftsprinzipien im Rahmen der alten Ordnung sich betätigen, seine Frühepoche, vom Standpunkt des alten Wirtschaftssystems aus seine Spätepoche. Dazwischen liegt die Hochepoche eines Wirtschaftssystems, in welcher der Geist nur eines Wirtschaftssystems zur reinen Entfaltung gelangt. Dieses Schema einer genetischen Betrachtungsweise, auf empirisch bestimmte Wirtschaftsepochen angewandt, ist es nun, was den folgenden Untersuchungen zugrunde liegt." Das ist keine kausale und keine psychologische Genese, sondern eine logisch-dialektische Ordnung oder Dynamik. S. scheint neuerdings doch einige philosophische Beklemmungen bei diesem Gegensatz zu fühlen und Anschluß bei Husserl und Scheler zu suchen.

einer „emanatistischen Logik", wie er mit Lask sagt. Er verlangt daher die Kontrolle aller durch Deutung, Einfühlung und intellektuale Anschauung gefundenen Seinsgebilde und Werdezusammenhänge durch eine streng kausale Aufhellung der Motivationszusammenhänge, soweit eine solche möglich ist, und deren restlose Voraussetzung, soweit eine solche bei der Kompliziertheit der Dinge nicht möglich ist. Mit dieser Heranziehung der Kausalitätsforschung, die er sehr schwierig mit Mill und ähnlichen Denkern auf Wahrscheinlichkeits- und objektive Möglichkeitsurteile begründet und durchaus nur von den Motivationskausalitäten der Einzelmenschen ausgehen läßt, hebt er dann freilich gleich Rickert jeden mystischen Charakter der Totalitäten und des Werdens, die überindividuelle Realität des Gemeingeistes wie des Entwicklungszusammenhanges, vor allem die Auffassung der Individualität als Konkretion eines allgemeinen Geistes, auf. Es ist die Einfügung eines nahezu atomistischen und eines streng kausalitätslogischen Elementes in die Geschichtslogik des deutschen Idealismus, weshalb natürlich auch jeder Gedanke an eine Konstruktion des universalhistorischen Prozesses mit einem einheitlichen und absoluten Menschheitsziel wegfällt und an deren Stelle wie bei Rickert formalethische Ideale im Stile Kants treten. In der Praxis seiner Forschung überwiegt aber auch bei ihm die intellektuale Anschauung der großen soziologischen Komplexe und der großen Entwicklungszusammenhänge. Hier scheint insbesondere gerade Marx auf ihn einen tiefen und dauernden Eindruck gemacht zu haben. Die begleitende kausale Kontrolle und Rücksicht auf die einzelmenschlichen Motivationskausalitäten gibt dann nur gleichzeitig jene enorme und anschauliche Wirklichkeitssättigung, die Webers Arbeiten alle auszeichnet. Auch hat er auf die Bilder dieser großen Zusammenhänge überall die Marxistische Fragestellung nach dem Zusammenhang von Unterbau und Überbau angewendet und gerade hiermit die interessantesten und bedeutsamsten Ergebnisse seiner Forschung erzielt. So hat er in seiner römischen Agrargeschichte die Geschichte des Grundbesitzes oder, wie Marx sagt, die Geheimgeschichte des Römertums erleuchtet, von hier aus den Untergang der Antike und den

Übergang oder die Rückkehr von der Städtewirtschaft zur Naturalwirtschaft des Mittelalters klargemacht. Seine Arbeit über Agrargeschichte im Handwörterbuch der Staatswissenschaften hat die gleiche Fragestellung auf das gesamte Altertum auch Ägyptens und Asiens, die großen auf Fronarbeit beruhenden Stromstaaten, ausgedehnt und konstruiert ihren Gegensatz gegen die binnenländische, auf freier Arbeit beruhende Struktur des westeuropäischen Abendlandes, sowie den Gegensatz der antiken Polis gegen die mittelalterliche Gewerbestadt. Die Entstehung des modernen Kapitalismus hat er dann glänzend erhellt durch Untersuchungen über die Entstehung der ihm nötigen Wirtschaftsgesinnung aus dem calvinistischen Puritanismus, ohne zu verkennen, daß dann dieser selbst unter die Räder der ökonomischen Klassenschichtung kommt, auch ohne zu übersehen, daß zu dieser Ursachenkomponente noch viele andere hinzukommen. Schließlich hat er die hiermit eröffnete Fragestellung auf die Gesamtheit der großen Religionen in seinen Studien über die „Wirtschaftsethik der Weltreligionen" übertragen und hier gezeigt, wie das Unterbau-Überbauproblem überhaupt keine allgemeine Lösung zuläßt, sondern immer und überall im Zusammenhang besonderer Verhältnisse ein individuell verschiedenes Bild darbietet. Alles Fragmente einer großen entwicklungsgeschichtlich-soziologischen Gesamtanschauung, die den Gedanken Hegels und Marxens auf völlig eigene Weise neu durchdenkt und der Historie damit neue Durchsichten von größter Bedeutung gibt.[1])

[1]) Ich nenne die wichtigsten weit zerstreuten Arbeiten: 1. die logischen: Die Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, Archiv für Soz. Wiss. XIX (neue Zählung I); Kritische Studien auf dem Gebiete der kulturwissenschaftlichen Logik, ebd. XXII (IV); Stammlers Überwindung der materialistischen Geschichtsauffassung, ebd. XXIV (VI); Roscher und Knies und die logischen Probleme der historischen Nationalökonomie, Schmollers Jahrbuch XXVII, XXIX, XXX; Über einige Kategorien der verstehenden Soziologie, Logos IV, 1913; hier die Stellen über die Kontrolle der intellektualen Anschauung durch die strenge Kausalitätsforschung 254 und 261, über die „Entwicklungsdynamik" S. 263. 2. Die historischen: Röm. Agrargesch. 1891; Agrargesch. im Handwörterb. d. Staatswissensch.; Die protestant. Ethik und der Geist des Kapitalismus, Archiv XX (II), XXI (III),

Wenn derart einige[1]) aus der Volkswirtschaftslehre herkommende Denker und Forscher das moderne historische Denken am stärksten angeregt und fortgebildet haben — und das wird man von den Genannten sagen können —, so danken sie das nicht der Nationalökonomie als solcher und auch nicht der Einfügung der Rücksicht auf das Ökonomische, die ohnedies längst in fortwährendem Steigen begriffen war, sondern eben jener engen Verbindung des Ökonomischen und Philosophischen, die von Marx unternommen worden ist, und die bei Marx selbst aus der Verbindung des radikalen Junghegelianismus mit der französischen Klassen-

XXX (XII), XXXI (XIII); die Wirtschaftsethik der Weltreligionen, ebd. 41—44. — Ich darf bei dieser Gelegenheit auch auf mein Buch „Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen", 1912, hinweisen, das in der Hauptsache einer von Rickert stark beeinflußten Methode der intellektualen Anschauung und Dynamik bei gleichzeitig möglichster Materialsättigung folgt und die Marxistische Fragestellung überall in Anwendung bringt, allerdings mit dem Ergebnis der grundsätzlichen Selbständigkeit des Religiösen neben dem Ökonomisch-Sozialen bei sehr starker Wechselwirkung. Ich versuchte damit nach der großen wesentlich ideologisch-dogmatischen Darstellung des Christentums, die Harnack gegeben hat, eine wesentlich soziologisch-realistisch-ethische zu begründen.

[1]) Sie sind natürlich auch unter den Nationalökonomen eine Ausnahme und in Wahrheit Soziologen oder, im älteren Stile, Geschichts- und Kulturphilosophen. Das Wichtige dabei ist nur, daß ökonomische Kenntnisse heute ein gutes Sprungbrett für solches Denken geben. Immerhin gibt es außer ihnen noch andere, die ich nur nicht näher kenne. Wenn ich Schmoller in diesem Zusammenhange nicht nenne, so soll das keine Unterschätzung seiner gewaltigen Leistung sein; allein diese ist in ihrem soziologisch-geschichtsphilosophischen Bestandteil sehr eklektisch und folgt hier mehr Spencer als Marx und Hegel; auch interessiert ihn das Überbauproblem wenig, er denkt vielmehr an eine Konkurrenz verschiedener psychologischer Triebe und deren Ausgleichung, wenn auch die technisch-ökonomischen Grundformen „in gewissen großen Umrissen der Struktur" stets sich als bedingend zeigen, Grundriß 1901, I, 227. Auch ein so feiner kulturphilosophischer Kopf wie Heinrich Dietzel gehört nicht hierher, weil er wesentlich dogmatisch die Begriffe sozialer Formen und das von ihnen gedeckte empirische Material genau bestimmt, aber gerade die entwicklungsgeschichtlichen Probleme nicht liebt; s. seinen Rodbertus und die „Beiträge zur Geschichte des Sozialismus und Kommunismus" in Zeitschr. f. Gesch. u. Lit. der Staatswiss. I, V, die äußerst klärend wirken.

historie ursprünglich hervorgegangen ist, um dann erst nachträglich die eigentliche Wirtschaftslehre in sich aufzunehmen. Dabei ist dann die anfängliche und eigentliche zusammenhaltende logische Idee der Dialektik allerdings zertrümmert worden. Weder ihre einseitig spiritualistische, noch ihre ebenso einseitige ökonomisch-materialistische Fassung hat sich behauptet. Ihr ganzer Monismus und die diesem Monismus zugrunde liegende sei es spinozistische sei es materialistische Metaphysik ist zerbrochen, das Verhältnis des geschichtlichen Geschehens zum Weltgrund und zu absoluten Menschheitszielen verdunkelt. Die treibenden Kräfte der Geschichte erscheinen als mannigfache, aufeinander nicht reduzierbare, aus verborgenem Grunde auftauchende und vorbereitete Strebungen, deren innere Einheit jedesmal eine nur funktionelle und keine substanzielle ist und deren Bewegung nicht als geradlinig auf ein absolutes Ziel gerichteter Fortschritt betrachtet werden kann, sondern nur auf großen Jahrtausendstrecken einzelne Sinngebilde und Seinszusammenhänge von relativem Wert in beständigem Kampf mit brutalen und stumpfen niederziehenden Gewalten verwirklicht. Aber geblieben ist der eigentliche Kerngedanke der Dialektik, die intellektuale Anschauung von Totalitäten und Werdezusammenhängen, die Individualität aller großen und kleinen historischen Gebilde, in der sich ein Kosmisch-Allgemeines konkretisiert, die Kontinuierlichkeit und Dynamik der Entwicklung, der die Psychologie und Kausalität allein nicht gewachsen sind, die innere Verwebung des historischen Werdens mit einem Streben nach letztem Sinn und Gehalt. Das sind die Dinge, die, wie nunmehr klar sein wird, nicht nur dem Instinkt und der Begabung des Historikers allein überlassen bleiben können, wenn auch sein intuitives Genie — ein solches einmal vorausgesetzt — hierbei die Wege bahnt. Sie verlangen nach philosophischer Klärung und Begründung.

Das politische Testament Karls V. von 1555.

Von

E. W. Mayer.[1])

I. Die Überlieferung. — II. Analyse und Varianten des Textes. — III. Kritische Kommentierung. — IV. Die Fälschung der Testamente Karls V. von 1555 und Philipps II. von 1598.

I.

Das Schriftstück, dessen Untersuchung hier zur Aufgabe gestellt ist, zieht unser Augenmerk nicht nur deshalb auf sich, weil es der historischen Kritik einen interessanten Stoff bietet. Mag der Verfasser sein, wer er wolle, er hat sich jedenfalls mit wichtigen Fragen der Staatskunst Karls V. auseinandergesetzt. Deshalb vermag die Kritik an seiner Arbeit auch zu Überlegungen über bedeutsame historische Phänome anzuregen.

Es ist das Verdienst Bruno Stübels, zuerst wieder auf das Vorhandensein einer Instruktion, die Karl V. für Philipp II. in der Zeit seiner Abdankung erlassen haben soll, aufmerksam gemacht zu haben.[2]) Er erinnerte an die französische Übersetzung dieser Schrift und eines ähnlichen

[1]) Der am 17. September 1917 verstorbene Verfasser (vgl. über ihn H. Z. 118, 554) hat noch 1914 vor Ausbruch des Krieges während seiner Tätigkeit am Preußischen Historischen Institut in Rom diese Untersuchung abgeschlossen.

[2]) Mitteil. d. Instit. f. öst. Geschichtsforsch. 22 (1901) 452 f. — Ebenda 23 (1902), 619—633 in dem Aufsatz: Die Instruktionen Karls V. für Philipp II.

Testaments Philipps II. für Philipp III., die Antoine Teissier, Rat und Historiograph des Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg, im Jahre 1699 zu Berlin hat drucken lassen mit der Bestimmung, daß sie dem Kurprinzen Friedrich Wilhelm zur Lektüre dienen solle.[1]) Bei seinen Forschungen stieß Stübel dann auch auf eine deutsche Übersetzung der Instruktion, die in einem Kodex der Dresdner Kgl. Bibliothek vorliegt, und veröffentlichte diesen deutschen Text unter dem Titel: Die Instruktion Karls V. für Philipp II. vom 25. Oktober 1555.[2])

Zweifel an der Echtheit dieses Dokuments wurden von Stübel nicht geäußert. Dagegen hat Konrad Häbler, der in seiner Geschichte Spaniens mit wenigen Sätzen auf die Instruktion zu sprechen kommt, seine Meinung dahin ausgesprochen, daß sie in der Form der vorliegenden Bearbeitung jedenfalls apokryph sei und eine italienische Stilübung zu sein scheine, wobei er die Frage offen läßt, ob und wie weit ihr eine echte Instruktion zugrunde gelegen hat.[3])

Jede weitere Untersuchung macht nun in erster Linie eine Prüfung der italienischen Version des Textes nötig, auf deren Vorhandensein schon Stübel aufmerksam gemacht hat. Sie muß in Italien handschriftlich vielfach verbreitet worden sein. Allein in römischen Bibliotheken habe ich 13 Abschriften notiert, über die ich im folgenden genauere Mitteilungen mache, da die Art und der Zusammenhang der Überlieferung Indizien für die Entstehung des Dokumentes abgeben könnten:

Vatikanische Bibliothek:

1. Codex vaticanus latinus 6533 fol. 1—46: *Parlamento di Carlo V. al re suo figliuolo nella consegna de' suoi regni e stati.* — Schrift der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. —

[1]) Instructions de l'empereur Charles V à Philippe II roi d'Espagne, et de Philippe II au prince Philippe son fils. Mises en François pour l'usage de Monseigneur le prince électoral par Antoine Teissier, Conseiller et Hist. de S. S. E. de Brandebourg. Berlin chez Robert Roger, imprimeur et libraire de la cour. 1699.

[2]) Archiv für österreichische Geschichte Bd. 93 (1905) S. 181 bis 248.

[3]) Geschichte Spaniens unter den Habsburgern Bd. 1 (1907) 361 f.

In dem Kodex sind Briefe und Akten aus dem 16. und 17. Jahrhundert, geschrieben von ganz verschiedenen Händen, zusammengebunden.

2. Cod. vat. lat. 7244: *Ragionamento di Carlo V. imperatore al re Filippo suo figliuolo nella consignatione del governo de' suoi stati et regni. Dove si contiene come si debba governare in tempo dello pace et della guerra.* — 17. Jahrhundert. — Das Bändchen von 79 Blättern enthält nur diese Instruktion Karls V.

3. Codex vat. barberinianus latinus 5185 fol. 219—306: *Parlamento al re Filippo di Carlo V. imperatore nella consegnatione de' suoi stati. Nel quale si tratta come Sua Maestà Cattolica si debba reggere et governare in tempo di pace et di guerra con tutti i suoi stati.* — 17. Jahrhundert. — Der Kodex enthält im übrigen venetianische Relationen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

4. Cod. vat. barb. lat. 5235 fol. 1—116: Titel wie Cod. vat. lat. 7244: *Ragionamento* etc. — Ende des 16. Jahrhunderts. — Der von einer Hand geschriebene Kodex enthält außerdem Relationen des Venetianers Michel Soriano vom Hof Philipps II., über Portugal (1577) und über die Niederlande (1578).

5. Cod. vat. barb. lat. 5314 fol. 171—221: *Ragionamento* etc. — 17. Jahrhundert.

6. Codex vat. ottobonianus 1257 fol. 115—199: *Ragionamento* etc. — 17. Jahrhundert.

7. Cod. vat. ottob. 2434 fol. 574—671: *Ragionamento* etc. — Die Handschrift ist die gleiche wie in Cod. barb. 5235: Ende des 16. Jahrhunderts.

8. Cod. vat. ottob. 2480 fol. 437—505: *Ragionamento* etc. — Ende des 17. Jahrhunderts. — Auf fol. 411—436 findet sich, von der gleichen Hand geschrieben, eine italienische Übersetzung der nachweislich echten Instruktion Karls V. für seinen Sohn von 1548; fol. 506—532 das angebliche Testament Philipps II. für Philipp III.

9. Cod. vat. ottob. 3140 I fol 113—140: *Ragionamento* etc. — 18. Jahrhundert. — Auf fol. 141—150 steht die Instruktion von 1548.

Vatikanisches Geheimarchiv:

Der Katalog Garampis verzeichnet unter Arm. III 55 fol. 7: *Avvertimenti di Carlo V. a Filippo re di Spagna nel rinunciargli il regno e modo di governarsi.* Vermutlich liegt auch hier eine Abschrift unserer Instruktion vor. Der Band ist aber im Archiv nicht auzufufinden.

10. Bolognettifonds n. 139 fol. 1—127: *Ragionamento* etc. — Der Kodex hat im übrigen Aufzeichnungen von anderen Händen. Dagegen steht vor dem *Ragionamento*, von der gleichen Hand geschrieben wie dieses, ein Schreiben des Guglielmo Palmieri[1]) aus Siena an Nicolò Fantoni Ricci, Auditore des Großherzogs von Toscana, in dem er ihm das Buch, das durch Zufall in seine Hände gekommen sei, widmet:

All' Illustrissimo Signore e Padrone colendissimo
Nicolò Fantoni Ricci, Auditore di S. A. S.

Il presente libro è capitato nelle mie mani per mera fortuna, la quale ha voluto deludermi con un acquisto infruttuoso conoscendo la mia molta ignoranza, ed io non posso meglio dileggiarla che con far parte a V. S. Illustrissima de' miei acquisti, conoscendo la sua infinita virtù. A lei dunque la consacro, non senza speranza che, accreditatosi il libro fra le mani, sia in breve per nobilitarsi fra regi applausi di que' regnatori che hanno più conformità con l'autore e per la nascita e pel regno. Se potessi darne giudicio, ardirei di canonizar quest' opera per la più sublime che uscisse giammai da penna politica; ma perochè non è lecito, ardisco bene d'affermare che in quest' opera dedico di nuovo a V. S. Illustrissima tutte le mie per altro obligate affettioni, perchè in essa ho collocato tutti i miei affetti. Gradisca, la supplico, il dono ed in questo un' affetto riverente e parziale, col quale honoro sempre l'infinito merito di V. S. Illustrissima, alla quale m' inchino.

Siena li 24. giugno 1639.

Di V. S. Illustrissima devotissimo Servitore
Guglielmo Palmieri.

---

[1]) Girolamo Gigli, Diario Sanese (Lucca 1723) parte II 414 sg. gibt eine kurze Geschichte der Familie Palmieri in Siena, ohne aber Guglielmo Palmieri zu erwähnen.

Das Schreiben macht anschaulich, wie diese Abschriften von Hand zu Hand gegeben wurden und Glauben fanden. Das jetzt im Bolognettifonds befindliche Exemplar ist eine Kopie jenes von Palmieri dem Fantoni-Ricci geschenkten Exemplars.

Bibliotheca Corsiniana:

11. Ms. 686 fol. 1—34: *Ragionamento* etc. — c. 1700; fol. 35—47 enthält Karls V. Instruktion von 1548, fol. 48—58 das angebliche Testament Philipps II.

12. Ms. 705 fol. 454—483: *Discorso o Parlamento di Carlo V.* etc. — 17. Jahrhundert.

Bibliotheca Casanatense:

13. Ms. 2904 fol. 1—62: *Ragionamento* etc. — 18. Jahrhundert. — Der Kodex enthält im übrigen venetianische Relationen aus dem 16. und 17. Jahrhundert.

Von einer weiteren Abschrift der Instruktion in italienischer Sprache, die sich in der Dresdner Kgl. Bibliothek befindet (Ms. P. 79. — Schrift des 18. Jahrhunderts), spricht Stübel.[1]) Nach den wenigen Angaben, die er macht, scheint sie mit den übrigen italienischen Redaktionen übereinzustimmen.

Unter den von mir eingesehenen italienischen Handschriften herrscht — von unbedeutenden Zusätzen und Flüchtigkeitsfehlern abgesehen — Übereinstimmung.

Die Instruktion ist nun, ähnlich wie die Relationen venetianischer Gesandter und oft mit diesen vereinigt, als ein Dokument, aus dem Fürsten und Staatsmänner lernen konnten, verbreitet worden und ist auf diese Weise auch an die deutschen Fürstenhöfe gelangt. Teissier erklärt in der Vorrede, daß er seine Übersetzung nach einem italienischen Text, der aus dem Besitz der Königin Christine von Schweden stamme, angefertigt habe. Er hat zwar vielfach gekürzt, es finden sich aber keinerlei Zusätze.

Daß auch der deutsche Text auf Grund einer italienischen Version hergestellt ist, ergibt sich schon daraus,

[1]) Arch. f. öst. Gesch. 93 S. 183 f.

daß er zusammen mit mehreren deutschen Bearbeitungen venetianischer Gesandtschaftsrelationen aus den Jahren 1572—1580 in einem von einer Hand des 16. Jahrhunderts geschriebenen Kodex überliefert ist.[1]) Während Teissier ziemlich wortgetreu übersetzt, ist der deutsche Text mehr eine Paraphrasierung des Originals. Bei der Übertragung in das gemütvolle Deutsch der Zeit um 1600 ist der Sinn der Instruktion zuweilen so verändert worden, daß sie nicht wiederzuerkennen ist. Vor allem moralisiert der deutsche Übersetzer noch mehr als der Verfasser der Instruktion. Die Tendenz ist deutlich, wenn er die vorsichtige Äußerung, bei etwaigen Differenzen mit dem Papst „ohne Ärgernis" vorzugehen, unterdrückt und dafür strengtse Devotion gegen den Papst fordert.[2]) Oder wenn er der Ausführung, daß der Fürst das Billigkeitsrecht zur Geltung bringen müsse, willkürlich und offensichtlich unter dem Eindruck naturrechtlicher Theorien den Satz einfügt, daß der Fürst nicht von jedem Gesetz entbunden, vielmehr der „Vernunft" unterworfen sei.[3])

Der „spanische Originaltext", den Stübel annahm, ist bisher nirgends entdeckt worden. Die formale Kritik ergibt einstweilen, daß die uns bekannten Versionen auf eine außerordentlich verbreitete italienische Quelle zurückgehen. Das Weitere muß der Sachkritik überlassen werden.

Irgendwelche Überlieferung über das Testament vermag ich im 16. Jahrhundert nicht aufzufinden. Wir haben ja eine Reihe testamentarischer Aufzeichnungen Karls V. aus früheren oder späteren Jahren. Es ist mir aber keine Nachricht bekannt, daß Karl in den Tagen seiner Abdankung eine Instruktion an Philipp überreicht habe.[4])

Bei der Ausdehnung des *Ragionamento* halte ich es nicht für angemessen, den italienischen Text in extenso abzu-

[1]) A. a. O. S. 183.
[2]) A. a. O. S. 244. — Vgl. Cod. barb. lat. 5235 fol. 111b/111c.
[3]) A. a. O. fol. 49. — Arch. Öst. G. 93 S. 207.
[4]) Herr Professor Alfred Morel-Fatio in Paris hatte die Güte, mir auf eine Anfrage mitzuteilen, daß er bei seinen Studien über die Anfänge der Literatur über Karl V. niemals auf eine Erwähnung dieses angeblichen Testaments von 1555 gestoßen ist.

drucken. Ich gebe deshalb eine Analyse, in der ich namentlich alle Anspielungen auf die Zeitgeschichte heraushebe, und einzelne Proben, bei denen die wesentlichen Abweichungen von den beiden gedruckten Versionen — zumal dem allgemein zugänglichen deutschen Text — besondere Berücksichtigung erfahren. Ich halte mich dabei vornehmlich an *Cod. vat. barb. lat. 5235* als die vermutlich älteste und den besten Text enthaltende Überlieferung. Vorweg sei bemerkt, daß der Verfasser der Schrift seine Gedanken vielfach durch Erzählungen aus der Antike veranschaulicht.

II.

Die Instruktion wird mit der Erklärung Karls eingeleitet, er wolle seinem Sohne nach der ihm schon mehrfach mitgeteilten Absicht „die Verwaltung des Reichs und die Herrschaft über seine anderen Staaten" abtreten. Philipp solle die nötigen Anordnungen treffen für die feierliche Handlung, die auf den Morgen des folgenden Tages festgesetzt sei, und dafür sorgen, daß ihm von den Völkern und den Beamten, wobei die des „Reichs" ausdrücklich ausgenommen werden, der Treueid geleistet werde.[1])

Die Tatsache der Abdankung müsse ihm ein Beweis seiner väterlichen Liebe sein; denn nur sehr wenige Fürsten hätten ihren Ehrgeiz so weit überwunden und auf die Herrschaft verzichtet. Zu diesem Entschluß bestimme ihn ferner seine körperliche Ermüdung, der Wunsch, noch Zeit zu gewinnen, um die Forderungen der christlichen Religion zu erfüllen, schließlich die Erwägung, daß Philipp alt genug sei

[1]) *Cod. barb. lat. 5235 fol.* 1ᵃ: Io mi son risoluto, figliuolo dilettissimo, di venire hormai all'effetto di cedere nelle mani vostre l'amministratione dell'imperio et il dominio degli altri miei stati et regni, si come più volte vi ho ragionato di voler fare. Et però farete per domattina dar' ordine, che l'atto con le debite solennità et cerimonie in publico se ne faccia. Farete ancora quanto prima ordinare a quelli, che gli governano, l'espeditioni opportune, perchè da essi et da popoli et da magistrati loro voi siate per superiore riconosciuto et a voi rendino l'obedienza et, da quelli dell'imperio in fuori, a voi il giuramento di fedeltà si presti; et similmente ai generali degli esserciti et dell'armate et ai capitani delle fortezze tutto quello che fa di bisogno, perchè da voi totalmente dipendano.

und in Spanien schon Proben seines Herrschertalents abgelegt habe.

Zu allgemeinen Ermahnungen übergehend, wünscht Karl, daß sein Sohn immer in der Furcht Gottes und in der Devotion gegen den Statthalter Gottes auf Erden verbleibe. Die Erinnerung an seine Vorfahren soll ihm ein Ansporn sein, sich auch seinerseits einen guten Namen zu erwerben. Die Regierung so großer Staaten bringe viel Sorgen und Kummer. Insbesondere seien die Staaten, die er „heute" auf ihn übertrage, schwerer zu regieren als Spanien: hier sei die Dynastie fest eingewurzelt, während „die Staaten von Flandern, Italien und Deutschland" ein jüngerer Erwerb der Krone und zu Unruhen leichter geneigt seien.[1]) Eine derartige Erweiterung der Herrschaft legt dem Monarchen große Lasten auf und ist auch wider die Natur: Wie jedes Schiff seinen eigenen Steuermann, jedes Heer seinen eigenen Führer braucht, so ist es noch viel mehr gerechtfertigt und notwendig, daß jedes Königreich seinen eigenen König hat. Aber die Habsucht kennt keine Grenzen, und es gilt als feige, nicht alle Mittel zu benutzen, um neue Erwerbungen zu machen. Da Vernunftgründe dagegen nichts vermögen, will Karl nicht viel Worte verlieren, entschuldigt sogar diesen Mißbrauch, da alle Menschen, auch die edelsten, so handelten; nur bittet er Philipp, den Fehler dadurch auszugleichen, daß er sich die gute Regierung seiner Untertanen zum Ziel setzt.[2])

[1]) *A. a. O. fol. 7*^{b}: Nè vi crediate ancora, che il reggimento della Spagna faccia alcuna proportione al tanto maggiore carico che hoggi vi si soprapone; sì perchè la Spagna è regno di ferma e sì può dire d'anticata successione et però stabile et sicuro, ove gli stati di Fiandra et d'Italia et di Germania et gli altri sono a voi più nuovi et ancora di loro natura più turbulenti et alterabili, et massimamente per essere con più commodità da vicini potenti et travagliosi confinati. — Germania haben alle italienischen Texte. Teissier übersetzt aber (p. 9): Au lieu que l'aquisition des États de Flandres, d'Italie et des autres provinces, dont vous entrez en possession, est plus nouvelle.

[2]) Die in diesem und dem vorangehenden Abschnitt wiedergegebenen Partien des italienischen (und des französischen) Textes (fol. 2—9) fehlen im Deutschen bis auf wenige Sätze. (Arch. Öst. G. Bd. 93 S. 187 f.)

Ein Fürst muß darauf bedacht sein, sich die Zuneigung und das Vertrauen seiner Untertanen zu gewinnen, da hierin sein sicherster Schutz gegen auswärtige Feinde besteht. Die oft besprochene Frage, ob es einem Herrscher mehr zu raten sei, daß er bei seinen Untertanen Furcht errege als Liebe, wird zugunsten der letzteren entschieden. Die Herrschaft, die auf diesem Grunde ruht, ist zwar weniger absolut, aber dafür dauerhafter.[1]) Die Furcht unterwirft wohl die Untertanen mehr dem Willen des Monarchen, aber der Haß, den sie erregt, führt zu Unruhen. Eine kluge Politik muß daher auf Erhaltung des guten Willens bei den Untertanen bedacht sein. Dazu sind vor allem drei Eigenschaften dienlich: Treue, Enthaltsamkeit und Gerechtigkeit; namentlich dürfen richterliche Entscheidungen nicht käuflich sein. Es ist auch ein falscher Satz, daß man das Volk arm halten solle. Gerade die Sorge für den wirtschaftlichen Erwerb des einzelnen trägt dem Fürsten die Liebe seiner Untertanen ein. Für Zeiten der Hungersnot sind Vorkehrungen zu treffen, daß aus öffentlichen Vorräten dem Volk Getreide verkauft werden kann. Doch darf der Fürst daraus nicht ein kaufmännisches Geschäft machen und für sich einen Gewinn erzielen wollen.[2]) Zusammenfassend sagt die Instruktion:

---

[1]) *Cod. barb. lat. 5235 fol. 11b*: Et un principe debbe di gran lunga preferire di lasciar più presto per la via della benevolenza a' suoi descendendi li stati meno assoluti e più durabili, che più assoluti e men durabili per via del timore.

[2]) Die Texte variieren hier sehr, und der italienische ist nicht eindeutig. A. a. O. fol. 15b: ... et questo si conseguirà sempre facilmente con antivedere le carestie et fare a' tempi debiti le provisioni opportune, le quali per avantaggio et godimento de' popoli et non in loro aggravio et a farne mercantia cedino, dovendo un principe riputarsi assai ricco, se ha ricchi i sudditi suoi (so auch Teissier p. 19). Damit deckt sich nicht, was der italienische Text weiterhin sagt, von Teissier aber übergangen wird, a. a. O. fol. 16: Et a un buon principe in questo caso deve bastare di non ci mettere del suo o almeno contentarsi di quello honesto guadagno, di che un mercante di buona conscienza si contentarebbe, che sino a questi segni et a questi fini sono a un principe tali incette di viveri et non più oltra permesse. Der deutsche Übersetzer sucht auf eigene Faust Klarheit in den Gedankengang zu bringen S. 191: Ob aber gleich auch ein ehrlicher und leidlicher gewin nicht

die Untertanenschaft ist von Natur verhaßt und muß entweder durch Furcht erzwungen oder durch väterliche Güte versüßt werden. Das letztere ist bei weitem sicherer. Feste und Spiele sind aber nur dann ein geeignetes Mittel, die Gunst des Volkes zu erwerben, wenn dieses auch sonst mit seiner Behandlung zufrieden ist.

In seinen finanziellen Ansprüchen soll Philipp Maß halten, da alle Macht eines Herrschers auf der Zustimmung der Untertanen ruht.[1]) Karl selbst sei gegen seinen Wunsch gezwungen worden, seinen Völkern schwere Lasten aufzuerlegen.

Die Einnahmen können gesteigert werden durch Vermehrung der bestehenden und durch Schaffung neuer Einnahmequellen. Dabei ist der erzwungenen Zahlung die freiwillige, der Steigerung von Steuern der Verkauf von Zöllen, Gefällen, Ämtern und jeder Art von staatlichen Einnahmen vorzuziehen. Karl sei zu seinem Bedauern immer verhindert worden, den Ämterkauf und die Errichtung von *Monti a vita*, wie sie am römischen Hof üblich seien, auch in seinen Landen einzuführen. Der Papst finde auf diesem Wege auch in Zeiten der größten Not immer Geld. Freilich zieht der Verkauf richterlicher Ämter in Rom nicht die Nachteile nach sich, die er anderswo leicht im Gefolge hat, da hier diese Ämter nicht aus Habsucht gekauft werden, sondern um zu höheren Ämtern zu gelangen und weil man leicht an einen übergeordneten Richter appellieren kann. Aber auch weltliche Staaten können sich diese Vorteile zu eigen machen.[2])

Unter den Steuern scheidet die Instruktion wieder zwischen einmaligen (*balzelli, accatti*) und wiederkehrenden

---

getadelt werden kann, so stehet doch solches den kaufleuten besser an als den fursten.

[1]) *Cod. barb. lat. 5235 fol. 17*^{b}: ... Popoli, dal solo consenso de quali d'obedire tutta la potestà di chi gli commanda dipende.

[2]) Diesen letzten Satz hat nur der italienische Text. A. a. O. fol. 19^{b}: Ma anco un principe mondano può ne i suoi officiali intromettere per il principal lor fine l'ambitione, con premiare di maggiori honori chi si porta bene et col frenare con la vergogna et con li castighi chi si porta male; che quello supplisce al rimorso dell'avaritia, ch'è quasi sempre all'ambitione accessoria et minor compagna. Et questo vi ecciterebbe per principale oggetto l'ambitione.

(*gabelle, censi*), von denen sie den ersteren den Vorzug gibt. Besonders verhaßt sind die Aufschläge und Gebühren, die die Beamten und Einnehmer erheben. In seiner Zollpolitik soll sich der Fürst davor hüten, nicht den Import oder Export notwendiger Handelsprodukte zu hemmen, wie etwa den Export von Getreide in Sizilien, von Wein und Seide in Neapel; er muß bedenken, daß je mäßiger die Zollsätze sind, desto mehr der Handel begünstigt wird und dadurch indirekt auch die Interessen des Fiskus gefördert werden.[1]) Dagegen ist es durchaus gerechtfertigt, wenn auf Luxusprodukte ein hoher Zoll gesetzt wird. Auch sind die Einnahmen möglichst durch Beschränkung des Gewinns der Steuerpächter zu erhöhen. Bei allen Auflagen ist Rücksicht zu nehmen auf die Eigenart des Landes: ein Land, das dem Fürsten Truppen stellt, darf nicht auch noch zur Deckung des Geldbedarfs herangezogen werden. Philipp kann aus Spanien und Deutschland bloß Truppen, aus Flandern Geld, aus Italien beides beziehen.[2]) Steuerverminderungen sollte allein der Fürst verfügen; denn alle Gnaden müssen vom Souverän ausgehen, alles, was Haß erregen kann, ist seinen Ministern zu überlassen. Bei den Kaufleuten hat der Monarch seinen Kredit aufrecht zu erhalten. Für Philipp kommen besonders die

---

[1]) *A. a. O. fol. 22*^{b}: Et però in questi casi si ha a cercare che l'entrate del principe rispondano bene più presto con gli assai pochi che con i pochi assai; perchè quanto più moderate stanno tali gabelle, tanto più di fuora vengono delle robbe necessarie alli suoi per il vantaggio di tanto più care poterle contrattare, et per il medesimo rispetto tanto più delle superflue a suoi paesi da i suoi sudditi fuora sene mandano; di maniera che col tanto più spaccio di esse si viene a raguagliare et a passare il segno della rendita delle loro gabelle di più alta impositione. Et così i suoi popoli non patiscono delle cose esterne a loro necessarie, et si riempiano de denari con l'essito delle loro superflue, che così possono poi tanto meglio ai tributi del principe et all' altre loro occorrenze satisfare.

[2]) *A. a. O. fol. 25*: donde può solamente un principe cavar genti, non vi debbe disegnare de denari ancora, come voi dell' Ispagna et dell'Alemagna, sicome di Fiandra qualche danaro et d' Italia denari et genti disegnar potete. — So auch Teissier S. 28. Anders der deutsche Text S. 195: Mit dir hat es zwar diese gelegenheit, dass du aus sonderbahren guten gluck fast eitel solche lender bekommen, die dir alles beides geben konnen.

Genuesen in Betracht, die als seine Gläubiger ganz in seiner Hand sind, ohne daß er in Genua eine Festung zu bauen brauchte, die sie doch nicht ertragen würden. So waren auch einst die Florentiner durch den Handel in Lyon an den König von Frankreich gefesselt.

Auf die Auswahl geeigneter Diener muß der Fürst besondere Sorgfalt verwenden. Den wenigsten ist es gegeben, aus eigener Kraft allen Aufgaben der Regierung, noch dazu mehrerer Staaten, gerecht zu werden. Um die natürliche Abneigung der Menschen, gerade der tüchtigen und gescheiten, gegen den Fürstendienst zu überwinden, sind den Ministern die ihnen zukommenden Ehrungen und Belohnungen zu erweisen; das Talent (*virtù*) kann nicht hoch genug bezahlt werden. Die drei Kardinaltugenden der Fürstendiener sind: Klugheit, Treue gegen den Herrn und Tugend (*bontà*). Außerdem müssen sie verstehen, sich der Eigenart der Völker anzupassen: in Italien dürfen nur Männer angestellt werden, die der Eigenart des Landes gerecht zu werden vermögen, ebenso in Spanien und den anderen Ländern.[1]) Der Monarch darf sich nicht auf einen Minister allein verlassen, sondern muß mehrere zur Auswahl haben. Auch sollen, besonders in seinem Rat, alle Lebensalter vertreten sein.[2]) Um seine

[1]) *Cod. barb. lat. 5235 fol. 31b*: Et oltre alla prudenza, alla fede et bontà, che come vi ho detto, vi si ricercano dalla banda loro, ponete poi voi dalla banda vostra non picciola cura, che alle cose d'Italia sieno impiegati quelli, che agli humori et conditioni de popoli d'Italia appropriati sono et di essi senza loro interesse sono instrutti. Et così di Spagna et degli altri vostri stati et regni, perchè questa attitudine negli officiali è di importanza grandissima.

[2]) Im deutschen Text (S. 201) ist folgende Stelle ausgelassen (Cod. barb. lat. 5235 fol. 34a): Et però, oltre a questi riscontri communi de'costumi et delle parti loro secondo l'età et l'altre conditioni di ciascuno, cercate sempre d'havere delle nature et qualità loro riscontro particolare. Sicome non debbe bastare a un generale, che guida un'essercito per un paese, la regola generale de simili paesi havere, ma di quello stesso, dove si truova, particolar notitia ancora, o se sia d'acqua o d'altro abbondante o penurioso, et così dell'altre sue pertinenze. Presupponendovi sempre che sebene la docilità et destrezza d'alcuni presto gli fà pigliare informatione delle nuove cure et l'attitudine al governarle, li più nondimeno per un tempo ne restano incapaci; et anco quelli possono su quei principii fare de'dissordini et a popoli nelle loro consuetudini et privilegii et

Minister gut beurteilen zu können, muß er wissen, daß Klugheit auf viererlei Weisen erworben wird: durch Erfahrung, durch Studium, durch Reisen und durch langes Leben. Die Tugend bewährt sich in guten Taten, und auch unter diesen scheidet die Instruktion vier verschiedene Arten: sie entstehen aus Zufall oder aus dem Wunsche, gut zu scheinen — in beiden Fällen fehlt in Wahrheit der gute Wille —, aus beginnender Gewöhnung oder aus fester Gewohnheit; wer auf diese Unterschiede achtet, wird die echte Tugend zu erkennen vermögen.[1]) Die Treue gegen den Herrn schließlich, das wird nochmals eingeschärft, kann nur durch Belohnungen gesichert werden. Der Meinung vieler, daß man unter den Ministern das gegenseitige Mißtrauen nähren müsse, habe Karl nie beipflichten können; es genügt, daß Wetteifer unter ihnen herrscht, aber dieser darf sich nicht in Haß verwandeln.[2]) Der Monarch kann so geschickt vorgehen, daß

---

nelli loro stili pregiudicare, che per minime cose che siano, et per loro istesse per altro di poca consideratione, sono però (se sono licite) da stimare assai per il gran conto, che ne tengono, et per il gran disturbo, che in essi si produce per l'inosservanza di esse.

[1]) Der deutsche Text kürzt hier stark (S. 203). Der Schluß der Ausführungen lautet Cod. barb. lat. 5235 fol. 39^b: Quelli ancora, che per arte vogliono parer buoni, per il continuo timore di non essere di prava intentione conosciuti, standosene di mero al segno commune degli altri huomini, si piegano, a foggia d'arco ritorto, in tutto dall'estremo; et perciò stanno del continuo appensierati et malinconosi et sospesi ad ogni rumore del vulgo et con ansietà grande et sempre pieni d'ombre et di scrupolosità vivono, nè mai si quietano nè contentano; et però di questi disse il Nostro Salvatore: Hipocrita tristes. Ma i veramente buoni et virtuosi, in essa lor bontà sola et sola virtù quietandosi, se ne stanno con l'animo riposato et in pace et senza alcuna cautela se ne vivono. Quelli poi, che a caso operano bene, nè in esse loro buone opere confidano o premono, nè delle contrarie, per non pensarvi, molto si comovono; et dalle dispositioni di questi quella di quelli, che operano bene per principio di buono habito, considerare facilmente si puote per la conformità della buona intentione di essi con quelli, che per perfetto habito operano bene o in ogni caso per la loro intentione non assolutamente mala.

[2]) *A. a. O. fol. 42^a*: Hanno alcuni lodato fra i ministri la diffidenza; ma a me non è mai piaciuto tal procedere, non mi parendo che dalla loro discordia, come da mala causa, se ne possa sperare effetto alcuno buono, nè alcun servitio del principe. Vi si può ben comportare una mediocre emulatione, che riguardi però al stimolarli di mo-

die Leistungen seiner Minister ihm zugeschrieben werden; er kann auch zuweilen ihre Ansicht erfragen, ohne seine Geheimnisse aufzudecken. Der Wechsel der Beamten, sofern er nicht zu häufig eintritt, ist einer ständigen Verwaltung durch denselben Mann vorzuziehen.[1])

Der Fürst soll seinen Untertanen leicht Gelegenheit geben, vor ihn zu kommen, und auch von Zeit zu Zeit sein Land selbst bereisen. In Sachen der Rechtsprechung soll er ohne Ansehen der Person urteilen. Der Berufung, die die Parteien gegen Entscheidungen seiner Beamten (*officiali*) bei ihm einlegen, hat er so bereitwillig wie möglich nachzukommen und ein neues Gericht (*nuovi giudici*) zu bestellen. Das wird auch ein wirksames Mittel sein, die Richter und Beamten bei ihrer Pflicht zu halten. Freilich muß darauf geachtet werden, daß dies Berufungswesen ihre Autorität nicht untergräbt. Wichtige Prozesse sollen genau geprüft, weniger wichtige rasch erledigt werden. Zu den letzteren

---

strarsi ciascuno ogni di più degno della gratia del superiore, et di più merito appresso di lui, et degno di maggior gradi et honori come di due caporali di Cesare si legge. Gleichlautend: Teissier pag. 48. Ähnlich, aber ohne die antike Reminiszenz, der deutsche Text auf S. 204.

[1]) Der deutsche Text kürzt hier und verwischt den Gedankengang, der italienische, mit dem Teissier übereinstimmt (pag. 50 f.), lautet a. a. O. fol. 44, wie folgt: Ho voluto circa questo capo de ministri con voi si a lungo ragionare, parendomi che l'importanza del soggetto così ricercasse, ch'è tale, ch'io vi replico, che io credo, che un principe non possa diventare o mantenersi grande senza l'aiuto de buoni et sufficienti ministri. Et però, figliuolo dilettissimo, circa la elettione et applicatione di essi aprite molto bene gli occhi, et ogni possibile cura et studio vi ponete. Gli officii et amministrationi et i carichi dati à tempo determinato et breve sono più sicuri da sospetti et dalle gelosie, che recano seco le diuturnità de magistrati et de governi, non si possendo in poco tempo procacciare i seguiti nè fare le dipendentie. Ma dall'altro canto portano anco seco l'incommodo et pericolo, che l'inesperienza et novità apportar suole. Nondimeno una moderata mutatione a una perpetua durabiltà è ordinariamente d'anteporsi, perchè i popoli, ancorchè i rettori sieno buoni, alla fine se ne satiano, si come godeno di quella variatione, che in tutte l'altre cose ancora pare che possa esser gioconda et dilettevole, per contrapeso di quel diletto, che la natura finalmente da una inveterata consuetudine et lungo uso d'una cosa parimente sentir suole.

gehören die Prozesse der Kirchen, Witwen und Waisen, auch der Handwerker, Kaufleute und Bauern, weil diese mit Prozessieren nicht viel Zeit verlieren wollen. Die Sachen, die in einer Audienz erledigt werden können, soll Philipp selbst entscheiden, die anderen seinen Ministern überlassen.[1]) Bei Kriminalprozessen müssen Strenge und Milde in richtiger Mischung zur Geltung kommen, und vor allem soll den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles Rechnung getragen werden. Es wird der Gedanke ausgeführt, daß die strengen Rechtssätze je nach der Verschiedenheit der Fälle verschieden ausgelegt werden müssen, daß den unveränderlichen Bestimmungen des „toten Gesetzes" das „lebendige Gesetz" gegenübertrete, das im Fürsten verkörpert sei.[2])

[1]) *A. a. O. fol. 48*: Et quello che per voi stesso in una sola audientia potete consideratamente terminare, fatelo. L'altre per via de memoriali a vostri ministri a spedire compartite, dando a ciascuno le sue particolari cure et provincie, per più celere et facile speditione et per la difficultà che, come ho detto, si ha, che uno sia a più cure bastante. Et in caso di necessità questi cumuli far solamenti a' ministri si debbono a imitatione del costello (*Cod. barb. lat. 5185 fol. 254b*: coltello), che si adoperava in Delfi a' sacrificii, il quale per sovvenimento della povertà fu di tal foggia trovato che un solo potera con le sue molte parti a tutti li ministri di essi servire. Die Sätze fehlen im deutschen Text und bei Teissier.

[2]) *Cod. barb. 5235 fol. 49*. Et questo non è havere accettione di persone, ma con prudenza secondo la qualità de' casi in essi governarsi, et dove concorrono i medesimi rispetti, proceder sempre nel medesimo modo, perchè non il fare nelle cause questa o quella determinatione o benigna o severa che sia, ma il variarle nell'occorrenze simili senza qualche diverso rispetto apparente i popoli et la giustitia offende. Et sebene questo pare in parte contrario a quello che si dice, che le leggi sono inflessibili, eguali et immutabili, ciò procede nella legge morta, che come sempre dice et dispone ad un modo, così debbe di sua proprietà indifferentemente fra tutti eseguirsi. Ma è diversa ragione nella legge viva ch'è il principe et li suoi ministri, massimamente nelle speciali commissioni che da esso ricevono. Perchè questi in far osservare et eseguire la legge morta, debbono con i sopradetti rispetti et temperamento procedere pur che la torchino et non la rompino. Et perciò al principe è data facoltà sopra le leggi, et all'arbitrio suo et de giudici totalmente la consideratione de tali circumstanza si rilassa. Et per questo ancora da la legge morta si dispone, che quello che il principe per qualche particolare rispetto in una persona o in un caso dispone arbitrariamente, tanto rimettendone et accrescendone la pena ordinaria d'un delitto quanto diminuendo o augumen-

Die Instruktion verficht das Prinzip des *ius aequum* gegenüber dem *ius strictum* und macht jenes zum Ausdruck fürstlicher Machtvollkommenheit. Stets ist eher Milde als Strenge anzuwenden. Den kleinen Vergehungen des Privatlebens soll nicht besonders nachgespürt werden. Parteilichkeit muß vermieden werden; vor allem darf Philipp keine Sache im Zorn entscheiden.

Über Familie und Hof[1]), sagt Karl, habe er früher einmal mit ihm gesprochen. In seinen persönlichen Ausgaben müsse er die richtige Mitte halten zwischen zu großem Luxus und verächtlich machender Sparsamkeit.

In Friedenszeiten hat der Fürst auch Kulturaufgaben zu erfüllen, wie Brücken-, Straßen- und Wasserbauten, die Errichtung von Kirchen, Palästen und Plätzen, den Mauerbau in den Städten, die Gründung von Orden, Schulen, Universitäten und Gerichten; aber das muß geschehen, ohne daß die Untertanen durch besondere Auflagen belastet werden.

Die zweite Hälfte der Instruktion (*Parte seconda*) handelt vom Kriege (*Del tempo della guerra*). Von den Türken und feindlichen christlichen Mächten umringt, müsse sich Philipp auf viele Kriegssorgen gefaßt machen, Aber diese Notwendigkeit ist heilsam. Denn in langen Friedenszeiten erschlaffen die Völker. Sie entwöhnen sich der Steuerlasten, die im Frieden verringert werden müssen und später nicht leicht wieder aufzuerlegen sind. Auch die Truppen fügen sich nach der Willkür des Kriegs schwer in friedliche Zeiten und erregen Aufstände und Unruhen.

Die Instruktion behandelt zunächst die Fragen, wie hoch die Zahl der Truppen zu bemessen ist, wie der Geist

---

tando il premio o la recognitione d'una buona opera, non si debba tirare in conseguenza nè in essempio agli altri. — Auf die Eigenmächtigkeit der deutschen Übersetzung an dieser Stelle ist oben S. 457 hingewiesen. Teissier (pag. 56) stimmt mit dem italienischen Text überein.

[1]) Circa la vostra famiglia et corte. In der deutschen Übersetzung heißt es S. 209: Von deiner hoffhaltunge und hoffdienern.

der Disziplin ihnen eingepflanzt wird und welche Schlachtordnung empfehlenswert ist.

Ein Heer von etwa 30000 Mann zu Fuß und 4000 Reitern ist genügend. Das zeigt das Beispiel der Alten. Zudem ist nur diese Zahl ohne Schwierigkeit zu ernähren und auch in gebirgigem Gelände zu verwenden. Sie muß, wie die Janitscharen der Türken und die zehnte Legion Cäsars, eine Elitetruppe sein. Bei Detachierungen und nach Verlusten ist sie immer wieder auf den gleichen Stand zu bringen.[1])

Die Disziplin gründet sich auf Religiosität und den anerzogenen Gehorsam gegen den Vorgesetzten; sie verlangt ständige Übung.

An der üblichen Form der Schlachtordnung hat die Instruktion vor allem zweierlei auszusetzen: da die Truppen in einem Treffen aufgestellt werden, besteht die Gefahr, daß die vorderen Reihen, wenn sie fliehen, die hinteren mit sich reißen; zumal da der zweite Fehler begangen wird, daß die tüchtigsten Truppen in die vordersten Reihen gestellt werden. Demgegenüber empfiehlt die Instruktion — unter Berufung auf besondere Pläne (*fantasie*), die Karl namentlich im Hinblick auf den Türkenkrieg aufgezeichnet habe, aber selber nie habe ausführen können —, auf die Grundsätze der römischen Schlachtordnung zurückzugehen. Die drei Abteilungen des Heeres sind in Form eines Dreiecks aufzustellen, so daß die eine die Spitze, die anderen die beiden Seiten darstellen[2]); auf die Weise kann die zweite oder die dritte Ab-

[1]) Der deutsche Text überschlägt hier (S. 215) mehrere Sätze. Z. B. cod. barb. lat. 5235 fol. 60ᵇ: Et per questa medesima ragione Cesare ancora la somma della riputatione e del credito attribuiva alla decima legione, ma con altro temperamento et riguardo verso gli altri suoi che non fa il Turco. Pare bene ad alcuno che per li presidii et altre simili dismembrationi et diminutioni che accagiono, l'essercito sia da terminarsi di maggior numero. Ma a chi havera l'arte vera della guerra, potrà senza dubbio bastare del numero sopradetto; purchè, si come si venga secondo l'occorenza scemando, si ritorni subito et mantenga sempre al medesimo numero, che così sara sempre il medesimo essercito, sicome era sempre la medesima decima legione di Cesare.

[2]) *A. a. O. fol. 64ᵃ*: Et però per un gran principio della introduttione de' buoni et nuovi ordini, si potriano mettere i tre corpi, in che si divide hora un essercito, vanguardia, battaglia et retroguardia

teilung sehr leicht an Stelle der ersten treten. Ebenso muß wieder das Prinzip durchgeführt werden, daß die besten Truppen nicht in der vordersten, sondern in der hintersten Reihe stehen. Der Einwand, daß die Artillerie die antiken Formen der Schlachtordnung entwerte, wird zurückgewiesen. Sie sei eine unsichere Waffe und wirke jedenfalls bei der üblichen Form der Aufstellung in einem und ungegliederten Treffen verheerender als bei der vorgeschlagenen Gruppierung.

Was den Seekrieg anlangt, so spricht sich die Instruktion für die Schaffung öffentlicher, staatlicher Flotten aus an Stelle der Miete privater Flotten.[1]) Wenn die Admirale mit eigenen Schiffen kämpfen, suchen sie sie möglichst zu schonen, und dadurch gehen die besten Gelegenheiten verloren.

Die Festungen sind oft zu visitieren und mit besonders tüchtigen und zahlreichen Truppen zu belegen. Die Römer legten deshalb mehr Wert auf tapfere Besatzungen als auf die Stärke der Mauern. An der Grenze und im Innern sind wenige, aber starke Festungen zu unterhalten. Statt sie zu verteidigen und zu belagern, ist es besser, dem Feind auf freiem Feld entgegenzutreten und dort, von Feldverschanzungen aus, den Kampf aufzunehmen. Welche Fürsorge man auch nehmen mag, Festungen sind nie uneinnehmbar; sie müssen aber so stark sein, daß der Feind die Zeit und das Geld scheut, sie zu belagern.[2])

Hinsichtlich der Finanzierung des Krieges wird ein neues Projekt vorgeschlagen, das den Grundsatz durchführt: der Krieg muß sich selbst ernähren. Von der Beute an öffentlichen Gütern (*prede di cose publiche*), die bei der Plünderung

---

in tre squadroni, di modo posti per fianco l'uno all'altro che venissero a fare insieme come un triangolo, che il primo squadrone rapresentasse la punta et gli altri due i lati.

[1]) *A. a. O. fol.* 69^{b}: Et sopratutto introducete per ogni modo, che le galere et altri legni delle nostre armate siano del publico de' nostri stati, et non privatamente de' nostri ammiragli et capitani.

[2]) *A. a. O. fol.* 72^{a}: Restando circa le fortificationi in questa risolutione che non si possono disegnare del tutto inespugnabili, ma che bastino tali, che al nemico, o per il tempo o per la spesa che vogliono o per altro dispendio ò disastro o poco profitto, l'acquisto di esse non mette conto.

gemacht wird, soll ein Teil sofort der fürstlichen Kammer zufallen; von dem übrigen sollen die Soldaten gewisse Artikel zu angemessenem Preis an die Kammer verkaufen, die sie dann ihrerseits mit Vorteil weiter verkauft. Außerdem soll — nach dem Beispiel der Feldherrn, die, um sich der Soldaten zu versichern, von ihren Führern Geld geborgt haben — bei dem Heere eine Bank errichtet werden, in der die Soldaten ihre Gelder deponieren und damit einen sicheren Aufbewahrungsort gewinnen. Der Ertrag des Bankgeschäfts — etwa, wenn im Todesfall und bei Fehlen von Erben Deposita eingezogen werden — fließt in die fürstliche Kasse. Mit diesen Mitteln kann dann ein Train (*carriaggi del campo*) geschaffen werden, dessen Wagen die Habe des einzelnen Soldaten aufnehmen, außerdem für etwaige Verschanzungen dienen und deshalb besonders gestaltet sein müssen (*a foggia di Gabbioni*). All diese Maßregeln bringen den Besitz der Truppen in die Hand des Fürsten und machen es ihm möglich, durch kaufmännische Verwertung die Kriegskosten zu bestreiten. Die bisherige Art der Finanzierung führt bei glücklichem ebenso wie bei unglücklichem Ausgang des Krieges zu finanzieller Erschöpfung. Voraussetzung für die vorgeschlagenen Reformen ist allerdings, daß der Fürst mit tüchtigen Truppen versehen ist.[1])

Die Rekrutierung ist möglichst in den eigenen Landen vorzunehmen, da die eigenen Untertanen mehr Garantien bieten, zumal wenn Vermögende ausgehoben werden.[2]) Söhne aus kinderarmen Familien sind nicht heranzuziehen.

---

[1]) *A. a. O. fol. 76b*: Ma fra tutte l'altre provisioni della guerra quella è la principale de buon soldati, de buon capi et de buon ordini, ancora che il vulgo dica principalmente de denari; perchè date queste habilità nelle forze d'un principe nella lor vera perfettione, la guerra si nutrisce da se medesima.

[2]) *A. a. O. fol. 79a* (im deutschen Text, S. 227, gekürzt). Et in tale descrittione di quelli, che di lor natura sonoi nclinati alla guerra et atti per la dispositione della persona, et che sono di qualche facultà, et che siano affamigliati, far elettione si debbe, perchè di tali si può sperar miglior riuscita et più fidarsene, per havere a casa che perdere et perchè stimano più l'honore et temono più la vergogna et le pene, le quali almeno nei beni non possono fuggire, come possono quelli di nessuna facoltà.

Schon im Interesse eventueller Truppenwerbungen muß sich Philipp mit dem „Hause Österreich" gut stellen, — eine Mahnung, die weiterhin noch einmal in der Form wiederholt wird, daß Philipp dem König von Böhmen, seinem Vetter, mit Achtung begegnen, überhaupt seinen Verwandten gegenüber nachgiebig sein solle. Die Mischung verschiedener Nationalitäten im Heer kann wohl gelegentliche Reibungen hervorrufen, befördert aber auch den Wetteifer.[1])

Es folgen eine Reihe einzelner Vorschriften, z. B.: der Fürst muß über seine eigenen Kräfte und die des Feindes genau informiert sein; er soll als wichtigste Waffe weder die Kavallerie noch die Flotte, sondern die Infanterie betrachten.

Zahlreich sind in diesem Abschnitt über das Heerwesen die Verweise auf besondere Denkschriften und Aufzeichnungen[2]), die Karl seinem Sohn hinterlasse.

Den Schluß der Instruktion nimmt die Erörterung der einzelnen Kriege ein, auf die Philipp sich gefaßt machen müsse. Die Türken sind wegen ihrer Religion und wegen ihrer zum Kriege zwingenden Einrichtungen seine gefährlichsten Feinde.[3]) Philipp hat von den Türken mehr zu

[1]) *A. a. O. fol. 81*[a] (der deutsche Übersetzer verändert den Text, S. 229): Haverete ancora, stando cosi uniti insieme, comodità grande oltre alle spagnuole et italiane de' genti tedesche, ch' è pur natione armigera et honorata. Et sebene questi miscugli possono alle volte causare de' disordini, possono ancora de' buoni et grandi effetti, a chi gli sa bene usare et con una moderata emulatione temperare, esser cagione, et per la maggiore difficultà, che hanno, di quasi mai non convenire tutte insieme nè accordarsi a far mutini nè altri risentimenti et disobedienze.

[2]) In allen Texten sind erwähnt Abhandlungen über die Schlachtordnung und über die Artillerie. Der französische und die italienischen geben solche Verweise bei Erörterung des Trainwesens, die italienischen und der deutsche für den Festungsbau und die strategischen Aufgaben des Fürsten. Allein in den italienischen Texten sind überdies erwähnt: Aufzeichnungen über jenen Plan einer Soldatenbank, über die Aushebung von Landeskindern, über den Vorzug der Infanterie vor der Kavallerie, weiterhin auch über den Türkenkrieg und über Feldbefestigungen.

[3]) *Cod. barb. 5235 fol. 88*[b]: ... Il più certo per il rispetto della fede et per la necessità de' suoi instituti, che lo sforzano a star su l'armi.

fürchten als der König von Ungarn und der Schah von Persien, da deren Grenzen gesicherter sind, während die Inseln und Länder Italiens offen daliegen und den Angriffen der türkischen Flotte ausgesetzt sind. Es ist auch nicht zu erwarten, daß die Türken eher die Venetianer angreifen als ihn oder daß die Venetianer ihn im Kriege unterstützen; denn ihres Handels und der Inseln Candia und Cypern wegen sind sie von den Türken abhängig.[1]) Obwohl es scheine, daß nur eine christliche Liga gegen die Türken etwas auszurichten vermöge, dürfe er sich doch nur auf die eigene Kraft und die Hilfe des Hauses Österreich verlassen. Gegen die Türken ist weder die reine Offensive noch die Defensive, weder ein Präventiv- noch ein Diversionskrieg zu empfehlen, sondern eine Mischung dieser Grundformen der Kriegführung.[2]) Es muß ein geeigneter Moment abgepaßt und dann der Krieg im Bunde mit dem Hause Österreich in Ungarn begonnen werden. Dabei ist darauf zu achten, daß der Krieg von den Ebenen ferngehalten wird, damit die Türken nicht ihre Kavallerie entfalten können; der Krieg in gebirgigen Gegenden ist für sie besonders schwierig, wie das Beispiel Albaniens zeigt.[3])

---

[1]) *A. a. O. 90a*: . . . si ancora per haverli esso (sc. il Turco) fitte l'unghie a dosso et quasi il'freno in bocca posto per rispetto dell'isole di Candia et di Cipri, et in somma et per l'instituto di quella città della mercantia . . .

[2]) *A. a. O. fol. 92b*: si debba per necessità presupporre la difensiva in atto, in virtù difensiva, non però ne i loro semplici termini, che cosi tutti si sono escluse, ma mescolata con la diversiva, la quale a poco a poco possa et habbia a pigliare le parti della pura preventiva, che alla fine si possa convertire in pura offensiva.

[3]) *A. a. O. fol. 95b* (im deutschen Text, S. 235/36, gekürzt): Et da questo modo di guerra et dalle bande d'Ungheria potreste poi disegnarne con progresso di tempo et con qualche buon successo altro modo d'altra guerra seco et da altre bande. Et però al re de' Romani vostro zio havete a concedere et offerire et porgere sempre di là ogni aiuto di genti, di denari et d'altro, che vi servira anco tanto più a potere aspettare altra miglior occasione. Et perchè nella vittoria d'una giornata consiste assai la declinatione dell'armi turchesche, si ha a porre ogni cura di venire a ciò seco et vincerla, — cosa che solo si può sperare per mezo de' stratagemi, come sarebbe: tenersi in luoghi stretti et dove gli è più difficile la guerra, come si è detto et si è veduto per esperienza nell'Albania.

In einem Krieg mit Frankreich hat Philipp den Vorteil, daß er von verschiedenen Seiten angreifen kann, Frankreich den, daß es leicht Bundesgenossen gewinnt, vor allem unter den Italienern, die das spanische Joch abwerfen wollen. Eine gewonnene Schlacht kann den Franzosen viel Gewinn bringen; ihr Sieg bei Ceresole und die Einnahme von Casale sowie die Niederlage der kaiserlichen Flotte im Kampf gegen die Türken hätten von ihnen anders ausgenutzt werden können.[1]) Der Krieg in Piemont ist Schritt für Schritt zu führen (*a palmo a palmo*). Karl habe geplant, durch Wegnahme einiger Plätze zwischen Turin und den Alpen ihnen die Zufuhr aus Frankreich abzuschneiden. Der Einfall in das Land des französischen Königs kann auf zwei Weisen geschehen: einmal indem man in das Innere eindringt, sodann indem man sich mit der Belagerung und Eroberung der Grenzfestungen begnügt. Vor allem aber ist es nötig, den einmal gewählten Weg zu Ende zu gehen. Als Karl Frankreich bei Landrecies angriff und ins Innere dringen wollte, habe er sich an der Grenze aufhalten lassen, und so sei das Unternehmen gescheitert.[2]) Von einer etwaigen Niederlage im Innern des Landes könne sich Philipp rasch wieder erholen.[3]) Mit langen Belagerungen dürfe er sich

[1]) *A. a. O. fol. 99*[a]: Sene sarebbe da qualche anno in qua veduto l'effetto, se vi havessero saputo usare et spiegare intieramente il corso di quelle, che vi hanno havuto, di Ciregiola et della presa di Casale et della rotta della armata nostra dalla turchesca nei mari di Sicilia su la ribellione di Siena.

[2]) *A. a. O. fol. 103*: Et quando io assaltai quel Regno verso Landresi, così disegnai d'entrarli nelle viscere, prima che li Svizzeri arrivassero. Mą il fermarmi poi all'oppugnatione di alcuna delle frontiere per la facilità che si trovò nell'espugnatione d'alcuna delle dette frontiere et delle prime, che vi si tentarono, mi fece per la speranza che io presi di poterle conseguire tutte, prima che il re fusse in essere, mutar proposito et impegnarmivi. Onde soprastatovi poi oltre al mio credere et volere, hebbe agio il re d'ingrossarmi (*cod. vat. lat. 7244 fol. 72*: d'ingrossarvi) et difendersi poi tanto sicuramente et quasi constringermi per viva forza, à ritirarmi et à fare quello accordo che si fece più per dar colore alla ritirata che ad altro effetto.

[3]) *A. a. O. fol. 104*: Ma se vi andasse in sinistro à voi, haverete sempre grande agio à rifarvi. — Der deutsche Text nennt (S. 241) ausdrücklich das Niederlandt, darinnen du dich wieder erholen kannst.

nicht aufhalten. Die Belagerung von Marseille habe den Zug in die Provence verdorben und den Einfall Franz' I. in Italien veranlaßt. Eine Wiederholung dieses Einfalls muß Philipp vor allem verhindern. Deswegen soll er sich bemühen, Siena wieder in seine Hand zu bekommen, was mit Hilfe Cosimo Medicis nicht schwer sein wird[1]), und sodann die Franzosen aus Piemont entfernen. Dieses Ziel wäre vielleicht auch durch eine Heirat zu erreichen.

Bei allen Verhandlungen mit Frankreich muß Philipp sich von dem Gedanken leiten lassen, daß Italien der stärkste Nerv seiner Macht und für ihn wichtiger ist als Flandern.[2]) In Italien muß er vor allem ein gutes Verhältnis zum Papst unterhalten. Bei den Papstwahlen soll Philipp nicht die ihm zugetanen Kardinäle zur Wahl eines bestimmten Kandidaten veranlassen, sondern nur darauf achten, daß ein würdiger Mann Papst wird. Wenn ein ihm nicht gewogener Papst gewählt wird, kann er ihn durch Heiratsschließungen oder durch Begünstigung seiner Nepoten leicht auf seine Seite ziehen. Überdies ist der Kirchenstaat von Philipps Gebiet umgeben, zumal wenn Siena zurückerobert ist. Falls ein Krieg mit dem Papst nötig wird, soll Philipp aller Welt zu wissen tun, daß die Schuld nicht an ihm liegt und daß er zu jedem friedlichen Übereinkommen bereit ist. In Sachen des Konzils möge er im Einverständnis mit dem Papst vorgehen; wenn eine kleine Abweichung nötig ist, soll es „ohne Ärgernis" geschehen.[3])

---

[1]) *A. a. O. fol. 106v*: Et però havete à fare ogni sforzo di ricuperare Siena, che, ingelositosi il duca di Fiorenza del loro essere, con la vicinità et possanza del suo stato vi sarà facile.

[2]) *A. a. O. fol. 107v*: Et anco così verrete a restare più sicuro delle cose d' Italia, ch'è dove alla fine si posa tutto il nervo della vostra potenza. Et però a questo haviate fermamente la mira. Ne è la medesima ragione ch' era, inanzi che i Francesi havessino il Piemonte, il non haverlo, che hora che l'hanno sarebbe a perderlo per il credito, che vi gli torrà più la perdita, che non vi gli ha dato di seguito l'acquisto. Et perciò negli accordi seco sia volto a tal fine tutto il vostro intento, perchè vi sarà di più importanza questo, che se di verso Fiandra gli togliesse il terzo del suo proprio regno.

[3]) *A. a. O. fol. 111v*: Delle cose del concilio conformatevene sempre con l'infallibile volontà del santo padre et della parte catholica. Et quando pure i rispetti delli stati vostri et del mondo vi constrin-

Mit den Venetianern kann Philipp leicht Frieden halten, da sie des Krieges entwöhnt und deswegen in Gefahr sind, ohne viel Widerstand die Beute einer kriegführenden Macht zu werden. Wenn die Türken ihnen Korfu abnehmen, werden sie auch Candia und Cypern leicht gewinnen.[1]) Im Kriegsfall ist es geboten, ihr Land rasch anzugreifen, damit sie sich nicht im Königreich Neapel festsetzen, wo sie noch in gutem Angedenken stehen. Wenn Philipp in ihr Land einfällt, müssen sie einen großen Teil des Heeres in die Festungen legen. Von diesen ist sicher manche durch Bestechung zu gewinnen, und dann haben die anderen auch keinen Halt mehr.

In Italien darf keine Macht, auch wenn sie von Philipp abhängig ist, zu mächtig werden. Weil das Land so zerteilt ist, ist es zwar schwer zu erobern, aber leicht zu beherrschen. Alle italienischen Staaten wünschen, daß Mailand und Neapel wieder selbständig werden.[2]) Gegen diese Bestrebungen muß sich Philipp dadurch schützen, daß er den Zwiespalt unter den italienischen Staaten wach erhält und die Freundschaft mit dem Papst pflegt. Zu fürchten hat er nur dann etwas, wenn die italienischen Fürsten sich mit Frankreich verbünden.

Am Schluß sagt Karl, er habe eigentlich noch über die italienischen Staaten im einzelnen, sowie über England, Deutschland, Flandern und die Schweiz zu handeln. Aber

---

gessero a chiudere gli occhi a qualche non molto importante transgresso, ancora bisogna che si faccia, se si fa, senza dare in modo alcuno scandalo a quella santa sede, che cosi prospererà sempre Iddio le vostre imprese et le laudera il mondo.

[1]) *A. a. O. fol. 112*: Il Turco serratoli Corfù le vorrebbe a privare di Candia et di Cipri et molto a restringere di tutto il resto, rispetto all'instituto di quella città della mercantia. — Dagegen heißt es im deutschen Text S. 245: Dann wann ihnen der Turcke die insul Corcyra nehme, so könnte er ihnen Cypern und Morea auch leichtlich abnehmen.

[2]) Die vom deutschen Übersetzer völlig mißverstandene Stelle (S. 248) lautet im italienischen Text fol. 115ª: Havete in oltre a presupporre, che con tutta la mira le potentie d' Italia desidereno un duca particolare a Milano et un re a Napoli, che tutto tende a smembrare la vostra grandezza unita et a liberarsi a poco a poco da ogni servitù esterna.

die Zeit sei vorgerückt, überdies habe er schon früher einmal diese Fragen besprochen. Er wiederhole nur noch einmal, daß Philipp, wenn er seinen Ratschlägen folge, sich von der Unrichtigkeit des Satzes überzeugen werde, daß der Zufall den Ausgang des menschlichen Handelns bestimme.[1])

III.

Um über den Charakter des uns vorliegenden Regierungsprogramms zu einiger Klarheit zu kommen, ist es geraten, seinen Inhalt kurz zu kommentieren und seine Beziehungen zur praktischen Politik und zu den Anschauungen Karls V. zu untersuchen.

Nach dem Wortlaut der Instruktion wäre sie am Tage vor der feierlichen Übertragung der nichtspanischen Länder Karls V. auf Philipp II. erlassen worden. Damit kann nur der 24. Oktober 1555 gemeint sein.[2]) Der Schreiber des Testaments hat aber von den damaligen Vorgängen eine sehr falsche Vorstellung. Nach ihm sollte die feierliche Handlung „am folgenden Morgen" stattfinden. Tatsächlich fand sie,

---

[1]) Der Schluß der Instruktion fehlt im deutschen Text. Teissier übersetzt den italienischen Text wörtlich. Cod. barb. lat. 5235 fol. 115[b]: Vi haverei ancora a dire alcun altre cose dell'universale d'Italia et in particolare di ciascuna di quelle signorie et parimente a ragionar delle cose d'Inghilterra, di Germania di, Fiandra et di Svizzeri. Ma perchè l'hora è tarda et altre volte ve n'ho parlato a lungo, voglio che per hora sia posto fine a questo ragionamento, replicandovi solo per intiero complimento di esso, che con questi ricordi virtuosamente et con magnanimità procedendo farete scoprire la fallacia del vulgare applauso, che per poco vedere attribuisce gli eventi dell'humane attioni alla fortuna. Il che da Cesare et dagli altri prudenti et valorosi capitani solo si è consentito, et per esser tenuti dalli suoi in maggiore stima et veneratione come privilegiati da cieli et per non essere da nemici imitati, come che per favore et gratia sopra humana a cosi operare eletti fussero. Et tutto sia a laude di Dio omnipotente, nel cui glorioso nome con la sua santa benedittione et mia in pace ve ne restate.

[2]) Stübel hat der Instruktion das Datum des 25. Oktober gegeben; vermutlich weil Karl einmal sagt, daß er die Staaten „heute" auf Philipp übertrage. Aus den ersten Sätzen geht aber mit voller Klarheit hervor, daß der feierliche Akt als am „folgenden Morgen" (*domattina*) stattfindend gedacht wird.

aus Rücksicht auf die Gesundheit des Kaisers, am 25. Oktober nachmittags 3 Uhr statt.[1]) Nach einwandfreier Überlieferung läßt der Verfasser der Instruktion den Kaiser an diesem Tage Flandern, Italien und Deutschland oder, wie es anfänglich heißt, die „Verwaltung des Reichs"[2]) übertragen; Spanien gilt als schon abgetreten. Nun hat Philipp seit 1542 mehrfach die Regentschaft in Spanien geführt mit zuletzt sehr ausgedehnten Vollmachten[3]); aber die formelle Abdikation ist für Spanien erst am 15. Januar 1556 erfolgt. Anderseits waren Neapel und Mailand schon seit Philipps Vermählung mit Maria von England, also seit dem Sommer 1554, in seinem Besitz. Am 25. Oktober 1555 sind nur die Niederlande übertragen worden.

Es ist offensichtlich, daß der Verfasser in der Vorstellung befangen ist, Philipp erbe die gesamte Macht Karls V. einschließlich des Kaisertums. Wenn er anderseits späterhin betont, daß Philipp im Interesse der Truppenaushebungen und des Türkenkriegs gute Beziehungen zum Hause Österreich erhalten müsse, so denkt er wohl, daß das gesamte rechtliche und persönliche Verhältnis Karls und Ferdinands sich auch auf ihre Nachkommen vererben solle. Dieser Gedanke lag dem Sukzessionsplan Karls V. zugrunde, der aber für die leitenden Stellen im Oktober 1555 sicher schon abgetan war.[4])

Auch wird der imperiale Gedanke, der das Leben Karls V. bestimmt hat und den Sukzessionsplan entstehen ließ, von dem Schreiber unserer Instruktion verleugnet, wenn er sagt, es sei natürlicher, daß jedes Land seinen eigenen König habe.

---

[1]) Gachard, Retraite et mort de Charles-Quint 1854, pag. 80.

[2]) Daß der deutsche und der französische Übersetzer eigenmächtig die Korrektur vornehmen und Deutschland in dieser Aufzählung ausmerzen, verraten sie später an der weniger auffallenden Stelle, wo davon die Rede ist, daß Philipp aus jedem seiner Staaten nur entweder Truppen oder Geld beziehen könne: aus Flandern Geld, aus Spanien und Deutschland Truppen.

[3]) Häbler, Geschichte Spaniens I, 312, 343.

[4]) Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation S. W. 5 S. 296.

Was über die Gewinnung der Zuneigung der Untertanen gesagt wird, ist vom Standpunkt der letzteren, nicht dem des Fürsten geschrieben, zumal der Satz, daß alle seine Gewalt auf ihrem guten Willen und Gehorsam ruhe.

Der Ankauf von Getreide auf öffentliche Kosten war in vielen der italienischen Staaten — und auf Italien ist, wie sich immer deutlicher ergeben wird, der Gesichtskreis des Verfassers der Instruktion beschränkt — ein gebräuchliches Mittel sowohl der Wohlfahrts- wie der Finanzpolitik. Um die Verproviantierung der Städte sicherzustellen, waren in Rom und in Neapel öffentliche Proviantämter (*annone*) gegründet worden, die ihrem ursprünglichen Zweck nach teils der Regulierung der Preise, teils als Vorratskammer für die Zeiten der Hungersnot dienen sollten.[1]) Es ist bekannt, daß diese Monopolisierung oft zu einem im Namen des Staats betriebenen Kornwucher führte, und solche Erfahrungen scheinen dem Schreiber der Instruktion bei seinen Ermahnungen vorzuschweben. Besonders liefert das Verfahren Cosimo Medicis in Toskana eine Illustration für seine Ausführungen: Cosimo hat, zumal bevor er das fruchtbarere Siena erwarb, viel Geld auf die Füllung der öffentlichen Speicher verwandt[2]) und dadurch der Brotnot vorgebeugt; freilich hat er auch, als geriebener Geschäftsmann, das Korn zu sehr hohen Preisen an seine Untertanen weiter verkauft.[3])

Die Bemerkungen über das Finanzwesen verraten, daß dem Verfasser die Interessen des Steuerzahlers näher liegen als die des Fiskus. Gerade die ungesunden Mittel der Finanzpolitik Karls V. will er zur Regel erheben. Der Verkauf von Grundbesitz, Zöllen und Steuern zu Anleihezwecken war, zumal in den italienischen Ländern Karls V., ein oft angewandtes Mittel der Geldbeschaffung, das aber

[1]) W. Naudé, Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten (Acta Borussica) Bd. 1 (1901) S. 146 f., 156. — L. Pastor, Geschichte der Päpste II[4] S. 649 f.

[2]) Ranke, Filippo Strozzi und Cosimo Medici, der erste Großherzog von Toscana S. W. 40/41 S. 413.

[3]) A. a. O. S. 435 f. — Narde, a. a. O. S. 142. — Schmoller, Die Epochen der Getreidehandelsverfassung und -politik (Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte (1898) S. 668).

an der finanziellen Kalamität Karls V. vornehmlich die Schuld trägt und deshalb stets nur ungern von ihm zugestanden wurde. Insbesondere hat er den in der Instruktion empfohlenen Ämterverkauf nach römischem Muster niemals in seinen Landen einführen wollen, wie die Instruktion behauptet, sondern war im Gegenteil diesen Künsten kurialer Finanzpolitik völlig abgeneigt.[1]) In Sizilien, wo mehrfach Ämtervermehrungen und -verkäufe stattfanden, geschahen sie gegen seinen Wunsch, und der Vizekönig griff zu diesem „ihm selbst verhaßten" Mittel nur, weil er keinen anderen Ausweg sah.[2]) Verkäufe von staatlichem Grundbesitz sind besonders oft in Neapel vorgenommen worden, wo auf diese Weise viele Güter in die Hand der Genuesen kamen. Auch in Mailand haben die Spanier, nachdem sie die Regierung übernommen hatten, bald mit dem Verkauf von Erträgen des Salzzolls begonnen[3]); aber die Einführung eines neuen Zensus, der auch den städtischen Adel zu Leistungen für seinen Landbesitz heranzog, zeigt, daß das spanische Regiment sehr wohl die Steuerschraube anzuziehen wußte, wenn es die Möglichkeit dazu hatte.[4]) In Spanien selbst hat Karl V. in Zeiten der Schwäche es vorgezogen, Staatseinkünfte zu verpfänden, anstatt mit den Cortes um die Bewilligung neuer Steuern zu streiten; aber sein stetes Bemühen war es gerade gewesen, diesen Übelständen abzuhelfen und die Cortes zu einer gesunden Steuerpolitik zu bestimmen.[5])

Von besonderem Iuteresse sind die Ausführungen über die Zollpolitik. In Sizilien war die *tratta*, der Kornausfuhrzoll, eine der wichtigsten Einnahmen. Die Regierung

---

[1]) Häbler a. a. O. S. 362.

[2]) Gaetano Capasso, Il Governo di Don Ferrante Gonzaga in Sicilia dal 1535 al 1543. (Arch. stor. siciliano N. S. XXX 429; XXXI, 6. 33. 382.)

[3]) Marco Formentini, La Dominazione Spagnuola in Lombardia. Milano 1881, pag. 78.

[4]) A. a. O. pag. 87 sgg. — Vgl. auch Ettore Verga, La congregazione del ducato o l'amministrazione dell'antica provincia di Milano (Arch. stor. lomb. Serie III Vol. 3 (1895) pag. 386).

[5]) Häbler a. a. O. S. 277 ff.

setzte die Höhe des Zolls je nach der Konjunktur fest[1]), und es ist vorgekommen, daß die Zölle höher waren als die Preise. Freilich war dann auch die Wirkung eingetreten, daß die Käufer fortblieben.[2]) Ähnliche Erfahrungen wurden noch zu Philipps Zeiten mit dem Ausfuhrzoll auf Seide in Neapel gemacht.[3]) Ferrante Gonzaga hat als Vizekönig von Sizilien ein Finanzreformprojekt ausgearbeitet, demzufolge eine gleitende Skala von Zöllen, je nach dem Stand der Preise, festgesetzt werden sollte.[4]) Die Instruktion ist noch viel stärker auf die Schonung des Handels bedacht und arbeitet mit ganz freihändlerischen Argumenten: die durch Minderung der Zölle erreichte Steigerung des Handels komme auch dem Staat zugute, weil sie die Steuerkraft erhöhe.

Die Charakterisierung der verschiedenen Länder des Weltreichs Karls V. nach ihren Leistungen für das Ganze kann als richtig gelten. Spanien hat in der Tat für die Aufgaben der Weltpolitik Karls V. mehr militärische Hilfen geboten, während die finanziellen Lasten überwiegend von den Niederlanden getragen wurden. Ähnlich kam Deutschland mehr als Werbeplatz in Betracht, während Italien zugleich seine militärischen wie seine finanziellen Kräfte hergeben mußte.[5])

Gut beobachtet ist auch, daß die finanzielle Abhängigkeit des Kaisers von den Genueser Kaufleuten die stärkste politische Bindung der Republik an das Interesse des Kaisers zur Folge gehabt hat.[6]) Der Zusatz, der Kaiser brauche deshalb keine Festung in Genua zu bauen, richtet sich gegen den namentlich von Ferrante Gonzaga, dem damaligen

---

[1]) Capasso a. a. O. XXXI 352: Auf die Kunde, daß in Venedig Hungersnot herrsche, wird 1540 der Ausfuhrzoll stark erhöht.

[2]) A. a. O. XXX, 426.

[3]) Relazione di Napoli di Aloise Lando 1580. (Albèri, Le Relazioni degli ambasciatori veneti Ser. II Vol. V 470.)

[4]) Capasso a. a. O. XXXI, 392 sg.

[5]) Häbler a. a. O. S. 282.

[6]) So auch schon Badoero in seiner Relation über den Staat Karls V. und Philipps (Albèri a. a. O. Ser. I Vol. III 208). — Vgl. R. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger (Anastatischer Neudruck 1912) S. 352.

Governatore Mailands und von Figueroa, dem kaiserlichen Gesandten in Genua, befürworteten Plan, der Stadt eine Festung aufzuzwingen.[1])

An den Ausführungen über die Rechtsprechung interessieren die über das Appellationswesen. Dieses war in den meisten Staaten Karls V. gut geordnet. In Italien hatte Neapel nach der Justizreform des Vizekönigs Toledo einen fest geregelten Instanzenweg.[2]) Dagegen gab in Mailand das Eingreifen des Governatore in die Jurisdiktion des Senats zu Konflikten Anlaß[3]), und für die Justiz Siziliens war gerade die Regelung des Berufungswesens bis in die Zeiten Philipps eine ungelöste Frage, da die Appellationen an die Gran Corte und an den Vizekönig konkurrierten.[4]) Die Ausführungen der Instruktion scheinen sich aber auf noch unfertigere Verhältnisse zu beziehen, wie sie etwa in den absolutistischen kleinen Fürstenstaaten Italiens bestanden. Dahin deutet auch das ihr vorschwebende primitive Verfahren, wonach der Herrscher bei jeder einzelnen Berufung nach Belieben die neuen Richter bestellt.[5])

In der Instruktion heißt es, über Familie und Hof habe Karl seinen Sohn schon ein anderes Mal informiert. Wo Karl V. in den Instruktionen vom 5. November 1539, vom 4. Mai 1543, vom 18. Januar 1548 von Philipps Angehörigen spricht, geschieht es fast ausschließlich mit Bezug auf seine Heiratspolitik, die natürlich ein jedesmal wieder andere Projekte zeitigt; daher wäre es verwunderlich, wenn er in diesem letzten Testament darüber schwiege. Über seine Ratgeber hat Karl seinem Sohn in dem Schreiben vom

---

[1]) F. Donaver, La Storia della Repubblica di Genova 1913 Vol. II S. 208.

[2]) Ranke, Die Osmanen und die spanische Monarchie im 16. und 17. Jahrhundert (S. W. 35/36 S. 227). — P. Giannone, Istoria Civile del Regno di Napoli (Milano 1823) Vol. IX 266—284.

[3]) Ranke a. a. O. S. 236 f. — Relation des Anonymus von 1587 (bei Albèri a. a. O. Ser. II Vol. II, 494.

[4]) Ranke a. a. O. S. 212. — Capasso a. a. O. XXXI, 15 sg.

[5]) Bei Giannone IX, 142 finde ich für Neapel eine Parallele: wenn bei dem Vizekönig gegen Entscheidungen des Auditor generale, der die Militärgerichtsbarkeit unter sich hatte, Berufung eingelegt wurde, setzte er nach Belieben neue Richter ein.

6. Mai 1543 vertrauliche Mitteilungen gemacht.[1]) Die Bekanntschaft mit diesen ist aber bei dem Verfasser unserer Instruktion völlig ausgeschlossen, er hätte sonst in den Ausführungen über den Fürstendienst genauere Kenntnisse verraten müssen.

Was über das Kriegswesen gesagt wird, klingt vielfach an an Sätze, die den Theoretikern des 16. Jahrhunderts geläufig und gerade in Italien durch Machiavellis *Arte della guerra* verbreitet waren. Mit diesem Werke teilt die Instruktion die Sorge vor der Unbrauchbarkeit zu großer Heere[2]), wenn sie auch über die von Machiavelli nach dem Muster der Alten empfohlene Zahl von 25—30000 Mann hinausgeht und 30000 Mann zu Fuß, 4000 zu Pferd als Normalgröße festsetzt. Diese Summen kommen der durchschnittlichen Truppenzahl der Heere Karls V. nahe, wenn auch die Kavallerie meist einen größeren Anteil hatte. Bei Pavia betrug das kaiserliche Heer nicht viel über 20000 Mann.[3]) 1527 zogen gegen Rom 22000 Mann, während 12000 unter de Leyra in Bologna zurückblieben.[4]) Im schmalkaldischen Krieg hatte der Kaiser etwa 45000 Mann zu Fuß und 10000 Reiter zur Verfügung[5]), die Schlacht bei Mühlberg wurde von 23000 Mann zu Fuß und 6300 Reitern geschlagen.[6])

Schon Machiavelli hatte an der üblichen Schlachtordnung jener Zeit die mangelnde Gliederung getadelt und eine Aufstellung gefordert, die es den hinteren Treffen ermögliche, an die Stelle der vorderen zu treten und sie aufzunehmen, ohne von ihrem Rückzug mitgerissen zu werden. Unsere Instruktion bringt den gleichen Einwand. Die Aufstellung *in triangulo*, die sie statt der üblichen vorschlägt,

---

[1]) Forsch. z. deutsch. Gesch. III, 299 f.

[2]) Vgl. Jähns, Geschichte der Kriegswissenschaften I (1889) 466.

[3]) Häbler, Die Schlacht bei Pavia (Forsch. z. deutsch. Gesch. XXV 516).

[4]) Pastor, Geschichte der Päpste IV_3^4, 248.

[5]) Bericht Vitellos vom 15. September 1546 (Nuntiaturberichte aus Deutschland, I. Abtlg. IX, 252).

[6]) Lenz, Die Schlacht bei Mühlberg (1879) S. 100 f. — Bericht Concinos vom 20. April 1547 (Nuntiaturberichte IX, 675).

gehört zum eisernen Bestand der Kriegstheorie des 16. Jahrhunderts.[1])

Seit 1528 stand die Flotte des Genuesen Andrea Doria in kaiserlichen Diensten und bildete den Kern der Marine Karls V. Die Hemmungen, die jedes Kondottierewesen der kriegerischen Energie setzt, waren auch hier nicht ausgeblieben. Insbesondere hatten die Vorgänge bei Prevesa im Jahre 1538 — die versäumte Gelegenheit eines Kampfs gegen Barbarossa — zu schweren Vorwürfen gegen Andrea Doria Anlaß gegeben.[2]) Es wurde deshalb, wie auch in unserer Instruktion, vielfach gefordert, daß die Flotte in straffere Abhängigkeit vom Kaiser käme, daß sie verstaatlicht würde.[3])

In der Wertung der Festungen hält es der Verfasser mehr mit den geringschätzigen Urteilen Machiavellis als mit der Praxis Karls V.[4]) Karl V. hat gerade in Italien besonderen Wert darauf gelegt, die Festungen in seiner Hand zu haben. Nach 1529 gab er dem Herzog von Mailand die Kastelle in Mailand und Como lange Zeit nicht heraus, nach dem Frieden von 1538 hielt er die Festungen in Piemont besetzt. Der Anlaß des Aufstandes von Siena war der Bau eines Kastells. Eine Festung in Genua, die die Instruktion für entbehrlich hält, ist tatsächlich von Karl geplant gewesen.

Für die merkwürdigen Vorschläge zur Finanzierung eines Heeres fehlen mir Parallelen. Von der Aufbringung der Kosten eines Krieges ist in den theoretischen Schriften der Zeit wenig die Rede.

Ein schwer lösbares Rätsel gibt uns die Instruktion auf mit dem Hinweis auf verschiedene Aufzeichnungen Karls V. über Fragen der Kriegskunst. Verdacht erregen muß, daß die deutsche und die französische Version bloß an vier

[1]) Vgl. z. B. den Traktat Vallo des Valle di Venafro (Venezia 1550) fol. 39—41.

[2]) Manfroni, Storia della marina italiana III, Roma 1897, 325 sgg.

[3]) Relation Badoeros von 1557 (Albèri a. a. O. Ser. I Vol. III 288).

[4]) Edward Armstrong, The emperor Charles V. (1910) Vol. II, 287.

bzw. drei Stellen auf solche Papiere Bezug nehmen, während sie in den uns bekannten italienischen Redaktionen zehnmal zitiert werden. Uns ist von solchen Aufzeichnungen Karls V. nichts erhalten.[1]) Es existiert ein Reglement für die Artillerie — wohl das erste dieser Art —, das Karl am 5. April 1551 erließ.[2]) Aber das damit bekundete Interesse für diese Waffe paßt schlecht zu ihrer geringschätzigen Beurteilung an der Stelle, wo die Instruktion eine solche artilleristische Abhandlung Karls V. zitiert.[3])

Bei der Besprechung des Türkenkrieges, die infolge ihrer schulmäßigen Disposition besonders matt wirkt, wird ein Rat gegeben, der den früher von Karl gegebenen Direktiven diametral widerspricht. Im Testament von 1548 erklärt er ausdrücklich, daß der Türkenkrieg in Ungarn nach Karls Tod Ferdinand allein überlassen werden müsse, daß die finanzielle Lage Spaniens eine Unterstützung der österreichischen Linie nicht erlaube.[4])

Ein Kampf zum Schutz der Küsten Italiens mußte vor allem zur See geführt werden, wie er späterhin tatsächlich geführt worden ist. Von diesem Seekrieg spricht die Instruktion nicht. Auch der zukunftsreiche Gedanke einer christ-

---

[1]) Die von Stübel Mitteil. d. Instit. f. öst. G. 33, 629 nach einem Zitat Kervyn de Lettenhoves erwähnte artilleristische Abhandlung *Discorso de l'artilleria de l'imperatore Carolo V. scritto a mano 1552* ist wohl identisch mit dem *Discorso del Artilleria del Invictissimo Emperador Carlo V. etc. 1552*, von dem Jähns a. a. O. I, 620 sagt, daß er eine bloße Beschreibung des Geschützmaterials darstellt, und der nach dem Titel gar nicht von Karl selbst verfaßt ist. Vgl. A. Morel-Fatio, Historiographie de Charles-Quint P. I (1913) 353.

[2]) Erwähnt bei Jähns S. 751. Ein spanischer Text findet sich im Cod. Vat. lat. 7750 fol. 87a: *Instruicion y horden determinada y hecha por el emperador sobre la conduta del general y officiales de su artilleria en sus estados de flandes. . . . . En agusta 5 de april 1551 despues de pascua firmada.*

[3]) Die von Stübel S. 629 erwähnte Notiz des Jean de Silhou (Vorrede zur Abhandlung des Duc Henri de Roban: De l'interêt des princes et estats de la Chrestienté. Paris 1658), daß Karl bei seiner Abdankung seinem Sohn einen *Traité de l'art de faire la guerre* übergeben habe, wäre daraufhin zu prüfen, ob sie sich nicht auf den zweiten Teil unserer Instruktion bezieht.

[4]) Papiers d'etat du cardinal de Granvelle (ed. Weiß) t. III (1842) 275 suiv.

lichen Liga gegen die Türken wird als unausführbar abgelehnt.

Die ausgiebige Behandlung des Türkenkriegs in Ungarn wird verständlicher, wenn wir uns daran erinnern, daß der Verfasser des Glaubens lebt, Philipp erbe die gesamte Macht seines Vaters, auch seine Stellung in Deutschland. Die Teilnahme der Spanier an den ungarischen Kriegen wäre ja auch die selbstverständliche Folge einer Durchführung des Sukzessionsplanes gewesen.[1])

Von den Vorgängen bei Landrecies im Jahre 1543 wird ein Bild entworfen, das mit den Tatsachen nicht in Einklang zu bringen ist. Karl hat den Feldzug erst spät im Jahr beginnen können, da er den Sommer auf den Krieg gegen den Herzog von Cleve verwandte. Diesen Kampf scheint der Verfasser der Instruktion von dem französischen nicht zu scheiden; denn wenn er von leicht „eroberten" Grenzplätzen spricht, kann er nur Düren, Jülich u. a. meinen. Von einer Expedition ins Innere Frankreichs war bei der fortgeschrittenen Jahreszeit nicht mehr die Rede. Man machte sich an die Grenzfestungen, vor allem an Landrecies, das die Franzosen im Frühjahr besetzt hatten. Gegen Ende Oktober erschien König Franz in der Nähe dieser Stadt, und es gelang ihm, Verstärkungen und Proviant in die belagerte Festung zu werfen. Darauf bezieht sich wohl die Notiz der Instruktion, daß Franz sich verstärken konnte. Wenn sie weiterhin besagt, Karl sei zum Rückzug gezwungen worden, so ist daran so viel richtig, daß er die Belagerung Landrecies aufgeben mußte und daß ein Kriegsrat den Rückzug beschlossen hatte.[2]) Aber ehe dieser Beschluß ausgeführt wurde, trat Franz selbst den Rückzug an, und Karl hat den Ausgang des Feldzugs als einen persönlichen Erfolg betrachtet: Wenn Franz sich rühmen könne, Landrecies Hilfe gebracht zu haben, werde er sagen können, daß er ihn in die Flucht geschlagen habe.[3]) Gar von einem Ver-

[1]) Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation (S. W. 5 S. 91).

[2]) Lanz, Korrespondenz Kaiser Karls V. II (Leipzig 1845) 408.

[3]) G. de Leva, Storia documentata di Carlo V. III (Venezia 1867) 495.

trag, der den Rückzug maskiert habe, ist nirgends etwas zu finden.

Echter klingen die Bemerkungen über das Verhältnis zum Papsttum. Daß es ihm bei der Papstwahl vor allem darauf ankomme, daß ein dem Wohl der Kirche dienlicher Mann gewählt werde, war eine von Karl gern gebrauchte Redensart[1]), und die Praxis, auf den gewählten Papst durch Anknüpfung verwandtschaftlicher Verbindungen Einfluß zu gewinnen, hat er bei Klemens VII. und Paul III. erprobt. Die Mahnung, bei einem etwaigen Konflikt mit dem Papsttum die Ursache des Kampfes aller Welt bekannt zu geben, erinnert an die große Anklageschrift von 1526, die Alfons de Valdes im Auftrag Karls verfaßt hat und Karl im folgenden Jahr in Spanien und Deutschland drucken ließ.[2])

Die ausführliche Behandlung des Krieges mit Venedig wird nur dadurch verständlich, daß die Instruktion von italienischem Gesichtspunkt aus geschrieben ist. Denn für Karl V. hat dieser Krieg keine Bedeutung gehabt. Venedig hat nur einmal seine vorsichtige Neutralitätspolitik aufgegeben und hat sich 1526—1529 an dem italienischen Unabhängigkeitskrieg beteiligt. Damals hatten sich die Venetianer auch in Apulien festgesetzt, und die Regierung von Neapel rechnete mit einer Wiederholung dieses Versuchs.[3]) Auch die Künste der Intrigue, mit denen die Spanier die Unzufriedenheit der Terra firma gegen Venedig auszunutzen suchten, sind dem Verfasser der Instruktion bekannt. Angesichts des drohenden Krieges zwischen Kaiser und Papst im Jahre 1547 wurde der Feindschaft Venedigs dadurch vorgebeugt, daß mit dem unzufriedenen Adel in Crema, Bergamo und Brescia von Mailand aus Verbindungen angeknüpft wurden.[4])

Die Bezeichnung Italiens als des Nervs der Macht Philipps II. muß erstaunen. Daß in Spanien die Gewalt

[1]) Instruktion für Philipp vom 18. Januar 1548 (Papiers d'état du cardinal de Granvelle III 280). — Karls Schreiben an das Kardinalskollegium vor der Wahl Julius' III. bei Lanz a. a. O. II 639.

[2]) Baumgarten, Geschichte Karls V. II_2, 520. — Pastor, Geschichte der Päpste IV_2, 242.

[3]) Relation Badoeros von 1557 (a. a. O. p. 287).

[4]) Armstrong a. a. O. II, 183.

Karls V. am sichersten fundiert war, schien nicht zu bezweifeln. Ein Streit bestand nur über die Frage, ob Mailand oder Flandern vorzuziehen sei im Falle, daß man zwischen beiden Ländern zu wählen hätte.

Die Politik des *divide et impera*, die die Instruktion neben der Freundschaft mit dem Papst als die sicherste Garantie gegen die italienischen Unabhängigkeitsgelüste bezeichnet, kann nicht als das hervorstechende Charakteristikum der italienischen Politik Karls V. gelten. Vielmehr gibt ihr das Gepräge die Bemühung, jeden der italienischen Staaten an den Kaiser zu fesseln, sei es durch verwandtschaftliche Bande — so Mantua und die Medici —, sei es durch besondere Vergünstigungen: den Herzog von Ferrara durch die Entscheidung über Modena und Reggio zu seinen Gunsten, Genua durch die finanziellen Beziehungen und die Verwendung Andrea Dorias im kaiserlichen Dienst.[1]) Ein derartig gesicherter Bund mit den italienischen Staaten ist seit der Aufrichtung der spanischen Hegemonie nach 1529 das Ziel der italienischen Politik Karls V. gewesen.[2])

Am Schluß wird hinsichtlich der Angelegenheiten Englands, Deutschlands, Flanderns und der Schweiz sowie der einzelnen italienischen Staaten auf frühere Mitteilungen verwiesen. Von England, der Schweiz und den italienischen Staaten hat Karl in der Instruktion von 1548 gehandelt, nicht aber von Flandern oder gar von Deutschland. Zu beachten ist auch, daß nach der Disposition der uns vorliegenden Schrift gar nicht die gesamte auswärtige Politik, sondern nur die Kriege, die Philipp zu führen hat, behandelt werden sollen.

IV.

Die Instruktion weist so viele Widersprüche mit den Tatsachen und mit den bekannten Anschauungen Karls V. auf, daß ihre Abfassung durch diesen selbst oder auch nur in seinem Auftrag als ausgeschlossen erscheint. Da solche Unstimmigkeiten die ganze Schrift durchziehen und nirgends

[1]) Vgl. die Darlegungen in der Instruktion von 1548 (a. a. O. pag. 281 suiv.).

[2]) Armstrong a. a. O. II, 295.

eine unmittelbare Vertrautheit mit den politischen Aufgaben Karls V. zutage tritt, halte ich auch die Annahme für undurchführbar, daß ein echtes Testament zugrunde liegt und bearbeitet wurde. Am meisten auffallen muß ja die Erwähnung früherer Instruktionen und angeblicher Denkschriften über die Kriegskunst. Was die letzteren betrifft, haben wir oben schon unsere Zweifel geäußert, und auch das, was in der Instruktion über die früheren Testamente gesagt wird, deckt sich nicht völlig mit deren Inhalt. Es liegt begründeter Verdacht vor, daß es sich bei diesen Zitaten nur um ein Stilmittel handelt, mit dessen Hilfe der Verfasser seinem Elaborat größere Glaubwürdigkeit zu verschaffen sucht. Sehr wohl möglich ist ja auch, daß ein Mann, der Informationen über den Hof hatte, von dem Vorhandensein früherer Aufzeichnungen wußte. Was im besonderen die Instruktion von 1548 anlangt, so ist sie wenigstens in späteren Zeiten in Italien abschriftlich verbreitet worden, zuweilen auch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem angeblichen Testament von 1555.

Dieses Pseudotestament Karls V. hat nun große Ähnlichkeit mit einer Instruktion, die Philipp II. 1598 kurz vor seinem Tod an seinen Sohn Philipp III. übergeben haben soll, und von der, ebenfalls in Rom und mehrmals in Verbindung mit dem Pseudotestament Karls V., verschiedene italienische Texte aufgefunden und als ein echtes Testament Philipps II. publiziert worden sind.[1]) Auch diese Instruktion ist, wie die unter Karls Namen gehende, charakterisiert durch einen sehr moralisierenden Ton und durch eine fast noch größere Fülle an Belegen aus der Antike; die Helden der antiken Geschichte von Numa Pompilius bis Augustus müssen dem Verfasser Zeugnis leisten. Sie ist beträchtlich kürzer als jene, sucht aber auch alle wichtigen Fragen der Staatskunst in den Kreis ihrer Betrachtungen zu ziehen.

Von dieser angeblichen Instruktion Philipps II. glaubte man nun in Simancas den spanischen Originaltext gefunden

[1]) Veröffentlicht von Gustav Turba, Arch. f. Österr. Gesch. Bd. 86 (1899) S. 427—451 als Anhang zu seinem Aufsatz: Beiträge zur Geschichte der Habsburger.

zu haben.[1]) Der Güte von Herrn Professor Dr. Turba verdanke ich den Einblick in eine Abschrift des Dokuments, um das es sich dabei handelt. Es ist weder der spanische Urtext jener in italienischer Sprache überlieferten Instruktion, noch das wirkliche Testament, sondern ein Zusatz zu diesem, der vom 5. August 1598 datiert ist und an dessen Echtheit nicht zu zweifeln ist.[2]) Das Testament, auf das es sich ausdrücklich an zwei Stellen[3]) bezieht, muß einige Jahre vorher verfaßt sein, ist also wohl das vom 7. März 1594, von dem Turba ein paar Stücke mitteilt.[4]) Jedenfalls ergibt sich aus dieser Aufzeichnung vom 5. August 1598 mit Sicherheit, daß 1598 kein neues Testament erlassen wurde, daß also die in italienischer Sprache überlieferte Instruktion, die die Eroberung Ferraras erwähnt und nach Turbas Meinung nur im Juni oder Juli 1598 entstanden sein könnte, nicht echt ist. Zugleich zeigt der Inhalt dieses spanischen Schreibens — Philipp empfiehlt seinem Sohn, Portugal gut zu behandeln und seine Privilegien zu wahren, bespricht die Angelegenheiten zweier Priorate des Johanniterordens, bezieht sich auf eine seinem Sohn bekannte Verordnung für das *consejo* und rät ihm, die ursprünglich nur für die Zeit seiner Minderjährigkeit bestimmte *junta* beizubehalten —, wie weit ein von konkreten Institutionen und Aufgaben handelndes echtes Testament von den allgemeinen und abstrakten Ermahnungen jenes Pseudotestaments entfernt ist.

---

[1]) Turba a. a. O. S. 453.

[2]) Consejos de Filipe II à su hijo Felipe III. Fecha 5 de agosto de 1598 (Archivo General de Simancas Patronato Real Legajo 2 fol. 12).

[3]) Die erste dieser Stellen, zugleich der Anfang des Schriftstücks, lautet: *En mi testamento cerrado ay una clausula, en que mando, que qualquier papel (aunque sea suelto), que pareciere firmado de mi mano en materia que trate de algo que toque a mi ultima disposiçion, tenga la fuerça que el nuismo testamento; y assi quiero que la tenga, lo que en este papel se signe.* — An der zweiten Stelle heißt es: *De la junta, que se tiene en presençia del Prinçipe mi hijo, y de lo que se haze en ella, ha resultado y resulta macho serviçio de Dios y bien destos reynos, como mi hijo mismo puede averlo echado bien de ver; y por entenderlo yo assi ordene en mi testamento cerrado, que faltando yo se continuasse, hasta que el Prinçipe huoiesse cumplido los 20 anos, advirtiendole juntamente, que aun despues dellos se hallaria muy bien con esta ayuda en todo tiempo.*

[4]) A. a. O. S. 414.

Da auch hier mehr von Italien als von Spanien die Rede ist und die Überlieferung nach Italien weist, wird auch diese Fälschung des Testamentes Philipps II. auf italienischem Boden entstanden sein.

Man könnte nun versucht sein, zu glauben, daß beide Fälschungen auf denselben Mann zurückgehen. Das ist jedoch ausgeschlossen, weil wir feste Anhaltspunkte für die Datierung haben und danach die Entstehung des Testamentes Karls V. kaum später als 1555 ansetzen dürfen. Es ist in der Meinung geschrieben, daß Philipp die Gesamtmacht seines Vaters erbe. Diese Vorstellung konnte nach der rechtsgültigen Übertragung des Kaisertums auf Ferdinand im Frühjahr 1558 nirgends mehr bestehen. Aber auch in den Jahren 1556 und 1557 ist ihre Existenz angesichts der Handlungen und Versicherungen Karls nicht wahrscheinlich.[1])

Dazu kommt ein Zweites: die ironischen Ausführungen über das Papsttum können schwerlich nach einer Zeit geschrieben sein, in der jenes in den offenen Kampf mit Spanien eintrat, also nicht nach dem Sommer 1556.

Wir sind sogar gezwungen, noch hinter das Datum, an dem die Instruktion selbst erlassen zu sein vorgibt (Oktober 1555), zurückzugehen und anzunehmen, daß ein erster Entwurf schon im Winter 1554/55 verfaßt worden ist. Es wird an zwei Stellen gesagt, Philipp müsse für die Wiedergewinnung Sienas sorgen und Siena ist tatsächlich schon im April 1555 wiedererobert worden. Wenn wir nun nicht zu der schwer durchführbaren Hypothese greifen wollen, daß der Schreiber der Instruktion sich bewußt auf einen früheren Standpunkt zurückversetzt, müssen wir annehmen, daß sie im Winter 1554/55, also zu einer Zeit, wo man von den Rücktrittsabsichten Karls V.[2]) schon Kunde hatte, entworfen und später, auf die Nachricht von dem feierlichen Akt der Abdikation, mit der jetzigen Einleitung versehen worden ist. Einer solchen späteren Redaktion müßte auch die Erwähnung

---

[1]) Gachard, Retraite et mort de Charles-Quint I 138.

[2]) Das Gerücht hiervon war im August 1554 schon in ganz Kastilien verbreitet; vgl. den Brief Ortegas bei Gachard a. a. O. I 45.

der Einnahme von Casale durch die Franzosen[1]) angehören, die im März 1555 erfolgte.

Wenn wir nach dem Zweck fragen, den der Verfasser mit seiner Fälschung verfolgte, so ist zunächst festzustellen, daß keinerlei politische Tendenz aufzufinden ist. Der lehrhafte Ton und das Bestreben, das ganze Gebiet der Staatskunst zu durchmessen, deuten darauf, daß der Verfasser eine allgemeine Lehrschrift, einen Fürstenspiegel, liefern will. Der Untertitel der meisten Handschriften lautet ja auch: „Worin enthalten ist, wie man in Friedens- und Kriegszeiten die Regierung zu führen hat." Dann hätte der Fälscher seinen Traktat in die Form einer Ansprache Karls V. an seinen Sohn gekleidet, um ihm damit größere Beachtung und Autorität zu sichern.

Das kürzere Testament Philipps II. für Philipp III. läßt noch eine andere Vermutung aufkommen: daß der Schreiber nicht so sehr ein Lehrer als ein Schüler war, der diesen Stoff als Stilübung wie ein Aufsatzthema behandelte und mit möglichst viel gelehrten Reminiszenzen schmückte.[2]) Gegen diese Annahme spricht aber wenigstens bei dem Testament Karls V. die Sorglosigkeit, mit der gerade der Stil behandelt ist, und der Umstand, daß die darin verwerteten Kenntnisse doch einen erfahreneren Mann voraussetzen.

Die Feststellung des Verfassers ist außerordentlich erschwert. Es fehlt jede Tradition, wie ich überhaupt keine Erwähnung der Schrift finde. Der Mangel an einer festen politischen Tendenz macht das Mittel, das bei solchen Fälschungen in erster Linie dazu dienen muß, dem Fälscher auf die Spur zu kommen, unanwendbar. Wohl verraten die fast ausschließlich der italienischen Politik entnommenen Belege die italienische Nationalität oder zum mindesten die besondere Vertrautheit des Verfassers mit italienischen Verhältnissen, die zahlreichen Beispiele aus der Antike seine

[1]) Vgl. oben S. 473.

[2]) Im Vatikanischen Archiv findet sich Var. Politic. XVI fol. 17—28 (Miscell. Arm. II, 16) ein *Discorso al Re Filippo per la rinunzia fatta da Carlo V.*, dessen Schrift auf dieselbe Hand deutet wie die der Cod. barb. lat. 5235. Hier handelt es sich offensichtlich um eine Stilübung.

humanistische Schulung, wobei allerdings einige Unbeholfenheiten des Stils verwunderlich bleiben. Aber das Material an Erfahrungen und Vorstellungen, das die Instruktion enthält, weist auf keine bestimmte Fährte. Die Schrift kann ebensogut in Rom oder Venedig wie in Mailand entstanden sein; wir wiesen darauf hin, daß dem Verfasser zuweilen Verhältnisse vorzuschweben scheinen, wie sie in den kleineren italienischen Staaten anzutreffen sind. Es findet sich nichts, was ein Mann, der nur einige Fühlung mit politischen Persönlichkeiten hatte, nicht wissen konnte. Der einzige Vorgang, der etwas detaillierter geschildert wird, sind die Kämpfe um Landrecies, und diese Schilderung kann unmöglich von einem Augenzeugen geschrieben sein. Es ergibt sich nur so viel daraus, daß der Verfasser zu einem der Mitkämpfer, unter denen viele Italiener waren[1]), Beziehungen hatte und dessen Erzählung nach dem Gedächtnis ungenau wiedergibt.

Aber wir dürfen den Verfasser auch nicht in zu großer Entfernung von den politisch wirksamen Kreisen suchen. Seine Schrift beweist, daß er einen guten Überblick über die Aufgaben des Staates in Italien hatte. Über die Zollpolitik in Sizilien weiß er ebenso Bescheid wie über die Mängel der Seerüstung des Kaisers, über die finanzielle Abhängigkeit Genuas ebenso wie über die wunden Punkte Venedigs und Neapels in einem etwaigen Kampfe. Wenn man sich überhaupt auf Vermutungen einlassen will, so würde ich den Verfasser am ehesten in dem Kreise jener humanistisch gebildeten Sekretäre suchen, die im Dienste italienischer Politiker verwandt wurden, oder in der ihnen verwandten Gruppe politisierender Literaten, wie wir sie etwa in Venedig finden, von wo Ende der 50er und in den 60er Jahren die ersten italienischen Schriften über Karl V. ausgingen.[2])

---

[1]) Nach Alfonso Ulloa, Vita di Ferrante Gonzaga (Venezia 1563) pag. 119 war im Feldzug von 1543 Ferrante Gonzaga luogotenente und capitano generale, Camillo Colonna und Antonio Doria führten die 4000 Italiener, Stefano Colonna war Maestro di Campo, Giangiacomo Medici leitete die Artillerie, Francesco d'Este die Kavallerie.

[2]) Morel-Fatio a. a. O. pag. 123—154.

Von dieser Annahme aus würde auch leichter erklärt werden können, wie das Testament in den Handel gebracht worden ist. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts wurden die Relationen der venetianischen Gesandten für Fürsten und Politiker kopiert.[1]) Unter solche Kopien fanden wir die Fälschung am häufigsten eingereiht. —

Als gesichert kann einstweilen nur so viel gelten: Das unter dem Namen *Ragionamento (Parlamento) di Carlo V. imperatore al re Filippo suo figliuolo nella consegnatione del governo de' suoi stati et regni* handschriftlich vielfach verbreitete politische Testament Karls V. ist eine um das Jahr 1555 in Italien verfaßte Fälschung, die keine bestimmten politischen Zwecke verfolgt, sondern offenbar als Lehrschrift der Staatskunst gedacht ist. Eine italienische Fälschung ähnlicher Art ist auch das Philipp II. zugeschriebene Testament von 1598.[2])

Italien darf sich rühmen, wie die humanistische Historiographie auch die humanistische Quellenfälschung ins Leben gerufen zu haben.[3]) Es hat, wie wir jetzt sehen, mit diesen beiden Testamenten Karls V. und Philipps II. auch jene Reihe von Fälschungen politischer Testamente eröffnet, die eine eigene Gruppe der modernen Geschichtsliteratur darstellen. Den Verfassern dieser beiden Fälschungen wird man aber mildernde Umstände zubilligen dürfen, wenn man an ihre Nachfolger denkt. Als Courtily de Sandras die Testamente Colberts und Louvois', als der Abbé Chevremont das Testament Herzog Karls V. von Lothringen fälschten, handelten sie aus Gewinnsucht: durch den buchhändlerischen Erfolg oder durch die Vertretung der Interessen einer politischen Macht hofften sie Geschäfte zu machen.[4]) Den beiden

---

[1]) Albèri a. a. O. Appendice pag. XII.

[2]) Nach dem Tode Philipps II. sind in Italien wie auch in Frankreich eine Reihe von Testamenten auf seinen Namen gefälscht worden. (Gütige Mitteilung von Professor Morel-Fatio.)

[3]) E. Fueter, Geschichte der neueren Historiographie (1911) S. 135.

[4]) R. Koser, Das Politische Testament Karls V. von Lothringen von 1687 (H. Z. 48 S. 75, 81).

Italienern ist von politischer Liebedienerei nichts nachzuweisen, und falls ihnen ihre Manuskripte überhaupt einen finanziellen Ertrag geliefert haben, kann er nur gering gewesen sein. Jedenfalls zeugen ihre Elaborate von dem wissensstolzen Drang zur Belehrung, wie sie dem Humanismus eigen ist, und zugleich von der politischen Phantasie, der Neigung zum *ragionamento*, die die italienische Renaissance gezeitigt hat.

Literaturbericht.

Edmund Burke in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte des historisch-politischen Denkens. Von Frieda Braune. (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, begr. v. Erich Marcks u. Dietr. Schäfer, herausg. v. Karl Hampe u. Herm. Oncken, Heft 50.) Heidelberg, Carl Winter. 1917. X u. 227 S. 7,70 M.

Den reichen Anregungen, die von Meineckes „Weltbürgertum" ausgingen, verdanken wir bereits eine ganze Literatur. Dinge, die dort, in einen großen Zusammenhang gestellt, naturgemäß etwas summarisch behandelt werden mußten, finden nach und nach eine selbständige und ins einzelne gehende Untersuchung. Das braucht keineswegs nur Kärrnerarbeit zu sein. Und wenn in der vorliegenden Arbeit eine Schülerin Hermann Onckens das, was Meinecke über die Wirkung Burkes auf die deutschen politischen Denker, vor allen auf Adam Müller, sagt, nach allen Seiten hin ausbaut, so dürfen wir anstandslos urteilen, daß sie das mit feinem Verständnis und gutem Ergebnis tut.

Nach zwei einleitenden Kapiteln über die in Deutschland erschienenen Übersetzungen Burkescher Schriften und über die Diskussion seiner Ansichten in der damaligen deutschen Zeitschriftenliteratur werden der Reihe nach jene vier Männer behandelt, deren politische Entwicklung unter dem entscheidenden Einfluß Burkescher Ideen sich vollzog und die vor allen anderen Burkes Ideen weiterverbreiteten, sie dabei im einzelnen vielfach umbildend: Brandes, Rehberg, Friedrich Gentz, Adam Müller.

Wenn jede der behandelten Persönlichkeiten als politischer Denker eine individuelle Note besitzt, so hängt das mit der ganzen menschlichen Eigenart dieser Personen und ihrem Werdegange, den Einflüssen, die auf sie wirkten, und den Erfahrungen, welche sie machten, zusammen. In sehr feiner Weise analysiert die Verfasserin die äußeren Bedingungen der politischen Ideenbildung bei den einzelnen Denkern: das soziale Milieu, in dem sie erwachsen, die theoretischen Anschauungen, von denen sie berührt werden, die Beobachtungen, die sie in der praktischen Politik machen, endlich die großen politischen Ereignisse, unter deren Eindruck sie stehen. Dagegen vermißt man — um so mehr als auch ein Register fehlt, welches das Auffinden des sachlich Zusammengehörigen erleichtern würde, — ein Schlußkapitel, das die entscheidenden geistigen Zusammenhänge, nach sachlichen Kategorien geordnet, vorgeführt hätte, wobei dann die Einzelpersönlichkeiten im Fluß einer großen Ideenbewegung stehend erschienen wären. Zur Einführung in letzte geistige Grundlagen hätte etwa eine Untersuchung gedient, die von den Wandlungen ausgegangen wäre, welche der „Natur"begriff im Zusammenhang mit der Wandlung der gesamten Weltanschauung damals durchmachte. Der abstrakte Naturbegriff der Aufklärung — abstrakt, einmal weil er von der (wahrhaft natürlichen) organischen Verbundenheit des Menschen mit seiner sozialen und politischen Umwelt künstlich absah, sodann weil er durch reine Vernunftspekulation und -konstruktion zu ermitteln suchte, was „Natur" sei, sodaß das sog. Naturrecht vielmehr ein von der natürlichen Wirklichkeit künstlich absehendes reines Vernunftrecht darstellte, — dieser abstrakte Naturbegriff der Aufklärung, insbesondere Rousseaus (auch die Physiokraten gehören hierher), wird verdrängt durch den neuen, konkreten, am unmittelbaren Leben gebildeten Naturbegriff, der nun seinerseits in dem sich „natürlich" dünkenden Rationalismus nur noch „Metaphysik", ja vollendete Unnatur und Widernatur erblickt, — eine künstliche Vergewaltigung der Natur durch die reine Vernunft. Dieser neue Naturbegriff widerstrebt grundsätzlich einer Rationalisierung des Irrationalen, er will gerade das Irrationale pflegen (s. Burkes „Urgefühle der Natur": S. 107, 110) und betont darum das Unbewußte, Triebhafte

im Gegensatz zum Menschlichen als dem persönlich Bewußten.[1]) Diese Tendenz erzeugt bei einzelnen, z. B. bei Brandes, eine gewollt unphilosophische, ja philosophiefeindliche Stimmung (S. 78, 107). Man will das wirkliche Leben in seiner Unmittelbarkeit und Fülle (Burke, Brandes; S. 104), in seiner natürlichen Einheit und Ganzheit, in seiner „Totalität" (Adam Müller) erfassen, und man wendet sich hinweg von jenen widernatürlichen Trennungen, die ohne Verständnis das organisch Zusammengehörige begrifflich zerreißen (S. 186). Dieser über den alten Naturalismus sich erhebende Biologismus (der u. a. auch Burkes ästhetische Theorie bestimmt)[2]) läßt einen Gegensatz zwischen „Natur" und „Geschichte", wie er der Aufklärung geläufig gewesen war, nicht mehr bestehen, weil der neue Naturbegriff selbst bewußt irrational, ja antirational gerichtet ist. Der Naturbegriff erscheint historisiert und der Begriff der Geschichte naturalisiert. Burke erblickt in der Geschichte nicht eine Entwicklung zu höheren Stufen, sondern eher eine Wiederkehr des Gleichen, wie sie die Natur kennen lehrt: er sieht, wie das Ganze, unter den ewig wechselnden Gestalten von Verfall und Untergang, Erneuerung und Wachstum, in einem Zustande unwandelbarer Gleichförmigkeit fortlebt und dahintreibt" (zit. S. 197); in allen Jahrhunderten findet er die gleichen Kräfte wirksam, nur die Formen ihres Auftretens wechseln (S. 200). Das ergibt dann freilich leicht eine recht melancholische Vorstellung vom unvermeidlichen Auf und Nieder im Schicksal der Staaten, — eine Geschichtsauffassung, die Adam Müller als „heidnisch" verwirft (S. 194; vgl. auch 226). Ihm, dem „Natur" und „Gott" ein und dasselbe sind, ist der Staat ein Natürliches und ein Göttliches

[1]) Ähnlich neuestens Kjellén in seinem Buch „Der Staat als Lebensform". (Vgl. auch die Besprechung von Albert Elkan, Deutsche Literaturzeitung 1918, Sp. 436.)

[2]) Die Verfasserin behandelt diese (in Burkes Jugendwerk von 1756 *„Origine of our Ideas of the Sublime and Beautiful"* enthaltene) Theorie ausführlich, ohne indes diesen inneren Zusammenhang anzudeuten. Diese psychologisch orientierte Ästhetik, die nicht rational abstrahierend, sondern empirisch verfährt, ist das genaue Seitenstück zur biologischen Grundlegung der Staatswissenschaft.

zugleich, ein ganz in sich Ruhendes, „unabhängig von menschlicher Willkür und Erfindung" (zit. S. 198), ein Lebendiges, Organisches, Dynamisches, mit seinen eigenen Gesetzen des Werdens, der Bewegung und Veränderung. Aufbau eines „naturgemäßen" Staatslebens heißt daher die Forderung — im Gegensatz zu dem Staat als einer komplizierten Maschine, wie ihn sich die alte mechanische Staatskunst vorstellte. Die neue Staatslehre hat auch ein neues „Freiheits"ideal, das auf Montesquieu zurückgeht: das Ideal einer „sittlichen und geordneten" Freiheit (Burke; zit. S. 100). Die charakteristischen Abwandlungen des Freiheitsbegriffs, die bei den deutschen Burkeschülern zu beobachten sind, hätten ebenfalls eine zusammenhängende Darstellung verdient, für deren Fehlen die hier und da verstreuten Bemerkungen (S. 24, 27, 36, 56, 59, 62, 91, 100 f., 109, 151 f., 197) nicht entschädigen; das Verhältnis von Freiheit und Autorität (s. S. 106, 109), von Freiheit und Macht (s. etwa S. 191 f., vgl. auch S. 52) hätte da einen bedeutsamen Platz gefunden; nicht minder die Frage nach dem Recht zur Revolution (S. 25, 63, 134). Ebenso hätte man sich Zusammenfassendes über die Stellungnahme der neuen Lehre zu den politisch-moralischen Grenzfragen gewünscht (vgl. z. B. S. 95 f., 130, 204) — für Rehberg wäre besonders das (von der Verfasserin nicht erwähnte) grundsätzliche Bekenntnis Unters. I, S. 9 heranzuziehen gewesen —; auch die Frage der pazifistischen oder militaristischen Orientierung (z. B. S. 161 ff. — vgl. auch S. 97 —, 223 f.) hätte in diesen Zusammenhang gehört. Reiches Material stand für die Frage der Bedeutung des religiösen Moments innerhalb der politischen Grundanschauungen — insbesondere soweit sie das Verhältnis von Staat und Kirche betreffen — zu Gebote: auch hier hätte sich aus den da und dort gegebenen Andeutungen (S. 25 f., 30 f., 37, 51, 55, 67, 90 f., 109 f., 179—181, 224—227) ein Gesamtbild gestalten lassen. Endlich das wichtigste Problem: wie aus kosmopolitischem Milieu (vgl. S. 59, 63, 166, 169) allmählich die Idee des „Volkes", der „Nation" sich erhob (S. 131 f., 205 ff., 216 ff.).

Eine ideengeschichtliche Studie sollte mehr, als die vorliegende Arbeit es tut, dem Eigenleben der Ideen gerecht werden. Die Verfasserin hat ihre Aufgabe darauf beschränkt,

der Ideenbildung in ihrer singulären Ausgestaltung nachzugehen, die sie in der geistigen Physiognomie der einzelnen Persönlichkeiten annimmt. Auf diesem Gebiet hat die Arbeit ihre sehr beträchtlichen Qualitäten. Viele feinsinnige Bemerkungen bekunden ein einfühlendes Verständnis, das nicht alltäglich ist. Freilich laufen auch einzelne nicht ganz einwandfreie Behauptungen und nicht ganz schlüssige Folgerungen mit unter; wenn Adam Müller der deutschen politischen Literatur ihre akademische Kühle und mangelnde Lebenswärme vorwirft, so folgt daraus doch noch nicht, daß er in jener Unzulänglichkeit die alleinige Ursache für das Stagnieren des politischen Lebens in Deutschland sieht! (S. 193 f.) Auffallend ist endlich, daß Burkes Schriften durchgängig — auch da, wo es sich um seine persönlichen Auffassungen im Gegensatz zu denen seiner Übersetzer und Interpreten handelt — nicht im Original (*Works*, London 1854) zitiert werden, — obwohl die „Freiheit" vieler der benutzten Übersetzungen ausdrücklich kritisiert wird (S. 24, 29, 33): die trotz „aller Freiheit" erstrebte „sinngemäße Treue" (S. 29) ist nach der Verfasserin selbst nur „fast überall" (S. 24) oder „meist" (S. 33) gewahrt!

Frankfurt a. M. *Alfred v. Martin.*

Minister Freiherr von Bruck, der Vorkämpfer Mitteleuropas. Sein Lebensgang und seine Denkschriften. Von Richard Charmatz. Leipzig, S. Hirzel. 1916. 281 S.

Charmatz ist ein Historiker, dessen Arbeiten sich durch besonnenes Urteil, fleissige Benutzung der Quellen und anmutende Darstellung auszeichnen; diese Vorzüge findet man auch im vorliegenden Buche vereint. Er schildert die Geschichte eines ungewöhnlich bedeutenden Mannes, dessen Wirken viel zu wenig bekannt ist und gewürdigt wird. Ein Elberfelder Sohn, aus einfachen Kreisen stammend, kam Karl Ludwig Bruck 1821 nach Triest auf der Durchreise nach Griechenland, wo er für die hellenische Freiheit kämpfen wollte. Er blieb aber in der schönen Hafenstadt. Emsiger Fleiß, gepaart mit reicher Begabung und einem gewinnenden Äußeren ließen ihn rasch emporkommen: er wurde der Schöpfer des Österreichischen Lloyd, dessen Bedeutung für den österreichisch-ungarischen Handel nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Das Jahr 1848 rief Bruck nach

Frankfurt; bald wurde er von dort zurückgeholt, um österreichischer Handelsminister unter Felix Schwarzenberg zu werden. Der deutsche Protestant wußte sich unter der österreichischen Bureaukratie eine glänzende Stellung zu erringen. Lebhaft ist er stets eingetreten für engen Anschluß an Preußen; sein glühendster Wunsch war es aber, sein Adoptivvaterland mit dem Deutschen Zollvereine zu vereinigen; seine Denkschriften darüber, seine Programme für Österreichs Weiterentwicklung sind in diesem Buche verwertet und abgedruckt. Im Jahre 1851 wich er der beginnenden Reaktion, ging zuerst nach Triest zurück, führte dann die Verhandlungen mit Preußen, die im Abschlusse des Handelsvertrages vom Februar 1853 gipfelten, kam darauf als Gesandter nach Konstantinopel, von wo er im Frühjahre 1855 zurückkehrte, um in Wien das Finanzministerium zu übernehmen. Auch hier konnte der neue österreichische Freiherr seine Arbeitskraft und seinen Ideenreichtum verwerten; weit über sein eigentliches Ressort griff er hinaus: der Bau von Eisenbahnen, die Schaffung der österreichischen Gewerbefreiheit sind ebenso mit seinem Namen verknüpft wie die Gründung der österr. Kreditanstalt, die Aufnahme der Barzahlungen in Österreich, das Eintreten für die Ausführung des Suezkanals.

Schwer traf seine Bemühung um die Gesundung der österreichischen Finanzen der Italienische Krieg von 1859. Dieser schuf eine gewitterschwere Atmosphäre von Mißtrauen und Unzufriedenheit in Österreich: den Verdächtigungen und Beschuldigungen jener Tage erlag auch Bruck, obwohl vollständig unschuldig. Es gibt zwei höfische Trauerspiele in der neuen Geschichte Österreichs, denen verdiente Männer zum Opfer gefallen sind: Bruck und Benedek. Sie haben ihr Schicksal verschieden getragen — der letztere litt und duldete, der erstere ging freiwillig in den Tod. Endlich erinnert man sich im Donaustaate dieses Mannes wieder; vielleicht kommt noch die Zeit, da die Stadt Triest ihre ungeheure Dankesschuld gegen Bruck abtragen und es wagen wird, einem Deutschen ein Denkmal zu setzen!

Die schon eingangs ausgedrückte Anerkennung der wertvollen Arbeit Ch.s soll nicht eingeschränkt werden durch zwei Bemerkungen, zu denen Referent sich veranlaßt sieht. Im Abschnitte „Letzte Kämpfe und Reformen" ist die chronologische

Darstellung nicht ganz übersichtlich; ferner scheint Ch. in seinem begründeten und begreiflichen Eintreten für Brucks Integrität zu weit gegangen zu sein, wenn er auch als Argument den Umstand heranzieht, daß Brucks Vermögen nur geringfügig gewesen sei. Referent kann diese Behauptung nicht richtig finden: für jene — im Vergleiche zu heute — billigen und unschuldsvollen Tage ist die hinterlassene Summe (560000 Gulden) keineswegs gering, besonders da sie in einem Zeitraum von wenig über zehn Jahren erworben sein mußte (s. S. 28). Doch ebensowenig wie diese Bemerkung der Uneigennützigkeit und tadellosen Amtsführung Brucks Eintrag tun soll, kann sie auch dem schönen Buch Ch.s schaden.

Prag. *O. Weber.*

Carl Bertuchs Tagebueh vom Wiener Kongreß. Herausgegeben von Hermann Freiherrn v. Egloffstein. Mit einem Bildnis. Berlin, Paetel. 1916. VIII u. 287 S.

Der Band ist kein einfacher Wiederabdruck der Veröffentlichung in der Deutschen Rundschau 1915/16. Dem bei der Spärlichkeit der Berichte über den Kongreß erwünschten Tagebuch Karl Bertuchs, des Verfassers der ältesten Beschreibung der Leipziger Völkerschlacht, den ein Auftrag des deutschen Buchhandels zur Erwirkung eines deutschen Gesetzes gegen den Nachdruck gemeinsam mit Cotta zum Kongreß entsendet hatte, ist eine wertvolle Auswahl aus den Briefen Bertuchs an seinen rühmlich bekannten Vater in Weimar hinzugefügt. Sie bildet den Anhang, ist anderenteils benutzt für die Anmerkungen und für eine Synthese des Herausgebers über die Tätigkeit Karls in Wien im Interesse des Buchhandels. Diese Dreiteilung des Stoffs ist schwer verständlich, um so weniger als sie dem Herausgeber den Überblick erschwert hat, so daß Verweise in den Anmerkungen und sonst auf Briefe im Anhang hier fehlen (vgl. z. B. Anmerkung 208). Die zahlreichen Anmerkungen dienen fast ausschließlich der Feststellung im Tagebuch vorkommender Persönlichkeiten, schweigen aber fast völlig über Sachliches. Die Leser würden sicherlich gern erfahren, was es mit dem gerügten Nachdruck in Baden und Nassau (Wielands Werke!), von dem nicht einmal der Freiherr vom Stein Kenntnis besaß, auf sich gehabt hat.

Das Register erweist sich, soweit ich sehe, als zuverlässig. Nur selten bleibt es stumm, wie bei der rätselhaften Notiz S. 47 vom 3. November: „Gethe(!) ganz höflich komplimentierend".

In Verbindung mit Briefen des Herzogs an seine Gemahlin, die Egloffstein in seinem Buch: Karl August auf dem Wiener Kongreß veröffentlicht hatte, geben die Eintragungen und Briefe Bertuchs, für die Zeit vom 30. September 1814 bis 28. Mai 1815, ein eindrucksvolles, lehrreiches Bild des „Wirrwarrs" unter den Kongreßteilnehmern, der öffentlichen wie der auffallend geringfügigen privaten Geselligkeit, und vor allem auch der Kunstschätze und des musikalischen und theatralischen Lebens in der schönen Kaiserstadt, aus der aber schließlich alle mit heißem Begehren sich fortsehnten.

Eine nicht geringe Anzahl hervorragender Kongreßteilnehmer — ich nenne nur Stein, Kaiser Alexander, Metternich, Gentz, Humboldt — werden in scharfe Beleuchtung gerückt.

Man erfährt hier meines Wissens zuerst, daß der kaiserliche Leibarzt Freiherr von Stift als eine bei seinem Gebieter sehr einflußreiche Persönlichkeit galt, zu der Bertuch im Verfolg seiner Hauptaufgabe in Beziehung getreten ist. Erstaunlich fast ist, wie rasch es dem — wohl allzusehr arglosen und offenen — Buchhändler gelungen ist, in Kreise vornehmer Kunstsammler Eingang zu finden. Wohl mag der Umstand dienlich gewesen sein, daß Karl August ihn gleichsam zum „wissenschaftlichen Adjutanten" bestellt hatte. Aber B. ist weit davon entfernt, die Urteile seines fürstlichen Gönners nachzusprechen. Auch nicht in politischen Dingen. Im Anfang wie im späteren Verlauf des Kongresses (246 und 255) heißt es in B.s Briefen: „Die Franzosen vermeidet hier jeder Deutsche und mit Recht." Er hält es für höchst unklug, sich ihres Einflusses zu bedienen usw. Der Herzog dagegen schreibt am 26. Dezember seiner Gemahlin, die Franzosen seien die einzigen, die klar sähen und konsequent und vornehm handelten. Im allgemeinen zeigt sich B. über die schwebenden politischen Fragen vielfach zeitig und auch zuverlässig unterrichtet. Freilich, über Englands Absichten bei Anbahnung des Bündnisses vom 3. Januar 1815 scheint er durch Kongreßklatsch irregeführt (S. 72). An diesem Beispiel mag es genug sein. Ebenso übergehe ich einzelne, in einem Tagebuch begreifliche Unstimmigkeiten (z. B. S. 40 die Anrede „mein Freund").

Egloffstein hat seinem Verdienste um die Erfassung der Persönlichkeit Karl Augusts von Weimar durch vorliegende Veröffentlichung nicht nur ein neues hinzugefügt, er hat auch die sittengeschichtliche Seite des großen Wiener Kongresses in erfreulicher Weise geklärt. Privates Verständnis hat die Hebung dieses Schatzes ermöglicht, aber die zweckentsprechende Fassung war gebunden an die Benutzung des Haus- und des Staatsarchivs in Weimar durch den Herausgeber. Es ist sehr erfreulich, daß dort mit der engen Anschauung, durch welche die Forscher (so ich selbst in den neunziger Jahren) von der Einsicht in die Papiere Karl Augusts ausgesperrt blieben, endlich gebrochen ist.

Darmstadt. *H. Ulmann.*

Das Rechtsbuch Ruprechts von Freising (1328). Von Dr. Hermann Knapp. Leipzig, Voigtländer. 1916. 145 S.

Ruprecht von Freising ist in der germanistischen Literatur nicht unbekannt. Wir wissen, daß er ein Stadtrechtsbuch verfaßt hat, herausgegeben nach einer Handschrift von 1328 von Westenrieder im 7. Bande seiner „Beiträge zur vaterländischen Historie" sowie in einem Separatabdrucke 1802. Das Rechtsbuch ward später wiederholt bearbeitet und in solcher Gestalt mit einem Landrechtsbuche verbunden. Die jüngste dieser Handschriften (von 1473) hat Ludwig von Maurer unter Benutzung von vier anderen Handschriften veröffentlicht: Das Stadt- und das Landrechtsbuch Ruprechts von Freysing, 1839. (Dazu Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen Abt. 1, 1860, S. 435ff.) Knapp findet (Vorwort des vorliegenden Werkes S. 5f.), daß das Stadtrechtsbuch besonders wichtig sei, aber ebenso gering bewertet wie unrichtig beurteilt werde, und daß die Ausgabe Westenrieders keineswegs mustergültig sei (auch S. 22); darum habe er dessen erneute Herausgabe unternommen, — daß es sich um eine Ausgabe handelt läßt übrigens der Titel nicht erkennen. „Und so möge denn dies Buch," sagt er am Schlusse des Vorwortes (S. 6), „das nach des Verlegers Wunsch eine möglichst volkstümliche Fassung erfuhr, sowohl den Anforderungen der Wissenschaft genügen, als auch dem gebildeten Laien zum Studium dienen." Soll mit „diesem Buche" das Stadtrechtsbuch oder das vorliegende Werk gemeint sein? Ver-

mutlich dieses, obwohl der Satz in seinem Zusammenhange mit den ihm vorhergehenden Worten mehr auf jenes bezogen werden könnte.

Wie steht es nun aber mit der „volkstümlichen Fassung"? Nach einer „Einleitung" (S. 7—25) und einer kurzen Übersicht über das „System des Rechtsbuchs" (S. 27) ist der Text der Handschrift von 1328 wörtlich — nicht in modernem Deutsch — abgedruckt (S. 28—133), unter Beifügung von im ganzen 20 kurzen Anmerkungen (fast durchweg Erklärung einzelner Wörter); dann folgen ein „Sachregister" (S. 134—136) und ein „Glossar" (S. 137—142). Wir glauben nicht, daß der „gebildete Laie" viel Gewinn von dem Lesen der Quelle haben wird, zumal da auch die Einleitung ihm in dieser Beziehung keinerlei Hilfe gewährt. Dagegen scheint der Textabdruck, soweit man ohne Vergleichung der Handschrift zu urteilen vermag, sehr wohl den wissenschaftlichen Anforderungen zu entsprechen. Die Einleitung ist jedoch weder volkstümlich noch streng wissenschaftlich.

Sie ist unübersichtlich gegliedert und wird inhaltlich nicht den Anforderungen gerecht, die man an die Einleitung einer Edition stellen muß, — gute Vorbilder hätte K. zur Genüge gehabt. Vor allem war der Charakter der Rechtsaufzeichnung zu bestimmen. Diese wird zwar als „Rechtsbuch", gelegentlich auch als „schlichte Privatarbeit" (S. 9) bezeichnet; aber nur einmal (S. 11) ist K. an versteckter Stelle das Wort Stadtrechtsbuch aus der Feder geflossen. Er spricht aber auch von einer „Kodifikation" (S. 9), von „Satzungen" (S. 14)! Seine Ansicht, daß die Handschrift eine Abschrift des Originals ist (S. 18f., 25) begründet K. nicht ausreichend. Hinsichtlich der Entstehungszeit der Rechtsaufzeichnung macht er sich (S. 18) ohne weiteres v. Maurers Meinung zu eigen. Von Wichtigkeit war auch die Feststellung, aus welchen Quellen Ruprecht geschöpft hat. Das hat offenbar auch K. erkannt. Allein, was er hier bringt (S. 10ff.), ist weit entfernt von einer systematischen Untersuchung der Frage. Was insbesondere den sog. Schwabenspiegel anlangt, so sagt K. (S. 11), es sei die Behauptung zurückzuweisen, daß sich Ruprecht sklavisch demselben angelehnt habe. Diese Behauptung hat unseres Wissens niemand aufgestellt. Daß der Schwabenspiegel von Ruprecht benutzt worden ist, vermag auch K. nicht zu bestreiten; ob er das Richtige getroffen hat, wenn er lehrt, nicht

v el mehr als ein Fünftel sei nachweislich diesem entnommen (S. 11, auch S. 143), kann nur eine eingehende Vergleichung beider Quellen ergeben. Daß im übrigen unbekannte Satzungen der Stadt Freising benutzt worden sind, hatte bereits v. Maurer betont; ob es sich dabei, wie K. (S. 12) ohne Beweisführung angibt, um ein „Stadtbuch" gehandelt hat, ist nicht sicher. Dem Inhalte des Rechtsbuches widmet die Einleitung (S. 16) nur ein paar Bemerkungen; wenn es heißt, „der wichtigste Teil" seien „die Strafsatzungen" (S. 13, auch S. 10), so ist diese Auffassung wohl auf das überwiegende persönliche Interesse des Herausgebers für die Geschichte des Strafrechtes zurückzuführen. Es soll nicht geleugnet werden, daß wir es mit einer wichtigen Quelle zu tun haben. Der Satz K.s (S. 9): „Sicher fordert kein Rechtsdenkmal aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts so sehr unser Interesse heraus als Ruprechts Rechtsbuch", enthält jedoch eine starke Übertreibung, und gänzlich ins Reich reinster Phantasie gehört die Vermutung, daß die „Geltung" des Rechtsbuches sich nicht auf die Stadt Freising beschränken sollte, ihm vielmehr ein größerer „Wirkungskreis" zugedacht war, daß dieser Traum Ruprechts aber „leider" nicht zur Wirklichkeit werden sollte, da die bald einsetzende oberbayerische Gesetzgebung seiner Schöpfung den Ruhm verlegte, zum Bayernspiegel zu werden (S. 9f.).

Halle. *Paul Rehme.*

Rheinische Urbare. Sammlung von Urbaren und anderen Quellen zur rheinischen Wirtschaftsgeschichte. Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XX. 3. Bd.: **Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr.** B. Lagerbücher, Hebe- und Zinsregister vom 14. bis ins 17. Jahrhundert. Herausgegeben von **Rudolf Kötzschke.** Bonn, Herm. Behrendt. 1917. 892 S.

Elf Jahre nach dem ersten erscheint der zweite Band der Werdener Urbare; dem damals gegebenen Versprechen gemäß enthält er die „Heberegister der Klosterämter Werdens nebst Auszügen aus den Rechnungsakten 1311—1474", d. i. die Zeit des Verfalls, und „Die Lagerbücher und Zinsregister des Stifts Werden von der Klosterreform (1474) bis in die Zeiten Abt Heinrich Dudens († 1601)", dessen Name die zweite Kloster-

reform bezeichnet, „und seiner Nachfolger" mit Anhang C: „Auszüge aus den Rechnungsakten nach der Klosterreform". Er bringt aber noch nicht die versprochene Einleitung und die Register, deren Erscheinen als dritter Band, im August 1917 in wenigen Monaten vorausgesagt, die Zeitumstände wohl leider noch verhindern. Erst mit Hilfe der Register aber wird es möglich sein in den Stoff einzudringen, dessen Inhalt und Behandlung hier nur kurz angezeigt sei.

Gegenüber dem ersten Bande, in welchem wenige aber umfassende Urbare zum Ausdruck gelangten, ist der Stoff des zweiten viel ungleichmäßiger geworden. In der Zeit des Verfalls sind keine größeren Güterverzeichnisse angelegt worden; erst die beiden Reformationen hatten solche im Gefolge. Der Herausgeber stand vor der schweren Aufgabe mit Hilfe einiger kleinerer Heberegister und einer Auswahl aus dem übrigen weitschweifigen Stoff, bes. den Rechnungen, die Lücken auszufüllen. Auf die Schwierigkeit solcher Auswahl hat er schon seinerzeit hingewiesen und dennoch jetzt durch individuelle Behandlung der einzelnen Stücke, durch reichliche Verwendung von Auszügen und Tabellenform, durch eine sehr geschickte Druckanordnung, endlich durch einen großen Apparat von Verweisungen und Ortserklärungen eine sehr schöne, übersichtliche, handliche Ausgabe hergestellt.

In solcher Ausführlichkeit liegen urbariale Aufzeichnungen so später Zeit noch kaum vor. Wir fragen, ob denn nicht an ihre Fortführung bis zum Untergang der Werdener Grundherrschaft gedacht wird? Dabei müßte dann freilich in noch weiterem Maße an die Stelle der einfachen Quellenausgabe die Verarbeitung des Stoffes treten.

Wirtschaftsgeschichtlich wertvoll ist der vorliegende Band vor allem deshalb, weil er den Verfall der alten Villikationsverfassung und das fortschreitende Eindringen der Geldwirtschaft in allen Einzelheiten beobachten läßt. Richtig erholt hat sich die Werdener Großgrundherrschaft nie mehr. Es mangelt auch durchaus an großzügigen Ideen, ihr System aus der Stagnation, in die es durch die erbliche Festlegung der Leistungen von den Bauerngütern geraten war, herauszureißen. Wertvolle Beiträge enthält der Band außerdem zur Geschichte der Unfreien (Ministerialen, Wachszinser, Vollschuldige) und

auch die verstreuten Nachrichten zur allgemeinen Kulturgeschichte sind der Beachtung wert.

Bonn. *Hermann Aubin.*

Hagios Nikolaos. Der heilige Nikolaos in der griechischen Kirche. Texte und Untersuchungen. Von Gustav Anrich. Bd. 2: Prolegomena. Untersuchungen. Indices. Mit Unterstützung der Cunitz-Stiftung in Straßburg. Leipzig und Berlin, Teubner. 1917. XII u. 592 S. 24 M.

Der 1. Band des Werkes wurde im 113. Bande der H. Z. S. 652 kurz angezeigt. Er brachte uns die Texte zum Leben des hl. Nikolaos. Nunmehr ist der abschließende 2. Band gefolgt, der die Prolegomena, Untersuchungen und Indices enthält. Die Hauptbedeutung des groß angelegten Werkes liegt natürlich darin, daß die Quellen zum Leben unseres Heiligen zum ersten Male mit den Mitteln der modernen Philologie geprüft, gesichtet und ediert werden. Dabei ist wohl das wichtigste Resultat, daß seit der sog. *Vita compilata* (entstanden zwischen 860—975 n. Chr., s. S. 311) zwei Viten ineinander verflochten sind, die ursprünglich gar nichts miteinander zu tun hatten. Es handelt sich um die Lebensbeschreibung des Abtes Nikolaos von Sion (im lykischen Dorfe Tragalassos gelegen), der um die Mitte des 6. Jahrhunderts gelebt hat und sicher eine historische Persönlichkeit gewesen ist (gest. wahrscheinlich 10. 12. 564, s. S. 216), sowie um die des Bischofs Nikolaos von Myra, den wir zeitlich nicht genau fixieren können, ja dessen Geschichtlichkeit überhaupt zwar wahrscheinlich, doch nicht sicher nachzuweisen ist (S. 514). Denn daß er am nikänischen Konzil teilgenommen und den Ketzer Areios durch eine Ohrfeige gezüchtigt habe, ist sicher spätere Erfindung (S. 301—303, 498, 512), durch die man den Bischof von Myra zum Konfessor zu stempeln suchte. Allein Nikolaos war weder Märtyrer noch Konfessor, sondern gehörte zum Typus der bischöflichen Heiligen, der seit der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts sich ausgebildet hat (S. 512). Was dazu führte, diesen Bischof in Lykien populär und schließlich zum Landesheiligen (S. 499) zu machen, wissen wir nicht; jedenfalls geht aus der Vita des Abtes Nikolaos von Sion hervor, daß er um die Mitte des 6. Jahrhunderts diese Geltung bereits besessen hat (S. 208, 230, 260). Dann aber breitete sich sein Ruhm in immer weitere Kreise aus.

Unter Kaiser Justinian erscheint sein Kultus zum ersten Male in der Reichshauptstadt — der Monarch baut für die Hll. Nikolaos und Priskos gemeinsam eine große Kirche in der Blachernenvorstadt (S. 454—455) —, schließlich wurde er zum eigentlichen Nationalheiligen des byzantinischen Reiches (S. 473). Was den fabelhaft schnellen Aufstieg in der Verehrung des hl. Nikolaos, der ins 9. Jahrhundert fällt, veranlaßt hat, können wir nur vermuten. Der Verfasser ist der Meinung, daß die Erzählung von den Feldherren des Kaisers Konstantin (*Praxis de stratelatis*) diese ungemeine Popularität bewirkt habe. In dieser Geschichte erscheint der Bischof als der mutige Verteidiger der unschuldig angeklagten Feldherren gegenüber einem allmächtigen Minister, also als Vertreter der unabhängigen, allein von Gott ressortierenden geistlichen Gewalt gegenüber der weltlichen Obrigkeit. Das sind Gedanken, die im Abendlande gang und gäbe sind, in der morgenländischen Kirche aber nur gelegentlich mit größerer Wucht in die Erscheinung treten. Am stärksten wirkten sie sich in der Zeit des Bilderstreites aus, und so hält es Anrich nicht für ausgeschlossen, daß gerade die kirchenpolitischen Kämpfe dieser Periode zur Popularität unseres Heiligen beigetragen haben (S. 502). Diese Vermutung gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn wir bedenken, daß Theodor von Studion, der Hauptkämpfer im Streite, einen Hymnus auf den hl. Nikolaos verfaßt hat (S. 360 f., 466), und daß auch andere Bilderfreunde als besondere Verehrer unseres Heiligen bekannt sind (S. 466).

Man sieht, bei aller Dürftigkeit der Vita des hl. Nikolaos an historischem Tatsachenmaterial ist die Geschichte seiner Verehrung von um so größerer historischer Bedeutung. Ich will hier ganz schweigen von der Stellung des Heiligen in der kunstgeschichtlichen Entwicklung, von den Stätten seiner Verehrung und der Art seiner Darstellung (S. 478 ff.), auch von der Geschichte seines Grabes und der zweimaligen Translation seiner Gebeine — durch die Barenser und die Venetianer (S. 514 ff.) —, die in der Geschichte der Kreuzzüge eine Rolle spielt. Nur auf einen wichtigen Punkt sei noch hingewiesen. Es handelt sich um die Frage, wie steht es mit der Beziehung zum sinkenden Heidentum, lassen sich Anknüpfungspunkte zwischen der Verehrung des hl. Nikolaos und antiken Gottesdiensten finden? Der Verfasser ist bei Beantwortung dieser Frage (S. 502 ff.) sehr

vorsichtig und mit entschiedener Ablehnung früherer methodischer Fehler (S. 448 u. 502) vorgegangen. Das Resultat ist, daß die Gleichung Poseidon = Nikolaos durchaus zu verwerfen, Beeinflussung durch lokale religiöse Gebräuche (der Dienst der Artemis Eleuthera) aber wahrscheinlich sei. Ich halte gerade diesen Teil des Werkes für einen Glanzpunkt der gesamten Untersuchung und kann überhaupt nicht umhin, die Gesamtleistung als eine der erfreulichsten und bedeutendsten auf dem Gebiete der Hagiologie zu bezeichnen. Es ist ein ästhetischer Genuß, an der Hand eines so kundigen Führers sich durch den Irrwald hagiographischer Texte und moderner Hagiologie — oder was sich in früheren und späteren Jahrhunderten als solche ausgab — hindurchzufinden. (Zum Schlusse noch zwei Bemerkungen zu den Konzilslisten und den *Notitiae episcopatuum* (vgl. S. 246): 1. In der Liste von Chalkedon muß die Lesart *πανόρμου* bestehen bleiben; Pinara und Sidyma sind tatsächlich nicht vertreten. 2. Im *Codex Encyclius* des Kaisers Leo ist statt *narensis* zu lesen *arnensis*; die Konjektur *pinarensis* billige ich nicht.)

Bad Homburg v. d. H. *E. Gerland.*

Die Ketzerverfolgungen im 11. und 12. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der Entstehung des päpstlichen Ketzerinquisitionsgerichts. Von Hermann Theloe. (A. u. d. T.: Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausgegeben von G. v. Below, H. Finke, F. Meinecke. Heft 48.) Berlin und Leipzig, W. Rothschild. 1913. 176 S. 5,40 M.

Der von H. Finke angeregten Arbeit des Verfassers (in gleichem Umfang als Freiburger Dissertation erschienen) liegt die Absicht zugrunde, „den Ursprung und die Anfänge des päpstlichen Ketzerinquisitionsgerichtes darzustellen", die Entwicklungsreihen bloßzulegen, die der Begründung jenes Gerichtes vorausgingen, und damit die Frage zu beantworten: „Wie war die Behandlung der Ketzer vor der Entstehung der päpstlichen Ketzergerichte?" Leider haben äußere Gründe von vornherein die vollständige Durchführung dieser Absicht durchkreuzt: da „die Arbeit als Dissertation dienen sollte und deshalb einen gewissen Umfang nicht überschreiten durfte" (?), hat der Verfasser seine Untersuchung nur bis vor den Pontifikat Innozenz' III. geführt, der zur Klärung des Sachverhaltes notwendigerweise

mitbehandelt werden mußte. — Die Ketzerverfolgungen des 11. und 12. Jahrhunderts sind in den letzten Jahrzehnten Gegenstand einer Reihe von wissenschaftlichen Untersuchungen gewesen. Man wird aber gerne anerkennen, daß an vielen Punkten der Verfasser den Stand der Forschung über jene Arbeiten hinausgeführt hat. Ihm selbst ist freilich die Lösung der Frage nach dem Ursprung der päpstlichen Inquisitionsgerichte, die ja auch von einer Erstlingsarbeit kaum zu erwarten war, nicht beschieden gewesen.

Im ersten Kapitel seiner Schrift behandelt Theloe mit großer Sorgfalt die Ketzerverfolgungen des 11. Jahrhunderts, über die uns nur spärliche Nachrichten vorliegen. Diese Verfolgungen sind meist durch die weltliche Macht, vielfach durch die Volksjustiz in die Wege geleitet worden; die Kirche spielte bei den uns überlieferten Ketzerprozessen keine führende Rolle. Die Annahme, daß der über die Ketzer verhängte Feuertod im Anschluß an die ältere Behandlung des verwandten Verbrechens der Zauberei im Laufe der Zeit die allgemeine Strafe für die Ketzerei geworden sei, weist der Verfasser zurück, ohne freilich hier gründlich genug vorzugehen. Seine Annahme, daß die 1022 zu Orleans erfolgte Ketzerverbrennung auf weithin vorbildlich gewesen sei, dürfte kaum zu erhärten sein. — Das zweite Kapitel stellt die Nachrichten über die Ketzerprozesse des 12. Jahrhunderts nach Ländern getrennt zusammen. So läßt sich erkennen, daß die Behandlung der Ketzer in den verschiedenen Ländern, den dort vorliegenden besonderen Verhältnissen gemäß, eine sehr verschiedenartige gewesen ist. Aber jedenfalls haben, wie T. gegenüber Maillet überzeugend nachweist, in den nördlichen Ländern namentlich die Bischöfe durch ihre Mitwirkung und Zustimmung zu den Ketzerverbrennungen bestimmenden Einfluß auf die Heranbildung eines Gewohnheitsrechtes der Hinrichtung der Ketzer ausgeübt. Die Kapitel 3 und 4 sind der Entwicklung der kirchlichen und weltlichen Gesetzgebung des behandelten Zeitabschnitts gewidmet und stellen der sorgfältigen Arbeitsweise des Verfassers ein gutes Zeugnis aus. Recht willkommen ist die im Schlußkapitel gegebene Übersicht über die Beurteilungen, die das Verfahren gegen die Ketzer in der Literatur des 11. und 12. Jahrhunderts und seitens einzelner Persönlichkeiten gefunden hat. Es zeigt sich, daß mit der zunehmenden Ausbreitung der

Ketzerei und mit der Festlegung der Strafgesetzgebung die schärfere Richtung immer allgemeiner durchdrang, so daß die früher häufig geäußerten milderen Auffassungen ganz zurückgedrängt wurden. In Anhang 1 weist der Verfasser nach, daß die Chronik des Alberich von Trois-Fontains die Ketzer Eon und Heinrich von Lausanne verwechselt hat; in Anhang 2 wird die zeitliche Ansetzung der Synodalstatuten des Bischofs Otto von Paris (Manci XXII, 675 ff.) richtiggestellt. Wertvolle Ergänzungen und Berichtigungen zu T.s Arbeit bringen die Besprechungen von G. Kallen in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 24, Kanonist. Abtlg. III (1913), S. 509 ff. und von F. Kern in der Theologischen Literaturzeitung Jahrg. 1914, Nr. 26, S. 678 f.

Gießen. *H. Haupt.*

Badens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung unter Markgraf Karl Friedrich 1738—1803. Von Paul Lenel. (Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts, herausg. von Woldemar v. Rohland, Heinr. Rosin, Richard Schmidt. Heft 23.) Karlsruhe i. B., Braun. 1913. 254 S.

Meine Teilnahme am Feldzug hat die Abfassung dieser Besprechung jahrelang verzögert. Daß sie jetzt erst erscheint, ist mir besonders schmerzlich, weil Paul Lenel bei dem Rückzug im Westen gefallen ist. Was Rechtswissenschaft und Geschichtschreibung an ihm verloren haben, das habe ich an anderem Ort auszusprechen versucht (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 1919, 4). Sein Werk, das ich hier anzuzeigen habe, ist mir in allen Phasen seiner Entstehung vertraut. Es ist mit meinen eigenen Arbeiten auf diesem Gebiet verwachsen. Sein Verfasser hat mir in viele seiner Quellen im Archiv Einblick gewährt. Ich kenne seine Art zu forschen genau: er hat die Akten auf breitester Grundlage durchgearbeitet, und zwar sind es in der Hauptsache unbekannte Bestände, aus denen er schöpfte; er hatte überdies einen außerordentlichen Spürsinn im Auffinden auch scheinbar abseits liegender oder verborgener Beziehungen. Er suchte der Tätigkeit der Behörden auf den Grund zu kommen, sie waren ihm mehr als eine klappernde Mühle, die nur Verordnungen hervorbringt. Dahinter erkannte er überall Menschen und Verhältnisse in lebensvollen Verknüpfungen. Er hatte eine eigene Gabe, die spröden Akten

zum Sprechen zu bringen, klar zu machen, daß auch in den trockensten Äußerungen Persönlichkeiten, Gegensätze, Geist um Ausdruck ringen. L. bewältigte den Stoff mit eisernem Fleiß und musterhafter Gründlichkeit, nie genügsam, eher mißtrauisch gegen seine eigenen Ergebnisse, immer geneigt, sie in Frage zu stellen. War er gegen andere Gelehrte in hohem Maße kritisch, so ging er gegen sich selbst überkritisch vor, und die Schärfe, wie sie in mehreren Auseinandersetzungen zutage tritt, entsprang dem heißesten Eifer um Erkenntnis und seinem hochgespannten Verantwortungsgefühl gegen die Wissenschaft. Seine Lösungen haben weit über die bisher vorliegenden Ergebnisse hinausgeführt. Er hat die ältere Literatur, soweit sie noch wie Freiherr v. Drais aus eigener Erinnerung an altbadische Einrichtungen anknüpfen konnte, an Höhe und Weite des Gesichtspunktes überholt und sie selbstverständlich quellenmäßig vertiefen können, er hat schwachbegründete Urteile wie sie in der Dissertation von H. Dietrich oder von dem glatten Friedrich von Weech über die Verwaltung Karl Wilhelms gefällt werden, zurechtgerückt; er war in der Lage, selbst einen so glänzenden Kenner wie Gothein an einigen Orten berichtigen zu können. In der geistesgeschichtlichen Einschätzung Schlossers dürfte L. ihm wie dem Schlosserbiographen Nicolovius gegenüber wohl recht behalten. Anregungen aller Art sind von ihm ausgestreut, seine Anmerkungen eine Fundgrube für die Einzelforschung. Streng geschult wie er war, blieb er sich bewußt, daß jede Geschichtschreibung von der schlichten Ermittelung der Tatsachen auszugehen hat.

Freilich darüber hinaus stellte er sich höhere Ziele: Er vergeistigte sein Aktenstudium von vornherein durch tiefschürfende Kenntnis der Literatur. Er konnte schon darum nicht im Stofflichen versinken, weil er Maßstäbe an der Hand hatte, die ihm gestatteten, das Wesentliche aus dem Wuste des Gleichgültigen auszuscheiden. L. zog nicht nur die einschlägigen verfassungsgeschichtlichen Werke heran. Er beherrschte die badische Sonderliteratur vollkommen und schaute weit hinaus in die deutsche Aufklärung. Er hatte sich in die Schriften der damaligen Rechtslehrer eingelesen und war über ihre Reformbestrebungen wohlunterrichtet. Das bedeutende

Werk von Landsberg, das uns die Hauptströmungen vergegenwärtigt und gleichzeitig eine Fülle peinlichster Kleinarbeit ausgeschüttet hat, wurde von ihm mit größtem Nutzen für seine Zwecke ausgebeutet. Schon das Verzeichnis der benuzten Schriften gibt von dem weitgesteckten Kreis seiner Interessen, seiner Neigungen, über seine eigenartige und festumrissene wissenschaftliche Persönlichkeit Auskunft. L.s Buch ist ein hervorragender Beitrag zur Geschichte der deutschen Aufklärung: der Jurist wie der allgemeiner eingestellte Historiker sind ihm zu gleichem Danke verbunden. Wenige sind berufen, etwa über die beginnende Scheidung der Geister zu Ausgang des 18. Jahrhunderts, über die Anfänge der historischen Schule und ihren Kampf gegen das Naturrecht so mitzusprechen wie Paul Lenel es war.

Den wertvollen und mannigfaltigen Inhalt des Buches hat Wilhelm van Calker in der Savignyzeitschrift (Germ. Abt. XXXIV, 1913) eingehend dargelegt. Vom Standpunkt des Historikers ist etwa folgendes dazu zu bemerken: Die L.schen Untersuchungen erstrecken sich auf das gesamte Gebiet der Gesetzgebung und Justizverwaltung der Markgrafschaften Baden-Durlach und Baden-Baden vom Regierungsantritt Karl Friedrichs bis zur Erhebung zum Kurfürsten, also bis zur Auflösung des Reiches und dem Anbruch der mittelstaatlichen Ära. Die Leistungen dieses Fürsten und seiner Ratgeber werden einer Würdigung unterzogen; das günstige Gesamtbild seines aufgeklärten Regiments bestätigt sich aufs neue, aber im einzelnen ist doch, wie mir scheint, ein viel abgetönteres Urteil erreicht, mag es auch in manchem kühler gestimmt sein als in früheren Darstellungen, die einer gewissen Neigung zu fast uneingeschränkter Bewunderung unterlagen. Es ist ein Verdienst Richard Schmidts, daß er L. darauf hingewiesen hat, nun einmal auch die Errungenschaften der Gerichtsverfassung, des bürgerlichen und peinlichen Rechts, des Straf- und Zivilprozesses nachzuprüfen. Seine Anregung hat schöne Frucht getragen. Die Ergänzung nach dieser Seite hin war notwendig, nachdem die wirtschaftlichen Experimente Karl Friedrichs und seine Verbindung mit der Physiokratie solange im Vordergrund gestanden sind. L. hat der anziehenden Studie Ludwigs über den badischen Bauern eine Untersuchung verwandten Geistes und eine Lösung

zur Seite gestellt, die sich neben diesem intimen Kabinettstück landesgeschichtlicher Darstellung behaupten kann. Auch er hatte bei aller Vertiefung in partikulare Besonderheiten und nachbarliche Territorien wie Württemberg den Blick durchaus auf die allgemeine deutsche Entwicklung eingestellt. Er hatte sich überdies am Vorbild der führenden preußischen Verwaltungshistoriker geschult, er brachte zu seiner Aufgabe eine starke Bewunderung für Preußen und den friderizianischen Staat und daher einen empfindlichen Sinn für die Kleinheit der badischen Verhältnisse mit. Wie vieles an dieser Enge, an den kleinstaatlichen Schranken gescheitert ist, zum Teil auch am Mangel geeigneter Beamter, trotzdem einzelne bemerkenswerte Männer vorhanden waren, hat L. am Schicksal der früheren Kodifikationsbestrebungen nachgewiesen. Daß auch der erleuchtete Despotismus des Markgrafen allerlei Überlebtes mitschleppte und nicht ausschließlich im Zeichen des Fortschritts und der Humanität stand, geht aus dem Kapitel über Machtsprüche in Zivilsachen, noch mehr aber aus der badischen Strafrechtspflege und den höchst unerquicklichen Zuchthausverhältnissen hervor. Die vergleichende Basis der L.schen Fragestellung bildet einen der stärksten Vorzüge des Buches. Überall rückt da die Praxis ins Licht der allgemeinen Aufklärungsbestrebungen und des Ideenkampfes. Das rein Zuständliche ist mit sicherem Takt erfaßt. Die Ausführungen über die Advokatur sind ein lebensvoller Ausschnitt aus der Geschichte eines damals viel geplagten und viel angefeindeten Standes. Die Art des Strafvollzugs im Pforzheimer Zuchthaus, ein kleines Sittenbild für sich, dürfte auch den Verehrer Karl Friedrichs überzeugen, daß das Musterländle seine Schattenseiten hatte. Mit einem kurzen Exkurs zur Landplage des Jaunerwesens im schwäbischen Kreis hat L. sein Werk geschlossen; der Ernst klingt aus in einen Hauch heimatlichen Humors, wie wir ihn aus den Erzählungen Hebels, aus der Welt des Zundelheiner und Roten Dieter kennen, eine Spitzbubenpoesie, die sich allerdings in der Wirklichkeit weniger liebenswürdig und sonnig ausnahm als im Rheinischen Hausfreund des behaglich schmunzelnden Prälaten.

Savigny bemerkt einmal, es gelinge nicht immer, der Geschichte ihren eigentümlichen Geist abfragen zu wollen. Der

Vorsatz, um keinen geringeren als nur um diesen Preiszu arbeiten führe unvermeidlich zu einer oberflächlichen Behandlung, die bei leerem Anspruch auf Geist in der Tat fruchtloser sei als das entgegengesetzte ganz materielle Bemühen. Savigny verlangt demgegenüber wahrheitsliebende Genügsamkeit und einen Ernst, der auf den Grund zu dringen strebe, als erste Erfordernisse der historischen Forschung. L. war gleichweit davon entfernt, im Stofflichen zu versinken, wie den Dingen blendende Formeln abpressen zu wollen. Mit innerem Recht hat er jenes edle und tiefsinnige Wort seinem Buch gleichsam als Leitspruch voraussenden dürfen. Er hat sich gewünscht, diesem Programm zu genügen. Dem Verblichenen wüßte ich kein ehrenvolleres Urteil nachzurufen, als daß er im Sinne des Meisters gearbeitet und seine Aufgabe gelöst hat.

Rostock. *W. Andreas.*

Die Gründung der Münchener Hofbibliothek durch Albrecht V und Johann Jakob Fugger. Von Otto Hartig. 412 S. und 8 Tafeln. (Abhandlungen d. Bayer. Akad. d. Wiss. Histor. Kl. 1917.)

Was man bisher über die Anfänge der Münchener Hof- und Staatsbibliothek, der an Handschriften und Frühdrucken in Deutschland unerreichten Büchersammlung, wußte, beruhte auf den Arbeiten von Steigenberger (1784) und Muffat (1832). Wie unzulänglich bei allem Verdienst diese Versuche waren, zeigt die reichhaltige Veröffentlichung Hartigs, der als Kustos an dieser Bibliothek waltet. Der liebevollen Sorgfalt, mit der er außer den Bibliothekbeständen die ergiebigen archivalischen Quellen, in erster Reihe im Münchener Kreisarchiv die Hofzahlamtsrechnungen und Hofkammersessionsprotokolle durchforschte, seiner staunenswerten Gelehrsamkeit und scharfsinnigen Beweisführung verdankt man eine Fülle von neuem, oft überraschendem Licht. Immer wieder vorgetragene Überlieferungen werden als Fabeln erwiesen, so die Annahme, daß schon die Vorfahren Herzog Albrechts V. etwas besaßen, was den Namen einer Bibliothek verdiente. Als der erste Schritt zur Gründung einer solchen am bayerischen Hofe ist zu betrachten der um den lächerlich geringen Preis von 1000 fl. 1558 vollzogene Ankauf der Büchersammlung des Humanisten Joh. Albrecht Widmanstetter, der

eine natürliche Tochter Herzog Albrechts V. geheiratet hatte. Der gleich seinem Jugendfreunde Fugger nach Bayern übergesiedelte Reichsvizekanzler Seld aus Augsburg schlug Albrecht vor, diese „Liberey" (an deren Erwerb auch Erzherzog Maximilian, der spätere Kaiser, gedacht hatte), von Landshut nach München führen zu lassen und damit eine Hofbibliothek zu begründen. Am 26. Februar 1561 erfolgte die Ernennung des ersten herzoglichen Bibliothekars, des Nürnbergers Ägidius Oertel; sein Bestallungsbrief enthält zugleich die erste kurze Bibliothekinstruktion. Den nächsten größeren Zuwachs brachte die Hinterlassenschaft des Herzogs Ernst, des Oheims Albrechts V. Entscheidend für den Abschluß und die Bedeutung der Gründung war aber 1571 der Ankauf der Bibliothek des seit 1565 an den Münchener Hof übergesiedelten Johann Jakob Fugger, des großen Mäcenas aus Augsburg. Daß diese damals die berühmte Schedelsche Büchersammlung bereits in sich aufgenommen hatte, hat schon Stauber in seiner Dissertation nachgewiesen. Als die Ankaufssumme der Fuggerschen Bibliothek nennt der Jesuit Hoffäus 50000 fl.; der Wert war nach allgemeiner Ansicht 70—80000 fl. Den Bestand vermag H. im einzelnen genau nachzuweisen. Mit diesen Erwerbungen war ein reicher Grundstock besonders in lateinischen, griechischen und orientalischen Handschriften gewonnen; neben ungefähr 11000 Büchern zählte man um das Ende der Gründungsperiode (1582) ca. 650 lateinische Handschriften, ca. 150 deutsche, 219 griechische, 256 hebräische, 60 andere orientalische. 1602 wurde das 262 Nummern umfassende Verzeichnis der griechischen Handschriften veröffentlicht, der erste gedruckte Handschriftenkatalog einer fürstlichen Bibliothek und einer der frühesten in Deutschland überhaupt. Wenn einer, schrieb der Antiquar Jakob Strada aus Mantua 1575, auf die gefeierten Bibliotheken Italiens, Frankreichs, Spaniens, Deutschlands und anderer Länder verweisen möchte, so werfe er mit mir einen Blick in die von München und ohne Widerrede wird er ihr die Palme und den Vorrang unter allen zuerkennen, was fürwahr nicht wundernehmen kann, wenn man erfährt, daß Johann Jakob Fugger ihr Urheber und Schutzherr war. H. hat denn auch Fuggers Anteil an der Gründung so hoch bewertet, daß er ihn schon im Titel seiner Schrift neben dem Herzog als Mitgründer erscheinen läßt. 1584 sind einer zweiten Wittelsbacher Bibliothek, der Heidel-

berger, die Bücherschätze eines Fugger (Ulrich) zugeflossen. Der Seitenblick auf diese Tatsache gibt dem Verfasser Anlaß, die Verwirrung zu lösen, die — nicht zuletzt durch die Schuld der alten Historiographen des Hauses Fugger — hinsichtlich der Fuggerschen Bibliotheken bisher herrschte. In München wurden Stradas Ratschläge für den 1569 begonnenen Prachtbau der Bibliothek und des Antiquariums (in der alten Residenz) maßgebend. Für die Einteilung der Bestände wurde das bibliographische System des Fuggerschen Organisators Samuel Quicchelberg durchgeführt, der gleichzeitig mit Fugger in München eingezogen war. Die Zulassung zur Bibliothek beschränkte sich auf einen engen Kreis von Personen, die dem Hofe näherstanden. Als die Beweggründe, die Albrecht V. bei seiner Gründung die Richtung wiesen, bezeichnet H. mäcenatischen Ehrgeiz, nicht weniger aber auch die Absicht, die theologischen Studien zu fördern und literarisches Rüstzeug für den Dienst der Gegenreformation anzuhäufen. Das stimmt nicht ganz mit dem Inhalt der freimütigen Denkschrift der fürstlichen Räte, worin der jugendliche Fürst als indolent und jeder ernsten Beschäftigung abhold erscheint. Der Schluß, der — im Zusammenhang mit anderen Zeugnissen — aus diesem Widerspruche zu ziehen ist, ist nicht, daß das von den Räten entworfene Bild Albrechts, dessen hoher Quellenwert auch von H. anerkannt wird, verzeichnet ist und keinen Glauben verdient, sondern daß Albrecht mit den Jahren ein anderer, seine Lebensauffassung eine ernstere wurde, insbesondere an Stelle religiöser Lauheit der ganze Eifer der katholischen Restauration trat. Merkwürdig ist daneben die von H. hervorgehobene Beobachtung, daß die Münchener Bibliothek bis zur Aufhebung der Zensur an reformatorischer Literatur nie reicher war als gerade zur Zeit der Gegenreformation. Mit der Bibliothek Fuggers war der Besitzstand an häretischen Büchern bedenklich angeschwollen. Albrecht aber dachte nicht daran, sich dessen zu entäußern, vielmehr hatte er 1567 dem päpstlichen Legaten, Kardinal Morone vortragen lassen, daß seine Bibliothek nicht nur eine ungeheuere Zahl verbotener Bücher beherberge, sondern auch, „*cum perfectissima esse debeat*", noch weiter durch solche vergrößert werden müsse. Morone riet ernstlich ab, stellte aber die Erlaubnis in Aussicht unter der Bedingung, daß die verbotenen Bücher abgesondert und den

Besuchern der Bibliothek nicht zugänglich gemacht würden. Man beschränkte sich dann darauf, daß man unter den theologischen Werken eine Abteilung „*Neoterici*" ausschied, bei den weltlichen aber die Titel der *libri prohibiti* in den Katalogen bei der endgültigen Numerierung überging, so daß man aus der Art der Signatur noch jetzt ersehen kann, was als unverdächtig, was als häretisch galt. Auch Wilhelm V. erhielt (s. das S. 290 gedruckte *Indultum* von 1579) wie sein Vater (dem bei diesem Anlaß das Prädikat „*sanctae memoriae*" erteilt wird), die Erlaubnis, alle häretischen und verdächtigen Bücher ohne Belastung seines Gewissens zu behalten, zu lesen und im Kampfe gegen die Ketzer durchforschen und verwerten zu lassen, nur sollten sie aus der allgemeinen Bibliothek entfernt, an einem besonderen Ort unter doppeltem Verschluß gehalten und nur denen zugänglich gemacht werden, welche die Erlaubnis des päpstlichen Stuhls oder seiner Nuntien erhalten haben.

Nachdem im ersten Teile der Schrift der äußere Verlauf der Gründung festgestellt wurde, behandelt der zweite Umfang und Inhalt der vereinigten Sammlungen. In den Beilagen sind teils wichtigere Urkunden, Briefe, Aktenstücke, Inventare usw. abgedruckt, teils Exkurse niedergelegt, in denen man neuen positiven Aufschlüssen oder doch der Widerlegung hergebrachter haltloser Ansichten begegnet. Das gilt vornehmlich von den Nachweisen für die wichtigsten Miniaturhandschriften der Bibliothek. Die bisher nach Albrecht IV. und Albrecht V. benannten Gebetbücher sind diesen Fürsten niemals zu Gesicht gekommen. Das erstere — in keiner Bibliothek Europas, meint der bücherkundige Dibdin, findet sich ein kostbareres Kleinod dieser Art — wurde 1485 von Sinibaldi für Lorenzo den Prächtigen gemalt und kam erst aus dem Besitze der Medici an Albrecht V., vielleicht sogar erst an Wilhelm V. oder Maximilian I. Das sog. Gebetbuch Albrechts V. von Hoefnagel ist vielmehr von Maximilian I. und rührt von einem unbekannten Künstler. Der von Jean Fouquet gemalte Boccaccio zählt nicht zu den Erwerbungen Herzog Maximilians; die Herkunft ist unbekannt, in erster Linie darf man wohl an J. J. Fugger denken, wenn auch eine Vermittlung niederländischer Agenten an Albrecht V. nicht ausgeschlossen ist. Für das berühmte Gebetbuch Kaiser Maximilians I. von Dürer scheint der Hinweis der Schlußbemerkung, S. 345, be-

sonders beachtenswert, daß der Berater Wilhelms V., der Augsburger Patrizier und Kunstsammler Philipp Hainhofer, um 1609 Stücke aus der Sammlung Granvellas an sich brachte. Die Münchener Handschrift des Fuggerschen Ehrenspiegels ist die Urschrift, das bisher dafür gehaltene Wiener Exemplar eine ein halbes Jahrhundert später angefertigte Kopie (eine andere liegt in Dresden). Unter den Beilagen wird auch (S. 352f.) der älteste, von dem zweiten Bibliothekar Prommer verfaßte Landkartenkatalog der herzoglichen Bibliothek vom Jahre 1577 mit den erforderlichen Kommentaren abgedruckt, eines der lehrreichsten Dokumente zur Geschichte der Kartographie. Nahezu die Hälfte der hier verzeichneten Karten ist noch nicht aufgefunden, in der Münchener Bibliothek selbst hat sich außer der des Olaus Magnus keine erhalten. Was die große Einbuße betrifft, welche die Bibliothek 1632 durch die Plünderung der Schweden erlitt, bemerkt H. bei Besprechung der unermittelten, vermißten und entfremdeten Handschriften (S. 123), daß, abgesehen von den aus der Kunstkammer entführten illustrierten Drucken und Handschriften nach Abzug des Feindes in der Büchersammlung nahezu 2000 Werke, darunter 50 namentlich aufgeführte deutsche Handschriften vermißt wurden. Treffliche Orts- und Sachregister, Personen- und Verfasserverzeichnisse erhöhen den Wert der gediegenen Arbeit. Die Tafeln geben zumeist alte Einbände wieder. In der Aufzählung der veröffentlichten Handschriftenkataloge der Bibliothek (S. III) vermißt man die von zwei Bibliotheksbeamten rührende, 1892 und 1894 erschienene Neubearbeitung des Katalogs der lateinischen Handschriften Nr. 1—5250, die gegenüber der ersten Ausgabe doch sehr viele Ergänzungen und Verbesserungen brachte (S. 108 wird diese *Editio altera* nur nebenbei und ganz kurz erwähnt).

München. *S. Riezler.*

Geschichte der Familie Hoesch. Von **Justus Hashagen.** 2. Bd.: Vom Zeitalter der Religionsunruhen bis zur Gegenwart. 2 Tle. Unter Mitwirkung von Fritz Brüggemann. Köln, Paul Neubner. 1916. XIX u. 654 S.

Das hohe Lob, das der allzu früh seinen Freunden und der Wissenschaft entrissene Hermann Thimme für die „An-

fänge" dieser groß und tief angelegten Familiengeschichte hier (Bd. 113, 1914, S. 386 ff.) gefunden hat, darf füglich auch für die beiden folgenden Bände gelten, die in rascher Folge erschienen sind. Wie schon früher hat Fritz Brüggemann umfangreiche Vorstudien, insbesondere die Aufstellung eines Stammbaums zur Verfügung gestellt, die Hashagen selbst restlos verarbeiten konnte.

Mit besonders freudigem Stolz darf der Verfasser mit der Feststellung beginnen, daß ein von ihm im ersten Bande geführter „Indizienbeweis" über die wichtigste genealogische Grundlage der Familienüberlieferung durch ein neues, entlegenes Zeugnis inzwischen glänzend bestätigt wurde. Auf die Einzelheiten dieser Entdeckung, die aufs neue den inneren Zusammenhang der Ausbildung der rheinischen Industrie mit den konfessionellen Kämpfen des 16. Jahrhunderts erhärtet, kann hier nicht eingegangen werden. Aber dieser Zufall allein wirft doch ein helles Licht auf die Zuverlässigkeit und Gründlichkeit der Vorarbeiten, die Hashagen seinem Werke gewidmet hat.

Waren im ersten Bande auch für die allgemeine Geschichtsforschung die kultur- und verfassungsgeschichtlichen „Exkurse" und die breite Erörterung der reformatorischen Bewegung im Herzogtum Limburg besonders wichtig, so weitet sich in den vorliegenden Bänden die eigentliche Familiengeschichte zu eingehender Darstellung der wirtschaftlichen Zusammenhänge. Dem schönen Ziel, das H. selbst in einem allgemein orientierenden Aufsatze über „Familiengeschichte — Industriegeschichte — Landesgeschichte" (Deutsche Geschichtsblätter Bd. 18, 1917, S. 187 ff.) aufstellt, daß Industrie- und Familiengeschichte schon wegen des „familienhaften Charakters der älteren Unternehmung" aufs engste verbunden werden müssen, kommt er hier vor allem für die Darstellung des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in erfreulicher Weise nahe. Eine allgemeine Kulturgeschichte des ganzen Eifelvorlandes sprengt geradezu zeitweise den überlieferten Rahmen der Stammbaumforschungen. Plastisch treten einzelne Persönlichkeiten aus der Zeitgeschichte hervor. An den Lebensgang des eigentlichen Gründers der „Unternehmerfamilie" z. B., des jüngeren Jeremias Hoesch (1610—1653), knüpfen sich außer-

ordentlich lehrreiche Ausführungen über die Anfänge der Aachener Messingindustrie, über die Kupfermühlen in den Eifeltälern und über die Lage und Entwicklungsfähigkeit der Hüttenwerke. Umfangreiche Aktenstudien über Rechtshändel bieten erwünschten Einblick in Zoll- und Steuerfragen, in Wasserrechte und Grunderwerb der einzelnen Familienmitglieder. Erst in der Zeit der Revolutionen aber gelingt es dem Geschlecht, aus all den kleinen Teilunternehmungen zu neuzeitlicher Konzentration vorzuschreiten. Die Familie selbst teilt sich in verschiedene Zweige, von denen jeder einzelne seine Kräfte in besonderen Unternehmungsgruppen zur Geltung zu bringen sucht. Die Ausnutzung der Wasserkräfte aber bleibt auch für sie zunächst das Entscheidende, bis die eigentlich „gemischten Werke" der jüngsten Entwicklung wiederum das Auseinanderstrebende zu neuer Einheit zusammendrängen. Mit Hütten-, Hammer- und Walzwerken wird ausgedehnter Grubenbesitz verbunden. Diese ganze überreiche Entwicklung der letzten Jahrzehnte kommt vielleicht nicht so stark zur Geltung, wie die Anfänge der einzelnen Unternehmungen. Die Überfülle des Stoffes zwingt, wie mir scheint, hier doch recht häufig zu schnellem Überblick, wo der Leser gern ein tieferes Eingehen auf die großen Wirtschaftsfragen der jüngsten Vergangenheit erwartet und erhofft. Ein abgeschlossenes Stück deutscher Industriegeschichte liegt also hier nicht vor. Die letzten Kapitel des schönen Buches locken geradezu zur Fortsetzung und Erweiterung.

Schon jetzt aber liegt ein überaus erfreuliches Beispiel vor, wie sich aus umfassender historischer Bildung heraus auch ein so spröder Stoff, wie es genealogische Forschungen im allgemeinen doch sind, zu belebender Darstellung gestalten läßt. Gerade in dieser Beziehung wünschen wir dem trefflichen Buche recht zahlreiche Nacheiferer. Dank sei dabei auch der verständnisvollen Förderung des Unternehmens durch die Familie selbst gesagt, deren Unterstützung die Beigabe zahlreicher Karten und Zeichnungen sowie einer Fülle von Abbildungen aller Art ermöglicht hat.

Düsseldorf. *P. Wentzcke.*

Das Haus Brabant. Genealogie der Herzoge von Brabant und der Landgrafen von Hessen. Von Dr. C. Knetsch. Darmstadt, im Selbstverlag des Historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen. 4°. 12 M.

Eine wissenschaftlichen Anforderungen genügende Genealogie dieses Hauses hat es bisher nicht gegeben. Insofern ist dieses Buch etwas neues. Das Haus Hessen rechnet man vom Aussterben der thüringischen Landgrafen (1247) oder vom Ende des thüringischen Erbfolgestreites (1263). Ältere Genealogen haben als die ältere Stammreihe der Landgrafen von Hessen immer die Landgrafen von Thüringen betrachtet, die der erste Landgraf von Hessen als Sohn der Tochter der heiligen Elisabeth von Thüringen beerbt hat. Um die Ahnen von Vaters Seite hat man sich weniger gekümmert, da sie dem Lande Hessen fremd waren. Knetsch faßt nun als erster die Dynastie als etwas Zusammengehöriges und gibt uns eine ganz aus den Quellen gearbeitete Genealogie dieses uralten Geschlechts („des ältesten Europas") bis zu seinem erkennbaren Ursprung in den Zeiten der älteren Karolinger. Heute liegt erst der erste Teil der ganzen Arbeit vor, der uns in 17 Geschlechtsfolgen die hennegauischen Grafen von Loewen, seit 1106 Herzöge von Niederlothringen (seit etwa 1191 auch Herzöge von Brabant, 1287 kam Limburg hinzu) bis zu dem völligen Aussterben in dem herzoglichen Hauptzweige im Jahre 1406 vorführt. Ein Seitenzweig[1]) gelangte in einem Sohne Herzog Heinrichs II. von Brabant 1264 nach Hessen und begründete hier eine neue Dynastie, das in seinem Hauptzweige 1866 entthronte Kurhaus Hessen mit seinen Nebenlinien und das in seinem jüngsten Zweige bisher in Darmstadt regierende großherzogliche Haus Hessen. Die Genealogie dieses heutigen Hauses Brabant

[1]) Theoretisch hat demnach auch heute noch das Haus Hessen einen Erbanspruch auf Brabant (vgl. desselben Verfassers Schriftchen: „Des Hauses Hessen Ansprüche auf Brabant". Marburg, Elwert. 1915). Gegenwärtig gehört das Stammland des Hauses Hessen zu den von England beschützten kleinen Staaten. Der Weltkrieg wird auch über diese nun halbtausendjährigen Ansprüche hinweggehen.

führt K. in dem ersten Teile der Arbeit bis auf Landgraf Philipp den Großmütigen. Der zweite Teil soll dann das Gesamthaus Hessen seit der Teilung im Jahre 1567 bis auf den heutigen Tag darstellen und von jenem Grafen Giselbert im Maasgau und dessen Gemahlin, einer Urenkelin Karls des Großen, bis auf den heutigen Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und bei Rhein bis in die 32. Geschlechtsfolge geführt werden.

Mit diesem Buche hat der Verfasser, der als Genealoge im besten Sinne besonders durch sein Buch „Goethes Ahnen" (1908) weiteren Kreisen vorteilhaft bekannt geworden ist, eine Arbeit geliefert, die schlechthin als vorbildlich gelten kann. Arbeitsmethode, Anordnung und Ausstattung sind gleich vortrefflich. Die heraldischen Beigaben von Otto Ubbelohdes Meisterhand könnten von keinem besser gemacht werden. Wenn K. auch die Bastarde des Hauses Brabant verzeichnet, so erfüllt er eine selbstverständliche wissenschaftliche Forderung. Doch muß gesagt werden, daß man den angeblichen *spurius* Heinrich Landgrebe (S. 59) und erst recht den *secretarius* Johann Nordeck (S. 68) in einer Genealogie des Hauses Brabant lieber vermissen würde. Zu S. 6 kann hinzugefügt werden, daß auch Philipps des Großmütigen Tochter, Herzogin Christine von Holstein, die Wand eines Saales im Kieler Schlosse mit einem Stammbaum in aufsteigender Linie hat schmücken lassen, worauf ihre väterlichen Ahnen bis auf Karl den Großen hinaufgeführt waren. „Es ist aber zu besorgen," schrieb 1775 Joh. Heinrich Fehse in Schwarzes Gesammelten Nachrichten von der Stadt Kiel im Holsteinischen, „daß dies merkwürdige Stück, da es bei der letzten Reparatur des Schlosses ziemlich vermodert abgenommen und noch nicht wieder hergestellet, wegen Mangel der Kenner nicht geachtet wird." Diese Befürchtung Fehses ist leider eingetroffen, heute ist keine Spur mehr davon vorhanden (vgl. Volbehr, Beiträge zur Topographie der Stadt Kiel in den letzten drei Jahrhunderten. Kiel 1881, S. 16f. [Mitt. d. Ges. f. Kieler Stadtgeschichte, Heft 3 und 4]).

Kiel. *Franz Gundlach.*

Die protestantischen Schulen der Steiermark im 16. Jahrhundert. Von Dr. **Joh. Loserth,** Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. 1916. XVIII u. 217 S. 6 M. (*Monumenta Germaniae Paedagogica*, Bd. LV.)

Das G. Loesche gewidmete Werk bietet dem Leser ein lebensvolles Bild von dem kurzen Aufstieg des protestantischen Schulwesens in der Steiermark und seinem plötzlichen Zusammenbruch durch die Gegenreformation, die, im Oktober 1579 beginnend, im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts unter Ferdinand II. mit voller Wucht einsetzend, die Schließung der protestantischen Schulen durchsetzte. In der Einleitung weist L. darauf hin, daß vor dem Humanismus trotz der Bemühungen der Mendikantenklöster und des Deutschen Ordens das Schulwesen in der Steiermark ziemlich danieder lag und daß erst die Reformation in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine wesentliche Besserung brachte. Schon die Aufrichtung eines protestantischen Schulwesens stand im Zeichen des religiösen Gegensatzes. Der steirische Adel, der seine Söhne mit Vorliebe auf die protestantischen Universitäten in Deutschland schickte, beschloß ein selbständiges protestantisches Schulwesen zu gründen, als der Salzburger Erzbischof Ernst, gestützt auf das Interim, 1549 durch die Beschlüsse der Salzburger Provinzialsynode eine katholische Reform der Kirchenprovinz in die Wege leiten wollte. Dieser Vorstoß führte in Steiermark und Kärnten im Gegenteil dazu, daß Adel und Städte sich offen zur Augsburgischen Konfession bekannten und fremde protestantische Lehrer in das Land beriefen. Der Augsburger Religionsfrieden, den die steirischen Stände und Städte, zunächst ohne Widerspruch zu verfahren, auch auf sich bezogen, förderte diese Bestrebungen, zumal der schon beginnende Wettbewerb der Jesuiten besonders in Graz zur Eile riet. So schritt man 1569 vor allem zum Neubau der aus der vorprotestantischen Zeit schon bestehenden Stifts- oder Landschaftsschule, die vom Adel für die Erziehung seiner Söhne gegründet worden war, beauftragte den Rostocker Professor Chyträus mit der Ausarbeitung einer Schulordnung und suchte durch Heranziehen der Grazer Bürgersöhne die Lebensfähigkeit der Schule zu sichern. Von dieser Stiftsschule, der der Hauptteil der Darstellung gewidmet ist, werden nun Organisation, Schulordnungen, Klassen, Lernstoff, Inspektion, Lehrpersonen, Schüler, Stifts-

ökonom und Bibliothek anschaulich geschildert und die Entwicklung der Anstalt, die nicht immer den gehegten Erwartungen und den großen aufgewendeten Kosten entsprach, in den folgenden zwei Jahrzehnten verfolgt bis zur reformierten Schulordnung von 1594 und der Aufhebung der Schule vier Jahre später. Eine knappere Behandlung erfahren infolge des dürftigen Quellenmaterials die Landschaftsschule in Judenburg und die kleineren protestantischen städtischen Schulen in den anderen steirischen Städten und Märkten. In einem Schlußkapitel wird dann die vernichtende Wirkung der Religions-Reformationskommissionen und der letzte vergebliche Versuch des protestantischen Adels, eine neue Landschaftsschule in Schwanberg zu gründen, geschildert. 45 geschickt ausgewählte Beilagen, die Verträge, Bestallungen, Schulordnungen, Urkunden über die Stiftsbibliothek, allgemeine Dekrete, Stiftungen, Rechnungen und Statistisches enthalten, sowie ein gutes Register ermöglichen eine Nachprüfung der voraufgehenden Darstellung.

Breslau. *E. Maetschke.*

W. A. Dunning, *The British Empire and the United States. A review of their relations during the century of peace following the treaty of Ghent.* London, George Allen. 1914. XL u. 381 S.

Dunnings stoffreiches Werk verdient schon deshalb Aufmerksamkeit, weil es die bezeichnenden, nicht immer genügend gewürdigten Merkmale des angelsächsischen Geschichtsbuches in charakteristischer Vereinigung an sich trägt: eine klare, geschmackvolle, man möchte beinahe sagen vornehme Schreibart, eine übersichtliche, entgegenstehende Schwierigkeiten mit einer gewissen Eleganz beseitigende Gliederung beträchtlicher Materialmassen, aber nicht nur formale Vorzüge, sondern auch sachlich Beherrschung wichtiger Teile des Gegenstandes, gute Quellen- und Literaturkenntnis, verbunden mit treffendem historisch-politischen und völkerrechtlichem Urteil. Aber das in diesen schönen Rahmen eingespannte Bild zeigt auch Flecken. Denn die auch in der Geschichtswissenschaft bewährte Devise: *non admirari, sed intelligere* ist für den Verfasser nicht in erster Linie maßgebend. Der Zweck seines Buches ist offenbar nicht in erster

Linie historisch-wissenschaftlich, sondern politisch. Welcher Art seine gewiß nicht immer bewußte Tendenz ist, ergibt sich mit annähernder Sicherheit schon aus dem Erscheinungsjahre des Werkes. Es stammt aus der Zeit wachsender englisch-amerikanischer Annäherung und soll zu seinem Teile dazu beitragen. Man lese die höchst bemerkenswerte Einleitung aus der Feder von James Bryce, dessen Beurteilung in deutschen Fachkreisen jetzt auch wohl einer Nachprüfung bedarf. Dunning selbst ist geneigt, die großen Gegensätze zwischen England und den Vereinigten Staaten in der Vergangenheit abzuschwächen, gelegentlich mehr auf „Mißverständnisse" als auf Interessenkonflikte zurückzuführen und anderseits die lange und hoffnungsvolle Geschichte der Wiederannäherung zwischen den beiden sprachverwandten Nationen dem Leser eindringlich vor die Augen zu malen. Von jeder Aufdringlichkeit hält sich der durchweg mit amerikanischer Nüchternheit urteilende Verfasser im allgemeinen frei. Nur die Überschrift des vierten Kapitels: „*Through threefold tension to harmony*" mutet dem kritischen Leser etwas zu viel zu, da sie sich nicht auf das 20. Jahrhundert, sondern auf die Zeit vor dem Bürgerkriege bezieht. Auch erklären sich gewisse auffallende Lücken der sonst stellenweise ziemlich eingehenden Darstellung zum Teil aus dieser Tendenz: so die Vernachlässigung des imperialistischen Kernes schon der Urgeschichte der Monroelehre, ferner später die mangelhafte Berücksichtigung der beiderseitigen Presse und ihres Versöhnungswerkes und anderseits der auch nach dem Spanischen Kriege fortdauernden Spannung sowie der amerikanischen Irenfrage. Die interessante Darstellung der innerpolitischen Verständigung hätte kulturpolitisch tiefer greifen sollen. Dann wären auch die älteren Pioniere des anglo-amerikanischen Ausgleichs, wie Dickens und namentlich Irving, mehr zur Geltung gekommen. Die äußerpolitischen Teile verraten weltpolitisch und weltwirtschaftlich öfters einen zu schmalen Unterbau. Auf Einzelheiten einzugehen, fehlt hier der Raum. Vielleicht darf aber auf den zehnten Band des Weltwirtschaftlichen Archivs (1917) verwiesen werden, wo einiges Weitere zur Kritik D.s in einen Aufsatz des Referenten „Zur Entwicklungsgeschichte der äußerpolitischen Beziehungen zwischen England und den Vereinigten Staaten von Amerika" eingeflochten ist.

Bonn. *J. Hashagen.*

Istituto Storico Italiano. Kgl. Preußisches Historisches Institut. *Regesta Chartarum Italiae* Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 9:

Regesto di Coltibuono a cura di **D. Luigi Paglial.** XI u. 313 S. — *Regesto di Camaldoli a cura di* **L. Schiaparelli** *e* **F. Baldasseroni.** Vol. II. VII u. 336 S. — *Regesto del capitolo di Lucca a cura dei canci* **P. Guidi** *e* **O. Parenti.** Vol. I, II. XI u. 446, 359 S. — *Regesto della chiesa di Ravenna. Le carte dell' archivio Estense a cura di* **V. Federici** *e* **G. Buzzi.** Vol. I. II u. 387 S. — *Regestum Senense.* Regesten der Urkunden von Siena, bearbeitet von **Fedor Schneider.** Bd. 1. XCV u. 458 S. — Roma, Ermanno Loescher & Co. (W. Regenberg). 1909—1912.

In gemeinsamer Arbeit zweier führender historischer Institute, des Preußischen Historischen Instituts in Rom und des *Istituto Storico Italiano*, begonnen und vor dem Kriege rasch vorwärts schreitend, werden die *Regesta Chartarum Italiae* immer als Denkmal fruchtbarster gemeinsamer, des eigenen Volkstums stets bewußter und doch nicht an politischen oder nationalen Grenzen Halt machender Arbeit einen Ehrenplatz in der Geschichte unserer Wissenschaft behaupten, an deren beste Überlieferungen sie mit dem Titelmedaillon von Muratori und Leibniz erinnern. Auf einem gemeinsamen Plan beruhend, aber im einzelnen sowohl in der Fassung der Regesten wie in der Umgrenzung des Stoffes mannigfach verschieden ausgeführt, trägt das Unternehmen im allgemeinen schon in dem Namen der beiden großen Institute die Gewähr solider Arbeit in sich, die mit der Erschließung neuen umfangreichen, wenn auch wesentlich lokalen Quellenstoffes nicht nur die Territorial- und Ortsgeschichte Italiens, sondern auch die Geschichte der örtlichen Reichsverwaltung und Reichspolitik in der Zeit der deutschen Kaiserherrschaft, besonders im 13. Jahrhundert, wesentlich fördert und auf dem Gebiete der Handels- und Finanzgeschichte mitunter sogar wichtige neue Erkenntnisse von allgemeiner Bedeutung begründet. Die regional angelegten deutschen Bände, die natürlich von vornherein dem Reiche enger verbundene Gebiete ins Auge faßten und darum für die Reichsgeschichte unmittelbar weit ergiebiger sind, suchen ihr Ziel, mit Beschränkung auf die Zeit vor 1300, durch eine Auswahl des mehr als ein nur örtliches Interesse bietenden Stoffes zu

erreichen und machen deshalb gedruckte Archivinventare, wie sie für Siena A. Lisini im *Bull. Senese di storia patria* XIII—XVI, vgl. XVIII, bietet, nicht überflüssig, zeichnen sich aber durch die größere kritische Durchdringung und eine bereits mehr oder weniger weit geführte Verarbeitung des Materials aus. Die italienischen Bände, denen durchweg der Rat von L. Schiaparelli zugute gekommen ist, gehen dagegen auf Vollständigkeit in der Verzeichnung der einschlägigen Urkundenfonds aus und stellen sich somit als institutionell begrenzte Archivinventare dar. Zeitlich verteilt sich der Inhalt der vorliegenden Bände folgendermaßen:

	R. Sen. I (713—1235):	*R. Luc. I. II* (774—1186):	*R. Rav. I* (896—1247):	*R. Cult.* (945—1200):	*R. Cam. II* (1101—1200):
vor 800:	2	1	—	—	—
801—900:	6	1	1	—	—
901—961:	7	17	—	2	—
962—1000:	7	37	—	4	—
1001—1100:	119	556	2	216	—
1101—1200:	253	938	129+38	334	739
seit 1200:	635	—	393+197	—	—

Die große Mehrzahl dieser Stücke war bisher ungedruckt. Während die italienischen Bände sich auf kurze Angaben über die archivalischen Quellen und einige Formalien beschränken und zum Teil ausführlichere Nachweisungen für später in Aussicht stellen und den einzelnen Nummern nur sehr selten sachliche Erläuterungen beigeben, ist das inhaltlich sehr interessante *Reg. Sen.* nicht nur weit öfter mit lehrreichen sachlichen Anmerkungen und einer umfangreichen Einleitung versehen, die u. a. einen erwünschten „Überblick über Sienas Entwicklung zur freien Reichsstadt und seine politische Geschichte bis 1235" und Verzeichnisse der Bischöfe Sienas 465 bis 1307 und seiner Konsuln und Podestà 1125—1235 enthält. Für die Arbeitsweise des rührigen und gelehrten, aber zuweilen zu Übertreibungen neigenden Bearbeiters, dessen Werk trotz einiger Versehen und Unausgeglichenheiten. Dank und alle Anerkennung verdient, gilt das Hist. Zeitschr. 103, S. 413 ff. anläßlich des *Reg. Volaterranum* Bemerkte. Auf Schneiders polternde Polemik dagegen einzugehen, liegt um so weniger Grund vor, als Schneider einerseits meine Worte mehrfach,

ich will nicht sagen „illoyal", aber höchst „wenig sorgsam" verdreht, anderseits aufs ausdrücklichste die Berechtigung von Breßlaus großenteils die gleichen Punkte betreffender, eher schärfer urteilender Kritik im Neuen Archiv 33, S. 267 f. anerkennt. Sehr schwierig liegt oft hier und noch mehr in den italienischen Bänden die Datierungsfrage, die als einziger Sch. in dankenswerter, aber doch noch nicht erschöpfender Weise näher erörtert. Der Grundsatz, in Zweifelsfällen für die Einreihung einfach dem Inkarnationsjahr den Vorzug zu geben (so ausdrücklich *R. Camald.* II, *R. Cultusboni* S. X), scheint mir allgemein und besonders in den Fällen nicht berechtigt, wo zwei andere Angaben übereinstimmend von diesem abweichen (so z. B. *R. Cult.* Nr. 30 eher zum April 1039 als 1038); zu warnen scheint mir auch vor der üblichen Geringschätzung der Indiktionsangaben, bei deren kleinen Zahlen Irrtümer in der Berechnung oder Schreibfehler viel seltener vorkommen dürften, als bei den hohen Zahlen der Inkarnationsjahre; Beispiele dafür, daß diese im früheren MA. oft gerade das unsicherste Element der Datierung sind, ließen sich unschwer erbringen. Die Originaldatierung sollte, abgesehen etwa von genau bekannten Papst- und Kaiserurkunden, immer, nicht nur bei Inedita, angegeben werden. *R. Sen.* I Nr. 17 gehört zu 966, nicht 969, Nr. 116 zum 19. Dez., nicht Nov. 1087, Nr. 124 wohl eher zum 17. Sept. 1092 als 1091, Nr. 10, wie Sch. bereits selbst in Qu. u. F. a. it. Arch. u. Bibl. XVI, 19 Nr. II verbessert hat, zu 1059, nicht zu 924. — Aus *R. Camald.* II sei Nr. 1247, ein altes Regest einer Urkunde König Heinrichs VI., Foligno 1187 Jan. 28. hervorgehoben (vom gleichen Tage Nr. 1246 = Stumpf 4603). In Nr. 1107 vom Juni 1154 ist *Thederico rege* in *Federico* (vielleicht *Ffed.*?) zu verbessern. — Im *R. Ravenn. I*, dem gesondert ein Verzeichnis von 235 heute verlorenen Urkunden aus dem Inventar von 1545 beigegeben ist, belegt Nr. 68 (8. Sept. 1177) die aus *MG. SS.* XIV, 84 (*Hist. duc. Ven.*) bekannte Anwesenheit des Erzbischofs Gerhard von Ravenna in Venedig, also bei Abschluß des Friedenswerkes zwischen Kaiser und Papst, das sich auch in der Datierung dieses Stückes widerspiegeln dürfte. Nr. 19 gehört zum 2. August 1163 nicht 1133. Von Datierungen nach deutschen Königen, für die alle Bände dieser Sammlung

viele und interessante Beispiele bringen (im *R. Luc.* nur bis zum Tode Konrads II.), sei Nr. 6 vom 23. April 1122, also noch vor dem Wormser Konkordat, bemerkt, weil Erzbischof Walter von R. der päpstlichen Partei angehörte. Auch die Zeugenaussagen über die Hoheitsrechte des Erzbischofs von R. in einigen Burgen der Romagna gegenüber Ansprüchen des Reichs Nr. 120 (1194—1204) seien nicht übergangen. Nr. 38, 1160 Sept. 8. tritt der *mag. Johannes Federici imp. ad partes Ferarie legatus et capellanus* auf, den Ficker zum Jahre 1161 kennt. — Das rechts- und kulturgeschichtlich wie auch sprachlich recht interessante *R. Cultusboni* (Coltibuono im oberen Arnotal, Diöz. Fiesole, zur Kongregation von Vallumbrosa gehörig) ist als einziger der hier anzuzeigenden Bände bereits mit einem besonders durch die Aufnahme zahlreicher Sachausdrücke sehr nützlichen, wenn auch nicht ganz vollständigen Register versehen; doch dürfte sich für die Zukunft die Trennung in ein Namen- und ein zugleich als Glossar auszugestaltendes Sachregister empfehlen. Vermißt wird z. B. ein Artikel *Salici* 2, 23, 79, 216, 269 und *Franci* 23. Es fehlen auch die *Lambardi de Selvole* 537; bei *Lambardi de la Gerda* ergänze 92; mit den *Lambardi* wären die *Langobardi de Prisciano* zusammenzufassen und bei diesen wieder noch weitere Stellen, wie 229, anzuführen. Für die Bedeutung des germanischen Elements in der italienischen Gesellschaft des früheren Mittelalters sind übrigens auch das *R. Sen.* und das *R. Luc.* (z. B. I Nr. 372, 377 von 1071: Alamanne; Nr. 696 von 1109: Salier; Nr. 1365 von 1177: *Rugerius Teutonicus*; oft Langobarden) recht ergiebig (vgl. *R. Rav.* I Nr. 46, 47, 124 von 1164 und 1196: *Teutonici*). Aus diesem und anderem Material ließe sich eine lehrreiche Zusammenstellung über dieses Thema machen. *R. Cult.* Nr. 179 (Okt. 1087 oder 1085) betrifft die Übergabe der Braut an den Gatten durch ihre Mundwalde. Nr. 27 gehört sicherlich nicht zu 1037, sondern zu 1049 oder 1050. — Das *R. Luc.* bringt, so oft auch bereits die gerade für die frühere Zeit ganz außerordentlich großen Urkundenbestände Luccas ausgewertet sind und so viel daraus, aber namentlich aus dem für das 9. und 10. Jahrhundert unvergleichlich reicheren Archiv des Bistums, nicht, wie hier, des Domkapitels, auch bereits veröffentlicht worden ist, doch noch eine Menge neuen Materials; die

Hauptstücke von allgemeinerer Bedeutung, wie Papst- und Königsurkunden vor dem 13. Jahrhundert, sind freilich hier, wie meist auch bei den andern Bänden, schon anderweitig gedruckt. Die neue Veröffentlichung soll bis 1200 geführt werden und alle heute im Kapitelsarchiv beruhenden Stücke umfassen, also auch die erst später damit verschmolzenen Fonds von fünf anderen Stiftern. Als sachlich interessant seien z. B. angemerkt Nr. 649, 650, 693 vom 2. April 1105 und 2. April 1109, wo für bestimmtes Land jenseits des Serchio der Fall vorgesehen wird, daß es *per ostem regis aut marchionis* verwüstet werde; Nr. 872 vom 3. Juni 1130: Testament eines *Singnorellus*, der nach Jerusalem ziehen will; Nr. 891 vom 13. April 1132: ein Wido lebte nach römischem Recht, weil sein väterlicher Großvater Geistlicher war; Nr. 931 vom 1. Juli 1139: ein *Sulimannus qd. Feralficci*. Die Erinnerung an das Walten König Konrads, des Sohnes Heinrichs IV., in Italien lebt fort in dem *Vilielmus regis Cunradi not.* in Buggiano 9. Mai 1118 (oder 1117), Nr. 760, 761. Nr. 849 und 850 gehören zum 28. nicht 27. Febr. 1128, Nr. 15 vielleicht zum 23. Nov. 960 (wenn man „*A. rengni Berengarii et Adalberti eius f. regum X., VIIII° kal. Dec.*" statt „*regum, XVIIII° k. D.*" lesen darf). In der Arbeit von R. Endres über „Das Kirchengut im Bistum Lucca vom 8. bis 10. Jahrhundert", Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. XIV (1918), S. 240 ff. ist das *R. Luc.* noch nicht benutzt.

Berlin-Steglitz. *A. Hofmeister.*

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, die sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

Im Verlag Trowitzsch & Sohn, Berlin, erscheint Die Ostsee, Deutsche Zeitschrift für Wirtschaft und Kultur der Ostseeländer. Herausgeber Dr. Rich. Pohle. Monatlich 2 Hefte. Preis halbjährlich 7 M.

Erich Marcks kann seine prächtige Sammlung „Männer und Zeiten. Aufsätze und Reden zur neueren Geschichte" schon in 5. Auflage vorlegen (Leipzig, Quelle & Meyer, 1918. 2 Bde. XII, 456 u. 417 S., geb. 18 M.). Gegenüber der 4. Auflage, über die im vorigen Bande S. 510 ff. eingehend berichtet worden ist, besteht die Änderung darin, daß die Reden „Luther und Deutschland" und „1813. Ideen und Kräfte der deutschen Erhebung" hinzugekommen, dagegen — leider! — die Abhandlungen über „Ludwig XIV. und Straßburg" und „Wettiner und Hohenzollern" herausgenommen sind.

Im Felde geschriebene knappe, aber nicht oberflächliche Erörterungen „Von der Eigentümlichkeit des historischen Objekts", die Fritz Kaphahn in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft N. F. 10 (1919), Heft 5/6, S. 245—266 veröffentlicht, lassen für die Zukunft mehr erwarten. Der Verfasser, der manche kritische Bemerkungen zu dem Lehrbuch der Geschichtsphilosophie von Mehlis bringt, sieht das — etwas einfach gefaßte — grundlegende Prinzip der Historie in dem zeitlich fixierten Wandel.

„Der Wert geschichtlicher Erkenntnis für das Leben" wird von Heinrich Hoffmann kurz behandelt (Kirchenblatt für die reformierte Schweiz 34 [1919], Nr. 35 u. 36). Die Betrachtungen gelten

vornehmlich der Kirchengeschichte, berühren aber auch allgemeine Fragen geschichtlicher Auffassung und Darstellung.

Einen interessanten Beitrag auch zur historischen Methodologie gibt P. Wilh. Koppers, S. V. D., in der Schrift: Die ethnologische Wirtschaftsforschung, eine historisch-kritische Studie, Wien, Mechitharisten-Buchdruckerei, 1917, 150 Quartseiten (Sonderabdruck aus „Anthropos" 1915/16). Die Schrift dient einer Schule, ist aber durch viele feine und klar formulierte wissenschaftsgeschichtliche Beobachtungen besonders auch über Beziehungen über die Fachschranken hinüber ausgezeichnet. Zunächst wird verfolgt, wie die Dreistufenlehre, die in der Antike in bezug auf die erste Stufe noch schwankte zwischen der Annahme eines goldenen Zeitalters oder völliger Wildheit, sich im 18. Jahrhundert unter der Herrschaft evolutionistischer Denkweise zu dem Jäger-Hirten-Ackerbauer-Schema verfestigte, wie das Bekanntwerden neuen Materials über der Viehzucht entbehrende Kulturkreise zuerst in Vorläufern wie A. v. Humboldt die Hirtenstufe herausbrach, wie aber erst der neuesten Zeit ein genügend großes Vergleichsmaterial zum Neuaufbau zur Verfügung steht. Die Kampfstellung des Verfassers gegen den Evolutionismus läßt ihn Bücher und Schmoller, Morgan und Engels, Lamprecht und Breysig mit vielen andern scharf ablehnen, vielfach auf v. Below sich stützend. Den evolutionistischen Konstruktionen stellt er pointiert die spezifisch historische Methode gegenüber, einerseits Roscher-Knies-Hildebrandt, anderseits das nach Koppers epochemachende, seit 1890 durchschlagende Übergreifen der historisch-kritischen Methode der eigentlichen Historiker (S. 42, 48, 89, 106, 118). Damit schwinde die charakteristische Hemmung des radikalen Evolutionismus, die Vorstellung von der kompakten Homogenität der ganzen primitiven Welt, und es werde der Weg frei zur Auffassung ganz verschiedenartiger Kulturkreise schon bei den Primitiven, zu einer „Historisierung der Entwicklung der sog. geschichtslosen Völker". Die seit 1890 sich entfaltenden reichen Beiträge von Geographen und Ethnologen, Nationalökonomen und Historikern werden im einzelnen besprochen, unter Verweilen besonders bei E. Hahn, dessen Einreihung der Hirtenvölker als degenerierter Ackerbauer und dessen religiös-magische Begründungen Ablehnung finden. Überall weist die kritische Auseinandersetzung schon auf die „neue kulturhistorische Schule in der Ethnologie" voraus, die, auf Ratzel und Grosse weiterbauend, durch die Namen Graebner, Foy und besonders P. W. Schmidt bezeichnet ist. Dem neutralen Beobachter scheinen freilich die Aufstellungen dieser Schule, ihre Atomisierung von Kulturkreisen und ihre Annahme kompliziertester Verschmelzungen, Wechselwirkungen und Wanderungen über schwindelnd weite Räume hinweg den Konstruktionen der Evolutionisten an

Kühnheit und an mehr oder weniger bewußter Weltanschauungsbindung nicht nachzustehen, ohne dabei die großartige Einfachheit des evolutionistischen Gedankens zu teilen. Aber die klugen Ausführungen von Koppers führen in der Tat die noch vielfach herrschenden plump-schematischen Ausprägungen des Evolutionismus *ad absurdum*. — Für den allgemeinen geschichtsphilosophischen Hintergrund sei auf das sehr materialreiche Buch von F. Squillace, Die soziologischen Theorien (1911; 352 S.) verwiesen. *Andr. Walther.*

Der Terminus „Kapitalismus" ist neuerdings besonders durch Sombart, Max Weber, Troeltsch auch in der historischen Literatur so in Aufnahme gekommen, daß die scharfe Kritik, die Richard Passow an diesem noch äußerst schwankend und vieldeutig gebrauchten, dazu mit Parteiwertungen belasteten Begriff übt, von Interesse ist („Kapitalismus", eine begrifflich-terminologische Studie, Jena, Gust. Fischer, 1918, 136 S.). Als wirtschaftswissenschaftlichen Terminus will Passow ihn überhaupt ablehnen und anstatt dessen einfacher und klarer von der Epoche der Entwicklung und Ausbreitung der großen Unternehmungen sprechen. Dabei scheidet er die Frage nach einer Benennung des neuen „Wirtschaftsgeistes" und nur wirtschaftsverwandter Charakteristika der Gegenwartsepoche aus (S. 106, 125). Aber gerade als allgemein kulturgeschichtlicher Terminus dürfte der Ausdruck Recht und Geltung behalten, weil er, freilich in der stets bedenklichen Weise all solcher Schlagworte, eine wesentlichste Wandlung nicht nur des wirtschaftlichen, sondern zugleich auch des politischen, sozialen, ethischen Lebens einer ganzen Kulturepoche zusammenfassend beleuchtet. Zu der Vorsicht, welche die Anwendung derartiger Termini erfordert, kann das große Material, das Passow aus hundert Autoren zusammenträgt, helfen. *Andr. Walther.*

Die 2. Auflage von P. Barths verdienstlicher „Geschichte der Erziehung in soziologischer und geistesgeschichtlicher Beleuchtung" (Leipzig, Barth 1916) weist gegenüber der ersten eine Reihe beträchtlicher Erweiterungen auf. So ist der geistesgeschichtliche Hintergrund besonders für das Zeitalter der Renaissance, wo eine durchgeführte Vergleichung zwischen Petrarca und Dante den noch vollständig mittelalterlichen Charakter der Weltanschauung des letzteren, den gebrochenen, halb antiken, halb christlichen Charakter der Weltanschauung des ersteren erweist, und für das Zeitalter der Aufklärung, wo die Weltansicht Voltaires eingehender dargestellt worden ist, vertieft worden. Von den speziell pädagogischen Erscheinungen ist das Erziehungswesen der Vereinigten Staaten von Nordamerika sowie die Entwicklung der deutschen Realschule eingehender behandelt worden. Im einzelnen finden sich zahlreiche Verbesserungen, vielfach wurden

die Quellen ausgiebiger herangezogen, das Ergebnis der Erziehung jeder Epoche wird prinzipiell zu bestimmen gesucht. An seinen allallgemeinen Anschauungen über das Wesen der Soziologie und ihres Verhältnisses zur Pädagogik hat jedoch der Verfasser nichts zu ändern gefunden. *Frischeisen-Köhler.*

Die klare und stoffreiche Darstellung, die Claudius Frhr. v. Schwerin über Rechtsquellen, Privatrecht, Strafrecht und Rechtsverfahren des deutschen Mittelalters und der Neuzeit in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft veröffentlicht hat, liegt seit vier Jahren in einer zweiten, vielfach verbesserten und wesentlich bereicherten Auflage vor unter dem Titel „Deutsche Rechtsgeschichte (mit Ausschluß der Verfassungsgeschichte)." 2., veränderte Aufl. (Leipzig u. Berlin, Teubner, 1915. 199 S.). Man vergleiche zu K. Haffs Anzeige der 1. Aufl. (H. Z. 112, 1914, S. 396—398) die Bemerkungen in dem Vorworte v. Schwerins.

Lesenswerte Betrachtungen über „Theoretisches und Historisches zur politischen Tätigkeit des Feldherrn", die zugleich kritische Bemerkungen über Heeresleitung und Staatsregierung im Weltkriege bringen, veröffentlicht Max v. Szczepanski im Juli- und Augustheft der Deutschen Revue.

Johannes Werners kritisches Referat über „Die neuen theologischen Enzyklopädien" (Leipzig, M. Heinsius Nachfolger. 1916. 52 S.) ist eine Sonderausgabe aus Bd. 32 des „Theologischen Jahresberichtes". — In eindringender und sachkundiger Weise behandelt Werner nicht weniger als dreizehn in jüngster Zeit erschienene deutsche, dänische, französische, englische, amerikanische und russische Enzyklopädien aus dem Gebiete der Theologie. Er darf mit Genugtuung feststellen, daß die deutsche Forschung, die mit der Herausgabe der Herzog-Hauckschen Realenzyklopädie und des Wetzer-Welteschen Kirchenlexikons hinsichtlich der soliden, wenn auch etwas schwerfälligen Gelehrsamkeit bisher an der Spitze gestanden hatte, nun im kirchlichen Handlexikon und in der „Religion in Geschichte und Gegenwart" auch die besten neuzeitlichen, praktisch gestalteten und doch zugleich gut wissenschaftlichen Nachschlagewerke herausgebracht hat. *H. Haupt.*

Zwei für die Geschichte des Balkans beachtenswerte Werkchen gelangen wegen der Kriegsjahre erst jetzt zur Anzeige. Nikolaus v. Philippovich, Das Leben und Wirken eines österreichischen Offiziers, mit 15 farbigen Bildern und 17 Schwarz-Weiß-Zeichnungen (Wien u. Tübingen, Gerold & Co., J. C. B. Mohr, 1913. IX u. 150 S.), ist eine höchst lesenswerte Biographie, von dem Sohn Eugen geschrieben und seinen eigenen Söhnen gewidmet. Die Philippovich sind ein

aus Bosnien stammendes altes Adelsgeschlecht, das seinem neuen Vaterland Österreich durch ein Jahrhundert hervorragende Offiziere lieferte. Zwei, darunter Joseph, der 1878 die Okkupation Bosniens und der Herzegowina durchführte, erlangten den Rang eines Feldzeugmeisters und wurden in den Freiherrnstand erhoben. Eugen, der Verfasser des vorliegenden Buches, ist der berühmte Nationalökonom. Der Feldmarschalleutnant, von dem er hier handelt, wird erst damit weiteren Kreisen bekannt. Seine vornehmste Tätigkeit umfassen die Jahre seiner militärischen und diplomatischen Kommandos auf dem Balkan in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, wo er als Pionier der modernen österreichischen Orientpolitik, zumal in Serbien am Hofe Milosch Obrenowitschs und Alexander Karageorgewitschs, wirkte. Nur mit wehmütigen Gefühlen freilich begleiten wir heute diesen prächtigen Vertreter des alten Kaiserstaates. Er hat die erste Postverbindung von Konstantinopel nach Wien über Belgrad hergestellt und das erste Dampfschiff durch das Eiserne Tor nach Galatz geführt. Seine im Anhang enthaltenen Berichte an den General Frhr. v. Hauer und an den Fürsten Metternich über die Balkanvölker und insbesondere die Zustände Serbiens mit der Charakteristik der dortigen leitenden Persönlichkeiten haben vorzüglichen Quellenwert. Die Menge der beigefügten Skizzen und Aquarelle von seiner Hand zeigen, daß Philippovich Menschen und Länder auch mit offenem Künstlerauge zu betrachten verstand. — Eine Publikation von A. Kutschbach, Die Serben im Balkankrieg 1912—1913 und im Kriege gegen Bulgarien, auf Grund amtlichen Materials des Generalkommandos der serbischen Armee bearbeitet, mit zahlreichen Abbildungen und Karten (Stuttgart, Franckh, 1913. 150 S.) schildert die Operationen und Schlachten in dankenswerter Weise. Eingestreut sind in volkstümlich erzählender Weise kleine Episoden, in denen der von starken Sympathien für die Serben erfüllte Verfasser sie uns menschlich wie politisch nahebringt. Er hat sicherlich nicht unrecht, wenn er im Vorwort ausspricht, daß man auch in Deutschland alles Serbische lange Zeit nur durch eine mißgünstig gefärbte Brille ansah. Die letzten Abschnitte: „Die Lehren der beiden Kriege" und „Aus der serbischen Heeresverwaltung" sind rein militärtechnischer Natur.

Leipzig. *K. Stählin.*

Dr. Georg Eugen Kunzer in Sofia, Bulgarien (Perthes' Kleine Länder- und Völkerkunde, 5. Bd.), Gotha, Fr. A. Perthes, 1919. XI u. 169 S. 5 M. — Das Büchlein behandelt in 7 Abschnitten: Land und Leute, Geschichte, Staatswesen, Kunst und Schrifttum, Bodenschätze und Industrie, Handel, Verkehrswesen. Ein statistischer Anhang sowie ein alphabetisches Namen- und Sachverzeichnis bilden den Beschluß. Wir erhalten in handlicher Form eine geschickte Zusammen-

fassung des Wissenswerten über Bulgarien. Leider hat der Verfasser es sich nicht zur Aufgabe gemacht, die gesamte Literatur gründlich zu verarbeiten, auch wird der Text durch mancherlei Fehler und Flüchtigkeiten entstellt. Man muß aber anerkennen, daß sich Kunzer in das offizielle statistische Material Bulgariens — er kennt das Land aus eigener Anschauung und beherrscht die Sprache — eingearbeitet und auch ein Bild von der geschichtlichen Entwicklung des Landes zu gewinnen versucht hat. Neben den Werken von K. Kassner, Bulgarien, Land und Leute (Bibliothek des Ostens, hrg. von W. Kosch, 2. Bd., 1916), A. Ischirkoff, Bulgarien, Land und Leute, 2 Teile (Bulgarische Bibliothek, hrg. von G. Weigand, Bd. 1—2, 1916) und W. K. Weiß-Bartenstein, Bulgariens Volkswirtschaft und ihre Entwicklungsmöglichkeiten (1918) tritt das Buch an Bedeutung zurück. Die oben betonten Mängel können aber bei einer zweiten Auflage mit leichter Mühe beseitigt werden; sie berühren nur die Oberfläche, während das Werk als Gesamtleistung betrachtet einen durchaus erfreulichen Eindruck macht. *E. Gerland.*

Chronologische Mitteilungen, die neue Ergebnisse bringen oder zu weiterer Beschäftigung mit dem Stoff anregen, macht H. Grotefend im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1919, Mai-August. Es handelt sich um die Bezeichnungen: Alter Maitag; Brodenreigentag; Carnisprivium; Erbessonntag; Jahresbezeichnung; Larremisse; Middeweken, do de fasten den rugge untwei vel; Pascha ultimum; Peters dach in dem buwede; Simperstag; Sonntag als Vigilie; Unsen abent; vier tage, vier nonen; Vinczendtag alz sich die vöglein zwayend; Walstag, Welzentag; Dies antepenultimus; Aller heiligen vorfyr.

Neue Bücher: Al. Cartellieri, Grundzüge der Weltgeschichte 378—1914. (Leipzig, Dyk. 8 M.) — Weltgeschichte. Begr. von Hans F. Helmolt ... hrsg. v. A. Tille. 2. neubearb. u. verm. Aufl. Band 4: Balkanhalbinsel. Von K. G. Brandis, R. v. Scala, N. Jorga, H. Zimmerer, W. Milkowicz u. J. Hohlfeld. (Leipzig, Bibliograph. Institut. 20 M.) — Friedjung, Historische Aufsätze. (Stuttgart, Cotta. 20 M.) — Wolzendorff, Der Polizeigedanke des modernen Staates. (Breslau, Marcus. 10 M.) — Dietr. Schäfer, Die Grenzen deutschen Volkstums. (Berlin, Curtius. 1,80 M.) — Gustav Wolf, Deutschlands Friedensschlüsse seit 1555. (Leipzig, Dieterich. 5 M.) — *Erichsen og Krarup, Dansk historisk Bibliografi. 1. Bind, 1. Haefte. (Kopenhagen, Gad. 2 K.)* — *Whitton, A history of Poland from the earliest times to the present day. (London, Constable. 8,6 Sh.)* — Die Schausammlung des Münzkabinetts im Kaiser-Friedrich-Museum. Eine Münzgeschichte der europäischen Staaten. Hsg. von der Generalverwaltung. (Berlin, Reimer. 5 M.)

Alte Geschichte.

P. Thomsen, Das Alte Testament. Seine Entstehung und seine Geschichte. Leipzig u. Berlin, Teubner, 1918. (Aus Natur u. Geisteswelt 669.) — Ein Buch, wie wir deren jetzt so viele haben. Ein Anhänger der kritischen Schule stellt darin in kürzester Form ihre Ergebnisse dar. Wir Theologen haben uns leider daran gewöhnt, in solchen allgemein verständlichen Schriften auch nur das allgemein Anerkannte, meist ohne jede besondere persönliche Note zu sagen, so daß man also auch hier nichts dem Verfasser Eigentümliches suchen darf. Und ob die „Ergebnisse", die er vorträgt, wirklich so gesichert sind, wie die herrschende Schule annimmt, das möge die Zukunft entscheiden. Leider gehört der Verfasser auch insofern zur „literarkritischen" Schule, als ihm das neue Ideal einer israelitischen Literaturgeschichte noch nicht aufgegangen ist: wie viel lebensvoller hätte er seine Schrift gestalten können, wenn er sich zum Ziele gesetzt hätte, den Geist des israelitischen Schrifttums, dessen Stoffe, Formen und klassischen Schriftsteller zu schildern, um dann am Schluß des Ganzen zu zeigen, wie die Sammlung des Alten Testaments aus diesem Schrifttum hervorgegangen ist. Wieviel besser würde eine solche Darstellung seinem Zwecke dienen, dem Laien zum Lesen der alten Schriften Lust zu machen, als seine trockene Aneinanderreihung kritischer Fragen und Antworten! Ziel und Arbeitsweise einer solchen höheren Forschung ist schon längst gezeigt worden. Aber unsere Wissenschaft will und kann nicht vorwärts, sondern bewegt sich ständig auf den alten ausgefahrenen Gleisen. So fürchten wir, der Laie, der auf andern Gebieten Besseres kennt, wird eine solche Einführung ins Alte Testament als unfruchtbar ablehnen. Dem Studierenden aber, der das Buch kritisch lesen kann, würden wir es als eine übersichtliche Zusammenfassung der gegenwärtig noch immer geltenden Urteile empfehlen. *Hermann Gunkel.*

Herodes. Beiträge zur Geschichte des letzten jüdischen Königshauses. Von Walter Otto. Stuttgart, Metzler. 1913. XIV, 254 S., 2 Tab. 6 M. — Das Buch ist ein nicht wesentlich veränderter Abdruck des Artikels, den der Verfasser für die Neuauflage der Pauly-Wissowaschen Realenzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft geliefert hat. Dabei ist „Herodes" ein Sammelname. Denn unter dieser Etikette sind die den Namen „Herodes" führenden übrigen Mitglieder dieses Königsgeschlechts mitbefaßt. So steht an der Spitze Herodes von Askalon, der fiktive Großvater Herodes I.; nach der Hauptperson selbst werden dann u. a. behandelt Herodes Archelaos, Herodes Antipas. Sogar Herodias, die Enkelin des Idumäers, ist miteingegliedert! Über alle diese Personen hat Otto gleichfalls Sonderartikel für die genannte

Enzyklopädie geschrieben und sie nun hier wieder abgedruckt. Sehen wir von dieser wenig glücklichen lexikalischen Zusammenstellung der Einzelporträts ab, so ist der Hauptartikel Herodes I. Sp. 3—164 wohl die umfangreichste, gründlichste und eingehendste moderne Biographie, die wir über den Begründer des letzten jüdischen Königshauses besitzen. Überall begegnet der Leser dem geschulten, ruhig und sachlich abwägenden Urteil des Literarhistorikers, der Strichelchen an Strichelchen reiht und so ein naturwahres Lebensbild wiederherzustellen sucht. Allerdings weicht die Gesamtskizze nicht von dem wesentlich ab, was andere namhafte Historiker über Herodes gesagt haben, aber das einzelne wird lebendiger bei Otto als bei seinen Vorgängern. Wie Wellhausen (in seiner Israelitischen und Jüdischen Geschichte) tritt auch Otto für Herodes ein, über den jüdische und christliche Polemik meist nur Schlechtes zu berichten weiß. Es bleibt etwas Großes an dem Mann, obwohl der Beiname „der Große" ihm besser vorenthalten wird. Denn was Herodes Großes schuf, ging schon mit seiner Person zu Grabe. Die Zeit der Herrschaft der Herodes 37—4 v. Chr. teilt Otto wie Schürer in seiner Geschichte des jüdischen Volkes I^3, 1901, S. 377 in drei Perioden: 1. die Zeit der Befestigung der Regierung 37—28/7 (Schürer: 25); 2. die Blütezeit bis 14 (Schürer 13); 3. die Zeit des häuslichen Elends bis 4. Die mit einer eingehenden Inhaltsangabe, Registern, Zeittafeln und einem Stammbaum der Herodeer versehene Studie verleugnet nicht den treuen Fleiß der deutschen Studierstube und ist darum für Historiker und namentlich Theologen, die nicht überall den Pauly-Wissowa zur Verfügung haben, ein gutes Enchiridion über Einzelfragen aus der Geschichte der Herodeer.

Heidelberg. *Georg Beer.*

Feldzugserinnerungen römischer Kameraden. Lagerstudien aus den Zeiten der Republik von Otto Wahle, Generalmajor a. D. Berlin, Siegismund, 1918, 88 S. — Der Verfasser versucht die Ergebnisse von Schultens Ausgrabungen vor Numantia in belletristischer Form einem weiteren Leserkreis nahezubringen, indem er römische Offiziere in fingierten Briefen über das Lagerleben in jenen spanischen Kriegen nach Hause berichten läßt. Es sei ihm gerne zugegeben, daß viele Einzelheiten des römischen Heerwesens und römischer Kriegführung hübsch anschaulich gemacht werden. Aber als Belletristik sind diese Briefe allzu steifleinen, pedantisch und antiquarisch, und wenn ihr Herausgeber beabsichtigt, ihnen hiermit *color Romanus* zu verleihen, so muß ich als Altertumsforscher dagegen Widerspruch erheben. In den römischen Nobilitätskreisen dachte, redete und schrieb man nicht so.

Frankfurt a. M. *M. Gelzer.*

Theodor Birt gibt in seinem Buche „Aus dem Leben der Antike" (Leipzig, Quelle & Meyer, 1918) kulturgeschichtliche Einzeldarstellungen aus der römischen Kaiserzeit. Sie sind auf einen gebildeten Leser berechnet, enthalten aber trotzdem auch für den Gelehrten, für welchen im besonderen ein Anhang beigefügt ist, manch bedeutsamen Hinweis. Es ist Kulturgeschichte im Friedländerschen Sinne, die uns geboten wird, nicht in dem von Jakob Burckhardt. *R. Laqueur.*

Der 6. Band der großen Philo-Ausgabe von Cohn und Wendland (vgl. H. Z. 99, 435), der während des Krieges 1915 fertig geworden ist, nachdem Wendland bereits aus der Arbeit abgerufen war, kurz ehe auch L. Cohn die fleißige Feder hinlegte, bringt in Cohns Bearbeitung die drei einst hart umstrittenen, jetzt immer allgemeiner, auch von dem Herausgeber, als echt anerkannten Schriften *quod omnis probus liber sit, de vita contemplativa* und *de aeternitate mundi*; dazu die zwei historischen Schriften *in Flaccum* und *legatio ad Gaium*, bearbeitet von S. Reiter in Prag. Die Überlieferung ist bei allen, zumal den beiden letzten, verhältnismäßig schwach. Cohn bringt wieder die indirekte der Florilegien, neben den Zitaten bei den Vätern, zu verdienter Geltung. Seine Textbehandlung stellt in jeder Hinsicht einen Fortschritt dar; das gleiche darf auch von Reiters Teil gesagt werden. Teilweise sind jetzt erst die Eigennamen sichergestellt; Wortbildungen, bezeichnend für die Sprache jener Zeit, erscheinen hier neu. Manchmal sind Lesarten aufgenommen, die auf den ersten Blick nach Mischlesarten aussehen und doch der Sprache Philos angemessen sind. Hoffentlich ist die Fortsetzung, die wohl noch mindestens 2 Bände umfassen wird, gesichert und wird uns auch das umfassende Philowörterbuch, das Wendland besaß, nicht vorenthalten. Inzwischen hat Cohns Fleiß uns auch die sehr willkommene Übersetzung wenigstens eines Teils der Philoschriften, als ersten Teil der Schriften der jüdisch-hellenistischen Literatur in deutscher Übersetzung, Breslau, M. & H. Marcus, 1909/10, beschert. In Gemeinschaft mit einer Reihe jüdischer Gelehrter legt er hier zunächst unter Voranstellung von *de opificio mundi* (aus Bd. 3 der griechischen Ausgabe) die Einzelschriften aus Bd. 4 und 5 vor; der große Genesiskommentar (Bd. 1—3) steht noch aus. Diese Umordnung ist wohlbegründet; sie fördert die Einsicht in den Aufbau des Gesamtwerks wie der Einzelgedanken Philos. Philo ist nicht leicht zu übersetzen: es ist nicht zu verwundern, wenn manche Periode zerlegt, der Wortschwall der Synonyme gelegentlich gekürzt wurde. Auf Wortspiele, die sich nicht wiedergeben ließen, machen die Anmerkungen aufmerksam. Bisweilen hätte die Wiedergabe eines Wortes besser durchgeführt, ein bildlicher Ausdruck in seiner Konkretheit festgehalten werden können. Im ganzen aber ist die Übersetzung gut, ausgezeichnet knappe Einlei-

tungen und treffliche Anmerkungen begleiten sie, die die Abhängigkeit sowohl von der griechischen Philosophie wie von dem rabbinischen Schulbetrieb darlegen. Auch manche Konjektur findet sich hier, die in dem Apparat der griechischen Ausgabe noch nachzutragen ist. Es ist nur zu hoffen, daß auch diese Übersetzung bald fortgesetzt und vor allem auch auf die übrigen jüdisch-hellenistischen Schriftsteller ausgedehnt wird, die bisher noch unbequem zugänglich waren.

Halle a. S. *v. Dobschütz.*

Neue Bücher: Karl Ludwig Schmidt, Der Rahmen der Geschichte Jesu. (Berlin, Trowitzsch & Sohn. 19 M.) — Otto Th. Schulz, Vom Prinzipat zum Dominat. Das Wesen des römischen Kaisertums des 3. Jahrhunderts. (Paderborn, Schöningh. 15,60 M.) — Seeck, Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311—476 n. Chr. 2. Halbband. (Stuttgart, Metzler. 60 M.)

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

„Die rechtsrheinischen Alamannenorte des Geographen von Ravenna" sucht Jos. Schnetz im Archiv des Histor. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg Bd. 60 (1918) zu bestimmen, ohne zu entscheiden, ob das Verzeichnis vor oder nach 496 entstanden ist (*Augusta nova* = Kaiser-Augst, *Rizinis* = Riesen- oder Reisenburg in der Gemeinde Duchingen nö. Villingen, *Turigoberga* = Dürreberg unterhalb Tübingen, *Ascis* = Hohenasberg, *Ascapha* = Aschaffenburg oder Mainaschaff, *Uburzis* = Würzburg, *Solist* zweifelnd als „Verlesung aus *Solire, Soliri*" (!) = Zollern, Hohenzollern).

H. Glitsch, Der alamannische Zentenar und sein Gericht = Berichte über die Verhdlg. der Kgl. Sächs. Ges. d. Wissenschaften, 69. Bd., 2. Heft, Leipzig, Teubner, 1917, 156 S. — Im ersten Teil der schlicht und ansprechend geschriebenen Darstellung untersucht der Verfasser die Stellung des alamannischen Zentenars der fränkischen Zeit. Derselbe ist neben dem Grafen (auch in *causae maiores*, soweit Verhandlung und Urteil, nicht die *finitio causae* in Betracht kommt) Vorsitzender und — bis zur karolingischen Gerichtsreform, die im übrigen auf das alamannische Rechtsgebiet nur beschränkten Einfluß hatte — auch Rechtsprecher im Hundertschaftsgericht, nicht dagegen Vollstreckungsbeamter. Das „*finire*" hat er erst zur Karolingerzeit und höchstens für Grundstücks- und Statusprozesse verloren, die peinliche Gerichtsbarkeit aber im vollen Umfange dauernd behalten. Eine Abhängigkeit des vom Volk gewählten Zentenars vom königlichen Grafen hat sich auch am Ausgang der fränkischen Zeit jedenfalls nicht prinzipiell entwickelt; noch im 10. Jahrhundert gehört er der höchsten Freienschicht an. Bei Untersuchung der finanziellen Stellung

des Zentenars glaubt der Verfasser feststellen zu können, daß die bisher herrschende Meinung, der fränkische Graf habe ein Drittel der Friedensgelder für sich bezogen, nicht beweisbar sei. Überhaupt erhalte der Graf in fränkischer Zeit nicht als solcher, sondern nur für gerechten Urteilsvorschlag seinen Anteil; wo also der Zentenar den Vorschlag gemacht habe, sei das Drittel auch ihm verfallen. Diese Ausführungen gehören m. E. zu den anfechtbarsten Teilen der Schrift. Im zweiten Teil sucht Verfasser die Zentenargerichte ins Mittelalter hinein zu verfolgen. Die Theorie von F. v. Wyß, die späteren Freigerichte seien mit ihnen zu identifizieren, wird nach eingehender Nachprüfung abgelehnt; hier scheint mir mancher Einwand beachtenswert. Die Freigerichte sind nach Ansicht des Verfassers vielmehr entweder alte fiskalische grundherrliche Gerichte oder vor allem „Zerfallsprodukte der alten Grafschaftsgerichte". Dagegen sind die bäuerlichen Blutgerichte, die in Konkurrenz mit den hier und da erhalten gebliebenen alten Grafengerichten, z. B. in Dießenhofen, Kyburg, Wil und an anderen Orten bestanden, mitunter sogar das gräfliche Landgericht verdrängt, neben der peinlichen Gerichtsbarkeit auch diejenige über bäuerliches Eigen an sich gezogen haben, als Abkömmlinge der Zentenargerichte anzusprechen. Ob dem Verfasser der schwierige Nachweis wirklich gelungen ist, kann hier nicht nachgeprüft, wohl aber anerkannt werden, daß seine Arbeit einen willkommenen Beitrag zur Gerichtsverfassungsgeschichte darstellt.

Marburg a. d. L. *Mayer-Homberg.*

Spuren englischen Kultureinflusses in Jütland in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts sucht Francis Beckett, *Venge Klosterkirke*, in *Aarbøger for Nordisk Oldkyndighed og Historie 1918, III. Raekke, 8. Bind* nachzuweisen.

Aus den *Aarbøger for Nordisk Oldkyndighed og Historie III. Raekke, 7. Bd.* ist die quellenkritische Untersuchung von Lauritz Weibull über König Erich den Heiligen von Schweden († 1160) hervorzuheben, die zu einem vernichtenden Urteil über die zwischen 1280 und 1344 entstandene *Vita* Erichs kommt, aber in der Verwerfung sämtlicher nicht anderweitig beglaubigter Nachrichten derselben doch wohl zu weit geht.

Gegen F. Vetters Abhandlung „Sankt Otmar, der Gründer und Vorkämpfer des Klosters St. Gallen" im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte Bd. 43 (1918) wendet sich P. Otmar Scheiwiller, „Zur Biographie des hl. Abtes Otmar von St. Gallen" in der Zeitschr. f. Schweizerische Kirchengeschichte 13, 1. u. 2. Heft (1919).

„*Les Saints français, vénérés en Suisse*" stellt E. A. Stückelberg im Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde N. F. 20, 3. Heft zusammen.

Magistri Adam Bremensis Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum. Editio tertia. Adam von Bremen, Hamburg. Kirchengeschichte, 3. Aufl., hrsgg. von Bernhard Schmeidler, Hannover u. Leipzig, Hahnsche Buchhandlung. 1917. LXVIII u. 353 S. 10 M.) — Schmeidler dürfte die Probleme, die Adams handschriftliche Überlieferung bieten, endlich befriedigend gelöst haben; seine Auffassung, die er inzwischen in einer seiner „Hamburg-Bremen und Nordost-Europa vom 9.—11. Jahrhundert" betitelten kritischen Untersuchungen (Leipzig. 1918. S. 1—122) des näheren erwiesen hat, läßt sich dahin zusammenfassen, daß Lappenbergs *A*-Klasse auf Adams Konzept und Reinschrift (*A* und *a*, beide verloren) zurückgeht; die Reinschrift *a* wird von A_1 ziemlich getreu wiedergegeben, während die gemeinsame Vorlage von *A* 2, 3 schon durch die jüngeren Fassungen des Werkes *B*, *C* beeinflußt erscheint. Adam behielt sein Konzept *A* und arbeitete nach Vollendung der ersten Rezension unermüdlich weiter daran, indem er sein Werk teils erweiterte, teils umgestaltete; so ward *A* zu *X*, d. h. dieselbe Handschrift, die das Konzept der *A*-Rezension war, stellte auch die gemeinsame Vorlage der *B*- und *C*-Klasse dar; deren *Archetypi* „waren zwei Abschriften, die von Fremden ohne Mitwirkung Adams aus *X* genommen worden sind; die Übereinstimmung *BC* kennzeichnet den Zustand von *X*" (S. XXXVIII). Der Nachweis der Identität von *X* und *A*, der die Probleme der Überlieferung ebenso überraschend wie einfach klärt, ist wohl Schmeidlers wichtigstes Ergebnis. Ferner hat der verdiente Editor keine Mühe gescheut, die Herkunft von Adams Scholien einwandfrei zu bestimmen; die meisten sind ganz oder nahezu sicher vom Autor selbst, besonders die in $BC = X$ überlieferten. Hat *X* manches Plus, so hat Adam auch den Archetyp der *A*-Klasse (Reinschrift *a*) gegenüber dem Konzept $A = X$, der Vorlage der Rezensionen *BC*, durch Zusätze erweitert. Wichtig ist auch der Nachweis (Hamburg-Bremen S. 105 A. 1), daß Adam mit den Scholien keinen Autokommentar seines Werkes zu geben, sondern sie in den Text der späteren Auflagen einzuarbeiten beabsichtigte; damit fällt das einzige Beispiel, das Manitius für Selbstkommentierung eines Prosaikers anführt, und diese wird auf poetische Werke (Manitius, Lat. Literatur des MA. I, 503), wie z. B. einen Teil der Scholien zu den *Gesta Berengarii* beschränkt. So erhält auch die Meinung, die die Scholien zu Attos von Vercelli Polipticum (sicher echt gegen Ebert, vgl. Wattenbach, GQ⁷I, 481 A. 3 a. E., ich komme darauf später zurück) dem Autor abspricht, prinzipiell eine neue Stütze. — Bei einem so gelehrten und inhaltreichen Werke wie dem Adams ist die Kommentierung ebenso wichtig wie schwierig; Schmeidler hat in dieser Hinsicht allen billigen Anforderungen genügt und seinen Vorgänger Lappenberg beträchtlich ergänzt. Ein ansprechender Indizienbeweis

(bei dem freilich Adams *consanguineus* Oddar, nach II 43 im Jahre 1018 *maior prepositus* von Oldenburg, unberücksichtigt bliebe!) führt ihn dazu, Adams Heimat „in der Nähe des Würzburger Bistums zu vermuten" und ihn der Bamberger Schule, vielleicht dem Bamberger Bistum (S. LV) zuzuweisen. Die besonders auf Ottos III. Büchern beruhende Bamberger Dombibliothek, über die wir Traube und Hans Fischer die wertvollsten Aufschlüsse verdanken, hätte somit außerhalb der engeren Heimat außer Lampert noch einen zweiten unserer berühmtesten mittelalterlichen Schriftsteller gebildet. Freilich fehlen in seinen Quellen die für Bamberg charakteristischen; doch das nimmt bei ihm, der in weiter Ferne schrieb, kaum wunder. Verdienstvolle, wenn auch nicht erschöpfende (Schmeidler S. LXIII A. 3) Zusammenstellung der Vorbilder von Kohlmann, Adam von Bremen. 1908. Sollte nicht die Überlieferung der Klassikerzitate, der Schmeidler nicht nachgeht, weiterführen? Eine Anzahl jener Quellen, besonders die rätselhaften *Gesta* oder *Bella Saxonum*, die unter Einhards Namen zitiert werden und sich in Wirklichkeit größtenteils mit Rudolfs *Translatio s. Alexandri* decken, sind nicht nachzuweisen (S. LVIII f.). Jene Sachsengeschichte gehörte aber doch wohl nach Fulda, und auf dieses weist, was auch für die Heimatfrage immerhin zu bedenken wäre, doch auch die Benutzung der Fulder Annalen (freilich mit der Regensburger Fortsetzung); vgl. auch der V. Karoli von Einhard. Für II 8ff. scheint mir eine wichtige gleichzeitige Quelle unabweisbar, die ich in einer Aufzeichnung aus der Umgebung Adaldags über Ottos I. Romfahrt suche. Die problematische Kenntnis Ovids (S. LXIV A. 3) wird sich durch Benützung eines Florilegs erklären, dem dann noch andere Zitate entstammen können. Übrigens tritt auch bei Lampert Ovid ganz zurück, vgl. den Index locutionum in Holder-Eggers vorbildlicher Ausgabe. Zu den S. LIX A. 4 verzeichneten Berührungen mit Regino vgl. noch I 52 *In isto Ludovico vetus Karoli finit prosapia* und Regino a. 880 *sua aliorumque regum Francorum prosapia pullulaverat.* Zu II 18 ist eine Grenzweisung des *limes Saxoniae* Vorlage gewesen; vgl. auch Rübel, Die Franken, S. 100 ff. Reimprosa liegt z. B. II 67 *episcopaliter exornavit: pastoraliter educavit* vor. Zu *opere Italico* II 69 notierte ich mir Baeda Hist. Angl. V 21 *architectos . . ., qui iuxta morem Romanorum ecclesiam de lapide . . . facerent*, vgl. III 25 gegen Anfang: auch Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre I² (1908) S. 209, läßt den Steinbau der Kirchen bis ins 11. Jahrhundert Sache italienischer Arbeiter (= *opus Italicum*) oder der Kleriker sein; ob also wirklich = *opus Gallicum*? — Schmeidler, der (S. LXVI) berechtigt ist, seiner langjährigen und mühevollen Arbeit ausdrücklich Erwähnung zu tun, hat sich wieder wie beim Helmold als gründlicher und gewissenhafter Editor bewährt. *Fedor Schneider.*

Die oben S. 359 angezeigte Abhandlung von K. Schambach „Noch einmal die Gelnhäuser Urkunde und der Prozeß Heinrichs des Löwen" ist jetzt mit unveränderter Seitenzählung als selbständige Schrift erschienen (Hannover, Kommissionsverlag von Friedrich Gersbach, 1918).

In den *Aarboger for Nordisk Oldkyndighed og Historie 1918, III. Raekke, 8. Bind* sucht Finnar Jónsson nachzuweisen, daß das Bruchstück des *Saxo Grammaticus* aus Angers mit seinen zahlreichen Parallelesarten und Zusätzen, die nach ihm alle von derselben Hand wie der ursprüngliche Text herrühren, zu einer ersten von Schreiberhand gefertigten Reinschrift gehörten, in die der Verfasser darauf denselben Schreiber seine nachträglichen Besserungen und Zusätze nach seinem Diktat habe eintragen lassen. Das verdient hohe Beachtung, falls die Schrift des Fragments, wie er gegen Holder-Egger (Ende des 13. Jahrhunderts) annimmt, sicher noch dem 1. Viertel oder der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts angehört. Die ganze spätere Überlieferung geht auf die vollständige Angershandschrift zurück.

Philipp Heck, Pfleghafte und Grafschaftsbauern in Ostfalen. Tübingen, Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1916, 206 S. Veranlaßt durch Beyerles eindringende Untersuchung über die Pfleghaften (vgl. H. Z. 114, S. 445 f.), unterzieht Heck einige Hauptpunkte seiner heftig umstrittenen Auffassung der sächsischen Gerichts- und Standesverhältnisse an der Hand der seit 1905 erschienenen Literatur einer erneuten Prüfung. In steter und zum Teil sehr scharf polemischer Auseinandersetzung, namentlich mit Amira und Beyerle, sowie mit Eckard Meister u. a., hält er seine früheren Aufstellungen in allem Wesentlichen aufrecht. Was sich dafür sagen läßt, ist dialektisch recht geschickt und, wenigstens was die seinerzeit z. B. von Zeumer gebilligte Deutung der „Pfleghaften" des Sachsenspiegels auf die städtische Bevölkerung oder, wie Heck jetzt mit Recht einschränkend sagt, auf die unteren Schichten der städtischen Bevölkerung angeht, sehr eindrucksvoll hervorgehoben. Doch mit dem Versuch wird man sich schwer befreunden, die beiden einzigen Stellen, wo das Wort „pfleghaft" sicher urkundlich auftritt, aus der Erörterung auszuscheiden und für sie einen vom Sachsenspiegel völlig abweichenden „thüringischen" Sprachgebrauch von „pfleghaft" = „hörig" in Beziehung auf Villicationsleute, vielleicht einfach *Late*, anzunehmen. Volle Klarheit ist also noch nicht geschaffen. Daß der Dreihufengrenze keine Bedeutung als Standesmerkmal zukommt, sucht Heck jetzt durch eine neue Beobachtung zu stützen, indem er Sachsenspiegel Ldr. III, 80 und 81 eine doppelte Dreihufengrenze findet, „zwei verschiedene Maße, die nicht zugleich auf dieselbe Standesgrenze be-

zogen werden können." Während so der 1. Teil sich wesentlich mit der Auslegung des Sachsenspiegels beschäftigt, handelt der 2. Teil („Die Grafschaftsbauern und ihre statistische Verbreitung") über Grafschaftssteuer und Grafschaftsgut in Sachsen, namentlich im östlichen Sachsen. Beyerles positive Ergebnisse werden abgelehnt. „Pfleghafte und Grafschaftsbauern haben nichts miteinander gemein." Eine Heersteuer freier Grundeigentümer hat überhaupt nicht existiert; eine andere Grafschaftssteuer als die Bede hat es nicht gegeben. Philippis Hypothese über „Eigen" und „Erbe" (vgl. H. Z. 114, S. 671) wird mit Recht zurückgewiesen. Die von Beyerle neu herangezogenen Ilfelder Urkunden, zu deren Auslegung inzwischen auch Philippi einen wesentlichen Beitrag geliefert hat (vgl. H. Z. 118, S. 158 f.), werden anders erklärt; die Wendung „*de foro nostro*" soll „vom Hofe" oder „vom Hofgerichte", nicht „vom Gerichte" schlechthin bedeuten und nicht auf Grafschaftsgut, sondern auf Ministerialengut zu beziehen sein, wie auch im 1. Teil das *ius forense quorundam hominum, qui in vulgari dicuntur plaeccathte* der Walkenrieder Urkunde von 1214 als „Hofrecht" gedeutet wird (??). Hier bleibt doch allzuvieles zweifelhaft. Daß die Einwendungen gegen Hecks Gleichsetzung der *nobiles* mit den Gemeinfreien in keiner Weise entkräftet werden, bedarf kaum besonderer Betonung. Hinfällig sind die Folgerungen, die Heck aus Zeumers Annahme, daß Eike von Repgau auch der Verfasser der Sächsischen Weltchronik sei (vgl. dazu H. Z. 115, S. 207), und aus F. Salomons verfehltem Versuch, die Chronik Ekkehards von Aura als Quelle des Sachsenspiegels zu erweisen, ziehen zu können meint. Siehe dazu meine Ausführungen in der Festschrift zum 70. Geburtstag von Dietrich Schäfer (Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Jena 1915, S. 112 ff.) und die Berliner Dissertation von H. Ballschmiede über die Sächsische Weltchronik (1914, auch Niederdeutsches Jahrbuch XL, 81 ff.), in der die Verschiedenheit der Verfasser der drei Rezensionen dieser Chronik erwiesen ist. In der Luft stehen auch die weiteren Vermutungen über Eike, der wahrscheinlich Stadtbewohner gewesen sei, aber doch den Sachsenspiegel für die Zwecke einer bischöflichen Zentralverwaltung (S. 28), als Handbuch für die Rechtsprechung der ländlichen Gerichte, nicht für die Stadtgerichte abgefaßt habe (S. 31, 47). *A. Hofmeister.*

Den Beginn der zweiten Herrschaft Heinrichs des Bärtigen von Schlesien in Krakau berechnet M. Witold Łodyński in der Zeitschrift des Vereins für Gesch. Schlesiens Bd. 52 auf die Zeit zwischen dem 30. Juni und dem 2. Oktober 1232.

Adalbert Matthaei hat seine treffliche Übersicht über die „Deutsche Baukunst im Mittelalter" jetzt, da sie ihre 4. Auflage er-

lebt, in 2 Bändchen zerlegt („Aus Natur und Geisteswelt" 8 u. 9, Leipzig, Teubner, 1918, VI u. 104 S. mit 35 Abbild., 117 S. mit 67 Abbild.); die Darstellung der Gotik und „Spätgotik" ist dabei erweitert worden. Ihr schließt sich an „Deutsche Baukunst in der Renaissance- und Barockzeit bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts", in 2. wesentlich bereicherter Auflage als Bd. 326 derselben Sammlung 1919 (116 S. mit 63 Abbild.) erschienen.

Neue Bücher: Tangl, Bonifatiusfragen. (Berlin, Akademie d. Wissenschaften. 4 M.) — Barnewitz, Die Kaiserkrönungen in Rom und die Römer, von Karl dem Großen bis Friedrich II. (800—1220). (Freiburg i. B., Herder. 4 M.) — *Gertz, Scriptores minores historiae Danicae medii aevi. Ex codicibus denuo recensuit. 1. Bind, 2. Haefte. (Kopenhagen, Gad. 3 K.)*

Späteres Mittelalter (1250—1500).

Das Archiv für Strafrecht und Strafprozeß 67, 1—4 enthält eine rechtsvergleichende Studie von Herm. Knapp über den Beweis im Strafverfahren des Schwabenspiegels und des in ganz Oberdeutschland zu außerordentlicher Bedeutung gelangten Augsburger Stadtrechts, die beide ungefähr gleichzeitig — um 1275—1276 — ins Leben getreten sein dürften.

Rob. André-Michel zeigt am Beispiel eines gegen Juden von Uzès im Jahre 1297 angestrengten Verfahrens das Eingreifen der königlichen Gewalt, die die lokalen Instanzen auszuschalten sucht und die Beschuldigten als Juden des Königs für sich in Anspruch nimmt (*Bibliothèque de l'Ecole des chartes* 75, 1—2).

Auguste Störmann, Studien zur Geschichte des Königreichs Mallorka (Abhandlungen zur Mittl. u. Neuer. Gesch., hsg. von v. Below, Finke, Meinecke, Heft 66), Berlin u. Leipzig, Rothschild, 1918, 92 S. — Im Mittelpunkte der Arbeit steht die eigentümliche Gestalt jenes aragonischen Prinzen Philipp von Mallorka, des Bruders der Königin Sancia von Neapel, der Gemahlin König Roberts. In größerem Zusammenhang hatte über ihn (H. 38 ders. Sammlung) M. van Heuckelum, Spiritualistische Strömungen an den Höfen von Aragon und Anjou berichtet. Der merkwürdige prinzliche Asket und spätere Führer der italienischen Fraticellen, ihr Wortführer am Hofe von Neapel, erscheint hier als Politiker und Regent des kurzlebigen Königreichs Mallorka in den Jahren 1324—1329. Er zeigte sich seiner schwierigen Aufgabe in dem wilden Parteitreiben der Zeit keineswegs gewachsen. Der Wert der Arbeit beruht in der Benutzung noch ungedruckter Materialien H. Finkes für einen dritten Band seiner *Acta Aragonensia*, die wieder außerordentlich interessante und lebendige Schilderungen politischer Persönlich-

keiten und besonders auch Johanns XXII. und der Kurie bringen. Mit Hilfe der neuen Quellen werden namentlich die französischen Arbeiten von Lecoy de la Marche, Vidal u. a. über die mallorkanische Politik dieser Jahre wesentlich berichtigt. Möchte es möglich sein, die neuen Quellen bald vollständig der allgemeinen Benutzung zugänglich zu machen.

Leipzig. *R. Scholz.*

Eine seit 1476 im Franziskanerkloster zu Freiburg i. Ü. befindliche Handschrift der bekannten Papstchronik des Bernard Gui (Guidonis), die unter dem Namen: *Flores chronicarum seu catalogus pontificum Romanorum* während der Jahre 1315—1331 in zahlreichen Redaktionen verbreitet worden ist, untersucht Gustav Schnürer in den Freiburger Geschichtsblättern 25, S. 1 ff. In der vorliegenden Gestalt zwischen 1393 und 1431 entstanden, geht sie in letzter Linie auf ein Exemplar der zweiten, im Jahre 1320 in die Öffentlichkeit gebrachten Redaktion zurück; das Mittelglied bildet eine Abschrift, die 1392 in Limoges angefertigt ist.

Die von guter historischer Methode zeugende und bei aller Knappheit gehaltvolle Abhandlung von Hermann Junghanns: Zur Geschichte der englischen Kirchenpolitik von 1399—1413 (Freiburg i. Br., Caritasdruckerei, 1915) schließt sich an eine andere Freiburger Doktordissertation (Wagner, Englische Kirchenpolitik unter Richard II., Bonn 1904) an und behandelt „Englands Stellung zum abendländischen Schisma während der Regierungszeit Heinrichs IV." und „die englische Staatskirche unter Heinrich IV.", zum Schluß in einem Exkurs Heinrichs IV. Beziehungen zum Orient, während für sein Vorgehen gegen die Lollarden auf James Gairdner (Art. Arundel in *Dict. of Nat. Biogr.* I, 609 u.: *Lollardy a. the Reformation in England, 3 vols.*, London 1911) verwiesen wird. *C.*

In Nr. 35 der dritten Abteilung der Abhandlungen der tschechischen Akademie (Prag 1917, Verlag der Akademie) behandelt Arnost Kraus den „Hussitismus in der Literatur, vornehmlich in der deutschen (*Husitství v literature, zejména německé*)". Vorläufig liegt der erste Teil vor, der die beiden ersten Jahrhunderte umfaßt. Es ist im wesentlichen das, was man den Leumund des Hussitismus bei den einzelnen Völkern des Abendlandes nennen darf. Ist er bei den entfernteren Nationen aus kirchlichen Beweggründen kein guter, sofern man von den englischen Wiclifiten absieht, so kommt bei den deutschein Nachbarn noch der schon in älterer Zeit (Ludolf von Sagan bringt da die sprechendsten Belege) vorhandene, in der Hussitenzeit kräftig entfaltete nationale Gegensatz hinzu, der diesen Leumund noch schlechter macht. Hier werden in acht Abschnitten die einzelnen Perioden der Entwicklung des tschechischen Wiclifismus mit der in

Zusammenhang stehenden Gegenbewegung in einzelnen Äußerungen der Zeitgenossen — Invektiven in gebundener und ungebundener Rede — behandelt: zuerst die mehr literarischen Reibungen an der Universität in ihrer Verquickung mit nationalen Motiven, dann die mit Konstanz und der folgenden Bewegung in Prag zusammenhängenden Dinge über die Jahre des Hussitenkrieges hinaus bis in das 16. Jahrhundert. Da von den Invektiven bisher noch lange nicht alles gedruckt, das Gedruckte handschriftlich oft mehrfach vorhanden ist, hier aber weder auf das eine noch auf das andere des näheren eingegangen wird, so kann bei aller sonstigen Verdienstlichkeit der Arbeit diese selbst nichts Vollständiges bieten. Gibt es doch kaum eine größere Klosterbibliothek in Deutschland und Österreich, die nicht durch ein oder das andere Stück polemischer Natur den Zusammenhang mit dieser Bewegung erweisen würde. Hier wird sonach noch ein tieferes Eindringen in den Gegenstand nottun, um so mehr als das Meiste an Material, was bisher zutage gefördert wurde, meist wie es der Zufall darbot, veröffentlicht wurde. Manches Gedicht erscheint in mehreren Handschriften, oft mit bedeutsamen Abänderungen, hier und da ist, wenn nicht schon der Name des Autors, doch der des Schreibers genannt, wie z. B. in der Grazer Handschrift II, 253, wo das sog. Angstgedicht eines böhmischen Mönchs beim Ausbruch des Hussitensturms in anderer Folge der einzelnen Strophen mit neuen Schlußversen erscheint und wo man am Schlusse liest: Hans Gretzer, du edles blut — got hab dich allczeit in seiner hut —. Daß auch das gedruckte Material nicht immer vollständig zu Rate gezogen ist, mag noch besonders angemerkt werden. Aus schlesischen und mährischen, aber auch aus österreichischen Quellen läßt sich noch einzelnes beibringen. Die Leipziger Handschrift, aus der hier die erste Nummer genommen ist, sagt vom König Wenzel: *Qui scelus amavit, hunc mors amarissima stravit*, oder: *De cuius obitu pauci lugent vero fletu* usw. Petschachers Gedichte finden sich, wie ich einer schon vor 40 Jahren gemachten Eintragung entnehme, auch in einer Wittingauer Handschrift. Das Gedicht *Hussite pugnaverunt contra Australes* beginnt mit den Worten: *Nunc iterum repetis tua furta Bohemia fallax — Australes iustos expoliare cupis.* ... Daß auch die Werke Stephans von Dolein hierher gezogen werden müssen, ist eigentlich selbstverständlich, ist er doch unter den gleichzeitigen einheimischen Gegnern des Huß der bedeutendste. Vom *Dialogus volatilis* liest man: *Qui sic dicitur, quia sub figura volatilium agitur, vel alias quia Wiclefitis levis et momentaneus videtur.* Schärfer gegen den Hussitismus gehen die *Epistolae ad Hussitas* vor. Schon die Wortspiele, die sich hier finden, sind beachtenswert, z. B. *Fistula dulce canit, volucrem dum decipit auceps.*

Graz. *J. Loserth.*

In den Freiburger Geschichtsblättern 25, S. 24 ff. schildert A. Büchi die Verhandlungen des vom französischen König im Interesse seiner Schwester, der Herzogin von Savoyen, angeregten Friedenskongresses zu Freiburg (Juli-August 1476), zu dem sich Vertreter der am Kampf gegen Karl den Kühnen beteiligten Länder, Städte und Gewalten eingefunden hatten.

In den Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte, herausgeg. vom Historischen Verein in St. Gallen 34 veröffentlicht Pl. Bütler nach ausführlicher Einleitung die Akten des Varnbülerprozesses, in dem es sich letzten Endes weniger um das Vorgehen des einstigen St. Gallischen Bürgermeisters gegen seine Vaterstadt handelt als um die Frage, ob die zugewandten Orte der Eidgenossenschaft noch unter der Oberhoheit und der Jurisdiktion des Reichstags und des königlichen Kammergerichts stehen sollten oder nicht. Der Handel ist schließlich 1498 durch einen Kompromiß zwischen Maximilian und den Eidgenossen beendet worden, der aber in der grundsätzlichen Frage keine Entscheidung gebracht hat: der König vermochte nur den Schein zu retten, die Jurisdiktion des Reichskammergerichts ward von den Eidgenossen nach wie vor bestritten. So vertieft die Veröffentlichung unsere Kenntnis von den Gegensätzen zwischen Reich und Eidgenossenschaft in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts, die dann im Schwabenkrieg zum offenen Ausbruch gekommen sind.

Neue Bücher: Katterbach, Der zweite literarische Kampf auf dem Konstanzer Konzil im Januar und Februar 1415. (Fulda, Fuldaer Aktiendruckerei. 3 M.) — Paul Ostwald, Die wirtschaftliche Entwicklung Preußens unter dem deutschen Ritterorden. (Berlin-Schöneberg, Wartburg-Verlag. 4 M.)

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

Das schwierige Problem „Reformation und deutscher Idealismus" behandelt Joh. Wendland in den „Studien zur systematischen Theologie, Theodor v. Häring zum 70. Geburtstag" dargebracht" (Tübingen, Mohr. 1918. Auch sep. 1 M.). — In Erläuterung an Kant, Fichte, Schleiermacher, Hegel werden Berührungspunkte wie Fundamentalunterschiede beider Geistesbewegungen gut herausgearbeitet. Der Idealismus verkörpert einen Rückgriff auf das Erbe der Antike, sofern er den im geistigen Wesen des Menschen liegenden Teil als das eigentlich Göttliche, als allgenugsam ansieht; das religiös-sittliche Leben hat nur diese Anlagen zur kraftvollen Durchführung zu bringen. In der Reformationszeit hat Seb. Franck diese Gedanken vertreten, nicht aber die Reformatoren. Für sie ist die menschliche Anlage durch die

Sünde zerbrochen und bedarf der Erlösung; Supranaturalismus und Rationalismus stehen sich gegenüber. *W. K.*

Archiv für Reformationsgeschichte Bd. 16, H. 1/2 enthält folgende Aufsätze: P. Velten: Thomas Naogeorgs Flucht aus Kursachsen (nach Weimarer Akten; N. mußte aus Kahla flüchten wegen Verdachts auf Zwinglianismus und Karlstadtianismus); R. Stölzle: Joh. Friedrich Coelestin als Erziehungstheoretiker (Schluß des in Bd. 15 begonnenen Aufsatzes); K. Schornbaum: Aus dem Briefwechsel G. Kargs (Briefe von V. Strigel an ihn); P. Dietze: Lutherana aus Altenburger Archiven (Nachschrift der Predigt Luthers von Glauben und Werken, Erfurt 1522, ein unbekannter Brief des Stadtrats von Altenburg an Luther vom 13. Nov. 1542, eigenhändige Notizen Luthers betr. Stipendien für Wittenberger Studenten der Theologie und Medizin).

„Zum Gedächtnis der Zürcher Reformation 1519—1919" gaben das Staatsarchiv, die Zentralbibliothek, die Stiftung für wissenschaftliche Forschung an der Universität, der Zwingli-Verein, die Buchdruckerei Berichthaus ein Prachtwerk „Ulrich Zwingli" heraus, das nach dem Urteil von Johannes Ficker (Zeitschr. des deutschen Vereins für Buchwesen und Schrifttum 1919, S. 39 ff.) als geschichtliches und künstlerisches Gesamtwerk unter den Gedächtnisschriften säkularer Reformationsfeiern dieses Jahrhunderts wie der voraufgehenden überhaupt an erster Stelle steht. Es enthält außer 184 Tafeln (Ansichten, eine Porträtgalerie der Reformatoren, Handschriftenproben) folgende historische Aufsätze: G. Meyer v. Knonau, Zürich im Jahre 1519; W. Köhler, Zwingli als Theologe; W. Oechsli, Zwingli als Staatsmann; O. Farner, Zwinglis häusliches Leben; H. Lehmann, Zwingli und die zürcherische Kunst im Zeitalter der Reformation. (Zürich, Berichthaus. 450 S. 70 Fr.)

Einen nicht unwichtigen Streit fechten in der „Theol. Tijdschrift" Bd. 53, H. 2 P. H. Veen und K. Vos über den Charakter der Wiedertäufer aus, den dieser als politisch-revolutionär, jener als rein religiös bestimmen möchte. Veen erreicht schließlich das richtige Sowohl-als-auch, das sich je nach den einzelnen Gruppen abstuft.

English historical Review Bd. 33 (H. 1—4) enthält folgende Arbeiten zur Reformationsgeschichte: W. H. Grattan Flood, *Queen Mary's Chapel Royal* (Mitteilung der Mitgliederliste von 1554, über Musikaufführungen der Kapelle); M. Letts, *Some Sixteenth-century Travellers in Naples* (Fichard, Leopold von Wedel, Samuel Kiechel in ihren Reiseberichten); W. P. M. Kennedy, *Fines under the Elizabethan Art of Uniformity* (nach den Visitationsberichten, betr. *the twelve-penny fine for non conformity*, die Steuer wurde zwangsweise

von Katholiken und Puritanern eingetrieben); V. F. Boyson, Ostend in 1587 (betr. die Befestigung der damals im Besitz der Niederländer und Engländer befindlichen Stadt). — In Bd. 34, 1 schreibt M. Christy über „*Queen Elizabeth's Visit to Tilbury in 1588*" (genaue Darstellung der hier kurz vor dem Auslaufen der spanischen Armada abgehaltenen Truppenrevue und der Ansprache der Königin nach den zeitgenössischen Quellen, insbesondere dem Dichter Aske).

Der Gattin Wilhelms V. von Bayern, der Herzogin Renata von Lothringen, hat Anna de Crignis-Mentelberg in der Sammlung katholischer „Frauenbilder" eine Darstellung gewidmet, der man wohl den guten Willen nachrühmen kann, die aber doch trotz archivalischer Vorarbeiten auf eine wirklich historische Auffassung keinen Anspruch erheben kann (Freiburg i. B., Herder. 1912). Das zeigt bereits der Titel, worin Renata als die Mutter „Maximilians des Großen von Bayern" bezeichnet wird, und der erste Satz des Vorworts, wo Maximilian auf gleiche Stufe mit dem Großen Kurfürsten gestellt wird. Wer diese Art von Lokalpatriotismus noch nicht überwunden hat, charakterisiert seinen geschichtlichen Standpunkt von Anfang an als dilettantisch, und so ist nun auch das ganze Buch: die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Verarbeitung des an sich reichen Materials fehlt leider ganz. Wenn die Verfasserin am Schlusse meint, das Leben der Renata sei „süß und stark wie Lilienduft an uns vorübergezogen", so wird der Historiker sich von der Mischung eines ästhetischen und religiösen Genusses nicht befriedigt erklären können. *W. Goetz.*

Als reife Frucht vieljähriger Studien legt Andreas Veress im 3. Bande seiner großangelegten Quellensammlung (*Fontes rerum Hungaricarum*) die auf Kosten des Bischofs Wilhelm Fraknói herausgegebenen *Rationes Curiae Stephani Báthory regis Poloniae historiam Hungariae et Transylvaniae illustrantes* (Budapest, *Typis societatis Stephaneum typographicae* 1918, XII u. 312 S.) vor, die den ersten Band einer eigenen Sonderreihe (*Monumenta Hungariae in Polonia*) der ganzen Sammlung bilden. Die neue Reihe soll die Zeiten und das Wirken ungarisch-siebenbürgischen Einflusses in Polen bis 1666 näher beleuchten. Hier sind es die Einnahmen- und Ausgabenregister des Hofes Stephan Báthorys während der zehn Jahre seiner Herrschaft in Polen (1576—1586), die Veress in mühevoller, in der Einleitung geschilderter Arbeit gesammelt hat und die nun einen guten Einblick in die Finanzgebahrung am polnischen Hofe gewähren. Für die allgemeinen politischen Verhältnisse werden zweifellos die folgenden Bände der Sonderreihe noch bedeutendere Ergebnisse erzielen, da sie die Akten und Korrespondenzen der am Hofe lebenden Ungarn, den Briefwechsel Johann Zamoyskis mit ungarischen Zeitgenossen, die

Briefe päpstlicher Nunzien und anderer Gesandten am polnischen Hofe über ungarische Angelegenheiten enthalten. Wie in den früheren Bänden finden sich auch hier sehr sorgsam ausgearbeitete Indices, von denen der erste ein ausführliches Verzeichnis der archivalischen Fundorte enthält. Beigegeben ist dem Band ein gutes Porträt König Stephans und eine Anzahl von Faksimiles.

Graz. *J. Loserth.*

Sehr lehrreich ist der Aufsatz von Ch. de la Roncière, *„Le passage Nord-Est et la compagnie française du pole arctique au temps de Henri IV"* (*Bibl. de l'école des Chartes* 78, 1917). Es handelt sich nach früheren Ansätzen um den Plan von Isaac le Maire und Henry Hudson, über den Nordpol nach Indien zu gelangen, es bildete sich eine besondere Nordpolgesellschaft *„pour l'établissement du commerce des Indes par le nord"*. Dokumente, darunter ein *Mémoire* von le Maire für die Schiffsausrüstung sind beigegeben. L. Dorez bringt ebenda seine *„nouvelles recherches sur Michél-Ange et son entourage"* zum Abschluß (u. a. Brief der Cornelia Colonelli über Michelangelos Tod, Brief betr. das Grabmal Philiberts v. Chalon), und C. Coudex gibt dokumentarische Belege über die Vermögenslage der Familie des Cartesius.

Die in der „Cistercienser-Chronik" Bd. 31 mitgeteilten *„Cisterciensia* aus dem Tagebuch des Laibacher Fürstbischofs Thomas Chrön" (1598—1630) enthalten zumeist statistische Angaben, wertvoll für die Personalgeschichte.

Als „Untersuchungen zur Geschichte des Noviziates in der Gesellschaft Jesu" legt H. Stoeckius den in Paris (*Bibliothèque Mazarine Ms.* Nr. 1793) befindlichen Text der *Instruction pour le Noviciat des Jésuites* vor und erläutert ihn in voraufgehender Abhandlung über „die Ordnung des täglichen Lebens" (IX, 235 S., Bonn, A. Falkenroth, 1918). Die Handschrift war bisher nur in (fehlerhaften) Auszügen bei A. Schirnberg: *L'éducation morale dans les collèges de la Compagnie de Jésus en France sous l'ancien régime* 1913 bekannt, ihren hohen Wert lehrt Stoeckius kennen. Zwar gehört sie dem 17. Jahrhundert an, aber sie konnte doch die Grundlage bilden für eine Darstellung des täglichen Lebens der Novizen auch im 16. Jahrhundert, zumal Stoeckius in methodisch sorgfältigster und einwandfreier Weise früheres Material heranzieht und einstellt. Die Schilderungen sind außerordentlich interessant und wertvoll, vorab nach der pädagogischen Seite hin. Können hier Einzelheiten nicht gebracht werden, so sei doch das Schlußurteil erwähnt: „Die gesamte Zeit des Noviziates verbringt der Zögling in einer fortwährenden Zucht des Körpers und des Geistes. Es mutet an, als ob der Noviziat ein einziges *exer-*

citium corporale et spirituale sei. Indem seinem Willen ganz genau vorgeschrieben wird, in welchen Bahnen er sich zu bewegen hat, wird alles individuelle Wollen gelähmt." Der Wille als solcher aber wird gestählt im Dienste des Ordenswillens. Die außerordentlich reichen Anmerkungen (z. B. S. 90 zu dem Thema: Der Jesuitenorden und die Frauen) bieten nach verschiedensten Seiten hin Anregung.

W. Köhler.

Zu den zahlreichen Arbeiten, welche die Kriegswirtschaft des Weltkrieges an Zuständen der Vergangenheit erläutern, gehört de interessante Darstellung von Karl v. Peez: Die Landsverleger-Compagnia zu Wienn, die erste Kriegsversorgungs-Gesellschaft 1622—1624 (Wien, Gerlach & Wiedling, 1918, 113 S.). Es handelt sich um eine Kommanditgesellschaft, indem jeder Kompagnist (ein Kreis von zuverlässigen und dem Hofe ergebenen Personen von bekannter Kapitalkraft) sich nur nach Maßgabe seiner Einlage am Gewinn beteiligte und in diesem Ausmaße haftbar war, also eine Vorläuferin der modernen Kriegslieferungsgesellschaften. Der nähere Zweck war die Versorgung der kaiserl. Erbländer u. a. Provinzen mit Fleisch, indem der alleinige Kauf des ungarischen Viehs und der Handel mit Häuten der Compagnia durch Ferdinand II. garantiert wurde. Die Gesellschaft hat sich nur zwei Jahre gehalten, dann wurde sie aus verschiedenartigsten Gründen wieder aufgelöst.

Neue Bücher: Fueter, Geschichte des europäischen Staatensystems von 1492—1559. (München, Oldenbourg. 15 M.) — Schönebaum, Kommunismus im Reformationszeitalter. Humanisten — Reformatoren — Wiedertäufer. (Bonn, Schroeder. 1,50 M.) — Mittler, Die militärisch-diplomatischen Sendungen des Seigneur v. Sancy nach der Schweiz und nach Deutschland in den Jahren 1589—1591. (Zürich, Gebr. Leemann & Cie. 5,60 M.)

Zeitalter des Absolutismus (1648—1789).

In einer am 12. Juni 1918 bei der Enthüllung von Jeltsemas Standbild von Johann de Witt gehaltenen Festrede gibt N. Japikse eine Schilderung des großen niederländischen Staatsmanns. Er wiederholt in schwungvollen Worten die Gedanken und die Resultate seines größeren, dem Leben De Witts gewidmeten Werkes. Er will seinem Helden endlich die Würdigung zuteil werden lassen, auf die er ein Recht habe. Er sieht in ihm neben anderen politischen Größen Niederlands, neben den Seehelden und den Entdeckern, neben den Künstlern und Gelehrten einen der bedeutendsten Baumeister an dem Werke der niederländischen Kultur des 17. Jahrhunderts und einen Staatsmann, der mit Cromwell und Mazarin und den großen Ministern Lud-

wigs XIV. in einer Linie steht. Ohne der demnächst folgenden Besprechung der erwähnten Biographie De Witts vorgreifen zu wollen, mag hier nur auf die vielseitige Erfassung des Charakterbildes hingewiesen sein, die auch in dieser Skizze enthalten ist. Die ungeheure Arbeitskraft De Witts, für die schon die erhaltenen ausgedehnten Korrespondenzen Zeugnis ablegen, seine Geistesschärfe, seine Initiative, sein Durchsetzungsvermögen (wenn wir den holländischen Ausdruck hier übernehmen dürfen) werden ebenso stark hervorgehoben wie die positiven Leistungen des Staatsmanns, seine Arbeit für die Finanzen, für die Marine. In der Darstellung der inneren Politik ist vielleicht De Witts Stellung zur oranischen Partei nicht ganz überzeugend geschildert, in der Behandlung der auswärtigen richtig darauf hingewiesen, daß er zu lange den Anschluß an Frankreich gesucht und darüber die seit der Tripelallianz drohende französische Gefahr nicht voll erkannt habe. Das hier geschaffene biographische Bildnis, das sich dem in Marmor ausgeführten würdig zur Seite stellt, sollte auch deutschen Lesern in einer geschickten Übersetzung zugänglich gemacht werden. (*Waardeering van Johan de Witt. Rede, uitgesproken op 12 Juni 1918 in Pulchri Studio door N. Japikse.* 38 S. 's Gravenhage, Nijhoff, 1918.) *W. Michael.*

Klemens Hamacher, Die Beurteilung der Franzosen in den deutschen Zeitungen und in der deutschen Publizistik während der drei schlesischen Kriege. Bonn 1915. — Eine Dissertation, wie sie nicht möglich sein sollte. Der Zweck einer solchen Arbeit ist doch der Nachweis, daß der Verfasser wissenschaftlich zu arbeiten gelernt hat. Es ist nicht zu erkennen, worin dieser Nachweis hier bestehen soll. Überaus dürftige Auszüge und Notizen aus der längst nicht vollständig behandelten publizistischen Literatur, verbunden durch einen Text, wie er primitiver kaum gedacht werden kann. Keine Spur von einer wirklichen Analyse der einzelnen Schriften, von einer Erfassung dessen, was Schema, was ein neuer Gesichtspunkt, ein herkömmliches oder neu auftretendes Motiv ist, auch nicht ein Versuch, die Untersuchung auf breiterem Grunde zu verankern. Und für wen sollen denn die letzten 10 Seiten mit der Zusammenstellung der bekanntesten Urteile Friedrichs des Großen über die Franzosen geschrieben sein? Verfasser beherrscht die Literatur über den österreichischen Erbfolgekrieg so wenig, daß er nicht einmal die 1742 entstandenen Pläne auf die Wiedereroberung der *avulsa imperii* kennt. Zu den Ausführungen über die Frankfurter Presse sei berichtigend bemerkt, daß unter Karl VII. das Haus Taxis auf die bayerische Seite getreten war.

v. Karg-Bebenburg.

Niklas Vogt (geboren in Mainz 1756, gestorben als Frankfurter Senator 1836) ist heute fast nur noch als Verfasser der „Rheinischen

Geschichten und Sagen" (4 Bde. 1817—1833) bekannt. Die fleißige Münchner Dissertation von Magdalene Herrmann (N. V., ein Historiker der Mainzer Universität aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts [1916] 126 S.) untersucht zum erstenmal genauer seine Lehrtätigkeit und seine Schriften bis 1792. V., der sich später zur romantischen Geschichtsauffassung bekannte, begann schon in seiner „Europäischen Republik" (5 Bde. 1787—1792) unter Herders und Mösers Einfluß sich von der Aufklärung abzuwenden. Namentlich seine Bemerkungen über das Mittelalter sind beachtenswert, doch darf man kraftvolle Selbständigkeit und Tiefe bei ihm nicht suchen. Landsmannschaftliche Vorliebe hat die Verfasserin gelegentlich etwas zu mitteilsam werden lassen; die Erzählungen der Bettina (Goethes Briefwechsel, S. 168 f. der Reclam-Ausgabe, dazu Goethes Antwort S. 171) und J. Fr. Böhmers Bemerkungen über Vogt (Janssen, Böhmers Leben II, 332; vgl. das Register I, 475) scheinen ihr unbekannt geblieben zu sein. F. V.

Neue Bücher: *Schrøder, Hertugen af Choiseul. Et tidsbillede fra Ludvig XV's Hof. (Kristiania, Aschehoug & Co. 3 K.)*

Neuere Geschichte von 1789 bis 1871.

Das Prinzip der Wahlkreiseinteilung und seine Entstehung in Frankreich. Würzburger Inauguraldissertation 1918 von Erich Lehmann, 73 S. — Diese tüchtige Erstlingsarbeit behandelt in ihrem ersten Teil „das Prinzip der Wahlkreiseinteilung in theoretischer Betrachtung", im zweiten „die Entstehung dieses Prinzips in Frankreich". Der Verfasser begründet seine Gegnerschaft gegen das Prinzip in beachtenswerter Weise und zeigt mit eindringender Literaturkenntnis, wie trotz allem bewußten Radikalismus der Französischen Revolution der Gedanke der Wahlkreiseinteilung aus der Vergangenheit in die neue Zeit herübergenommen wurde. Er blieb dann maßgebend für die kontinentalen Staaten bis in unsere Tage. — Ein Blick auf England, das für so viele führende Männer der ersten Zeiten der Revolution und dann wieder des 19. Jahrhunderts als Vorbild in Verfassungsfragen galt, wäre der Arbeit sicher förderlich gewesen. *Wahl.*

Adrien Robinet de Cléry, der Verfasser der einen ganzen Band füllenden Basler Dissertation *„Les idées politiques de Frédéric de Gentz"* (Lausanne, Payer & Cie. 1917. 310 S.), legt das Hauptgewicht seiner Studie auf den Nachweis, daß Gentz nicht nur ausgegangen ist von dem Rationalismus des 18. Jahrhunderts, sondern auch zeitlebens in seinen politischen Anschauungen von ihm allein sich leiten ließ, eine keineswegs neue, schon von Guglia in seiner Gentzbiographie ausgesprochene Ansicht. Daher konnte er, so wertvoll und lehrreich

namentlich seine Hinweise auf die Bedeutung von Neckers Schriften für Gentz sind, der vollen Persönlichkeit des vielseitigen Publizisten nicht gerecht werden, so wenn er sein Verhältnis zu der romantischen Bewegung mit wenigen dürftigen Bemerkungen beiseite schiebt. Gewiß ist der Realpolitiker Gentz in keiner Periode seines Lebens trotz seiner Freundschaft mit Adam Müller ein Romantiker gewesen, aber deswegen müssen doch gewisse „romantische Elemente" (vgl. die Arbeit von A. Gerhardt) in seinen politischen Anschauungen anerkannt werden. Wenn sodann Cléry ausdrücklich den Menschen von seinen politischen Ideen trennen will, auch indem er in seiner Einleitung einen knappen Lebensabriß von Gentz vorausschickt, so erscheint dieser Versuch nicht als gelungen, da verschiedene Kapitel im Widerspruch zu dieser Absicht stehen und mit einer Fülle von Einzelheiten doch wieder auf die äußeren Lebensschicksale zurückgreifen. Der Verfasser hat die von ihm verzeichnete Gentz-Literatur herangezogen, doch, wie z. B. den Briefwechsel, nicht genügend durchgearbeitet. Für das Verhältnis zu Burke wäre noch Fr. Braunes Untersuchung über „Edmund Burke in Deutschland" (1917) zu benützen, zur Motivierung von Gentz' „Bekehrung" zum Gegner der Revolution die Bemerkungen Rankes, der sich mit Gentz in Wien noch persönlich unterredet hat (S. W. 53/54, S. 178. 181. 638 f.), und bei der Besprechung der Schrift Hauterives die Ausführungen von Th. Ebbinghaus („Napoleon, England und die Presse". 1914. S. 126 ff.). Überhaupt aber wird die Stellung von Gentz inmitten der nationalen geistigen Bewegung in Deutschland nur spärlich beleuchtet, wie man auch mit Staunen Meineckes grundlegendes Werk mit seiner Behandlung auch von Gentz nirgends angeführt findet. Aber für mannigfache Beobachtungen und Anregungen wird man Cléry dankbar sein.

Kiel. *Otto Brandt.*

In Reclams Universalbibliothek Nr. 6026—6030 ist Kotzebues Darstellung seiner Erlebnisse in Rußland und Sibirien (1800) „Das merkwürdigste Jahr meines Lebens" (2 Bde. 1801) wieder abgedruckt, doch ist der Anhang „Über die *mémoires secrets sur la Russie*" weggelassen. Der Herausgeber R. Steinert hat eine kurze Einleitung und einige Bemerkuugen beigegeben.

In den auch in der H. Z. wiederholt genannten kleinen „Quellenbüchern zur Österreichischen Geschichte" „Aus Österreichs Vergangenheit" hat A. Kleinberg aus amtlichen Akten und aus Aufzeichnungen bekannter Persönlichkeiten des politischen und geistigen Lebens jener Epoche Quellenzeugnisse über „Denken und Fühlen im Vormärz" und „Die Zensur im Vormärz" (Heft 7 u. 9, Leipzig, A. Haase, 1917, je 1,20 M., 92 u. 101 S.) in zweckentsprechender Weise und geschickter Auswahl zusammengestellt. Der wenig schöne, aus dem schon länger

gebräuchlichen Eigenschaftswort gebildete Ausdruck „Vormärz" soll die Epoche von 1815 an bezeichnen. — Im 17. Heft derselben Sammlung (1918, 93 S., 1,50 M.) hat R. Slawitschek Quellenstellen zum „Werdegang der österreichischen Verfassung" zusammengestellt, vom Beginn der Märzbewegung bis zur Verfassung von Kremsier (nicht bis 1851); s. f. d. Forts. H. Z. 118, 541. *K. J.*

Zum Säkulargedächtnis des Wartburgfests von 1817 hat R. Steinert in Reclams Univ.-Bibl. 5943 die kleine Schrift des Burschenschafters und späteren Germanisten Fr. Maßmann über jene Feier, sowie die Reden von Fries und Riemann und einige dabei gesungene Lieder mit einer kurzen Einleitung herausgegeben.

Im Augustheft der Preußischen Jahrbücher gibt L. Bergsträßer eine summarische, keineswegs erschöpfende Übersicht über „Parteien von 1848", d. h. die Fraktionsbildungen in der Paulskirche, die immerhin über den wenig befriedigenden Abschnitt von Valentins Buch über die erste Nationalversammlung hinausführen. — In den „Stimmen der Zeit" März und Juli 1919 hat R. v. Nostitz-Rieneck über die Frankfurter Nationalversammlung gehandelt: I. Aufgaben und Anfänge, II. Staat und Kirche.

Das wichtige, nach seiner Tragweite in Wissenschaft und Judikatur umstrittene Kabinettschreiben Kaiser Ferdinands vom 8. April 1848 für Böhmen hatte bei den im Zentralausschuß (10.—17. April) versammelten deutschen Abgeordneten der verschiedenen Kronländer alsbald die Befürchtung erweckt, daß durch die Zusagen bezüglich Landtagskompetenz und Errichtung von Landeszentralbehörden für Böhmen eine mit Reichseinheit und Reichsministerialkompetenz unvereinbare Sonderstellung geschaffen sei. Auf Antrag des Tiroler Abgeordneten Schuler wurde eine von der Mehrzahl (oder allen?) Abgeordneten unterschriebene Protestadresse am 16. April (wem? dem Ministerium? Pillersdorf?) überreicht. Ihr Wortlaut ist trotz sorgfältigster Nachforschung in den verschiedensten Landesarchiven nicht zu eruieren gewesen. Dagegen ist es den unablässigen Bemühungen K. Hugelmanns gelungen, durch A. v. Jaksch im Kärntner Landesarchiv die Antwort Pillersdorfs vom 23. April zu ermitteln und zu veröffentlichen (Jahrb. d. V. f. Landeskunde v. Niederösterreich 1916). Sie ist an den Leiter des Zentralausschusses, Landmarschall Graf Montecuccoli, gerichtet. P. erklärt, es liege nicht in der Absicht der Regierung, dem böhmischen Landtag ein weiteres als das Feld der eigentlichen Landesangelegenheiten für seine Beratungen und Beschlüsse einzuräumen, daß daher auch dortlands die allgemeinen den Organismus der ganzen Monarchie berührenden Angelegenheiten den Beschlüssen der Reichsversammlung vorbehalten bleiben müssen

und daß durch die Bildung verantwortlicher Landeszentralbehörden dem .... Ministerium in dem Umfange seiner Verpflichtung keine Grenze gesetzt werden darf." P. hat zwar dem Monarchen für jene Zeit das Recht vindiziert, „die Tragweite seiner Zugeständnisse näher zu bezeichnen", daß aber eine klare Kompetenzabgrenzung und eine Beseitigung der deutschen Besorgnisse durch das Schreiben vom 23. 4. 48 erfolgt sei, wird man nicht behaupten können. Auf die Gründe kann hier nicht eingegangen werden.

Kritische Bemerkungen zu den Büchern von Herb. Schmidt über Stahl und B. Michniewicz über Stahl und Bismarck macht H. Dreyhaus in Forschungen z. brandenb. u. preuß. Gesch. 31, 2.

Über die Haltung der sächsischen Parteien zur deutschen Frage in den 60er Jahren ist eine tüchtige, ausführliche Arbeit erschienen, die ein im Feld gefallener tapferer junger Patriot, Herbert Jordan, nicht ganz fertig hinterlassen hat und die dann ein Freund druckfertig machte („Die öffentliche Meinung in Sachsen 1864—1866" Kamenz 1918, VIII u. 256 S.). Von besonderem Interesse ist die Darstellung des sächsischen Sondertums; z. B. auf S. 31 ff. die Proben aus den Geschichtslehrbüchern der Schulen: der Inhalt des Unterrichts war lediglich die Geschichte des Königreichs Sachsen; Herrscherhaus und Einrichtungen werden verherrlicht; durch seine Bildung und Verwaltung steht das Land voran unter den Staaten der Welt; ein Oberlehrer nennt es 1866 den geistigen Mittelpunkt der Erde. Bei der Schilderung der Volksart S. 15—17 u. 70 (die allerdings nicht in die Tiefe geht) kommen die entschieden slawischen, ungermanischen Züge lebhaft zum Bewußtsein. Die Parteinahme im österreichisch-preußischen Entscheidungskampf war eine besonders schwere Sache gerade für dieses Land, das zwischen den Gegnern lag, durch geistige und wirtschaftliche Belange auf die preußische Seite gezogen wurde, der straffen preußischen Art zugleich heftig widerstrebte und in altem gekränktem Selbstgefühl nichts mehr verabscheute als die Unterwerfung unter den Staat Friedrichs d. Gr. Bei der Stärke dieses Preußenhasses und Sondertums hebt sich die Tätigkeit von Karl Biedermanns Partei um so viel mehr heraus. 1866 scheint man auffallend lange Zeit an der Hoffnung auf eine Niederlage Preußens festgehalten zu haben (S. 142).

Tübingen. *Rapp.*

Im Augustheft der Deutschen Revue setzt W. Schüßler die Veröffentlichung aus Dalwigks Tagebüchern (s. S. 380) fort: vom 15. 6. bis 14. 12. 1867; darin bemerkenswerte Unterredungen mit Gortschakow und Alexander II. im Juni in Darmstadt, mit Napoleon III., Eugenie und Moustier im Oktober auf der Ausstellung in Paris. Dal-

wigk tadelt wiederholt Frankreich, daß es nicht den Prager Frieden mit unterzeichnet habe, tadelt, daß der hessische Gesandte Graf Enzenberg Preußen zur Kenntnis von Zeichnungen der Mitrailleusen verhilft; im übrigen spielen neben üblichem, grundlosem diplomatischem Gerede die Erörterungen über den Eintritt ganz Hessens in den Norddeutschen Bund und Differenzen über die preußische Haltung von Prinz und Prinzessin Ludwig eine große Rolle; Dalwigk würde den Augenblick segnen, wo (durch einen französischen Sieg) Baden von der Landkarte verschwände.

In einem schon im März 1914 gehaltenen, jetzt unverändert veröffentlichten Vortrag (Preuß. Jahrbb. Juli 1919) hat sich Oberst v. Haeften über die Verstimmungen und Konflikte verbreitet, die zwischen „Bismarck und Moltke" durch Bismarcks Ansprüche auf Hinzuziehung zu den militärischen Beratungen und auf eingehende Kenntnis der Kriegslage 1866 und 1870/71 erhoben haben: sie sind durch (zweifellose) Übergriffe Bismarcks 1866 (schon im Juli: Belassung des 8. A.-K. im Westen, Telegramm an Vogel v. Falkenstein, Vorschlag der Umgehung der Floridsdorfer Verschanzungen) hervorgerufen. 1870 entsteht sogleich Mißtrauen bei Bismarck durch die zufällig gehörten Äußerungen von Podbielski; es folgen Übergriffe der Zivilverwaltung in der Etappe; Differenzen über die Ratsamkeit des Vormarsches auf Paris, nachträglich, als sich die Belagerung in die Länge zieht (s. dazu auch Jacob, Bismarck und die Erwerbung Elsaß-Lothringens S. 13 f.), über die militärische Nachrichtenverbreitung, über die Beschießung; Bismarcks wiederholtes Klagen sei sicher z. T. berechtigt gewesen, aber Bismarck nicht schuldlos daran und zu weit gegangen (so bez. des militärischen Briefes an Trochu nach dem Gefecht bei Vendôme; es kommt zu ungnädigen Ordres von Wilhelm an Moltke, der sich ehrerbietig aber gebührend verteidigt und seinerseits Zuziehung zu den politischen Vorträgen fordert. Wenn dieses Schriftstück vom 27. Januar, das, wie v. Haeften (wohl zu weit gehend) meint, dem König nur die Wahl zwischen Bismarck und Moltke ließ, nicht mehr abgesandt wurde, so dürfte das doch nicht wohl aus Moltkes Selbstüberwindung (so v. Haeften) zu erklären sein, sondern daraus, daß eben damals mit der Kapitulation von Paris der Krieg trotz Bourbaki sichtbar zu Ende ging. *K. J.*

Aus Poschingers Bismarck-Materialien hat L. Raschdau eine Anzahl von „neuen Schriftstücken" „aus der Werkstatt des ersten deutschen Kanzlers" im Mai-, Juni- und Juliheft der Deutschen Rundschau veröffentlicht. Sie betreffen vornehmlich den Abbau der Maigesetzgebung und zeigen in Berichten an König Wilhelm, Voten für das Staatsministerium und Weisungen an den Kultminister deutlicher, als wir sie bisher kannten, die Stellungnahme und Einwirkung, die

Bismarck bei den gesetzgeberischen Maßnahmen der 80er Jahre eingenommen hat. U. a. lehnt er wiederholt jede formale oder moralische konkordatsmäßige Bindung ab und legt den größten Wert auf die gesetzliche Möglichkeit diskretionärer Vollmachten für die Handhabung der in ihren Grundlagen festzuhaltenden staatlichen Gesetzgebung; er betont die Notwendigkeit energischer Abwehr klerikalpolnischer Agitation. Bemerkenswert erscheint, daß Bismarck schon 1883 auf die Anzeigepflicht eine geringere Bedeutung legt. — Das im Juliheft S. 56 abgedruckte „Votum im Staatsministerium" ist irrig auf den 17. März 1881 datiert; es ist zweifellos vom gleichen Tage 1880 (s. Juniheft S. 336, Votum vom 7. Mai 1880, 1. Zeile). — Unter den andern Schriftstücken ist das Schreiben vom 22. Juni 1880 an den Vizepräsidenten des Staatsministeriums Graf Stolberg hervorzuheben, in dem sich Bismarck scharf gegen den konservativen, auf Kosten der Nationalliberalen gehenden Einbruch in Hannover ausspricht. *K. J.*

Neue Bücher: *Pingaud, La domination française dans l'Italie du Nord 1796—1805. 2 vol. (Paris, Perrin. 15 fr.)* — Kircheisen, Napoleon im Lande der Pyramiden und seine Nachfolger 1798—1801. (München, Georg Müller. 18 M.) — *Williams, The life and letters of Admiral Sir Charles Napier. (London, Hutchinson. 16 Sh.)* — Valentin, Die erste deutsche Nationalversammlung. Eine geschichtl. Studie über die Frankfurter Paulskirche. (München, Oldenbourg. 6 M.) — Westphal, Welt- und Staatsauffassung des deutschen Liberalismus. Eine Untersuchung über die Preuß. Jahrbücher und den konstitutionellen Liberalismus in Deutschland von 1858—1863. (München, Oldenbourg. 11 M.) — Katsch, Heinrich v. Treitschke und die preußisch-deutsche Frage von 1860—1866. (München, Oldenbourg. 6 M.)

Neueste Geschichte seit 1871.[1])

Als ein selbständiger politischer Denker von Kenntnis, Übersicht und Denkentschlossenheit, dem man nur wünschen kann, daß seine große Ausdrucksbegabung ihn nicht zu ephemerer Schnellarbeit verleiten möge, erweist sich Dr. Karl Hoffmann in den Schriften: „Das Ende des kolonialpolitischen Zeitalters, Grundzüge eines wirtschaftsorganischen Genossenschafts-Imperialismus," (4.—7. Tausend, Leipzig, Grunow, 1918, 149 S.) und: „Der kleineuropäische Gedanke" (3. Aufl., ebenda, 1918, 190 S.). Beide Schriften gehören noch zur Kriegsliteratur zugunsten des mitteleuropäisch-vorderasiatischen Gedankens, der als der organischere und zukunftsgewissere gegenüber kolonialer Verzettelung erwiesen wird mit einer drängenden Fülle von Gedanken, deren viele Bestand behalten. Die Ansicht freilich, daß mit entwick-

[1]) Wo nicht anders bemerkt, ist das Erscheinungsjahr 1919.

lungsgeschichtlicher Notwendigkeit jedes zerstreute Kolonialreich auseinanderfallen müsse, ist in der Anwendung auf das englische nur möglich bei der irrigen Annahme einer „kulturellen Indifferenz" desselben. In diesem letzten Urteil sehe ich die entscheidend verhängnisvolle Unterschätzung des Angelsachsentums, welches vielmehr in der Hauptsache eben aus seinen geistigen Gemeinsamkeiten seine elastische Vitalität und seine Werbekraft schöpft. Richtig ist wieder, daß wir das englische Kolonialreich schematisch nachahmten, als wir nach Erringung unserer Einheit „den inneren Zwang, imperiumartig zu leben, fühlten und nicht wußten, wie wir das anfangen sollten"; und auf unser noch allzu junges Kolonialreich trifft dann in der Tat das Merkmal der kulturellen Indifferenz eher zu. Das ist auch die Sünde unserer Führer an der großen Konzeption des mitteleuropäisch-vorderasiatischen Blocks, daß sie in veralteter Nurmachtstaats-Auffassung das grundlegende Erfordernis des Bauens geistiger und seelischer Brücken, wozu wir Geistesarbeiter, die der Krieg zu den Bundesgenossen verschlug, vergeblich drängten, nicht sehen wollten. Der Verfasser betont zwar mit Recht, wie die Ausführung jenes größten und gesundesten Gedankens deutscher Politik Hindernisse fand an dem Widerstand unserer kolonial und seewärts gerichteten Kreise und an dem „verfluchten *divide et impera*" besonders in seiner Anwendung auf den bulgarischen Schlüsselpunkt unserer Position. Verhängnisvoller aber noch war die erschreckende Unfähigkeit unserer Führerschicht zur Sympathieerweckung und ihre Unterstützung ungezügelter Ausbeutelust unserer Wirtschaftsaristokratie.

Berlin. *Andr. Walther.*

Beachtung verdienen die kurzen „Württembergischen Erinnerungen" des langjährigen schwäbischen Ministerpräsidenten C. v. Weizsäcker über das Verhältnis der Einzelstaaten zum Reich und über auswärtige Reichspolitik namentlich unter Bethmann (Dt. Revue, August 1919).

Als Heft 3 vom Verlage F. A. Perthes A.-G. in Gotha veranstalteten Schriftenreihe „Das neue Reich", deren Erscheinen schon vor der deutschen Revolution begonnen hat, gibt A. Grabowsky (1918) unter dem etwas weit ausschauenden Titel „Wege ins neue Deutschland" eine Sammlung von 34 Artikeln heraus, die er für die Kriegsjahrgänge der von ihm geleiteten Wochenschrift „Das neue Deutschland" verfaßt hat. Sie vertreten den Standpunkt des „Kulturkonservatismus" und beschäftigen sich außer mit einzelnen Wendungen der Zeitgeschichte mehr mit grundsätzlichen Fragen, besonders mit einer Art von Vergeistigung der inneren und äußeren Politik. Daneben werden auch volkspädagogische, wirtschaftliche, völkerrecht-

liche, staatsrechtliche u. a. Gegenstände besprochen. Auf eine Einzelkritik der durchweg lesenswerten Aufsätze muß hier verzichtet werden.

Zu den bemerkenswerten Stücken dieser reichhaltigen Sammlung gehört ein Aufsatz über äußere und innere Politik. Das gleiche Thema behandelt H. Oncken in einem am 5. Oktober 1918 in der Gehestiftung gehaltenen Vortrage 9 (Leipzig, Teubner. 1919), zwar im Anschlusse an Ranke, aber nach links über ihn hinausgehend. Weit radikaler wird der klassenhafte Charakter der Auslandspolitik von K. Kautsky betont (Neue Zeit 34, I, 1916: Äußere und innere Politik).

Ungewöhnlich inhalt- und gedankenreich ist die inzwischen auch gesondert erschienene Studie „Zur Soziologie der Imperialismen", die der Grazer Nationalökonom J. Schumpeter, ein begabter Schüler Böhm-Bawerks und extremer Vertreter seiner Schule, zum Archiv für Sozialwissenschaft (46, 1918/9) beigesteuert hat. Wenn auch gerade die Abschnitte, in denen die neueste Geschichte einbezogen wird, besonders mit ihrer merkwürdigen Unterschätzung des angelsächsischen Imperialismus zum Widerspruch herausfordern müssen, so entschädigt der geistvolle Verfasser an anderen Stellen durch zahlreiche Anregungen gerade den Historiker reichlich. Besonders zu rühmen sind die universalgeschichtliche Weite des Gesichtskreises und die begriffliche Energie, mit der ein weitschichtiger Stoff gemeistert ist.

Im Märzheft der Süddeutschen Monatshefte sind acht Briefe des Geheimrats Frhrn. v. Holstein aus dem Jahre 1906 an den Schriftleiter eines süddeutschen Blattes abgedruckt. Der Schatten derselben vielumstrittenen Persönlichkeit wird vom Prinzen Alexander zu Hohenlohe in der Deutschen Revue 44, I heraufbeschworen (Eine graue Eminenz. Erinnerungen aus dem Auswärtigen Amt in Berlin).

Die völkerrechtlichen Grundlagen des Weltkrieges, II. Bd. Politische Urkunden zur Entwicklung des Weltkrieges. Herausgeg. von Th. Niemeyer (Jahrbuch des Völkerrechts Bd. IV). München u. Leipzig, Duncker & Humblot, 1918, 755 S., 24 M. — Der neue Band des Werkes, dessen ersten Teil wir in dieser Zeitschrift 119, 309 anzeigten, ist für den Historiker wesentlich brauchbarer dadurch, daß der Rahmen der aufgenommenen Stücke weiter gespannt wurde; offiziöse Auslassungen der Regierungen, Parlamentsreden und sonstige wichtige Darstellungen der Minister (z. B. Sonninos Ansprache auf dem Kapitol, auch die bulgarische Denkschrift über die Notwendigkeit der Kriegserklärung) sind mit abgedruckt. Vielerlei Urkunden sind dem Herausgeber von besonderer Seite zugänglich gemacht worden, darunter auch Stücke, die die zugrunde gelegten Buntbücher ergänzen. Bei den diesen entnommenen Stücken ist jeweils die Nummer mitangegeben, unter der sie in der Originalveröffentlichung erscheinen. Inzwischen veröffentlichte Aktenstücke sind nachgetragen, so auch

die wichtigen Aussagen im Suchomlinowprozeß, diese sogar in zwei Berichten verschiedener Blätter; auch die von der bolschewistischen Regierung veröffentlichten Korrespondenzen fehlen nicht; nur ist der Herausgeber bei ihnen leider nicht auf die offiziellen Blätter zurückgegangen, sondern hat sich auf die Auszüge der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung beschränkt; so bleibt dem Benutzer noch der umständliche Weg; für einige Stücke wären die Übersetzungen in den Nachrichten der Auslandspresse heranzuziehen gewesen. Dies ist aber auch die einzige Ausstellung an dem großen Sammelwerke, das diesmal die Urkunden über den Eintritt der verschiedenen Mächte in den Krieg enthält. Die auf die Vereinigten Staaten bezüglichen sollen in einem besonderen Bande folgen; gleiches gilt wohl von dem Material über die neutral gebliebenen Staaten. Zugleich häufen sich die Nachträge, und damit wächst die Bedeutung dieser Sammlung. Die Register sind dem Bedürfnis des Benutzers emtsprechend.

Berlin-Lichterfelde. *Bergsträßer.*

Einige Besprechungen des durch den Ausgang des Krieges nicht entwerteten Teubnerschen Sammelwerkes: „Deutschland und der Weltkrieg" seien hier nachgetragen: März 9, IV, 1915; Preußische Jahrbücher (H. Delbrück) 161, 1915; *Toekomst* 1, II, 1916; *Revue Historique* 41, 1916.

Zur Chronistik des Weltkrieges sind in fast allen Ländern vielbändige, verschiedenwertige Werke erschienen. Auf feindlicher Seite halten sich u. a. folgende auf einer gewissen Höhe: *The Times Documentary History of the War, The New York Times Current History of the War,* die beide durch zusammenfassende Darstellungen ausgezeichnet sind, ferner die *Commentaires de Polybe* aus der Feder des auch auf dem Gebiete der Vorgeschichte des Krieges bewanderten J. Reinach. Von der Publikation: *La grande guerre d'après la presse Parisienne* sind bis 1917 zwei Bände erschienen, die erst bis zum Ende des ersten Kriegshalbjahres reichen.

Einen Überblick über englische politische Kriegsliteratur gibt W. G. Randall in der *Revue Politique Internationale* 11, desgl. B. Merwin über polnische Kriegsliteratur in der Österreichischen Rundschau 51, 1917 und K. v. Roretz ebd. 49, 1916 über philosophische Kriegsliteratur des feindlichen Auslands.

Geschichtsphilosophischen Charakter trägt der gedankenreiche Artikel A. Walthers über die Idee der (angelsächsischen) Diktatur: Das Neue Deutschland 7.

Die Zahl der für den Historiker wichtigen Zeitschriften hat unter dem Einflusse von Krieg und Revolution beträchtlich zugenommen. Ein Seitenstück zum deutschen Belfried, jedoch weniger retrospektiv gehalten und mit schärferer Tendenz, ist die Monatsschrift *Revue*

Belge, deren Erscheinen 1918 in Paris begonnen hat. Sie bringt Beiträge prominenter belgischer Persönlichkeiten und eine ausführliche Zeitungs-, Zeitschriften- und Bücherschau.

Ebenso alt ist die von G. Oltramare in Genf herausgegebene gleichfalls deutschfeindliche Monatsschrift *Revue des Idées*. Sie widmet sich trotz ihres irreführenden allgemeinen Titels besonders dem angelsächsischen Kulturkreise und steht im übrigen auf dem Boden der französischen Klassik. Auch die Neue Züricher Zeitung Nr. 1009 vom 6. Juli, der diese Notiz entnommen ist, kritisiert ihre Einseitigkeit.

Als Monatsschrift vom Standpunkte der deutschen demokratischen Partei wird herausgegeben: Die Deutsche Nation, eine Zeitschrift für Politik, mit äußerpolitischen Berichten von F. v. Stumm und einem bemerkenswerten Beitrage zur Vorgeschichte des Krieges von B. W. v. Bülow. In ähnlicher Richtung arbeitet die Gerechtigkeit ((Monatshefte für auswärtige Politik). Zwei Essays von Historikern ragen hervor, die sich bemühen, Zeitereignisse auf weltgeschichtlichem Hintergrunde zu sehen: H. Oncken, Weltgeschichtliche Ansicht des Versailler Friedensvertrages, und F. Meinecke, Weltgeschichtliche Parallelen unserer Lage. G. Roloff und O. Hoetzsch verweisen auf 1807 (Deutsche Politik 4, I und Eiserne Blätter 1, Nr. 8).

Dazu kommt die jetzt von L. Bergsträßer geleitete Wochenschrift: Das Demokratische Deutschland, in der sich verschiedene Verfasser über die Demokratie in den deutschen Einzelstaaten äußern.

Aus der Zeit unmittelbar vor dem Zusammenbruch stammt P. Wentzckes knappe Übersicht: „Was ist Elsaß-Lothringen dem Reich?" (Straßburg, Trübner 1918). Weitere Kriegsliteratur über das verlorene Reichsland wird in der Münchener Allgemeinen Zeitung Nr. 9 vom 23. Februar besprochen.

Eine scharfe Kritik der Bethmannschen Betrachtungen zum Weltkrieg gibt Fürst Bülow im Hamburger Fremdenblatt Nr. 429 vom 24. August. „*Souvenirs de mon Ministère*" von Bülows jüngst verstorbenem Gegenspieler Iswolski beginnen in der *Revue des Deux Mondes* zu erscheinen. Die Kenntnis der Vorgeschichte des französisch-russischen Bündnisses wird durch P. Darmstädter wesentlich gefördert (Preußische Jahrbücher 176).

„Sozialdemokratie und auswärtige Politik" ist der Titel eines allgemeineren kritischen Rückblicks auf die deutsche auswärtige Politik, den R. Kunze in der Glocke 5 I gibt.

Unter dem Titel: „*German Misrepresentations*" beschäftigt sich der an der deutschfeindlichen Kriegsliteratur stark beteiligte englische Napoleonforscher J. H. Rose in drei kritischen Artikeln mit einzelnen wichtigen Etappen der Vorgeschichte des Krieges (*Saturday Review*

120, 1915). Im folgenden Jahrgange derselben Wochenschrift finden sich lesenswerte Erinnerungen an große deutsche Heerführer aus der Feder des Generalmajors Sir Alfred E. Turner.

Die unter der Jahreszahl „1914" zusammengefaßten Enthüllungen des Feldmarschalls Viscount French haben wegen ihrer Kritik an der Regierung beträchtliches Aufsehen erregt, wie auch die Berichte darüber von Major C. Bassine und von Generalmajor G. Aston erkennen lassen (*Fortnightly Review* und *Nineteenth Century and After*, Julihefte).

Daß die historisch-politische Kritik der politischen und militärischen Geschichte des Krieges auch in Italien kräftig und nicht immer zugunsten der Bundesgenossen eingesetzt hat, lehren die mit P. Q. unterzeichneten „*Discussions en Italie sur la guerre*" im *Journal des Débats* Nr. 211 vom 31. Juli.

Einen anregenden Überblick über die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Politik im Weltkriege gibt A. Ritter in dem erwähnten Hefte der Süddeutschen Monatshefte.

Hugo Haase hat seine „Reichstagsreden gegen die deutsche Kriegspolitik" zu einer besonderen Broschüre vereinigt.

Mit den neuesten Schwierigkeiten und Entwicklungen staatsrechtlicher Fragen setzt sich eine lehrreiche Untersuchung von L. Wittmayer auseinander: Herrschaftliche und genossenschaftliche Elemente im deutschen und österreichischen Ministerialsystem (Schmollers Jahrbuch 43, III/IV, 1918).

Ebd. II veröffentlicht H. Pohl einen auch dem Historiker vieles bietenden inhaltreichen und übersichtlichen Vortrag über Rechtsschutz auf dem Gebiete der auswärtigen Verwaltung. Wir erwähnen ferner aus dem laufenden Jahrgang (43, III) die Darlegungen über die Wirtschaftsblockade im Weltkrieg von G. Brodnitz und die Studie von A. Günther über W. Rathenau und die gemeinwirtschaftlichen Theorien der Gegenwart (Weltwirtschaftliches Archiv 15). *J. Hashagen.*

Höchst bemerkenswert und vortrefflich geschrieben sind die „Erfahrungen mit den Soldatenräten", die Oberst Reinhardt beim Rückzug unseres Heeres und besonders als Kommandant von Stuttgart Januar bis März 1919 gemacht hat (Dt. Revue, August).

Neue Bücher: Bastgen, Die römische Frage. Dokumente und Stimmen, hrsg. 3 Bd. (2 Tle.) (Schluß.) (Freiburg i. B., Herder. 24 M.) — *Tweedie, Mexico from Diaz to the Kaiser.* (*London, Hutchinson. 16 Sh.*) — Hiltebrandt, Das europäische Verhängnis. Die Politik der Großmächte, ihr Wesen und ihre Folgen. (Berlin, Gebr. Paetel. 6 M.) — v. Bethmann-Hollweg, Betrachtungen zum Weltkriege. 2 Tle. 1. Tl. (Berlin Hobbing. vollst. 18 M.) — *Guéchoff, La genèse*

de la guerre mondiale. (Bern, Haupt. 6 M.) — Bischoff, Die Leistungen der deutschen Flotte im Weltkrieg. (Zürich, Orell Füßli. 4 M.) — v. Freytag-Loringhoven, Geschichte der russischen Revolution. 1. Teil. (München, Lehmann. 6 M.) — Paquet, Der Geist der russischen Revolution. (Leipzig, Wolff. 2,50 M.)

Deutsche Landschaften.

A. Marbe, Die Siedlungen des Kaiserstuhlgebirges (Abhandlungen zur badischen Landeskunde Heft 5) Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1916. — Vielerlei Probleme werden in dem Büchlein gestreift, mit Glück der Versuch unternommen, den besiedelungsgeschichtlichen Aufbau der Gegend in seinen Beziehungen zum geographischen Landschaftsbild zu erörtern, manches bleibt aber noch im Dunkeln, was gerade den Historiker interessieren könnte. Auf weitgehende Kontinuität römischer Kulturverhältnisse rings um den Kaiserstuhl deuten mancherlei Umstände, auf die von der Verf. mit Recht angespielt wird. Fraglich muß freilich immer noch bleiben, inwiefern mit dieser Tatsache auch der beträchtliche Umfang frühmittelalterlichen Königsgutes im Zusammenhang stehen könnte, wie es sich hier auf beschränktem Raume findet. Eine genauere Zusammenstellung dessen, was sich über seine Ausdehnung nachweisen läßt, wäre notwendige Voraussetzung eingehenderer Erörterung. Wertvolle Nachrichten scheinen für Ihringen vorzuliegen. Danach muß der auch heute noch sehr ausgedehnte Ort früher in eine ganze Reihe von Siedelungen zerfallen sein. Bachheim, Westheim, Nordheim, Ostheim, Schatheim, Riedheim, Kirchhofen werden in mittelalterlichen Urkunden als Namen der einzelnen Gruppen genannt. Nicht mit zerstreuter keltischer Wohnweise, wie Verf. will, ist diese Erscheinung in Verbindung zu bringen. In ihrer charakteristischen farblosen Form weisen die genannten Ortsnamen deutlich auf karolingisches Königsgut später Gründung. Nachträgliche systematische Aufteilung einer ursprünglichen Sippensiedelung wäre also hier anzunehmen. Ist diese Deutung richtig, dann gewähren uns die hier angetroffenen Verhältnisse interessante Einblicke in das Vorgehen bei der Angliederung des Landes an den fränkischen Staat. — Bauliche Reste aus den Tagen Karls des Dicken habe ich am Breisacher Münster noch nicht entdecken können. *G. Weise.*

Zur Geschichte der Vertreibung der Juden aus Rothenburg o. T. 1519/20. Von Aug. Schnizlein (Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, herausg. von M. Brann, 61. Jahrg., S. 263—284). — Ein gutes Beispiel eingehender Lokalgeschichtsdarstellung! Von besonderem Wert ist die Heranziehung und Aus-

beutung bisher unbekannten Aktenmaterials: die von dem Archivar A. Ehrhard 1661—1718 zusammengestellten Schriftstücke und Materialien in den Missivenbüchern des Rats aus den Jahren 1518—1523 und in einem Band „*Consilia doctorum variorum.*"

Heidelberg. *Georg Beer.*

J. Linneborn, „Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn" (Paderborn, F. Schöningh. 1917. VIII u. 299 S.) behandelt, gestützt auf Urkunden und Akten, die der Verfasser oft genug zum Leser sprechen läßt (s. auch den Anhang mit dem Abdruck von Verzeichnissen und wichtigen Dokumenten S. 215 ff.), die Geschichte der kirchlichen Baulast bis zur unmittelbaren Gegenwart. Für die mittelalterliche Kirchenrechtsgeschichte ist der erste Abschnitt von größtem Interesse, vor allem dank der klaren und übersichtlichen Sonderung aller Kirchen jenes Gebietes je nach ihrer Entstehungsart und Rechtsstellung, die zugleich die Verwaltung der Diözese und ihrer Archidiakonate, dazu die Entfaltung des kirchlichen Lebens trefflich veranschaulicht. Linneborns Darlegungen werden durch die Mitteilung zahlreicher Belege gestützt, die zu ihrem Teile jene Thesen über die kirchliche Baulast als unbestreitbar dartun, mit denen er seine Arbeit beschließt (S. 213 f.). Über das Mittelalter hinaus führen die Erörterungen über die Bedeutung des Gegensatzes zwischen kirchlicher und politischer Gemeinde. Auf seine Tragweite für die Entscheidung der Frage, von wem die kirchliche Baulast zu tragen sei, hatte im Hinblick auf die partikulare Entwicklung des brandenburgischen Rechtes bereits J. Niedner aufmerksam gemacht; für den Bereich des alten Fürstbistums Paderborn gelangt Linneborn zu ähnlichen Ergebnissen, d. h. zur Feststellung, daß in ihm die Baulast auf den politischen Gemeinden ruhe, die ihrer aber durch Ablösung an die Kirchengemeinden sich zu entschlagen imstande seien. *A. Werminghoff.*

Die Schrift von W. Schwinkowski, Das Geld- und Münzwesen Sachsens. Beiträge zu seiner Geschichte. Dresden, Buchdruckerei der Wilhelm u. Bertha v. Baensch-Stiftung, 1918, 79 S., aus einem Vortrag im Sächs. Altertumsverein erwachsen, aber mit wertvollen Beigaben ausgestattet, gibt nach einer kurzen Behandlung von Münzrecht, Bergregal und Münzbetrieb eine Übersicht über die Geschichte der meißnisch-sächsischen Münzsorten von den Brakteaten Markgraf Heinrichs II. ab und ergänzt sie durch eine sechsspaltige Tabelle über den Münzfuß 1300—1873 (S. 44—69); eine zweite Tabelle gibt Aufschluß über den Umfang der Prägung, Münzgewinn und Silberpreis für die Zeit 1353—1485. Das Heft ist um so dankenswerter, als seit dem Werke von Klotzsch 1780/81 keine Gesamtdarstellung des so wichtigen sächsischen Münzwesens erschienen ist und nun wohl auf

absehbare Zeit hinaus keine Aussicht besteht, diese Lücke ausgefüllt zu sehen. *E. S.*

Aus den Hansischen Geschichtsblättern Bd. 24: Otto Held berichtet über die beachtenswerten hansischen Einheitsbestrebungen auf dem Gebiet des Maß- und Gewichtswesens bis zum Jahre 1500. Friedrich Techen behandelt Bürgerrecht und Lottacker zu Wismar. Ludwig Lahaine schließt seine Arbeit über die Beziehungen der Hanse zu Holland in den Jahren 1474—1525 ab. Er schildert die vergeblichen Versuche Lübecks, die Holländer dem Stapelzwang zu unterwerfen, und die ebenso erfolglos gebliebenen Bestrebungen, eine dauernde Beschränkung der Sundfahrt durchzusetzen. Die absterbende Macht der Hanse genügte eben nicht mehr, um den immer stärkeren Wettbewerb Hollands einzudämmen und die wirtschaftliche Beherrschung der skandinavischen Staaten aufrechtzuhalten.

Aus der Zeitschrift der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte, Bd. 47: Richard Haupt nimmt aufs neue das Wort in der Streitfrage nach der Bedeutung des Reliefs an der Peterstüre des Schleswiger Doms; er bezieht sie auf die Rückführung des 1138 gleich nach der Besteigung des Bischofsstuhles von der deutschgesinnten Partei vertriebenen Bischofs Hermann. G. Wegemann berechnet die Volkszahl Schleswig-Holsteins seit dem Mittelalter; genaue Zahlen liegen vor für die Zeit seit 1803, für das 18. Jahrhundert rechnet der Verfasser mit einer Unsicherheit von 1—2%, sie steigert sich natürlich mit dem zunehmenden Versiegen der Quellen, je tiefer man in die Vergangenheit zurückgreift; für das Jahr 600 nimmt er sie auf etwa 20% an. Für die älteren Zeiten ergeben sich also nur Annäherungswerte, der Verfasser glaubt aber, daß Sonderuntersuchungen nach der von ihm befolgten Methode doch wesentlich genauere Ergebnisse liefern könnten. Etwas zuviel verspricht der Titel der Abhandlung von Martin Rohkohl: Albert Suerbeer, Erzbischof von Livland, Estland und Preußen; der Inhalt erstreckt sich nicht auf die Tätigkeit Suerbeers in dieser Stellung, sondern nur auf sein Verhältnis zum Bistum Lübeck, das er von 1247 bis 1253 verwaltet hat. F. Bertheau führt seine Darstellung der Wirtschaftsgeschichte des Klosters Preetz bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. Die Kenntnis der Geschichte der holsteinischen Gilden im Mittelalter erweitert Max Pappenheim durch seine Bemerkungen zur Ölixdorfer Gildesatzung. H. Hansen referiert über die Erörterungen, die in den schleswigschen Ständeversammlungen der Jahre 1853—1860 über die Kirchen- und Schulsprache stattgefunden haben. Seine Untersuchungen zur Geschichte der nordelbischen Lande in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts erweitert Biereye durch drei Abhandlungen über das Deutsche Reich und Dänemark im 11. Jahrhundert, das Bistum Hamburg-Bremen

und die dänische Kirche bis zum Jahre 1065, und Holstein und das Bistum Oldenburg vom Jahre 1000—1043.

Aus Bd. 48 derselben Zeitschrift: Unter dem Titel „Ein Gang durch das Gewerbe unserer Vergangenheit" gibt Paul v. Hedemann-Heespen einen Überblick über die bisher im Druck vorliegenden Materialien zur Geschichte des schleswig-holsteinischen Gewerbes. F. Bertheau behandelt die Reformation des Klosters Preetz. Ludwig Andresen gibt ein Verzeichnis der landesherrlichen Oberbeamten in Tondern vom 14. Jahrhundert bis 1865. Harry Schmidt beschäftigt sich mit den bildlichen Darstellungen des Kanzlers Johann Adolf von Kielmannseck, der um die Mitte des 17. Jahrhunderts der einflußreichste Mann am Hofe der Gottorffer Herzöge gewesen ist, dann aber sein Leben in dänischer Gefangenschaft beschlossen hat. Verwaltungsgeschichtlich bedeutsam ist die Arbeit von Hermann Schmidt über die Glückstädter Regierungs- und Justizkanzlei des königlichen Anteils in den Herzogtümern Schleswig und Holstein 1648—1774.

Neues Material zur Geschichte der schleswig-holsteinischen Frage in den Jahren 1848—1850 bietet der Nachlaß des Generals Eduard von Bonin, des Nachfolgers Wrangels als Oberbefehlshaber der Bundestruppen in Schleswig-Holstein. Die auf diese Tätigkeit bezüglichen Teile veröffentlicht Reimer Hansen in den Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 6. An der gleichen Stelle beginnt Harry Schmidt mit dem Abdruck des um das Jahr 1740 von Gerd v. Rintein und Leonhard Plovier angefertigten Auszugs aus den Magistratsprotokollen der Stadt Friedrichstadt vom 30. Jan. 1623 bis 14. Sept. 1712, also während der ersten 90 Jahre des Bestehens dieser holländischen Gründung. Der Auszug stellt eine ergiebige Quelle nicht nur für die Lokalgeschichte von Friedrichstadt dar, sondern überhaupt für die schleswig-holsteinische Landesgeschichte. Der vorliegende erste Teil enthält den stadt- und landesgeschichtlichen Stoff.

In der Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens Bd. 52 gibt Paul Knötel, indem er die Jakobskirche als alte Pfarrkirche erweist, Aufschlüsse über die räumliche Entwicklung der Stadt Ratibor. Martin Feist beschreibt das Leben und die Regententätigkeit von Sylvius Nimrod, dem ersten Herzog von Öls aus dem württembergischen Hause. Hingewiesen sei schließlich auf die Fortsetzung der an dieser Stelle schon erwähnten Arbeit von Julius Krebs: Aus der Vergangenheit des Reichensteiner Bergbaus (1540—1811), auf die Zusammenstellung der Literatur zur schlesischen Geschichte für das Jahr 1917 durch Heinrich Nentwig und auf die von Artur König und Paul Bretschneider verfaßten Nachrufe auf den um die schlesische Geschichte hochverdienten Joseph Jungnitz.

Von den in der Hist. Zeitschr. wiederholt genannten (vgl. 119, 321 f. und oben S. 373 u. 388 f.) Quellenbüchern „Aus Österreichs Vergangenheit" (Leipzig, A. Haase) seien hier kurz erwähnt die Bändchen 8: „Römerzeit und Völkerwanderung auf österreichischem Boden" von J. Weiß (Auswahl aus Schriftstellern, Inschriften und Urkunden in deutscher Übersetzung); 14: „Das Siedlungswesen der Deutschen in Mähren und Schlesien bis zum 14. Jahrhundert" von Hand Reutter (in der Einleitung bekennt sich Reutter zu der Auffassung von Bretholz, daß sich die altgermanische Siedlung im ganzen behauptet, eine Masseneinwanderung und Kolonisation Deutscher aus dem Auslande nie stattgefunden habe); 19: „Die österreichischen Alpenstraßen in früheren Jahrhunderten" von Anna Frey (vornehmlich Auszüge aus Reisebüchern vom Ende des 16. bis zum 19. Jahrhundert); 20: „Die Entstehung der österreichisch-ungarischen Monarchie" von Martin Wutte (Hauptteil: Urkunden über die Vereinigung der österreichischen, böhmischen, ungarischen Länder und über Erweiterung der Grenzen bis zu dem Vertrag mit der Pforte 1909).

Neue Bücher: Walter Köhler, Armenpflege und Wohltätigkeit in Zürich zur Zeit Ulrich Zwinglis. (Zürich, Beer & Cie. 3,90 M.) — Keussen, Köln im Mittelalter. (Bonn, Hanstein. 12 M.) — Jürgens, Die Lande Braunschweig und Lüneburg. (Hannover, Gersbach. 2,50 M.) — Laufköter, Die wirtschaftliche Lage der ehemaligen braunschweigischen Zisterzienserklöster Michaelstein, Mariental und Riddagshausen bis zum Jahre 1300. 1. Tl. (Hildesheim, Lax. 7 M.) — Fehling, Marksteine lübischer Geschichte. (Berlin, Curtius. 5 M.) — Benary, Zur Geschichte der Stadt und Universität Erfurt am Ausgang des Mittelalters. Hrsg. von A. Overmann. (Gotha, Perthes. 15 M.) — Festgabe des Vereins für Geschichte Schlesiens zum 70. Geburtstage seines Ehrenmitgliedes Oberbürgermeisters a. D. Dr. Georg Bender am 31. Dez. 1918. (Breslau, Hirt. 5,20 M.)

Vermischtes.

Historische Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt. Der 6. Bd. der „Kirchenvisitationsprotokolle des Kurkreises" (Ephorien Schlieben und Gommern) von Pallas ist herausgegeben. Das Register sowie die Übersichtskarte der 10 Ephorien und der rund 150 Parochien der Provinz Sachsen von Reischel sind in Arbeit. Im Drucke sind die „Stadtbücher von Neuhaldensleben" (Sorgenfrey), das „Urkundenbuch des Hochstifts Naumburg" Bd. 1 (bis 1304), bearbeitet von Rosenfeld (†). Der Drucklegung stehen nahe: „Goslarer Urkundenbuch" Bd. 5 (Wiederhold); die „Brotuffschen Schriften über das Peterskloster in Merseburg" (Möllenberg);

„Urkundenbuch der Geschichte der Universisät Wittenberg" 1 (Friedensburg); „Kirchenvisitations-Protokolle von Anhalt" (Heine). Das Neujahrsblatt für das Jahr 1918 von Möllenberg, „Aus dem geistigen Leben der Stadt Magdeburg im Mittelalter" ist zur Ausgabe bereit. Folgende Abhandlungen sind in Aussicht genommen: für 1919 „Die sozialen und religiösen Wirren der Stadt Mühlhausen 1523—1525" von Bemmann; für 1920 „Bilder aus der inneren Universitätsgeschichte Wittenbergs" von Friedensburg; für 1921 „Die Anfänge des Christentums zwischen Saale und Unstrut" von Voigt. Da die Provinzialdenkmälerkommission die Inventarisierung der Bau- und Kunstdenkmäler übernommen hat, wird die Historische Kommission nur noch die Beschreibung für die Stadt Quedlinburg durch Brinkmann in der bisherigen Weise herausgeben. — Die geschichtliche Karte des Kreises Ballenstedt ist fast fertig. Infolge forsgesetzter Schwierigkeiten in der Druckerei ist kein Druckbogen der Wüstungen der Kreise Bitterfeld und Delitzsch gesetzt worden, so daß auch die fertige Karte nicht ausgegeben werden konnte. Die Karte der Wüstungen der Kreise Jerichow I und Jerichow II soll noch im Laufe des Jahres ausgegeben werden. Die Grundkarten Lenzen-Wittenberge 239/240, Klötze-Öbisfelde 264/289 und Nordhausen-Bleicherode 361/386 sind fertig gedruckt.

Georg Simmel (geb. 1858 in Berlin) ist am 28. September 1918 in Straßburg gestorben. Wir erinnern hier nur an seine „Probleme der Geschichtsphilosophie" (1892, neu bearbeitet 1905, 3. Aufl. 1907) und verweisen im übrigen auf die eindringende Darstellung seiner philosophischen Entwicklung, die M. Frischeisen-Köhler in den Kant-Studien 24 (1919), Heft 1/2, S. 1—51 veröffentlicht hat. Auch die Charakteristik verdient gelesen zu werden, die K[roner] von dem Denker Simmel im Anschlusse an dessen letzte Schrift „Der Konflikt der modernen Kultur" mit wenigen Sätzen gibt (Logos 8 [1919], Heft 1, S. 99 f.).

Warme Worte der Erinnerung an den um die mitteralterliche Stadtgeschichte verdienten Johannes Lahusen (geb. 1884 in Bremen, gefallen am Kemmelberg 7. Mai 1918) veröffentlicht Oswald Redlich in den Mitt. d. Instit. f. österr. Geschichtsforsch. 38, Heft 3.

G. Seeligers Nachruf auf Lamprecht (Histor. Vierteljahrschrift 19 [1919], Heft 1, S. 133—144) bietet eine kritische Auseinandersetzung mit der menschlichen und wissenschaftlichen Persönlichkeit Lamprechts.